Probleme der Rückfallkriminalität

— Ein kritischer Beitrag zur Rechtsentwicklung durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz —

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Peter Jürgen Schmidt

aus Holzminden/Nds.

1973

Göttingen 1974

Probleme der Rückfallkriminalität

— Ein kritischer Beitrag zur Rechtsentwicklung durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz —

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Peter Jürgen Schmidt
aus Holzminden/Nds.

Göttingen 1974

Berichterstatter: Prof. Dr. Schüler-Springorum
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Schreiber
Tag der mündlichen Prüfung: 4. Juli 1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

Seite

EINLEITUNG 1

1) Problemstellung 1
2) Begriffsbestimmung und Abgrenzung 3
3) Lösungsweg 5

1. TEIL

RÜCKFALLTÄTER ALS KRIMINOLOGISCHES PROBLEM 7

1. Kap. Die Kriminalität der Rückfälligen 7

1) Art und Schwere ihrer Straftaten 7
2) Betätigungstypen 1o
3) Personelle Hauptdeliktsgruppen 15
4) Lokale und interlokale Verbrechensbetätigung 16
5) Alter bei Beginn der Kriminalität 18
6) Alter bei der bisher letzten Straftat bzw. deren Aburteilung 21
7) Anzahl der Vorstrafen 22
8) Schwere der Vorstrafen 26
9) Gesamtinhaftierungszeit 28
1o) Rückfallgeschwindigkeit und straflose Intervalle 3o
11) Verhalten in der Strafanstalt 32
12) Alter im Zeitpunkt der bisher letzten Entlassung aus einer Strafanstalt 35
13) Umweltverhältnisse nach der Entlassung aus der Strafanstalt 37

2. Kap. Die Persönlichkeit der vielfach Rückfälligen in ihren sozialen Bezügen 42

1) Persönlichkeitsmerkmale 42
a) Größe und Körperbau 42

b) Körperliche Mängel 44
c) Chromosomenanomalien 46
d) Intelligenzgrade 49
e) Geisteskrankheiten 52
f) Seelische Störungen 55
(1) Schwachsinn 55
(2) Psychopathie 58
(3) Spezifische Persönlichkeitsabweichungen 66
g) Alkoholismus 74
h) Zusammenfassung 77
2) Entwicklungsbedingungen 77
a) Eheliche und nichteheliche Geburt 77
b) Finanzielle Lage im Elternhaus 8o
c) Anzahl der Geschwister 83
d) Stellung in der Geschwisterreihe 86
e) Belastungen durch die Aszendenz 89
f) Verwaisung 95
g) Erziehungsfaktoren 99
3) Soziale Lebensbewährung 1o3
a) Schulerfolg 1o4
b) Berufsausbildung 1o6
c) Ausgeübte Tätigkeit 11o
d) Arbeitsverhalten in Freiheit 112
e) Familienverhalten 114
f) Militärdienst 117
g) Zusammenfassung 119

3. Kap. Ursachen der Rückfälligkeit 12o

4. Kap. Möglichkeiten und Grenzen einer Typologie von Rezidivisten 133

1) Einteilung nach Deliktsarten 134
2) Trennung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen 134

3) Aufteilung in Gelegenheitstäter, Rückfalltäter im engeren Sinne, Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige Delinquenten und Berufsverbrecher 137
4) Untergliederung in sozialintegrierte, asoziale und antisoziale Rezidivisten 146

2. T E I L

KRIMINALRECHTLICHE PROBLEME DER RÜCKFALL-KRIMINALITÄT 15o

1. Kap. Die Behandlung des Rückfalls (i. w. S.) im StGB neuer Fassung 15o

1) Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund (§ 17 StGB) 151
2) Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als strafbegründende bzw. strafschärfende Merkmale 154
3) Maßregeln der Sicherung und Besserung 156
4) Die sog. Zweispurigkeit als gemeinsame Grundlage aller Rückfallnormen 16o
a) Rückfall als Indiz höherer Schuld 162
(1) Rückfall als Ausdruck erhöhter Einzeltatschuld 162
(a) Der Unrechtsgehalt einer Rückfalltat im Vergleich zur Ersttat 164
(aa) Erfolgsunwert 164
(bb) Handlungsunwert 165
(b) Gewichtigkeit der spezifischen Schuldmomente von Rückfalltaten 167
(aa) Die Assoziationstheorie 168
(bb) Die These von der Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens 172
(cc) Die Warntheorie 177
(c) Zwischenergebnis 189
(2) Rückfall als Indiz gesteigerter Lebensführungsschuld 19o

(3) Rückfall als Ausdruck besonderer Charakterschuld 2oo
(a) M. E. Mayers Formel vom belastenden Charakter 2o1
(b) Die Lehre von der Persönlichkeitsadäquanz 2o3
(c) Die Lehre von der Wertigkeit des Charakters 21o
b) Rückfall als Ausdruck besonderer Gefährlichkeit 224

2. Kap. Exkurs: Die Behandlung des Rückfalls im StGB der DDR vom 12. 1. 1968 228

1) Die neue Regelung im Überblick 228
2) Kritische Anmerkungen 238

3. Kap. Eigener Vorschlag zur Lösung der kriminalrechtlichen Probleme des Rezidivismus 249

1) Aufgaben des Strafrechts im Rechtsstaat 249
2) Realisierung der Aufgaben durch ein ein- oder zweispuriges System 252
a) Unzulänglichkeiten des "klassischen" einspurigen Strafrechtssystems 253
b) Mängel eines kumulativ-zweispurigen Strafrechtssystems 262
c) Schwächen eines vikariierend-zweispurigen Strafrechtssystems 28o
d) Bedenken gegen ein reines Maßregelrecht 284
e) Tauglichkeit eines Systems, das Strafe und Maßregeln zu einem einheitlichen Komplex strafrechtlicher Sanktionen zusammenfaßt 295
(1) "Verantwortlichkeit" als Grundvoraussetzung der Strafsanktionen 3o1

(2) Grundprinzipien der Ausgestaltung unseres Einheitssystems, insbesondere die Kriterien der Auswahl und Bemessung der Strafsanktionen 3o5
(3) Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz 31o
(a) Art. 1 Abs. 1 - Schutz der Menschenwürde 311
(b) Art. 2 Abs. 1 - Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit 314
(c) Art. 2o, 28, 79 Abs. 3 - Rechtsstaatsprinzip und Sozialstaatsklausel 317
(aa) Rechtsstaatsprinzip und Strafrecht 317
(bb) Sozialstaatsklausel und Strafrecht 32o
(d) Art. 1o3 Abs. 3 - ne bis in idem 325

3. T E I L

RÜCKFALLDELINQUENZ ALS KRIMINALPOLITISCHES PROBLEM 327

1. Kap. Der Katalog der Strafsanktionen 327

1) Das Versagen der bisherigen Form der Rückfallstrafe 327
2) Abhilfe durch individuelle Rückfallsanktionen 329
a) Sanktionen gegen sozial integrierte Rezidivisten 33o
(1) Geldstrafe 331
(2) Strafaussetzung zur Bewährung 332
(3) Wohlverhaltensbürgschaft 333
(4) Gelockerter Vollzug 335
b) Sanktionen gegen (re-)sozialisierungsbedürftige Rückfalltäter 341
(1) (Re-)Sozialisierungsstrafe 342
(a) Grundzüge der vollzugstechnischen Ausgestaltung 343
(b) Realisierungsmöglichkeiten 349
(c) Gesetzesvorschlag 352
(2) Einweisung in eine sozialtherap. Anstalt 353

(a) Vollzugstechnische Ausgestaltung der Sanktion 353
(b) Der zu erfassende Täterkreis 355
(c) Gesetzesvorschlag 369
(3) Anordnung der Sicherungsverwahrung 37o
(a) Vollzugstechnische Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung 371
(b) Der zu erfassende Täterkreis 374
(c) Gesetzesvorschlag 376
(4) Unterbringung in einer psyhiatrischen Krankenanstalt bzw. Entziehungsanstalt 377
c) Zusatzstrafen 379

2. Kap. Maßnahmen zur Rehabilitierung haftentlassener Rückfalltäter 381

1) Die unbefriedigende gegenwärte Situation 381
2) Möglichkeiten der Abhilfe 384
a) (Rück-)Führung in das gesellschaftliche Leben 384
(1) Schutzfreundschaften 386
(2) Eingliederungshilfe 388
(3) Sozialtherapeutische Nachbetreuung 391
(4) Schutzhilfe 393
(5) Führungsaufsicht 397
(6) Zusammenfassender Gesetzesvorschlag 4o1
b) (Wieder-)Eingliederung am Arbeitsplatz 4o3
(1) Das Problem der Arbeitsplatzbeschaffung 4o3
(2) Arbeitsplatzbetreuung und berufliche Fortbildung 4o6
(3) Das Problem des Kündigungsschutzes 4o7

S C H L U S S B E M E R K U N G 4o9
Literaturverzeichnis 411
Abkürzungshinweise 445
Lebenslauf 448

"Es ist Gnade, um was ich flehe.
Einen Anspruch auf Gerechtigkeit,
wenn ich auch einen hätte, wage
ich nicht mehr geltend zu machen.
Doch an etwas darf ich meinen
Richter erinnern.
Die Zeitrechnung meiner Verbrechen
fängt mit dem Urteilsspruch an,
der mich auf immer um meine Ehre
brachte. Wäre mir damals die Bil-
ligkeit minder versagt worden, so
würde ich jetzt vielleicht keiner
Gnade bedürfen. Lassen Sie Gnade
für Recht ergehen, mein Fürst!"

aus: Friedrich Schiller,
Der Verbrecher aus verlorener
Ehre.
Eine wahre Geschichte.

E I N L E I T U N G

1) Problemstellung

Nahezu in allen uns überlieferten Kulturkreisen der Welt ist es üblich gewesen, denjenigen, der schon einmal mit der bestehenden Rechtsordnung in Konflikt geraten war, härter zu bestrafen, als den, der erstmals vor den Schranken des Gerichts stand.[1] Diese Gewohnheit lebt bis in den heutigen Tag hinein fort. Wie in beiden Teilen Deutschlands[2] gehört es auch in den meisten anderen Ländern[3] zur ständigen Praxis der Gerichte, bei der Strafzumessung den Rückfall strafschärfend zu berücksichtigen.

---

1) Vgl. die geschichtlichen Überblicke bei B o c k e l m a n n , Studien, Bd. 1, S. 11 ff.; E f f e r t z , S. 1 ff.; F r i e d l ä n d e r , S. 3 ff.

2) Aus der neueren b u n d e s d e u t s c h e n Rspr. siehe etwa OLG Hamm, NJW 1969, 1222, u. BayObLG, NJW 1970, 871, die sich beide a u s d r ü c k l i c h auf diese Strafpraxis berufen, und zur entsprechenden Übung in der D D R das Urteil des Präsidiums des OG vom 15. 10. 1969, NJ 1969, 710 ff., sowie M e t t i n - W i t t e n b e c k , S. 435 ff. m. w. N.

3) Siehe die Nachweise bei G e e r d s , Berufs- u. Gew. Verbr., S. 178, H o r s t k o t t e , S. 152 Fn. 6; M a n n h e i m , S. 46 ff.

Auf der Grundlage unseres Strafgesetzbuches glaubt man dazu berechtigt zu sein, weil den Rückfälligen ein größeres Verschulden treffe als den Ersttäter.[4] Ob eine solche Auffassung jedoch mit der kriminologischen Wirklichkeit übereinstimmt, ob sie dogmatisch zu rechtfertigen und ob es darüber hinaus kriminalpolitisch sinnvoll ist, dem Rezidivisten lediglich mit v e r s c h ä r f t e r Strafe zu begegnen, diese Fragen sind bisher ungeklärt geblieben.[5] Zumindest die deutschsprachige Strafrechtsliteratur hat sich bei der Behandlung des Rückfalls fast ausschließlich mit der Diskussion von Einzelfragen meist technischer Art begnügt. Man hat darüber gestritten, ob der Rückfall als Strafzumessungs- oder etwa als besonderer Strafschärfungsgrund anzusehen sei, ob jeder Rückfall, nur der gleiche oder auch der gleichartige[6] erhöhte Schuld begründe. Man diskutierte, ob für alle Delikte oder allein bei bestimmten Tatbeständen eine spezielle Rückfallregelung erforderlich sei und ob diese eine bloße Vorverurteilung oder auch die (wenigstens teilweise) Verbüßung der Vorstrafe voraussetzen müsse. Demgegenüber will diese Arbeit einen anderen Weg beschreiten. Sie soll zu den schon angedeuteten drei grundsätzlichen Fragen Stellung nehmen:

1) Entspricht das Bild des Rückfälligen, das die Rechtsprechung bei der Verhängung einer verschärften (Schuld-) Strafe ihrem Urteil schablonenhaft zugrunde zu legen pflegt, dem Ergebnis der kriminologischen Untersuchungen von Rückfalltätern?

---

4) Ja, man geht sogar noch einen Schritt weiter, indem man behauptet, die N i c h t berücksichtigung einschlägiger Vorstrafen bei der Strafzumessung bedeute regelmäßig einen Rechtsfehler. Siehe nur BayOLG, NJW 1970, 871; B r u n s , StrafzumessungsR, S. 507; KMR (S a x), Anm. 9 Bf i.V.m. 14 f zu § 267 StPO.

5) Zutreffend G ö p p i n g e r , S. 52/53.

6) Die Differenzierung zwischen beiden Rückfallformen knüpft an die gesetzlichen Tatbestandsumschreibungen an: Ist bei Ersttat und Rückfall dieselbe Norm verletzt worden, so spricht man von einem "gleichen", ist hingegen beim Rückfall lediglich ein der Ersttat ähnliches Delikt begangen worden, so spricht man von "gleichartigem" Rückfall. Vgl. statt vieler v a n C a l k e r , S. 251.

2) Erhebt man zu Recht gegen den "typischen" Rückfalltäter einen erhöhten Schuldvorwurf, oder wie anders läßt sich eine strafrechtliche Sonderbehandlung von Rezidivisten dogmatisch rechtfertigen?

3) Wie kann der Rückfallkriminalität kriminalpolitisch am sinnvollsten Einhalt geboten werden?

Nur die Erörterung a l l e r d r e i Problemkreise bietet unseres Erachtens die Gewähr, jenen Fehler zu vermeiden, dem ein Großteil der bisherigen Untersuchungen über den Rezidivismus erlegen ist: Auf der Suche nach einem möglichst widerspruchsfreien dogmatischen Modell scheint man die kriminologische Wirklichkeit aus den Augen verloren zu haben. Damit aber hat man sich zugleich den Weg für eine kriminalpolitisch wirkungsvolle Behandlung der Rückfall t ä t e r verbaut. Denn diese muß sachnotwendig von den tatsächlichen Gegebenheiten und nicht von irgendwelchen wirklichkeitsfremden Denkmodellen ausgehen.

2) Begriffsbestimmung und Abgrenzung

Wenn im folgenden vom "R ü c k f a l l" die Rede ist, so ist damit zunächst nichts anderes gemeint, als daß der betreffende Täter nach Verhängung oder Verbüßung einer Strafe abermals ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat. Daß Übertretungen als rückfallbegründend ausgeschlossen bleiben, hat seinen Grund vor allem darin, daß derartige Delikte im technisierten Zeitalter überwiegend vom Zufall bestimmt sind. Sie lassen deshalb keine oder nur geringe Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und dessen weitere Entwicklung zu.[7] Besonderer s t r a f r e c h t l i c h e r Sanktionen zu ihrer Bekämpfung bedarf es insoweit nicht.

Aber auch dort, wo die Taten rechtlich als Vergehen zu qua-

---

7) Zutreffend S c h a f f s t e i n , Rückfall, S. 7o.

lifizieren sind, ist es angezeigt, unseren Rückfallbegriff weiter einzuengen.[8] So soll jener Bereich hier nur am Rande berührt werden, den man gemeinhin als "Kriminalität der Asozialen oder Gemeinlästigen" zu bezeichnen pflegt; denn er wirft ebenfalls primär soziale und nicht strafrechtliche Probleme auf.[9] In den Mittelpunkt dieser Arbeit tritt damit das, was man als den "härteren Kern" der Rückfallkriminalität bezeichnen könnte, Delikte also, die sich nicht mehr als bloße Bagatellverfehlung abtun lassen und Delinquenten, deren Vorstrafenlisten sich regelmäßig weit diesseits der formellen Verwahrungsreife bewegen. Innerhalb des so gesteckten Rahmens wird das Schwergewicht der folgenden Untersuchung bei den m ä n n l i c h e n Rezidivisten liegen. Zu dieser weiteren Einschränkung sehen wir uns veranlaßt, weil die weibliche Rückfallkriminalität im Vergleich zur männlichen als soziales Phänomen eine ganz untergeordnete Rolle spielt[10] und die Hauptregeln des Rezidivismus dementsprechend für beide Geschlechter erheblich differieren dürften.[11]

---

8) Ebenso G ö p p i n g e r , S. 225.

9) Eingehend dazu G ö p p i n g e r , S. 36o ff.; H. M a y e r , StrafRRef., S. 165 i.V.m. 168 f., u. S c h a f f s t e i n , Gemeinlästige, S. 644 ff.

1o) Vgl. nur die Angaben des S t a t i s t i s c h e n B u n d e s a m t s W i e s b a d e n , Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, II Strafverfolgung, 196o ff., sowie B r a u n e c k , Krim., S. 16 ff., u. G ö p p i n g e r , S. 339/34o u. 347.

11) Näher hierzu E i n s e l e , S. 76 ff., die den allgemeinen Rückfallsatz der aus der Strafanstalt entlassenen Frauen mit 45 % angibt (S. 76), während er bei den Männern bei ca. 8o % liegt (s. unten S. 328 m.w.N.). Zu den angesprochenen Unterschieden zwischen beiden Geschlechtern vgl. im übrigen F r e y , RüVerbr., S. 5, G ö p p i n g e r , S. 34o, sowie - bezogen auf die Gesamtkriminalität - B r a u n e c k , a.a.O., S. 18 ff.

3) Lösungsweg

Der Aufbau dieser Studie ist durch die zu beantwortenden Grundsatzfragen vorgezeichnet. Unsere Betrachtungen werden sich demnach in drei Teile gliedern: Im ersten gilt es, die Ergebnisse empirisch kriminologischer Untersuchungen zusammenzutragen und zu analysieren. Wir werden dabei insbesondere die Arbeiten von Engelhardt, Frey[12], Hellmer[13], Lemberger, Lotz, Möller, Schachert, Schnell, Schwaab und Wend heranziehen müssen. Denn sie alle befassen sich mit jenem Täterkreis, der den personellen Mittelpunkt unserer Untersuchung bilden soll. Um die Besonderheiten des Rezidivismus besser zu erkennen, werden wir den genannten Arbeiten - soweit als möglich - die Studien von Schmid und Stumpfl[14] über Ersttäter gegenüberstellen und sie darüber hinaus durch die Ergebnisse weiterer Untersuchungen, insbesondere der von Jung und Schiedt, ergänzen. Im einzelnen ist sowohl auf die Kriminalität der Rückfälligen wie auf deren Persönlichkeitsbild einzugehen, um danach die Frage nach den möglichen Ursachen des Rezidivismus erörtern zu können. In einem vierten und letzten Kapitel dieses ersten Teils sollen schließlich noch die Möglichkeiten und Grenzen einer Typisierung von Rückfalltätern erwogen werden.

Der zweite Teil der Arbeit ist demgegenüber den kriminalrechtlichen Problemen des Rezidivismus gewidmet. In seinem ersten Kapitel wollen wir die Rückfallregelung des geltenden Strafrechts auf ihre Vereinbarkeit mit dem kriminologischen Wissensstand unserer Zeit hin überprüfen. Im Mittelpunkt unserer Erörterungen wird dabei die Frage nach der angeblich erhöhten Schuld des Rückfälligen zu stehen haben. Sollten wir sie verneinen müssen, so er-

12) RüVerbr.
13) GewVerbr.
14) Erbanlage.

weist sich unser auf dem Schuldgedanken basierendes Strafrechtssystem gerade dort als ungeeignet, wo es am dringendsten benötigt wird: bei der Bekämpfung der chronischen Kriminalität. Das dürfte Anlaß genug sein, um im zweiten Kapitel dieses Teils in Form eines Exkurses zu prüfen, ob das StGB der DDR eine dogmatisch befriedigendere Lösung der Rückfallprobleme gefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, erscheint es gerechtfertigt, in einem weiteren Kapitel dieses zweiten Teils einen eigenen Vorschlag zur Lösung der kriminalrechtlichen Rückfallprobleme zur Diskussion zu stellen.

Auf seiner Basis gilt es dann, im abschließenden dritten Teil dieser Arbeit die k r i m i n a l p o l i t i s c h sinnvollsten Behandlungsmethoden für Rückfalltäter aufzuspüren. Dabei soll im ersten Kapitel nach wirksamen Strafsanktionen und im zweiten nach erfolgversprechenden Maßnahmen zur Rehabilitierung haftentlassener Rezidivisten gesucht werden. Vielleicht gelingt es uns auf diese Weise, etwas mehr Licht in den gesellschaftspolitischen Schatten der Rückfallkriminalität zu bringen.

1. T E I L

RÜCKFALLTÄTER ALS KRIMINOLOGISCHES PROBLEM

Das soziale Phänomen des Rezidivismus wirft in vielfacher Hinsicht k r i m i n o l o g i s c h e Probleme auf. Allgemeineres Interesse gewinnt es jedoch vor allem aus der Befürchtung, das gesellschaftliche Zusammenleben könne durch die fortwährende Rückfälligkeit einiger Straftäter schweren Schaden nehmen. Es erscheint daher angebracht, sich zunächst einen Überblick über die tatsächlichen Auswirkungen der Rückfallkriminalität zu verschaffen, ehe wir uns eingehender mit der sozialen Persönlichkeit der Rezidivisten befassen.

1. Kap. Die Kriminalität der Rückfälligen

1) Art und Schwere ihrer Straftaten

Unter den von Rückfalltätern begangenen Delikten nehmen die Straftaten gegen das V e r m ö g e n eine absolut herrschende Stellung ein. Die uns vorliegenden Zahlen schwanken zwischen 72,8 % und 85,8 %.[1] Der Anteil der Vermögensdelikte an den insgesamt begangenen Straftaten liegt damit bei den Rezidivisten mehr als doppelt so hoch wie bei den von S c h m i d untersuchten Ersttätern.[2] Genau um-

---

1) L e m b e r g e r , S. 2o ff. (23) gibt den relativen Anteil der Vermögenstaten an der Gesamtkriminalität der von ihm untersuchten Erstverwahrten mit 72,8 % und der Zweitverwahrten mit 82 % an; bei M ö l l e r , S. 17, lautet die entsprechende Zahl 85,8 % und bei W e n d , S. 2o, 78 %.

2) Bei ihnen beträgt er 34,1 %, vgl. S c h m i d , S. 7o.

gekehrt verhält es sich mit den S i t t l i c h - k e i t s d e l i k t e n : Während S c h m i d ihren prozentualen Anteil noch mit 29,5 % beziffert[3], beträgt er bei L e m b e r g e r nur noch 11,7 % bzw. 2,9 %[4]. Deuten diese Zahlen bereits an, daß der Prozentsatz der wirklichen "Schwerverbrecher" unter den Rezidivisten weit niedriger liegt, als man vielfach annimmt[5], so wird dieser Eindruck erhärtet, wenn wir uns einen Überblick über die Deliktsnatur der e r s t e n und der (bisher) l e t z t e n T a t der vielfach Rückfälligen verschaffen. Zum Vergleich seien wiederum die von S c h m i d für Ersttäter ermittelten Werte mit angegeben.

Tabelle 1: Deliktsnatur der ersten Tat

	Prozentsätze der Probanden von:				
Deliktsrichtung	Schmid[6]	Hellmer[7]	Lotz[8]	Schachert[9]	Schnell[10]
Vermögen	34,1	83,44	74	85	85,5
Person	13,7		7		8,2
Sittlichkeit	29,5	3,12	4	5,7	3,6
Sonstiges	22,7		15		

3) Siehe a.a.O.
4) Vgl. a.a.O. Die Differenzierung erfolgt auch hier nach Erst- u. Zweitverwahrten.
5) Zu der verbreiteten Neigung, sich unter "Kriminalität" immer gerade die schwersten Verbrechen vorzustellen, vgl. auch B r a u n e c k , Krim., S. 3.
6) S. 7o.
7) GewVerbr., S. 65.
8) S. 29.
9) S. 2o f.
1o) S. 1o8.

Tabelle 2: Deliktsnatur der (bisher) letzten Tat

	Prozentsätze der Probanden von:			
Deliktsrichtung	11) Schmid	12) Hellmer	12) Lotz	13) Schiedt
Vermögen	34,1	85,2	83	49,6
Person	13,7		7,5	18,8
Sittlichkeit	29,5	11,6	5	2o,8
Sonstiges	22,7			

In Anbetracht dieser Werte wird man davon ausgehen können, daß etwa 4/5 aller von Rückfalldelinquenten begangenen Straftaten sich gegen das V e r m ö g e n sowie jeweils zwischen 5 % und 1o % gegen die P e r s o n und gegen die S i t t l i c h k e i t richten. Eine genauere Aufschlüsselung nach den einzelnen Straftatbeständen ergibt, daß der einfache Diebstahl mit weitem Abstand an der Spitze liegt, gefolgt von Betrug, schwerem Diebstahl, Unterschlagung und Urkundenfälschung. Erst danach kommen einzelne Gewalttätigkeits- und Sittlichkeitsdelikte.[14] Ver-

11) Gew.Verbr., S. 29 ff. (44 u. 5o).
12) S. 54.
13) S. 48.- S c h i e d t s Probandenkreis umfaßte sowohl Ersttäter als auch Rückfällige. Maßgebliches Auswahlkriterium für die von ihm untersuchten 5oo männlichen Straftäter war die Verbüßung einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe, vgl. ebenda, S. 27.
14) Vgl. etwa die repräsentative Zusammenstellung H e l l m e r s , GewVerbr., S. 65, dessen 25o vielfach rückfällige Probanden anläßlich ihrer ersten Bestrafung wegen 32o begangener Delikte verurteilt worden waren. Dabei entfielen 1oo Straftaten auf § 242, 56 auf § 263, 43 auf § 243, 22 auf § 246; 18mal kam Urkundenfälschung und jeweils 9mal Hehlerei und Bettelei vor, und erst dahinter rangieren die ersten Nichtvermögensdelikte. Diese Zahlen decken sich im wesentlichen mit denen von L e m b e r g e r , S. 23; L o t z , S. 29; S c h a c h e r t , S. 12; S c h n e l l , S. 1o7, und W e n d , S. 43 f.

kehrsstraftaten, die in der allgemeinen Kriminalität heute eindeutig überwiegen[15], kommen hingegen kaum vor. Das kann indes nicht überraschen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die von den empirischen kriminologischen Arbeiten über Rezidivisten erfaßten Straftaten zum großen Teil noch in die Vorkriegszeit fallen, in eine Epoche also, in der Führerschein und Auto noch kein Allgemeingut waren. Neuere Untersuchungen würden insoweit sicherlich zu einem etwas anderen Ergebnis führen, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Straßenverkehrsdelikte die Begleiterscheinung eines zwar weit verbreiteten Wohlstandes sind, der jedoch an der Masse der "klassischen" Rückfalltäter vorbeigegangen ist.

Wer andererseits aus der Tatsache, daß Rezidivisten vorwiegend Vermögensdelikte begehen, ableiten wollte, der Gesellschaft drohe von dorther kein übermäßiger Schaden, der muß mit dem Einwand rechnen, das Beispiel der englischen Posträuber, die sämtlich als Rückfalltäter in unserem Sinne anzusehen sind, beweise das Gegenteil. Gewiß ließen sich zu jenem "Vorbild" auch in Deutschland unschwer Parallelen finden. Indessen kann gesagt werden, daß derartige Straftaten keineswegs typisch für die große Masse der Rezidivisten sind. Deren Delikte bilden vielmehr regelmäßig "eine Kette geringfügiger oft sinnloser Taten".[16]

2) Betätigungstypen

Die weitgehende Übereinstimmung, die wir zwischen der er-

---

15) Vgl. B r a u n e c k , Krim., S. 14; K a i s e r , Krim., S. 116 ff.

16) S c h a c h e r t , S. 44; ähnlich H e l l m e r , GewVerbr., S. 55; H o r s t k o t t e , S. 154; H. Mayer, Strafrechtsref., S. 164, sowie die a m t l. B e g r . zu § 42 e, BT-Dr V/4o94, S. 18.

sten und der (bisher) letzten Straftat der Rückfalltäter vorgefunden haben, ließ eigentlich erwarten, daß die meisten Rezidivisten während ihrer gesamten kriminellen Laufbahn bei der einmal eingeschlagenen deliktischen Stoßrichtung verbleiben. Deshalb überrascht es ein wenig zu erfahren, daß kaum mehr als ein Drittel aller vielfach Vorbestraften als "reiner Typ" gelten kann, d. h. sich auf eine bestimmte Art der Durchführung oder auf den Angriff bestimmter Rechtsgüter spezialisiert hat und dementsprechend stets in gleichartiger oder homotroper Weise rückfällig wird. Untergliedern wir die größere Gruppe der Polytropen weiter in sog. Parallel- und Wandlungstypen, so ergibt sich insgesamt folgendes Bild:

Tabelle 3: Betätigungstypen der Rückfallkriminalität

	Prozentsätze der Probanden von:			
Typenart	17) Engelhardt	18) Lemberger	19) Lotz	2o) Möller
reiner Typ	38,3	32,2(31,8)		35,6
Wandlungstyp	15,1	8 (11,4)	14	25,2
Paralleltyp		59,8(56,8)		39,2

Typenart	21) Schachert	22) Wend
Reiner Typ		33,4
Wandlungstyp	7,14	21,1
Paralleltyp		45,5

Unter den Mischformen überwiegt also eindeutig der des

17) S. 2o.
18) S. 37 ff. - Dabei bezieht sich der 1. Wert auf die Erstverwahrten und der eingeklammerte auf die Zweitverwahrten unter den Probanden.
19) S. 39.
2o) S. 38.
21) S. 22.
22) S. 4o.

Paralleltyps. Nur verhältnismäßig wenige Rückfalltäter steigen hingegen auf eine andere Kriminalitätsart um.[23] u. [24]

W e n d hat überdies festgestellt, daß d e r g l e i c h a r t i g e o d e r h o m o t r o p e R ü c k f a l l k e i n e s f a l l s b e i a l l e n D e l i k t s a r t e n g l e i c h h ä u f i g (d.h. häufig im Verhältnis zum Vorkommen der betreffenden Straftaten überhaupt) a n z u t r e f f e n ist. Nach seinen Untersuchungen findet er sich viel zahlreicher bei Diebstahl, Betrug und Urkundenfälschung sowie Sittlichkeitsverbrechen als bei den anderen Delikten.[25] Die Gründe hierfür sind wohl unterschiedlicher Art: Wir werden noch sehen[26], daß das Gros der Rezidivisten mehr aus Schwäche denn aus sozialfeindlicher Energie immer erneut straffällig wird. Die für diesen Täterkreis charakteristische Haltlosigkeit und fehlende Widerstandskraft äußert sich erfahrungsgemäß gerade dort am stärksten, wo das Verlangen am größten und die Gefahr des Entdecktwerdens scheinbar am geringsten ist. Der Drang nach wirtschaftlichem Gewinn ist aber heute ein so gut wie allgemeinverbreitetes Motiv. Kaum jemand wird von sich sagen können, er sei völlig frei von den Versuchungen Mammons.[27] Hinzu kommt, daß sich im Zeitalter der Selbstbedienungsläden und Kreditgeschäfte die Gelegenheit zu einem Vermögensdelikt sehr viel häufiger einstellen dürfte als die zur Begehung anderer Straftaten.[28] Die Konsequenz davon ist, daß der aufgrund seiner charakter-

---

23) Nach E x n e r , Krim., S. 271, erfolgt ein solcher Wechsel in der Verbrechensbetätigung meist im Alter zwischen 2o und 3o Jahren, also etwa mit dem Abschluß der Persönlichkeitsentwicklung.
24) Zur grds. Beziehung zwischen Alter und Kriminalität vgl. z. B. M e r g e n , Krim., S. 29o ff.
25) Vgl. die Tabelle bei W e n d , S. 4o.
26) Siehe unten S. 61 ff.
27) So zu Recht A n d e n a e s , zitiert nach B a u e r , Sexualstrafrecht, S. 25.
28) Siehe dazu auch B r a u n e c k , Krim., S. 14.

lichen Schwäche für kriminelle Reize besonders empfängliche Delinquent mehr oder weniger zwangsläufig sich zu Straftaten gegen das V e r m ö g e n getrieben sieht und deshalb gleichartig rückfällig wird.

Eine andere Erklärung sollte hingegen für die relative Häufigkeit homotropen Rückfalls unter Sittlichkeitstätern gelten: Der Kreis potentieller Sexualverbrecher scheint von vornherein erheblich enger gezogen. Homosexualität, Exhibitionismus, sexuelle Angriffe auf Kinder, Blutschande - solche Handlungen üben auf eine "normale" Persönlichkeit und auch auf den durchschnittlichen Rückfalltäter keinen oder nur einen äußerst geringen Reiz aus.[29] Bei derartig triebgesteuerten Verhaltensweisen, hinter denen sich nicht selten die Entladung seelischer Spannungen verbirgt, treten ganz andere psychologische Mechanismen hervor als beispielsweise bei der wirtschaftlichen Kriminalität.[3o] Während sich beim "Durchschnitts-"Rezidivisten der Geschlechtstrieb mit vielen anderen Trieben gleichgewichtig in die Gesamtpersönlichkeit einordnet, ist er bei Sittlichkeitsverbrechern oft derart übersteigert, daß er zum dominanten Wesenszug des personellen So-Seins wird, dem alle anderen Lebensbereiche untergeordnet sind.[31] Ein dergestalt "abartiger" Täter braucht aber noch längst nicht zugleich auch jene charakterlichen Mängelsyndrome aufzuweisen, die sonst für Rezidivisten typisch sind. Deshalb ist es nur folgerichtig, wenn das kriminelle Fehlverhalten dieser Menschen relativ häufig in einseitig sexuelle Richtung weist und sie in homotroper Weise rückfällig werden läßt.

Was schließlich noch die Frage anbetrifft, welches der sozial schädlichere und gefährlichere Typus ist, der zu gleichartigen oder der zu gemischten Straftaten Neigende,

---

29) A n d e n a e s , zitiert nach B a u e r , a.a.O.
3o) Vgl. B a u e r , ebenda.
31) S e e l i g , S. 88.

so scheint dies auf den ersten Blick der Polytrope zu sein. Wegen der Vielfalt seiner verbrecherischen Tendenzen ist er möglicherweise zu allem fähig und nichts vor ihm sicher.[32] Gleichwohl wäre eine solche These verfehlt, da Entgleisungen nach den verschiedensten Richtungen nicht notwendig g e f ä h r l i c h e Neigungen nach allen Seiten indizieren müssen. Zweifelhaft ist auch, ob man die Polytropie deshalb als die sozial schädlichere Form ansehen kann, weil sie nach verbreiteter Ansicht[33] "das sicherste Kennzeichen starker Anlagebedingtheit der Kriminalität" ist. Denn ob sich tatsächlich Anlage- und Umweltfaktoren derartig trennen lassen, daß man mit gutem Gewissen die Rückfälligkeit eines konkreten Täters als vorwiegend anlagebedingt diagnostizieren kann, muß angesichts der unleugbaren Abhängigkeit des einen vom anderen sehr bezweifelt werden.[34]

Will man daher die obige Frage überhaupt generell beantworten, so spricht einiges dafür, in den Homotropen die größere Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben zu sehen.[35] Nach den Untersuchungen W e n d s[36] finden sich nämlich bei ihnen größere Rückfallintervalle wesentlich seltener als bei den Delinquenten mit wechselnder krimineller Betätigung. Sie verfügen daher offenbar über die größere Rückfalldynamik. Zum anderen rekrutieren sich die sog. Berufsverbrecher, die zweifellos an der Spitze einer verbrecherbezogenen Schadenstabelle der Gesellschaft stehen müßten, fast ausschließlich aus homotrop Rückfälligen. Gleichwohl darf dieses Urteil nicht dahin mißverstanden werden, als sei eine möglichst bunte Strafliste als Gutpunkt für eine günstige Prognose zu bewerten.

---

32) E x n e r , Krim. S. 271.
33) Siehe etwa H a g e m a n n , S. 999; M e z g e r , Krim., S. 163, im Anschluß an S t u m p f l .
34) Eingehend zur Anlage-Umwelt-Problematik in jüngster Zeit z.B. K a l l w a s s , S. 4 ff.; vgl. im übrigen dazu auch noch unten S. 89 f.
35) Ebenso E x n e r , Krim., S. 271.
36) Vgl. a.a.O., S. 52.

Zu Recht betont E x n e r[37], daß es wohl richtiger ist zu behaupten, die gefährlicheren Täter seien u n t e r den Homotropen zu finden, als zu sagen, homotrope Rückfälligkeit sei d i e gefährlichere.

3) Personelle Hauptdeliktsgruppen

Obgleich die Zahl der Polytropen unter den Rezidivisten weit größer ist als die der Homotropen, kann den meisten Rückfalltätern eine H a u p t s t o ß r i c h t u n g ihrer kriminellen Betätigung zugeordnet werden. Ihren Verlauf zeigt die folgende Zusammenstellung:

Tabelle 4: Hauptstroßrichtung des strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens

Prozentsätze der Probanden von:

Haupt-Stoßrichtung	Engelhardt[38]	Lotz[39]	Möller[4o]	Schachert[41]	Schnell[42]
Vermögen	86,8	74	9o,4	95	76,4
Sittlichkeit	12,4	5	1,5	5	2,2

Wie nach der Vielzahl der Vermögensdelikte der Rezidivisten nicht anders zu erwarten, müssen diese gemäß der Hauptstoßrichtung ihre Delikte ganz überwiegend als "Vermögenstäter" eingestuft werden. Auffällig ist dabei allerdings, daß der Prozentsatz der Delinquenten mit der Hauptrichtung "Vermögen" ebenso wie jener mit der Primärtendenz zu Sittlichkeitstaten fast völlig dem prozentualen Anteil der beiden Deliktsarten an der Gesamtkriminalität der vielfach Vorbestraften entspricht. Hier hätten wir eigentlich erwartet,

---

37) Krim., S. 27o/271.
38) S. 1o f.
39) S. 37.
4o) S. 28.
41) S. 2o f.
42) S. 1o5.

daß die Zahl der Vermögenstäter gegenüber der der Vermögenstaten noch weiter ansteigt und umgekehrt der Anteil der Sittlichkeitsdelinquenten erkennbar niedriger ist als der der Sexualdelikte.

4) Lokale und interlokale Verbrechensbetätigung

In einer Zeit der Vollmotorisierung besitzt die Frage, ob ein Rückfälliger stets im gleichen Landgerichtsbezirk oder in einem weiter gesteckten räumlichen Bereich seine Delikte begangen hat, längst nicht mehr die Bedeutung, die ihr früher z. B. für die Prognose zuerkannt wurde.[43] Häufig hängt es vom Zufall ab, ob der Begehungsort gerade noch in dem einen oder schon im anderen Landgerichtsbezirk liegt. Entfernungen wie die zwischen zwei dieser Gerichte zu überwinden, ist heute eine Kleinigkeit geworden und kann kaum mehr als ein Indiz für Unstetheit[44] gelten. Deshalb hält auch die Auffassung M e y w e r k s , interlokale Verbrechensbetätigung deute auf eine a n l a g e bedingte Kriminalität hin[45], einer kritischen Würdigung nicht mehr stand. Ihr zugrunde liegt die überholte Ansicht, der Übergang von einem zum anderen Landgerichtsbezirk komme einem Umweltwechsel gleich. Davon kann aber - wenigstens im Regelfall - im Bereich der Bundesrepublik keine Rede mehr sein.

Aus der Tatsache, daß ein Rezidivist in verschiedenen Gerichtsbezirken seine Straftaten begangen hat, wird man daher kaum weitere Schlüsse ziehen dürfen, wenn man nicht die örtliche Lage jener Gerichte und die zur Tatzeit herrschenden Verkehrsverhältnisse mitberücksichtigt. Ein in einer Millio-

---

43) Vgl. z. B. L o t z , S. 53. - Dementsprechend sahen M e y w e r k , S. 438, S c h i e d t , S. 52, und S c h w a a b , S. 38, in einer i n t e r l o k a l e n Verbrechensbetätigung einen Anhaltspunkt für eine schlechte Prognose.
44) So aber noch L o t z , S. 53.
45) Vgl. a.a.O., S. 438.

nenstadt oder in einem Ballungszentrum wie dem Ruhrgebiet beheimateter Rückfalltäter wird im Gegensatz zu einem Delinquenten aus dem Bayerischen Wald oder einem diesen hinsichtlich der Bevölkerungsdichte vergleichbaren Gebiet fast zwangsläufig in mehreren Gerichtsbezirken seine Taten begangen haben; denn mit wachsender Bevölkerungsdichte pflegen bekanntlich auch die Gerichte näher zusammenzurücken.

So überrascht es nicht, daß eine Zusammenstellung der uns vorliegenden Ergebnisse der lokalen und interlokalen Verbrechensbetätigung von Rezidivisten ein sehr uneinheitliches Bild bietet:

Tabelle 5: lokale und interlokale Verbrechensbetätigung

a) lokal = LG-Bezirk

Prozentsätze der Probanden von:

Verbrechensbetätigung	46) Schiedt	47) Lotz	48) Meywerk	49) Schwaab	5o) Wend
lokal	84,7	44	72,5	3o	2o
interlokal	15,3	56	27,5	7o	8o

b) lokal = OLG-Bezirk

Prozentsätze der Probanden von:

Verbrechensbetätigung	51) Engelhardt	52) Schachert	53) Wend
lokal	46,1	57,2	36
interlokal	53,9	42,8	64

---

46) S. 51.
47) S. 53.
48) S. 438.
49) S. 38.
5o) S. 53.
51) S. 2o. - Hier wird allerdings nur gesagt, daß der Ort der Verbrechensbetätigung meist über eine größere Entfernung gewechselt wurde.
52) S. 34 Fn. 1.
53) S. 53.

Angesichts dieser doch erheblich divergierenden Zahlenwerte wird man allenfalls eins mit einiger Berechtigung feststellen dürfen: Der kriminelle Wirkungskreis der meisten vielfach Rückfälligen ist räumlich beschränkt auf einen Landgerichtsbezirk. Das aber verwundert nicht, wenn man z. B. von H e l l m e r erfährt, daß 42,4 % der von ihm untersuchten 25o Gewohnheitsverbrecher in Gemeinden mit über 1oo.ooo Einwohnern - also in Großstädten - zu Hause waren.[54]

5) Alter bei Beginn der Kriminalität

In welchem Alter die Rezidivisten üblicherweise ihre kriminelle Laufbahn beginnen, geht aus der folgenden Übersicht hervor.

Tabelle 6: Das Alter bei der ersten Straftat

Verfasser	Prozentsätze der Probanden: unter 18	18 - 2o	21 - 3o	31 u. älter
Schmid[55]	o	1o,8	33	56,2
Jung[56]	24,5			
Schiedt[57]	24,4	55,4		2o,2
Engelhardt[58]	57,3	2o,1	22,6	
Hellmer[59]	38,3	32,7	24,4	4,6
Lemberger[6o]	47,6 (69)	18 - 25 Jahre: 33,4 (12,7)		25 u. älter: 19 (18,3)
Lotz[61]	62,5	21	16,5	
Möller[62]	41,5	26,7	31,1	o,7
Schachert[63]	45	4o,7	14,3	
Schnell[64]	37	21,6	37	4,4
Schwaab[65]	4o	53,5		6,5
Wend[66]	45,8	3o,2	22,2	1,8

54) Siehe GewVerbr., S. 2oo.
55) S. 67. 56) S. 124. 57) S. 42.
58) S. 16 f. 59) GewVerbr., S. 63.
6o) S. 8 f. - Zum Zweitwert vgl. oben S. 11 Fn. 18.
61) S. 3o. 62) S. 53.
63) S. 1o - Der Wert von 4o,7 % bezieht sich genau genommen auf das Alter vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die nach Erst-, Gemischt- und Rückfalltätern untergliederte Zusammenstellung zeigt mit großer Deutlichkeit, in welch unterschiedlichem Alter einmalig Straffällige und chronisch Kriminelle ihre erste Straftat zu begehen pflegen. Mag auch das Ergebnis S c h m i d s insoweit täuschen, als aus ihm hervorgeht, keiner der sog. Ersttäter sei bereits als Jugendlicher mit dem Gesetz in Konflikt geraten[67], so läßt sich doch in Anbetracht der von J u n g und S c h i e d t für einen gemischten Täterkreis ermittelten Zahlen sagen, daß m i n d e s t e n s doppelt so viele Rezidivisten wie Ersttäter bereits als Jugendliche zum ersten Mal straffällig geworden sind. Von den chronisch Kriminellen hat fast jeder Zweite bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres seine Verbrecherlaufbahn begonnen. Bei Erreichen der Volljährigkeit waren sogar schon rund 8o % von ihnen vorbestraft.[68] Das alles deutet auf ein sehr niedriges durchschnittliches Erstbestrafungsalter der Rezidivisten hin. Der von H e l l m e r bei seiner Untersuchung von Sicherungsverwahrten errechnete Wert von 19 1/4 Jahren mag dafür repräsentativ sein.[69]

Dieses niedrige Erstbestrafungsalter stimmt vor allem deshalb bedenklich, weil - wie die folgende Übersicht zeigt - offenbar ein Zusammenhang zwischen dem Alter eines Delin-

---

64) S. 98 f. 65) S. 33. 66) S. 46.

67) Dieses Teilergebnis von S c h m i d ergab sich zwangsläufig aus seinem Auswahlkriterium, vgl. dazu d e r s ., S. 67 i.V.m. 1o.

68) Berücksichtigt man die hohe Dunkelziffer, so spricht einiges für den von B e g e r , S. 24, geäußerten Verdacht, daß auch von jenen Rückfalltätern, deren erste bekanntgewordene Straftat ins Erwachsenenalter fällt, die meisten bereits als Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind, ihre Taten nur nicht aufgeklärt werden konnten.

69) Vgl. GewVerbr., S. 62. - Einen ähnlichen Wert nennt auch H e i n d l , S. 161.

quenten bei seiner ersten Straftat und seiner späteren Rückfallneigung besteht.[7o)]

Tabelle 7: Abhängigkeit der Rückfallneigung vom Alter bei der ersten Straftat (Angaben in %)

	Rückfallsätze der Probanden von:			
Alter bei der 1. Straftat	71) Jung	72) Meywerk	73) Schiedt	74) Schwaab
bis 18	67,4	75,5	69,7	76,9
18 - 3o	64,6	63,4	51,3	65,9
über 3o	5o,o	21,4	17,8	46,2

Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist demnach um so größer, je früher die kriminelle Laufbahn des Täters einsetzt.

Gleichwohl dürfte es sich zu einfach machen, wer in jedem jugendlichen Delinquenten einen potentiellen Rezidivisten glaubt erkennen zu müssen. Gegen eine solche Annahme spricht vor allem die Tatsache, daß die große Masse aller Frühkriminellen nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr straffällig wird.[75)] Nur bei einer Minderheit von allenfalls 15 %[76)] erweisen sich im Nachhinein die im Jugendalter begangenen Delikte als Frühsymtome einer dauernden kriminogenen Anfälligkeit. Da es sich bei diesen Tätern nach den Erkenntnissen Freys[77)] fast ausschließlich um verwahrloste Jugendliche handelt, wird man weniger die Jugendkriminalität als solche als vielmehr tiefgreifende Verwahrlosungserscheinungen im Kindes- und Jugendalter als Quellen späterer Rückfallkrimi-

---

7o) Siehe dazu auch Braunecck, Krim., S. 34; Göppinger, S. 229 f.
71) S. 124 ff. (127) 72) S. 436. 73) S. 42.
74) S. 34.
75) Nach Frey, Reform, S. 1, sind dies mindestens 85 %.
76) Zahlenangabe nach Frey, ebenda.
77) Vgl. RüVerbr., S. 59 ff.

nalität zu betrachten haben.[78]

6) Das Alter bei der bisher letzten Straftat bzw. deren Aburteilung

Nach dem Durchschnittsalter der untersuchten Rezidivisten im Zeitpunkt ihrer bisher letzten Straftat, deren Aburteilung oder des bisher letzten Strafantrittes zu fragen, ist nur sinnvoll, wenn man darin eine Vorstufe zur Ermittlung der Rückfallgeschwindigkeit jener Täter sieht. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß die Probanden gerade mit der letzten noch erfaßten Straftat ihre kriminelle Laufbahn beendet haben. Die Altersangaben sind deshalb geprägt vom willkürlichen Einschnitt, der sich aus dem zufälligen Zeitpunkt der Anfertigung der jeweiligen kriminologischen Untersuchung ergibt.

Tabelle 8: Das Durchschnittsalter bei der bisher letzten Straftat, deren Aburteilung oder des bisher letzten Strafantritts

Verfasser	Alter in Jahren
Engelhardt[79]	41
Hellmer[80]	37 1/2
Lemberger[81]	39 (46,6)
Schnell[82]	32,7

78) Das zeigen auch die Ergebnisse der F r e y schen Untersuchung (vgl.bes. RüVerbr., S. 64). Danach ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein v e r w a h r l o s t e r jugendlicher Rechtsbrecher nach Erreichen der Volljährigkeit rückfällig wird, rund 6 1/2 so groß wie die bei einem n i c h t verwahrlosten jugendlichen Straftäter.

79) S. 17. - Die Altersangabe bezieht sich auf den Zeitpunkt der bisher letzten Straftat.

80) GewVerbr., S. 53. - Erfaßt ist das Alter bei der bisher letzten Verurteilung.

81) S. 8. (Zum Zweitwert vgl. oben S. 11 Fn 18.) - Die Altersangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der bisher letzten Einweisung in eine Strafanstalt.

82) S. 95. - Auch diese Altersangabe betrifft den Zeitpunkt des bisher letzten Strafantritts.

Ähnliche Werte müßten sich für die Probanden Möllers, Wends, Lotz' und Schachertz ergeben. Denn die von Möller und Wend untersuchten Rückfalltäter wiesen im Zeitpunkt der Untersuchung ein Durchschnittsalter von 43 bzw. 39 Jahren auf, und von den Probanden Lotz' und Schachertz waren 69,5 bzw. 74,9 % bei ihrer letzten Verurteilung zwischen 3o und 5o Jahre alt.[83]

Die breite Masse der erfaßten Rezidivisten befand sich danach in einem Alter, das normalerweise gekennzeichnet ist durch den Kampf um die erworbene und noch auszubauende Lebensstellung. Die Jahre zwischen dem 3o. und 4o. Lebensjahr werden dementsprechend charakterisiert durch Unternehmungsgeist, Schaffensfreude, den Drang nach Erwerb und Besitz, nach Macht und Autorität. Die Durchsetzung der eigenen Interessen für sich, die Angehörigen oder für die Allgemeinheit erreicht in jenem Alter nicht nur ihren Gipfelpunkt im Guten, sondern auch im Bösen.[84] Man wird deshalb annehmen dürfen, daß das Gros der untersuchten Rückfalltäter den Höhepunkt der Verbrecherkarriere bereits erreicht, teilweise sogar schon überschritten hatte.[85]

7) Anzahl der Vorstrafen

Mit der Zahl ihrer Vorstrafen machen die untersuchten Rezidivisten ihrem Namen alle Ehre, denn nach der folgenden Zusammenstellung sind Ketten von zehn und mehr Bestrafungen bei ihnen der Regelfall.

---

83) Vgl. Möller, S. 53; Wend, S. 46; Lotz, S. 55; Schachert, S. 92.
84) Näher dazu Brauneck, Krim., S. 22; Mezger, Krim., S. 116; Sauer, Krim., S. 85.
85) Gleiches gilt aber auch für die Ersttäter Schmids, die im Zeitpunkt ihrer Tat ein Durchschnittsalter von 35,3 Jahren aufwiesen, vgl. Schmid, S. 68 f.

Tabelle 9: durchschnittliche Vorstrafenzahl

Verfasser	durchschnittliche Vorstrafenzahl
Engelhardt [86]	13
Hellmer [87]	13,8
Lemberger [88]	1o,9 bzw. 15,1
Möller [89]	11 - 15
Schachert [9o]	13,4
Schnell [91]	12
Wend [92]	11

Diese Werte decken sich weitgehend mit denen von L o t z und S c h w a a b : Allein 5o,4 % der von L o t z untersuchten "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" sind mehr als 15mal vorbestraft,[93] und unter den rückfälligen Vermögenstätern von S c h w a a b weisen 46,5 % fünf bis zehn und weitere 42,5 % mehr als zehn Vorstrafen auf.[94]

Setzt man diese Zahlen in Relation zu den zuvor ermittelten Werten über das Durchschnittsalter der Delinquenten bei ihrer ersten und bei ihrer bisher letzten Straftat, so zeigt sich, daß der Durchschnittsproband in einem Zeitraum von ungefähr 2o Jahren rund 13mal bestraft werden mußte. Bei Zugrundelegung eines gleichlangen Intervalls ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Abstand von gut 1 1/2 Jahren, in dem einer Straftat der Rückfall folgte. Der Zwischenraum zwischen den Delikten wird jedoch noch viel kürzer, wenn man von den 1 1/2 Jahren die Zeit der jeweiligen Strafverbüßung abzieht. Erst dann offenbart sich, wie unfähig der hier erfaßte Täterkreis zu einer seiner sozialen Verantwortung gerecht werdenden Lebensführung ist.

---

86) S. 18.
87) GewVerbr., S. 55.
88) S. 14. - Zum Zweitwert vgl. oben S. 11 Fn. 18
89) S. 12.
9o) S. 23.
91) S. 1o8.
92) S. 13.
93) Vgl. L o t z , S. 46 f.
94) Vgl. S c h w a a b , S. 35.

Die genaue Zahl der Straftaten eines vielfach Rückfälligen läßt sich freilich auch dann nicht ermitteln. Eine riesige D u n k e l z i f f e r steht dem entgegen.[95] Dabei liegt die Vermutung nahe, daß ein erheblicher Teil gerade auch der unaufgeklärten Verbrechen von "erfahrenen" Tätern begangen worden ist, wenn andererseits auch nicht verkannt werden soll, daß die Strafverfolgungsbehörden den bereits Vorbestraften größere Aufmerksamkeit widmen und diesen dadurch das Unentdecktbleiben erschweren.[96]

Lange Vorstrafenketten sind nun nicht nur ein Beweis für z u r ü c k l i e g e n d e s ständiges Fehlverhalten, sie bieten vielmehr auch eine höchst unerfreuliche Z u k u n f t s perspektive. Die Untersuchungen von J u n g , M e y w e r k , S c h i e d t , S c h w a a b und S t e i e r e r haben nämlich übereinstimmend ergeben, daß m i t w a c h s e n d e r V o r s t r a f e n z a h l z u g l e i c h d i e R ü c k f a l l w a h r s c h e i n l i c h k e i t z u n i m m t .[97]

---

95) Die Zahl der aufgeklärten Verbrechen ist im Verhältnis zu den bekanntgewordenen seit 1960 in der BRD ständig gesunken. Wurden 1960 noch 65,6 % aller bekanntgewordenen Straftaten aufgeklärt, so lauten die Prozentzahlen für die Jahre: 1961 = 64,8 %, 1962 = 64,6 %, 1963 = 55,5 %, 1964 = 55 %, 1965 = 53,2 %, 1966 = 53 %, 1967 = 52,5 %, 1968 = 52,2 %. Vgl. die entsprechenden Angaben des S t a t i s t i s c h e n B u n d e s a m t s W i e s b a d e n , Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege 1960 ff. - Berücksichtigt man, daß ein weiterer nicht unbeträchtlicher Teil von Gesetzesverstößen den Strafverfolgungsbehörden gar nicht erst bekannt wird, so zeichnet sich erst recht ab, wie wenig intensiv die Verbrechensbekämpfung in der BRD gehandhabt wird.

96) So mit Recht B r a u n e c k , Krim., S. 33.

97) Diese These läßt sich auch bereits der R e i c h s k r i m i n a l s t a t i s t i k entnehmen. So wurden von den im Jahre 1902 verurteilten Personen während der nächsten 10 Jahre rückfällig:

von den erstmals Verurteilten	22,1 %,
von den einmal Vorbestraften	48,7 %,
von den 2-4mal Vorbestraften	65,8 %,
und von den 5mal und häufiger Vorbestraften	83,3 %.

Vgl. E x n e r , Krim., S. 267; G ö p p i n g e r , S. 230/231; H e r o l d , S. 11; R o e s n e r , S. 1008.

Tabelle 1o: Abhängigkeit der Rückfallneigung von der Zahl der Vorstrafen (Angaben in %)

Zahl der Vorstrafen	Rückfallsätze[98] der Probanden von: 99) Jung	1oo) Meywerk	1o1) Schiedt	1o2) Schwaab	1o3) Steierer
keine		8,7	15,1		
1	5o	44,4	36,2		1- 2: 13
2 - 4		57,1	51,9	36,4	3- 5: 55
5 - 1o	65,5	65,8	62,4	68,3	6-1o: 78
11 - 2o	68,7	9o,6	81	75,7	über 1o: 8o
über 2o	8o	1oo	1oo	95,5	

Die Gründe für das proportionale Wachstum der Rückfallneigung mit der Zahl der Vorstrafen sind wohl doppelter Natur: Einmal wird bereits durch die erste Straftat innerhalb der Gesellschaft eine Auslese jener getroffen, die für kriminelle Reize besonders empfänglich sind.[1o4] Dementsprechend war schon nach der Reichskriminalstatistik die Wahrscheinlichkeit, daß ein in den letzten zehn Jahren Vorbestrafter im nächstfolgenden Jahr erneut wegen einer von ihm begangenen Straftat vor Gericht stehen würde, über siebenmal so groß wie bei einer im

---

98) Die in den einzelnen Arbeiten zugrunde gelegte Bewährungszeitspanne ist leider von unterschiedlicher Länge. Sie beträgt bei Schiedt und Meywerk 4 - 5, bei Schwaab 5, bei Jung 7 - 9 und bei Steierer 1o Jahre.

99) S. 186. 1oo) S. 437. 1o1) S. 43.

1o2) S. 35. 1o3) Untersuchungen, S. 194/195.

1o4) Darauf weisen übereinstimmend Braunneck, Krim., S. 33; Exner, krim., S. 267, u. Mezger, krim., S. 232, hin. - In einer Zeit des white collar crime bedarf diese Aussage indes der Relativierung, vgl. Heinz-korn, S. 35. Denn manches spricht heute dafür, daß die Vorbestraften in Wahrheit nur eine "negative" Auswahl der Kriminellen darstellen. Gerade auf dem Gebiet der Vermögenskriminalität scheint das Motto: "Man darf alles, sich nur nicht ertappen lassen", oftmals oberste Leitlinie einer auf Wohlstand erpichten Gesellschaft zu sein.

gleichen Zeitraum nicht vorbestraften Person.[105] Zum anderen treten hier aber auch die ungünstigen Auswirkungen zutage, die der bisher praktizierte Strafvollzug in der ohnehin mit Sozialisationsmängeln behafteten Persönlichkeitsstruktur der meisten Rezidivisten hinterläßt.[106] Deshalb kann die These M e t t i n - R a b e s[107], der wirksamste Weg zur Vorbeugung des Rückfalls sei die Verhütung der Ersttat, nicht nachdrücklich genug unterstützt werden.

8) Schwere der Vorstrafen

Bezeichnend für die Art, in der die Gesellschaft b i s h e r glaubte, auf den Rückfall reagieren zu müssen, ist der hohe Prozentsatz jener Rezidivisten, die in ihrem Vorstrafenregister eine oder gar mehrere Zuchthausstrafen aufweisen.

Tabelle 11: Anteil der mit Zuchthaus (vor-) bestraften Rezidivisten

Verfasser	Prozentsatz der Probanden
Engelhardt[108]	74,1
Hellmer[109]	54
Lemberger[110]	67 (97,7)
Möller[111]	77
Schachert[112]	92,1
Schnell[113]	31,8
Schwaab[114]	20,25
Wend[115]	32,2

105) Vgl. R o e s n e r , S. 1008.
106) Näher dazu unten S. 125 ff.
107) Rückfalldiebst., S. 102.
108) S. 19. 109) GewVerbr., S. 57.
110) S. 15. - Zum Zweitwert siehe oben S. 11 Fn. 18
111) S. 45. 112) S. 25.
113) S. 108. 114) S. 46.
115) S. 13.

Rufen wir uns in Erinnerung, daß die Straftaten der Rückfalltäter ganz überwiegend aus einer Kette geringfügiger, oft sinnloser Vermögensdelikte bestehen[116], so liegt trotz der erheblich divergierenden Werte[117] die Vermutung nahe, daß die Zuchthausstrafe in den meisten Fällen von den Gerichten nicht wegen der Schwere der abzuurteilenden Tat, sondern wegen der langen Vorstrafenkette des Delinquenten verhängt wurde.

Für die spätere Lebensbewährung eines Rezidivisten scheint die Verbüßung einer Zuchthausstrafe allerdings gleichgültig zu sein. Das jedenfalls bekunden übereinstimmend J u n g, S c h i e d t und S c h w a a b . Auf den ersten Blick überrascht dieses Ergebnis, insbesondere wenn man sich die von J u n g und S c h w a a b ermittelten Zahlenwerte vergegenwärtigt. Denn anders als S c h i e d t haben sie einen erhöhten Rückfallsatz der mit Zuchthaus (vor-) bestraften Probanden errechnet.

Tabelle 12: Rückfallsätze der mit Zuchthaus (vor-) betrafen und nicht (vor-) bestraften Probanden (Angaben in %)

Rückfallsätze	118) Jung	119) Schiedt	12o) Schwaab
allgem. RF-Satz	64,5	59,6	69
RF-Satz der mit ZH vorbestraften Pn	67,4	58	76,5
RF-Satz der Pn ohne ZH-Strafe	62,6	59,7	67,1

Bei genauerem Hinsehen wird indes deutlich, warum J u n g und S c h w a a b der Ansicht S c h i e d t s , die

116) Vgl. oben S. 1o
117) Der Grund für die sehr unterschiedlichen Zahlenangaben ist wohl vor allem darin zu suchen, daß die kriminelle Laufbahn der in einigen Arbeiten erfaßten Rezidivisten fast völlig in die Zeit vor Einführung des früheren § 23a fällt.
118) S. 189. 119) S. 44. 12o) S. 36.

Schwere der Vorstrafe sei für die Rückfallprognose bedeutungslos, beipflichten mußten. Der Rückfallsatz ihrer noch nicht mit Zuchthaus (vor-) bestraften Probanden liegt nämlich nur ganz geringfügig unter dem von ihnen errechneten a l l g e m e i n e n Rückfallsatz.

9) Gesamtinhaftierungszeit

Die durchschnittliche Gesamtinhaftierungszeit der Probanden schwankt in den vorliegenden Untersuchungen fast ebenso stark wie die Anteile der mit Zuchthaus (vor-) bestraften Rückfalltäter.

Tabelle 13: durchschnittliche Gesamtinhaftierungszeit der Probanden

Verfasser	121) Engelhardt	122) Lemberger	123) Möller	124) Schachert	125) Wend
Jahre	18	12,4 (2o,3)	21	12,4	5,2

Zur Ergänzung seien noch die Werte von L o t z[126] angeführt: 49 % der von ihm erfaßten "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" hatten mehr als zehn Jahre ihres Lebens hinter Gefängnismauern verbracht, weitere 39 % wiesen eine Gesamtinhaftierungszeit zwischen fünf und zehn Jahren auf, und lediglich 12 % hatten bisher weniger als fünf Jahre in einer Straf- oder Sicherungsanstalt eingesessen.

Solche Zahlen, mögen sie auch untereinander erheblich differieren, machen deutlich, in welchem Maße das Gros der vielfach Rückfälligen allein durch die Dauer der Strafverbüßungen einem Leben in Freiheit entfremdet ist. Noch stärker

121) S. 17/18.
122) S. 17. - Zum Zweitwert vgl. oben S.11 Fn. 18
123) S. 56.
124) S. 27.
125) S. 46.
126) S. 46.

tritt dies hervor, wenn wir uns in Erinnerung rufen, daß das Durchschnittsalter der untersuchten Rezidivisten im Zeitpunkt ihrer letzten Straftat oder deren Aburteilung zwischen 3o und 4o Jahren lag.[127] Denn danach haben die meisten von ihnen ein Viertel oder gar eine noch längere Zeitspanne ihres bisherigen Lebens in einer Strafanstalt zugebracht. Wer aber in einem Alter, in dem man sich normalerweise seine bürgerliche Existenz aufbaut, jeden zweiten Tag hinter Gefängnismauern verbringt, der dürfte fast zwangsläufig für ein sozialtaugliches Leben in Freiheit unbrauchbar werden.

Gewiß sind in den letzten Jahren auch im deutschen Strafvollzug Ansätze zu einer echten (Re-)Sozialisierungsarbeit erkennbar. Doch bisher kommen nur wenige Straftäter in den Genuß einer solchen "Behandlung". Für die große Masse der Rezidivisten überwiegen im Strafvollzug noch immer die n e g a t i v e n Einflüsse, die mit den Stichwörtern "Infantilisierung" und "Subkultur" hier nur anzudeuten sind.[128] Das gilt um so mehr, als sich die enorm lange Gesamtstrafzeit dieser Delinquenten oft aus einer Vielzahl relativ kurzer Einzelverbüßungen zusammensetzt. Diese waren zu kurz, um die unter vielfach Vorbestraften so weit verbreiteten Sozialisationsmängel[129] zu beheben. Sie waren jedoch -jede für sich genommen - lang genug, um die soziale Stellung des Häftlings, aber auch dessen Vertrauen in seine eigene Leistungsfähigkeit weiter zu untergraben. Deshalb verwundert es nicht, wenn m i t z u n e h m e n d e r I n h a f t i e r u n g s z e i t d i e R ü c k f a l l w a h r s c h e i n l i c h k e i t w ä c h s t .[13o]

---

127) Vgl. oben S. 21
128) Näher dazu unten S. 125 ff.
129) Eingehend zu diesen unten S. 12o ff.i.V.m. 61 ff.
13o) Typisch dafür sind die von J u n g , S. 193, ermittelten Rückfallsätze. Seine Probanden mit einer Strafzeit bis zu 3 Jahren wurden zu 47 %, die mit einer Strafzeit zwischen 3 und 6 Jahren zu 67,6 %, jene mit einer Strafzeit zwischen 6 und 1o Jahren zu 74,5 % und die, die mehr als 1o Jahre in einer Strafanstalt zugebracht hatten, zu 73,1 % rückfällig.

10) Rückfallgeschwindigkeit und straflose Intervalle

Wie wenig die Rezidivisten in der Lage sind, über einen längeren Zeitraum hin ein Leben ohne Straftaten zu führen, ergibt sich nicht nur aus der Vielzahl ihrer Vorstrafen, sondern in noch stärkerem Maße aus der Kürze jener Intervalle, die zwischen ihrer Entlassung aus der Strafhaft und dem erneuten Rückfall liegen. Bei weit über der Hälfte der Probanden von L e m b e r g e r und M ö l l e r beträgt diese Zeitspanne - berechnet als 'D u r c h s c h n i t t s w e r t - weniger als sechs Monate.

Tabelle 14: durchschnittliche Rückfall-Intervallänge der Probanden (Angaben in %)

durchschnittliche Intervallänge	Lemberger [131]	Möller [132]
bis 3 Mon.	42,4 (39,5)	47,4
4 - 6 Mon.	30,6 (23,8)	34,8
7 - 12 Mon.	12,9 (28,9)	17,8
über 1 Jahr	14,1 (7,8)	

L e m b e r g e r und M ö l l e r haben darüber hinaus für jeden ihrer Probanden auch das l ä n g s t e straflose Intervall ermittelt. Die dabei gewonnenen Zahlen lassen natürlich die für diesen Täterkreis charakteristische hohe Rückfallgeschwindigkeit weniger deutlich erkennen. Immerhin haben sich jedoch mehr als 30 % der erfaßten Rezidivisten seit ihrer ersten Straftat n i e länger als ein Jahr straffrei gehalten.

---

131) S. 12. - Zu den Zweitwerten vgl. oben S. 11 Fn. 18.
132) S. 51.

Tabelle 15: längstes Rückfall-Intervall pro Person
(Angaben in %)

Verfasser:	Lemberger[131]	Möller[133]
bis 3 Mon.	5,9 (5,3)	3
bis 1 Jahr	29,4 (29,o)	27,4
1 - 3 Jahre	21,2 (18,4)	43
3 - 5 Jahre	2o (34,2)	18,5
über 5 Jahre	23,5 (13,1)	8,1

Bezeichnend für die Kriminalität der ständig Rückfälligen ist nun weiter, daß die Zeitabschnitte zwischen ihren einzelnen Straftaten[134] keinesfalls gleich lang zu bleiben pflegen. Die Rückfallgeschwindigkeit steigt vielmehr mit wachsender Vorstrafenzahl, d.h. die straffreien Intervalle werden von Tat zu Tat kürzer.[135] Am klarsten tritt diese Tendenz bei John hervor. In seiner Studie über Rückfalldiebe führt er folgende Tabelle an:[136]

"Wenn die wegen Diebstahls Verurteilten mit

1		2,oo Jahre
2	Vorstrafe(n) belastet waren,	1,57 "
3	so betrug das Rückfallintervall:	1,3o "
4		1,19 "
5		1,23 " ."

Diese Ergebnisse Johns werden indirekt bereits durch die Reichskriminalstatistik[137] bestätigt. Denn von 1oo im Jahre 19o2 erstmals Verurteilten

133) S. 49.
134) Genauer: die Zeitspanne, die zwischen jeder Haftentlassung und der erneuten Straftat liegt.
135) Vgl. etwa Exner, Krim., S. 267; Gehler, S. 2o; Göppinger, S. 231; Mezger, Krim., S. 222; Möller, S. 49 bzw. 52, und wohl auch Schachert, S. 3o.
136) Vgl. S. 22.
137) Zitiert nach Herold, S. 11.

wurden noch im gleichen Jahre 1,5 rückfällig, unter der entsprechenden Zahl einmal Vorbestrafter aber 3,7. Von 1oo zwei- bis viermal Vorbestraften waren es bereits 4,8 und unter 1oo Tätern mit fünf und mehr Vorstrafen gar 6, die innerhalb Jahresfrist erneut straffällig wurden.

Es liegt nahe, als entscheidenden Grund für jenes Phänomen der Rückfallbeschleunigung abermals die Mängel des bisher praktizierten Strafvollzuges sowie die von Mißtrauen und Vorurteilen geprägte Haltung der Gesellschaft gegenüber jedem, der schon einmal "gesessen" hat, anzuführen. Daß sich derlei Unzulänglichkeiten aber s o verhängsnisvoll auswirken, dürfte nicht zuletzt auch an der charakterlichen Beschaffenheit der Betroffenen liegen. Wir werden noch sehen, daß sich der Kreis der Rezidivisten überwiegend aus haltlosen, willensschwachen, in ihrem sozialen Wachstum gestörten, von ihrer Umwelt abhängigen Menschen zusammensetzt.[138] Aufgrund dieser psychischen Konstitution mangelt es ihnen an sich schon an Energie und Tatkraft, um sich vom einmal eingeschlagenen Pfad wieder zu lösen und Widerstände aus dem Weg zu räumen. Mit jeder Strafverbüßung, die sich in bloßer Ein- und Absperrung erschöpft, muß sich aber dieser Persönlichkeitsdefekt weiter verschlimmern.

11) Das Verhalten in der Strafanstalt

Dem angedeuteten Charakterbild der meisten Rückfalltäter entsprechen die Angaben, die uns über ihr Verhalten in der Strafanstalt vorliegen.[139]

---

138) Eingehend dazu unten S.
139) F r e y , RüVerbr., S. 22o.

Tabelle 16: Das Verhalten in der Strafanstalt

Prozentsätze der Probanden von:

Bewertung des Verhaltens	140) Engelhardt	141) Hellmer	142) Meywerk	143) Möller
gut	47,1	65	58	69,6
unauffällig	40	30,6		
schlecht	12,9	4,4	42	30,4

Bewertung des Verhaltens	144) Schachert	145) Schwaab	146) Schiedt
gut	70	60,75	82,4
unauffällig		14	
schlecht	30	25,25	17,6

Die breite Masse der vielfach Vorbestraften sucht auch hinter Gefängnismauern den bequemsten Weg, d. h. den des geringsten Widerstandes, zu gehen: Man verhält sich gut oder zumindest unauffällig. Dazu ist der "Durchschnitts-" Rezidivist in der Lage, weil der Strafvollzug herkömmlicher Art von ihm keinerlei Initiative verlangt. Alle wesentlichen Entscheidungen werden ihm vom Vollzugspersonal abgenommen. "Er lebt nicht, sondern wird gelebt,"[147] was seiner Wesensart sehr entgegenkommt. Darüber hinaus ist sich ein Häftling, der viele Jahre seines Lebens in Unfreiheit verbracht hat, natürlich bewußt, daß er Vergünstigungen nur erreichen kann, wenn er sich mit dem Vollzugspersonal "arrangiert".

---

140) S. 23.
141) GewVerbr., S. 348.
142) S. 439.
143) S. 74.
144) S. 104 ff.
145) S. 44.
146) S. 58.
147) R o o s e n b u r g , S. 316.

Der Auffassung J u n g s , M e y w e r k s und S c h w a a b s , wonach ein Wohlverhalten in der Strafanstalt als Anhaltspunkt für eine gute Prognose zu werden ist[148], sollte daher mit Zurückhaltung begegnet werden[149]. In der Regel wird es äußerst schwer fallen festzustellen, welches Motiv das "gute" Verhalten des Gefangenen entscheidend bestimmt: eine innere Läuterung oder ein bloßes Gemisch aus Berechnung, Schwäche und Unselbständigkeit.[150]

Mäßige oder schlechte Führung zeigen in der Strafanstalt jedenfalls kaum mehr als ein Drittel der Rezidivisten. Dabei liegt die Zahl derer, die während ihres häufigen Freiheitsentzuges mit Disziplinar- oder Hausstrafen belegt worden sind oder die gar an einem Ausbruchsversuch beteiligt waren, noch erheblich niedriger. M ö l l e r[151] beziffert sie mit 11,1 und S c h a c h e r t[152] mit 12 %.[153]

Ein g e l e g e n t l i c h e s Aufmucken im Strafvollzug kann im übrigen durchaus als positives Zeichen zu bewerten sein[154], als Indiz dafür, daß sich der Häftling einen Funken Widerstandskraft bewahrt hat. Denn Ziel des Strafvoll-

---

148) Vgl. J u n g , S. 2o9 (einschränkend allerdings S. 2o8); M e y w e r k , S. 439; S c h w a a b , S. 45. Dem entspricht es, wenn S c h i e d t , S. 6o, schlechtes Verhalten in der Strafanstalt allgemein als Anhaltspunkt für eine schlechte Täterprognose ansieht.

149) Zutreffend B ö h m , S. 17 Fn. 25; G ö p p i n g e r, S. 257/258.

15o) Darauf weist schon H e l l m e r , GewVerbr., S. 347 ff., bes. 348, hin.

151) S. 74.

152) S. 1o4 ff. (1o7).

153) Nach C a l l i e s s , S. 64, sollen von den 1967 in den selbständigen Strafanstalten NRWs einsitzenden Gefangenen gar nur ca. 6 % mit einer Hausstrafe belegt worden sein.

154) Auch das gilt freilich nicht absolut, vgl. S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 26 i.V. m. 95 Fn. 24 m. w. N.

zuges gegenüber unselbständigen und ewig unschlüssigen Rezidivisten darf es nicht sein, deren "letztes bißchen Rückgrat zu brechen". Vielmehr gilt es, diese "sowohl bei der Begehung von Straftaten als auch bei der Verbüßung der Strafe b l o ß r e a g i e r e n d e n Naturen"[155] mit mehr Stabilität und psychischer Stärke auszustatten, ihnen größeres Selbstvertrauen und bessere Einsicht in die eigenen Schwierigkeiten zu geben.[156] Allein auf diese Weise erhalten sie nämlich die Fähigkeit, jene Hindernisse zu überwinden, die sich ihnen bei dem Versuch, ein sozialgemäßes Leben zu führen, in den Weg stellen werden.

12) Alter im Zeitpunkt der bisher letzten Entlassung aus einer Strafanstalt

Wenn die Rückfallneigung mit der Vorstrafenzahl wächst, so scheint - angesichts des gleichzeitig zunehmenden Alters der Probanden - auf den ersten Blick vieles für die These zu sprechen: Je höher das Alter, in dem jemand nach einer Strafverbüßung die Freiheit wiedererlangt, desto größer seine Rückfallanfälligkeit. Die Ergebnisse der Untersuchungen von J u n g , M e y w e r k , S c h i e d t und S c h w a a b widerlegen indes eine solche Annahme.

Im Zeitpunkt ihrer bisher letzten Entlassung aus einer Strafanstalt wiesen die von diesen vier Arbeiten erfaßten Probanden folgendes Alter auf:

---

155) P i e t s c h , S. 74.
156) Näher dazu unten S. 341 ff.

Tabelle 17: Altersverhältnisse im Zeitpunkt der bisher letzten Haftentlassung

Alter in Jahren	Prozentsätze der Probanden von: 157) Jung	158) Meywerk	159) Schwaab	16o) Schiedt
bis 35	5o,5	69,5	7o,25	68
36 - 5o	33	23,5	23,25	23,6
über 5o	16,5	7	6,5	8,4

Die Rückfallquoten für die drei Altersstufen nehmen nun nicht etwa mit wachsendem Alter zu, sondern - mit e i n e r Ausnahme bei J u n g - ab. Das gilt nach den uns vorliegenden Zahlen wenigstens von einem Alter von etwa 35 Jahren an.

Tabelle 18: Abhängigkeit der Rückfallneigung vom Alter bei der Haftentlassung

Alter in Jahren	Rückfallsätze der Probanden von: 161) Jung	158) Meywerk	162) Schwaab	16o) Schiedt
bis 35	64,4	67,6	69	55,9
36 - 5o	66,7	51,1	61,3	39
über 5o	6o,7	24,4	57,7	21,4

Die Schwierigkeiten, denen ein älterer haftentlassener Rezidivist bei dem Bemühen, künftig ein sozial geordnetes Leben zu führen, schon bei der Arbeitsplatzsuche begegnet und die ihm leicht Anlaß zu erneuter Straffälligkeit sein könnten, fallen demnach gegenüber dem mit dem Alter wachsenden Bedürfnis, endlich in Freiheit Fuß zu fassen, nicht mehr so entscheidend ins Gewicht. Gleichwohl wäre es ver-

157) S. 21o. 158) S. 438. 159) S. 45.
16o) S. 61. 161) S. 211. 162) S. 46.

fehlt, wollte man daraus eine negative Abhängigkeit der Rückfallneigung vom zunehmenden Alter postulieren. Die Vermutung liegt vielmehr nahe, daß die Rückfallgefahr zwischen dem 2o. und 3o. Lebensjahr rasch ansteigt[163], zwischen 3o und 35 Jahren ihren absoluten Höhepunkt erreicht und erst danach allmählich wieder abfällt. Ähnlich wie im beruflichen Leben die Jahre zwischen 25 und 35 den Gipfelpunkt individueller Schaffenskraft bilden, führen diese beim Rezidivisten offenbar zum Scheitelpunkt der Rückfallenergie.[164] Die Erkenntnis, daß mit der Zahl der Vorstrafen die Rückfallgeschwindigkeit steigt, kann somit n i c h t dahin ergänzt werden, daß die Rückfallneigung eines Probanden sich mit zunehmendem Alter stets weiter vergrößert. Etwa von der Mitte des vierten Lebensjahrzehnts an sinkt diese vielmehr wieder ab.[165]

13) Umweltverhältnisse nach der Entlassung aus der Strafanstalt

Nur wenige der Arbeiten, die sich mit Fragen der Rückfallkriminalität befaßt haben, enthalten Angaben über die Umweltverhältnisse, in welche die untersuchten Straftäter nach Verbüßung ihrer bisher letzten Freiheitsstrafe entlassen wurden.

---

163) So auch F r e y , RüVerbr., S. 254.

164) Bezeichnend dafür ist, daß die von M ö l l e r untersuchten Gewohnheitsverbrecher schon im Durchschnittsalter von 27 Jahren die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß den §§ 2oa, 42e a.F. erfüllten; vgl. d e r s ., S. 53.

165) Vgl. hierzu auch die Zahlenangaben von S t e i e r e r , Untersuchungen, S. 197.

Tabelle 19: Umweltverhältnisse nach der bisher letzten Entlassung aus der Strafanstalt

Art der Umweltverhältnisse[166]	Prozentsätze der Probanden von: 167) Jung	168) Schiedt	169) Schwaab
gut	2,5	11,2	10,5
normal	41,5	67,8	36
schlecht	56	21	53,5

Infolge des unterschiedlichen Probandenmaterials, das den drei Studien zugrunde gelegen hat[17o], divergieren die ermittelten Werte leider erheblich. Bestimmte Gesetzmäßigkeiten etwa in dem Sinne, daß die Umweltverhältnisse, die ein Delinquent nach seiner Entlassung aus der Strafhaft "draußen" vorfindet, regelmäßig um so schlechter sind, je dringender er guter Einflüsse zu einer sozialgemäßen Lebensführung bedarf[171], lassen sich ihnen daher nicht entnehmen. Auffällig ist allerdings, daß der Prozentsatz jener Täter, die nach der Strafverbüßung in g u t e Umweltverhältnisse entlassen wurden, in allen drei Untersuchungen sehr niedrig liegt.

---

166) Die Umweltverhältnisse wurden als "gut" bezeichnet, wenn der Häftling in eine ordentliche Umgebung entlassen wurde und sofort wieder die Möglichkeit fand, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu bestreiten. "Normal" nannte man sie, wenn die Aussichten für den Entlassenen zwar nicht gerade günstig waren, die Schwierigkeiten bei durchschnittlicher Energie und Charakterstärke jedoch hätten überwunden werden müssen. Und "schlecht" wurden sie geheißen, wenn der Täter in zerrüttete Familienverhältnisse, in ungünstige Unterkunft oder sonstiges kriminelles Milieu entlassen wurde. Vgl. J u n g , S. 221; S c h i e d t , S. 62; S c h w a a b , S. 46/47.

167) S. 222. - J u n g s geringer Prozentsatz mit "guten" Umweltverhältnissen beruht nach seiner eigenen Erklärung (vgl. S. 221) darauf, daß die von ihm verwerteten Angaben i n s o w e i t sehr lückenhaft waren.

168) S. 62. 169) S. 47.

17o) Nur S c h w a a b s Probanden waren sämtlichst Rezidivisten; vgl. bereits oben S. 5

171) So die These F r e y s , RüVerbr., S. 245.

Weitere Ermittlungen von Jung, Schiedt und Schwaab zeigen darüber hinaus, daß die Rückfallanfälligkeit eines Straftäters von der Qualität des äußeren Milieus, in das er aus der Haftanstalt entlassen wurde, wesentlich beeinflußt wird.

Tabelle 2o: Abhängigkeit der Rückfallneigung von den Umweltverhältnissen nach der Entlassung aus der Strafanstalt (Angaben in %)

Qualität der Umweltverhältnisse	Rückfallsätze der Probanden von: 172) Jung	173) Schiedt	174) Schwaab
gut	2o	14,3	4,8
normal	51,9	44,2	57,3
schlecht	75,9	82,9	89,2

Angesichts der in diesen Zahlen[175] zutage tretenden Abhängigkeit der Rückfallquote von den sozialen Verhältnissen kann der Auffassung Freys, wonach Milieufaktoren bei der Verursachung des Rückfalls nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen sollen[176], nicht gefolgt werden.[177] Frey vermag seine Ansicht auch nicht auf die der Kriminalstatistik zu entnehmenden Erkenntnisse zu stützen[178], daß in Zeiten niedriger Gesamtkriminalität der verhältnismäßige Anteil der Rückfälligen ein größerer ist als in Zeiten hoher Allgemeinkriminalität.[179] Denn diese Erfahrungs-

172) S. 223. 173) S. 62.
174) S. 47. 176) So RüVerbr., S. 73 u. 88.
175) Zu demselben Ergebnis ist auch eine bisher nicht veröffentlichte Rückfalluntersuchung Böhms gelangt, vgl. ders., S. 16 Fn. 23.
177) Dagegen auch John, S. 51, der zu Recht betont, daß der sog. Gewohnheitstäter gerade wegen der für ihn charakteristischen passiven Veranlagung den Einflüssen seiner Umgebung in besonderem Maße unterliegt.
178) So aber Gehler, S. 14.
179) Vgl. Exner, Krim. S. 266/267; Gehler, a.a.O.

tatsache erlaubt lediglich den Schluß, daß die kriminelle Anfälligkeit einer Person erheblich zunimmt, wenn deren wirtschaftliche Existenzgrundlage unter ein bestimmtes Limit absinkt. Während nun der überwiegende Teil der Rezidivisten sich bereits in "normalen" Zeiten unter dieser Grenze befindet, geraten in Wirtschaftskrisen weitere Schichten in jenen Bereich, der die Widerstandskraft gegenüber kriminellen Reizen dahinschwinden läßt. Die Folge ist, daß in Notzeiten der relative Anteil der Vorbestraften an der Gesamtzahl aller Delikte abnimmt.[18o] Sobald aber die Verbrechenswelle abgeebbt ist, muß der verhältnismäßige Anteil der Rückfälligen schon deshalb wieder zunehmen, weil es nun ja mehr Rückfall f ä h i g e , d. h. Vorbestrafte, in der Gesamtbevölkerung gibt.

Dies darf freilich nicht dahin mißverstanden werden, als solle hier zur Erklärung des Rezidivismus eine reine Milieutheorie verfochten werden. Das soziale Verhalten eines Menschen erscheint uns vielmehr gleichermaßen als ein Produkt voneinander unlösbarer endogener und exogener Faktoren.[181] Wie ein bestimmter Umwelteinfluß auf eine bestimmte Persönlichkeit wirkt, hängt nicht zuletzt von der Milieuempfindlichkeit eben jener Person ab. Diese mag zwar ihrerseits biologisch bedingt sein. Sie ist jedoch z u -

---

18o) Vgl. E x n e r , Krim., S. 267.

181) Wenn demgegenüber z.B. von L a n g e , Rätsel, S. 158 m.w.N., die Ansicht vertreten wird, die Persönlichkeit sei nicht lediglich das Produkt von Anlage und Milieuprägung, sondern auch das Produkt dessen, was sie selbst aus ihrer Anlage und ihren Milieuprägungen mache, so wird dabei übersehen, daß die Entwicklungsfähigkeit der Person, das sog. Selbst, ihrerseits abhängig ist von endogenen und exogenen Faktoren.

dem im Verlaufe der verschiedenen Stadien der Persönlichkeitsentwicklung Veränderungen ausgesetzt, deren Art und Größe durch Umweltmomente beeinflußt wird. So gesehen liegt auf der Umweltkomponente "ganz einfach das Übergewicht des reicheren Reservoirs".[182]

182) Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 41. V. V. offenbar Frey, RüVerbr., S. 2oo, der einseitig auf die endogenen Ursachen abstellt, Lange, Rätsel, S. 236 ff., sowie Schneider, Persönlichkeiten, S. 35, nach dem die Erlebnisse von der Persönlichkeit je nach ihrem besonderen Wert und Sinn für eben diese Persönlichkeit ausgewählt, ergriffen und einbezogen werden.

2. Kap. Die Persönlichkeit der vielfach Rückfälligen in ihren sozialen Bezügen

Um die Ursachen der aufgezeigten Rückfallkriminalität zu erkennen, ist es unerläßlich, sich das individuelle und soziale Persönlichkeitsbild der Rezidivisten vor Augen zu führen. Im folgenden wollen wir daher versuchen, deren körperlich-geistiges So-Sein zu erfassen, die Entwicklungsbedingungen, die sie in ihrer Kindheit und Jugend vorgefunden haben, zu erkunden sowie ihre bisherige Lebensführung auf ihre soziale Bewährung hin zu überprüfen.

1) Persönlichkeitsmerkmale

a) Größe und Körperbau

L o m b r o s o war der Ansicht, ein Drittel aller Verbrecher werde mit anatomischen und physiologischen Anomalien geboren.[1] Derartige Stigmata glaubte er z. B. in einer geringen Körperbehaarung und Schädelkapazität, fliehenden Stirn, Vorspringen der Schläfenbogenlinie, in einer größeren Dicke der Schädelknochen, einer gewaltigen Entwicklung der Kiefer- und Jochbögen, der starken Pigmentation der Haut, dichtem krausen Haar, Anomalien des Ohres, aber auch in der Frühzeitigkeit sexueller Regungen und der Gleichgültigkeit gegen körperliche Verletzungen erkannt zu haben. Empirische kriminologische Untersuchungen haben die Ausgangsthese L o m b r o s o s jedoch nicht bestätigt.[2] Gleichwohl wurde sein Gedanken-

---

1) Vgl. Der Verbrecher, S. 136 ff., bes. 162 f., 168, 235. - Siehe dort auch zum folgenden Text.
2) Siehe dazu die Nachweise bei B a u e r , V. u. G., S. 43, u. B r a u n e c k , Lombrosos Meth., S. 230 ff.

gut durch die moderne Konstitutionsforschung neu belebt. So unterschied der herausragende Vertreter dieser Wissenschaft in Deutschland, Ernst Kretschmer, vier Formen des Körperbaues: die drei Idealtypen des Pyknikers (Rundlichen), Leptosomen (Mageren) und Athletikers (Muskulösen) sowie den dysplastischen Typ, dessen Proportionen nicht recht übereinstimmen. Mit den drei Grundformen verband Kretschmer zugleich bestimmte Charakterzüge. So sei der Pykniker gewöhnlich anpassungsfähig, jovial, freundlich und gemütlich. Der Leptosome lebe hingegen meist zurückgezogen, er sei ungesellig, zurückhaltend und schwer zu durchschauen. Der Athletiker schließlich müsse als schwerfällig-phlegmatisch oder als explosiv-aggressiv beschrieben werden.[3] Wenn diese Beobachtungen Kretschmers zutreffen, so gewinnt die Frage an Interesse, ob die vielfach Rückfälligen hinsichtlich ihres Körperbaues irgendwelche Besonderheiten aufweisen, ließe sich deren fortgesetztes Fehlverhalten dann doch auf sehr einfache Weise erklären. Leider sind bisher jedoch nur wenige Arbeiten, die sich mit den Problemen des Rezidivismus befaßt haben, dieser Frage nachgegangen. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der Probanden nach den Kretschmerschen Konstitutionstypen findet sich - soweit ersichtlich - nur in den Untersuchungen von Hellmer und Lotz. Beide gelangten dabei zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen.[4]

---

3) Vgl. zum Ganzen Kretschmer, Körperbau und Charakter, bes. S. 12 ff. u. 69 ff.
4) Vgl. Hellmer, GewVerbr., S. 12o, Lotz, S. 76.

Tabelle 21: Körperbauformen von Rezidivisten

Typus i. S. Kretschmers	Prozentsätze d. Probanden von: Hellmer	Lotz
leptosom	27,25	24,7
pyknisch	2o,4	18,2
athletisch	22,8	25,9
dysplastisch	2,3	31,2
Mischformen	27,25	

Nach K r e t s c h m e r s eigenen Schätzungen[5] besteht die europäische Bevölkerung durchschnittlich aus etwa 2o % Pyknikern, 4o - 5o % Leptosomen und Athletikern sowie zu 3o - 4o % aus Dysplastikern und Mischformen. Vergleicht man diese Werte mit den Untersuchungsergebnissen von H e l l m e r und L o t z , so ergibt sich eine nahezu völlige Konvergenz.[6] Daraus kann nur gefolgert werden, daß die K r e t s c h m e r schen Konstitutionstypen u n e r g i e b i g dafür sind, ob ein Mensch kriminell oder gar rückfällig wird.[7]

b) Körperliche Mängel

Auch die aufgeklärte Gesellschaft unserer Tage begegnet

---

5) Vgl. a.a.O. S. 251.

6) Die in der Literatur z. T. vertretenen Ansichten, die Zahl der Pykniker unter den Kriminellen sei niedriger, als es deren Anteil an der Normalbevölkerung entspreche (so z. B. B a u e r , V. u. G., S. 45 m.w.N.), und die der Leptosomen höher (so z. B. G e i s l e r , S. 97; H e l l m e r , GewVerbr., S. 12o/121), finden hier keine Bestätigung.

7) Im Ergebnis ebenso: H e l l m e r , GewVerbr., S. 151; u. wohl auch H. K a u f m a n n , Krim.I, S. 2o2/2o3 m.w.N. Daß nach dieser (vgl. a.a.O., S. 2o4) die Dysplastiker am stärksten u. die Pykniker am wenigsten rückfallgefährdet sind, steht dem nicht entgegen.

auffälligen Menschen vielfach noch mit Zurückhaltung, Mißtrauen, Vorurteilen und zuweilen sogar Spott. Wer deutlich sichbar körperliche Mängel aufweist, der hat es schwer, als (voll-) taugliches Glied der Gemeinschaft akzeptiert zu werden.[8] Daß eine derartige Reaktion der Umwelt ihrerseits zu einer sozialfeindlichen Einstellung des von ihr Betroffenen führen kann, liegt auf der Hand. Aber auch wo sie n u r Minderwertigkeitsgefühle, Komplexe oder eine Selbstisolierung hervorruft, besteht für die Gesellschaft Grund zur Sorge; denn zahlreiche Verbrechen dürften (mit-) verursacht sein durch derartige Umweltserfahrungen des Delinquenten.[9]

Freilich ist damit nicht gesagt, daß auch die R ü c k f a l l kriminalität letztlich (mit-) zurückzuführen ist auf Mißbildungen, Verletzungen und Krankheiten der Täter. Wahrscheinlicher ist vielmehr, daß nur in Ausnahmefällen der entscheidende Anstoß zur nicht enden wollenden Kette von Straftaten von einer körperlichen Ausfallerscheinung des Delinquenten ausgeht. So fand H e l l m e r , dessen Arbeit als einzige verwertbare Zahlen über den Anteil der Rezidivisten mit körperlichen Mängeln enthält[10], unter seinen Probanden nur 2 % mit körperlichen Stigmen und weitere 4 % mit sonstigen körperlichen Fehlern, Verletzungen, Krankheiten.[11] Diese Werte liegen gewiß nicht

---

8) G e i s l e r , S. 99, H e l l m e r , GewVerbr., S. 131; L a n g e , Rätsel, S. 25o/251.

9) Vgl. nur B a u e r , V. u. G., S. 48 m. w. N.

1o) Die Probanden S c h a c h e r t s sollen nach den Krankenberichten zu 53,5 % (!) körperliche Anomalien im weitesten Sinne aufgewiesen haben (vgl. S c h a c h e r t , S. 7o). Doch hält S c h a c h e r t diesen Prozentsatz selbst für unverbindlich, da die ihm zugrunde liegenden Angaben von den Probanden stammen und offenbar nicht überprüft werden konnten.

11) Vgl. GewVerbr., S. 125 bzw. 128 ff.

über den Vergleichsziffern für die Allgemeinbevölkerung. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen körperlichen Anomalien und Rückfallkriminalität läßt sich daher nicht nachweisen.[12]

c) Chromosomenanomalien

Bei der Untersuchung von Kriminellen ist die Humangenetik in den letzten Jahren mehrfach auf vererbliche Abnormitäten im Chromosomensatz gestoßen. Dabei glaubt sie festgestellt zu haben, daß für Männer mit überzähligen X-Chromosomen, besonders aber für Männer mit zusätzlichen Y-Chromosomen eine statistisch nachweisbare direkte Korrelation zwischen den Anomalien im Chromosomensatz und dem antisozialen Verhalten besteht.[13] Sollte sich hier vielleicht doch noch die Richtigkeit der These L o m b r o s o s vom "geborenen Verbrecher" erweisen?

Diese Frage zu stellen, erscheint nicht so abwegig, wenn man erfährt, manches deute darauf hin, daß Menschen mit Chromosomenanomalien nicht nur konstitutionelle Eigenheiten gegenüber der Normalbevölkerung zeigen, sondern gleichzeitig neuropsychopathologische Störungen aufweisen und möglicherweise gerade deshalb in erhöhtem Maße für kriminelle Reize anfällig sind.[14] Elektroencephalographische Befunde an Probanden mit zusätzlichen X- oder Y-Chromosomen sollen jedenfalls in der Regel zu gestörten

---

12) Ebenso bzgl. der Allgemeinkriminalität: G ö p p i n g e r , S. 12o.

13) Nach M e r g e n , Geb. Verbr., S. 28, ist bei 42 % aller chromatinpositiven Männer mit kriminellen Verhaltensweisen zu rechnen. Es scheint danach so, als wachse mit der Zunahme der Y-Chromosomen die kriminelle Aggresivität.

14) Vgl. M e r g e n , Krim., S. 496 f., u. d e r s ., Geb. Verbr., S. 33 ff., jeweils m. w. N.

EEG geführt haben, was dafür spricht, daß Chromosomenabweichungen fast stets mit Cerebralanomalien einhergehen.[15] Selbst wenn es sich bei den letzteren nur um Mikroschäden handeln sollte, könnten diese die antisoziale Verhaltensweise des Betroffenen maßgeblich bestimmt haben.

Was hindert uns also in diesen neusten humangenetischen Befunden gleich M e r g e n[16] eine späte Rehabilitierung L o m b r o s o s zu sehen? Es ist dies ein D r e i f a c h e s : Einmal haben die bisherigen Forschungen nichts ergeben, was den Schluß erlaubt, derartige Veränderungen im Chromosomensatz zögen n o t w e n d i g e r w e i s e sozialfeindliche Verhaltensweisen des betroffenen Individuums nach sich.[17] Erst das Zusammentreffen solcher Anlagefaktoren[18] mit schlechten Milieuverhältnissen scheint vielmehr eine Herabsetzung der kriminellen Reizschwelle und damit eine erhöhte Verbrecheranfälligkeit zu bewirken.[19] Zum anderen finden sich nach den vorliegenden Forschungsergebnissen die genannten Chromosomenanomalien unter den Kriminellen viel zu selten, als daß sie die große Zahl der (Rückfall-)

---

15) M e r g e n , Krim., S. 497.
16) Geb. Verbr., S. 41 ff. (43). M e r g e n will dieses Urteil freilich nur als eine zur weiteren Nachprüfung aufgestellte Hypothese verstanden wissen.
17) B r a u n e c k , Krim. Anlagen., S. 641; G ö p p i n g e r , S. 121; M e r g e n , Geb.Verbr., S. 10, 28 u. 44. Auch S t ü r u p , 25 Jahre Behandlung, S. 229, lehnt es ab, beim Vorhandensein eines zusätzlichen Y-Chromosomens von Kriminopathen zu sprechen.
18) Gegen den Begriff der "kriminellen Anlage" mit guten Gründen B r a u n e c k , a.a.O., S. 643.
19) Das gibt auch M e r g e n , Geb.Verbr., S. 41, zu.

Verbrecher auch nur annähernd erklären könnten.[2o] Und drittens schließlich lassen sich die sozialschädlichen Gebaren der Menschen mit Chromosomenabweichungen auch psycho-soziologisch begründen.[21] Einiges spricht nämlich dafür, daß "für einen nach der Art der XYY-Männer gestörten Menschen der Raum sozial erwünschter Verhaltensweisen ähnlich eingeengt ist wie für kleine Kinder, weil er infolge seiner Insuffizienz sich nicht normal ausagieren, infolge seiner relativen Triebstärke aber auch nicht stillhalten kann."[22] Daraus sich ergebende Anpassungsschwierigkeiten werden dann möglichweise durch das krampfhafte Bemühen in dem verengten Raum nicht anzustoßen, nur noch weiter vertieft, womit wiederum die Wahrscheinlichkeit steigt, daß das betroffene Individuum irgendwann einmal in einer quasi panischen Reaktion den Raum zu sprengen versucht und sich zu einer antisozialen Handlung, der Straftat, hinreißen läßt. Selbst bei dem Zusammentreffen von Kriminalität und Besonderzeiten im

---

2o) Nach M e r g e n , Geb.Verbr., S. 41 u. 43, weisen nur etwa 2 % der männlichen Delinquenten Chromosomenaberrationen auf. Wie hoch der entsprechende Wert unter R ü c k f a l l tätern liegt, ist bisher ungeklärt. Soweit ersichtlich, berichtet nur S t ü r u p , 25 Jahre Behandlung, S. 229, von einer Census-Untersuchung, die an Rezidivisten durchgeführt worden ist. Sie habe alle Insassen von H e r s t e d v e s t e r (Dänemark) über 18o cm Größe erfaßt. Unter den untersuchten 38 Personen hätten sich zwei Fälle mit XYY-Chromosomen befunden. Beide Probanden sollen atypische und schwere Verbrechen begangen haben. Angesichts der geringen Basiszahl und des Fehlens hinreichender Vergleichsuntersuchungen über die Häufigkeit derartiger Chromosomenanomalien in der Gesamtbevölkerung dürften sich aus diesem Untersuchungsergebnis jedoch noch keine allgemeingültigen Schlüsse über den Prozentsatz der Chromosomenanomalien unter Rezidivisten herleiten lassen.

21) So mit Recht B r a u n e c k , Krim. Anlagen, S. 642, d i e s . Krim., S. 5o; a. A. allerdings M e r g e n , Krim., S. 496/497.

22) B r a u n e c k , Krim. Anlagen, S. 642.

Chromosomensatz des Delinquenten wird somit "nichts sichtbar, was als "kriminelle Substanz" gelten könnte, sondern doch nur wieder die ganze menschliche und soziale Kompliziertheit."[23]

d) Intelligenzgrade

Definiert man mit K u r t S c h n e i d e r die Intelligenz als "das G a n z e der Denkanlagen und Denkvollzüge mit ihrer Anwendung auf die praktischen und theoretischen Aufgaben des Lebens"[24], so liegt die Vermutung nahe, daß mit der Fähigkeit zu selbständigem Denken zugleich die Immunität gegenüber kriminellen Einflüssen wächst. Auf unser Thema übertragen hieße das, daß das Intelligenzniveau der Rezidivisten unter dem der einmalig Kriminellen liegen müßte. Diese früher in der Literatur sehr häufig vertretene Ansicht[25], ist indes in neuerer Zeit relativiert worden.[26] Sie findet auch durch das uns vorliegende Zahlenmaterial nur teilweise Bestätigung.

Tabelle 22: Intelligenzgrade von Ersttätern und vielfach Rückfälligen

	Prozentsätze der Probanden von:			
Intelligenzgrad	27) Schmid	28) Hellmer	29) Schachert	3o) Schnell
überdurchschnittlich	18,6	6	1o,7	13
durchschnittlich bis schwach durchschnittlich	6o,7	Gros der Pn	65	52
unterdurchschnittlich	2o,7		24,3	35

23) B r a u n e c k , Krim. Anlagen, S. 643; ähnlich S t ü r u p , 25 Jahre Behandlung, S. 229; a. A. hingegen M e r g e n , Geb. Verbr., S. 43.
24) Psychopathologie, S. 63 (Heraushebung wie dort).
25) Vgl. etwa E x n e r , Krim., S. 163; S c h m i d , S. 64; S t u m p f l , Erbanlage, S. 1o2/1o3.
26) Vgl. statt vieler B r a u n e c k , Krim., S. 44 f. m. w. N.

Richtig ist an der überlieferten These offenbar, daß der Prozentsatz der überdurchschnittlich Intelligenten bei den Ersttätern geringfügig höher ist als bei den vielfach Rückfälligen und daß umgekehrt die Zahl der unterdurchschnittlich Begabten bei den Vorbestraften etwas größer ist als bei den erstmals Straffälligen. Die große Masse der Kriminellen scheint sich indes - egal ob Erst- oder Rückfalltäter - "am unteren Rande durchschnittlicher Intelligenz" zu bewegen.[31] Ein g e n e r e l l e r Zusammenhang zwischen Rezidivismus und mangelhafter Intelligenz muß daher geleugnet werden.[32]

Dieser Erkenntnis entspricht es, daß nach dem Ergebnis neuerer Untersuchungen[33] Probanden mit niedrigster Intelligenz keinesfalls am stärksten rückfallgefährdet sind.

Tabelle 23: Rückfallneigung und Intelligenz

(Angaben in %)

	Rückfallsätze der Probanden von:		
Intelligenzgrad	34) Höbbel	35) Jung	36) Klapdor
überdurchschnittlich	knapp unter 65,5	3o	75
durchschnittlich	-	68,6	82,9
unterdurchschnittlich	65,5	61,7	89,1
eindeutig debil	knapp unter 65,5		63,9

27) S. 64. 28) GewVerbr., S. 176.
29) S. 75. 3o) S. 91.
31) H e l l m e r , GewVerbr., S. 176. - Zum gleichen Ergebnis sind auch Untersuchungen im Ostberliner Stadtbezirk "Mitte" gelangt, vgl. M e t t i n - R a b e , Erscheinungsformen, S. 751.
32) Ebenso B a a n , Behandlung, S. 253; G e i s l e r , S. 99; H e l l m e r , GewVerbr., S. 177; H o e c k - G r a d e n w i t z , Strafvollzug, S. 2196/2197; W i d m e r , S. 152.
33) Anders z.B. noch A s c h a f f e n b u r g , S. 17; M e t t i n - R a b e , a.a.O., S. 751, sowie die bei K l a p d o r , S. 92 f. Genannten.
34) S. 51. 35) S. 42. 36) S. 92.

Zwar gilt auch nach diesen Zahlen noch immer der Grundsatz, daß überdurchschnittliche Intelligenz den Rückfall oder zumindest dessen Entdeckung vermeiden hilft. Diese Aussage ist jedoch nicht mehr umkehrbar: Die mittleren Intelligenzschichten weisen vielmehr höhere Rückfallquoten auf als die ausgesprochen Schwachbegabten. Die Erklärung für diese auf den ersten Blick überraschende Tatsache ist einmal darin zu suchen, daß die Unterbegabten infolge der ihnen eigenen Kritiklosigkeit und ihres Anlehnungsbedürfnisses nicht nur zum Negativen, sondern auch zum Guten hin leichter zu beeinflussen sind.[37] Die Mängel unseres Strafrechtssystems und des Strafvollzuges werden von ihnen offenbar weniger empfunden als von anderen Delinquenten. Darüber hinaus mag ihre geringere Rückfallneigung aber auch darauf zurückzuführen sein, daß sie sich als Verbrecher ebenso schwer tun wie sonst im Leben.[38] Zu den einträglicheren Delikten wie Betrug und Urkundenfälschung fehlt es ihnen an Intelligenz und Phantasie. So hat H e l l m e r s Untersuchung ergeben, daß sich bei den Schwachsinnigen Diebstahl und schwerer Diebstahl als Ersttat dreimal so oft finden wie bei den Intelligenteren und daß die ersteren im übrigen vor allem zu Sittlichkeitsdelikten und jenen Taten neigen, die in den Bereich der Asozialität gehören.[39] Minderbegabung "handikapt" also auch hier, sie "schützt vor Sünde".[40]

---

37) Vgl. B r a u n e c k , Krim., S. 45; F r e y , RüVerbr., S. 111; M e t t i n - R a b e , Rückfalldiebst., S. 45; M e y e r , S. 95.
38) Darauf weist bereits B a u e r , V. u. G., S. 79, hin.
39) Vgl. GewVerbr., S. 151 ff.
40) B a u e r , V. u. G., S. 79.

e) Geisteskrankheiten

Als Ursache der Rückfallkriminalität fallen die Geisteskrankheiten statistisch nicht ins Gewicht.[41] Das gilt wenigstens dann, wenn man vom psychiatrischen Krankheitsbegriff ausgeht.[42]

H e l l m e r fand unter seinen Probanden lediglich 3,2 %, die in diesem Sinne an einer Geisteskrankheit litten[43], und von F r e y s frühkriminellen Rückfallverbrechern konnte sogar niemand als geisteskrank diagnostiziert werden.[44] Leider fehlen in den übrigen Arbeiten

---

41) Siehe nur B a a n , Resozialisierung, S. 255; B r a u n e c k , Krim., S. 45 ff.; F r e y , RüVerbr., S. 107; H e l l m e r , GewVerbr., S. 139; W i t t e r , S. 54.

42) Nach der Definition K u r t S c h n e i d e r s , Psychopathologie, S. 7, gelten in diesem Sinne als krankhaft "die seelischen Störungen, die durch Organprozesse, ihre funktionalen Folgen und lokalen Residuen bedingt sind". Der Krankheitsbegriff der Psychiatrie umfaßt demnach "ausschließlich krankhafte Veränderungen des Leibes", wobei "Mißbildungen einbezogen" werden. - Ob eine derartige Begriffsbestimmung allerdings sinnvoll ist, muß bezweifelt werden. Groteskerweise sind nämlich gerade für die wichtigsten Geistes-"krankheiten", Schizophrenie und Zyklothymie, bisher keine körperlichen Prozesse festgestellt worden. Daß ihnen solche zugrunde liegen, ist nur ein Postulat, eine - allerdings nicht nur nach Ansicht S c h n e i d e r s , a.a.O., S. 8, - "sehr gut begründete Hypothese". Andererseits schließt der psychiatrische Krankheitsbegriff sog. Psychopathien als Krankheiten aus, obwohl neuere amerikanische Untersuchungen deren Krankheitscharakter zu bestätigen scheinen; vgl. B a u e r , V.u.G., S. 70 f. m. w. N.; K a l l w a s s , S. 40 m. w. N.

43) Vgl. GewVerbr., S. 133. - Für die Allgemeinbevölkerung lautet die Vergleichszahl 2,4 - 3,8 %; siehe A. S c h m i d t , S. 45. Der Anteil der Schizophrenen wird dort auf ca. 1 %, der der Manisch-Depressiven auf 0,44 % u. der der Epileptiker auf 0,3 % geschätzt. Für die sonstigen Psychosen fehlen - soweit ersichtlich - entsprechende Angaben, vgl. H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 151 u. B. a. L a n g e l ü d d e k e , Gerichtliche Psychiatrie, 2. Aufl. 1959, S. 379 bzw. 366.

über den Rezidivismus entsprechende Angaben. Das läßt darauf schließen, daß sich unter den jeweils untersuchten Rückfalltätern keine nennenswerte Gruppe Geisteskranker befunden hat, zumal als geisteskrank e r k a n n t e Delinquenten nicht in die Strafanstalten, sondern in die Heil- oder Pflegeanstalten eingewiesen werden. Allerdings ist dazu einschränkend zu bemerken, daß Untersuchungen der Täter auf ihren Geisteszustand in der Regel nur vorgenommen werden, wenn die Tat besonders schwer und auch dem Laien auffällig erscheint oder der Täter auf eine Gehirnverletzung ausdrücklich verweist.

Unbestreitbar dürfte gleichwohl sein, daß i n E i n z e l f ä l l e n Geisteskrankheit oder doch die latente Anlage zu dieser zur fortwährenden Straffälligkeit eines Menschen entscheidend beitragen kann.[45] So kommt es in der manischen Phase eines Z y k l o t h y m e n gar nicht so selten zu querulatorischem Fehlverhalten, zu Betrugshandlungen, Beleidigungen, Körperverletzungen und exhibitionistischen Akten.[46]

Die kriminologische Bedeutung der S c h i z o p h r e n i e n scheint hingegen geringer zu sein.[47] Im akuten Stadium begehen Schizophrene zwar mitunter schwere Per-

---

44) Siehe RüVerbr., S. 105. - Entsprechend niedrig liegt auch der Schätzwert von W i t t e r , S. 54, der von einer einprozentigen Beteiligung der Geisteskranken an der Rückfallkriminalität spricht.

45) Vgl. nur B a u e r , V. u. G., S. 68; B r a u n e c k , Krim., S. 45 f., jeweils m. w. N.

46) Vgl. G ö p p i n g e r , S. 130; A. S c h m i d t , S. 171.

47) Vgl. G ö p p i n g e r , S. 129, im Gegensatz zu H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 33, 155 ff. u. 166 ff., u. A. S c h m i d t , S. 161 ff. Eine gesicherte Aussage über den Umfang der Kriminalität der Schizophrenen liegt nicht vor.

sonendelikte oder Sachbeschädigungen, der sog. katatone Erregungszustand ist jedoch so leicht erkennbar, daß der Kranke meist schnell einer stationären Behandlung zugeführt wird. Und in ihren leichteren Erscheinungsformen bewirkt die Krankheit lediglich eine Verwahrlosung, die den Betroffenen z. B. auf die Landstraße treibt. Die dann vorkommenden Bagatelldelikte und Betteleien sind aber eher ein Problem der Sozialfürsorge als des Strafrechts.

Die E p i l e p s i e n schließlich mögen zwar hie und da Diebstähle oder gar schwere affektbedingte Verbrechen nach sich ziehen [48], die Zahl echter Epileptiker unter den Rückfalltätern ist aber ebenfalls verschwindend klein.[49] Ob es insoweit berechtigt ist, mit H e l l m e r[50] zu behaupten, die Kriminalität der Epileptiker sei mehr das Produkt der Geisteskrankheit, die anderen Geisteskrankheiten umgekehrt eher eine Folge der Kriminalität, insbesondere der langen Haftzeit, halten wir für zweifelhaft. Richtig ist zwar, daß die Epilepsie nicht nur zu den bekannten Krampfanfällen, sondern auch zu Verstimmungs- und Dämmerzuständen führen kann und daß in all diesen Erscheinungsformen der Kranke manchmal Verbrechen begeht, für die er später nicht verantwortlich zu machen ist.[51] Die übrigen Geisteskrankheiten können indes nicht eigentlich als Folgeerscheinungen der Kriminalität angesehen werden. Sie, namentlich die Schizophrenie und Zyklothymie, scheinen vielmehr auf Veranlagung zu be-

---

48) Näher dazu H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 159 ff; A. S c h m i d t , S. 174. Vgl. auch BGH St 23, 356 ff.

49) Die allgemeine Kriminalitätsbelastung der Epileptiker entspricht ungefähr ihrem Bevölkerungsanteil, vgl. G ö p p i n g e r , S. 127 m. w. N.

50) Vgl. GewVerbr., S. 139.

51) Eingehender hierzu B a u e r , V. u. G., S. 66 f.; H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 33 f.; S c h n e i d e r , Psychopathologie, S. 82, jeweils m. w. N.

ruhen und nur a u s n a h m s w e i s e durch äußere oder innere Erlebnisse zum Ausbruch zu gelangen.[52] Man sollte sie daher - entgegen H e l l m e r - besser nicht als "Folge der Kriminalität, insbesondere des Haftерlebnisses", bezeichnen.

f) Seelische Störungen

Erheblich größere Bedeutung als den Geisteskrankheiten kommt bei der Entstehung der Rückfallkriminalität den sog. seelischen Störungen zu.[53] Unter ihnen sind vor allem Schwachsinn und Psychopathie zu nennen. Beiden ist gemein, daß sie von der Normalität nur dem Grade nach abweichen und daß krankhafte körperliche Prozesse als Ursache weder nachweisbar sind noch postuliert werden. Verschieden sind sie jedoch insoweit, als der Schwachsinn hauptsächlich die Einsichtsfähigkeit, die Psychopathie primär die Steuerungsfähigkeit des Menschen beeinträchtigt.[54]

(1) Schwachsinn

Die uns zugänglichen Untersuchungen über Rückfalltäter

---

52) A. S c h m i d t , S. 160 m. w. N.; S c h n e i d e r , a.a.O., S. 8. - An anderer Stelle (Persönlichkeiten, S. 61) plädiert S c h n e i d e r dafür, "abnorme Erlebnisreaktionen ..." überhaupt nicht als Psychosen zu bezeichnen. J e d e Psychose werde nämlich in ihrem Bild von der Persönlichkeit, also gegebenenfalls auch von der a b n o r m e n Persönlichkeit ihres Trägers geformt.

53) Siehe statt vieler F r e y , RüVerbr., S. 91 ff. (108). - Dabei wird - im Gegensatz zu § 20 des 2. StrRG u. § 21AE von der S c h n e i d e r schen Terminologie (Psychopathologie, S. 2) ausgegangen. Vgl. auch G ö p p i n g e r , S. 131 ff.

54) Vgl. K a l l w a s s , S. 78. - Dieser Unterschied ist freilich kein totaler. Als Beispiel für eine Überschneidung beider Mängel sei nur an den gemütlosen Psychopathen i. S. S c h n e i d e r s erinnert. Vgl. dazu d e r s ., Persönlichkeiten, S. 120 ff.

haben in recht unterschiedlichem Maße die drei Formen des Schwachsinns unter ihren Probanden vorgefunden. Das zeigt die folgende Zusammenstellung:

Tabelle 24: Prozentsätze der Schwachsinnigen unter Erst- tätern und vielfach Rückfälligen

	Verfasser:		
Grad des Schwachsinns	55) Schmid	56) Stumpfl	57) Engelhardt
Debilität	5,6	6,6 ± 1,9	
Imbezillität	o,6	1,81 ± 1,o2	7,5
Idiotie			

	Verfasser:			
Grad des Schwachsinns	58) Hellmer	59) Lotz	6o) Schnell	56) Stumpfl
Debilität			14,o	23,1 ± 3,o
Imbezillität	4-6	14	3,o	3,59 ± 1,3
Idiotie				

Eine Erklärung für diese differierenden Zahlen mag darin zu suchen sein, daß die Grenze zwischen der Debilität und dem, was noch als "normal" bezeichnet werden kann, schwer zu ziehen ist. Am trefflichsten hat diese Erkenntnis wohl J a s p e r s in seinem bekannten Wort formuliert: "N o r m a l ist leichter Schwachsinn."[61] Hinzu kommt, daß der Ermittlung dieser Werte in aller Regel kein Intelligenztest, sondern lediglich von mehr oder weniger inkompetenten Personen gefertigte Aktennotizen zugrunde lagen. Die zusammengetragenen Zahlen sind daher kaum mehr als eine grobe Schätzung des Anteils der Schwachsinnigen unter den von den einzelnen Arbeiten erfaßten Probanden. Sie berechtigen wohl nur zu zwei

55) S. 64. 56) Erbanlage, S. 1o2/1o3.
57) S. 31. 58) GewVerbr., S. 156.
59) S. 75. 6o) S. 91.
61) Psychopathologie, S. 655, u.B.a. W i l l m a n n s.

Schlüssen: H ö h e r g r a d i g Schwachsinnige fallen kriminologisch überhaupt nicht auf[62], was freilich nicht verwundert, da sie meist als "krank" betreut werden. Und zweitens scheint es so, als sei der Prozentsatz der Schwachsinnigen i n s g e s a m t unter den straffällig Gewordenen größer als bei der Normalbevölkerung. Denn dort schätzt man ihn auf 1-2 %.[63]

Daß zwischen Schwachsinn und Kriminalitätsanfälligkeit gewisse Zusammenhänge bestehen, läßt sich auch den Untersuchungen H e l l m e r s entnehmen. Dieser hat elf ausgewählten Schwachsinnigen die gleiche Zahl überdurchschnittlich intelligenter "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" gegenüber gestellt. Dabei ergab sich, daß die Schwachsinnigen ihre erste Straftat durchschnittlich im Alter von 16 Jahren, die Begabten dagegen erst mit 21 Jahren begangen hatten.[64] Schwachsinn fördert also offenbar die F r ü h kriminalität.[65] Wie wir jedoch bereits gesehen haben[66], wäre es verfehlt, daraus auch eine Abhängigkeit zwischen Schwachsinn und R ü c k f a l l neigung ableiten zu wollen. Der Prozentsatz der Rezidivisten unter den eindeutig Debilen ist vielmehr niedriger als unter den durchschnittlich bis schwach begabten Straftätern.[67]

---

62) Ebenso H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 172, und B r a u n e c k , Krim., S. 44. - Siehe dort auch zur folgenden Schlußfolgerung.
63) Vgl. E x n e r , Krim., S. 161; G ö p p i n g e r , S. 135. - Von höheren Schätzwerten berichtet freilich S c h w i n d in seiner demnächst erscheinenden Habil.-Schrift.
64) Vgl. GewVerbr., S. 151 ff.
65) F r e y , RüVerbr., S. 111; ihm folgend: K l a p d o r , S. 93; M e y e r , S. 95.
66) Vgl. oben S. 49 ff.
67) Zur Erklärung dieses Phänomens siehe oben S. 51.

(2) Psychopathie

In der deutschsprachigen Literatur ist die Auffassung weit verbreitet, daß im Gegensatz zu den einmaligen Delinquenten der größte Teil der vielfach Rückfälligen zu den Psychopathen zu zählen sei.[68] Diese These mit Hilfe der vorliegenden kriminologischen Untersuchungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, ist allerdings ein unmögliches Unterfangen. Denn stimmen die Angaben bezüglich der Ersttäter noch in etwa überein, so differieren sie hinsichtlich der Rezidivisten doch ganz erheblich.

Tabelle 25: Anteil der Psychopathen unter Ersttätern und vielfach Rückfälligen

a) Ersttäter:

Verfasser	Schmid[69]	Stumpfl[70]
Prozentsatz der Psychopaten unter den Pn	11,8	14,5

b) Rezidivisten:

Verfasser	Engelhardt[71]	Hellmer[72]	Lotz[73]	Rudolph[74]
Prozentsatz der Psychopathen unter den Pn	18	11,2	56	8

Verfasser	Schachert[75]	Schnell[76]	Stumpfl[70]
Prozentsatz der Psychopathen unter den Pn	75	50	99

68) Vgl. z.B. Bauer, V. u. G., S. 74; Frey, RüVerbr., S. 113 ff.; Mergen, Krim., S. 355; Mettin-Rabe, Rückfalldiebst., S. 46; Sieverts, Kongreßbericht, S. 154.
69) S. 14 u. 57.
70) Erbanlage, S. 143 u. 294.
71) S. 31.
72) GewVerbr., S. 163.
73) S. 73.
74) S. 176.
75) S. 71.
76) S. 81.

Zu erklären sind diese so stark voneinander abweichenden Ergebnisse einmal dadurch, daß den erfaßten Untersuchungen zum Teil unterschiedliche Psychopathiebegriffe zugrunde liegen[77], zum anderen aber auch durch die geringe Verwendbarkeit jedweder Psychopathiedefinition für statistische Zwecke.[78] Letzteres wird vor allem bei einem Vergleich jener Arbeiten deutlich, die vom gleichen Psychopathiebegriff, dem K u r t S c h n e i d e r s, ausgegangen sind. Auch deren Werte differieren so beträchtlich,[79] daß wir aus unserer Gegenüberstellung keinerlei Angaben über den Prozentsatz der Psychopathen unter den Rezidivisten herleiten können.[80] Wollen wir gleichwohl die Frage nach den Beziehungen zwischen Rückfallkriminalität und Psychopathie nicht gänzlich unbeantwortet lassen, so müssen wir zunächst klären, welcher Psychopathiebegriff den folgenden Betrachtungen zugrunde gelegt werden soll.

---

77) Zu dem, was die einzelnen Arbeiten unter "Psychopathie" verstehen, vgl. die in den Fn. 69-76 genannten Fundstellen. Eine Zusammenstellung der in der Literatur verwendeten unterschiedlichen Psychopathiebegriffe findet sich im übrigen bei H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 45 ff.

78) Näher dazu K a l l w a s s , S. 53 f.

79) Vgl. etwa die Zahlen von H e l l m e r und E n g e l h a r d t einerseits sowie die von S c h a c h e r t und S t u m p f l andererseits.

80) S c h n e i d e r , Zurechnungsfähigkeit, S. 36 Anm. 6, betont denn auch selbst, daß sich der jeweilige Standpunkt des Gutachters auf das Ergebnis einer Differentialdiagnose, wenn diese im Wege der Exploration gewonnen werde, oft entscheidend auswirke. So sei man in der H e i d e l b e r g e r Klinik laut einer statistischen Erhebung über 198 gerichtlich angeordnete Zweitbegutachtungen aus den Jahren 1934 bis 1947 in 54,3 % aller Fälle zu einem vom Vorgutachter abweichenden Ergebnis gelangt, wovon wiederum zwei Drittel auf eine unterschiedliche Diagnose zurückzuführen gewesen seien. - Zu den diagnostischen Schwierigkeiten, die sich aus dem S c h n e i d e r schen Psychopathiebegriff ergeben, vgl. im übrigen auch B a u e r , V. u. G., S. 73; H e l l m e r , GewVerbr., S. 167; K a l l w a s s , S. 53 ff.

Nach der bekannten, schon angesprochenen Definition K u r t S c h n e i d e r s haben als Psychopathen solche abnormen Persönlichkeiten zu gelten, "die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet".[81] Ursache der Abnormität seien dabei vor allem "mitbekommene, vorgegebene, anlagemäßige (aber keineswegs stets erblich bedingte) Eigenschaften". Gerade hierdurch unterschieden sich die Psychopathen von den Neurotikern, deren personelles So-Sein "erlebnisbedingt" sei.[82]

Diese Abgrenzung zu den Neurosen ist indes in den letzten Jahren zunehmend auf Widerspruch gestoßen, da sie letztlich auf die Anlage - Umwelt - Problematik hinausläuft.[83] Grundsätzliche Überlegungen sowie eine ganze Reihe von Experimenten haben zu der Erkenntnis geführt, daß Anlage und Umwelt in unauflöslicher Wechselwirkung zueinander stehen. Es erscheint deshalb sinnlos, "allgemein nach dem Verhältnis von Vererbung und Umwelt bei der Entwicklung abnormer Persönlichkeiten zu fragen."[84]

Unabhängig davon ist die S c h n e i d e r sche Begriffsbestimmung aber auch von Seiten des Strafrechts und seiner Nebengebiete der Kritik ausgesetzt. Man bezeichnet sie als nichtssagend und inhaltsleer.[85] Und in der Tat ist es schwer vorstellbar, daß jemand fortwährend

---

81) Siehe Psychopathologie, S. 4 u. 15, bzw. Persönlichkeiten, S. 3. - Maßgebend für die Abnormität soll insoweit keine Wert-, sondern eine Durchschnittsnorm sein.

82) S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 58; vgl.auch ebendort, S. 15.

83) Vgl. H. K a u f m a n n , Krim.I, S. 151 f. m.w.N. - Zur Anlage-Umwelt-Problematik siehe insbes. K a l l w a s s , S. 4 ff., aber auch oben S.4o/41 u. unten S. 89 f.

84) K a l l w a s s , S. 9; ähnlich auch S a c h s , S. 75. - Einschränkend zuletzt auch S c h n e i d e r , Psychopath, S. 1 ff.

85) Siehe etwa B o c k e l m a n n , Tätergruppen, S.249; H e l l m e r , GewVerbr., S. 165; S e e l i g , S.143; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m, Übergang, S.164.

Verbrechen begeht, durch ein höchst a b n o r m e s Verhalten also die Gesellschaft s t ö r t und gleichwohl eine "an sich" n o r m a l e , d. h. vom Durchschnitt nicht abweichende, Persönlichkeit ist.[86] Im Grunde müßten nach der S c h n e i d e r schen Terminologie a l l e Rezidivisten Psychopathen sein.[87] Die Folge wäre ein geradezu klassischer Zirkelschluß der Kriminologie: Das antisoziale Verhalten des Täters würde durch seine psychopathische Persönlichkeitsstruktur erklärt, wobei diese ihrerseits aus dem antisozialen Verhalten abgeleitet würde.[88] Angesichts solch schwerwiegender Bedenken gegen die Begriffsbildung K u r t S c h n e i d e r s sehen wir uns vor die Alternative gestellt, entweder im Bereich der Kriminologie auf die Bezeichnung "Psychopath" ganz zu verzichten[89] oder diesen Ausdruck in anderer Weise neu zu bestimmen. Zu der Radikalkur sollte indes nur geschritten werden, wenn es sich als unmöglich erweist, den Psychopathiebegriff mit einem Inhalt zu füllen, der den Bedürfnissen der Kriminologie und Psychiatrie entspricht.

Der Vorschlag S e e l i g s[90], zu einem engeren Psychopathiebegriff überzugehen, dem das Merkmal des Krankhaften zukommt, ohne daß damit zugleich eine nähere Beziehung zu einer Psychose behauptet wird, scheint dazu freilich nicht geeignet. Bei einer solchen Terminologie

---

86) A. A. offenbar G ö p p i n g e r , S. 119, der sich unter Hinweis auf die Vieldeutigkeit des Wortes "Norm" gegen eine Gleichsetzung von "abweichendem Verhalten" und "Anormalität" ausspricht.

87) So denn auch ausdrücklich F r e y , RüVerbr., S. 113; a. A. allerdings S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 5.

88) Darauf weisen bereits K a l l w a s s , S. 5o, u. L a n g e , Rätsel, S. 235, im Anschluß an B a r b a r a W o o t o n , Social science and social pathology, London 1959, S. 25o, hin.

89) Dies schlagen z.B. G ö p p i n g e r , S. 136, H. M a y e r , Strafrechtsref., S. 165, u. die bei H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 55, Genannten vor.

9o) Krim., S. 143.

würden die Abgrenzungsschwierigkeiten nur von der Neurose auf die Psychose verlagert. Infolge der dabei zugrunde gelegten unscharfen Verwendung des Begriffes "krankhaft" würde zudem die Diagnose im Einzelfall noch stärker vom subjektiven Maßstab des Beurteilenden abhängig, als das bereits beim S c h n e i d e r schen Psychopathiebegriff der Fall ist.

Ebensowenig ratsam dürfte es sein, von Psychopathie lediglich dort zu sprechen, wo die "einzelnen Taten so extrem liegen, daß sie nur mit einer über das Kriminellwerden und den Rückfall hinausgehenden Abartigkeit des Charakters zu erklären sind".[91] H e l l m e r überfordert Psychiatrie und Tiefenpsychologie gleichermaßen, wenn er von einem leistungsfähigen Psychopathiebegriff verlangt, er solle zweierlei aussagen, nämlich "daß der Psychopath im strafrechtlichen Sinne nicht voll verantwortlich ist und ferner, daß er erblich so stark belastet ist, daß er nicht oder nur sehr beschränkt beeinflußbar ist".[92] K a l l w a s s[93] hat dem mit Recht entgegengehalten, das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liege außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Tatsachenwissenschaft. Darüber hinaus könne auf die Frage der erblichen Belastung - wenn überhaupt - nur in den allerseltensten Fällen eine eindeutige und empirisch verifizierbare Antwort gegeben werden. Und schließlich lasse sich auch die Frage der Beeinflußbarkeit zumindest nicht so klar beantworten, wie H e l l m e r das glaube. Man müsse nämlich sogleich die Gegenfrage stellen: nicht zu beeinflussen durch was? Diese

---

91) So aber H e l l m e r , GewVerbr., S. 167, der bei Zugrundelegung dieser Definition den Anteil der Psychopathen unter seinen Probanden mit 3,6 % beziffert.
92) Ebenda, S. 165.
93) S. 49.

Frage aber sei infolge des Fortschritts der Behandlungsmethoden fortwährend neu zu beantworten. Unabhängig hiervon erscheint es auch praktisch kaum durchführbar, danach differenzieren zu wollen, wann eine bestimmte Tat noch als "normale" Folge z.B. der Willensschwäche des Täters anzusehen ist und wann sie eine Form annimmt, die - durch eben die gleiche seelische Abnormität geprägt - sie - um beim Beispiel zu bleiben - von den normalen Straftaten Willensschwacher gleichwohl unterscheidet.

Indessen dürfte sich der Psychopathiebegriff auf andere Weise mit einem praktikableren Inhalt füllen lassen. Den Weg dazu hat K a l l w a s s [94] gewiesen, indem er an die Verwendung dieses Terminus in der angelsächsischen Literatur, insbesondere an die Begriffsbestimmung von W i l l i a m und J o a n M c C o r d , anknüft. Die M c C o r d s beschreiben den Psychopathen als "eine asoziale, aggressive, höchst impulsive Person, die geringe oder überhaupt keine Schuldgefühle entwickelt und außerstande ist, dauernde Gefühlsbeziehungen zu anderen Menschen herzustellen".[95] K a l l w a s s ergänzt und relativiert diese Begriffsbestimmung. Er ersetzt zunächst das Merkmal der Asozialität durch das der Dissozialität[96], um deutlich zu machen, daß die Bezeichnung nicht auf Landstreicher, Dirnen usw. beschränkt ist. Zugleich betont jedoch auch er, dissoziales Verhalten allein reiche niemals aus, um dem Probanden eine "Psychopathie" zu attestieren. Erst wenn dieser z u d e m Impulsivität im Sinne eines mangelhaften Steuerungsvermögens, Unbeständigkeit, unterentwickelte Schuldgefühle in der Bewußtseinsschicht, Lieblosigkeit - mag es sich dabei auch nur um eine Maske handeln -, Aggressivität

---

94) S. 46 f.
95) Siehe W i l l i a m and J o a n M c C o r d , The Psychopath, Toronto-London-New-York 1964, S. 3, zitiert nach K a l l w a s s , S. 29.
96) Vgl. S. 30 f.

bzw. Inadäquanz, seelische Unreife und eine geringe Fähigkeit, aus Erfahrung zu lernen, aufweise[97], sei es berechtigt, ihn als Psychopathen zu bezeichnen.

Ein an derlei Voraussetzungen gebundener Psychopathiebegriff scheint uns gegenüber den sonstigen Definitionsvorschlägen eine Reihe von Vorzügen zu haben[98]: Er ist unabhängig von der Anlage - Umwelt - Problematik. Die Beschreibung ist vorwiegend auf das äußere Verhalten abgestellt und geht von einer Kombination bestimmter Eigenschaften aus, die alle eng miteinander zusammenhängen. Der Begriff erfaßt eine Menschengruppe mit einer spezifischen Problematik in sozialer und therapeutischer Hinsicht und er ermöglicht nicht nur eine klare Abgrenzung zu den Neurosen[99], sondern im Bereich der Rezidivisten auch eine solche zu der Gruppe "Nichtpersönlichkeitsabweichender".[100] Einer Schwierigkeit ist allerdings auch

---

97) Eingehend zu den einzelnen Begriffsmerkmalen K a l l w a s s , S. 31 ff.

98) K a l l w a s s , S. 47, weist darauf mit Recht hin.

99) Im Gegensatz zum Psychopathen fühlt der Neurotiker starke innere Ängste, er wird von Schuldgefühlen bedrückt, ist zu Liebesbindungen fähig und unterdrückt gewöhnlich seine Feindseligkeit; vgl. K a l l w a s s , S. 29 m. w. N.

100) Diese unterscheiden sich von den Psychopathen vor allem dadurch, daß sie ein, wenngleich abweichendes, System von Werten internalisiert haben. Als Beispiel seien die e n g l i s c h e n P o s t r ä u b e r genannt. Wenn wir über deren Psychologie auch wenig wissen, so können wir doch sicher sein, daß es sich dabei nicht um Psychopathen handelt. Ihr Erfolg dürfte nicht zuletzt auf ihre Fähigkeit zu langfristiger und sorgfältiger Planung sowie auf die auffallende Loyalität unter den Teilnehmern zurückzuführen sein - alles Eigenschaften, die einem Psychopathen fremd sind. Vgl. zum Ganzen G e i s l e r , S. 1o5 f., sowie K a l l w a s s , S. 5o m. w. N., der insoweit - leicht mißverständlich - von "sozialen Kriminellen" spricht.

dieser Psychopathiebegriff ausgesetzt: Wenn man seine einzelnen Elemente sehr präzise faßt, gerät man in die Gefahr, einen für die Praxis untauglichen Idealtypus zu schaffen. Relativiert man hingegen die einzelnen Merkmale, so vergrößert man den Beurteilungsspielraum des jeweiligen Begutachters. Dieses Dilemma ist indes typisch für Begriffsbestimmungen der Psychologie.[1o1)]

Kehren wir nach dieser terminologischen Abklärung zu unserer Ausgangsfrage zurück, so leuchtet ein, daß wir zu ihrer Beantwortung auf keinen der in Tabelle 25 zusammengestellten Werte zurückgreifen dürfen. Wir müssen unsere Antwort vielmehr auf ausländische, vorwiegend angelsächsische, Angaben stützen, da - soweit ersichtlich - keiner der deutschsprachigen Untersuchungen von Rezidivisten der hier vertretene Psychopathiebegriff zugrunde liegt. Bei einem derartigen Vorgehen würde der Prozentsatz der Psychopathen unter den vielfach Rückfälligen gegenüber den meisten in Tabelle 25 wiedergegebenen Werten e r h e b l i c h zusammenschrumpfen.

Nach einer "konservativen" Schätzung der M c C o r d s können allenfalls 1o % der erwachsenen Gefängnisinsassen in den U S A als Psychopathen im Sinne unserer Begriffsbestimmung gelten.[1o2)] Überträgt man diesen Wert auf deutsche Verhältnisse, so kann unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ca. 8o % der in der B u n d e s r e p u b l i k inhaftierten Delinquenten bereits

---

1o1) Auch die S c h n e i d e r schen Psychopathentypen sind dieser Gefahr ausgesetzt. S c h n e i d e r selbst betont, daß es i n d e r P r a x i s wegen der typologischen Verwaschenheit allermeist beim bloßen "Psychopathen" bewenden müsse; vgl. Psychopathologie, S. 32, u. bes. Persönlichkeiten, S. 51 u. 53.

1o2) M c C o r d s , Psychopath, a.a.O., S. 196; zitiert nach K a l l w a s s , S. 58.

vorbestraft sind[103], der Anteil der Psychopathen unter den Rezidivisten kaum sehr viel höher liegen. Die 1o % werden denn auch für die N i e d e r l a n d e von B a a n ausdrücklich bestätigt.[104] Demgegenüber schätzt man in G r o ß b r i t a n n i e n den Anteil der Psychopathen an den inhaftierten Kriminellen nur auf 5 %[105], und neuere amerikanische Untersuchungen scheinen gar zu noch geringeren Prozentsätzen gelangt zu sein.[106] Angesichts solcher Zahlen wird man die Psychopathie als Pauschalerklärung für das soziale Phänomen der Rückfälligkeit nicht länger gelten lassen können. Damit ist freilich nicht gesagt, daß das Gros der vielfach Vorbestraften keinerlei personelle Besonderheiten aufweist: Im Gegenteil! Nach der übereinstimmenden Aussage nahezu aller bisherigen Studien über den Rezidivismus[107] ist die Persönlichkeitsstruktur der meisten Rückfalltäter auf irgendeine Weise gestört. W e l c h e Fehlprägungen dabei vor allem auftreten, soll im folgenden ermittelt werden.

(3) Spezifische Persönlichkeitsabweichungen

Die wohl verbreitetsten Eigenschaften unter Rezidivisten sind H a l t l o s i g k e i t und W i l l e n s s c h w ä c h e . Das deutet jedenfalls eine Zusammen-

---

1o3) Vgl. S t a t i s t i s c h e s B u n d e s a m t W i e s b a d e n , Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, 196o ff., jeweils unter D: Strafvollzug, Ziff. 4.
1o4) Siehe Behandlung, S. 2ff.
1o5) Vgl. die Nachweise bei K a l l w a s s , S. 48.
1o6) Näher dazu L a n g e , Menschenbild, S. 566 m. w. N.
1o7) Vgl. aus jüngster Zeit etwa L a a n , Therapie, S. 31o ff.; P i e t s c h , S. 78; S a c h s , S. 71, der freilich insoweit noch den von ihm selbst als "dunkel" bezeichneten herkömmlichen Psychopathiebegriff verwendet; W i d m e r , S. 152 ff.

stellung bisheriger Untersuchungsergebnisse an.[108]

Tabelle 26: Anteile der haltlosen und willensschwachen Probanden unter Ersttätern und vielfach Rückfälligen (Angaben in %)

a) Ersttäter:

Verfasser	[109] Schmid	[110] Stumpfl
Haltlose	21,9	-
Willensschwache		3 ± 1,3

b) Rezidivisten:

Verfasser	[111] Engelhardt	[112] Hellmer	[113] Lotz	[114] Rudolph
Haltlose	90,1	94-96	65	85,8
Willensschwache			-	-

Verfasser	[115] Schachert	[116] Schnell	[110] Stumpfl
Haltlose	52	65	-
Willensschwache	22,8		57,7 ± 3,5

Wie sehr derartige Charakterformen die Rückfallneigung eines Straftäters beeinflussen, lassen J u n g s Berechnungen erkennen. Betrug der allgemeine Rückfallsatz unter dessen Probanden 64,5 %, so lag er mit 75,9 % bei den willensschwachen und labilen Delinquenten beträchtlich höher.[117]

---

108) Kritisch gegenüber diesen Ergebnissen: G ö p p i n g e r , S. 143, der vor einer Überschätzung des Anteils der Willenlosen an der Kriminalität warnt.
109) S. 59. 110) Erbanlage, S. 175.
111) S. 31 u. 34. 112) GewVerbr., S. 178.
113) S. 77. 114) S. 176.
115) S. 72. 116) S. 84 f.
117) Vgl. J u n g , S. 31.

Dennoch macht es sich zu leicht, wer glaubt, Haltlosigkeit und Willensschwäche seien die allein entscheidenden Kriterien dafür, ob jemand sich zu einem Rückfalltäter entwickeln wird oder nicht. Beide Eigenschaften kommen nämlich selten in "reiner Form" vor. Regelmäßig treten sie in Verbindung mit anderen Charakterschwächen auf.[118]

Als vielleicht wichtigstes Beispiel einer solchen "k r i m i n o g e n e n K u m u l a t i o n"[119] mag die Verbindung von Haltlosigkeit und Willensschwäche mit einer tiefgreifenden Unbeständigkeit und Unstetheit des Wesens genannt sein. Das rasche Leidsein und Satthaben von allem, die ständige Unruhe, die namentlich im Frühjahr diese Menschen zu überkommen pflegt und ihnen eine fast triebhafte Sucht nach etwas Neuem, nach Veränderung einimpft, bewirkt, daß sie nirgendwo im Leben recht Fuß fassen.[12o]

Willensschwäche und (oder) Unstetheit können sich aber auch mit G e f ü h l s k ä l t e und B e d e n k e n l o s i g k e i t paaren. Nach außen hin ohne Mitleid, Scham, Ehrgefühl, Reue und Gewissen entsprechen dergestalt "gemütlose" Probanden[121] dem Bild, das sich die Allgemeinheit - oft fälschlich - vom "Durchschnitts"-Rezidivisten macht. Richtig ist zwar, wie die folgende Übersicht zeigt, daß der Prozentsatz der Gefühlsarmen unter den vielfach rückfälligen Delinquenten beträchtlich höher liegt als bei den einmalig Straffälligen.

---

118) Vgl. nur F r e y , RüVerbr., S. 125; G ö p p i n g e r , S. 1/1; S c h a c h e r t , S. 73; S c h n e i d e r , Psychopathologie, S. 32.
119) Ausdruck nach F r e y , RüVerbr., S. 125.
12o) S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 117.
121) So die Terminologie S c h n e i d e r s , vgl. Persönlichkeiten, S. 12o ff.

Tabelle 27: Prozentsatz der Gefühlsarmen unter Ersttätern und Rezidivisten

a) Ersttäter:

Verfasser	122) Schmid	123) Stumpfl
Prozentsatz der Gefühlskalten unter den Pn	2,1 bzw. 4,3	2,4

b) Rezidivisten:

Verfasser	124) Engelhardt	125) Schachert	126) Schnell	123) Stumpfl
Prozentsatz der Gefühlskalten unter den Pn	17,6	21,4	2o bzw. 35,5	29,2

Neuere psychiatrische Untersuchungen haben jedoch zu der Erkenntnis geführt, daß es sich bei der von vielen Rückfalltätern zur Schau getragenen Gefühlskälte und Lieblosigkeit häufig nur um eine Maske handelt, die infolge rezidivierter psychischer Traumata entstanden ist.[127] Hinter einem derartigen Panzer verbirgt sich nicht selten "ein ängstliches, schuldiges, verrenktes, verbeultes, lädiertes, überreiztes Wesen mit einem oft sehr warmen und reich schattierten, aber allzu leicht verletzbaren Gefühlsleben".[128] Brutalität und Gemütlosigkeit können sich daher, bei Lichte besehen, durchaus als bloße Verteidigungshaltung eines besonders sensitiven Men-

122) S. 6o f. - Die Angaben beziehen sich auf "roh, brutale" und "stumpf, gleichgültige" Probanden.
123) Erbanlage, S. 184.
124) S. 32.
125) S. 72.
126) S. 85 ff. - Unterteilung wie bei Schmid.
127) Eingehend dazu Baan, Behandlung, S. 253/254; Therapie, S. 3o8; Hoeck-Gradenwitz, Strafvollzug, S. 2195; Kallwass, S. 35 f.; Sachs, S. 28o; Stürup, Ndschr., Bd. 4, S. 184.
128) Baan, Therapie, S. 3o8.

schen erweisen. Allerdings wäre es sicher verfehlt, diese Erkenntnis verallgemeinern zu wollen. Nicht hinter jedem stumpf-brutalen Gewaltverbrecher hält sich ein überempfindsames Geschöpf versteckt, das nur noch der "Freilegung" durch intensive therapeutische Maßnahmen bedarf.[129] Der Gefahr "wirklichkeitsfremder Sentimentalität" bei der Behandlung solcher Probanden sollte daher rechtzeitig begegnet werden.[13o]

Eine "so gut wie allgemeine Charakterqualität" der Rückfalltäter scheint demgegenüber eine g e i s t i g - s e e l i s c h e Unreife zu sein.[131] Sie tritt in den verschiedensten Formen auf: einem nur mangelhaft ausgebildeten Kritikempfinden, ständiger Fehleinschätzung der eigenen Fähigkeiten[132], Unselbständigkeit, Kontaktschwäche und Unbelehrbarkeit. Erinnert sei nur an das fast krampfhafte Bemühen vieler Rezidivisten, die Schuld für ihr "verfuschtes" Leben ausschließlich anderen zuzuschreiben. Die Großzügigkeit, mit der sie ihre eigenen Fehler und Unzulänglichkeiten übersehen, steht dabei meist in eigenartigem Widerspruch zu den Anforderungen, die sie an ihre Umwelt stellen. Resistent gegenüber Erfahrungen des täglichen Lebens, wiegen sie sich oft in falschem Optimismus, gleichgültig ob es um das Gelingen der geplanten Tat oder um die Erfolgsaussichten eines sozialgemäßen Lebens nach der Haftentlassung geht. Welche Folgen ihr Verhalten für sich und andere nach sich ziehen wird, bedenken sie so gut wie nie. Die Unfähigkeit, die Konsequenzen eigenen Tuns zu übersehen oder

---

129) Darauf weist mit Recht K a l l w a s s , S. 37, hin.
13o) S t ü r u p , 25 Jahre Behandlung, S. 23o.
131) S a c h s , S. 78, ebenso - bzgl. der "Hangtäter" - L a n g e , Rätsel, S. 215.
132) Näher dazu H e l l m e r , GewVerbr., S. 184 ff.; K a l l w a s s , S. 36; M e t t i n - R a b e , Rückfalldiebst., S. 7o, bzw. Erscheinungsformen, S. 751; P i e t s c h , S. 74; R u d o l p h , S. 178; S a c h s , S. 79; T h o r n - W e i s s e - L e i m , S. 181.

vorauszudenken, veranlaßt sie deshalb vielfach zu spontanen Handlungsweisen, die man treffender vielleicht als "Kurzschlußreaktion" bezeichnet.[133]

Fragen wir nach den Ursachen derart widersprüchlichen Verhaltens, so dürften nicht selten moralische Minderwertigkeitsgefühle des Betroffenen dafür verantwortlich sein. Wer sich den Aufgaben des Lebens nicht gewachsen fühlt, sich in sozialen Kreisen nicht akzeptiert wähnt, der wird leicht der Versuchung erliegen zu kompensieren oder richtiger: "überzukompensieren".[134] Um aus der Isolierung auszubrechen, sieht er sich vor die Alternative gestellt, sich selbst zu verehren und damit zugleich die anderen abzuwerten oder sich deren Achtung und Respekt zu verschaffen, sei es auch durch Amoralität.

Die ausgeprägte K o n t a k t a r m u t dieser Menschen[135] läßt sich unter solchem Blickwinkel als eine Folgeerscheinung jener Unzulänglichkeiten begreifen, die sie seit frühester Kindheit an sich und um sich herum entdecken mußten[136]: Armut, ungeordnete Verhältnisse im Elternhaus, Kriminalität oder Alkoholismus des Vater, Unsittlichkeit der Mutter haben bewirkt, daß der spätere Rezidivist schon als Kind nicht von der Gruppe akzeptiert wurde. Als Folge dieser Umwelterfahrung stellten sich bei ihm Minderwertigkeitsgefühle, Angst und Unsicherheit ein. Wurden diese dann in der angedeuteten Weise kompensiert, so ließ das die Kluft zu den "Anderen" nur noch größer werden. Was schließlich blieb, war eine gedrückte, sich

---

133) Eingehender hierzu K e l l e r , Psychologie, S. 28o f., u. bes. S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 117 f.
134) S a c h s , S. 79.
135) Näher dazu etwa H o e c k - G r a d e n w i t z , Strafvollzug, S. 2196; M e t t i n - R a b e , Erscheinungsformen, S. 72o; W i d m e r , S. 153.
136) W i d m e r , S. 152 ff. - Siehe dazu sogleich auch noch unten S. 77 ff.

umherdrückende Persönlichkeit, die nirgendwo recht Anschluß findet und der nur der Ausweg bleibt, den Kontakt zu ihresgleichen zu suchen, zu Gruppen also, von denen sie nicht zu fürchten braucht, abgelehnt oder moralisch verdammt zu werden.[137)]

Wie sehr aber gerade der Verkehr in solchen asozialen oder gar antisozialen Kreisen die Rückfallgefahr erhöht, hat bereits die Untersuchung S c h u l z e s deutlich gemacht. Denn bei nicht weniger als 21 seiner 3o rückfällig gewordenen Probanden sieht S c h u l z[138)] im engen Kontakt des Täters mit anderen "deklassierten Elementen" einen maßgeblichen Grund für das abermalige Fehlverhalten. Daß es sich dabei um kein Zufallsergebnis handelt, zeigt eine Frageaktion, die T h o r n - W e i s s e - L e i m unlängst in der D D R durchgeführt haben. Der überwiegende Teil der 5o befragten Rückfalltäter hat dabei ebenfalls "schlechten Umfang" als wesentlichste Ursache seines fortwährenden sozialen Versagens angegeben.[139)]

Der Katalog der geistig-seelischen Eigenschaften, die das Persönlichkeitsbild der meisten Rezidivisten unausgeglichen und vom Durchschnitt abweichend erscheinen lassen[14o)], ließe sich leicht weiter ergänzen. Da inso-

---

137) Insoweit bewahrheitet sich die These F r e y s , RüVerbr., S. 2oo, wonach der Mensch sich nicht nur das erste und entscheidende erzieherische Milieu - das des Elternhauses - nicht selber aussuchen kann, sondern auch jede weitere von ihm getroffene Milieu-"Wahl" eine nur scheinbar freie ist. Siehe hierzu auch G ö p p i n g e r , S. 233 i.V.m. 288.

138) S. 91.

139) Siehe T h o r n - W e i s s e - L e i m , S. 181; vgl. im übrigen auch J o h n , S. 53; M e t t i n - R a b e , Erscheinungsformen, S. 72o.

14o) Vgl. nur B a a n , Therapie, S. 31o ff.; B r a u n e c k , Krim., S. 83 ff.

weit jedoch die uns zugänglichen kriminologischen Untersuchungen kein miteinander vergleichbares Zahlenmaterial enthalten, wollen wir uns damit begnügen, hier nur noch zwei Merkmale anzusprechen, von denen wir mit einiger Berechtigung[141] annehmen dürfen, daß sie die Rückfallanfälligkeit erhöhen. Es sind dies I m p u l s i v i t ä t und G e l t u n g s s u c h t .

Während sich das übertriebene Geltungsbedürfnis vieler Rezidivisten, das in engem Zusammenhang mit ihrer Kritikschwäche und ihren Minderwertigkeitskomplexen zu sehen ist, vornehmlich in renommistischen Betrügereien äußert[142], findet die Impulsivität eines Delinquenten eher in Körperverletzungsdelikten, Sachbeschädigungen oder Widerstandshandlungen ihren Niederschlag.[143] Mögen derartige Straftaten für Rückfalltäter insgesamt auch weniger typisch sein[144], so werden doch immerhin ca. 1o% der vielfach Vorbestraften als leicht erregbar charakterisiert.[145] Den Anteil der Geltungssüchtigen unter den Rezidivisten beziffert F r e y sogar mit 4o,7 %.[146]

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß zwar die herkömmliche Gleichstellung von Rückfalltätern und Psy-

---

141) Vgl. F r e y , RüVerbr., S. 125; J u n g , S. 51; S c h a c h e r t , S. 72.
142) Vgl. G ö p p i n g e r , S. 141; H e l l m e r , GewVerbr., S. 179/18o; S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 111.
143) G ö p p i n g e r , S. 142; S c h n e i d e r , ebenda Persönlichkeiten, S. 119/12o.
144) Vgl. oben S. 7 ff.
145) E n g e l h a r d t , S. 52, spricht von 11,6 %, S t u m p f l , Erbanlage, S. 143, von 13 %. Demgegenüber erscheint der Wert von S c h n e l l , S. 85, mit 4o % als zu hoch.
146) Vgl. RüVerbr., S. 125. - Die dem zugrunde liegende Basiszahl von 27 Probanden dürfte allerdings zu klein sein, um über den Anteil der Geltungssüchtigen unter Rückfalltätern r e p r ä s e n t a t i v Auskunft geben zu können.

chopathen als überholt gelten muß, dessen ungeachtet aber zahllose Rezidivisten mehr oder weniger starke psychische Persönlichkeitsverzerrungen aufweisen.

g) Alkoholismus

Angesichts der für sie typischen Charakterschwächen spricht manches dafür, daß die ständig Rückfälligen in stärkerem Maße als sonstige Straftäter dem Alkohol ergeben sind.[147] Vermag dieser ihnen doch - wenigstens vorübergehend - ein Gefühl der Stärke und Zufriedenheit zu bescheren, hinter dem sie für einen Augenblick die Mißlichkeiten ihres täglichen Lebens vergessen können. Unsere Vermutung wird indes durch die folgende Übersicht nur zum Teil bestätigt. Insgesamt gesehen sind die darin zusammengetragenen Ergebnisse abermals zu unterschiedlich, als daß sie hinreichend sichere Schlußfolgerungen zuließen.[148]

Tabelle 28: Prozentsatz der Alkoholiker unter Ersttätern und Rezidivisten

Verfasser	149) Schmid	15o) Hellmer	151) Schachert	152) Schnell	153) Schwaab
Anteil der Alkoholiker unter den Pn	15 bzw. 8	2o,8	12,1	44 bzw. 8	44

147) M e t t i n - R a b e , Erscheinungsformen, S. 72o, sehen dementsprechend im Alkoholmißbrauch ein geradezu charakteristisches Moment für "schwer asoziale Rückfalltäter".

148) A. A. E i s e n b e r g , Krim., S. 158, u. G ö p p i n g e r , S. 156, die eine vermehrte Beteiligung von Alkoholikern unter den Rückfalldelinquenten für erwiesen erachten.

149) S. 65. - Erfaßt sind "starke Trinker" bzw. "Gelegenheitstrinker".

15o) GewVerbr., S. 195. - In den angeführten Fällen kennzeichnet der Alkoholgenuß über die Tat hinaus auch den Täter.

151) S. 75. - Die Angabe bezieht sich auf "Trunk- und Rauschgiftsüchtige".

152) S. 94. - Erfaßt sind "starke Trinker" bzw. "chronische Alkoholiker".

Daß aber zwischen Alkoholismus und Rückfälligkeit gewisse Zusammenhänge bestehen, kann nicht zweifelhaft sein. Denn die Untersuchungen von J u n g , S c h i e d t und S c h w a a b sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Rückfallneigung der Trunksüchtigen erheblich größer ist als die jener Probanden, die dem Alkohol mehr oder weniger gleichgültig gegenüberstehen.

Tabelle 29: Rückfallneigung und Alkoholismus
(Angaben in %)

	Rückfallsätze der Probanden von:		
Einstufung der Pn:	Jung[154]	Schiedt[155]	Schwaab[156]
Nichttrinker	55,9	32,7	58
Trinker	75,5	72,8	83,5

Gleichwohl dürfte es verfehlt sein, eine d i r e k t e Abhängigkeit von Alkoholismus und (Rückfall-) Kriminalität postulieren zu wollen. H e l l m e r[157] fand sie nur in 13 von 52 Fällen, in denen er einen Alkoholeinfluß bei der Tat konstatieren mußte. Ein fortwährender Alkoholmißbrauch kann zwar durchaus zu Persönlichkeitsveränderungen führen, die das Straffälligwerden begünstigen.[158] In der Regel aber wird die Trunksucht lediglich als eine Ausdrucksform einer bereits v o r h a n d e n e n Persönlichkeitsstörung des Täters zu bewerten sein. Diese und nicht die Trinkfreudigkeit ist in solchen Fällen die eigentliche Ursache größerer Rückfallneigung. "Der Alkoholismus als solcher ist (nur) das Symtom eines oder mehrerer zugrunde liegender Leiden und

153) S. 43, - Der Wert umfaßt alle "Trunksüchtigen".
154) S. 45. 155) S. 57. 156) S. 43.
157) GewVerbr., S. 196. - Auch S a u e r , S. 144, warnt vor einer Überschätzung des Einflusses des Alkoholismus auf die Kriminalität.
158) Vgl. nur S a u e r , S. 145; S c h n e i d e r, Psychopathologie, S. 76.

keine Krankheit an sich."[159] Festzustehen scheint allerdings, daß der übermäßige Genuß von Alkohol sich auf die A r t der begangenen Delikte auswirkt und dort zu einer Verlagerung der Akzente führt. Während wir sonst die Vermögensdelikte als typische Rückfallstraftaten kennengelernt haben[160], neigen die trunksüchtigen Delinquenten in erheblichem Maße zu Sittlichkeitsverbrechen, Gewalttätigkeiten sowie zur Asozialität.[161] Bezeichnend sind dafür die von H e l l m e r [162] ermittelten Zahlen. Unter seinen 13 Probanden mit d i r e k t e r Alkoholkriminalität waren:

6 Allgemein - Unzuverlässige mit Sittlichkeitsdelikten,
2 Allgemein - Unzuverlässige ohne Sittlichkeitsdelikte und
5 Diebe (meist Fahrraddiebe).

Demgegenüber war das Verbrechensspektrum der 12 Fälle i n d i r e k t e r Alkoholkriminalität schon weniger triebgerichtet. Hier fanden sich:

5 Allgemein - Unzuverlässige (mit Körperverletzung, Landstreicherei, gelegentlich auch Sittlichkeitsdelikten),
5 Diebe (meist Fahrrad- bzw. Tierdiebstahl oder Unterschlagung) und
2 Betrüger (Verwandten- u. Kleinbetrüger).

Eine Linie, die sich bei der Alkohol m i l i e u - und schließlich bei der Alkohol b e s c h a f f u n g s - kriminalität fortsetzte. Das Bild der letzteren ent-

---

159) S t ü r u p - T e i l m a n , zitiert nach B a u e r , V. u. G., S. 9o; ähnlich auch S e e l i g , S. 83.
16o) Siehe oben S. 7 ff.
161) Vgl. B a u e r , V. u. G., S. 91; G ö p p i n g e r , S. 154; M e z g e r , Krim., S. 2o8; S a u e r , S. 145.
162) GewVerbr., S. 197 f.

sprach fast völlig wieder der Durchschnittskriminalität der Rezidivisten: Betrug und Diebstahl standen weit im Vordergrund.

h) Zusammenfassung

Als Resümee unseres Ausblickes auf das Persönlichkeitsbild vielfach Rückfälliger sollten wir festhalten, daß diese sich im allgemeinen weder körperlich noch geistig von der Durchschnittsbevölkerung unterscheiden, wohl aber in psychischer Hinsicht. Die noch immer verbreitete Gleichsetzung der Rezidivisten mit aktiven, gewalttätigen, sozialfeindlich eingestellten Menschen[163] hat sich dabei allerdings nicht bestätigt. Nur ein kleiner Teil der Rückfalltäter[164] besitzt diese Eigenschaften, die man gern j e d e m Delinquenten zuschreibt. Die Masse der Rezidivisten ist hingegen nicht energisch, sondern haltlos, nicht a n t i sozial, sondern kontaktscheu. Ihre Taten sind nicht Ausdruck ungebändigter Stärke, sondern charakterlicher, seelischer Schwäche, die sich vornehmlich äußert in einer mangelnden Widerstandskraft gegenüber den Verlockungen des Lebens.[165]

2) Entwicklungsbedingungen

a) Eheliche und nichteheliche Geburt

Die Erlebniskette, die das Persönlichkeitsbild eines jeden Menschen prägt, beginnt mit dem Familienmilieu, in

---

163) Näher dazu B a a n , Therapie, S. 303.
164) H e l l m e r , GewVerbr., S. 178, schätzt ihren Anteil unter den Rezidivisten auf 4 - 6 %; B r a u n e c k , Krim., S. 36, auf etwa 10 %. R u d o l p h , S. 176, rechnet mit 1/7 und S c h a f f s t e i n , Behandlung, S. 654, mit 1/4 - 1/3.
165) So auch das einmütige Ergebnis des Internationalen Kongresses für Kriminologie über Probleme des Rückfalls, London, September 1955; vgl. S i e v e r t s , Kongreßbericht, S. 154.

das er hineingeboren wird. Dabei dürfte die Frage der ehelichen oder nichtehelichen Geburt allerdings nur ein vordergründiger Differenzierungsfaktor sein. Das zeigt auch die folgende Zusammenstellung des Anteils der unehelich Geborenen unter einmalig Straf- und vielfach Rückfälligen.

Tabelle 3o: Prozentsatz der nichtehelich Geborenen unter Ersttätern und Rezidivisten

a) Ersttäter:

Verfasser	166) Schmid	167) Stumpfl
Anteil der nichtehelich Geborenen unter den Pn	9,5	4,4 ± 1,6

b) Rückfalltäter:

Verfasser	168) Engelhardt	169) Hellmer	17o) Lemberger	171) Lotz
Anteil der nichtehelich Geborenen unter den Pn	11,3	7,2 – 12,o	17	13

Verfasser	172) Schachert	173) Schnell	174) Schwaab	167) Stumpfl
Anteil der nichtehelich Geborenen unter den Pn	5,7	16	14,5	19,6 ± 2,[illegible]

166) S. 35. 167) Erbanlage, S. 72.
168) S. 28.
169) GewVerbr., S. 2o7. - Der Wert 12 % umfaßt auch die, bei denen zweifelhaft blieb, ob sie ehelich oder unehelich geboren waren.
17o) S. 1o8. 171) S. 66.
172) S. 49. 173) S. 55.
174) S. 26.

Der Prozentsatz der nichtehelich Geboren liegt zwar bei den Rezidivisten zum Teil geringfügig höher als bei den einmalig Straffälligen. Berücksichtigt man jedoch, daß nach der Reichsstatistik von 1930 der Anteil der nichtehelichen Geburten im Jahresdurchschnitt etwa 12 % betrug[175], so sind die vorgefundenen Unterschiede zu gering, als daß ihnen eine statistisch relevante Bedeutung zugemessen werden kann. Man wird deshalb davon auszugehen haben, daß die vielfach Rückfälligen bezüglich der Eheverhältnisse, in die sie hineingeboren wurden, keine Besonderheiten aufweisen.

Dementsprechend scheint die Tatsache der ehelichen oder nichtehelichen Geburt für die spätere Lebensbewährung des Kindes nur geringe Bedeutung zu haben.[176] Zumindest läßt sich den widersprüchlichen Untersuchungsergebnissen von Jung, Schiedt und Schwaab keine zwingende Folgerung der Art entnehmen, daß entweder die ehelich oder nichtehelich Geborenen in stärkerem Maße zur Rückfallkriminalität neigen.

Tabelle 31: Rückfälligkeit ehelich und nichtehelich geborener Probanden (Angaben in %)

Familienverhältnisse bei der Geburt	Rückfallsätze der Probanden von: Jung[177]	Schiedt[178]	Schwaab[179]
ehelich	63,1	49,1	67,5
nichtehelich	56,0	47,1	77,6

Der Nachteil, von frühester Kindheit an ohne Vater aufzuwachsen oder wegen der nichtehelichen Geburt diffamiert

175) Zitiert nach Hellmer, GewVerbr., S. 207.
176) A. A. Bauer, V. u. G., S. 118, der glaubt, eine erhöhte Kriminalität unehelich geborener Kinder feststellen zu können. Dagegen aber u.a. schon Frey, RüVerbr., S. 173 i.V.m. 170 ff. Differenzierend Braunecker, Krim., S. 71; Göppinger, S. 180 ff.
177) S. 52. 178) S. 35. 179) S. 26.

zu werden, wird offenbar regelmäßig durch die engere Verknüpfung zur ledigen Mutter, deren intensiveres Bemühen um das Wohl des Kindes und deren erhöhte Eigenständigkeit, gegebenenfalls aber auch durch spätere Legitimation bzw. Adoption des Kindes oder das Hinzutreten eines ordentlichen Stiefvaters, wettgemacht.[18o)]

b) Finanzielle Lage im Elternhaus

Von ausschlaggebenderer Bedeutung als die eheliche oder nichteheliche Geburt scheinen für die Entwicklung zum Rückfalltäter die V e r m ö g e n s verhältnisse zu sein, die das Kind in seinem Elternhaus vorfindet. Darauf deutet jedenfalls die folgende Zusammenstellung hin.

Tabelle 32: Vermögensverhältnisse im Elternhaus einmaliger und vielfach rückfälliger Straftäter

Beurteilung der fin. Lage	Prozentsätze der Probanden von: 181) Schmid	182) Frey	183) Hellmer	184) Lemberger	185) Lotz
sehr gut und gut	6	7,6	18	14,1	17,9
mittelmäßig	65	28,7		45,3	41 (+ 1o,5)
mäßig	17	2o	15		
schlecht	12	43,7	67	45,6	3o,6
ohne Angabe					

Beurteilung der fin. Lage	Prozentsätze der Probanden von: 186) Möller	187) Schachert	188) Schnell
sehr gut und gut	6,6	7,9	3,3
mittelmäßig	49	41,4	55,9
mäßig		26,4	4o,3
schlecht	3o,3	2o,7	
ohne Angabe	14,1	3,6	

Trotz untereinander recht divergierender Werte zeigt sich deutlich, daß die Zahl derer, die in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen aufgewachsen ist, unter den Rezidivisten um ein Mehrfaches höher liegt als bei den sog. Ersttätern. Manches spricht daher dafür, daß auch im Zeitalter der Wohlstandskriminalität ausgesprochen ungünstige Vermögensverhältnisse im Elternhaus sich auf die Rückfallerwartung negativ auswirken. Diese Annahme wird durch die Untersuchungsergebnisse J u n g s [180] erhärtet: Diejenigen seiner Probanden, die mangelhaften wirtschaftlichen Verhältnissen entstammen, weisen nämlich mit 7o,4 % die mit Abstand höchste Rückfallquote auf.[190] Freilich zeigt die Arbeit J u n g s darüber hinaus auch, daß zwischen der Rückfallneigung eines Delinquenten und der finanziellen Lage, die er im Elternhaus vorfand, k e i n e gesetzmäßige Beziehung der Art besteht, daß mit zunehmendem Wohlstand die Rückfallanfälligkeit automatisch sinkt.[191] Denn die zweithöchste Rückfallquote weisen nicht etwa diejenigen seiner Probanden auf, die mäßigen wirtschaftlichen Verhältnissen entstammen, sondern die, welche in wohlhabenden Elternhäusern aufgewachsen sind.[192] Es ist deshalb da-

---

180) Dem entspricht die Erkenntnis, daß sich eine uneheliche Geburt meist dann nachteilig auswirkt, wenn sie dazu führt, daß das Kind im Heim, in Stief- oder Pflegefamilien aufwächst; vgl. B r a u n e c k , a.a.O. m.w.N.

181) S. 42. 182) RüVerbr., S. 178.

183) GewVerbr., S. 21o. 184) S. 111.

185) S. 69. - Der Zuschlag von 1o,5 in der Stufe der mittelmäßigen Vermögensverhältnisse bezieht sich auf Beamtenfamilien.

186) S. 58 f. 187) S. 57 f.

188) S. 6[illegible]. 189) S. 64.

190) Zum Vergleich: Der allgemeine Rückfallsatz der J u n g schen Probanden liegt bei 64,5 %.

191) Gegen eine solche Gesetzmäßigkeit auch bereits L o t z , S. 7o; S c h n e l l , S. 56.

192) Auch hierzu die Vergleichszahlen J u n g s : 61,o gegenüber 66,6 %.

von auszugehen, daß derjenige, der in bescheidenen, aber immerhin ausreichenden finanziellen Verhältnissen groß wird, den kriminogenen Verlockungen der Umwelt gegenüber widerstandsfähiger ist als der, dessen Familie einen überdurchschnittlichen Lebensstandard besaß.[193] Auf letzteren scheint zuzutreffen, was J o h n ganz allgemein formuliert hat: "Der, dessen Einkommen sich verringert, stiehlt lieber etwas, um seine Luxusbedürfnisse zu befriedigen, als daß er diesen Teil seiner Bedürfnisse zugunsten der unbedingt notwendigen einschränkt."[194]

Auf der anderen Seite darf jedoch nicht übersehen werden, daß dort, wo die ökonomische Situation im Elternhaus die Grenze des Existenzminimums streift - und das ist laut Tabelle 32 bei mindestens einem Drittel der Rezidivisten der Fall -, o b j e k t i v die Chancen sozialer Lebensbewährung rapide sinken. "Quantität schlägt hier in Qualität um."[195] Die (Vermögens-) Kriminalität eines erheblichen Teiles der Rückfalltäter aber bekommt dadurch zwangsläufig den Anstrich einer Notwehrmaßnahme wirtschaftlich bedrängter Kreise.[196]

---

193) Ebenso J u n g , S. 63.

194) Vgl. S. 49.,- Eingehender zu den Gründen solcher Wohlstandskriminalität B a u e r , V. u. G., S. 104; B r a u n e c k , Krim., S. 26.

195) H e l l m e r , GewVerbr., S. 276; im Ergebnis ebenso: G ö p p i n g e r , S. 102.

196) Darauf weist bereits H e l l m e r , a.a.O., hin. - Als Indiz für die Richtigkeit dieser These kann auch die Tatsache gelten, daß das Erstbestrafungsalter der Rezidivisten mit spärlichen Einkommensverhältnissen im Elternhaus erheblich unter dem derjenigen Rückfalltäter liegt, die wohlhabenden Familien entstammen. H e l l m e r , GewVerbr., S. 212, hat hierfür unter seinen Probanden die bezeichnenden Werte von 19 3/4 gegenüber 26 3/4 Jahren ermittelt. Sichere oder gar gute Vermögensverhältnisse im Elternhaus vermögen danach den Beginn der Kriminalität erheblich hinauszuschieben.

c) Anzahl der Geschwister

Die angespannte finanzielle Lage, die im Elternhaus vieler Rezidivisten herrschte, scheint auf den ersten Blick ihre Erklärung in der Tatsache zu finden, daß über die Hälfte von ihnen Großfamilien mit vier und mehr Kindern entstammt.

Tabelle 33: Geschwisterzahlen von einmaligen und vielfach rückfälligen Delinquenten

Anzahl der Geschwister	Prozentsätze der Probanden von: 197) Schmid	198) Hellmer	199) Lemberger	2oo) Lotz
keine		3,5	2o,8	21
1 - 2	13,9	28	25,3	18
3 - 4	28,4	32,5	19,2	31
5 u. mehr		36	34,7	4o

Anzahl der Geschwister	Prozentsätze der Probanden von: 2o1) Möller	2o2) Schachert
keine	11,1	17,9
1 - 2	39,3	22,1
3 - 4	49,6	21,4
5. u. mehr		32,2

Genaueres Hinsehen macht indes deutlich, daß die Anzahl

197) S. 37. 198) GewVerbr., S. 211. 199) S. 11o.
2oo) S. 67. - Die Angaben L o t z ' sind fehlerhaft, denn ihre Summe ergibt statt 1oo 11o %.
2o1) S. 59.
2o2) S. 56. - Bei 6,4 % der Probanden S c h a c h e r t s ist die Geschwisterzahl unbekannt.

der Geschwister allein weder ein entscheidender Grund für die Armut der Familie noch für die Entwicklung zum Rückfalltäter sein kann.[2o7] Denn einmal sind immerhin rund 2o % der Rezidivisten als Einzelkinder aufgewachsen, und zum anderen lassen sich hinsichtlich der Geschwisterzahl nur geringe Unterschiede zwischen den einmaligen und ständig rückfälligen Delinquenten feststellen. Letzteres wird besonders sichtbar, wenn man die durchschnittliche Geschwisterzahl beider Probandengruppen vergleicht. Sowohl S c h m i d als auch S c h n e l l beziffern sie mit 5, und auch der von L o t z ermittelte Wert von 4,7 Kindern pro Familie liegt in der gleichen Größenordnung.[2o4] Angesichts dieser Übereinstimmung wird man die schlechteren finanziellen Verhältnisse, die die Rezidivisten in der Regel zu Hause vorfanden, wohl vor allem mit dem geringeren Einkommen ihrer Eltern sowie der in der Unterschicht verbreiteten Unfähigkeit zu vernünftiger Haushaltsführung erklären müssen.[2o5] Die Tatsache aber, daß der Prozentsatz der Delinquenten, die in kinderreichen Familien aufgewachsen sind, in b e i d e n Tätergruppen erheblich größer ist, als es dem Anteil der Großfamilien an der Gesamtbevölkerung entspricht[2o6],

---

2o3) A. A. J u n g , S. 6o, der die Rückfallsätze seiner Probanden ohne Geschwister mit 53,6 %, derjenigen mit 1 - 3 Geschwistern mit 67,8 %, derjenigen mit 4 - 5 Geschwistern mit 65,6 % und derjenigen mit 6 und mehr Geschwistern mit 7o % angibt. Gegen die daraus zu ziehende Schlußfolgerung aber bereits F r e y , RüVerbr., S. 165 f.

2o4) Vgl. S c h m i d , S. 37; S c h n e l l , S. 57; L o t z , S. 67.

2o5) Näher dazu B r a u n e c k , Krim., S. 58 ff. (59).

2o6) Nach dem S t a t i s t i s c h e n J a h r b u c h f ü r d i e B R D , 1969, S. 38, betrug im April 1968 die Gesamtzahl der Privathaushalte mit Kindern unter 18 Jahren in der BRD 8.164.ooo = 37 %. Aufgeschlüsselt nach der Kinderzahl ergab sich daraus folg. Tabelle:

Zahl der Kinder	1	2	3	4 u. mehr	zusammen
Zahl der Haushalte in 1.ooo	3.696	2.726	1.1o8	634	8.164
%	45,3	33,4	13,6	7,7	1oo

weist daraufhin, daß das Aufwachsen in einer kinderreichen Familie die Ansprechbarkeit für kriminelle Reize insgesamt erhöht.

Suchen wir hierfür die Gründe, so scheint es angebracht, den Blick nicht nur auf die ungünstigen ökonomischen oder Wohnverhältnisse, die in Großfamilien oft herrschen, zu werfen[2o7], sondern sich auch mit deren innerem Erziehungsmilieu vertraut zu machen. Es liegt auf der Hand, daß in einem vielköpfigen Elternhaus dem einzelnen Kinde regelmäßig nicht die gleiche Fürsorge, Liebe oder gar das gleiche pädagogische Engagement gewidmet werden kann wie in kleineren Familien. Schon die beträchtliche Arbeit, die ein solch großer Haushalt mit sich bringt, hindert die Mutter, jedem ihrer Kinder so viel Zeit zu schenken, wie sie vielleicht gern möchte. Die Betreuung der jüngeren Geschwister - gerade auch in deren ersten Lebensjahren - gelangt damit weitgehend in die Hände der älteren, erzieherisch unerfahrenen Brüder oder Schwestern. Das ist für den Betroffenen doppelt nachteilig, weil - wie heute wohl unbestritten ist - den ersten Lebensjahren eines Menschen für seinen späteren Werdegang ganz entscheidende Bedeutung zukommt.[2o8]

Aber auch nach Durchlaufen dieser so wichtigen frühkindlichen Entwicklungsphase sieht sich das Kind einer Großfamilie nicht selten Nachteilen ausgesetzt, die es bei einer geringeren Geschwisterzahl nicht - wenigstens nicht in gleicher Intensität - vorfände. So ist es während seiner gesamten Kindheit in erhöhtem Maße sich selbst, und das heißt nur zu oft dem Milieu der Straße, überlassen.

2o7) Siehe nur oben S. 8o f.

2o8) Vgl. statt vieler nur B a u e r , V. u. G., S. 115 ff.; B r a u n e c k , krim., S. 55 i.V.m. 72 ff., jeweils m. w. N.

Verwahrlosungserscheinungen im Jugendalter sind die Folge, und diese sind leider häufig eine Vorstufe späterer Rückfallkriminalität.[2o9] Überdies tritt mit wachsender Geschwisterzahl ein immer größer werdender Verlust an Intimsphäre ein, während zugleich der Konkurrenzkampf um die elterliche Zuneigung zunimmt. Dies alles bewirkt, daß Kinder aus Großfamilien in stärkerem Maße Spannungen und Friktionen ausgesetzt sind, als das bei ihren Altersgenossen sonst der Fall ist.[21o]

Wenn wir andererseits der Tabelle 33 entnehmen, daß ein gewiß nicht kleiner Teil der Rezidivisten im anderen Extrem als Einzelkind aufgewachsen ist, so liegt allerdings die Vermutung nahe, daß auch solche Familienverhältnisse für den späteren Lebensweg eines Kindes nicht gerade förderlich sind. Eine erhöhte Kriminalitätsanfälligkeit von Einzelkindern ließe sich denn auch theoretisch leicht durch den Verwöhnungseffekt oder den Einsamkeitsfaktor erklären. Doch wäre das vorschnell argumentiert. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß der prozentuale Anteil dreiköpfiger Familien an der Gesamtzahl aller mit Kindern gesegneten Haushalte in der BRD nicht niedriger, sondern im Gegenteil höher liegt als der Prozentsatz der Einzelkinder unter den Rückfalltätern.[211] Von einer erhöhten Verbrechensneigung der Einzelkinder wird man daher kaum sprechen können.[212]

d) Stellung in der Geschwisterreihe

In den uns zugänglichen kriminologischen Untersuchungen

2o9) Eingehend dazu F r e y , RüVerbr., S. 59 ff.
21o) Vgl. B a u e r , V. u. G., S. 119 m. w. N.
211) Vgl. die in Fn. 2o6 (S. 84) wiedergegebene Tabelle.
212) K l a p d o r , S. 2o f.; M e y e r , S. 29 ff., bes. S. 31. Dafür spricht auch der von J u n g , ermittelte niedrige Rückfallsatz der Einzelkinder, siehe oben S. 84 Fn. 2o3.

von Rückfalltätern fehlen leider durchweg Angaben über die Stellung des Delinquenten in seiner Geschwisterreihe. Wollen wir gleichwohl die Frage, welche Bedeutung ihr für die spätere Lebensbewährung eines Menschen zukommt, nicht unbeantwortet lassen, so müssen wir auf empirische Untersuchungen j u g e n d l i c h e r Straftäter zurückgreifen. Denn sie enthalten zum Teil genauere Berechnungen der Rückfallhäufigkeit ältester, mittlerer und jüngster Kinder, ohne dabei allerdings - wie die folgende Zusammenstellung zeigt - zu einem einheitlichen Ergebnis zu gelangen.

Tabelle 34: Rückfallhäufigkeit von Jungtätern je nach ihrer Stellung in der Geschwisterreihe (Angaben in %)

Stellung des Pn in der Geschwisterreihe	Rückfallsätze der Probanden von: 213) Behrens	214) Brauneck	215) Flapdor	216) v.Klitzing	217) Meyer
allgem. RFS	53	58	64,5	81,6	51,7
ältestes Kind	63	64,9	66,o	72,7	53,7
mittleres Kind	54,7	57,7	65,8	83,7	-
jüngstes Kind	51,7	46,7	6o,8	88,o	61,5

Angesichts dieser divergierenden Zahlen müssen wir nun doch auf eine hinreichend gesicherte Stellungnahme verzichten.[218] R e i n t h e o r e t i s c h scheint uns aber manches dafür zu sprechen, daß die E r s t geborenen stärker gefährdet sind als ihre Geschwister. Ausschlaggebend für diese Vermutung ist einmal die Erfahrungstatsache, daß die Erziehung des ersten Kindes den

213) S. 63. 214) Jugendl. Straftäter, S. 87.
215) S. 1o5 f. 216) S. 78. 217) S. 91.
218) Ebenso G ö p p i n g e r , S. 196, für die Allgemeinkriminalität.

pädagogisch noch unerfahrenen Eltern regelmäßig mehr Schwierigkeiten bereitet als die nachfolgender Kinder. Zum anderen aber sieht sich der Erstgeborene bei der Geburt weiterer Geschwister regelmäßig vor eine Eifersuchtsproblematik gestellt.[219] Während er bis dahin die Liebe und Fürsorge der Eltern, insbesondere der Mutter, ungeteilt in Anspruch nehmen durfte, muß er nun erkennen, daß deren Zuneigung fortan in erster Linie dem Neugeborenen gelten wird. Nicht mehr er ist der verwöhnte Mittelpunkt der Familie, sondern der Neuankömmling. Das kann dazu führen, daß er sich zurückversetzt und übergangen fühlt, und zwar um so mehr, je länger er einziges Kind der Familie gewesen ist. Die Gefahr liegt dann nahe, daß er mit Gewalt versucht, seine bevorrechtigte Stellung in der Familie zurückzuerobern oder, wo ihm das nicht gelingt, sich wenigstens auf der Straße im Umgang mit Altersgenossen Geltung zu verschaffen. Streiche, die nur zu bald den Charakter strafbarer Handlungen annehmen können, erscheinen ihm hierzu wahrscheinlich als adäquates Mittel. Je mehr er sich aber auf diese Weise von der Familie entfremdet, um so schlechter wird regelmäßig sein Umgang werden. Und wie sehr gerade der Kontakt zu "Deklassierten" die Chancen sozialer Lebensbewährung mindert, das haben wir schon weiter oben erfahren.[22o]

Demgegenüber scheinen die dem J ü n g s t geborenen aus seiner besonderen Kindessituation drohenden Erziehungsmängel, wie übermäßige Verwöhnung, mangelnde Autorität der oft schon zu alten Eltern oder das Erlebnis schlechter Beispiele durch ältere Geschwister, weniger gewichtig zu sein. Daß derartige Fehler der Erziehung leichter zu kompensieren sind, wird denn auch bereits durch die vorstehend[221] gewonnene Erkenntnis deutlich, daß Einzelkinder,

---

219) Eingehend zum Ganzen B a u e r , V. u. G., S. 119 m. w. N.; M e y e r , S. 33 f.
22o) Vgl. S. 72.
221) Siehe S. 86.

die sich insoweit oft in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht in erhöhtem Maße rückfallgefährdet sind.

e) Belastungen durch die Aszendenz

Der schier unsterbliche Anlage - Umwelt - Streit hat dazu geführt, daß man gemeinhin zwischen b i o l o g i s c h e n und s o z i a l e n Belastungen durch die Aszendenz unterscheidet. Eine solche Differenzierung halten wir jedoch für wenig sinnvoll. Denn selbst dort, wo Untersuchungen Übereinstimmungen körperlicher oder geistig-seelischer Art zwischen dem jeweiligen Probanden und seinen Vorfahren ergeben, ist damit noch lange nicht der Beweis erbracht, daß die Gleichheit oder Ähnlichkeit auf V e r e r b u n g beruht.[222] Bedenken gegen eine derartige Annahme ergeben sich bereits aus der Vererbungslehre: Da Eigenschaften dominant oder rezessiv sein können, führt die Vererbung physischer oder psychischer Merkmale keinesfalls immer zur Ähnlichkeit, sondern mitunter gerade zur Unähnlichkeit. Der Schluß von der Gleichartigkeit auf die Erblichkeit oder wenigstens auf ein Überwiegen des Erbfaktors setzt deshalb praktisch voraus, was erst bewiesen werden soll: das relativ geringe Gewicht des Umweltfaktors. Es ließe sich daher mit der gleichen Berechtigung die Gegenthese vertreten, daß die beobachtete Ähnlichkeit auf einer tradierten Kinderstube beruht, die von einer unglücklichen Generation an die andere weitergegeben wurde.[223] Umgekehrt ist es natürlich

---

222) Näher dazu z. B. K a l l w a s s , S. 10 ff. m. w. N.

223) Darauf weist bereits A s c h a f f e n b u r g , S. 15, hin; ebenso in neuerer Zeit B r a u n e c k , Krim., S. 41 i.V.m. 82 ff.; K a l l w a s s , S. 11, u. andere. - Wie berechtigt dieser Einwand ist, ergibt sich daraus, daß selbst F r e y , RüVerbr., S. 158, der im übrigen (vgl. z. B. RüVerbr., S. 86 u. 158) die Ansicht verficht, "der Hang zum Verbrechen, die kriminogene Disposition" der Rückfalltäter sei im wesentlichen "anlagemäßig bedingt", es als eine Erfahrungstatsache zugesteht, daß "psychopathische Eltern ... schlechte Erzieher (sind)".

nicht minder verfehlt, den Erbfaktor dort gänzlich ausschließen zu wollen, wo es um von außen auf den Täter eindringende, also primär umweltbezogene Momente geht. Denn ob ein exogener Einfluß nicht gerade deshalb nur zu einer bestimmten Wirkung geführt hat, weil er auf einen durch seine Erbanlage entsprechend prädestinierten Menschen getroffen ist, diese Frage wird bei dem augenblicklichen Wissensstand stets offen bleiben müssen. Hinzu kommt, daß der modernen Verhaltensforschung der Nachweis gelungen ist, daß ständiger "Umwelt"-Druck im Wege der Adaption und einer natürlichen Selbstauslese auf die Dauer gesehen zu einer Umwandlung auch im genetischen Bereich führen kann.[224] Wir wollen daher, ausgehend von der Erkenntnis, daß sich sog. Anlage- und Umweltfaktoren niemals in säuberlich zu trennende Komplexe aufspalten lassen, sondern einander stets wechselseitig bedingen[225], im folgenden auf eine Untergliederung in biologische (erbliche) und soziale Belastungen verzichten und uns darauf beschränken, der Frage nachzugehen, in welchem Maße körperliche, geistig-seelische oder das Sozialverhalten betreffende Defekte in der Aszendenz von Rückfalltätern verbreitet sind. Allerdings sehen wir uns bei diesem Vorhaben vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt: Zwar enthalten die uns zugänglichen Untersuchungen von Rezidivisten in aller Regel umfangreiches Zahlenmaterial über erbliche und soziale Belastungen der erfaßten Probanden, doch ist dieses häufig überhaupt nicht miteinander vergleichbar. Denn bei der Ermittlung der Belastungen hat man nicht nur unterschiedliche Ver-

---

224) Eingehend dazu L o r e n z , Phylogenetische Anpassung und adaptive Modifikation, in: Gesammelte Abhandlungen, Bd. 2, S. 3o1 ff.

225) So auch B a u e r , V. u. G., S. 39; B r a u n e c k , Anlagen, S. 636 ff.; K a l l w a s s , S. 1o ff.; S a c h s , S. 75; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 41, u. andere.

wandtschaftsgrade mit einbezogen[226], sondern darüber hinaus auch noch die vorgefundenen geistig-seelischen Defekte ganz verschiedenartig aufgeschlüsselt.[227] Wir werden uns daher - wenigstens bezüglich der körperlich und geistig-seelischen Merkmale - mit einer vorwiegend theoretischen Erörterung begnügen müssen.

Als hinreichend gesichert darf gleichwohl gelten, daß von einer aszendenten Belastung der Rückfalltäter mit k ö r p e r l i c h e n Mängeln keine Rede sein kann. So wenig die Delinquenten selbst durch derartige Gebrechen auffallen[228], finden sich diese unter ihren Familienangehörigen.[229]

Anders steht es demgegenüber mit den g e i s t i g - s e e l i s c h e n Defekten. Hier ist durchaus zweifelhaft, ob diese unter Rezidivisten weit verbreiteten Mangelerscheinungen[230] auf eine entsprechende Belastung durch die Vorfahren (mit) zurückzuführen sind. F r e y glaubt, bei 57,5 % seiner rückfälligen Probanden Psychopathieformen[231] auch in der Verwandtschaft nachweisen zu

---

226) Z. T. hat man zur Erkundung der aszendenten Belastung nur die Eltern überprüft, teilweise werden aber auch die Geschwister mit einbezogen und manchmal sogar Vettern und Basen.

227) So finden sich Arbeiten, in denen sämtliche geistig-seelischen Störungen in der Aszendenz unter der Sammelbezeichnung "Geisteskrankheiten" gleichsam in einen Topf geworfen werden, neben anderen, die wenigstens zwischen Psychosen, Schwachsinn und Psychopathien unterscheiden, wobei allerdings hinsichtlich der Psychopathie wiederum von unterschiedlichen Begriffsbestimmungen ausgegangen wird.

228) Vgl. oben S. 42 ff. (44 f.)

229) Siehe nur die Zusammenstellung W e l l m e r s , GewVerbr., S. 233.

230) Vgl. oben S. 49

231) F r e y geht vom S c h n e i d e r schen Psychopathiebegriff aus. Zu dessen Kritik siehe oben S. 60 ff.

können.[232] Ein derart hoher Prozentsatz würde in der Tat den von ihm[233] gezogenen Schluß nahelegen, daß gerade die kriminogen bedeutungsvollen Persönlichkeitsanomalien vieler Rezidivisten auf eine entsprechende Belastung durch die Aszendenz zurückzuführen sind. Indessen ist das Zahlenmaterial F r e y s durch andere Arbeiten bisher nicht bestätigt worden. Nirgendwo sind auch nur annähernd gleichhohe Prozentsätze geistig-seelischer Defekte unter den nächsten Verwandten von Rezidivisten ermittelt worden.[234] Ob daher generell von einer psychischen Belastung der vielfach Rückfälligen gesprochen werden kann, muß offen bleiben.[235] Immerhin dürfte aber in Anbetracht der folgenden Zusammenstellung feststehen, daß solche Straftäter, unter deren Vorfahren sich geistig-seelische Persönlichkeitsstörungen nachweisen lassen, erheblich stärker rückfallgefährdet sind als andere Delinquenten.

Tabelle 35: Rückfallsätze unbelasteter und belasteter Probanden (Angaben in %)

Qualifizierung der Pn	Rückfallsätze der Probanden von: 236) Jung	237) Schiedt	238) Schwaab
unbelastet	64,3	39,2	62,4
einfach belastet	66,7	58,9	76,9
doppelt belastet		9o,9	85,7

232) Vgl. RüVerbr., S. 138.
233) RüVerbr., S. 86 u. 151 f., wo insoweit sogar von einer "vererblichen" Belastung die Rede ist.
234) Vgl. nur E n g e l h a r d t , S. 27; H e l l m e r , GewVerbr., S. 227 ff.; L e m b e r g e r , S. 1o6 ff.; L o t z , S. 56; S c h a c h e r t , S. 5o ff.; S c h n e l l , S. 42; S t u m p f l , Erbanlage, S. 1o4.
235) Verneinend hinsichtlich der Kriminellen ganz allgemein: H. K a u f m a n n , Krim. I., S. 155.
236) S. 24. 237) S. 32 f. 238) S. 24.

Ob die gleiche rückfallfördernde Wirkung auch der K r i m i n a l i t ä t oder T r u n k s u c h t von Elternteilen zugeschrieben werden kann, wird hingegen fraglich, wenn man sich über die Verbreitung solcher das Sozialverhalten betreffender Defekte in der Aszendenz von sog. Ersttätern und Rezidivisten informiert.

Tabelle 36: Auftreten von Kriminalität und Trunksucht in der Aszendenz einmaliger und vielfach rückfälliger Straftäter

a) Ersttäter:

Art der Belastung		Prozentsätze der Probanden von: Schmidt[239]	Stumpfl[24o]
Kriminalität	des Vaters	8,2	4,o3 ± 1,66
	der Mutter	1,6	o,62 ± o,62
Trunksucht	des Vaters	14,7	1o ± 2,45
	der Mutter	o	1,24 ± o,87

b) Rezidivisten:

Art der Belastung		Prozentsätze der Probanden von: Engelhardt[241]	Hellmer[242]	Lemberger[243]
Kriminalität	des Vaters	11,3	8,8	6,2
	der Mutter			3,8
Trunksucht	des Vaters	4,6	7,2	1o,9
	der Mutter		o,8	1,3

Art der Belastung		Lotz[244]	Möller[245]	Schachert[246]
Kriminalität	des Vaters	16	12,6	4,3
	der Mutter	3		1,4
Trunksucht	des Vaters	3o,7	15,9	3,6
	der Mutter			o,o

Art der Belastung		Schnell[247]	Stumpfl[24o]
Kriminalität	des Vaters	29,4	28,4 ± 3,48
	der Mutter	9,8	14,36 ± 2,6
Trunksucht	des Vaters	39,4	34,7 ± 3,64
	der Mutter	2,4	2,19 ± 1,o8

Stimmen die Ergebnisse bei den einmaligen Straftätern wenigstens noch in etwa überein, so zeigen sich bei den vielfach Rückfälligen doch erhebliche Differenzen. Der Streuungsbereich der Werte dieser Tätergruppe ist derart groß, daß sämtliche Unterschiede zu den sog. Ersttätern verwischt werden. Gleichwohl wäre es verfrüht, wollte man deshalb der Kriminalität und Trunksucht im Elternhaus jede rückfallspezifische Bedeutung absprechen. Das zeigt sich vor allem, wenn man erfährt, daß von S c h i e d t s Probanden mit Kriminalität in der Aszendenz 76,5 %, von denen, die ohne eine derartige Belastung im Elternhaus aufwuchsen, hingegen nur 44,7 % rückfällig wurden.[248] Zwar fehlen bei ihm entsprechende Angaben über die Auswirkungen des Alkoholismus in der Aszendenz auf die Rückfallneigung der Kinder. Die Vermutung liegt jedoch nahe, daß insoweit zwischen Kriminalität und Trunksucht allenfalls gradmäßige Unterschiede bestehen.[249] Das um so mehr, als die Zahlen S c h i e d t s mit der Erkenntnis vieler Psychotherapeuten übereinstimmen, wonach Kriminalität oder Alkoholismus im Elternhaus oftmals nahezu irreparable Sozialisationsschwächen der Kinder nach sich ziehen.[250] Ein Kind, das zu Hause erleben muß, wie der trunksüchtige Vater seine Frau verprügelt, wie er die ganze Familie in Schrecken hält, wird nicht selten Angst, Scheu vor dem Leben überhaupt, entwickeln. Zugleich empfindet es wahr-

---

239) S. 23 u. 28.
240) Erbanlage, S. 35 u. 37.
241) S. 27.
242) GewVerbr., S. 223, 230 u. 233 ff.
243) S. 106 ff.
244) S. 58 f.
245) S. 57 f.
246) S. 51 u. 55.
247) S. 45 u. 49.
248) Vgl. S c h i e d t , S. 34.
249) Und zwar offenbar zuungunsten des Alkoholismus, vgl. M e y e r , S. 88 f. Einschränkend allerdings J u n g , S. 22 ff., u. K l a p d o r , S. 91 ff., jeweils m. w. N.
250) Vgl. statt vieler nur S a c h s , S. 76. - Siehe dort auch zum folgenden Text.

scheinlich Haß gegen den Vater und gegen alles, was nach Autorität "riecht". Diese Feindschaft überträgt es später möglicherweise auf Lehrer und Vorgesetzte, deren Autoritätsanspruch an die Stelle des Vaters tritt. Der Haß gegen den eigenen Erzeuger mag seinerseits wiederum Schuldgefühle im Kind entstehen lassen, da dieses die Unnatürlichkeit einer solchen Abneigung spürt. Vielleicht wird aber auch der Haß verdrängt und Minderwertigkeitsgefühle treten an seine Stelle. Wie dem auch immer sei, die Gefahr ist groß, daß die Persönlichkeit eines Menschen, der in solch einem Familienmilieu seine Kindheit und Jugend verbringen muß, "schief wächst".[251] Dies gilt um so mehr, als Alkoholismus und Kriminalität eines Elternteils vielfach die ganze Familie in Armut und wirtschaftliche Not stürzen. Verwahrlosungserscheinungen im Jugendalter sind dann nicht selten die Folge, und von dort zur Rückfallkriminalität ist es - wie schon gesagt - oft nur ein kleiner Schritt.[252]

f) Verwaisung

Den Lebensbedürfnissen eines Kindes entspricht sicherlich die Vollfamilie mit Vater, Mutter und mehreren Geschwistern am besten. Wo es daran fehlt, scheint das Erziehungsmilieu entscheidende Nachteile aufzuweisen.[253] Das zeigt sich recht deutlich bei einer frühzeitigen Verwaisung. Sie mag daher hier stellvertretend für alle Formen der "soziologisch unvollständigen Familie" stehen.[254]

---

251) B a a n , Therapie, S. 311; vgl. auch B r a u n e c k , Prim., S. 85.

252) Nach den Ermittlungen F r e y s , RüVerbr., S. 59 ff., bes. S. 64, ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein von Jugend auf verwahrloster Jungtäter nach Überschreitung der Volljährigkeitsgrenze rückfällig wird, rund 6 1/2 so groß wie bei einem nicht verwahrlosten jugendlichen Delinquenten.

Der Tod des V a t e r s ist auch im Zeitalter der Gleichberechtigung oft genug noch gleichbedeutend mit dem Verlust des (Haupt-) Ernähers der Familie. Deshalb wird in solchen Fällen meist die Mutter durch Annahme einer ganztägigen Beschäftigung für den Lebensunterhalt der Familie sorgen müssen. Das hat zur Folge, daß die Kinder weitgehend sich selbst überlassen sind und zu sog. Schlüsselkindern werden. Diesen gegenüber macht sich dann nicht nur das Fehlen der "starken Hand des Vaters" bemerkbar[255], sondern sie müssen darüber hinaus auch auf einen Großteil der für ihren sozialen Werdegang vielleicht noch wichtigeren Mutterliebe verzichten.

Noch schlimmer scheint deshalb die Lage der Kinder, die frühzeitig ihre M u t t e r verlieren. Während der Vater weiter seiner Arbeit nachgehen muß, um die finanzielle Existenzgrundlage der Familie zu sichern, sind sie oft pädagogisch überforderten Großeltern anvertraut oder gar filterlos den Einflüssen der Umwelt ausgesetzt. Bei

---

253) Vgl. nur B r a u n e c k , Krim., S.7o ff. m. w. N. - A. A. allerdings L a n g e , Wandlungen, S. 371, u. B. a. Untersuchungen, nach denen 7o % des besten deutschen Industrienachwuchses in unvollständigen Familien aufgewachsen sein sollen. Das ist indes kein Gegenbeweis, da die angegebenen Zahlen nichts darüber aussagen, wie hoch der Anteil der Gescheiterten und derer, die es zu führenden Stellungen gebracht haben, unter den Kindern unvollständiger Familien ist. So unbestreitbar es sein dürfte, daß die "Herausforderung des Schicksals" nicht nur den Menschen zerbrechen, sondern auch Abwehrkräfte in ihm freilegen kann (so L a n g e , a.a.O., S. 372), so wenig wird man leugnen können, daß schlechte Startbedingungen sich r e g e l m ä ß i g auf den weiteren Werdegang eines Menschen nachteilig auswirken.

254) Dieser Terminus umfaßt neben den durch Todesfall eines Elternteils aufgelösten Ehen auch die Fälle der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepaare sowie den der ledigen Mutter. Zum letzteren siehe bereits oben S. 77 ff.

255) was F r e y , RüVerbr., S. 17o, besonders hervorhebt.

der Lösung der mannigfachen Probleme, vor die sich gerade junge, in der Entwicklung befindliche Menschen täglich gestellt sehen, können sie nur selten Rat oder Unterstützung solcher Personen erwarten, die, wie die Mutter, ausschließlich ihr - der Kinder - Wohl im Auge haben. Liebe, Zuneigung, Fürsorge, Wärme - Begriffe, die üblicherweise die Mutter-Kind-Beziehung charakterisieren, werden somit zusehends für sie zu Fremdwörtern.[256]

Es kann daher nicht verwundern, wenn relativ viele Waisen ein schief gewachsenes Wertgefüge besitzen, das als Regulationsmechanismus ihres Verhaltens den sozialen Anforderungen nicht gerecht wird. Das jedenfalls offenbart die folgende Zusammenstellung, wonach sich unter den vielfach Rückfälligen weit mehr Waisen befinden als unter den einmaligKriminellen.[257]

Tabelle 37: Anteil der Vater- und Mutterwaisen[258] unter sog. Ersttätern und Rezidivisten

	Prozentsätze der Probanden von:			
Art der Verwaisung	259) Schmid	26o) Lemberger	261) Lotz	262) Schnell
Vaterwaisen	1,7	14,8	27	22,o
Mutterwaisen	2,9	14,8	18	17,4

256) Zutreffend insoweit F r e y am zuletzt genannten Ort.

257) Im Widerspruch hierzu scheint freilich das Ergebnis einer Rückrechnung des E m n i d - Institutes zu stehen, wonach in der BRD für 1955 der Anteil der vater- oder mutterverwaisten Jugendlichen unter 18 Jahren an der Normalpopulation auf 21 bis 24 % geschätzt wird. Vgl. G ö p p i n g e r , S. 183. Bei der Verwertung dieser Ergebnisse gilt es jedoch zu berücksichtigen, daß der erfaßte Personenkreis überwiegend in Kriegszeiten geboren worden ist und der Prozentsatz der Waisen in derartigen Zeitabschnitten wahrscheinlich stets höher als zu sonstigen Zeiten ist.

258) Verwaisung meint hier den Verlust eines Elternteils bis zum 16. Lebensjahr.

259) S. 76 f. 26o) S. 1o9. 261) S. 66. 262) S. 56.

Die Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der Rückfalltäter "broken homes" entstammt, findet sich darüber hinaus auch in zahllosen anderen Abhandlungen bestätigt.[263] Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Vollfamilie dem Heranwachsenden weit weniger Möglichkeiten krimineller Infektion bietet, als er sie in einem unvollständigen Elternhaus vorfindet.[264] Bezeichnend dafür ist, daß H e l l m e r bei der Untersuchung sog. Gewohnheitsverbrecher einen auffälligen zeitlichen Zusammenhang zwischen Verwaisung und Beginn der Kriminalität herausgefunden hat: Die kriminelle Betätigung der Frühwaisen unter seinen Probanden setzte durchweg sehr viel eher ein als bei den Spätwaisen, und fast stets führte der Verlust eines Elternteils in schneller Folge zur Verwahrlosung und über diese zur Rückfallkriminalität.[265] Zwischen Verwaisung und Rezidivismus scheint demnach, wenn auch keine zwingende Abhängigkeit, so doch ein mittelbarer Zusammenhang zu bestehen.[266]

---

263) Vgl. z. B. E n g e l h a r d t , S. 28; H e l l m e r, GewVerbr., S. 214; M ö l l e r , S. 6o; R u d o l p h, S. 176; S c h a c h e r t , S. 61; S t u m p f l , Erbanlage, S. 32 f.

264) Siehe nur B r a u n e c k , Krim., S. 7o f. Dagegen scheinen allerdings die von J u n g , S. 56, ermittelten Rückfallsätze zu sprechen, wonach die Vollwaisen mit 4o % und die Halbwaisen mit 62,1 % u n t e r dem allgemeinen Rückfallsatz von 64,5 % blieben. Doch ist J u n g selbst der Ansicht, daß in diesen Werten sich die Unvollständigkeit der eigenen Basiszahlen niederschlage (vgl. S. 56 f., 57). Einschränkend allerdings auch G ö p p i n g e r , S. 183 ff.

265) Dabei war überdies festzustellen, daß sich die Einbuße eines Elternteils in gehobenen Schichten weniger direkt in einer Kriminalität des Kindes äußerte; vgl. GewVerbr., S. 214 ff., bes. S. 219.

266) So u.a. auch B a a n , Behandlung, S. 254; F r e y , RüVerbr., S. 17o.

g) Erziehungsfaktoren

Noch größere Bedeutung als der soziologischen Unvollständigkeit dürfte der p ä d a g o g i s c h e n und p s y c h o l o g i s c h e n Unvollkommenheit des Elternhauses für eine sozialgemäße Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes zukommen.[267] Häufig werden freilich beide Schrumpfungsformen familiären Zusammenlebens gleichzeitig vorliegen: Dem Tod eines Elternteils oder der Scheidung folgt die Wiederheirat. Das Kind erhält einen Stiefvater oder eine Stiefmutter, es wächst in einer sog. Onkelehe, bei Verwandten oder gar in einem Heim auf. Kurz: es entbehrt schon äußerlich der Geborgenheit eines ordentlichen Elternhauses. Als dem sozialen Wachstumsprozeß unzuträglich müssen aber auch jene Familien gelten, die sich - aus welchen Gründen auch immer - in der Auflösung befinden: Die Eltern leben z. B. in Streit, Vater oder Mutter tyrannisieren die Familie. Von einem harmonischen, von sozialer Verantwortlichkeit bestimmten Zusammenleben kann in all diesen Fällen keine Rede sein. Und die Folgen werden nicht ausbleiben, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Vorstellung von "Gut" und "Böse", an der ein Mensch seine Lebensführung zu orientieren pflegt, keinesfalls durch Geburt vorgegeben ist, sondern entscheidend (mit-) geprägt wird vom "Vorbild" der Familie, in die der Betreffende hineingeboren worden ist und das er tagtäglich "erlebt" hat.[268]

Bevor wir diese These jedoch an vielfach Vorbestraften auf ihre Berechtigung hin überprüfen, erscheint es angebracht zu fragen, auf wessen Schultern denn das personelle Hauptgewicht der Erziehung dieses Täterkreises überhaupt

---

267) Vgl. statt vieler H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 218 ff. (230) m. w. N. Einschränkend demgegenüber G ö p p i n g e r , S. 194 ff.

268) Vgl. nur B r a u n e c k , Krim., S. 72 ff. m.w.N.

gelegen hat. Die uns zugänglichen Untersuchungen haben hierzu folgendes Zahlenmaterial ermittelt:

Tabelle 38: Erzieher späterer Rezidivisten

Das Schwergewicht der Erziehung trugen	269) Engelhardt	27o) Hellmer	271) Lemberger	272) Lotz
Eltern		47,2	72,3	
Verwandte			8,5	
Pflegeeltern	13,4		6,1	
Heim	12,1		13,1	
Fürsorgeerziehung	23,9			27

Das Schwergewicht der Erziehung trugen	273) Möller	274) Schachert	275) Schnell
Eltern		67	
Verwandte			
Pflegeeltern			
Heim			
Fürsorgeerziehung	29,6	25	14

Leider sind die Angaben reichlich lückenhaft. Dennoch kann ihnen entnommen werden, daß ein beträchtlicher Teil der Rezidivisten - wahrscheinlich sind es mehr als ein Drittel - nicht im eigenen Elternhaus, sondern bei Verwandten, Pflegeeltern oder in Heimen erzogen worden ist.

Wie bedeutungsvoll diese Tatsache für den kriminellen Werdegang eines Menschen ist, machen einige Zahlen H e l l m e r s deutlich[276]: Beträgt das durchschnittliche Erstbestrafungsalter der von ihm untersuchten "Gewohnheitsverbrecher", soweit sie bei ihren Eltern aufge-

269) S. 28.
271) S. 112.
273) S. 61.
275) S. 58.
27o) GewVerbr., S. 242.
272) S. 71.
274) S. 6o bzw. 62.
276) Vgl. GewVerbr., S. 243.

wachsen sind, 21 Jahre, so lautet es bei denen, die im wesentlichen nur von einem Elternteil erzogen worden sind, 17 1/2 Jahre und sinkt bei denen, die außerhalb ihrer Familie groß geworden sind, gar auf 16 1/2 Jahre. Eine bedenkliche Entwicklung, insbesondere wenn man sich in Erinnerung ruft, daß die Wahrscheinlichkeit späterer Rückfälligkeit um so größerwird, je früher die Ersttat erfolgt.[277]

Machen wir uns darüber hinaus klar, daß auch ein vollständiges Elternhaus ohne Zwistigkeiten längst nicht immer die Gewähr für ein günstiges Erziehungsmilieu bietet[278], so läßt sich erahnen, wieviel spätere Rückfalltäter während der für ihr Persönlichkeitswachstum entscheidenden Jahre "stiefmütterlich" behandelt worden sind. Recht deutlich wird das indes erst, wenn wir die Erziehungsverhältnisse, denen die Rezidivisten ausgesetzt waren, einer qualitativen Wertung unterziehen und sie dann mit denen einmaliger Straftäter vergleichen.[279]

Tabelle 39: Qualitative Beurteilung der Erziehungsverhältnisse von sog. Ersttätern und vielfach Rückfälligen

Bewertung der Erziehungsverhältnisse	Prozentsätze der Probanden von: 28o) Schmid	281) Engelhardt	282) Hellmer	283) Lemberger
gut	33,3		34,4	36,6
durchschnittl.	66,1		4o,8	
mangelhaft	8,3	46,8		33
ausgesprochen schlecht	1,6		24,8	3o,4

277) Vgl. dazu bereits oben S. 2o.
278) Erinnert sei nur an die Tatsache, daß "psychopathische" Eltern die Kinderstube ihrer Abkömmlinge "psychopathisch" zu gestalten pflegen; vgl. K a l l w a s s , S. 11.
279) Zur Problematik der Bewertung des Erziehungsmilieus vgl. G ö p p i n g e r , S. 194/195.

Bewertung der Erziehungsverhältnisse	284) Schachert	285) Schnell	286) Schwaab
gut		9,1	26,5
durchschnittl.		31,3	31
mangelhaft	46	42,5	42,5
ausgesprochen schlecht		17,1	

Während rund 9o % aller einmalig Straffälligen hiernach eine gute oder durchschnittliche Erziehung genossen haben, gilt das gleiche nur für etwa 5o % der Rezidivisten. Das heißt, daß jeder zweite Rückfalltäter zumindest a u c h das Produkt unzureichender Erziehung ist.

Die damit angedeutete Abhängigkeit der Rückfallneigung von der Güte des Erziehungsmilieus tritt in der folgenden Übersicht noch sichtbarer hervor.

Tabelle 4o: Erziehungsverhältnisse und Rückfallhäufigkeit

(Angaben in %)

Güte des Erziehungsmilieus	Rückfallsätze der Probanden von: 287) Jung	288) Schiedt	289) Schwaab
gut	8o	33,3	44,3
mittel	61,9	48,7	7o,2
schlecht	65,3	7o	83,5

Angesichts dieser Zahlen - der das Gesamtbild verfälschende Wert J u n g s kann ohne Skrupel beiseite geschoben werden, da er nach J u n g s eigenen Angaben wegen einer

---

28o) S. 38. 281) S. 28. 282) GewVerbr., S. 244.
283) S. 113. 284) S. 61. 285) S. 59.
286) S. 27. 287) S. 72. 288) S. 36.
289) S. 28.

viel zu geringen Basiszahl für "gute" Erziehungsverhältnisse als nicht repräsentativ anzusehen ist [29o], müssen Zweifel aufkommen, ob es berechtigt ist, die fortwährende Rückfälligkeit bestimmter Straftäter ausschließlich diesen selbst in Form eines erhöhten Schuldvorwurfs anzulasten. Zu Recht betont F r e y [291], daß der Mensch gerade das erste und entscheidende Milieu, nämlich dasjenige des Elternhauses, nicht selber wählen kann, sondern in dieses hineingeboren wird. Wer dabei wie die meisten Rückfalltäter das Pech hat, in einer psychologisch wie ökonomisch unzulänglich ausgestatteten Familie das Licht der Welt zu erblicken, für den kommen eigentlich nur zwei gleichermaßen abnorme Lebenswege in Betracht: die alloplastische Lösung, die in die Richtung der Kriminalität und Psychopathie, oder die konventionelle autoplastische Lösung, die zum Leiden in der Neurose führt. Der "normale" Weg, sich durch soziales Verhalten und Tüchtigkeit sein Glück e i g e n h ä n d i g zu erarbeiten, scheint jedenfalls den Durchschnittsmenschen in solcher Situation zu überfordern.[292]

3) Soziale Lebensbewährung

Die düstere Prognose, die man vielen späteren Rezidivisten schon aufgrund der von ihnen vorgefundenen Entwicklungsbedingungen hätte stellen mögen, müßte sich, wenn das zuletzt Gesagte richtig war, bei einem Blick auf die soziale Lebensbewährung dieser Täter bewahrheiten. Dabei kann allerdings

---

29o) J u n g , S. 78 f., fand unter seinen Probanden überhaupt nur fünf, deren Erziehungsverhältnisse er als "gut" bezeichnen konnte.

291) RüVerbr., S. 191.

292) Näher dazu B a u e r , V. u. G., S. 115 ff. m. w. N.; K a l l w a s s , S. 11 und 62; S c h n e i d e r , Psychopathologie, S. 36. - Zur Berechtigung dieser Aussage vgl. auch den folgenden Abschnitt dieser Studie.

unter diesem Stichwort nicht noch einmal der kriminelle Werdegang dieser Menschen aufgerollt werden. Geboten ist vielmehr eine Beschränkung auf die Frage, was vielfach rückfällige Straftäter in ihrem "zivilen" Leben aus ihrem anlage- und milieubedingten charakterlichen So-Sein gemacht haben.

a) Schulerfolg

In einer Leistungsgesellschaft wie der unsrigen muß eine hinreichende Schul- und Berufsausbildung zu den Grundvoraussetzungen für eine gesicherte und sozialgemäße Existenz gezählt werden. Wer bereits in diesen Lebensabschnitten versagt, für den bleiben in einer Zeit rasch fortschreitender Technisierung in der Regel nur vom sozialen Prestige und von der Entlohnung her gleichermaßen untergeordnete Beschäftigungsmöglichkeiten. Der in sie Hineingedrängte aber ist bekanntlich kriminellen Reizen in erhöhtem Maße zugänglich.[293] Das erklärt vielleicht, warum - wie die folgende Übersicht zeigt - der Schulerfolg sich im allgemeinen umgekehrt proportional zur Rückfallneigung verhält.

Tabelle 41: Schulerfolg und Rückfälligkeit (Angaben in %)

Beurteilung des Schulerfolges	Rückfallsätze der Probanden von: 294) Jung	295) Schiedt	296) Schwaab
gut	4o	29,2	51,5
durchschnittlich	7o	45,1	66
schlecht	7o,3	66,7	81,1

Angesichts der weiter oben[297] gewonnenen Erkenntnis, daß das Gros der Rezidivisten intelligenzmäßig durchaus der

293) Vgl. dazu bereits oben S. 81 f.
294) S. 87. 295) S. 37 f. 296) S. 29 f.
297) Siehe S. 5o f. u. 55 ff.

Normalbevölkerung entspricht, scheint die Annahme naheZuliegen, daß es hinsichtlich des Schulerfolges ebenfalls keine Besonderheiten aufweist. Indessen ließe eine solche Mutmaßung die Persönlichkeitsstörungen, die wir bei vielen Rückfalltätern feststellen mußten, und die ungünstigen Erziehungsverhältnisse, denen ein beträchtlicher Teil von ihnen ausgesetzt war, außer acht. Sie wird denn auch nur zum Teil durch die uns vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigt:[298]

Tabelle 42: Schulerfolg von sog. Ersttätern und vielfach Rückfälligen

Beurteilung des Schulerfolges	Prozentsätze der Probanden von: 299) Schmid	300) Engelhardt	301) Hellmer
gut	26,1	7,1	72
durchschnittlich	54,6	76,6	
schlecht	19,3	16,3	28
ohne Angabe			

Beurteilung des Schulerfolges	302) Möller	303) Schnell	304) Schwaab
gut	4,4	14,5	16,5
durchschnittlich	35,6	42,2	47,75
schlecht	45,9	43,3	35,75
ohne Angabe	14,1		

Zwar ist die Zahl der Rezidivisten mit gutem oder zumindest durchschnittlichem Schulerfolg noch immer recht stattlich[305]; insgesamt zeigt sich aber gegenüber der Intelligenztabelle (oben S. 49) deutlich eine Niveauverschlechterung, wohingegen bei den einmaligen Delinquenten sogar eine leichte Verbesserung festzustellen ist.

---

298) Allgemein zur Wechselbeziehung zwischen Schulerfolg und Kriminalität: G ö p p i n g e r , S. 199 ff.
299) S. 43. 300) S. 35. 301) GewVerbr., S. 259.
302) S. 60 f. 303) S. 63. 304) S. 29.

Der Unterschied zwischen beiden Tätergruppen ist also noch größer geworden.

Mag die Rückfälligkeit eines Probanden deswegen auch noch nicht mit seinem Schulversagen erklärt werden können[3o6], so läßt sich die indizielle Bedeutung schulischen Mißerfolges für den Rückfall doch kaum leugnen. Dabei dürften es letztlich die gleichen Eigenschaften sein, die das Versagen in der Schule und im späteren Leben bewirken: mangelnde Energie, Unstetheit, Kritiklosigkeit und Unbelehrbarkeit.[3o7]

b) Berufsausbildung

Dem schulischen Versagen folgt im täglichen Leben oft ein beruflicher Mißerfolg. Umgekehrt bieten allerdings auch gute oder doch durchschnittliche schulische Leistungen längst nicht immer die Gewähr für eine dementsprechende berufliche Karriere. Es kann deshalb nicht überraschen, daß unter den Rezidivisten der Anteil derjenigen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, noch erheblich höher ist als der Prozentsatz der Schulversager.

3o5) Nach E n g e l h a r d t und H e l l m e r jeweils a.a.O., liegt sie sogar weit über 5o %, vgl. dagegen aber außer den in der Tabelle Genannten B r a u n e c k , Krim., S. 78, sowie S c h a c h e r t , S. 64, der den Anteil der guten bis befriedigenden Schüler unter seinen Probanden auf etwa 25 % schätzt.

3o6) Insoweit ist H e l l m e r , GewVerbr., S. 26o, beizupflichten.

3o7) Bezeichnend dafür ist der Hinweis F r e y s , RüVerbr., S. 211, daß die Asozialität, die für die spätere Lebensweise seiner Probanden charakteristisch sei, sich oft schon in der Schulzeit gezeigt habe.

Tabelle 43: Berufsausbildung einmaliger Straftäter und vielfach Rückfälliger

Art der Ausbildung	Prozentsätze der Probanden von: 308) Schmid	309) Engelhardt	310) Hellmer	311) Lemberger	312) Lotz
völlig ungelernt	16,8		34	22,7	32
Lehre abgebrochen	37,2		48	35,3	51
Lehre oder Berufsausbildung abgeschlossen	46	37,2	18	38	17

Art der Ausbildung	313) Möller	314) Schachert	315) Schnell	316) Schwaab
völlig ungelernt	38,5	29,3	40	34
Lehre abgebrochen	28,2	30	43	30
Lehre oder Berufsausbildung abgeschlossen	30,3	30,7	17	36

Lasse man die Ergebnisse S c h a c h e r t s beiseite, so haben nach dieser Zusammenstellung weit über die Hälfte aller Rückfalltäter keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die darin zum Ausdruck kommende Zunahme der Versagerquote ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß das Absolvieren einer Lehre im Gegensatz wenigstens zur Grundschulausbildung auf freiwilliger Basis erfolgt. Für haltlose, unstete und willensschwache Menschen, als welche wir das Gros der Rezidivisten kennengelernt haben,

---

308) S. 46. 309) S. 35. 310) GewVerbr., S. 261.
311) S. 117. - Die restlichen 4 % haben eine höhere Schule bis zum Abschluß besucht.
312) S. 87.
313) S. 62. - Bei 3 % ist der Erfolg der Lehre unbekannt.
314) S. 66. 315) S. 66. 316) S. 30.

spielt Zwang aber nicht selten eine heilsame Rolle: Was sie tun m ü s s e n , machen sie meist ordentlich und ohne großen Widerwillen; wo sie hingegen keinen Druck hinter sich verspüren, da arbeiten sie entweder gar nicht oder nur schlecht, unvollständig und ohne jede Lust.[317]

Besonders bezeichnend für den Grad der ihnen eigenen Labilität dürften die hohen Prozentsätze der Rückfalltäter sein, die nach der Schulentlassung gleich den Weg des geringsten Widerstandes gegangen sind und gar nicht erst eine Lehre begonnen haben. Der entsprechende Anteil unter den Ersttätern liegt deutlich niedriger. Allerdings geben diese Zahlen auch das Spiegelbild jener schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse wieder, die wir im Elternhaus vieler späterer Rückfalltäter vorgefunden haben. Deren Berufs-"Wahl" dürfte deshalb häufig weniger von Neigungen als von finanziellen Notwendigkeiten bestimmt worden sein. "Arbeit haben, die einem nicht paßt, ist (jedoch) fast so schlimm wie überhaupt keine Arbeit".[318]

Auf der anderen Seite überrascht es ein wenig, daß der Prozentsatz der einmaligen Delinquenten, die ihre Lehre vorzeitig beim Auftauchen irgendwelcher Hindernisse abgebrochen haben, etwa gleich hoch sein soll wie bei den Rezidivisten. Angesichts der weit geringeren Zahl der Haltlosen, Willensschwachen und Unsteten unter den sog. Ersttätern, hätte man diesen ein größeres Durchhaltevermögen zugetraut. Die Angaben S c h m i d s werden denn auch durch die Arbeiten J u n g s , S c h i e d t s und S c h w a a b s nicht bestätigt. Diese sind vielmehr

317) Auf diese Erfahrungstatsache weisen bereits H e l l m e r , GewVerbr., S. 360, und S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 126, hin.

318) B u r t , The Young Delinquent, S. 92, zitiert nach B a u e r , V. u. G., S. 103.

übereinstimmend zu der Erkenntnis gelangt, daß Täter mit a b g e b r o c h e n e r Lehre in noch stärkerem Maße zum Rückfall neigen als jene Delinquenten, die nie in ihrem Leben eine Lehre begonnen haben.[319]

Tabelle 44: Rückfallneigung und Ausbildungsstand
(Angaben in %)

	Rückfallsätze der Probanden von:		
Ausbildungsstand	32o) Jung	321) Schiedt	322) Schwaab
abgeschlossene Lehre	58,5	32,8	56,9
ohne jede Lehre	66	45,1	69,9
abgebrochene Lehre	72,8	66,7	82,5

Wenn aber diese Untersuchungsergebnisse zutreffen, so spricht alles dafür, daß weniger der berufliche Ausbildungsstand[323] als vielmehr bestimmte die Persönlichkeit des Delinquenten kennzeichnende Eigenschaften die Rückfallanfälligkeit erhöhen.[324] Für die Beantwortung unserer Ausgangsfrage genügt es indes festzuhalten, daß ein ganz erheblicher Teil der Rezidivisten nicht nur in der Schule, sondern auch in der Berufsausbildung versagt hat.[325]

---

319) Daß eine abgebrochene Lehre gleichwohl n i c h t i n j e d e m F a l l e als ein Indiz mangelhafter Arbeitsmoral (u. damit mittelbar - s. unten S. 112 ff. - erhöhter Kriminalitätsanfälligkeit) angesehen werden kann (so H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 242), bedarf wohl keiner bes. Begründung.

32o) S. 93 321) S. 38 f. 322) S. 51 f.

323) Daß sich auch dieser kriminogen auswirken kann, zeigen die Ermittlungen H e l l m e r s , GewVerbr., S. 262 f., wonach mit besserer Berufsausbildung das Erstbestrafungsalter steigt.

324) So wohl auch B r a u n e c k , Krim., S. 79.

325) Für die Kriminellen allgemein gilt nichts anderes, vgl. G ö p p i n g e r , S. 2o3 ff. m. w. N.

c) Ausgeübte Tätigkeit

Ein ziemlich getreues Spiegelbild des beruflichen Ausbildungsstandes bietet sich uns, wenn wir einen Blick auf das Spektrum der von unseren beiden Vergleichsgruppen tatsächlich ausgeübten beruflichen Tätigkeit werfen:

Tabelle 45: Der zuletzt ausgeübte Beruf von sog. Ersttätern und Rezidivisten

	Prozentsätze der Probanden von:			
Art der Tätigkeit	326) Schmid	327) Hellmer	328) Lemberger	329) Lotz
(Hilfs-) Arbeiter	19,5	45,2	37,2	36
Handwerker		24,o	16,2	24
Kaufmann i. w. S.		16,4	7,3	14
"freier" Beruf u. sonstiges		12,o	4,o	6
ohne jede Tätigkeit		2,4	15,3	

Art der Tätigkeit	33o) Möller	331) Rudolph	332) Schachert	333) Schnell
(Hilfs-) Arbeiter	66,7	68	37,1	65,o
Handwerker			42,1	
Kaufmann i. w. S.			1o,o	
"freier" Beruf u. sonstiges			8,6	1o,8
ohne jede Tätigkeit				

Trotz der zum Teil sehr lückenhaften Angaben zeigt diese Übersicht, daß die berufliche Stellung der vielfach Rückfälligen im allgemeinen weit schlechter ist als die einmaliger Delinquenten. Insbesondere der Prozentsatz (ungelernter) Arbeiter ist unter den Rezidivisten mehr als doppelt so hoch wie bei den sog. Ersttätern. Die Gründe

326) S. 48. 327) GewVerbr., S. 264.
328) S. 118. 329) S. 87.
33o) S. 62. 331) S. 176.
332) S. 67. 333) S. 67.

hierfür liegen auf der Hand: Da ist einmal der Reiz, von vornherein einen höheren Lohn als bei Absolvierung einer Lehre zu erhalten. Zum anderen verbaut aber auch die mangelhafte Schul- und Berufsausbildung, verbunden mit dem Stigma des Vorbestraftseins, diesen Menschen oft den Zugang zu anderen Tätigkeiten als denen eines Hilfsarbeiters.[334] Das gilt um so mehr, als viele von ihnen darüber hinaus unfähig sind, einer geregelten Arbeit nachzugehen.[335] Die Chance, einen beruflichen Aufstieg wenigstens auf dem (Um-) Weg der "Regelbeförderung" zu erreichen, scheidet daher für sie ebenfalls aus.

Aus der hohen Zahl sog. Hilfsarbeiter unter den Rezidivisten wird man indes nicht folgern dürfen, daß dies - per se - eine k r i m i n o g e n e Beschäftigung sei. Das ergibt sich schon daraus, daß der Anteil der Arbeiter unter sämtlichen männlichen Erwerbstätigen der BRD kaum niedriger liegt.[336] S e e l i g s These, der Beruf als solcher mache nie einen anständigen Menschen zum Verbrecher[337], wird desh lb kaum fehlgehen. Die Bedeutung des Berufs für die Entstehung der (Rückfall-) Krimi-

---

334) Zutreffend H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 241. Mit Recht weist deshalb L o t z , S. 91, den vielfach Rückfälligen die unterste Stufe der sozialen Berufsleiter zu; ähnlich auch H e r o l d , S. 13.

335) Vgl. dazu sogleich unten S. 112 f.

336) Nach den Angaben des S t a t i s t i s c h e n J a h r b u c h e s f ü r d i e B R D , 1969, S. 124, gliederten sich im April 1968 die männlichen Erwerbspersonen in der BRD wie folgt auf:

Gesamtzahl:	16.443.000 =	100 %
davon waren:		
a) selbständig	2.301.000 =	14 %
b) mithelfende Familienangehörige	330.000 =	2 %
c) Beamte	1.185.000 =	7,3 %
d) Angestellte	3.735.000 =	22,7 %
e) Arbeiter	8.902.000 =	54 %

337) Krim., S. 189.

nalität dürfte sich vielmehr darin erschöpfen, daß er teils die zur Tatausführung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt[338], teils die Gelegenheit zur Tat bietet, teils aber auch das Zustandekommen der tatauslösenden Krisensituation begünstigt.

d) Arbeitsverhalten in Freiheit

Charakteristischer noch als ihre (mangelhafte) berufliche Stellung ist für viele Rückfalltäter die Art und Weise ihres "zivilen" Arbeits v e r h a l t e n s .[339] Infolge der unter ihnen so verbreiteten Ungelerntheit im Arbeiten und im vernünftigen Ertragen von Frustrationen, z. B. von Mißerfolgserlebnissen, neigen sie in sehr viel stärkerem Maße zu unregelmäßiger Arbeit oder gar Arbeitsscheu als die von S c h m i d untersuchten sog. Ersttäter.

Tabelle 46: Arbeitsverhalten von Ersttätern und Rezidivisten

Beurteilung der Arbeitsweise	Prozentsätze der Probanden von: 340) Schmid	341) Engelhardt	342) Lemberger	343) Lotz
fleißig			4,1	
regelmäßig			17,9	
unregelmäßig		87,2	54,1	92
häufig arbeitslos	12,1			
arbeitsscheu	1,6		33,8	

338) Bestimmte Erscheinungsformen einer Tat mögen sich deshalb zwar manchmal aus der beruflichen Eigenart des Straffälligen ergeben - so zu Recht G e h l e r , S. 29/30 -, d. h. jedoch noch lange nicht, daß der Beruf in solch einem Falle die eigentliche Verbrechensursache war. Vgl. zum Ganzen auch B r a u n e c k , Krim., S. 79 m. w. N.

339) Ebenso: H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 244 ff. m. w. N. u. 248.

340) S. 49 u. 61. 341) S. 35. 342) S. 119. 343) S. 91.

Beurteilung der Arbeitsweise	344) Schachert	345) Schnell	346) Schwaab
fleißig			25,75 –
regelmäßig	25		
unregelmäßig	55		74,25
häufig arbeitslos		38	
arbeitsscheu	1o	22	

Etwa drei Vierteln aller Rezidivisten muß auf der Grundlage dieser Übersicht eine schlechte Arbeitsmoral nachgesagt werden[347], eine Tatsache, die auch in den Angaben S c h a c h e r t s[348] über das Verhalten ehemaliger Sicherungsverwahrter nach ihrer Freilassung zum Ausdruck kommt: 6,4 % der von ihm erfaßten Probanden tauchten sofort nach der Entlassung unter; 18,6 % begaben sich bereits vor Ablauf eines Jahres wieder auf "Wanderschaft"; 34,2 % wechselten in der gleichen Zeit mehrfach Wohnsitz und Arbeitsplatz; 7,3 % blieben lieber gleich in Arbeitskolonien, und nur die restlichen 33,5 % vermochten sich wenigstens ein Jahr lang an den ihnen vermittelten Arbeitsplätzen zu halten.

Die verhängnisvolle Tragweite solcher Zahlen wird indes erst recht deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Maße geordnete Arbeitsverhältnisse die Rückfallanfälligkeit eines Delinquenten herabzuschrauben vermögen.

Tabelle 47: Arbeitsmoral und Rückfälligkeit (Angaben in %)

	Rückfallsätze der Probanden von:		
Arbeitsverhältnisse	349) Jung	35o) Schiedt	351) Schwaab
geordnet	5o	31,3	39,8
ungeordnet	7o,9	74,9	79,2

344) S. 68. - Als arbeitsscheu wurden hier jene Probanden bezeichnet, von denen S c h a c h e r t sagt, sie lebten von Verbrechen.
345) S. 67 u. 9o. 346) S. 32.

Festzustellen, daß die Aussicht sozialer Lebensbewährung für einen Rezidivisten erheblich steigt, wenn es ihm gelingt, im Arbeitsleben Fuß zu fassen, nützt indes wenig, solange es für die Masse der vielfach Rückfälligen geradezu typisch ist, daß ihrem Scheitern in der Schule und in der Berufsausbildung ein Verwagen am Arbeitsplatz folgt.

e) Familienverhalten

Auch in ihrem Familienverhalten unterscheiden sich die Rezidivisten im allgemeinen nachteilig von den einmaligen Straftätern: Während diese nach der Untersuchung S c h m i d s zu 57,3 % in mehr oder minder intakten Ehen leben, sind es von den vielfach Rückfälligen allenfalls 3o %. Umgekehrt ist die Zahl der Ledigen, getrennt Lebenden und Geschiedenen unter den Rückfalltätern erheblich größer als bei den sog. Ersttätern.[352)]

Tabelle 48: Familienverhalten einmaliger und vielfach rückfälliger Delinquenten

	Prozentsätze der Probanden von:			
	353)	354)	355)	356)
Familienverh.	Schmid	Engelhardt	Hellmer	Lenberger
verheiratet	57,3		42,4	46,1
ledig		44	36,8	32,5
geschieden	4,3	4o,5	8,o	7,7
getrennt lebend				
verwitwet			2,8	3,9

347) So auch R u d o l p h , S. 176.
348) S. 118.
349) S. 1o5.
35o) S. 4o.
351) S. 32.
352) Allgemein zum Familienverhalten der Kriminellen: G ö p p i n g e r , S. 2o7/2o8.
353) S. 55.
354) S. 33.

Familienverh.	357) Lotz	358) Möller	359) Schachert	36o) Schnell	361) Schwaab
verheiratet	3o,o	19,3	15,9	33,6	31,5
ledig	63,o	56,3	37,1		54,25
geschieden	22,o	22,2	36,2	16,o	14,25
getrennt lebend			7,2		
verwitwet	3,o	2,2			

Mit beigetragen zu diesem unzulänglichen Familienverhalten vieler Rezidivisten hat sicherlich deren kriminelle Lebensweise samt der sich daraus ergebenden häufigen Aufenthalte in einer Strafanstalt. Der ausschlaggebendere Grund für ihr eheliches Versagen dürfte indes in der ihnen eigenen gestörten Persönlichkeitsstruktur zu suchen sein.[362] Ihre mangelnde Bindungsfähigkeit[363], ihre Gefühlskälte und Launenhaftigkeit erlaubt ihnen gewöhnlich keine auf Dauer angelegte partnerschaftliche Beziehung. Ihr Umgang beschränkt sich demgemäß - wie der hohe

---

355) GewVerbr., S. 278. Beachte aber auch S. 279, wo H e l l m e r betont, daß ein t a t s ä c h l i c h e s eheliches Band nur noch bei 6,8 % seiner Probanden bestanden habe und daß ein ausgesprochen enges Verhältnis zwischen den Ehegatten gar nur bei 1,6 % festzustellen gewesen sei. - Noch schlechter sind die entsprechenden Werte für die Anstalt in H e r s t e d v e s t e r . Eine dort unlängst durchgeführte Überprüfung ergab, daß nur 8 (5,33 %) der 15o Insassen verheiratet sind und ganze 4 (2,66 %) von ihnen in regelmäßigem Kontakt zu ihrer Frau stehen. Vgl. S t ü r u p , 25 Jahre Behandlung, S.24o.

356) S. 12o. 357) S. 84. 358) S. 64.

359) S. 69. 36o) S. 7o ff. 361) S. 33.

362) Ebenso B a u e r , V. u. G., S. 122 m. w. N.; H e l l m e r , GewVerbr., S. 279.

363) Zur mangelnden Liebesfähigkeit von Psychopathen vgl. z. B. I a l l w a s s , S. 35 ff. H. M a y e r zählt deshalb wohl mit Recht die Rückfalltäter soziologisch zu den "Vergesellungsschwierigen", vgl. Typologie, S. 143 f.

Prozentsatz der Ledigen vermuten läßt - in der Regel auf fortwährend wechselnde Bräute. Das ist um so bedauerlicher, als statistisch festzustehen scheint, daß die Ehe einen gewissen Schutz gegen Kriminalität und gegen Rückfälligkeit im besonderen bietet.[364]

Tabelle 49: Familienstand und Rückfallneigung

(Angaben in %)

	Rückfallsätze der Probanden von:		
Familienstand	Jung[365]	Schiedt[366]	Schwaab[367]
verheiratet	44,9	35,4	64,3
ledig	74,2	56,3	71,0
getrennt lebend bzw. geschieden	61,0	39,3	71,9

Freilich dürfen diese Worte nicht dahin mißverstanden werden, als bewirke j e d e eheliche Beziehung a u t o m a t i s c h eine Herabsetzung der Rückfallanfälligkeit. Ob die Ehepartnerin dem aus der Strafhaft entlassenen Rezidivisten den von ihm so dringend benötigten Halt beim Neubeginn seines Lebens zu geben vermag, wird stets entscheidend von deren charakterlicher Beschaffenheit abhängen. Und insoweit ist leider oft Skepsis angezeigt[368]; denn das Gesetz der Milieu-"Wahl"[369] wird regelmäßig auch bei der Wahl des Ehegatten zum Durchbruch gelangen.

---

364) So auch M e y w e r k , S. 442; J u n g , S. 115.- A. A. hingegen - trotz der in Tabelle 49 wiedergegebenen Untersuchungsergebnisse - S c h i e d t , S. 41; S c h w a a b , S. 33, sowie B a u e r , V. u. G., S. 121.

365) S. 114. 366) S. 41. 367) S. 33.

368) Bezeichnend ist hierfür der Hinweis H e l l m e r s , GewVerbr., S. 279, daß dort, wo zwischen einem seiner Probanden und dessen Ehegattin ausnahmsweise einmal ein ausgesprochen enges Verhältnis bestanden habe, dieses sich oft n e g a t i v auf den Werdegang des Probanden ausgewirkt habe. Vgl. hierzu auch B r a u n e c k , Krim., S. 80.

369) Eingehend zu diesem F r e y , RüVerbr., S. 199 ff. u. oben S. 72 Fn. 137.

Einer Relativierung bedarf die aus Tabelle 49 ableitbare These aber auch schon deshalb, weil sich hinter den Begriffen Ehe und Junggesellentum heute ganz verschiedenartige soziale Phänomene verbergen.[37o] Erinnert sei nur daran, daß der Status des Ledigen an sich auch den Partnern einer sog. Onkelehe zukommt und daß andererseits viele Ehen durchaus nicht dem Idealtypus entsprechen.[371] Mit allgemein gültigen Aussagen über den Einfluß der Ehe auf Rückfalltäter sollte man daher zurückhaltend sein.

f) Militärdienst

Gleichsam als Kontrapunkt zu den bisherigen "zivilen" Aspekten sozialer Lebensbewährung sei zum Abschluß dieses Kapitels ein Blick auf das Verhalten der Rückfälligen während ihrer Militärdienstzeit geworfen. Dabei erscheint auch hier eine Gegenüberstellung mit den sog. Ersttätern angebracht.

Tabelle 3o: militärische Bewährung einmaliger und vielfach rückfälliger Straftäter (Angaben in %)

a) als Soldat gedient haben von den Probanden

	372) Schmids	373) Hellmers	374) Lotz'
	4o,7	39,6	47

b) militärische Beurteilung der "Gedienten"

bes. bewährt	6o,7	2o,2	8o,9 –
durchschnittlich	38,7	65,6	
Versager	o,6	24,2	19,1

37o) So mit Recht Bauer, V. u. G., S. 12o f.
371) Vgl. nur die in Fn. 355 (S.115) wiedergegebenen Angaben Hellmers und Stürups.
372) S. 51. - Erfaßt sind nur Kriegsteilnehmer.
373) GewVerbr., S. 274.
374) S. 83.

Zwar schneiden die sog. Ersttäter erneut besser ab als die vielfach Vorbestraften. Insgesamt gesehen müssen diese jedoch ebenfalls als ordentliche Soldaten angesehen werden. Nur ein Fünftel bis ein Viertel aller Rezidivisten, die als Soldat haben Dienst tun müssen, waren "militärische Versager", sei es, daß sie sich unerlaubt von der Truppe entfernt oder gar Fahnenflucht begangen haben oder sei es, daß sie sonst irgendwie straffällig wurden. Im Regelfall bewirkte demgegenüber der Militärdienst nicht nur eine Unterbrechung der kriminellen Laufbahn, sondern gab zu einer beanstandenswerten Lebensführung überhaupt keinen Raum.

Wer freilich daraus ableiten wollte, Strenge und Disziplin seien die einzig tauglichen Mittel, dem Rezidivismus Einhalt zu gebieten, der würde einem Trugschluß unterliegen: So richtig es sein mag, daß soldatische Zucht kriminelle Neigungen v o r ü b e r g e h e n d zu unterdrücken vermag, so fest steht doch, daß sie kein Mittel ist, eine derartige persönlichkeitsbedingte Anfälligkeit eines Menschen e n d g ü l t i g zu heilen. "Indem der Soldat nicht für sich zu sorgen braucht, sondern alles Lebensnotwendige vorgesetzt bekommt, wird er, wenn es sich um eine Schulung handeln soll, auf ein Leben hin geschult, das es in Wirklichkeit nicht gibt."[375] Gleich dem weithin praktizierten Strafvollzug ist daher auch dem Militärdienst eine Infantilisierungstendenz eigen, die Ansätze zu selbständigem Denken, Entscheiden und Handeln zu ersticken droht.[376] Die Praxis zeigt denn auch, daß, sobald die Rezidivisten ihren Wehrdienst absolviert haben, sie mit unverminderter Geschwindigkeit in Kriminalität und Rückfälligkeit zurückzufallen pflegen.[377]

---

375) H e l l m e r , GewVerbr., S. 276.
376) Eingehender zur Infantilisierungswirkung des Strafvollzuges unten S. 126 ff.
377) Vgl. H e l l m e r , GewVerbr., S. 274 ff.

Militärische und zivile Bewährung sind also offenbar zwei verschiedene Paar Schuh.[378)]

g) Zusammenfassung

Was wir eingangs dieses Abschnitts[379)] vermutet haben, ist bei der Durchsicht des Lebenslaufes der vielfach Vorbestraften bestätigt worden: Den meisten Rezidivisten ist es niemals gelungen, durch herausragende Leistungen ihre nachteilige Startposition für eine sozialgemäße Lebensführung wettzumachen. Im Gegenteil, ihr Lebensweg ist gekennzeichnet von einem steten Versagen, das in der Schule begonnen hat und sich bis ins Berufs- und Familienverhalten fortsetzt und von dem sich allenfalls die Militärdienstzeit gleich einer einmaligen Episode abhebt. Kriminalität und Rückfälligkeit erscheinen in diesem Gesamtbild deshalb nur als das I-Tüpfelchen eines weitgehend persönlichkeitsbedingten asozialen Lebenswandels.

---

378) Im Ergebnis ebenso H e l l m e r , GewVerbr., S. 275.
379) Siehe S. 103/104.

3. Kap. Ursachen der Rückfälligkeit

Wer nach d e n Ursachen des Rezidivismus fragt, erweckt leicht den Anschein, als glaube er an einen g e m e i n s a m e n Auslösungsfaktor für so verschiedene Arten krimineller Betätigung, wie wir sie im Deliktskatalog der vielfach Rückfälligen vorgefunden haben.[1] Dabei wäre wohl nichts verfehlter als ein solches "über einen Kamm scheren".[2]

Auf der anderen Seite läßt sich jedoch nicht leugnen, daß wir beim Betrachten des Persönlichkeitsbildes der Rezidivisten auf einige Merkmale gestoßen sind, die deren charakterliches So-Sein von dem der "Normal"-Bürger nachteilig abheben. Erinnert sei nur an den beträchtlichen Anteil der Halt- und Willenlosen, der Unsteten, Kontakt- oder Gefühlsarmen, Kritiklosen, Erregbaren und Geltungssüchtigen unter den Rückfalltätern. Derlei Eigenschaften lassen - soweit sie persönlichkeitsbestimmenden Charakter gewinnen - das ständige Fehlverhalten der davon Betroffenen schon ein wenig plausibler erscheinen. Denn unsicher, voll von Minderwertigkeitsgefühlen oder einem abnormen Drang, sich geltend zu machen, begegnen diese ihrer Umwelt teils trotzig und voller Mißtrauen, teils unschlüssig und immerfort Anlehnung suchend. Geladen mit Konflikten oder beherrscht von Angst vor ihrer Umgebung stehen sie dieser gegenüber in einer

---

1) Vgl. dazu oben S. 7 ff.

2) So mit Recht M ü l l e r - D i e t z , Rückfalltäter, S. 137 f., und - bezogen auf die Allgemeinkriminalität - H. K a u f m a n n , Krim.I, S. 258; L e k s c h a s in: Soz.Krim. (hrsg. v. B u c h h o l z u. a.), S. 122; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 4o ff. - Abzulehnen sind daher alle Versuche, die (Rückfall-) kriminalität allein durch die Ungerechtigkeiten unserer Gesellschaftsordnung zu erklären. So aber z. B. H e i n z - K o r n , S. 11 ff. Dagegen mit Recht B ö h m , S. 34.

ständigen Abwehrhaltung samt der dazugehörigen leicht geweckten Aggressivität. Kurz: es fehlt ihnen die Fähigkeit selbständigen Überlegens und sorgfältigen Abwägens oder mit den Worten H e l l m e r s[3]: "Sie haben keinen Abstand zu den Dingen, keine Freiheit, sich in Ruhe etwas zu überlegen. Sie werden von ihren Strebungen und Trieben unmittelbar beherrscht, sie sehen etwas und sind ihm gleich hilflos ausgeliefert." Zu einer sozialgemäßen Verhaltenssteuerung sind sie deshalb kaum in der Lage.[4]

Das alles ist indes noch keine h i n r e i c h e n d e Erklärung des Rückfallphänomens, läßt sich dem doch entgegenhalten[5], daß das Gros der mit v e r g l e i c h b a r e r Ausstattung versehenen in v e r g l e i c h b a r e Tatsituationen geratenen Mitbürger sich gleichwohl straffrei gehalten hat. Die gestörte Persönlichkeitsstruktur vieler Rezidivisten vermag daher allein deren ständig wiederholte Straftaten nicht recht verständlich zu machen. Für den Normalfall müssen wir vielmehr zugleich auf die Lebensgeschichte des Täters, seine sozialen Lernprozesse von Kindesbeinen an zurückgreifen, wenn wir das Geheimnis seiner ständigen Rückfälligkeit ein wenig mehr lüften wollen.

Hier nun zeigt sich eine weitere auffällige Gemeinsamkeit fast aller Rezidivisten: Ihre soziale Entwicklung ist entscheidend geprägt worden von Störungen, Brüchen und Fehlverläufen. Von frühster Kindheit an sind sie mehr U n wert- als Werterlebnissen ausgesetzt gewesen.[6] Diese begannen für einen nicht unerheblichen Prozentsatz von ihnen bereits mit der Geburt.[7]

---

3) GewVerbr., S. 144.
4) Eingehend dazu B a a n , Therapie, S. 310 f., G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 4 f.; M e t t i n - R a b e , Erscheinungsformen, S. 751; S a c h s , bes. S. 77 f.; W i d m e r , S. 152 ff.
5) Vgl. nur S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 42.

Zur Welt gekommen in einer Großfamilie, deren finanzielle Basis sich am Rande des Existenzminimums bewegte, oder geboren als Kind eines kriminellen, vielleicht auch nur dem Alkohol verfallenen Vaters, einer zur Prostitution neigenden Mutter, waren die Möglichkeiten für ihr seelisches Wachstum von vornherein beschränkt.[8] Ohne Liebe, Zuneigung, Wärme, Fürsorge und Sicherheit aufgewachsen, mußte ihre psychische Person schief wachsen und Haltungen erwerben, die es ihnen unmöglich machte, ein normales Mitglied der Gemeinschaft zu werden, d. h. Verantowrtung zu tragen, Liebe zu schenken, Schuld zu empfinden, treu zu sein usw. Vielleicht auch als Kind unerwünscht, von der Mutter als "Klotz am Bein" empfunden, der sie hinderte, ihr eigenes Leben zu führen, weil er sie in eine an sich ungewollte Ehe hineinzwang, haben sie schon frühzeitig Abneigung und Kälte zu spüren bekommen. Zwar wird die Mutter ihren Widerwillen zumeist verdrängt und alles getan haben, um sich und andere davon zu überzeugen, daß sie ihr Kind liebt, sie mag es verhätschelt oder ihm übertriebene Fürsorge geschenkt haben; doch gleich einem empfindlichen Instrument wird das Kind hinter dieser Maske den in der Tiefe der Seele verborgenen ihm geltenden Haß registriert haben.[9] Die Folgen eines solchen Umwelterlebnisses sind uns allen bekannt, es sind "die gedrückten, sich umherdrückenden, die oppositionellen, geltungsbedürftigen (Kinder) und diejenigen, die sich in die Gruppe einzu-

---

6) Näher dazu A n d e n a e s , S. 1o4; B a a n , Therapie, S. 31o ff., bes. S. 312; P i e t s c h , S. 8o; S a c h s , S. 75 ff.; W i d m e r , S. 152 ff.; W i t t e r , S. 62 f., und oben S. 77 ff. - Auch insoweit besteht also kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Rezidivismus und Allgemeinkriminalität. Zu dieser vgl. etwa B r a u n e c k , Krim., S. 89; G ö p p i n g e r , S. 211 ff.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 42/43.

7) Siehe oben S. 77 ff. - Allgemein zur kriminologischen Bedeutung frühkindlicher Fehlentwicklungen: H. K a u f m a n n , Krim. I, S. 118 ff. u. 218 ff.

8) So mit Recht B a a n , Therapie, S. 311; S a c h s , S. 75 ff.; W i d m e r , S. 152.

9) Näher dazu S a c h s , S. 77.

kaufen versuchen, z. B. mit geklauten Bonbons".[10]

Möglicherweise aber hat die Kette der U n werterlebnisse auch erst später begonnen, z. B. durch eine frühzeitige Verwaisung[11], durch fortwährenden Streit, Trennung und Scheidung im Elternhaus.[12] Dadurch wurden die Nächsten im Erwachsenenkreis des Kindes ausgewechselt. Ein neuer Vater, eine neue Mutter, vielleicht sogar ein Stellvertreter für beide trat in sein Leben, und jedesmal mußte es eine zerrissene Bindung beklagen. Sie zu ersetzen, neue Bande zu knüpfen, aber fiel ihm von Mal zu Mal schwerer. Ist es da ein Wunder, wenn es schließlich das Gefühl bekam, nirgendwo recht hinzugehören, wenn es zunehmend kontaktschwach und anpassungsschwierig oder routiniert im Anknüpfen von S c h e i n kontakten und S c h e i n anpassungen wurde? Mag sein, daß die Frage, ob ein Geschehen sich als Wert- oder Unwerterlebnis in dem Persönlichkeitswachstum eines Menschen niederschlägt, letztlich erst von der Erlebnis w e i s e des Betroffenen entschieden wird.[13] Eine Rüge seitens der Eltern kann z. B. durchaus positive Wirkungen haben, sie kann aber auch - etwa verbunden mit den Worten: "Nimm Dir ein Beispiel an Deinen Geschwistern" - verhängnisvolle Folgen zeitigen. Das so angesprochene Kind fühlt sich unter Umständen zur Seite gestoßen und beginnt die Geschwister zu hassen. Es reagiert also mit Abneigung und Unarten gegenüber seiner Umgebung, es gerät zu dieser in Konflikt. Damit aber ist der berüchtigte circulus vitiosus geschaffen[14], an dessen Ende sich das Kind als ein Wesen fühlt, das außerhalb der Familiengemeinschaft steht.

Nun wird man vielleicht einwenden, das alles sei noch immer keine Erklärung des Rezidivismus, denn zum Glück würden sich nur die wenigsten Kinder, die frühzeitig ihren Vater oder ihre

---

10) W i d m e r , S. 153.
11) Zu dieser siehe oben S. 95 ff.
12) Eingehender dazu oben S. 99 ff.
13) So S a c h s , S. 76.
14) Zutreffend insoweit S a c h s , S. 77.

Mutter verloren haben, die in armseligen Verhältnissen groß geworden sind oder denen gegenüber sich die Eltern einmal ungeschickt verhalten haben, zu Rückfalltätern entwickeln. Das ist gewiß richtig. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs liegt jedoch darin, daß der Lebensweg der Rezidivisten nicht mit e i n z e l n e n , wie den hier nur beispielhaft erwähnten, sondern regelmäßig mit einer ganzen K e t t e v o n U n w e r t e r l e b n i s s e n gepflastert ist.[15]

Den schlechten Umwelterfahrungen der Kindheit folgte meist das Erlebnis des eigenen Versagens in Schule und Beruf.[16] Dadurch vermehrten sich nicht nur die Knicke im sozialen Wachstum, sondern es verschlechterte sich auch die finanzielle Lebensbasis. Da aber auf der anderen Seite die Wünsche und Strebungen nicht ebenfalls schrumpften, wurde die Diskrepanz zwischen beiden immer größer. Die Unfähigkeit hauszuhalten[17] und eine mit diktatorischen Mitteln auftretende Werbung, die dem einzelnen allemöglichen scheinbaren Bedürfnisse suggeriert[18], taten ein übriges, um das Spannungsverhältnis zwischen eigenen Begierden und finanziellen Möglichkeiten weiter zu steigern, bis es sich dann eines Tages in der Begehung eines Vermögensdeliktes entlud.[19]

---

15) G ö p p i n g e r , S. 212 ff., spricht insoweit von einer (kontinuierlichen) Hinentwicklung der Probanden zum Verbrechen.

16) Näher dazu oben S. 1o4 ff.

17) Auf sie weist bereits S c h n e i d e r , Persönlichkeiten, S. 128, hin.

18) Zur kriminogenen Wirkung der Werbung vgl. z. B. B a u e r , V. u. G., S. 1o4.

19) Die Ansicht F r e y s , RüVerbr., S. 258, selbst eine ausgesprochene Notlage sei an sich kein kriminogener Faktor, sondern könne es nur nach Maßgabe der ihr ausgesetzten Persönlichkeit werden, steht dem nicht entgegen. - Die Charakterstruktur der Rezidivisten ist eben überwiegend so beschaffen, daß sie in einer Situation finanzieller Bedrängnis ihre Bedürfnisse nicht entsprechend herunterzuschrauben vermögen. Ihnen bleibt deshalb nur der Ausweg einer illegalen Befriedigung dieser Bedürfnisse. Siehe dazu auch J o h n , S. 49, sowie oben S. 82.

Von dieser Ersttat bis zur fortwährenden Rückfälligkeit war es dann gewöhnlich nur noch ein kleiner Schritt. Angesichts der desolaten Persönlichkeitsstruktur vieler Delinquenten bedurfte es hierzu lediglich des Erlebnisses der gesellschaftlichen (Fehl-)Reaktion auf das eigene Fehlverhalten.[20] Diese offenbart sich oftmals bereits in einer unzulänglichen Behandlung des Angeklagten durch den Richter; sei es, daß dieser sich gegenüber dem erstmals straffällig Gewordenen als moralischer Zeigefinger der Gesellschaft oder gar als personifizierte Unfehlbarkeit aufspielt, sei es, daß er Sanktionen verhängt, die in ihrer Art oder Höhe vom Delinquenten als ungerecht empfunden werden. Durch derartige Mißgriffe[21] können die möglicherweise in Entwicklung befindlichen Schuldgefühle des Täters, die dieser nur noch nicht zu äußern vermag, weil sie noch zu sehr überschattet sind von der akuten Gefahrensituation, der Angst vor Strafe und der Zerrüttung durch die eigene Tat, leicht verschüttet werden. Unverarbeitete Schuldgefühle aber bewirken häufig eine unfreiwillig neurotisch-zwangsmäßige Wiederholung verbotener Taten im Rahmen eines Schuld-Straf-Komplexes oder führen zu "jener Krustenbildung, die eine "mask of sanity" schafft und den Verbrecher zu einem scheinbar abgehärteten Delinquenten macht".[22]

Soweit dem Delinquenten ein solches Unwerterlebnis noch er-

---

20) Vgl. G e e r d s , Rückfallskrim., S. 36, u. - wenn auch einschränkend - G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst. S. 4 f.; S t i l l e r in Soz. Krim. (hrsg. v. B u c h h o l z u. a.), S. 344; Z u c k e r , S. 38 f.

21) Entsprechendes gilt natürlich auch für die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsorgane bis hin zu den Strafvollzugsbediensteten.

22) B a a n , Therapie, S. 313; vgl. auch d e r s ., Behandlung, S. 257, bzw. Ursachen, S. 161; H e l l m e r , Gew. Verbr., S. 254; G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst., S. 4 f; M e t t i n - R a b e , Erscheinungsformen, S. 752, sowie oben S. 69 f.

spart bleibt[23], wird er dem des Vollzuges doch kaum entgehen können. "Erlebt wird in der Strafanstalt (nämlich) nicht die abstrakte Welt der Rechtsnormen, sondern das, was die Strafanstalt an E r l e b n i s s e n zu bieten hat ..., und diese sind vorwiegend negativer Art."[24] Man denke nur an die Kahlheit der Zellen, die Eintönigkeit der Pensumarbeiten, den Schematismus des ganzen Tagesablaufes, an die Einförmigkeit des Speiseprogramms, die düstere Öde der Gebäude, an den Zwang, der hinter fast allen Maßnahmen steht, und an das Mißtrauen, das in der mit gewaltigem Aufwand betriebenen Übersicherung zutage tritt. Dabei ist die hermetische Abkapselung des Häftlings von der Außenwelt gleich doppelt verhängnisvoll[25]: Sie entfremdet den Delinquenten nicht nur von der Familie und vom normalen sozialen Leben, sondern treibt ihn auch in die Hände der Mitgefangenen. Sie fördert somit "Infantilisierung" und "Subkultur" gleichermaßen. Das ist besonders deshalb folgenschwer, weil der Straffällige meist ohnehin schon infantile Verhaltenszüge[26] und soziale Fehlprägungen aufweist,die auf diese Weise statt gemindert noch zusätzlich vertieft werden.[27]

---

23) Daß ein Fehlverhalten der Strafverfolgungsorgane gegenüber dem straffällig gewordenen Mitbürger gar nicht so selten ist, zeigt ein Untersuchungsergebnis von T h o r n - W e i s s e - L e i m aus der D D R . Bei der Überprüfung von gegen Rezidivisten ergangenen Urteilen stellten diese fest, daß 5o % der Urteile (sozialpädagogisch) unzureichend begründet waren, vgl. d i e s . , S. 179.

24) P i e t s c h , S. 8o. - Vgl. dort auch zum folgenden Text.

25) Eingehend hierzu S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 171 ff., u. Strafvollzug, S. 45 i.V.m. S. 25 ff.; W o l f , S. 16o ff.

26) Siehe statt vieler S a c h s , S. 78.

27) G. u. R. Mauch, SozTher. u. SozTher.Anst., S. 5; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 172 bzw. 173. - Die Strafgefangenen selbst äußern sich denn auch überwiegend kritisch zum herkömmlichen Sicherheits- und Disziplinvollzug, Vgl. C a l l i e s s , S. 56 ff.

Das im Strafvollzug herrschende System der Vergünstigungen[28] erzieht ihn darüber hinaus zu Heuchelei und Unwahrheit. Solange Zeitungsabonnements, Büchereinkauf, Radiohören und Fernsehen, die Teilnahme an Gruppengesprächen oder berufsfördernden Fernkursen nur aufgrund echten oder vorgetäuschten Wohlverhaltens bewilligt werden, wird dem Straftäter der Weg zurück in die Gesellschaft unnötig erschwert.

Dazu trägt nicht zuletzt auch das bisher noch gültige Prinzip der Arbeits b e lohnung[29] bei. Wenn selbst ein fleißiger Strafgefangener über einen Monatslohn von 5o,-- bis 6o,-- DM kaum hinauskommt[3o] und hiervon noch die Hälfte als "Rücklage" für die Zeit nach der Entlassung abführen muß (vgl. Nr. 97 DVollzO), dann werden die besten Vorsätze eines Strafgefangenen, sich weiterzubilden oder richtiger gesagt, nicht den Anschluß zu verlieren, bereits im Keime erstickt. Daß angesichts solcher Unzulänglichkeiten des Vollzuges die positiven Werterlebnisse, die die Strafanstalt zu bieten sucht - z. B. Erziehung zu Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit, zu Regelmäßigkeit und Ausdauer bei der Arbeit, aber auch zu Gehorsam und Unterordnung - beim Gefangenen nicht recht ankommen, liegt auf der Hand. Derartige Bemühungen flachen vielmehr ab zur bloßen Dressur, die zwar der anstaltsbrave Rückfalltäter[31] über sich

---

28) Vgl. zu diesem B u s c h , S. 94 ff., u. - zur Kritik an diesem System - G. u. R. M a u c h , SozTher. und SozTher.Anst., S. 55; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 1o9, sowie vor allem S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 188 ff.

29) Zur Problematik dieses Systems siehe etwa C a l l i e s s , S. 92 ff.; S c h m i t t , a.a.O.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 2o6 ff. Zur geplanten Einführung einer Arbeits e n t lohnung vgl. d e r s ., Strafvollzug, S. 75 f. m. w. N.; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 64 ff., sowie die §§ 39 Abs. 2 S. 2 AE-StGB, 87 AE-StVollzG., § 42 Komm.E-StVollzG. u. 4o Reg.E-StVollzG. Kritisch gegenüber solchen Absichten aber z. B. G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 68/69, die bei der Bemessung des Arbeitsentgelts auch therapeutische Zielsetzungen beachtet wissen wollen.

ergehen läßt, die ihm aber für das Leben in Freiheit nichts nützt. Denn statt ihm den für ein sozialgemäßes Verhalten benötigten Regulationsmechanismus[32] einzupflanzen, mindert sie sein Verantwortungsbewußtsein[33] und macht ihn nur noch mehr zu einem bloß r e -agierenden Wesen. Von einer systematischen Werterziehungsarbeit am Gefangenen, wie sie zum Ausgleich der Persönlichkeitsmängel fast aller Rezidivisten so dringend erforderlich wäre, bleibt dementsprechend im bisher üblichen Regelvollzug wenig übrig.

Das Fehlen einer sinnvollen "Behandlung" während der Inhaftierung aber dürfte um so stärker rückfallfördernd wirken[34], als der p r a k t i z i e r t e Strafvollzug für jeden Gefangenen zu einer "erzwungenen Lebenspause" in dem sehr wörtlichen Sinn führt, daß für ihn das Leben stillsteht, obwohl er dabei älter wird und draußen das Leben weitergeht.[35] Schon die harten Gesetze der Konkurrenz werden dafür sorgen, daß die individuelle Wahrnehmung von Lebenschancen für den Straftäter auch nach seiner Entlassung beeinträchtigt bleiben wird. Nichts anderes aber geschieht bisher im Bereich der institutionellen Vorsorge.[36] Solange nämlich der Delinquent in-

---

30) Zahlenangaben nach C a l l i e s s , S. 93; S c h m i t t, S. 96, u. S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 23. - Inzwischen sind die Beträge wohl auf 1oo - 12o,-DM gestiegen.

31) Zum "guten" Verhalten des "Durchschnitts"-Rezidivisten in der Strafanstalt vgl. ausführlicher oben S. 32 ff.

32) Näher zu diesem B a a n , Therapie, S. 31o; P i e t s c h , S. 81.

33) Zutreffend: B a a n , Ursachen, S. 152; B a u e r , V. u. G., S. 227; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 17o ff.

34) Zur rückfallfördernden Wirkung unterlassener "Behandlung" vgl. z. B. B a a n , Ursachen, S. 152; B ö h m , S. 19; G e i s l e r , S. 193; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 16 ff.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 177 u. 21o ff., aber auch schon A s c h a f f e n b u r g , S. 21 f.

35) M o s e r , S. 99; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 29.

haftiert ist, stagniert nicht nur seine Kranken-[37], sondern auch seine Arbeitslosenversicherung und Altersversorgung, wenn nicht ausnahmsweise einmal seine Familie in der Lage ist, die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Zumindest in der Form einer stark herabgesetzten Altersversorgung wirkt sich daher ein längerer Strafvollzug bis zum Lebensende auf die soziale Sicherheit des Entlassenen aus.[38] Der aktuellen Ausgliederung aus dem freien Leben folgt auf diese Weise ein partieller Ausschluß aus den Institutionen, die den unbescholtenen Bürger von drückenden Zukunftssorgen entlasten.

Diese teilweise Einbuße des ökonomischen Fundaments für ein sozialgemäßes Leben aber wird zu einer vollkommenen, wenn - wie es überwiegend der Fall ist[39] - auf den entlassenen Rückfalltäter "vor den Gefängnistoren ein Schuldturm"[4o] wartet. Es gilt, den durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen, die Gerichtskosten abzutragen - beides natürlich samt der dazugehörenden Zinsen - und nach Möglichkeit auch noch die Sozialhilfe, soweit sie von der Familie während

---

36) Vgl. zum Ganzen M o s e r , S. 99 f., sowie - was den Ruf nach Abhilfe anbelangt - M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 73 ff.; S t e i e r e r , Fürsorgemaßn., S. 75 u. 93, und die Beratungen bzw. Empfehlungen der S t r a f v o l l z u g s k o m m ., Tagungsberichte, Bd. 4, S. 25; Bd. 5, S. 15 f. u. 139.

37) Die Krankenversorgung der A n g e h ö r i g e n wird i.d. R. von der Sozialhilfe übernommen. Deren Leistungen muß der Gefangene jedoch nach seiner Entlassung zurückzahlen, vgl. § 92 a BSHG.

38) Wirkliche Abhilfe sehen erst § 86 AE-StvollzG bzw. die §§ 174-177 des RegE-StVollzG vor, von denen allerdings die letzteren gem. § 18o Abs. 2 des Entwurfes vorläufig suspendiert bleiben sollen und der erstere die Einzelheiten der Regelung einem besonderen Bundesgesetz überlassen will.

39) Vgl. oben S. 38, Tabelle 19.

4o) So der Titel eines Beitrags von K r a s c h u t z k i in der FAZ vom 3. April 197o/Nr. 77/S. 9.

der Strafverbüßung der "Ernähers" in Anspruch genommen worden ist - zurückzuzahlen.[41] Dabei ergeben sich nicht selten Summen, die in die Tausende gehen.

Was nützt es da, wenn es dem entlassenen Delinquenten durch Vorsprache des Bewährungshelfers meist relativ schnell gelingt, Arbeit zu finden[42], er wird vielleicht sein Leben lang den Gerichtsvollzieher nicht mehr loswerden[43], zumal er wegen seiner gewöhnlich mangelhaften Berufsausbildung und des Makels der Vorstrafe von den besser bezahlten Arbeitsplätzen im Regelfall ausgeschlossen bleiben wird. In eine Lage gedrängt, in der ihm die wirtschaftlichen Schwierigkeiten über den Kopf wachsen, in der er kaum noch etwas zu verlieren hat, wird sein während der Strafverbüßung vielleicht ehrlichen Herzens gefaßter Vorsatz, nie wieder straffällig werden zu wollen[44], bald wie ein Kartenhaus in sich zusammenstürzen. Bezeichnend dafür ist das Ergebnis einer von B ü r k i unlängst in der S c h w e i z durchgeführten Befragung von 1oo Vermögenstätern: 25 von ihnen - das ist der mit Abstand höchste Prozentsatz - gaben finanzielle Bedrängnis als den Hauptgrund ihrer wiederholten Verfehlungen an.[45]

---

41) Vgl. die §§ 823 i.V.m. § 249 BGB; § 465 StPO, § 92 a BSHG.
42) So jedenfalls nach der übereinstimmenden Auskunft, die der Verf. von mehreren Arbeitsämtern und Bewährungshelfern erhielt; vgl. auch T h o r n - W e i s s e - L e i m , S. 18o. Einschränkend demgegenüber C a l l i e s s , S. 45. u. 6o.
43) Beispiele dafür bei K r a s c h u t z k i , a.a.O.
44) Daß ein solcher Vorsatz gerade von den vielfach Rückfälligen oft gefaßt und ebenso oft gebrochen wird, berichten übereinstimmend C h u d o b a , S. 42; G e e r d s , Rückfallskrim., S. 37; G ö p p i n g e r , S. 211; H a g e m a n n , S. 997; S t ü r u p , 25 Jahre Behandlung,S.233.
45) Vgl. B ü r k i , S. 49. - Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis gelangte bereits S c h u l z e , S. 73, von dessen 3o Probanden 8 (= 26,6 %) aus Not rückfällig geworden sein sollen. Anders hingegen - für das Gebiet der DDR - T h o r n - W e i s s e - L e i m , S. 18o, wonach von 5o befragten Rückfalltätern nur 4 (= 8 %) erklärt haben, sie hätten ihre neue Straftat aus Not begangen. Inwieweit diese Angabe allerdings gesellschaftspolitisch bedingt ist, muß offen bleiben.

Unterschätzt werden darf schließlich auch nicht die rückfallfördernde Wirkung der Vorurteile, mit denen die Gesellschaft einem Vorbestraften noch immer begegnet.[46] Kaum jemand will etwas mit einem Menschen zu tun haben, der "gesessen" hat. Man begegnet ihm mit übermäßiger Strenge, Kritik und Argwohn. Einen Arbeitsplatz und eine Wohnung, das ist das Höchste, was er verlangen kann, nicht aber auch noch freundschaftlichen Kontakt zu seinen Arbeitskollegen oder Hausgenossen. Dabei brauchte er gerade diesen so sehr als Stütze für eine sozialgemäße Entwicklung.

Von den anderen zur Verbrecherklasse gerechnet, wird er letztlich auch in seinen eigenen Augen zum Verbrecher, dessen Schicksal vorbestimmt ist.[47] Wer aber erst einmal von seiner Untauglichkeit überzeugt ist, der taugt in der Tat nicht mehr zu einem sozialgerechten Leben.[48] Das deprimierende Erlebnis, als ehemaliger Häftling fortan mit einem gesellschaftlichen Makel versehen zu sein, beseitigt so nicht selten erst die bis dahin noch bestehenden Hemmungen des Delinquenten.[49] Das gilt um so mehr, als es sich bei den Betroffenen - wie wir gesehen haben[5o] - vielfach um Menschen handelt, die aufgrund ihrer schief gewachsenen Persönlichkeitsstruktur die Spätfolgen der Strafe unterschätzen und ihre eigenen Fähigkeiten, das Leben mit dieser Hypothek zu meistern, überbewerten.

Rufen wir uns diese Zusammenhänge ins Bewußtsein, so erscheint die Behauptung berechtigt, daß es für das fortgesetzte soziale

---

46) Näher dazu L i e d k e , S. 15 f.; N a e g e l i , Ausstoßung, S. 45 ff.
47) G e e r d s , Rückfallskrim., S. 37; H a g e m a n n , S. 996; G . u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 47 u. 67.
48) So mit Recht S a c k e r , S. 79.
49) Darauf weisen B a u e r , V. u. G., S. 226; G e e r d s , am zuletzt genannten Ort; G e i s l e r , S. 95; H e l l m e r , GewVerbr., S. 27o; H e r o l d , S. 16; Z u c k e r , S. 38, u. andere übereinstimmend hin.
5o) Vgl. oben S. 7o f.

Versagen der Rezidivisten k e i n e s p e z i f i s c h e n Gründe gibt.[51] Ihr Fehlverhalten dürfte vielmehr vorwiegend das Ergebnis a s o z i a l e r Erlebnisse des jeweiligen Delinquenten sein. Sie haben seine äußere und innere Unordnung der Persönlichkeit, seine charakterliche Instabilität und Labilität verursacht und damit den Grundstock gelegt für die ihm eigenen Schwierigkeiten, Selbstdisziplin zu halten, für seine Ausbildungsmängel, sein Desinteresse am Beruf, sein Versagen am Arbeitsplatz und im Privatleben und - last not least - für seinen ersten strafrechtlich relevanten Fehltritt. Da die Gesellschaft hierauf repressiv, statt Hilfestellung gebend, reagiert hat, darf sie sich nicht wundern, daß der Ersttat der Rückfall folgte. Damit aber geriet der Täter endgültig in jenen verhängnisvollen Kreislauf[52], in dem seiner Fehlaktion die staatliche Fehl r e aktion, dem Übel der Straftat das Übel der Strafe folgte und aus dem er sich allein nicht mehr befreien kann.

Das Geheimnis wachsender Rückfall g e s c h w i n d i g k e i t dürfte so gesehen darin verborgen liegen, daß "alte Wunden" mit jeder Straffälligkeit t i e f e r geschürft werden und fortan immer leichter aufbrechen. Für uns aber sollte das Anlaß sein zu fragen, ob die Gesellschaft den einmal Gestrauchelten mit ihren Anforderungen nicht überfordert[53], ob sie nicht vor ihm Hindernisse aufbaut, die zu nehmen schon jedem "Normal"-Bürger größte Mühe bereiten würde, geschweige denn den meist von Kindheit an sich auf einer schlechteren sozialen Absprungbasis befindlichen Rückfalltätern.

---

51) So auch S e i d e l - L u p k e , S. 122.
52) Vgl. statt vieler B a a n , Ursachen, S. 161.
53) So mit Recht außer den in Fn. 46 Genannten H. M a y e r , Typologie, S. 144, u. früher bereits S a c k e r , S. 4o.

4. Kap. Möglichkeiten und Grenzen einer Typologie von Rezidivisten

Obwohl sich die Rückfalltäter voneinander nicht minder stark unterscheiden als andere Menschen auch, ist immer wieder der Versuch gemacht worden, sie in bestimmte Tätertypen aufzugliedern.[1] Zwar sind dabei theoretisch unendlich viele Einteilungen nach unendlich vielen Gesichtspunkten denkbar, der Wert einer Typologie bestimmt sich jedoch nach praktischen, insbesondere kriminalpolitischen Maßstäben.[2] Deshalb ist eine Aufgliederung der Rezidivisten nur sinnvoll, wenn sie uns Persönlichkeitstypen liefert, denen bestimmte Behandlungsmethoden zugeordnet werden können, wenn sie also eine Brücke zwischen Kriminalität, Persönlichkeit und kriminalpolitisch sinnvoller Behandlung zu schlagen vermag.[3] Überprüfen wir auf diese Fähigkeit hin die wichtigsten in der Literatur unterbreiteten Typologie-Vorschläge, so liegt es nahe, mit der an Deliktgruppen orientierten Untergliederung der Rückfalltäter zu beginnen.

---

1) Ablehnend gegenüber derartigen Versuchen z. B. Baan, Resozialisierung, S. 256. - Zur Problematik von Typologien ganz allgemein vgl. die auf der VIII. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft 1954 in Graz gehaltenen Vorträge, abgedruckt in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 2, Stuttgart 1955 (hrsg. von Mezger und Seelig).

2) Vgl. Bauer, V. u. G., S. 196, u. wohl auch Mezger, Krim., S. 15o. - Aus sozialistischer Sicht ähnlich: Hartmann in: Soz. Krim. (hrsg. v. Buchholz u. a.), S. 274/275.

3) Wenn Mezger, Krim., S. 163, demgegenüber die Typenbildung nur von einem Konnex zwischen Täterpersönlichkeit und Behandlungsweise abhängig macht, so übersieht er dabei die Schrankenfunktion, die der Kriminalität hinsichtlich der Behandlung zukommen muß. - Für eine Einbeziehung der kriminellen Verhaltensweise in die Typenbildung denn auch Seelig, S. 44; Mayer, Typologie, S. 14o.

1) Einteilung nach Deliktsarten

Ein an Deliktsgruppen anknüpfendes Typenschema hat z. B. S e e l i g entworfen, indem er u. a. Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft, aggressive Gewalttäter, Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit unterscheidet.[4] Eine solche Aufgliederung kann jedoch nicht befriedigen. Sie läßt außer acht, daß nur etwa ein Drittel aller Rezidivisten als homotroper Typ anzusehen sind.[5] Doch selbst bei dieser Minderheit ergeben sich Einordnungsschwierigkeiten, wenn - wie es nicht selten der Fall ist - mehrere Motive gleichzeitig die Straffälligkeit bewirkt haben. Bei der polytropen Mehrheit der Delinquenten aber führt das primäre Anknüpfen an äußeren Deliktskriterien zu einer mehr oder weniger willkürlichen Eingliederung. Denn die Verwirklichung ein und desselben Tatbestandes kann unter Umständen ganz unterschiedlich motiviert sein und damit ganz verschiedenartige Persönlichkeitsstörungen des Täters aufdecken.[6] Das Ergebnis solcher Differenzierung ist deshalb eher eine Tat - als eine Tätertypologie.[7] Damit ist aber im Hinblick auf eine kriminalpolitisch sinnvolle Behandlung wenig gewonnen.

2) Trennung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen

Die Gegenüberstellung von besserungsfähigen und unverbesserlichen Rezidivisten knüpft an die bekannte Dreiteilung der Verbrecher in Augenblickstäter, besserungsfähige und

---

4) Vgl. S. 43 ff. Ähnlich auch B r a u n e c k , Krim., S. 35 f.
5) Siehe oben S. 11, Tabelle 3.
6) Um ein krasses Beispiel zu erwähnen, ist Diebstahl normalerweise ein typisches Vermögensdelikt, als fetischistischer Wäschediebstahl hingegen weit eher ein Sexualdelikt. Und umgekehrt ist die Kuppelei zwar nach der Terminologie unseres StGBs ein Sittlichkeits-, psychologisch betrachtet dagegen meist ein Vermögensdelikt.

unverbesserliche Zustandsdelinquenten durch F r a n z v o n L i s z t an. Da v. L i s z t mit seiner Trichotomie der Verbrecher von Anfang an ein bestimmtes kriminalpolitisches Konzept verband[8], liegt die Vermutung nahe, daß eine Aufteilung der Rückfalltäter in Besserungsfähige und Unverbesserliche den an eine Typologie zu stellenden Anforderungen gerecht werden könnte. Das ist indessen nicht der Fall.

Während sie den Anschein erweckt, auf die Behandlung hin konzipiert zu sein, setzt eine solche Untergliederung diese in Wahrheit schon voraus.[9] Denn das Ausbleiben des Rückfalls nach einer Strafverbüßung mag zwar beweisen, daß es sich um einen besserungsfähigen Täter gehandelt hat. Umgekehrt läßt sich jedoch aus dem erneuten Straffälligwerden niemals folgern, im konkreten Fall habe man es mit einem Unverbesserlichen zu tun. Die Erfolgslosigkeit der bisherigen Strafen beweist vielmehr nur, daß der betreffende Rezidivist durch die e r l i t t e n e n Strafen, durch den a n i h m p r a k t i z i e r t e n Vollzug nicht gebessert werden konnte.[10] Damit ist aber keinesfalls gesagt, daß er ü b e r h a u p t unverbesserlich ist, ja nicht einmal, daß er durch Strafen nicht gebessert werden kann.[11]u.[12]

---

7) So mit Recht G e e r d s , Rückfallskrim., S. 4o/41, u. wohl auch G ö p p i n g e r , S. 1o4.

8) Und zwar Abschreckung und Verwarnung des Augenblicktäters, Besserung der Besserungsfähigen und Sicherung der Unverbesserlichen, vgl. v. L i s z t , Bd. 2, S. 191 ff. u. 2o8.

9) So mit Recht B u s s e , S. 67.

1o) E x n e r , Krim., S. 215; K a l l w a s s , S. 14; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S.61.

11) Zutreffend D a n n e r , MaßnahmenR, S. 17; D o c h o w , S. 71; V. L i l i e n t h a l , GewVerbr., S. 67.

12) Wie anmaßend das Urteil "unverbesserlich" oft ist, macht die Untersuchung P i e c h a s , S. 35 ff., deutlich, nach der sich 29,7 % der nachuntersuchten, als "unverbesserlich" entlassenen Fürsorgezöglinge im späteren Leben durchaus bewährt haben. Gegen eine vorschnelle Etikettierung als "unbehandelbar" daher mit Recht M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 19.

Das heißt freilich nicht, daß es keine wirklich unverbesserlichen Rückfalltäter gibt. Doch wer zu ihnen zu zählen ist, das läßt sich genau genommen immer erst rückblickend am Lebensende des Betreffenden sagen. Und selbst dann hat dieses Urteil nur relative Kraft, denn die gesellschaftlichen Reaktionsformen auf das Verbrechen wechseln mit Ort und Zeit.

Gänzlich verfehlt aber erscheint es, das Wort "unverbesserlich" im Hinblick auf einen Kriminellen zu gebrauchen, bevor nicht alle dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechenden Möglichkeiten der Sozialisation an ihm "ausprobiert" worden sind. In Deutschland ist jedoch bisher nur eine verschwindend geringe Zahl der angeblich Unverbesserlichen in den "Genuß" sozialtherapeutischer Maßnahmen gekommen.

Wollte man angesichts dieser Sachlage die Rückfalltäter wirklich in Besserungsfähige und Unverbesserliche untergliedern, so geriete man damit auch in Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien unseres Grundgesetzes.[13] Bereits Art. 1 Abs. 1 GG verbietet unseres Erachtens eine derartige Aufgliederung. Die Wahrung der M e n s c h e n w ü r d e verlangt, den Menschen nicht zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, einer vertretbaren Größe herabzuwürdigen.[14] Gerade das aber würde mit dem geschehen, den man in die Gruppe der sog. Unverbesserlichen eingliederte. Die Gesellschaft würde ihn aufgeben, es nicht mehr für nötig befinden, ihm zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen. Faktisch bedeutet das nichts anderes, als ihn zum bloßen Objekt, zur Sache zu erniedrigen, die es - gleich einem wilden Tier - von der

---

13) Gegen eine "Hochspielung" der Unverbesserlichkeit zu einer "Frage von Menschenbild und Weltanschauung" allerdings S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 61.

14) Vgl. statt vieler M a u n z - D ü r i g - H e r z o g (Dürig), Art. 1 Rdn. 28.

(Rest-) Gesellschaft fernzuhalten gilt.[15]

Eine solche Aufgliederung würde darüber hinaus aber auch mit dem in den Art. 2o Abs. 1, 28 und 79 Abs. 3 GG fixierten S o z i a l s t a a t s p r i n z i p in Kollision geraten. Dieses verlangt nämlich vom Staat, daß er seine Mitverantwortung und Mitgestaltungsmacht gerade auf die Ü b e r w i n d u n g sozialer Schäden und auf die Befriedung sozialer Gegensätze innerhalb der Gesellschaft erstreckt.[16] Dementsprechend ist er verpflichtet, alles in seinen Kräften Stehende daranzusetzen, um auch aus scheinbar hoffnungslosen Fällen noch sozial brauchbare Mitmenschen zu machen. Nicht aber darf er sich damit begnügen, Menschen mit asozialer Lebensweise aus dem gesellschaftlichen Leben auszugliedern.[17]

3) Aufteilung in Gelegenheitstäter, Rückfalltäter im engeren Sinne, Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige Delinquenten und Berufsverbrecher

Die wohl verbreitetste Typologie untergliedert die Rezidivisten in Gelegenheitstäter, Rückfällige im engeren Sinne, Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige Delinquenten und Be-

---

15) Daß solche Tendenzen bis in unsere Zeit fortleben, zeigt in besonders krasser Form § 53 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 des E - B a u m a n n , wonach der Vollzug der für gefährliche Rückfalltäter bestimmten Sicherungsverwahrung l e d i g l i c h in "Freiheitsentziehung und Beaufsichtigung" bestehen sollte. Siehe dazu auch a.a.O., S. 51 (Begr. zu § 53 des E-B.), sowie zur Kritik unten S. 269 ff. u. S. 371 f.

16) Vgl. statt vieler H e s s e , S. 84.

17) Eingehd. zu den aus dem Sozialstaatsprinzip ableitbaren kriminalpolitischen Forderungen: M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 93 ff., bes. S. 96 u. 98; W ü r t e n b e r g e r , KrimPol., bes. S. 2o4. Vgl. darüber hinaus auch N a e g e l i , Ausstoßung, S. 43; N o l l , Eth. Begr., S. 28 i.V.m. 14 ff., sowie unten S. 32o ff.

rufsverbrecher.[18] Als Gelegenheitstäter sieht man dabei im allgemeinen den an, der nicht durch eine innere Neigung, einen Hang, zum Verbrechen getrieben, sondern dessen Straffälligkeit durch die gegebene Lage, die "äußere Gelegenheit", die besondere Konfliktsituation, verursacht worden sei.[19] Da die Verhaltensweise dieser Delinquenten grundsätzlich noch an den Normen der Gesellschaft orientiert sei, halte sich die Zahl ihrer Vorstrafen meist in Grenzen.

Rückfalltäter im engeren Sinn wird demgegenüber der genannt, der nach einer Strafverbüßung abermals ein gleiches, gleichartiges oder wenigstens artverwandtes Delikt begangen hat. Während der Gelegenheitstäter den äußeren Versuchungen, die er vorfinde, erliege, sei für den Rückfälligen im engeren Sinne typisch, daß er sich die passenden Gelegenheiten selber suche. Freilich heiße das noch nicht, daß seine Straftaten - wie etwa die des Berufsverbrechers - Ausfluß gesellschaftsfeindlicher Grundhaltung seien; die stets gleiche Handlungsweise sei vielmehr die Folge einer spezifisch gearteten Ansprechbarkeit für gleiche oder ähnliche Umweltlagen.[20]

Der - zumindest zahlenmäßig - wichtigste Typ in diesem Schema ist jedoch der des Gewohnheitsverbrechers. Ihm sagt man einen Hang, eine Neigung zu strafbaren Handlungen nach. Dementsprechend soll seine meist lange und bunte Vorstrafenkette[21] weniger auf Milieu- als

---

18) Dabei wird allerdings vielfach statt von einem Gelegenheits- von einem Augenblickstäter gesprochen, dem man dann - als Oberbegriff für die vier restlichen Typen - den Zustandsverbrecher oder chronisch Kriminellen gegenüberstellt. Vgl. zum Ganzen statt vieler Sauer, S. 296 ff., bes. S. 298 ff.

19) Siehe nur die Beschreibungen bei Exner, Krim., S. 181; Heindl, S. 139; Mezger, Krim., S. 155; Sauer, S. 28 ff.

20) Vgl. zum Ganzen bes. ausführlich Sauer, S. 300.

auf persönlichkeitseigene Einflüsse, auf Anlage, Habitus oder Disposition, zurückzuführen sein. Haltlosigkeit, Schwäche oder Indolenz charakterisierten ihn besser als Beharrlichkeit, Raffinesse und Gewinnstreben.[22]

Für den gewerbsmäßigen Delinquenten soll hingegen gerade die Gewinnsucht von konstitutiver Bedeutung sein. Die Absicht, sich durch die wiederholte Begehung von Straftaten eine Einnahmequelle zu verschaffen, sei für ihn nicht nur typisch, sondern unterscheide ihn auch von den ihm im übrigen artverwandten Gewohnheitstäter.[23]

Der Berufsverbrecher schließlich gilt als das "kriminelle non plus ultra" unter den Rezidivisten. Aus den gewerbsmäßigen Delinquenten hebe er sich durch die Tendenz heraus, den wesentlichen Teil seiner Einnahmen aus dem Verbrechen zu beziehen, und von der Masse der Gewohnheitstäter unterscheide ihn seine gesellschaftsfeindliche Grundhaltung. Dementsprechend suche er überall nach Gelegenheiten, seinem "Berufe" nachgehen zu können. Dabei lasse er sich weder durch äußere noch durch innere Widerstände beirren. Er sei gewandt, routiniert, hartnäckig und kaltblütig, kurz: der Energischere, Aktivere und Intelligentere unter den Verbrechern. Typisch für sein Auftreten sei die Anwendung bestimmter Tricks und eine Speziali-

---

21) Ihr mißt man allerdings gewöhnlich keine konstitutive Bedeutung unter den den Gewohnheitsverbrecher kennzeichnenden Merkmalen zu, vgl. nur § 20 a Abs. 2 a. F.

22) Eingehendere Typenbeschreibungen finden sich z. B. bei Hellmer, GewVerbr., S. 322 ff.; Jagusch, in: LK, 8. Aufl., 1 Bd., Anm. II zu § 20 a a. F.; Sauer, S. 300 f.; Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 43 ff. - Siehe auch die bekannte Definition des Reichsgerichts, RG St 68, 149 (155), wonach als Gewohnheitsverbrecher eine Persönlichkeit zu gelten hat, "die infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung oder durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begeht oder zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt".

23) Näher zum gewerbsmäßigen Delinquenten: Dochow, S. 56 u. 61; Sauer, S. 301; Vuillaumier, S. 44; Winkler, S. 19 f.

sierung in der "Arbeitsweise". Seine meist lange Vorstrafenliste runde dieses Bild nur ab.[24]

Schon diese schemenhafte Skizzierung der einzelnen Tätertypen läßt Zweifel daran aufkommen, ob eine derartige Untergliederung der Rezidivisten sinnvoll ist. Die Bedenken setzen bei der dieser Typologie ursprünglich zugrunde liegenden Zweiteilung in Augenblicktäter und Zustandsverbrecher ein, beruht diese doch regelmäßig auf der Vorstellung, der eine (der Augenblicks- oder Gelegenheitstäter) sei das Opfer böser Umwelteinflüsse, während der andere (der Zustandsverbrecher) aufgrund seiner verhängnisvollen Artung, seines personellen So-Seins, fortwährend Straftaten begehe.[25] Eine solche säuberliche Scheidung zwischen endogenen und exogenen Gründen ist indes wirklichkeitsfremd. Denn ob und wie bestimmte Umwelteinflüsse (Gelegenheiten) auf einen Menschen wirken, das hängt - wie schon gesagt[26] - nicht zuletzt von der Milieuempfindlichkeit und damit von der charakterlichen Beschaffenheit der jeweiligen Person ab, und umgekehrt gründet sich das personelle So-Sein eines jeden Menschen auf jene Umwelterlebnisse, denen er von Kindesbeinen[27] an ausgesetzt war. Mit der daraus ableitbaren Aufgabe des Grundschemas wird aber auch die Existenz eines gesonderten Gelegenheitstätertypes hinfällig, da niemand nur deshalb straffällig wird, weil sich ihm dazu eine

---

24) Eingehendere Beschreibungen des Berufsverbrechers finden sich z. B. bei E x n e r , Krim., S. 212; F r e y , RüVerbr., S. 277 f.; J o h n , S. 36 ff.; M e z g e r , Krim., S. 158; S a u e r , S. 212; S e e l i g , S. 45 ff. - Dagegen gebraucht H e i n d l , a.a.O., den Terminus "Berufsverbrecher" als eine Art Oberbegriff für alle chronisch Kriminellen.

25) Besonders deutlich wird das, wo man statt der hier verwandten Bezeichnungen von Situations- und Charakterverbrecher spricht; vgl. z. B. M e z g e r , Krim., S. 15o ff.

26) Siehe oben S. 4o.

27) Genau genommen ist die charakterliche Artung des Delinquenten sogar mitbestimmt worden durch die gesellschaftlichen Einflüsse, denen seine Erzeuger und Erzieher ihrerseits ausgesetzt werden, vgl. v. L i s z t , Bd.2, S. 83.

(äußere) Gelegenheit bietet.[28)]

Problematisch sind jedoch auch die verbleibenden vier Typen, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihren jeweiligen Begriffskern, sondern auch was die gegenseitige Abgrenzung anbetrifft. So bedarf es nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung mehr dafür, daß der Rückfall im engeren Sinn keinesfalls immer als Symtom einer spezifischen U m w e l t abhängigkeit gelten kann. Unabhängig hiervon ist auch die Frage bis heute ungelöst, wann überhaupt ein gleicher oder gleichartiger Rückfall vorliegt. Wollte man sie nach dem äußeren Erscheinungsbild der begangenen Straftaten beantworten, so riefe das die gleichen Einwände hervor, die gegen eine Untergliederung der Rezidivisten nach Deliktsarten zu erheben sind.[29)] Würde man hingegen die Gleichartigkeit nach der Motivation zu bestimmen suchen, so stieße man nicht nur auf kaum überwindbare praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beweggründe, sondern wäre zudem überall dort zu einer unbefriedigenden Einordnung genötigt, wo eine Straftat mehreren Motiven entsprungen ist.

Die kritischen Einwände gegen den Typ des Gewohnheitsverbrechers[3o)] müssen demgegenüber sogar schon bei seinem Namen ansetzen: Im täglichen Leben unterscheidet man bekanntlich Fälle, in denen sich der Mensch an etwas gewöhnt, von denen, in welchen er sich etwas angewöhnt. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Gewohnheit besteht darin, daß die Person im ersteren Fall der leidende, im zweiten hingegen

---

28) Darauf weisen schon H e i n d l , S. 162, u. S a c k e r, S. 18, hin. Aus neuerer Zeit vgl. G e e r d s , Rückfallskrim., S. 41.

29) Vgl. dazu oben S. 134.

3o) Grdl. insoweit H e i n d l , S. 163 ff.; aus neuerer Zeit vgl. z. B. G e e r d s , Rückfallskrim., S. 41; G e i s l e r , S. 196; H e l l m e r , GewVerbr., S. 322/323; H. M a y e r , Typologie, S. 138 ff.; ders., Sicherungsverw., S. 145; N a u c k e r , S. 93 f.; S c h a c h e r t , S. 82.

der aktive Teil ist. Nun kann man sich zwar - etwa wenn man längere Zeit hindurch an einer verkehrsreichen Straße wohnt - an den Verkehrslärm derart gewöhnen, daß man ihn nicht mehr als störend empfindet. Entsprechendes läßt sich jedoch schwerlich von der Kriminalität sagen. Diese setzt immer ein Handeln[31] voraus, und auch der willensschwache, umweltabhängige Täter ist niemals Objekt seiner kriminellen Verhaltensweise, sondern deren Subjekt. "Gewohnheit" in Verbindung mit Gewohnheitsverbrecher kann daher nur in dem Sinne gemeint sein, daß sich der Delinquent etwas angewöhnt hat.[32]

Doch auch in dieser Bedeutung ist der Begriff hier unangebracht. Sich etwas angewöhnt haben, das heißt nämlich, eine Handlung automatisch, in eingeschliffenen Verhaltensfiguren vorzunehmen, wobei dieses Bild nicht nur für das im engeren Sinne praktische, das äußere Handeln gilt, sondern vor allem auch für dessen innere Bestandsstücke, für die Gedanken- und Urteilsgänge, Wertgefühle und Entscheidungsakte.[33] Insoweit spricht man etwa von der leidigen "Angewohnheit" eines Menschen, an den Nägeln zu kauen, mit den Zähnen zu knirschen oder ähnlichem, einer Tätigkeit also, die der Betreffende regelmäßig aufzugeben pflegt, wenn er sich ihrer bewußt wird, der er jedoch bei nächster Gelegenheit wieder erliegt. Aber kann man von einer solchen Gewohnheit auch im Hinblick auf die Kriminalität eines Menschen sprechen? Gibt es wirklich Delinquenten, die gewissermaßen aus Zerstreutheit einbrechen, betrügen oder ein Mädchen notzüchtigen? Schon H e i n d l hat diese Frage mit Recht

---

31) Hier als Oberbegriff von (positivem) Tun und Unterlassen gebraucht.
32) A. A. jedoch U l l r i c h , S. 7.
33) Eingehend dazu G e h l e n , S. 1o4 f.

verneint.[34]

Freilich läßt sich den habituell gewordenen Verhaltensweisen auch noch ein anderer positiverer Aspekt abgewinnen, indem man z. B. auf die Entlastung der Bewußtseinsfunktionen verweist, die sich durch einen solchen Automatismus erreichen läßt und die uns erst eine sozialgerechte Verarbeitung jener Vielzahl von Reizen ermöglicht, welche im täglichen Leben von allen Seiten auf uns eindringen.[35] Wenn nun aber den sog. Gewohnheitsverbrechern etwas fehlt, so ist es gerade ein solcher sozial orientierter Regulationsmechanismus.[36] Ihre asoziale Verhaltensweise ist daher nicht als das Produkt eines infolge ständigen Gebrauchs in den Bereich des Automatischen abgeglittenen Wertgefüges anzusehen, sondern vielmehr als Folge eines gar nicht oder zumindest schief gewachsenen Wertorgans.[37] Das erklärt zugleich, weshalb ihre Taten fast stets den Eindruck erwekken, aus dem Augenblick heraus ohne jede kritische Reflexion - nicht einmal einer unbewußten - begangen zu sein.

Der Typus eines Gewohnheitsverbrechers verdient indes auch deswegen Ablehnung, weil die ihn angeblich charakterisierenden Merkmale ihn in Wahrheit nicht von anderen Rezidivisten genügend abzuheben vermögen. Daß das hinsichtlich des Kennzeichens "wiederholte Begehung von Rechtsbrüchen" gilt, leuchtet sofort ein und bedarf keiner weiteren Worte.

---

34) Vgl. S. 163; ähnlich in neuerer Zeit z. B. M a y e r , Sicherungsverw., S. 145; d e r s ., Typologie, S. 138/139, u. S c h e w e , S. 15o, von denen letzterer mit Recht darauf hinweist, daß dem Gewohnheitsverbrecher bei der Begehung seiner Straftaten keineswegs das Unrechtsbewußtsein fehlt, wie dies BGHSt 2, 196, 2o9, offenbar annimmt.

35) Näher hierzu G e h l e n , S. 1o4; S c h e w e ,S.1o8.

36) Vgl. oben S. 121 ff. i.V.m. S. 58 ff.; a. A. S c h e w e , S. 151.

37) Widersprüchlich demgegenüber S c h a c h e r t , S. 81.

Es trifft jedoch auch auf das andere konstitutive Merkmal dieses Typus, den "inneren Hang zu Straftaten" zu.[38] Denn damit ist nach herrschender Ansicht[39] ja n i c h t gesagt, daß die Kriminalität des Gewohnheitsverbrechers a n l a g e bedingt ist - eine solche These würde voraussetzen, was erst noch zu beweisen wäre[40] -, s o n d e r n n u r, daß die Ursachen seiner fortwährenden Straffälligkeit vor allem in seiner Persönlichkeitsstruktur zu suchen sind. Darin aber unterscheidet er sich nicht von anderen Rückfalltätern. Als ein Ausdruck ohne jeden substantiellen Inhalt erkannt[41], sollte man den "Gewohnheitsverbrecher" als Typenbezeichnung daher endgültig ad acta legen.

Gleiches ist schließlich für den "gewerbsmäßigen" Delinquenten und den sog. Berufsverbrecher vorzuschlagen. Ein selbständiger Typus des gewerbsmäßigen Rezidivisten muß schon daran scheitern, daß das für ihn angeblich charakteristische Merkmal der Gewinnsucht als Auslösungsmotiv seiner Taten in Wahrheit auf fast alle Rückfalltäter zutrifft.[42] Wie sonst ließe sich erklären, daß gut vier Fünftel aller von ihnen begangenen Straftaten Vermögensdelikte sind[43]? Nun könnte man freilich den Akzent mehr auf die gewerbsähnliche Verbrechens b e t ä t i g u n g verlegen. Allein man geriete dadurch nur in zusätzliche Kollision zum Berufsverbrecher. Die Abgrenzung zu diesem ist aber ohnehin schon problematisch genug. B o c k e l m a n n[44] hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Unterscheidung danach, ob ein

---

38) Vgl. H e l l m e r , GewVerbr., S. 322/323; H. M a y e r , Sicherungsverw., S. 145, und wohl auch N a u c k e , S. 93 f.

39) Sie kommt besonders deutlich in der Definition des RG (St 68, 149, 155) zum Ausdruck, wenn es heißt, der Gewohnheitsverbrecher sei eine "Persönlichkeit, die infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung o d e r (!) durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche" begehe; siehe auch S c h ä f e r - W a g n e r - S c h a f h e u t l e , S. 5o.

4o) Vgl. G e e r d e s , Rückfallskrim., S. 41; K a l l w a s s , S. 4 ff. (11); H. M a y e r , Typologie, S. 139.

Delinquent sich durch die wiederholte Begehung von Straftaten (n u r) eine (zusätzliche) Einnahmequelle verschaffen oder ob er daraus den w e s e n t l i c h e n Teil seiner Einnahmen beziehen wolle, zwar theoretisch möglich, praktisch aber nicht durchführbar sei.

Am Typus des Berufsverbrechers mißfällt indes nicht nur die unscharfe Grenzziehung nach "unten". Die Bezeichnung als solche muß vielmehr schon auf Kritik stoßen.[45] Zwar erinnert die Kriminalität einer relativ kleinen Gruppe von Rückfalltätern rein äußerlich manchmal an ein berufsähnliches Verhalten. Richtig ist auch, daß ein gewisser Prozentsatz von ihnen gewissermaßen "vom Verbrechen lebt". Das alles berechtigt uns jedoch noch nicht, von B e r u f s -Verbrechern zu sprechen. Anders nämlich als ein Arzt, Schlosser, Lehrer, Maurer usw. haben diese Delinquenten ganz überwiegend keine entsprechende Berufs-"Wahl" getroffen. Sie sind zu ihrem antisozialen Verhalten nicht mehr oder weniger aus Neigung und Interesse, sondern meist aus einem Gemisch von Geldhunger und Selbstbestätigung sowie von Ärger, Enttäuschung, Haß und Entmutigung, aber auch aus einer Abwehrreaktion von Scham und Angst gekommen.[46] B a a n[47] hat daher nicht ohne Grund den Ausdruck "Berufsverbrecher" als ein ""Märchen", eine "Mythe" aus der Zeit der "Psychologie ohne Seele"" bezeichnet. Mit dem Dahinschwinden seiner Daseinsberechtigung aber muß ein Typenschema, das die Rezidivisten in Gelegenheitstäter, Rückfalltäter im engeren Sinn, Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige

---

41) So mit Recht G ö p p i n g e r , S. 226, u. H. M a y e r , am zuletzt genannten Ort.
42) Darauf hat bereits H e i n d l , S. 164, hingewiesen.
43) Siehe oben S. 7.
44) Ndschr., Bd. 6, S. 41.
45) Vgl. B a a n, Therapie, S. 303; H. M a y e r , Typologie, S. 148 u. 150/151; S c h a c h e r t , S. 82.
46) Eingehend dazu B a a n , am angegebenen Ort, vgl. auch H e i n z - K o r n , S. 61.
47) Ebenda.

Rezidivisten und Berufsverbrecher unterteilt, endgültig in sich zusammenbrechen.

4) Untergliederung in sozialintegrierte, asoziale und antisoziale Rezidivisten

Nach dem Gesagten kann es nicht überraschen, daß die überlieferten Tätertypologien in der neueren Literatur weitgehend zugunsten einer Unterscheidung von asozialen und antisozialen Rückfalltätern verdrängt worden sind.[48] Dabei beschreibt man[49] den Typ des asozialen Rezidivisten gern als einen Menschen, der nicht eigentlich gemeinschaftsfeindlich eingestellt sei, dessen fortwährendes Fehlverhalten vielmehr auf seine Gemeinschaftsunfähigkeit zurückgeführt werden müsse. Ihm fehlten einfach jene Eigenschaften, die den normalen Staatsbürger in die Lage versetzten, sein Leben im Rahmen der Vielfältigkeit der modernen Gesellschaftsbeziehungen zu gestalten, insbesondere besitze er weder Energie noch Beständigkeit noch soziale Kontaktfähigkeit. Statt dessen sei er gewöhnlich zu den passiven Naturen zu zählen, wobei das Bild seiner allgemeinen Leistungsschwäche[50] sich selbst bei seinen Straftaten offenbare. Nur selten richteten asoziale Rezidivisten bei den von ihnen bevorzugten Vermögensdelikten - insbesondere dem Diebstahl - größere Schäden an. Gefährlich im eigentlichen Sinne seien sie deshalb nur, soweit ihre Unfähig-

---

48) Vgl. z. B. Schaechert, S. 25 Fn. 1 i.V.m.S. 81 ff.; Schaffstein, Behandlung, S. 654; Schurich, S. 141 ff.; der Sache nach auch Hellmer, GewVerbr., S. 145, bzw. GewVerbrTyp., S. 144 f.

49) Vgl. Geerds, Rückfallskrim., S. 45 f.; Mettin-Rabe, Erscheinungsformen, S. 72o f.; Schaechert, S. 25 Fn. 1. - Geisler, S. 1o4 f., spricht insoweit von "passiv-inadäquaten Persönlichkeitsabweichenden", H. Mayer, Typologie, S. 139, von "nur störenden" Rezidivisten.

5o) Ausdruck nach H. Mayer, Typologie, S. 138, der freilich unter den Typus der Leistungsschwachen nur diejenigen Rezidivisten einreihen will, "deren Einzeltaten jeweils ganz unerheblich sind".

keit, normale Geschlechtsbeziehungen zu unterhalten, sie in Sexualverbrechen sich verirren lasse, oder wenn sie einmal, beim Einbruch überrascht, Gewalt anwendeten. Im Regelfall ließen sie sich freilich auch dann ohne Widerstand festnehmen.

Zu den a n t i s o z i a l e n Rückfalltätern zählt man demgegenüber diejenigen, deren Persönlichkeitsbild durch den Lebenswandel und das dafür symptomatische Verhalten als aktiv-gesellschaftsfeindlich gekennzeichnet wird. Im Gegensatz zu den Asozialen seien sie durchaus willensstark, hätten jedoch ausgesprochen wenig Gefühl für ihre Mitmenschen, was ihr rücksichtsloses Sich-Hinwegsetzen über die Folgen erkläre, die ihre Taten für die Opfer gewöhnlich nach sich zögen. Da sie intellektuell durchschnittlich, oft sogar überdurchschnittlich gut ausgestattet seien, seien sie in der Lage, ihre Straftaten sorgfältig zu planen oder auch - etwa im Zuge eines Betrugsmanövers - einen vertrauenswürdigen Eindruck zu erwecken. Auf frischer Tat ertappt - aber nicht nur dann - wendeten sie häufig Gewalt an. Betrug, aber auch Raub und sonstige Gewalttaten seien daher für sie typisch.[51]

Eine solche Aufgliederung der Rezidivisten in asoziale und antisoziale Delinquenten dürfte noch am ehesten in der Lage sein, jene Brücke zwischen Persönlichkeitsstruktur, kriminellem Verhalten und kriminalpolitisch sinnvoller Behandlung zu schlagen, die wir als Prüfstein für eine praktisch verwendbare Typologie bezeichnet haben. Allerdings sollte dieses Schema gerade im Hinblick auf die kriminalpolitisch zweckmäßigen Behandlungsformen noch durch einen weiteren Typus ergänzt werden.[52] G e e r d s[53] glaubt ihm im "sozial hilflosen Rückfalltäter" gefunden zu haben. Indessen zeigt schon die Charakterisierung dieses

---

51) Vgl. zum Ganzen G e e r d s , a.a.O., S. 43 ff.; M e t t i n - R a b e , a.a.O., S. 72o (die allerdings statt von A n t i sozialität von "s c h w e r e r Asozialität" sprechen); S c h a c h e r t , a.a.O., - Auch G e i s l e r s "aktivinadäquate Persönlichkeitsabweichende" (vgl. S. 1o3 f.) und H. M a y e r s "gefährliche" Rezidivisten (siehe Typologie, S. 139) dürften zum Typ der"Antisozialen" zu zählen sein.

Typus als eines Menschen, dessen begrenzte Sozialtauglichkeit erst aufgrund besonderer Ereignisse sichbar wird[54], daß es sich hierbei um keine Tätergruppe handelt, die sich hinreichend von den beiden anderen abhebt. Auch für diese trifft weitgehend zu, daß sie sich "ohne das besondere Lebensschicksal vermutlich nicht von der Masse der - insgesamt betrachtet - straffrei lebenden Menschen unterscheiden würden" und daß gleichwohl ihr besonderes Lebensschicksal allein für ihre Rückfallkriminalität nicht verantwortlich zu machen ist, "weil derartige Schicksalsschläge von den meisten Menschen aus eigener Kraft gemeistert werden".[55]

Ebensowenig paßt in unser Schema der Typus eines "nichtpersönlichkeitsabweichenden Rezidivisten", wie ihn G e i s l e r [56] als dritte Gruppe nennt. Richtig ist zwar, daß es Rückfalltäter gibt, die außer ihrer Kriminalität keinerlei Auffälligkeiten zeigen; Männer also, die ein normales Familienleben führen, deren Leben eigentlich überhaupt - ungeachtet ihrer wiederholten Straffälligkeit - in geordneten Bahnen verläuft. Sie sollte man jedoch besser zu einer Gruppe der s o z i a l i n t e g r i e r t e n Rezidivisten zusammenfassen.[57] Was sie kennzeichnet und vom asozialen und antisozialen Rückfalltäter abhebt, ist nämlich vor allem ihre grundsätzlich noch vorhandene "Bindungsfähigkeit an sozialethische Normen".[58] Dabei wird allerdings, was ihr kriminelles Verhalten anbetrifft, diese Gruppe kein ganz einheitliches Bild abgeben.[59] Denn einmal ge-

---

52) So auch G e e r d s , Rückfallskrim., S. 46 ff.; G e i s l e r , S. 105 f.; M e t t i n - R a b e , a.a.O., S. 721. E n g e l h a r d t , S. 8 f., unterscheidet gar vier Gruppen.
53) Am zuletzt genannten Ort.
54) Vgl. G e e r d s , a.a.O., S. 47.
55) G e e r d s , ebenda.
56) S. 105 f.
57) M e t t i n - R a b e , a.a.O., S. 721, sprechen insoweit von "Rückfalltätern ohne asozialen Einschlag".

hören hierzu die rückfälligen Fahrlässigkeitstäter, die in aller Regel trotz ihrer Straftaten den sozialen Boden unter den Füßen nicht verlieren[60], und zum anderen alle jene Delinquenten, deren wiederholte im Schweregrad unterschiedliche Gesetzesverletzungen in einem krassen Gegensatz zu ihrem sonstigen Verhalten stehen und die deshalb trotz ihrer Vorstrafen niemals das Vertrauen ihrer Umwelt eingebüßt haben.[61] Ungeachtet der Simplifizierung, die jeder Typologie eigen ist, glauben wir daher im Hinblick auf Persönlichkeitsbild, kriminelles Verhalten und kriminalpolitisch sinnvolle Behandlungsweise drei Gruppen von Rückfalltätern unterscheiden zu können:

die antisozialen Rezidivisten,
die asozialen Rezidivisten und
die sozialintegrierten Rezidivisten.

---

58) W e l z e l , LB., S. 6/7, dort freilich bezogen auf den sog. Gelegenheitstäter.

59) Ebenso G e i s l e r , S. 105, im Hinblick auf die nichtpersönlichkeitsabweichenden Rezidivisten.

60) Das darf allerdings nicht zu dem Schluß verleiten, die f o r t w ä h r e n d e Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt indiziere noch lange keinen Sozialisationsmangel des Delinquenten. Zur Fehlerhaftigkeit einer solchen Annahme vgl. bes. S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 60, u. d e r s ., Übergang, S. 165.

61) Gemeint sind jene Rezidivisten, deren Straffälligkeit sich als eine - wenn auch mit gewisser Konstanz wiederholende - Episode im Rahmen ihrer gesamten Lebensführung erweist und von denen man daher mit G ö p p i n g e r , S. 219, sagen kann, sie seien einem "kriminellen Übersprung" erlegen. - Dagegen möchten wir Täter wie die englischen Posträuber oder die Berliner Kaufhausbrandstifter, die G e i s l e r , a.a.O., als Paradebeispiel der nichtpersönlichkeitsabweichenden Rezidivisten anführt, nicht hierzu gerechnet wissen. Denn nach G e i s l e r s eigenen Worten haben sich diese trotz vorhandener sozialer Fähigkeiten b e w u ß t für das Verbrechen und damit gegen die Gesellschaftsordnung entschieden. Sie müssen daher im Sinne unserer Typologie, soweit sie vorbestraft sind, zu den a n t i sozialen Rückfalltätern gerechnet werden.

2. T E I L

KRIMINALRECHTLICHE PROBLEME DER RÜCKFALLKRIMINALITÄT

Die kriminalrechtlichen Probleme, die der Rezidivismus aufwirft, knüpfen an die gesetzliche Rückfallregelung an. Deshalb erscheint es geboten, daß wir uns zunächst mit dieser vertraut machen.

1. Kap. Die Behandlung des Rückfalls (i.w.S.) im StGB neuer Fassung

Durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969 (BGBl. I 645) sind die den Rückfall betreffenden Normen des Strafgesetzbuches wesentlich verändert worden. Das gilt sowohl für die Strafbestimmungen als auch für jene Vorschriften, in denen die Maßregeln der Sicherung und Besserung normiert sind. Statt der wenig aufeinander abgestimmten §§ 244, 25o Abs. 1 Ziff. 5, 261 und 264 einerseits[1] und des § 2o a[2] andererseits findet sich nun eine einheitliche Regelung der Rückfall s t r a f e im neuen § 17 StGB. Damit ist der heftigen Kritik, der sowohl die alten Rückfallvorschriften des Besonderen Teils wie auch § 2o a stets ausgesetzt waren[3], wenigstens formal Rechnung getragen worden.

---

1) Die Vorschriften betrafen den Diebstahl im 2. Rückfall (§ 244), den Raub im Rückfall (§ 25o Abs. 1 Ziff. 5), die Sachhehlerei (§ 261) und den Betrug (§ 264) jeweils im 2. Rückfall. Sie alle befanden sich seit Erlaß des Gesetzes im StGB. Zu ihrer Entstehungsgeschichte - insbes. zur Frage, warum sich der Gesetzgeber mit einer solchen partiellen Rückfallregelung begnügte - vgl. die Motive zu dem (1.) Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den N o r d d e u t s c h e n B u n d , Berlin 1869, S. 11o f., sowie die Motive zu dem entsprechenden 2. Entwurf, Berlin 187o, S. 121 f. und 129.

Gleichzeitig hat man die Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 a ff.)[4], die ja zu einem nicht unerheblichen Teil ebenfalls der Bekämpfung des Rezidivismus dienen, einer gründlichen Revision unterzogen. Insoweit gilt freilich zur Zeit eine bis zum 1. Januar 1975 bzw. 1978 gültige Zwischenlösung. Erst dann soll ein vollständig neuer Allgemeiner Teil unseres Strafgesetzbuches in Kraft treten[5], der erstmals als Sanktion für psychisch abnorme Rückfalltäter auch die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt vorsehen wird.[6] Für die folgenden dogmatischen Erörterungen dürfte indes die Aufteilung der Reform des Allgemeinen Teils des StGB in zwei Raten ohne Bedeutung sein.

1) Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund (§ 17 StGB)

Galt nach bisherigem Recht die Rückfälligkeit eines Täters nur bei den vier genannten Delikten[7] und auch bei

---

2) § 2o a betraf den sog. gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und war durch das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24.11.1933 (RGBl. I 995) ins StGB eingefügt worden. Zu seiner Entstehungsgeschichte vgl. Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 33 ff.; Eb. Schmidt, Gesch. d. StRPflege, S. 43o ff., sowie die amtl. Begr. zum sog. Gewohnheitsverbrechergesetz, abgedruckt im Dt. Reichs- u. Pr. Staatsanzeiger vom 27.11.1933 unter Nr. 277.

3) Vgl. statt vieler nur Bockelmann, Studien, Bd. 1, S. 18 ff.; Bd. 2, S. 36 ff.; Breidthardt, S. 17 ff. u. 32 ff.; Wach, S. 39, sowie - was das Verhältnis beider zueinander anbelangt - Schafheutle, S. 529/53o.

4) Sie sind ebenfalls durch das sog. Gewohnheitsverbrechergesetz in das StGB gelangt, zu ihrer Entstehungsgeschichte siehe daher die in Fn. 2 genannten Nachweise.

5) Vgl. § 1 des Gesetzes über das Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 3o.7.1973 (BGBl. I S.9o9), durch den der ursprünglich vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens des im 2. StrRG vom 4.7.1969 (BGBl. I S. 717 ff.) normierten neuen Allgemeinen Teils unseres StGB (1.1o.1973) erheblich hinausgeschoben worden ist.

ihnen nur dann als Straf s c h ä r f u n g s grund, wenn die früheren Verfehlungen sich gegen die jeweils gleiche oder wenigstens eine artverwandte Vorschrift richteten, so hat das 1. Strafrechtsreformgesetz in Gestalt des § 17 eine a l l g e m e i n e Rückfallvorschrift eingeführt, die die wiederholte Straffälligkeit zu einem a l l g e m e i n e n S t r a f s c h ä r f u n g s g r u n d anhebt.[8] Damit hat sich im Endergebnis jene Auffassung durchgesetzt, die angesichts der so gut wie einhellig gebilligten Streichung des § 2o a a.F. "eine allgemeine Vorschrift über Strafschärfung bei Rückfall für erforderlich" hielt, um hinsichtlich der Bekämpfung des Rezidivismus keine Lücke im Gesetz entstehen zu lassen.[9] Freilich gelang ihr kein "vollkommener" Sieg.[1o] Denn der neue § 17 führt abweichend von § 2o a a. F. und

---

6) Vgl. § 65 StGB i.d.F. des 2. StrRG. - Näher zu dieser Maßregel unten S. 353 ff.

7) Die allgemeine Strafschärfung nach § 2o a a. F. war demgegenüber ja nur für den "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" bestimmt, vgl. C r a m e r , S. 195.

8) B a u m a n n , StrRG, S. 58, i.V.m. LB., S. 691 f.; C r a m e r , S. 195; M e z g e r - B l e i , S. 342; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 142.

9) So ausdrücklich die Begr. zu § 61 des E 1962, a.a.O., S. 182, u. die amtl. Begr. zu § 17, BT-Dr. V/4o94, S. 7. Ähnlich auch B r e i d t h a r d t , S. 113 f. - Zur Gegenmeinung, die jedes Bedürfnis für eine spezielle Rückfall s t r a f vorschrift leugnet, siehe den AE, S. 117 u. Nachtrag S. 212/213.

1o) Deshalb erscheint es nicht gerechtfertigt, wenn B a u m a n n , StrRG, S. 58, das von B o c k e l m a n n , Tätergruppen, S. 249, geprägte und auf die Vorläufer des § 61 E 1962 gemünzte Wort vom "verkleinerten Gewohnheitsverbrecher" nunmehr auf § 17 n. F. anwendet.

11) D. h., daß § 17 bei V e r b r e c h e n nur dann erheblich wird, wenn der Strafrahmen bei mildernden Umständen oder minder schweren Fällen die Mindestfreiheitsstrafe von 6 Mon. unterschreitet. Bei (vorsätzlichen) V e r g e h e n liegt seine Bedeutung hingegen darin, daß wegen der erhöhten Mindeststrafe die Verhängung einer Geldstrafe nach § 14 unmöglich wird, und bei Ü b e r t r e t u n g e n schließlich spielt § 17 überhaupt keine Rolle.

auch von § 61 des E 1962 zu keiner Erhöhung der angedrohten Höchststrafe (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2), vielmehr wird lediglich die M i n d e s t strafe auf sechs Monate angehoben. Daher ist § 17 bedeutungslos, wenn für die Tat ohnehin eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber angedroht ist.[11]

Im einzelnen setzt die neue Rückfallvorschrift viererlei voraus: Der Täter muß erstens schon mindestens zweimal[12] wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im räumlichen Geltungsbereich des StGB[13] zu Strafe[14] verurteilt worden sein. Dabei darf hinsichtlich der einzelnen Taten noch keine Rückfall v e r j ä h r u n g eingetreten sein.[15] Zweitens muß er wegen dieser Vortaten wenigstens drei Monate Freiheitsstrafe verbüßt haben.[16] Drittens ist erforderlich, daß es sich bei seiner erneuten, die Rückfallschärfung auslösenden Tat um ein mit

---

12) Das Merkmal "zweimal" wird in Abs. 3 S. 1 erläutert: Gehen mehrere Einzelstrafen in einer Gesamtstrafe auf, so liegt nur e i n e Vorverurteilung vor. Das gilt nach BGH, NJW 1971, 2318, u. K o f f k a , LK, 9. Aufl., § 17 Rdn. 5, auch für die n a c h t r ä g l i c h e Gesamtstrafenbildung. A. A. allerdings D r e h e r , Rückfallsvoraussetzungen, S. 188, unter Hinweis auf die § 17 zugrunde liegende Warntheorie.

13) Verurteilungen in der D D R wirken also nicht mehr rückfallbegründend.

14) Als Vorverurteilungen genügen demnach auch Jugendstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe, n i c h t d a g e g e n die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, die Ahndung mit einem Zuchtmittel oder das Absehen von Strafe. Vgl. Prot. V, S. 3251.

15) Gemäß § 17 Abs. 4 entfällt die rückfallbegründende Wirkung einer Verurteilung dann, wenn zwischen der ihr zugrunde liegenden und der folgenden Tat (nicht Verurteilung!) mehr als 5 Jahre liegen. Die Zeit, in der der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, muß dabei allerdings außer Ansatz bleiben.

Freiheitsstrafe bedrohtes vorsätzliches Delikt handelt.[17] Und viertens schließlich ist die Verhängung der verschärften Rückfallstrafe noch davon abhängig, daß dem Täter im Hinblick auf Art und Umstände seiner Taten vorzuwerfen ist, er habe sich die früheren Verurteilungen nicht zur Warnung dienen lassen.

Bevor wir uns jedoch dieser materiellen Rückfallklausel und damit der Frage der Berechtigung des erhöhten Schuldvorwurfs gegenüber im Rückfall begangener Straftaten eingehender zuwenden, sei noch ein Blick auf die übrigen den Rezidivismus berührenden Vorschriften unseres Strafgesetzbuches geworfen.

2) Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als strafbegründende bzw. strafschärfende Merkmale

Im Besonderen Teil des StGB finden sich eine Reihe von Tatbeständen, die, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig zu begehen, entweder als strafbegründend oder als strafschär-

---

16) Ist eine Gesamtstrafe verbüßt worden, in der auch Einzelstrafen für Übertretungen oder fährlässige Vergehen enthalten waren, so ist nur diejenige Verbüßungsdauer zu berücksichtigen, die der Einzelstrafe wegen vorsätzlicher Vergehen oder Verbrechen entspricht, vgl. Dreher, StGB, § 17 Anm. 2 C; Horstkotte, S. 153 Fn. 1o; Koffka, LK, 9. Aufl., § 17 Rdn. 11; Lackner-Maaßen, § 17 Anm. 3 B. Im übrigen ist gleichgültig, wann die Verbüßung erfolgt ist, ob nach der ersten oder zweiten Verurteilung, und wie sich die drei Monate zusammensetzen. Wegen des Abstellens auf den Warnungsgedanken ist allerdings zu fordern, daß die Verbüßung vor der dritten Tat (nicht Verurteilung!) erfolgt ist.

17) Dabei muß gemäß § 17 Abs. 2 das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr betragen. - Zur Frage, ob Delikte, die wie § 315 c eine Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination aufweisen, als rückfallbegründende oder als Rückfalltaten in Betracht kommen, vgl. einerseits Cramer, S. 196 f., andererseits Dreher, StGB, § 17 Anm. 2 B.

fend angesehen wird.[18] Obwohl beide Deliktsgruppen weder eine vorausgegangene Verurteilung noch die Verbüßung einer Vorstrafe voraussetzen, stehen sie mit dem Rückfall in einem regelmäßigen - wenn auch nicht notwendigen - Zusammenhang.

Bei der G e w e r b s m ä ß i g k e i t genügt theoretisch sogar eine einzige Tat, um die (besondere) Strafbarkeit auszulösen, wenn sie in der Absicht begangen wird, sich auch künftig durch wiederholte Handlungen dieser Art eine Einnahmequelle zu verschaffen.[19] Der Richter wird indes vielfach nur mit Hilfe von aufgedeckten Vortaten dem Angeklagten eine gewerbsmäßige Begehungsweise nachweisen können. Das führt dazu, daß sich in der Praxis nicht selten Rückfall und Gewerbsmäßigkeit überschneiden.

Ähnliches gilt für das Verhältnis zwischen G e w o h n h e i t s m ä ß i g k e i t und Rückfall. Wie schon erwähnt[20], setzt die Gewohnheitsmäßigkeit einen durch w i e d e r h o l t e Begehung von Straftaten entstandenen Hang des Täters voraus, derartige Handlungen auch künftighin zu begehen.[21] Sie erfordert damit zwar Vortaten, nur brauchen diese - anders als beim Rückfall - noch nicht strafrechtlich geahndet worden zu sein. In der Praxis wird jedoch auch das häufig der Fall sein.

---

18) Es handelt sich um die §§ 175 Abs. 1 Nr. 3, 181 a, 243 Nr. 3, 26o, 285, 292, 293, 3o2 d, 3o2 e, 361 Nr. 6 - 6 c (Gewerbsmäßigkeit) bzw. um die §§ 15o, 18o, 26o, 292, 293, 3o2 d, 3o2 e, 361 Nr. 6 a - c (Gewohnheitsmäßigkeit). Erwähnt seien in diesem Zusammenhang außerdem die §§ 244 Abs. 1 Ziff. 3 u. 25o Abs. 1 Ziff. 2, denn eine "Bande" im Sinne dieser Vorschriften ist gegeben, wo sich mehrere zur f o r t g e s e t z t e n Begehung von Raub oder Diebstahl zusammengeschlossen haben.
19) Grdl. RGSt 53, 59 (6o).
2o) Vgl. oben S. 138/139.
21) Grdl. RGSt 59, 142 (143).

3) Maßregeln der Sicherung und Besserung

Von den in den §§ 42 a ff. normierten Maßregeln der Sicherung und Besserung ist eigentlich allein die Sicherungsverwahrung (§ 42 e) als Sanktion gegen Rückfalltäter gedacht. In ihrer jetzigen Gestalt kommt dieser Vorschrift allerdings - wie schon erwähnt[22] - nur der Charakter einer bis zum 1. Januar 1978 gültigen Übergangsregelung zu. Durch die dann in der Bundesrepublik Deutschland Wirklichkeit werdende sozialtherapeutische Anstalt wird sich der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung wesentlich verändern. Beide Maßregeln sollen im künftigen Strafrecht in enge Beziehung zueinander treten[23], wobei die Sicherungsverwahrung mehr als bisher zur u l t i m a r a t i o der Kriminalpolitik werden wird.

Etwas von diesem Charakter hat ihr indessen schon das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts verliehen.[24] Nach § 42 e jetziger Fassung kann die Sicherungsverwahrung grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind: Der betroffene Delinquent muß (1.) g l e i c h z e i t i g wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden.[25] Er muß (2.) wegen f r ü h e r e r vorsätzlicher Taten schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe[26] von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein.[27] D r i t t e n s ist erforderlich, daß er wegen seiner Vortaten zusammen

---

22) Siehe oben S. 150/151.
23) Vgl. die §§ 65 u. 66 des StGB in der Fassung des 2. StrRG. Näher dazu auch noch unten S. 353 ff.
24) Eingehender dazu H o r s t k o t t e , S. 154/155.
25) Diese Strafe muß durch eine einzige Straftat verwirkt sein, vgl. amtl. Begr. zu § 42 e, BT-Dr. V/4094 S. 19; D r e h e r , StGB, § 42 e Anm. 2 A; H o r s t k o t t e , S. 155.
26) J u g e n d strafe genügt, vgl. Prot. V S. 2300.

mindestens eine zweijährige Freiheitsstrafe[28] verbüßt oder sich für diese Zeit im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung befunden hat. Und (4.) schließlich muß eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, daß er wegen eines Hanges zu e r h e b l i c h e n Straftaten[29] für die Allgemeinheit gefährlich ist.[30] u. [31]

Liegen diese Voraussetzungen vor, so m u ß die Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Anders dagegen im Falle der Ausnahmeregelung des § 42 e Abs. 2. Nach dieser Bestimmung k a n n die Sicherungsverwahrung auch

---

27) Da § 42 e Abs. 3 insoweit die Abs. 3 u. 4 des § 17 für sinngemäß anwendbar erklärt, gelten auch hier das Institut der Rückfallverjährung und die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung.

28) Sie kann auf einer oder mehreren Verurteilungen beruhen. Im letzteren Fall muß allerdings jede von ihnen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, vgl. amtl. Begr. zu § 42 e, BT-Dr. V/4094 S. 20.

29) Eingehend zu diesem Tatbestandsmerkmal W e i h r a u c h , S. 1897 ff.

30) Anders als nach § 42 e a.F. wird bei der G e f ä h r l i c h k e i t s p r o g n o s e in Zukunft also nicht mehr auf die Zeit nach dem Vollzug der zugleich verhängten Freiheitsstrafe, sondern auf den Zeitpunkt der Verurteilung abgestellt. Damit ist zwar jener Unsicherheitsfaktor, der dadurch entstand, daß die verlangte Prognose häufig nicht mit hinreichender Sicherheit zu gewinnen war, beseitigt worden. Auf der anderen Seite ist die nunmehr erforderliche Feststellung, der Verurteilte sei im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Allgemeinheit gefährlich, jedoch ohne praktischen Sinn, da ja feststeht, daß er - der Verurteilte - zunächst einmal eine längere Freiheitsstrafe verbüßen wird. Das hat auch der Gesetzgeber gesehen, und deshalb hat er die Novellierung des § 42 e durch eine Neuerung in § 42 g ergänzt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift muß das (Vollstreckungs-)Gericht vor Ende des S t r a f vollzuges prüfen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Und nur wenn es diese Frage bejaht, ist die im Urteil angeordnete SV auch zu vollziehen. - Zu den Nachteilen dieser Regelung vgl. insbes. S c h r ö d e r , Erforderlichkeit, S.94.

31) Zur Frage der "Gefährlichkeit" von Rezidivisten siehe noch unten S. 224 ff.

dann angeordnet werden, wenn der Täter drei vorsätzliche Straftaten begangen, dadurch jeweils eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verwirkt hat und für eine oder mehrere dieser Taten zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird. In dieser Variante sieht § 42 e also vom Erfordernis vorheriger Verurteilung und Strafverbüßung ab. Der Gesetzgeber trägt damit der Sicherungsfunktion der Maßregeln Rechnung. Denn die Gefährlichkeit eines Delinquenten für die Allgemeinheit ist sicherlich nicht kleiner, wenn er es verstanden hat, trotz seiner erheblichen Straffälligkeit den Sanktionen des StGB bisher zu entgehen.[32)]

Ebensowenig aber kann gesagt werden, ein Täter mit internationalem Betätigungsfeld, dessen Vorstrafen dementsprechend zum Teil auf V e r u r t e i l u n g e n a u s l ä n d i s c h e r G e r i c h t e beruhen, sei für die Gesellschaft weniger gefährlich. Der Gesetzgeber läßt daher zu Recht als "Tat" im Sinne des § 42 e - anders als im § 17 - auch solche Delikte gelten, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches abgeurteilt worden sind, nach deutschem Recht aber eine vorsätzliche Straftat wären (vgl. § 42 e Abs.4).

Unter dem Aspekt der ihr zugewiesenen Sicherungsfunktion scheint schließlich sogar die nach § 42 f u n b e g r e n z t e D a u e r des Vollzuges der Sicherungsverwahrung berechtigt zu sein. Denn wie lange ein Täter für die Allgemeinheit gefährlich sein wird, läßt sich nur selten mit der erforderlichen Sicherheit voraussagen. Jede obligatorische Beschränkung der Verwahrungsdauer könnte daher auf Kosten des berechtigten Sicherungsbe-

---

32) Vgl. im einzelnen die amtl. Begr. zu § 42 e, BT-Dr. V/4o94 S. 2o f.

33) So bereits der AE, Begr. zu § 7o, S. 137; aber auch der E 62, Begr. zu § 89, S. 2o8.

dürfnisses der Gesellschaft gehen. Gleichwohl ist es nicht nur ein Gebot der Humanität[33], sondern zugleich ein Ausfluß der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde sowie der Rechts- und Sozialstaatsklausel auch dem im Zeitpunkt der Aburteilung gefährlichen Täter noch einmal die Chance der Bewährung einzuräumen. Denn es spricht nach aller bisher im Vollzug gewonnenen Erfahrung eine Vermutung dafür, daß ein Mensch, der während eines langen Freiheitsentzuges physiologisch regeneriert, auch in seiner psychischen Einstellung zur Gesellschaft nicht derselbe bleibt.[34] In Übereinstimmung mit § 7o Abs. 2 AE, § 89 Abs. 2 E 1962[35] und dem zukünftigen § 67 d Abs. 1 StGB hätte deshalb der Gesetzgeber schon jetzt die Verwahrungsdauer bei der ersten Unterbringung auf maximal zehn Jahre begrenzen sollen.[36]

Wenn § 42 f eine solche Schranke nicht vorsieht[37], besagt das indessen nicht, daß die Sicherungsverwahrung im Einzelfall stets oder auch nur regelmäßig lebenslänglich dauern wird. Nach § 42 f Abs. 2 hat das (Vollstreckungs-) Gericht vielmehr die sofortige Entlassung des Untergebrachten anzuordnen, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob dieser außerhalb des Maßregelvollzuges ein straffreies Leben zu führen vermag. Mindestens alle zwei

---

34) Vgl. E x n e r , Sicherungsmittel, S. 152.
35) Beachte aber auch die abzulehnenden Einschränkungen in Abs. 3 der beiden Entwurfsbestimmungen.
36) So auch der Vorschlag E x n e r s , a.a.O; für eine niedrigere Höchstgrenze demgegenüber G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 646 f.
37) Begründet wird diese Zurückhaltung mit der Befürchtung, die sofortige Einführung der 1o-Jahresgrenze für die 1. Anordnung der SV könne dazu führen, daß Täter, deren (bedingte) Entlassung aus der SV schon mehrfach wegen neuer Straftaten widerrufen werden mußte, bei Ablauf von insgesamt 1o Jahren Verwahrung trotz fortbestehender Gefährlichkeit zu entlassen wären, weil es sich formell immer noch um die 1. Unterbringung handelt; vgl. BT-Dr. V/4o94 S. 22. Zur Behebung dieser Gefahr hätte es jedoch nur einer entsprechenden Klarstellung im Gesetzestext bedurft.

Jahre muß das Gericht diese Frage prüfen (vgl. § 42 f Abs. 3). Entscheidet es sich dabei für die Entlassung des Verwahrten, so kann es diese gemäß § 42 h Abs. 3 gleichwohl jederzeit widerrufen, wenn der Entlassene die ihm gebotene Chance zu einem Leben in Freiheit mißbraucht und seit der Entlassung noch keine zehn Jahre verstrichen sind.[38)]

Um ein solches Scheitern der probeweisen Entlassung jedoch zu verhindern, ist das Gericht befugt, dem Verwahrten anläßlich seiner bedingten Entlassung oder auch später besondere (Verhaltens-)Pflichten aufzuerlegen und ihm einen Bewährungshelfer zu bestellen (vgl. § 42 h Abs. 2).

4) Die sog. Zweispurigkeit als gemeinsame Grundlage aller Rückfallnormen

Das aufgezeigte Nebeneinander von speziellen Rückfallbestimmungen einerseits und Maßregeln andererseits wird erst recht verständlich, wenn wir uns die Grundgedanken des sog. (kumulativ) zweispurigen Systems, auf dem unser StGB aufbaut, in Erinnerung rufen.

Dieses Strafrechtssystem geht davon aus[39)], daß weder durch Strafe noch durch Maßregeln allein ein hinreichender Rechtsgüterschutz zu erzielen ist, die Strafe deshalb der E r g ä n z u n g durch Maßregeln bedarf, um die Allgemeinheit vor weiteren Verfehlungen gefährlicher Delinquenten zu schützen. Dabei wird freilich - wie später noch zu zeigen ist[4o)] - der Begriff der Strafe in

38) Zur Vollstreckungsverjährung von Maßregeln vgl. § 7o Abs. 2 StGB.
39) Vgl. die grundlegenden Monographien von E x n e r , Sicherungsmittel, bes. S. 43 ff., u. N a g l e r , bes. S. 196 ff.
4o) Siehe unten S. 263 ff. i.V.m. S. 298.

unzulässig einengender Weise verwandt. Nach der ursprünglichen Konzeption des zweispurigen Systems dient die Strafe nämlich allein dem Ausgleich der Schuld des Täters, die dieser durch sein Verbrechen auf sich geladen hat.[41] Die Maßregeln sollen hingegen an die Gefährlichkeit des Delinquenten anknüpfen.

Als Vergeltung von Schuld aber ist die Strafe begriffsnotwendig als ein Übel gedacht, mit dem ein sozialethischer Vorwurf für Tat und Täter unlösbar verknüpft ist. Die Maßregeln sollen demgegenüber ethisch farblose Besserungs- oder Schutzmittel sein. Denn daß mancher Mensch für die Gesellschaft gefährlich ist, sei zwar bedauerlich, ihm jedoch grundsätzlich nicht zum Vorwurf zu machen, da er für seine Gefährlichkeit ebensowenig etwas könne wie für seine guten Eigenschaften.

Schaut also die Strafe - von der Ausgangsbasis des zweispurigen Systems her - primär in die Vergangenheit, so ist der Blick der Maßregeln eher auf die Zukunft gerichtet. Sie sind daher so zu vollziehen, daß der für die Gesellschaft gefährliche Zustand des Täters möglichst beseitigt wird. Ihre Dauer hängt dementsprechend ausschließlich vom Fortbestehen der Gefährlichkeit des Delinquenten ab, während die Länge der Strafe das Maß der Schuld nicht übersteigen darf.

Indem nun der Gesetzgeber zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität beide Sanktionsarten nebeneinander eingesetzt wissen will, geht er davon aus, daß trotz der von ihm befürworteten verschärften Rückfallstrafe (vgl. § 17 sowie die eingangs genannten Vorschriften der Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit im Besonderen Teil) noch ein Sicherheitsdefizit der Allgemeinheit gegenüber diesem

---

41) Anders jetzt aber § 13.

Täterkreis besteht, das sich nur durch den zusätzlichen Einsatz insbesondere der Sicherungsverwahrung ausgleichen läßt. Er sieht den Rückfall demnach nicht nur als ein Indiz höherer Schuld, sondern auch als Symptom größerer Gefährlichkeit an. Inwieweit diese Annahme berechtigt ist, wird die folgende Erörterung zeigen.

a) Rückfall als Indiz höherer Schuld

Um den Beweis der erhöhten Schuld eines Rückfalltäters erbringen zu können, hat man dem Schuldbegriff einen sehr unterschiedlichen Bedeutungsgehalt gegeben. Insbesondere drei Interpretationsversuche tauchen immer wieder auf. Stichwortartig seien sie als Einzeltat-, Lebensführungs- und Charakterschuld charakterisiert. Dabei lag es von der Konzeption unseres Rechtes als Tatstrafrecht[42] nahe, die - angeblich - erhöhte Schuld des Rezidivisten zunächst in einer gesteigerten Einzeltatschuld zu suchen. Daß man darüber hinaus in den letzten Jahrzehnten in Beziehung auf Rückfalltäter immer häufiger die Begriffe der Lebensführungs- und Charakterschuld ins Spiel gebracht hat, läßt indes schon erkennen, wie schwer es offenbar ist, die gedankliche Koppelung von Rückfall und erhöhter Einzeltatschuld plausibel zu machen.

(1) Rückfall als Ausdruck erhöhter Einzeltatschuld

Was man unter Einzeltatschuld zu verstehen hat, ist in der Literatur bis auf den heutigen Tag heftig umstritten. Während die einen der Ansicht sind, (Einzeltat-) Schuld sei "nichts anderes als die sittlich-wertwi-

---

42) Eingehend dazu Bockelmann, Studien, Bd. 1, bes. S. 21 ff.

drige Einzeltatgesinnung"[43], leugnen andere die Identität von sittlicher und rechtlicher Schuld.[44] Für die Frage, ob der Rückfall im Vergleich zur Ersttat höhere Schuld indiziert, ist dieser Streit indessen unergiebig. Denn gleich welcher Auffassung man zuneigt, die These von der gesteigerten Schuld des Rezidivisten läßt sich - wenn überhaupt - nur durch dieselben Argumente rechtfertigen. Die Anforderungen einer am Sittengesetz orientierten und einer hiervon gelösten Rechtsordnung im Hinblick auf die Verhinderung des Rückfalls sind die gleichen. Deshalb ist es für die Schwere des Vorwurfs, den die Gesellschaft gegenüber dem Rezidivisten erhebt, bedeutungslos, ob dabei sittliche oder soziale Wertvorstellungen den Maßstab abgeben. Die Berechtigung zu einem erhöhten Schuldvorwurf gegenüber der Rückfalltat kann sich i n j e d e m F a l l e nur unter drei Gesichtspunkten ergeben: entweder weil schon das Tatunrecht größer ist als bei der Ersttat[45] o d e r weil die spezifischen

---

43) S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S.215; ähnlich d e r s ., LB, S. 288; C r a m e r , S. 149; A. K a u f m a n n , S. 128 ff., K. P e t e r s , KrimPäd., S. 87; S c h ö n k e - S c h r ö d e r , § 51 Vorbem. 78; S t r a t e n w e r t h , Schuld, S. 44, u. viele andere. Ebenso auch BGHSt (G r . S e n .) 2, 194 (2oo f.), u. E 1962, S. 96.

44) So z.B. B a u m a n n , Soz. Verantwortlichkeit, S. 182; d e r s ., LB., S. 352; J e s c h e c k , LB., S. 274 f.; M a u r a c h , LB., A. T., S. 346 ff.; M e z g e r , LB., S. 251; M e z g e r - B l e i , S. 162; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 71, u. wohl auch M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 71. - Weitere Nachweise zum Meinungsstreit bei B a u m a n n , LB., S. 288.

45) Die Erhöhung des personalen Unrechts würde nämlich ihrerseits zwangsläufig eine Steigerung des materiellen Schuldgehalts der Einzeltat bewirken, da dieser von jenem abhängig ist, vgl. nur J e s c h e c k , LB., S. 163 ff.; L a m p e , S.257; M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 59/6o; R u d o l p h i , Notwehrexzeß, S. 462; S c h a f f s t e i n , Schädl. Neigungen, S. 467. - Abzulehnen demgegenüber die Ansicht S c h m i d h ä u s e r s , Gesinnungsmerkm., S. 193 u.2o6 f., nach der dem Unrecht die Steigerungsfähigkeit fehlt. Vgl. dazu auch die Kritik von L a m p e , S. 263.

Schuldmomente der Rückfalltat stärker ins Gewicht fallen o d e r - und diese letzte Möglichkeit wäre natürlich die überzeugendste Bestätigung der These - weil b e i d e s , sowohl der Unrechtsgehalt als auch die eigentlichen Schuldmomente bei der Tat eines Rezidivisten typischerweise negativer zu beurteilen sind als bei einem noch nicht Vorbestraften.

(a) Der Unrechtsgehalt einer Rückfalltat im Vergleich zur Ersttat

Gegenstand der Unrechtsbewertung müssen, will man den sozialen Sinngehalt strafbarer Handlungsweisen nicht verfehlen, unzweifelhaft alle dem Täter p e r s o n a l[46] zurechenbaren Folgen seiner Tat sein. Doch da sich im bloßen E r f o l g s - unwert der Unrechtsgehalt einer Tat nicht erschöpft, gilt es, darüber hinaus auch deren H a n d l u n g s unwert angemessen zu berücksichtigen.

(aa) Erfolgsunwert

Vereinzelt ist in der Literatur die Auffassung vertreten worden, der Rückfall erschüttere bereits

---

46) Nach dem hier zugrunde gelegten "personalen Unrechtsbegriff" ist das Unrecht t ä t e r bezogen. Es kann daher bei ein und demselben Tatvorgang (Delikt) für verschiedene Täter (Ersttäter und Rezidivist) unterschiedlich schwer sein. Vgl. zum Ganzen neben der Monographie von L a m p e , bes. S. 2o6 ff., z. B. J e s c h e c k , LB, S.163 ff.; M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 59/6o; R u d o l p h i , Notwehrexzeß, S. 462; W e l z e l , LB., S. 62.

47) So z. B. von H e n n i g , S. 35; S a c k e r , S. 1o5; ähnlich auch G a u t i e r , S. 16. u. J a g u s c h , LK I, 7. Auflage, S. 1o5.

48) Ebenso: A d a m , S. 8; B a u m a n n , LB., S. 88; H e g g , S. 61; H e l l w e g , S. 64; S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S.214; v. S t e m a n n , S. 4o3; W y s s , S. 28.

49) L a m p e , S. 234; J e s c h e c k , LG., S.166.

objektiv die Rechtsordnung in gesteigertem Maße.[47] Soll damit behauptet werden, Rückfalltaten käme ein erhöhter E r f o l g s unwert zu, so kann dem nicht gefolgt werden. Dem äußeren Erscheinungsbild nach stimmen nämlich das von einem Vorbestraften und das von einem bisher Unbestraften begangene gleiche Delikt völlig überein. Der rechtswidrige Erfolg ist daher kein anderer, je nachdem ob ein Rezidivist oder Ersttäter dem A 1oo,-- DM stiehlt, die gutgläubige B durch Betrug um ihre Ersparnisse bringt oder die C vergewaltigt.[48]

(bb) Handlungsunwert

Der personale Handlungsunwert einer Tat umfaßt alle diejenigen Faktoren, die die Willens r i c h t u n g der tatbestandsmäßigen Handlung betreffen.[49] Sein materieller Gehalt bemißt sich deshalb nach dem in der Tat sichtbar werdenden "Abfall des Täters von der Rechtsgesinnung".[5o] Dieser aber wird seinerseits geprägt durch die äußeren Modalitäten des Täterverhaltens und die Umstände, die in der Person des Delinquenten liegen.[51]

Vergleichen wir im Hinblick auf diese beiden Faktorengruppen die Durchschnittstat eines Rezidivisten mit der eines Ersttäters, so läßt sich kein notwendiger Unterschied zwischen ihnen feststellen. Weder in der Art der Ausführung noch in den täterbezogenen Merkmalen differieren beide p e r s e . Sowohl Ersttat als auch Rückfall können zwar - um die markantesten Beispiele des § 211 zu wählen - heimtückisch, grausam oder mit gemeingefährlichen

---

5o) B a u m a n n , LB., S. 9o; ähnlich W e l z e l, LB., S. 2 u. 62.
51) Vgl. J e s c h e c k , LB., S. 164.

Mitteln bzw. aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs oder aus Habgier geschehen[52], wesensimmanent sind solche oder ähnliche Momente jedoch weder der einen noch der anderen.

Ein gesteigerter Aktunwert der Rückfalltat läßt sich auch nicht unter dem Aspekt einer gesteigerten, aber verfehlten sozialen Pflichtentstellung des Delinquenten belegen.[53] Dieser Gesichtspunkt gewinnt nämlich erst dort für den Unrechtsgehalt einer Tat Bedeutung, wo dem Täter besondere Befugnisse übertragen waren, die er bei Begehung seiner Straftat zusätzlich zu der allen Staatsbürgern obliegenden Pflicht der "Achtung vor den Rechtsgütern"[54] mißbraucht und verletzt hat. Daß aber ein Rezidivist allein deshalb, weil er vorbestraft ist, in eine derart gesteigerte Pflichtenstellung gegenüber der Allgemeinheit hineinwächst, kann nicht ernstlich behauptet werden. Die Gesellschaft verlangt vielmehr von ihm das gleiche wie von allen anderen ihrer Mitglieder: ein

---

52) Die Einbeziehung der den Rezidivisten vielfach apostrophierten "größeren verbrecherischen Energie" in die Reihe der unrechtssteigernden Merkmale sowie die Ableitung eines erhöhten Handlungsunrechts aus der dem Rückfalltäter durch das frühere Strafverfahren erteilten "Warnung" (so BGH, NJW 1973, 289, 290) verbieten sich, weil beide Faktoren nicht die Willensrichtung, sondern nur die Art und Weise der zur Tat führenden Willensbildung beeinflußt haben können. Letztere aber gehört nicht in den Bereich des materiellen Unrechts, sondern in den der Schuld (vgl. Lampe, S. 234; Jescheck, LB., S. 166). Sie wird daher noch unten zu behandeln sein.

53) Zur Bedeutung sozialer Pflichtverfehlungen für den Handlungsunwert vgl. z.B. Jescheck, LB., S. 164; Krauß, S. 65; Schmidhäuser, LB., S. 199 f.; Welzel, LB., S. 2 f.

rechtsgetreues Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Mehr zu fordern, ist sie schon wegen des Verfassungsrang beanspruchenden Grundsatzes des geringst möglichen Eingriffs nicht befugt.

Scheidet somit ein automatisch erhöhter materieller Unrechtsgehalt der Rückfalltat aus[55], so kann sich die Berechtigung zum gesteigerten Schuldvorwurf ihr gegenüber nur noch aus reinen Schulderwägungen ergeben.

(b) Gewichtigkeit der spezifischen Schuldmomente von Rückfalltaten

Seit dem Sieg des sog. normativen über den psychologischen Schuldbegriff ist so gut wie unstreitig, daß das Wesen strafrechtlicher Tatschuld in der Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Einzeltat liegt.[56] Da sich deren Unrechtsgehalt bereits danach bemißt, wozu sich der Wille des Delinquenten bestimmt hat, kann Gegenstand des Schuldurteils nur noch sein, was den Willen bestimmt hat, also die Art und Weise der zur Straftat führenden Willensbildung.[57]

---

54) Welzel, LB., S. 3.
55) Im Ergebnis ebenso Schmidhäuser, Gesinnungsmerkm., S. 214.
56) Vgl. statt vieler A. Kaufmann, S.149. - Umstritten ist dagegen noch immer, was Maßstab des Vorwurfs ist (siehe dazu bereits oben S. 162) und ob Voraussetzung der Vorwerfbarkeit die Möglichkeit des Anders-handeln-Könnens ist (dazu noch unten S. 221 ff.).
57) Vgl. Jescheck, LG., S. 166; Lampe, S. 234. - Brauneck, Schuldbegriff, S. 261 ff., will demgegenüber die Schuld auf das "Sich-anders-bestimmen-können" beschränkt wissen und alles Normative dem Bereich des Unrechts zuweisen.

Sie gilt es deshalb, bei der Ermittlung der der Tat immanenten Schuldmomente auf ihre Vorwerfbarkeit hin zu überprüfen.

Soweit es dabei um die erhöhte Vorwerfbarkeit von Rückfalltaten geht, werden in der Literatur immer wieder drei Argumente zu ihrer Begründung ins Feld geführt, die sich stichwortartig als (aa) Assoziationstheorie, (bb) These von der Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens und (cc) als Warntheorie zusammenfassen lassen.

(aa) Die Assoziationstheorie

Das Assoziationsargument geht davon aus, daß die Gedankengänge, die sich einem Delinquenten bei der der Straftat vorausgehenden Willensbildung aufdrängen, sehr unterschiedlich sind, je nachdem ob es sich um einen bisher unbestraften oder um einen rückfällig werdenden Täter handelt. Beim letzteren werde nämlich der Tatentschluß durch die Erinnerung an die früheren Delikte und ihre Folgen mitbestimmt, während beim ersteren derartigen Momente fehlten. Die Assoziation der bisherigen Straftaten sei aber für einen Rezidivisten regelmäßig mit Unlustgefühlen verbunden. Denn weder die durch die alten Verfehlungen bewirkten Verurteilungen noch die Strafverbüßung noch deren Sekundärfolgen ständen bei ihm in angenehmer Erinnerung. Der Rückfalltäter müsse daher vor der (neuen) Tag Hemmungen niederkämpfen, die dem bisher Unbestraften noch unbekannt seien. Entschließe er sich

58) Vgl. Adam, S. 14 ff.: Breidthardt, S. 14: Effertz, S. 138 f.: Gemmingen, S. 36: Honig, S. 41/42: Kubowitz, S. 14: Michel, S. 35: Rickenbacher, S. 53: Vuilleumier, S. 58: Wyss, S.28.

trotz derartiger Abhaltungsgründe erneut, ein Verbrechen zu begehen, so beweise das seinen im Vergleich zum Ersttäter stärkeren verbrecherischen Willen.[58]

Solch "pseudowissenschaftliche Darlegungen vom Widerstreit lust- und unlustbetonter Assoziationen"[59] können indes nicht überzeugen. Weder in ihren Voraussetzungen noch in den Folgerungen, die daraus gezogen werden, halten sie einer kritischen Würdigung stand.[60]

Die kriminologische Forschung hat erwiesen, daß der Verbrechensbegehung durch einen Rezidivisten regelmäßig gerade k e i n e nüchtern rationale Abwägung a l l e r Vor- und Nachteile, die die Tat mit sich bringen könnte, vorausgeht. Die Deliktsverwirklichung scheint vielmehr aus dem Augenblick heraus ohne jede kritische Reflexion zu erfolgen[61], wobei dem Auftreten einer günstigen Tatgelegenheit nicht selten eine Art "Auslöserfunktion" zukommt.[62] Wenn dem Rückfalltäter bei

---

59) H e g g , S. 64, ähnlich auch L a n g e , Rätsel, S. 245.
60) Eingehend dazu K e l l e r , Psych. u. Phil. d. Wollens, bes. S. 92 ff. u. 235 ff. (241 ff.) Zum Phänomen der Assoziationen allgemein siehe R o h r a c h e r , S. 260 ff.
61) Näher dazu oben S. 70/71.
62) Vgl. S c h a c h e r t , S. 81. Von einem "Tatentschluß", der sämtliche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gleichsam wie eine Momentaufnahme mit einer bestimmten "Mindest-Bewußtseinshelligkeit" erleuchtet, kann demgemäß keine Rede sein, zutreffend S c h e w e , S.132 f.
63) Näher zu dieser Art der "Verarbeitung" v. A s t e r , S. 31 ff. (bes. S. 33 ff. u. 50).
64) Auf den daraus sich ergebenden "Leerlauf" der Strafandrohung als Abhaltungsgrund weist bereits K ö s t l i n , S. 622, hin.
65) Siehe dazu oben S. 37 ff.

der verbrecherischen Willensbildung grundsätzlich das Erlebnis der Vortat und ihrer unangenehmen Folgen kein hinreichender Abhaltungsgrund ist, so beruht das also nicht nur darauf, daß er diese ihm unliebsame Erinnerung längst in den Bereich des Unbewußten verdrängt hat[63] oder daß er - wie wohl fast jeder Delinquent - davon überzeugt ist, nicht als Täter überführt zu werden[64], sondern auch auf seinen spezifischen Persönlichkeitsdefekten.

Die Ansicht, ein Rezidivist habe stärkere Unlustgefühle zu überwinden, überzeugt jedoch zudem aus einem anderen Grunde nicht: Vergleicht man die soziale Lage eines bisher Unbescholtenen mit der eines Vorbestraften[65], so wird zumindest zweifelhaft, ob der erste Abfall eines Menschen von der rechtsgetreuen Gesinnung tatsächlich weniger "verbrecherische Energie" verlangt als die nachfolgenden Fehltritte.[66] Das gilt um so mehr, als das Strafverfahren, die Unvollkommenheiten des Strafvollzuges und die ablehnende Haltung der Gesellschaft gegenüber entlassenen Häftlingen die ohnehin meist geringen Widerstandskräfte der Betroffenen weiter beeinträchtigen und auf diese Weise selbst kriminogen wirken.[67] Vieles spricht deshalb dafür, daß die Abhaltungsgründe, die einer Rückfalltat entgegenstehen, keinesfalls größer sind als diejenigen, die es bei der Ersttat zu überwinden galt.[68] Die These, daß der Entschluß

---

66) Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an das gewiß nicht grundlose Sprichwort: "Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert."
67) Eingehend dazu bereits oben S. 125 ff.

zur Rückfalltat einen stärkeren verbrecherischen Willen voraussetze, als er zur Ersttat erforderlich gewesen sei, erweist sich also auch von daher als fehlerhaft.[69]

Die Unschlüssigkeit der Assoziationstheorie zeigt sich schließlich aber auch an den Folgerungen, zu denen sie sich bei konsequenter Anwendung genötigt sieht: Letzten Endes liegt ihr die Meinung zugrunde, man brauche nur die Strafe im richtigen Maße zu erhöhen, die (vermeintlichen) Abhaltungsgründe zu vermehren, um den Rückfall unmöglich zu machen.[70] Auf das Illusorische einer derartigen Hoffnung hat indes bereits K ö s t l i n[71] hingewiesen, indem er erklärte, es sei ein psychologisch durchaus fehlerhaftes Experiment, "durch Furcht vor höheren Strafen denjenigen vom Verbrechen abhalten (zu wollen), welcher gerade durch die Wiederholung des Verbrechens beweist, daß d i e s e Furcht ihn nicht abhält." Unabhängig davon kann es jedoch in einem sozialen Rechtsstaat unmöglich Aufgabe des Strafrechtssystems sein, Unlustgefühle zu pflanzen, damit schon die Erinnerung daran im Täter einen Schock auslöst.[72] Er-

---

68) Ebenso: C l e m e n t , S. 715 f.; v. L i l i e n t h a l , Beiträge, S. 97; v. M ü n c h h a u s e n , S. 11 f.; V u i l l e u m i e r , S. 32, u. wohl auch B i n d o k a t , S. 288. - nach H e l l w e g , S. 63, u. K l e i n s c h r o d (1794), zitiert bei H o n i g , S. 26/27, soll deshalb dem Rückfall unter Umständen der Charakter eines Strafmilderungsgrundes zukommen. Ähnlich in neuerer Zeit B a u m a n n , StrRG, S. 58.

69) Mit Recht nennt v. L i l i e n t h a l , Beiträge, S. 97, diese These daher eine "häufig unrichtige und willkürliche Präsumtion". Ähnlich auch B i n d o k a t , S. 288; B u s s e , S. 6 f.; H e g g , S. 64 u. bes. 85; W i n k l e r , S.9 f.

70) Ausdrücklich so noch G r o ß , Behandlung, Sp. 916.

forderlich sind vielmehr Versuche positiv aufbauender Einflußnahme. Wenigstens der Straf v o l l z u g soll dem Delinquenten neue Ziele weisen, Fähigkeiten vermitteln und ihm durch Anleitung zur Selbsterziehung jenen inneren Halt verleihen, den er zur Führung eines sozialtauglichen Lebens benötigt.[73] Deshalb ist die Form eines Dressuraktes für ihn gänzlich unangebracht.[74]

(bb) Die These von der Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens

In engem Zusammenhang mit der Assoziationstheorie steht die Behauptung, den Rückfalltäter kennzeichne ein "besonders hartnäckiger verbrecherischer Wille", eine "tief eingewurzelte sozialfeindliche Gesinnung und Neigung" oder ein "krimineller Hang".[75] Gleich jener hält aber auch dieses zur Begründung erhöhter Tatschuld herangezogene Argument genauerer Untersuchung nicht stand.

Richtig ist zwar, daß der im Mittelpunkt dieser Studie stehende Täterkreis meist eine lange Kette von Vorstrafen aufweist. Insoweit mag man von einer erhöhten "kriminellen Anfälligkeit" sprechen. Deren Wurzel ist aber in aller Regel gerade n i c h t in einer verbrecherischen Intensität

---

71) S. 622 Fn. 1; ähnlich auch v. L i l i e n t h a l , Beiträge, S. 97 f.; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 65.
72) So mit Recht H e g g , S. 85.
73) Eingehend hierzu M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 9o ff.; d e r s ., StVoRef., S. 114 ff.; K. P e t e r s , KrimPäd., S.19o ff.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 46 ff.; d e r s ., Übergang, S. 157 ff.

des Willens[76], sondern in einer weitgehenden Labilität und sozialen Hilflosigkeit zu suchen[77], was sich wohl am deutlichsten darin offenbart, daß das Gros der Rezidivisten immer und immer wieder den a u f r i c h t i g e n Vorsatz faßt, nicht noch einmal straffällig zu werden, und gleichwohl bei nächster Gelegenheit den kriminogenen Reizen abermals erliegt.[78]

---

74) Und schon gar die der Dressur des Tanzbären, dem man bekanntlich, um ihn das Tanzen zu lehren, unter den Klängen eines bestimmten Musikstückes die Füße verbrannte und der dann tatsächlich, wann immer man ihm jenes Stück vorspielte, in Erinnerung an den ihm damals zugefügten Schmerz automatisch die Beine hob.

75) Diese Behauptung findet sich unter besonderer Betonung der Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit bei B e r n e r , LB., S. 311; d e r s ., Kritik, S. 39; B r e i d t h a r d t , S. 16; E f f e r t z , S. 139; G a u t i e r , S. 16; G e m m i n g e n , S. 36; H ä r t w i g , S. 19; H e l l w e g , S. 63 (dort allerdings beschränkt auf den Regelfall); H e n k e , S. 539; H e n n i g , S. 38; M a u r a c h , LB., A.T.; S. 721; M e t t i n - W i t t e n b e c k , S. 435 f.; M i c h e l , S. 721; O l s h a u s e n, S. 16; S i e c h a r t , Rückfälligkeit, S. 51o; S t o c k , S. 15o; S t r e e , Deliktsfolgen, S. 57; W a h l b e r g , Récidive, S. 215; W e i n s c h e n k , S. 1o2; W y s s , S. 29. - Auf die verbrecherische Neigung bzw. den kriminellen Hang der Rezidivisten verweisen hingegen: B r a u e r , S. 376/377 u. 38o Fn. 15; v. C a l k e r , S. 251; K a h l , S. 233; K o h l h a a s , S. 5o u. 57; K u b o w i t z , S. 16; J a g u s c h , LK, 8. Aufl., 2. Bd., § 244 Anm. 1; P o l t é r a , S. 29; S t r e e , Deliktsfolgen, S. 57; W a h l b e r g , Récidive, S. 215; W i n k l e r , S. 7.

76) Den "verbrecherischen Willen" wird man mit H. M a y e r , StrafR, 1953, S. 63; H e l l m e r , Verurteilung, S. 2o43, u. W e i h r a u c h , S. 19o1, als "den Willen zur ständigen Wiederholung von Verbrechen" definieren können. Von daher billigenswert BGHSt 1, 94 (1o2).

Ist die Ursache ständiger Straffälligkeit aber nur a u s n a h m s w e i s e in gesteigerter verbrecherischer Energie[79] des Delinquenten zu suchen, so ist die verbreitete Charakterisierung der Rezidivisten als Täter mit besonders hartnäckigem oder beharrlichem verbrecherischem Willen unangebracht. Denn sie erweckt den fehlerhaften Eindruck, die vielfach Rückfälligen würden aus Trotz und unbeugsamer Gegnerschaft zur Rechtsordnung immer wieder straffällig.

Aber auch Beschreibungen wie "Hang-" oder "Neigungstäter"[80] sind im Regelfall fehl am Platz, da sie leicht dahingehend mißverstanden werden, als sei die fortgesetzte Straffälligkeit dieser Menschen letztlich a n l a g e bedingt.[81] Eine solche Annahme würde das enorme Gewicht, das gerade Umweltfaktoren bei der Verursachung des Rückfalls

---

77) So mit Recht - vgl. oben S. 66 ff. u. 12o ff. B a u m a n n , StrRG., S. 58; B u s s e , S. 11; C l e m e n t , S. 716; H e g g , S.63 f.; M e r k e l , S. 56o; S c h a c h e r t , S. 77; v. S c h e l h a ß , S. 596; V u i l l e u m i e r , S. 21; W e b e r , S. 56/57.

78) Vgl. dazu bereits oben S. 13o.

79) W e i h r a u c h , S. 19o1, definiert sie als "Gesamtheit der zur Begehung der einzelnen Delikte aufgewendeten und auf diese ausgerichteten geistigen, körperlichen und seelischen Anstrengungen".

8o) Zur Problematik dieser Begriffe vgl. im übrigen bereits oben S. 143 f. sowie die Kommentierung der §§ 17, 19 u. 27 JGG z.B. bei D a l l i n g e r - L a c k n e r .

81) Eine solche Gefahr liegt besonders nahe, wenn man mit S c h ä f e r - W a g n e r - S c h a f h e u t l e , S. 46, den Hang zum Verbrechen "als die in der Persönlichkeit des Täters verwurzelte i n n e r e verbrecherische Einstellung" umschreibt, "aus der stets von neuem seine Geneigtheit, seine Bereitschaft und sein Entschluß zu verbrecherischer Betätigung erwächst und die ihn deshalb immer wieder rückfällig werden läßt".

zukommt[82], völlig übersehen.[83] Schon Radbruch[84] hat daher zu Recht den Rückfall als ein höchst unzuverlässiges Symptom krimineller Neigungen bezeichnet.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma bietet sich auch nicht, wenn man die Begriffe des verbrecherischen Hanges und der kriminellen Neigungen mit der herrschenden Meinung[85] als von den Anlagen unabhängig

---

82) Vgl. nur Braunecke, Krim., S. 52 ff.u. 89, sowie unsere Erörterungen oben S. 77 ff. u. 12o ff.

83) Auch insoweit bezeichnend Schäfer - Wagner - Schafheutle, S. 47, nach denen zwar "auch äußere Einflüsse bei dem strafbaren Tun eines Gewohnheitstäters eine gewisse Rolle spielen". Letzten Endes aber sei "nicht der äußere Anreiz, sondern der innere Antrieb (ihres) verbrecherischen Hanges dafür maßgebend, daß (sie) die Tat begehen".

84) S. 21o/211; ebenso: Dallinger - Lackner, § 17 JGG Rdn. 1o; Eisenlohr, S. 14; Kern, S. 38; Kitzinger, S. 71; M. E. Mayer, Gutachten, S. 15o; ders., LB., S. 484; Rickenbacher, S. 59; Schafheutle, S. 533 f.; Tesar, S. 247, u. wohl auch Allfeld, Gesinnung, S. 16o; Berner, LB., S. 312; Binding, Grundr., S. XVII; Brauer, S. 377 Fn. 4; Flitner, S. 2o3; Gesterding, S. 481 ff.; Hälschner, S. 75; Köstlin, S. 624; v. Liliental, Beiträge, S. 97 f.; v. Liszt, Bd. 2, S. 388; Schuricht, S. 159; v. Stemann, S. 4o8; Streng, S. 285, sowie in neuerer Zeit Bindokat, S. 285, u. Hanack, S. 1o9.

85) Vgl. oben S. 144 Fn. 38 sowie Dallinger-Lackner, § 17 JGG Rdn. 1o; Schaffstein, Schädl. Neigungen, S. 469 ff.

86) Siehe nur die Beispiele bei Jagusch, LK, 8. Aufl., Bd. 1 § 2o a Anm. II 1 b, u. die schon deshalb berechtigten Vorbehalte Hellmers, Verurteilung, S. 2o43, gegenüber der Verwendung dieses Begriffes.

ansieht. Der dann verbleibende Begriffsinhalt umfaßt nämlich immer noch ein zu uneinheitliches Phänomen[86], als daß ihm für den Regelfall schulderhöhende Wirkung zugesprochen werden könnte, da "nicht nur moralische Indifferenz oder Neigung zu Gewalttätigkeiten, sondern (offenbar erst recht) Lebensuntüchtigkeit und Vorliebe für den Weg des geringsten Widerstandes auf die Bahn des Verbrechens führen (können)".[87] Mag für die Gesellschaft der Erfolg letztlich auch der gleiche sein, so geht es im Rahmen einer w i l l e n s bezogenen Schuldprüfung doch nicht an, die verschiedenen Formen solchen "Hanges" über einen Kamm scheren zu wollen. Solange man unter Schuld die Vorwerfbarkeit der zur Tat führenden Willensbildung versteht, kann von e r h ö h t e r Schuld lediglich bei den wenigen aktiven und willensstarken Hangtätern die Rede sein, und selbst dort nicht automatisch. Erforderlich ist vielmehr stets der Nachweis, daß dieser Wille gerade auch in der abzuurteilenden Tat Ausdruck gefunden hat. Ein solcher Nachweis dürfte indes schwer zu führen sein. Deshalb ist die Gefahr groß, daß "nicht auf den in der Tat geoffenbarten verbrecherischen Willen, sondern auf die allgemeine Lasterhaftigkeit des Subjekts gesehen und ganz willkürlich präsumiert wird, daß dieser tiefere Grund des Bösen auf ideelle Weise in jedem verbrecherischen Einzelakte (Rückfalle) gegenwärtig sei".[88] Damit wäre indes die E i n z e l t a t - zugunsten einer reinen T ä t e r schuld aufgegeben[89]; denn das generelle So-Sein des Re-

---

87) B i n d o k a t , S. 285. Der Sache nach ebenso D a l l i n g e r - L a c k n e r , § 17 JGG Rdn. 11; S c h a f f s t e i n , Schädl. Neigungen, S. 466 i.V.m. 469 ff.

88) K ö s t l i n , S. 623; ähnlich H e g g , S. 64.

zidivisten (und damit auch seines Willens) kann als Beziehungsobjekt der Vorwerfbarkeit nur im Rahmen einer Charakterschuldlehre in Betracht kommen.[90]

(cc) Die Warntheorie

Angesichts der geringen Überzeugungskraft der Assoziationstheorie und der These von der Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens kann es nicht überraschen, daß beide Argumente in der neueren Literatur fast völlig von einem dritten, der sog. Warntheorie, verdrängt worden sind.[91] Diese geht davon aus, daß dem Rückfalltäter in Gestalt der bereits früher gegen ihn anhängigen Strafverfahren, der Ab-

---

89) Zutreffend Dreher, Vereinheitlichung, S. 482 f.; Köstlin, S. 623; Mittermaier, S. 334. Vgl. auch Maurach, Aufgaben, S. 32 i.V.m. 16.

90) Der Sache nach hat darauf bereits Merkel, S. 560, hingewiesen; aus neuerer Zeit vgl. die gleichgerichteten Stellungnahmen von Dünnebier, Vereinheitlichung, S. 90, u. des AE, S. 117.

91) Siehe nur: Bockelmann, Studien, Bd.1, S. 27 Fn. 1; Breidthardt, S. 16; Bruns, StrafzumessungsR, S. 507; Clement, S. 710; Cramer, S. 198; Dörrbecker, S. 106; Dreher, StGB, § 17 Anm. 3; Geisler, S. 30; Hartung, S. 939; Hellweg, S. 63/64; Hennig, S. 39; Horstkotte, S. 153/154; Jagusch, LK, 8. Aufl., Bd.2, § 245 a.F. Anm. 5; A. Kaufmann, S.194; Koffka, LK, 9. Aufl., § 17 Rdn. 18 ff.; Kohlrausch-Lange, § 244 a.F. Anm. I; Kubowitz, S. 16; Lackner-Maaßen, Erl. 4 zu § 17; Lang-Hinrichsen, Aufgaben, S. 66; Mannheim, S. 42; Maurach, Aufgaben, S. 30 ff., bzw. LB., A. T., S. 721; Mezger-Blei, S. 343; Petters-Preisendanz, § 17 Anm. 2 c; Sax, S. 944 f.; Schmidhäuser, LB., S. 628; Schönke-Schröder, § 17 Rdn. 11; Seidel-Lupke, S. 125; Stock, S. 150; Streß, Deliktsfolgen, S. 57 ff.; Welzel, LB., S. 260 f., sowie die st. Rspr. des BGH, vgl.BGHSt 2, 360 (361), u.bes. 17,227 (228).

urteilungen und der erlittenen Strafverbüßungen die Strafbarkeit seines Verhaltens deutlich vor Augen geführt worden sei. Wenn er trotz dieser Warnung erneut straffällig werde, so könne er sich nun "nicht mehr auf Unkenntnis der Norm berufen"[92], er müsse sich vielmehr sein Fehlverhalten in besonderem Maße vorwerfen lassen, und dieser Vorwurf begründe eine Erhöhung seiner Tatschuld.

Auch der Gesetzgeber hat sich dieser Ansicht angeschlossen, wie ein Blick auf § 17 Abs. 1 StGB zeigt. Dort ist nämlich die Strafschärfung[93] wegen Rückfalls davon abhängig gemacht, daß dem Delinquenten "im Hinblick auf Art und Umstände (seiner) Straftaten vorzuwerfen (ist), daß er sich (seine) früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung diesen lassen". Die Aufnahme der sog. Wernformel ins Gesetz besagt freilich noch nichts über die s a c h l i c h e R i c h t i g k e i t der ihr zugrunde liegenden Argumentation. Und in der Tat ist bereits fraglich, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Vorverurteilungen den Charakter einer "Warnung" annehmen können.

Mit einer"Warnung" soll bekanntlich jemand auf einen ihm drohenden Nachteil hingewiesen werden, dessen Eintritt nicht von dem Hinweisenden abhängt.[94]

---

92) So ausdrücklich S t o c k , a.a.O.; ähnlich auch B r e i d t h a r d t , S. 14.

93) An sich sieht § 17 nur eine Erhöhung der Mindeststrafe vor, in Wirklichkeit wird er jedoch fast stets zu einer Strafschärfung führen, da sich mit der Heraufsetzung der Untergrenze zugleich die Zwischenwerte nach oben verschieben müssen.

94) In letzterem liegt der Unterschied zur Drohung.

Dementsprechend kann der Warneffekt von Vorverurteilungen lediglich darin gesehen werden, daß sie dem Delinquenten vor Augen führen, welche Einbußen er hinnehmen muß, wenn er sich noch einmal über die Gesetze der Gesellschaft hinwegsetzt. Im Grunde ist damit jedoch der Adressat der Warnung "genau so klug als wie zuvor"; denn daß ihm für den Fall der Aufklärung seines Fehlverhaltens Strafe erwartete, das wußte er auch bereits vor seiner Ersttat. Deshalb konnte er sich - wenigstens insoweit - auch damals nicht auf die Unkenntnis der Norm berufen.[95] Der Rezidivist erscheint somit eigentlich nicht stärker gewarnt als ein bisher Unbestrafter.[96]

Indessen wird man einwenden müssen, die im Gesetz für jedermann ausgesprochene Warnung vor den Folgen strafbaren Verhaltens erreiche häufig erst den einzelnen, wenn sie sich in seiner Person k o n k r e t i s i e r t , wenn er "das Übel der Strafe" am eigenen Leibe zu spüren bekommen habe.[97] Daraus könnte nun allerdings gefolgert werden, daß jedermann, der schon einmal eine (Freiheits-)Strafe über sich hat ergehen lassen müssen, im Hinblick auf j e d w e d e s strafbares Verhalten gewarnt sei.

---

95) Daß der bloße Strafbarkeitsirrtum unbeachtlich ist, ist allgemeine Meinung, vgl. nur S c h ö n k e - S c h r ö d e r , § 59 Rdn.117. - Mißverständlich insoweit die oben Fn. 92 zitierte Bemerkung S t o c k s , Diese ist wohl auf § 59 bezogen. Doch bleibt dann unklar, wie die dem Rückfalltäter angeblich eigene Kenntnis der Tatumstände des gesetzlichen Tatbestands über den Vorsatz hinaus noch e r h ö h t e Vorwerfbarkeit zu begründen vermag.

96) Bezeichnenderweise glaubt denn auch die Rspr., selbst aus solchen Verfahren einen "Warneffekt" ableiten zu können, die eingestellt worden sind oder mit einem Freispruch mangels Beweises geendet haben, vgl. z.B. OLG Köln, NJW 1973, S. 378 m.w.N., u. BGH, NJW 1973, S. 289 f.

Eine solche Deutung wäre jedoch psychologisch kaum haltbar, denn daß z.B. von der Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes ein substantiierter Warneffekt im Hinblick auf Vermögens- oder Sexualverbrechen zu erwarten ist, ist schwer vorstellbar. Dazu sind die den genannten Deliktsgruppen typischerweise zugrunde liegenden Motivationen zu unterschiedlich. Wann aber kann ein solcher objektiver Warneffekt überhaupt vorausgesetzt werden?

Der Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform wollte insoweit zunächst auf "dieselbe schädliche Neigung" des Täters abstellen.[98] Er hat diesen Gedanken jedoch zu Recht verworfen, weil mit einer derartigen Formel weniger Schuld- als Gefährlichkeitsmomente ins Spiel gebracht worden wären.[99]

---

97) Vgl. M a u r a c h , Aufgaben, S. 32. - Der Warneffekt wird damit allerdings entgegen dem Wortlaut des § 17 nicht mehr eigentlich an die Vor v e r u r t e i l u n g e n , sondern an die erlittenen Vor s t r a f e n geknüpft. Dann aber ist es nur konsequent, § 17 dahingehend auszulegen, daß die die Rückfallstrafe auslösende dritte Straftat n a c h den beiden Vorverurteilungen und n a c h Verbüßung der in Ziff. 2 vorausgesetzten Freiheitsstrafe begangen sein muß; vgl. H o r s t k o t t e , S. 153.

98) Das geschah in Anlehnung an § 45 des ö s t e r r e i c h i s c h e n E 1964.

99) Vgl. Prot. V S. 378.; H o r s t k o t t e , S. 153. - Abzulehnen daher L a c k n e r - M a a ß e n , Erl. 4 zu § 17, u. S c h ö n k e - S c h r ö d e r , § 17 Rdn. 11, soweit von ihnen der Warneffekt auch für jene Fälle bejaht wird, in denen die Taten des Rezidivisten auf ein und denselben "verbrecherischen Hang" oder dieselbe "charakterliche Fehlhaltung" zurückzuführen sind.

1oo) Siehe Prot. V S. 381 ff. sowie die Begr. zu § 61 E 1962, a.a.O., S. 182.

1o1) Vgl. die Bemerkung des Abgeordneten G ü d e , Prot. V S. 2188.

Umgekehrt erschien ihm das objektive Merkmal "Taten solcher Art" als zu eng.[100] Da seine Suche nach einer konkreteren Fassung der gesetzlichen Warnformel erfolglos blieb[101], begnügte er sich schließlich damit, einen "inneren Zusammenhang" zwischen den einzelnen Delikten zu fordern.[102] Ob er damit indes viel zur Klärung beigetragen hat, muß bezweifelt werden[103]; denn als Kriterium für diesen "inneren Zusammenhang" kommt letztlich doch bloß wieder eine irgendwie geartete Verwandtschaft der einzelnen Straftaten in Betracht. Wann aber diese vorliegt, bleibt nach wie vor offen. Aus der Gesetzgebungsgeschichte läßt sich lediglich entnehmen, daß einerseits Vorverurteilungen "aus den verschiedensten Gebieten des Strafrechts" für die Rückfallschärfung nicht ausreichen sollen[104], andererseits an eine Beschränkung des Anwendungsgebietes des § 17 auf den gleichartigen Rückfall nicht gedacht war.[105] Um die Lücke zwischen diesen beiden Polen zu schließen, wird in der Literatur vielfach im Anschluß an G e e r d s[106] vorgeschlagen, den Warneffekt jeden-

---

102) So in der Begr. zu § 61 E 1962, a.a.O., S.182. Die genannte Formel wird von den meisten Kommentatoren auf § 17 übertragen, vgl. D r e h e r , StGB, Anm. 3 zu § 17; L a c k n e r - M a a ß e n , Erl. 4 zu § 17; M e z g e r - B l e i , S. 343; P e t t e r s - P r e i s e n d a n z , § 17 Anm. 2 c; W e l z e l , LB., S. 261.

103) Vgl. B i n d o k a t , S. 286; B r e i d t - h a r d t , S. 67 f. i.V.m. 135/136; H a n a c k , S. 109; H o r s t k o t t e , S.153; M a n n h e i m , S. 42; M a u r a c h , Aufgaben, S. 31 ff.

104) Vgl. die Erklärung des Abgeordneten K ö p p l e r , Prot. V, S. 377.

105) Siehe bereits oben Fn. 100.

falls dann zu bejahen, wenn zwischen den einzelnen Taten ein "kriminologisch faßbarer Zusammenhang" bestehe.[107] Doch ist auch dieser Begriff derart unpräzis[108], daß mit ihm "die Strafschärfung weitgehend in das Ermessen des Strafrichters (ge-) stellt" wird.[109] Zu befürchten ist deshalb, daß "der Richter die ihm angesonnene Prüfung darauf beschränkt, ob nicht ("im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten") a u s n a h m s w e i s e irgendwelche Momente gegeben sind, die das Überspringen der (generellen) Warnfunktion einer früheren Verurteilung "nicht vorwerfbar" machen".[110] Denn da es g r u n d s ä t z l i c h jedermann "vorzuwerfen" ist, wenn er eine vorsätzliche Straftat begeht, liegt es nahe, auch die "gesteigerte Vorwerfbarkeit" bei Rückfalltätern i n a l l e r

---

106) Rückfallskrim., S. 29, sowie JZ 69, 341 = Anm. zu BGH JZ 69, 339 f. - K ö p p l e r , a.a.O., verlangte dementsprechend "eine bestimmte kriminelle Kontinuität" zwischen den Taten. - In der Rspr. werden denn auch beide Umschreibungen des "inneren Zusammenhangs" als miteinander identisch betrachtet, vgl. OLG Hamburg, NJW 1972, S. 265, 267.

107) Vgl. C r a m e r , S. 198; D r e h e r , StGB, § 17 Anm. 3; K o f f k a , LK, 9. Aufl., § 17 Rdn. 19; L a c k n e r - M a a ß e n , Erl. 4 zu § 17; M e z g e r - B l e i , S. 343, u. wohl auch B a u m a n n , StrRG, S. 61.

108) Bezeichnend dafür ist die vage Umschreibung G e e r d s , Rückfallskrim., S. 29, wonach ein "kriminologisch faßbarer Zusammenhang" einerseits keinen einschlägigen Rückfall voraussetzt, andererseits aber u. U. sogar in solchen Fällen verneint werden muß, weil selbst diese - kriminologisch betrachtet - erheblich divergieren können.

109) B i n d o k a t , S. 286; ihm folgend H a n a c k , S. 108; M a n n h e i m , S. 42; M a u r a c h , Aufgaben, S. 33.

110) H a n a c k , S. 107; AE, S. 213.

Regel zu bejahen.[111] Darüber hinaus begründet die Feststellung des Warneffektes aber auch die Gefahr richterlichen Moralisierens.[112] Angesichts der ihm an die Hand gegebenen reichlich vagen Kriterien bleibt dem Richter nämlich kaum etwas anderes übrig, als eine Wertung anhand des persönlichen Eindrucks vom Delinquenten vorzunehmen. Das aber heißt, daß subjektive Beurteilungen und Überlegungen, die den Richter geradezu zum Moralisieren drängen können und die deshalb seiner rechtsstaatlich begrenzten Aufgabe widersprechen, über das Wohl und Wehe des Angeklagten entscheiden.

Bedenklich an der Warnformel ist jedoch nicht nur, daß sie es dem kriminologischen Verständnis des

---

111) Genau das scheint der Gedankengang zu sein, der der Kommentierung der Warnformel durch Dreher, StGB, § 17 Anm. 3, zugrunde liegt. Daß indessen eine derartige "Vermutung zuungunsten des Täters" gerade nicht den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich - unabhängig von ihrer verfassungsrechtlichen Problematik - zweifelsfrei aus der Begr. zu § 61 des E 1962, a.a.O., S. 182, die für die Subsumtion der Warnformel ausdrücklich auf den "In-dubio-Grundsatz" verweist. Daraus folgt aber weiter, daß die These Horstkottes, S. 153, es müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Vorliegen der formellen Rückfallvoraussetzungen Anlaß gibt, dem Täter vorzuwerfen, er habe sich die vorausgegangenen Verurteilungen nicht zur Warnung dienen lassen, entgegen der Behauptung Drehers, a.a.O., doch richtig ist.

112) So mit Recht Baumann, StrRG, S. 58; u. bes. Hanack, S. 107/108.

113) So mit Recht Baumann, StrRG, S. 58; Bindokat, S. 287; Grünwald, Rechtsfolgensyst., S. 98; Hanack, S. 110; Horstkotte, S. 153; Schmidhäuser, LB., S. 628.

114) Vgl. Lackner-Maaßen, Erl. 4 zu § 17, u. ganz ähnlich Bindokat, S. 287; Nowakowski, Freiheit, S. 68.

115) Siehe oben S. 160 ff.

Richters überläßt herauszufinden, wann ein Rezidivist durch gegen ihn ausgesprochene Vorverurteilungen als "gewarnt" zu gelten hat. Es ist vielmehr überhaupt unklar, inwieweit das Außerachtlassen von Warnungen z u s ä t z l i c h e Schuld begründen kann. Denkbar ist das doch lediglich, falls das Ausschlagen von Ermahnungen besondere verbrecherische Energie erfordert.[113] Davon aber kann wenigstens dann keine Rede sein, wenn s u b j e k t i v der Rezidivist gar nicht imstande war, die Vorverurteilungen als Warnung zu verstehen und sich nach ihr zu richten.[114]

Schon hinsichtlich des intellektuellen Moments, der Verstehbarkeit, läßt sich ein Einwand nicht gänzlich von der Hand weisen. Denn es wirkt in der Tat widersprüchlich, wenn in einem zweispurigen System, in dem - wie gezeigt[115] - die schuldvergeltende Strafe an sich rückwärts gewandt ist, zugleich behauptet wird, der Delinquent habe der gegen ihn verhängten Strafe oder gar der dieser zugrunde liegenden Verurteilung eine Warnung vor k ü n f t i g e m Fehlverhalten entnehmen müssen.

In weit stärkerem Maße wird man indes an die Möglichkeit des "Durchschnitts-"Rezidivisten zu zweifeln haben, sein Verhalten entsprechend seiner Einsicht zu steuern. Als haltlose, willensschwache, unselbständige, unbelehrbare, gefühlsarme oder egozentrische Persönlichkeit[116] fehlt ihm einfach die Kraft und die Fähigkeit, die an ihn gerichteten Ermahnungen angesichts der unzähligen Versuchungen und Verlockungen, die nahezu täglich auf ihn eindringen oder ihn überkommen, zu beherzigen. In diesem Zusammenhang nochmals[117] daran zu erinnern, daß

---

116) Eingehend dazu oben S. 42 ff.
117) Siehe bereits oben S. 173 u. 13o.

die meisten Rückfalltäter bei jeder Entlassung aus der Strafanstalt ehrlichen Herzens zu versichern pflegen, nicht wieder straffällig werden zu wollen und gleichwohl alsbald wieder dem Richter gegenüberstehen, wirkt fast schon abgedroschen. Und doch zeigt gerade dieses Phänomen, wie eingeengt offenbar der Verhaltensspielraum dieser Menschen ist. Es fehlt ihnen zwar nicht eigentlich an einem "Nicht-wollen-Können", wohl aber an einem "Nicht-können-Wollen", und diese Störungen im Bereich der Verhaltensdispositionen, nicht in der Zone des Wollens, hindern sie, sich warnungsgemäß zu bewegen.[118] Dabei kann es durchaus sein, daß sie in dem krampfhaften Bestreben, in ihrem verengten Lebensraum nicht abermals anzustoßen, die Wahrscheinlichkeit erneuten Fehlverhaltens nur noch erhöhen. Mag es deshalb auch zweifelhaft sein, ob die für das Gros der Rezidivisten typischen Persönlichkeitsstörungen im Einzelfall ausreichen, um eine Schuldminderung oder gar einen Schuldausschluß des Delinquenten zu bewirken[119], so läßt sich doch nicht ernstlich bestreiten, daß - wenn man wie unser geltendes Strafrecht davon ausgeht, menschliches Verhalten sei indeterminiert[12o] - jedenfalls im Vergleich zum Durchschnittsmenschen der "seelisch abartige"

---

118) Näher dazu S t u m p f l , Motiv u. Schuld, S. 46. - Zumindest ungenau demgegenüber S e i d e l - L u p k e , S.121, nach denen der Rückfalltäter "eine in der sozialen Steuerungsb e r e i t s c h a f t schwache Persönlichkeit" ist. Vgl. zum Ganzen auch H. M a y e r , Resozialisierung, S. 62; W e l z e l , Pers. u. Schuld, S. 464.

119) Bezeichnend dafür ist die unterschiedliche Fassung der §§ 24, 25 des E 1962 u. der ihnen entsprechenden §§ 21, 22 des AE. Der Gesetzgeber ist im Interesse der Glaubwürdigkeit des Schuldprinzips mit Recht der Einheitslösung des AE gefolgt, vgl. die amtl. Begr. zu den §§ 2o, 21 i.d.F. des 2. StrRG, BT-Dr. V/4o95, S. 1o.

Rückfalltäter[121] nur in e i n g e s c h r ä n k t e m Maße in der Lage ist, gemäß seinem Willen und seiner Einsicht zu handeln.[122] Ihm wegen der Nichtbeachtung von Warnungen einen e r h ö h t e n Vorwurf machen zu wollen, verstößt daher gegen alle Gesetze der Vernunft.[123]

Aber auch gegenüber psychisch intakten Tätern ist die aus der Warntheorie gezogene Schlußfolgerung wenig überzeugend. Solange nämlich der Strafvollzug selbst kriminogen wirkt, die Vorurteile der Gesellschaft gegenüber dem Vorbestraften nicht abgebaut sind und dieser regelmäßig die Strafanstalt mit einem Schuldenberg verläßt[124], solange muß die mit der Vorstrafe vermeintlich erteilte Warnung ins Leere gehen. Zumindest aber verliert sie im Bereich solch ungünstiger Umstände an Überzeugungskraft und Glaubwürdigkeit.[125] Da hilft es denn auch nichts, wenn der Gesetzgeber, um den Einwänden, die sich aus dem tatsächlichen Zustand des Strafvollzuges

---

12o) Zur Kritik einer solchen strafrechtlichen Ausgangsbasis vgl. unten S. 254 ff.

121) So die Terminologie des §§ 2o, 21 i.d.F. des 2. StrRG.

122) Darauf haben bereits B i n d o k a t , S. 288; G r a f z u D o h n a , S. 513; D ü n n e b i e r , Durchführung, S. 4o; H e g g , S. 65; H e l l m e r , S. ü. G., S. 18; v. H i p p e l, S. 285 Fn. 4; H. K a u f m a n n , Gram.Syst., S. 433; v. L i s z t , Bd. 1, S. 16o; M a u c h, Psychotherapie, S. 178 f.; M e r g e n , Wiss.v. Verbr., S. 229; W e l z e l , Pers. u. Schuld, S. 464, u. W i t t e r , S. 63, hingewiesen,u. selbst E h r h a r d t , Psychopathen, S. 4o, L a n g e , Rätsel, S. 224, u. W e b e r , S. 85, geben das zu, obgleich sie die Möglichkeit eines Schuldausschlusses für Psychopathen generell verneinen.

123) H a n a c k , S. 111, erklärt deshalb mit Recht, die Warntheorie beruhe "auf dem Pathos einer (rein) theoretischen Konstruktion".

124) Näher dazu oben S. 125 ff. sowie unten S. 381 ff.

ergeben, zu entgehen, hinsichtlich der Warnung auf die Vorverurteilungen und nicht auf den erlittenen Strafvollzug abhebt.[126] Durch eine solche Manipulation setzt er sich nur zusätzlich dem Vorwurf der Unehrlichkeit aus.[127]

Unabhängig von alldem stößt die Warntheorie aber auch deshalb auf Kritik, weil sie unter dem Etikett des Tatschuldprinzips sich wesentliche Gedankengänge der T ä t e r schuldlehren zu eigen macht.[128] Deutlich wird das insbesondere, wenn man etwa bei B o c k e l m a n[129] liest, der Rückfällige werde deshalb härter bestraft, "weil er, indem er die Warnung mißachtete, sich als besonders verdorben zeigte", oder wenn man gar von E b. S c h m i d t[130] erfährt, der den Rezidivisten zu machende Vorwurf beziehe sich a u c h darauf, daß er es "an der nötigen und ihm zumutbaren richtigen Selbststeuerung hat fehlen lassen, zu der er gerade durch die früheren Strafen sehr energisch aufgefordert worden war". Durch solche Formulierungen klingen unüberhörbar Argumente der Charakter- bzw. Lebensführungsschuld-Lehren

---

125) Zutreffend AE, S. 117; B a u m a n n , StrRG, S. 58; B i n d o k a t , S. 288; B r e i d t - h a r d t , S. 59; H a n a c k , S. 111; K ö s t l i n , S. 622; H. M a y e r , LB., 1953, S.174. - Abzulehnen sind daher alle Versuche der Literatur und Rechtsprechung, die Rückfallschärfung mit der Erfolgslosigkeit der Vorstrafe zu begründen, vgl. nur B e r n e r , LB., S. 311; B r a u e r, S. 380 Fn. 15; B r u n s , StrafzumessungsR., S. 507; E i s e n l o h r , S. 14; H o c h b a c h , S. 103 f.; H o n i g , S. 41 f.; RGSt 54, 274 (277).

126) Siehe H o r s t k o t t e , S. 153 Fn. 24.

127) Diesen erheben denn auch der AE, S. 117, u. B a u m a n n , StrRG, S. 58.

128) So mit Recht AE, S. 117 u. Nachtrag S. 213; B a u m a n n , StrRG, S. 58; D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 91 f.; H a n a c k , S. 110 f.; J e s c h e c k , LB., S. 279/280; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef, S. 142.

129) Studien, Bd. 1, S. 27 Fn. 1.

hindurch. Denn Gegenstand eines T a t schuldvorwurfes kann doch lediglich die in der Tat selbst, ihrer Vorbereitung und Durchführung sichtbar werdende verfehlte Willensbildung des Täters sein, nicht aber die bloße Mißachtung des Gebotes, an sich zu arbeiten, sich zu bessern, und schon gar nicht die Mißachtung der Warnfunktion als solche. Wo gleichwohl schon aus derartigen Handlungsweisen die Berechtigung zu verschärfter Strafe abgeleitet wird, da verteilt man in Wahrheit nichts anderes als einen "Zuschlag für (bloßen) Ungehorsam".[131] Mit der Aufgabenstellung eines allein dem Rechtgüterschutz und der Sicherung öffentlicher Leistungszwecke im Rahmen der Daseinsvorsorge dienenden Strafrechts hat das dann nichts mehr gemein.[132]

Die These, den rückfälligen Delinquenten treffe eine erhöhte Tatschuld, weil er sich nicht habe warnen lassen, erweist sich demnach für den Regelfall[133] als unhaltbar. Berechtigt mag sie allenfalls gegenüber jener relativ kleinen Zahl von Rezidivisten sein, die - verfangen in einer antisozialen Grundhaltung - ein mit der früheren Bestrafung eingeleitetes Bemühen um (Re-) Sozialisierung bewußt in den Wind schlagen und auf diese Weise ihre besondere verbrecherische Energie beweisen.[134] Doch auch dort scheitert ihre Anwendbarkeit an systembedingten Widersprüchen.

13o) Ndschr., Bd. 1, S. 26o; ähnlich jetzt auch OLG Hamburg, NJW 1972, 265.
131) AE, S. 117; B a u m a n n , StrRG, S. 58.
132) Näher dazu unten S. 249 ff.
133) Regel und Ausnahme vertauscht demgegenüber hinsichtlich des kriminologischen Erscheinungsbildes der Rückfalltäter H o r s t k o t t e , S. 153/154.
134) Ebenso H a n a c k , S. 11o; ähnlich bereits A. K a u f m a n n , S. 194.
135) So mit Recht der AE, S. 117; B a u m a n n , StrRG, S. 58.

(c) Zwischenergebnis

Nach den bisherigen Erörterungen gilt es einzugestehen, daß alle Versuche, die Strafschärfung wegen Rückfalls mit einer erhöhten Einzeltatschuld des Delinquenten zu rechtfertigen, mißlungen sind. Weder die Assoziationstheorie noch die These von der Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens noch die Warnformel haben sich als fähig erwiesen, das gewünschte Ergebnis zu begründen. Sie alle sind vielmehr entweder bereits in sich unschlüssig oder stehen mit der kriminologischen Wirklichkeit in Widerspruch. Zwar kann nach dieser die Möglichkeit, daß der Rückfall Ausdruck gesteigerter verbrecherischer Energie und damit erhöhter Tatschuld ist, nicht g e n e r e l l ausgeschlossen werden.[135] Im R e g e l f a l l sind Rezidivisten jedoch besonders labile Persönlichkeiten, deren Sozialisationsmängel durch die erlittenen Vorstrafen und die ihnen gegenüber auf Distanz bedachte Haltung der Gesellschaft noch vergrößert worden sind. Bei konsequenter Anwendung des T a t schuldgedankens ist ihnen deshalb eher ein verminderter als ein gesteigerter Vorwurf zu machen.

Ein solches Ergebnis wird freilich den Einwand provozieren, daß "alles verstehen, alles verzeihen" heiße.[136] Entgegen H e i n i t z[137] bedeutet dieser Satz jedoch noch nicht notwendig das "Ende jeder strafrechtlichen Schuldlehre". Er offenbart vielmehr nur, was schon längst bekannt ist, daß nämlich ein Tatschuld vergeltendes Strafrecht a l l e i n keinen hinreichenden Rechtsgüterschutz zu gewährleisten vermag. Das Streben nach möglichst gerechter Schuldver-

136) So denn auch H e i n i t z , Strafzumessung, S. 64 f.
137) Ebenda, S. 65.

geltung muß daher zwangsläufig einhergehen mit einer Schwerpunktverlagerung von der Strafe zur Maßregel.[138]

(2) Rückfall als Indiz gesteigerter Lebensführungsschuld

Kann von einer erhöhten Einzeltatschuld bei der typischen Rückfallverfehlung keine Rede sein, so fragt sich, ob sich die kriminalpolitisch häufig wünschenswerte verlängerte Freiheitsstrafe[139] gegenüber Rezidivisten nicht durch die Annahme einer gesteigerten Lebensführungsschuld dieser Täter rechtfertigen läßt. Der Gedanke liegt besonders deshalb nahe, weil es die im wesentlichen von Mezger[14o] entwickelte Theorie der Lebensführungsschuld möglich macht, dem Delinquenten auch sein personelles So-Sein im Augenblick der Tat, d. h. auch seine charakterliche Abartigkeit, vorzuwerfen. Voraussetzung dafür ist freilich stets, daß er für das, was er ist, etwas kann. Denn nur insoweit er seine spezifischen menschlichen Eigentümlichkeiten selbst schuldhaft erworben habe, sein So-Sein ein "durch eigene Schuld So-geworden-Sein" sei, stehe der Gesellschaft das Recht zu, einem Straffälligen seine Lebensführung vorzuwerfen.[141] Wo hingegen die charakterliche "Artung" des Täters nicht das Produkt einer Lebensführung ist,

---

138) Darauf weisen u. a. schon Haddenbrock, Freiheit, S. 124, u. Nowakowski, Freiheit, S. 69, hin.

139) Diese kann sowohl unter dem Aspekt der Besserung des Täters als auch unter dem der Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter im Einzelfall geboten sein.

14o) Vgl. dessen grdl. Aufsatz: "Die Straftat als Ganzes", bes. S. 688 ff. - Ansätze zur Theorie der Lebensführungsschuld finden sich freilich auch schon in der älteren Literatur, insbesondere bei der Behandlung der gewohnheitsmäßigen Verbrechen. Siehe nur Busse, S. 33 f.; Dochow, S. 18; Effertz, S. 14o; Hälschner, S. 72; Wahlberg, GewVerbr., S. 141; Winkler, S. 3o.

die dieser auch anders, als geschehen, hätte gestalten können, darf ihm nach Ansicht M e z g e r s[142] aus seiner persönlichen Eigenart, mag diese auch entscheidend zu seinem Fehlverhalten beigetragen haben, kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Für ererbte Anlagen hafte er nicht. B o c k e l m a n n hat diese Täterschuldlehre weiterentwickelt und in einem wichtigen Punkte ergänzt.[143] Er hat dabei die ausdrückliche Zustimmung M e z g e r s gefunden.[144] Läßt nämlich der Begriff "Lebensführungsschuld" zunächst nur an das Vorleben des Täters und seine daraus sich ergebende Schuld, also an den ihm zurechenbaren "allgemeinen Gesinnungsverfall"[145] denken, so stellt B o c k e l m a n n diesen allmählichen mit jenem plötzlichen "Abfall von der rechten Bahn" auf eine Stufe, der sich in der konkreten Tat selbst vollziehen kann. Für den strafrechtlichen Schuldvorwurf genüge es daher a u c h , daß der Delinquent in der Tat selbst einen vorhandenen, wenn auch bisher verborgenen Hang "Macht über sich gewinnen" lasse.[146]

Durch diese Einbeziehung "verfehlter Lebensentscheidungen"[147] in den Bezugsbereich der Lebensführungsschuld scheint jene Täterschuldlehre endgültig in die Lage versetzt zu sein, als Richtmaß und Rechtfertigung staatlicher Strafe zu dienen. Denn umfaßt sie nun nicht Ersttäter und Rezidivisten, "geborene" und "gewordene" Verbrecher gleichermaßen? Rechtfertigt sie nicht in gleicher Weise den Vorwurf, einen nicht angeborenen Hang zum Verbrechen erworben, wie auch den Tadel, eine angeborene Neigung -

---

141) M e z g e r , a.a.O., S. 688 i.V.m. 69o.
142) Vgl. a.a.O., S. 689.
143) Siehe Studien, Bd. 2, S. 153 f.
144) Vgl. Täterstrafe, S. 371.
145) M e z g e r , ebenda.
146) B o c k e l m a n n , a.a.O., S. 153; vorausgesetzt natürlich, daß er auch anders hätte handeln können.
147) B o c k e l m a n n , ebenda.

trotz der Möglichkeit dazu - nicht überwunden zu haben[148]?

Es mag sein, daß derlei Fragen nicht ernstlich verneint werden können; aber kann deshalb schon behauptet werden, der Rückfall sei ein Indiz g e s t e i g e r t e r Lebensführungsschuld? Wenn wir uns den Lebensweg des "Durchschnitts-"Rezidivisten noch einmal vergegenwärtigen[149], scheint allerdings vieles dafür zu sprechen; denn dieser ist regelmäßig geprägt von einer Kette des Versagens, das in der Schulzeit begonnen, sich in der Berufsausbildung fortgesetzt hat und sich demgemäß bis ins Arbeits- und Familienverhalten hinein erstreckt. Und doch wäre es vordergründig, aufgrund dieses mangelhaften Lebenserfolges auf eine erhöhte Lebensführungs s c h u l d schließen zu wollen. Dazu sind wir nämlich erst dann berechtigt, wenn wir ehrlichen Herzens behaupten können, daß weder die ihm angeborenen Persönlichkeitsmerkmale noch die von ihm vorgefundenen Entwicklungsbedingungen einen solchen Lebensweg notwendig machten oder auch nur nahelegten.

Was den Persönlichkeitskern der Rezidivisten anbetrifft, so wissen wir leider kaum mehr, als daß dieser j e t z t , im Zeitpunkt ihrer wiederholten Straffälligkeit, zumeist beherrscht wird von Eigenschaften wie Haltlosigkeit, Willensschwäche und leichter Beeinflußbarkeit, Kontaktarmut, Stimmungslabilität und übergroßer Erregbarkeit, Gefühlskälte, Triebhaftigkeit, Geltungssucht und ähnlichem.[150] Unbekannt ist uns hingegen, inwieweit dieses abnorme Persönlichkeitsbild durch ererbte Anlagen von vornherein vorgezeichnet war.[151] Immerhin dürfte jedoch feststehen, daß

---

148) wie es B o c k e l m a n n , a.a.O., S.154, behauptet.
149) Ausführlich dazu oben S. 1o3 ff.
15o) Eingehend dazu oben S. 42 ff.
151) Siehe bereits oben S. 89 ff.
152) Ausführlich dazu oben S. 77 ff.

die mitgebrachten Anlagen für die Charakterformung nicht gänzlich bedeutungslos sind und demgemäß das personelle So-Sein der Rezidivisten von ihren Anlagen mitbestimmt sein muß. Wenn dem aber so ist, dann bleibt angesichts der schlechten Entwicklungsbedingungen, denen das Gros der vielfach Rückfälligen von frühster Kindheit an ausgesetzt war[152], wenig Raum für die Behauptung, die Rezidivisten hätten die sie kennzeichnenden Eigenschaften erst durch e i g e n e Nachlässigkeit erworben. "Psychopathische" Anlagen - falls es sie gibt - und schlechte Umweltverhältnisse hindern uns zwar nicht, unter dem Blickwinkel einer Lebensführungsschuld auch von einem davon betroffenen Täter zu fordern, er solle mit dem, was er kann und insoweit er es kann, auch den Gefahren seines eigenen Wesens und den auf ihn eindringenden negativen Milieueinflüssen begegnen.[153] Nur dürfen wir dabei nicht vergessen, daß die Korrektionsmöglichkeiten eines solchen Menschen eben w e g e n seiner Anlagen und der größtenteils schlechten Entwicklungsbedingungen, die er von Kindesbeinen an vorfand, ihrerseits geringer sind als die eines Normalbürgers.[154] Denn woher soll er, der kaum jemals in seinem Leben Liebe, Zuneigung, Fürsorge und Wärme verspürt hat, die Kraft und die Fähigkeit nehmen, sich aus den Kreisen seinesgleichen zu lösen?[155] Das für den Lebenslauf der Rezidivisten charakteristische ständige Versagen erweist sich deshalb nicht als ein Produkt nach-

---

153) Insoweit ist daher H. M a y e r , StRRef., S. 122; M e z g e r , Täterstrafe, S. 372, u. W e b e r , S. 94, durchaus beizupflichten.

154) So mit Recht E n g i s c h , Willensfreiheit, S.5o; G ü d e , S. 8; W e l z e l , Pers. u. Schuld, S.464.

155) Daß dies gleichwohl immer mal wieder jemandem gelingt, besagt so lange nichts über die generelle Möglichkeit zu solchem Tun, als es sich dabei schon zahlenmäßig um ausgesprochene Ausnahmeerscheinungen handelt. Vgl. hierzu bereits die oben S. 96 Fn. 253 geäußerte Kritik an den Ausführungen L a n g e s , Wandlungen, S. 371 f.

156) RüVerbr., S. 2oo; im Ergebnis ähnlich W i t t e r , S. 63. - Vgl. zum Ganzen auch bereits oben S. 72 Fn. 137.

lässiger Lebensführung, sondern weit eher als Folgeerscheinung jener Kette von Unzulänglichkeiten, denen sie in aller Regel seit ihrer Geburt ausgesetzt waren. Für den überwiegenden Teil der Rückfalltäter trifft demgemäß zu, was F r e y[156] in die Worte gekleidet hat: Der Mensch könne sich nicht nur die Qualität des engsten Milieukreises im Elternhaus nicht selber aussuchen, sondern auch jede weitere von ihm getroffene Milieu-"Wahl" sei nur eine s c h e i n b a r freiwillige, in Wirklichkeit gelte nämlich das Gesetz der kriminogenen Kumulation. Von einer e r h ö h t e n Lebensführungsschuld des "Durchschnitts"-Rezidivisten kann deshalb k e i n e Rede sein.[157]

Andererseits ist freilich zuzugeben, daß nicht jeder vielfach Rückfällige als "anlage- oder milieugeschädigt" gelten kann. Insbesondere unter den antisozialen Tätern wird es einige geben, denen man ihr So-Sein als schuldhaft erworbenes So-geworden-Sein zurechnen müßte. Ihnen gegenüber wäre daher a n s i c h der Vorwurf gesteigerter Lebensführungsschuld gerechtfertigt, wenn nicht der Lebensführungsschuld-Lehre als solcher prinzipielle Einwände entgegen ständen:

Die Theorie der Lebensführungsschuld basiert auf der Überlegung, daß auch in einem zweispurigen Strafrechtssystem noch Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit zu befriedigen sind, denen nicht schon durch die Anordnung einer Maßregel begegnet werden kann. Für die Erfüllung solcher Aufgaben komme aber allein die Strafe in Betracht. Diese werde damit zwar "mehrdimensional". Wer ihr deshalb je-

---

157) Ebenso D ü n n e b i e r , Durchführung, S. 41, u. G ü d e , S. 8; a. A. hingegen G a l l a s , Ndschr., Bd. 1, S. 264 f.; v. L i s z t , Bd. 1, S. 16o; W e b e r , S. 9o ff.; W e l z e l , Pers. u. Schuld, S. 464.

158) M e z g e r , Die Straftat als Ganzes, S. 69o.

doch jede Sicherungsfunktion absprechen wolle, mache sich eines "unzulässigen Doktrinarismus" schuldig.[158]

M e z g e r hat der Lebensführungsschuld-Lehre damit praktisch ein "doppelt zweispuriges Strafrechtssystem (zugrunde gelegt): sühnende Strafe für Tatschuld und Täterschuld; sichernde Strafe und Maßregel gegen Tätergefährlichkeit".[159] Die s t r e n g e Zweispurigkeit des Gesetzes[160] ist jedenfalls durchbrochen. Werden aber der Strafe im Rahmen eines formell zweispurigen Systems neben der Sühne- auch Schutzfunktion(en) aufgebürdet, so führt das zwangsläufig zu einer "Ethisierung des Zweckdenkens"[161]; denn die Strafe erweist sich dann weitgehend als "Gefährlichkeitsrecht im äußeren Gewande eines Schuldstrafrechts".[162] Im übrigen ist es aber gerade die Frage, ob für eine solche "Anreicherung" der Strafe in einem zweispurigen System tatsächlich das behauptete Bedürfnis besteht. B o c k e l m a n n[163] hat sie unseres Erachtens zu Recht verneint. Zwar gibt es Fälle, in denen die durch die Straftat unter Tatschuld-Gesichtspunkten verwirkte Strafe der Gesellschaft keinen hinreichenden Schutz vor weiteren Delikten des gleichen Täters bietet, andererseits die Gefährlichkeit des Delinquenten aber zu gering ist, um dem drohenden Rückfall durch die Anordnung einer Maßregel begegnen zu können[164]; aber das darf nicht dazu verleiten, mit der fragwürdigen Begründung einer Lebensführungsschuld einfach die Strafe zu verlängern. Abgesehen davon, daß vermehrte Strafe im herkömmlichen Sinne gegen die Rückfallneigung solcher Menschen

---

159) B o c k e l m a n n , Studien, Bd. 2, S. 13o.
16o) Zu dieser vgl. jüngst wieder BGH, NJW 1971, 61/62.
161) G a l l a s , Ndschr., Bd. 1, S. 27o f.; A. K a u f m a n n , S. 196 f.
162) L a n g - H i n r i c h s e n , Aufgaben, S. 66, im Anschluß an S a x , S. 94o f.; ähnlich auch H e l l m e r , S. u. G., S. 12.
163) A.a.O, S. 132 ff.

ebensowenig Abhilfe schaffen kann, wie Prügel die Schulleistungen eines Schwachsinnigen zu verbessern vermögen [165], würde sich eine solche Maßnahme vielfach als unverhältnismäßig erweisen.

Diese Behauptung mag zunächst überraschen, wird doch allgemein eine Strafe, die das Maß der Schuld nicht übersteigt, als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen. [166] Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kann jedoch als Schuld in diesem Sinne nur die Einzeltatschuld gemeint sein. [167] Denn Maßstab jedes staatlichen, durch das Strafrecht legitimierten Eingriffs in die Freiheitssphäre des einzelnen muß dessen rechtswidriges Verhalten bleiben. [168] Da die Art der Lebensführung als solche nicht unter Strafe gestellt ist [169], kann sich die Saktion des Staates auch nicht nach ihr bemessen. Wollte

---

164) Daß derartige Fälle gar nicht so selten sind, zeigen die Erfahrungen mit der SV, die bekanntlich lange Zeit hindurch auf relativ harmlose Delinquenten angewandt worden ist; siehe nur Hellmer, GewVerbr., S. 25 u. 326 ff.

165) Vergleich nach Witter, S. 63; der Sache nach ebenso: AE, S. 117 u. Nachtrag S. 213; Baumann, StrRG, S. 58; Hanack, S. 113 f.

166) Vgl. nur Badura, S. 343; Bohne, S. 26 f.; Bonner Komm. (Zippelius), Art. 1 Rdn. 13; Maunz-Dürig-Herzog (Dürig), Art. 1 Rdn. 32; Müller-Dietz, Schuldgedanke, S. 36 f.

167) Ebenso Badura, a.a.O.; Gallas, Ndschr., Bd. 1, S. 27o f.; A. Kaufmann, S. 188; Lang-Hinrichsen, Aufgaben, S. 65; Müller-Dietz, Schuldgedanke, S. 62; Sax, S. 938. Widersprüchlich Hanack, S. 1o4 u. 113.

168) Das StGB bringt das jetzt selbst in § 42 a Abs. 2 zum Ausdruck.

169) Darauf weist Hanack, S. 1o4, mit Recht hin.

17o) Kaiser, Konz. d. StRRef., S. 136 f.

171) Eingehend zu dieser Roxin, Strafe, S. 384 f.

dieser gleichwohl sich die Kompetenz anmaßen, einen rechtlichen Schuldvorwurf auf die Wahl eines verfehlten Lebensweges, auf den Persönlichkeitsverfall zu stützen, so käme das nicht nur einer "E n t l e e r u n g d e s S c h u l d g e d a n k e n s" gleich[170], weil damit dessen Funktion als Limitierung staatlicher Strafgewalt[171] weitgehend entfiele, sondern ließe sich - wie S a x zutreffend betont[172] - allenfalls durch eine Gleichsetzung von Recht und Moral begründen. Denn nur dann wüchse der Gesellschaft die Befugnis zu, moralisches Verhalten durch Androhung von Strafsanktionen zu erzwingen. Ein solcher Standpunkt stände jedoch in Widerspruch zur heutigen Auffassung vom Verhältnis des Staates zum einzelnen. "Denn als "moralische Anstalt" mit dem Recht, die rechtlichen G e s i n n u n g s werte strafrechtlich zu sichern, gewönne (der Staat) ein Übergewicht über den einzelnen, das der durch betonte Voranstellung des Prinzips der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG verdeutlichten Vorstellung des Grundgesetzes über das Verhältnis der einzelnen zum Staat zuwiderliefe."[173] Dies vor allem deshalb, weil der Gesellschaft dann die Befugnis einzuräumen wäre, "die Lebensgeschichte und Gesinnung eines jeden einzelnen Bürgers bis in die letzten Winkel hinein zu durchleuchten, sobald er nur einmal die Grenze des Strafgesetzes überschritten hätte".[174] Das aber käme einer "b e d e n k l i c h e n L e b e n s z e n s u r" gleich.[175] Von einem unverletzlichen Intimkreis der Person, wie ihn Art. 1 Abs. 1 GG als unerläßlich für die Gewährleistung

---

172) A.o.O., S. 94o; ihm folgend L a n g - H i n r i c h s e n , Aufgaben, S. 65, u. - wenn auch nicht in gleicher Schärfe - E n g i s c h , Willensfreiheit, S. 5o; G a l l a s , Ndschr., Bd. 1, S. 27o f; H a n a c k , S. 1o4; A. K a u f m a n n , S. 196; S t u m p f l , Motiv u. Schuld, S. 35.

173) S a x , a.a.O.

174) J e s c h e c k , Menschenbild, S. 39 f., im Anschluß an B o c k e l m a n n , Gutachten, S. 29.

175) G a l l a s , Ndschr., Bd. 1, S. 27o f; ähnlich bereits K ö s t l i n , S. 623 u. 632.

menschlicher Würde erachtet, könnte dann jedenfalls keine Rede mehr sein.[176]

Gegenüber solchen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verwendung des Lebensführungsschuld-Gedankens verlieren die bloß erkenntnistechnischen Einwände, die sich gegen jene Täterschuldlehre vorbringen lassen, natürlich an Bedeutung. Das gilt um so mehr, als auch die Ermittlung der genauen Größe einer Einzeltatschuld mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.[177] Dennoch dürften die Mühen, die eine Taxierung der Einzeltat- und Lebensführungsschuld entgegenstehen, kaum miteinander vergleichbar sein, ist es doch nahezu unmöglich festzustellen, ob und in welchem Umfang schuldhaft unterlassene Selbsterziehung des Delinquenten beim Tatentschluß mitgewirkt hat und für das Verbrechen ursächlich geworden ist.[178] Das So-Sein des Täters im Augenblick der Tat ist ja - selbst wenn man vom Indeterminismus ausgeht - niemals ausschließliches Produkt einer Kette aneinandergereihter Willensakte, sondern beruht in nicht geringerem Maße auf einer wechselseitigen Durchdringung von Anlage- und Umweltkomponenten. Es kann deshalb auch im Zeitpunkt der richterlichen Aburteilung nicht bloß "als Summe gedacht werden, von der einige kleinere Posten ruhig abgezogen werden können, ohne daß ihre (der Summe) Höhe sich wesentlich verändert. Es ist (vielmehr) ein Ganzes aus Teilen, die sich gegenseitig bedingen. Wird auch nur einer von ihnen abgestrichen, so ist nicht ein minus, sondern ein aliud das Ergebnis".[179]

---

176) Gallas, ebenda; A. Kaufmann, S. 197; Lang-Hinrichsen, Aufgaben, S. 65 f.; Sax, S. 940 f., u. die in Fn. 172 Genannten.
177) Siehe dazu noch unten S. 261/262.
178) Bedenken in dieser Hinsicht äußern denn auch Gallas, Ndschr., Bd. 1, S. 264 f.; Güde, S. 9; Hanack, S. 104; Heinitz, Phil. u. StrR, S. 12; v. Lilienthal, Beiträge, S. 75 f.; Nowakowski, Freiheit, S. 69.
179) Bockelmann, Studien, Bd. 2, S. 136.

Für den prozessual notwendigen Schuldnachweis aber ist es geradezu unumgänglich, die verschuldeten und unverschuldeten Akte der Lebensführung voneinander zu trennen.[180] Darauf verzichten,hieße, dem Delinquenten auch solche Verhaltensweisen zur Last zu legen, die - für sich genommen - einwandfrei waren oder für die er nichts kann und die deshalb kein Unwerturteil verdienen.[181] Ein solch weitgefaßter Schuldvorwurf würde daher kaum weniger befremden als jener, der dem Täter auch seine ererbten Anlagen und die für ihn unentrinnbaren Umwelteinflüsse zur Last legt. "Niemand lebt (bekanntlich) ganz schlecht"[182], und demzufolge darf, wer von Lebensführungsschuld spricht, den Gedanken einer Lebensführungs e n t - s c h u l d i g u n g nicht abweisen.[183]

Nicht recht zu lösen vermag die Theorie der Lebensführungsschuld darüber hinaus aber auch die Frage der V e r j ä h r u n g .[184] Denn erblickt man den Wesensgehalt strafrechtlicher Schuld im schuldhaften Erwerb eines mißbilligenswerten Haltungsgefüges, so wirddamit der entscheidende Zeitpunkt strafbaren Tuns nicht nur "in ein Stadium zurückverlegt ..., für das eine (r e c h t - l i c h e) Verpflichtung zum Erwerb der betreffenden Qualitäten noch nicht angenommen werden kann",[185] sondern dann drängt sich auch die Konsequenz auf, daß eine Straf-

---

180) So mit Recht B i n d o k a t , S. 287; H e g g , S. 67; H e i n i t z , a.a.O.; A. K a u f m a n n , S. 190; L a n g - H i n r i c h s e n , Aufgaben, S.65; v. L i l i e n t h a l , Beiträge, S. 76.

181) B o c k e l m a n n , a.a.O.; H a n a c k , S. 104; H e i n i t z , Strafzumessung, S. 76.

182) B o c k e l m a n n , a.a.O., S. 135.

183) So mit Recht M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 62.

184) Darauf hat vor allem A. K a u f m a n n , S. 193, hingewiesen.

185) E n g i s c h , Untersuchungen, S. 396; siehe daselbst auch S. 319 f.

tat möglicherweise schon verjährt ist, bevor sie begangen wird. Diese Folgerung zu ziehen, wird man indes schwerlich bereit sein. Dann aber sollte man auch eingestehen, daß bei weit zurückliegender fehlerhafter Lebensentscheidung Strafgrund nicht eigentlich die Schuld ist - diese wäre ja schon verjährt -, sondern allein die äußere Begehung einer Straftat. Mit dem überkommenen Verständnis der Strafe in einem zweispurigen System hätte das dann freilich nichts mehr gemein.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen: Die Theorie der Lebensführungsschuld ist nicht nur außerstande, die Berechtigung eines erhöhten Schuldvorwurfes gegenüber dem "Durchschnitts-"Rezidivisten darzutun, sondern begegnet auch gewichtigen verfassungsrechtlichen und erkenntnistheoretischen Bedenken. Sie zur Grundlage des Strafrechts machen zu wollen[186], erscheint daher nicht empfehlenswert.

(3) Rückfall als Ausdruck besonderer Charakterschuld

Nachdem sich Einzeltat- und Lebensführungsschuld gleichermaßen als unfähig erwiesen haben, die These von der erhöhten Rückfallschuld generell zu rechtfertigen, bleibt nur die Hoffnung, daß wenigstens die Charakterschuldlehre in der Lage ist, diese in der Rechtsprechung zu einem unangefochtenen Dogma erstarrte Behauptung plausibel zu machen. Die Theorie der Charakterschuld hat allerdings recht unterschiedliche Ausprägungen erfahren. Insbesondere drei Spielarten gilt es zu unterscheiden:

---

186) wie es Engelhardt, S. 161; Maihofer, Menschenbild, S. 15; K. Peters, KrimPäd., S. 87; Eb. Schmidt, Strafzweck, S. 21; Sieverts, Unbest. Verurt., S. 117, u. Welzel, Pers. u. Schuld, S. 46o, vorschlagen oder doch wenigstens tolerieren -

(a) M. E. Mayers Formel vom "belastenden Charakter"

Am Beginn neuzeitiger Charakterschuldlehren steht die These M. E. M a y e r s : "Das Motiv entlastet, der Charakter belastet den Delinquenten."[187] Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß bei der Strafzumessung über die Tat hinaus der Charakter des Täters als Schuldfaktor zu berücksichtigen sei; denn jede Handlung finde ihren Grund insoweit im Charakter des Handelnden, als sie nicht aus den Motiven erklärt werden könne.

Wie bei Zugrundlegung dieser Formel die S c h u l d d e s R e z i d i v i s t e n zu beurteilen ist, diese Frage hat M. E. M a y e r selbst beantwortet.[188] Wer, veranlaßt durch äußere Umstände oder nachgiebig gegen starke zum Verbrechen treibende Gründe, ein Delikt wiederholt begehe, der könne, selbst wenn sich seine Straftaten in kurzer Zeit zusammendrängten, doch nur als Gelegenheitsverbrecher gelten; denn er sei bloß der sich bietenden Gelegenheit gegenüber schwach und sein Verschulden demzufolge gering. Wer hingegen wie der Gewohnheitsverbrecher die Gelegenheit zum Delinquieren suche und jeden sich dazu bietenden Anlaß nutze, der müsse sich auch den Vorwurf erhöhter Schuld gefallen lassen. Denn die einzelne Tat sei dann "Geist vom Geiste des Täters"[189], entlastende Motive fehlten bei ihr oder würden doch hinter den inneren Antriebskräften zurücktreten.[19o]

Der Rückfall ist also nach M. E. M a y e r[191] nur ein

---

187) Gutachten, S.134, unter Bezugnahme auf M. E. M a y e r , Schuldhafte Handlung, 19o1, S. 19o. - In jüngerer Zeit hat die Formel noch Zustimmung gefunden bei G r a f z u D o h n a , S. 514; H a l l , Sicherungsstrafe, S. 46 f.; W i n k l e r , S. 3o, u. anderen.
188) Vgl. Gutachten, S. 149 ff.
189) Ebenda, S. 152. 19o) Ebenda, S. 154.
191) Ebenda, S. 15o.

"nach der positiven wie negativen Seite hin leicht trügerisches Symtom schwererer Verschuldung oder größerer sozialer Gefährlichkeit des Täters". Demgemäß befürwortet M a y e r die Ersetzung der Rückfallschärfung durch eine auf den Gewohnheitsverbrecher zugeschnittene Regelung. Nur so könne nämlich der Rückfall in die ihm zukommende Rolle einrücken, "ein frei zu würdigendes Indizium der gewohnheitsmäßigen Begehung von Verbrechen (zu sein), vielleicht das wichtigste, keinesfalls das einzige".[192)]

So berechtigt auch der hierin enthaltene Hinweis auf die Ambivalenz des Rückfalls ist, vermag diese Ansicht heute doch nicht mehr zu überzeugen, und zwar aus drei Gründen: einmal schon deshalb, weil die ihr zugrunde liegende Aufteilung der Rezidivisten in Gelegenheitstäter und Gewohnheitsverbrecher bereits an anderer Stelle[193)] als wirklichkeitsfremd abgelehnt werden mußte; z u m a n d e r e n deshalb, weil ernste Zweifel daran bestehen, ob sich Motiv und Charakter bei der Bemessung der Schuld in der von M. E. M a y e r vorgeschlagenen Weise einander gegenüberstellen lassen. Ähnlich der Anlage-Umwelt-Alternative würde dadurch nämlich ein Gegensatzpaar geschaffen, das die Wirklichkeit so nicht kennt. Denn die Ansprechbarkeit für bestimmte Motive ist weitgehend eine Frage des Charakters, und den Charakter seinerseits pflegen wir im allgemeinen am Maßstabe der ihm entsprungenen Verhaltensweisen und damit nicht zuletzt auch nach den dem Handeln zugrunde liegenden Motiven zu messen. H e i n i t z[194)]

---

192) M. E. M a y e r , ebenda, S. 151 . - Dieser Auffassung haben sich u. a. angeschlossen: A l l f e l d, Gesinnung, S. 16o; K i t z i n g e r , S. 71; R a d b r u c h , S. 21o ff.; S c h a f h e u t l e , S. 533 f. Ansätze zu ihr finden sich auch schon bei v. S t e m a n n , S. 4o8/4o9.

193) Vgl. oben S. 137 ff.

194) Strafzumessung, S. 71; ähnlich M e z g e r , LB., S. 275 n. w. N.; S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S. 118 ff. (12o).

betont daher zu Recht: "Motiv und Charakter bedingen sich gegenseitig; der Charakter wird aus den Motiven erschlossen, die auf ihn wirken, und Motive bedürfen bestimmter Anlagen, um wirken zu können."

Der M a y e r schen Formel steht überdies aber auch die Tatsache entgegen, daß die Motive einer Tat gar nicht immer entlastend, sondern genausogut belastend wirken können. Nicht von der Motivation als solcher hängt die Beurteilung einer Handlungsweise als sozial positiv oder negativ zu wertende ab, sondern von der A r t der Motivation. Und ähnliches gilt für den Charakter. Auch hier gibt es ebensogut belastende wie entlastende Charaktereigenschaften. Stets ist also neben dem kognitiven noch ein bewertender Akt erforderlich, wenn es gilt, die Motive einer Tat und die in ihr sich widerspiegelnden Charaktereigenschaften zu beurteilen. Die These M. E. M a y e r s ist somit schon wegen ihrer übermäßigen Vereinfachung abzulehnen. Ein taugliches Kriterium zur Bestimmung des Schuldmaßes beim Rückfall läßt sich ihr nicht entnehmen.[195]

(b) Die Lehre von der Persönlichkeitsadäquanz

Eine zweite gewichtigere Ausformung hat die Theorie der Charakterschuld in der Lehre von der Persönlichkeitsadäquanz gefunden. Die Vertreter dieser Lehre glauben, die Formel M. E. M a y e r s in einer berichtigten Fassung aufrechterhalten zu können, indem sie das Merkmal der "Motive" durch das der "äußeren Umstände" ersetzen. Dadurch gelangen sie zu der These: "Äußere (zur Tat drängende) Umstände entlasten, der Charakter belastet."[196] Als "äußere Umstände" sollen vor allem solche Momente gel-

---

195) Im Ergebnis ebenso die in Fn. 194 Genannten.

196) So z. B. M e z g e r , LB., S. 274 f. Fn. 13.

ten, die von außen auf den Menschen einwirken, gefühlsbetonte den Willensakt verursachende Vorstellungen hervorrufen und den Täter g e g e n s e i n e N a t u r straffällig werden lassen. Umgekehrt sei das Geschehen dem Handelnden um so mehr zuzurechnen, je vollständiger es in seinem Charakter seine Erklärung finde[197], oder - anders ausgedrückt - "H a n d l u n g e n (s i n d) u m s o s c h u l d h a f t e r , j e m e h r s i e . . . p e r s ö n l i c h k e i t s a d ä q u a t s i n d".[198]

Daß ein solches "Schuld"-Verständnis den Richter nötigt, sich in stärkerem Maße als bisher mit der Persönlichkeit des Delinquenten zu befassen, liegt auf der Hand; denn nur so kann er die Frage klären, inwieweit die Tat selbst persönlichkeitsbestimmt ist und in welchem Maße sie dem bisherigen Charakterbild des Täters widerspricht. Ein T o t a l u r t e i l über die charakterliche "Artung" des Delinquenten auszusprechen, soll der Richter gleichwohl n i c h t befugt sein. Bei der Strafzumessung seien vielmehr alle Tätereigenschaften auszuscheiden, die mit der konkreten Tat in keinerlei Beziehung ständen.[199] Für die verbleibenden Persönlichkeitskomponenten - also jene, die im Delikt Ausdruck gefunden hätten - müsse der Täter allerdings einstehen, und zwar o h n e R ü c k s i c h t d a r a u f , auf welche Weise sie entstanden seien.[2oo] Die Abhängigkeit der Schuld von der Möglichkeit des Anders-handeln-Könnens ist damit bewußt aufgegeben, weil - so A l e x a n d e r G r a f z u D o h n a[2o1] - "es

---

197) Siehe H e i n i t z , Strafzumessung, S. 71, u.B.a. M e r k e l - L i e p m a n n , S. 9o.
198) H e i n i t z , ebenda; ähnlich H e g g , S. 64 ff.; H e r b e r t z , S. 134 ff.
199) Vgl. H e i n i t z , a.a.O., S. 72.
2oo) Siehe G r a f z u D o h n a , S. 5o8; H a l l , Sicherungsstrafe, S. 47; H e g g , S. 65 ff.; H e i n i t z , a.a.O., S. 74.
2o1) A.a.O., S. 5o8/5o9; ihm folgend H a l l , Sicherungsstrafe, S. 46 f.

ein Grundsatz des sozialen Daseins ist, daß jedermann einzustehen hat für das, was er tut, insoweit es Ausfluß ist seiner Persönlichkeit, (und) daß dem Menschen entgolten wird, was er ist, im guten wie im bösen". Mit dieser Art sozialer Gerechtigkeit gelte es sich abzufinden. Das Zurückbleiben hinter den Anforderungen der Gemeinschaft begründe deshalb ein für allemal den Vorwurf und zugleich - von einigen Ausnahmefällen abgesehen - die Verantwortung.

Versuchen wir, auf dieser Basis die F r a g e n a c h d e r S c h u l d d e s R e z i d i v i s t e n zu beantworten, so hat es den Anschein, als sei endlich eine Schuldlehre gefunden, die es erlaubt, den vielfach Rückfälligen einen gesteigerten Vorwurf zu machen; denn deren Kriminalität ist - wie wir sahen[2o2] - weitgehend durch eine abnorme Charakterstruktur geprägt und damit offenbar in besonderem Maße persönlichkeitsbedingt. Voraussetzung für die Stichhaltigkeit unserer Vermutung ist freilich, daß die P e r s ö n l i c h k e i t der Rückfalltäter i h r e r s e i t s d e n s o z i a l e n A n f o r d e r u n g e n "a d ä q u a t" ist.[2o3] Nur dort nämlich, "wo die Psyche des Einzelmenschen die generellen Merkmale seiner Gattung an sich trägt", hat es nach der Theorie von der Persönlichkeitsadäquanz einen Sinn, den Delinquenten für seine Taten verantwortlich zu machen.[2o4] Wo ihm hingegen "die normale Bestimmbarkeit durch Motive" fehle, da müsse auch eine strafrechtliche Zurechnung entfallen, da sich die Strafdrohungen überhaupt nur an sol-

---

2o2) Vgl. oben S. 55 ff.
2o3) Vgl. M e z g e r , LB., S. 275.
2o4) G r a f z u D o h n a , S. 511 f.; vgl. auch M e z g e r , am soeben genannten Ort; H a l l , Sicherungsstrafe, S. 47.
2o5) G r a f z u D o h n a , S. 511; H a l l , Sicherungsstrafe, S. 47.
2o6) Siehe a.a.O., S. 512

che Menschen richteten, von denen erwartet werden könne, daß sie sich durch Motive - eben auch durch S t r a f - d r o h u n g e n - zum Wohlverhalten bestimmen ließen.[2o5)]

Wer auf diese Weise die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit letztlich in Korrelation zur "Ansprechbarkeit durch Strafe" setzt, für den sollte es an sich nahe liegen, den psychisch abnormen "Durchschnitts-" Rezidivisten zu exkulpieren. Denn daß dieser weder durch Strafdrohungen noch durch den schlichten Strafvollzug zu sozialgemäßem Verhalten zu bringen ist, hat er durch seine Rückfälligkeit zur Genüge bewiesen. Fehlt ihm deshalb die "normale Bestimmbarkeit", so mangelt es ihm - mit G r a f z u D o h n a s Worten[2o6)] - eigentlich auch "am entscheidenden Erfordernis der Schuld". Dennoch ist weder G r a f z u D o h n a noch irgendein anderer Vertreter der Lehre von der Persönlichkeitsadäquanz bereit, die "psychopathische" Charakterstruktur eines Täters als entlastend oder gar schuldausschließend zu berücksichtigen.[2o7)] Die als Begründung hierfür allerorts angeführte Behauptung, die Abartigkeit eines "Psychopathen" erreiche noch nicht jenes Maß, das den Menschen unfähig mache zur Pflichterfüllung, mutet freilich angesichts der zuvor vollzogenen Grenzziehung widersprüchlich an. Denn entweder entscheidet die o b j e k t i v e "Bestimmbarkeit des Täters durch Rechtsnormen" oder die s u b j e k t i v e Vorstellung des Urteilenden, "der Delinquent sei trotz seiner Abartigkeit noch zur Pflichterfüllung imstande", darüber, ob der Täter als schuldfähig anzusehen ist. Zwar kann beides denkbar zusammenfallen. Sieht man jedoch den psychisch abnormen "Durchschnitts-"Rezidivisten, der seine Unfähigkeit zu sozialer Pflichterfüllung fortlaufend

---

2o7) Vgl. G r a f z u D o h n a , S. 513; H e g g , S. 65; H e i n i t z , Strafzumessung, S. 79 f.; M e z g e r , LB., S. 277 u. 5o1/5o2.

unter Beweis gestellt hat, als strafrechtlich voll verantwortlich an, so kann von einer Deckungsgleichheit beider Maßstäbe schwerlich die Rede sein.

Durch den Verzicht auf innere Folgerichtigkeit ist aber ohnehin nichts gewonnen. Denn selbst wenn man "psychopathische" Rückfalltäter noch als taugliche Normadressaten ansieht, läßt sich mit der Persönlichkeitsadäquanzlehre noch immer kein erhöhter Schuldvorwurf gegenüber diesem Täterkreis rechtfertigen.[2o8] Eine genauere Betrachtung zeigt vielmehr, daß das strafrechtlich relevante Fehlverhalten eines Rezidivisten nicht mehr und nicht weniger Ausdruck seiner Charakterstruktur ist als das jedes anderen Menschen auch. Als "C h a r a k t e r" eines Menschen begreifen wir nämlich nichts anderes "als die Summe seines Verhaltens, das wir verstehend erfaßt zu haben glauben und dann auf die Konstanz der Persönlichkeit beziehen".[2o9] Dabei handelt es sich stets um eine "Rechnung unter Vorbehalt"; denn durch jede neue Handlung jenes Menschen kann sich sein Charakterbild für uns verändern. Paßt sein jetziges Verhalten, so, wie es sich uns offenbart, in das bisherige Bild nicht mehr hinein, sind wir bereit, die Vorstellung, die wir uns über seinen Charakter gemacht haben, zu ändern. Zwar neigen wir dazu, denjenigen, den wir bisher als sozialtaugliches Glied der Gesellschaft kennen, in der Begehung einer Straftat eher vom Affekt oder von einer besonderen Konfliktssituation überwältigt zu verstehen als den schon vielfach Vorbestraften. Im Grunde kann eine solche Beurteilung jedoch niemals für sich in Anspruch nehmen, am "Charakter" des

---

2o8) A. A. offenbar E x n e r , Psychol. Einteilung d. Verbr., S. 4; G r a f z u D o h n a , S. 514; H e g g , S. 67; H e r b e r t z , S. 185 ff.; H e i n i t z , Strafzumessung, S. 73; M e z g e r , LB., S. 277.

2o9) S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S. 124.

Täters orientiert zu sein. Denn der bis ins letzte gesetzestreu Veranlagte wird auch im Affekt oder in einer Konfliktssituation nicht den anderen verletzen oder sich an dessen Eigentum vergreifen, während umgekehrt der aufgrund seiner abnormen Persönlichkeitsstruktur für kriminelle Reize besonders empfängliche Rückfalltäter der Versuchung auch dann erliegen wird, wenn der vielberufene Durchschnittsbürger ihr leicht standgehalten hätte. Dort aber, wo es in der Tat einmal anders ist, der bisher Gesetzestreue sich als Straftäter erweist und der Rezidivist trotz stärkster "äußerer" Anreize nicht erneut mit dem Gesetz in Konflikt gerät, läßt sich doch nicht ernstlich behaupten, der erstere sei "gegen seine Natur" straffällig geworden und das sozialgemäße Verhalten des letzteren "entspreche nicht dessen Persönlichkeit".[21o] Das Urteil kann vielmehr hier wie dort nur andeuten, daß wir es mit einem "widerspruchsvollen oder sich ändernden Charakter" zu tun haben[211] und daß das bisherige Charakterbild, das wir uns von beiden Menschen gemacht haben, unvollständig ist und deshalb der Korrektur bedarf. Ein Verhalten "a u ß e r h a l b d e s C h a r a k t e r s" gibt es nicht.[212]

Wenn somit aber j e d e s Verbrechen den Charakter des Handelnden widerspiegelt, kann nicht mehr sinnvoll nach dem G r a d der Persönlichkeitsadäquanz oder Persönlichkeitsfremdheit eines Deliktes gefragt werden.[213] Macht man derlei dennoch zum Maßstab der Schuld, so führt das in noch stärkerem Maße als der Gedanke einer Lebensfüh-

---

21o) So oder ähnlich aber H e i n i t z , Strafzumessung, S. 71; M e z g e r , LB., S. 5o1 i.V.m. 275 f.
211) S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S. 121; ähnlich E n g i s c h , Neue Wege, S. 359.
212) So mit Recht S c h m i d h ä u s e r , a.a.O.
213) Zutreffend S c h m i d h ä u s e r , a.a.O., S. 122.
214) K a i s e r , Konz. d. StPRef., S. 136 f. - Siehe auch bereits oben S. 197.

rungsschuld zu einer "Entleerung des Schuldbegriffs".[214] Denn da die Straftaten eines Ersttäters und eines vielfach Rückfälligen im gleichen Maße Ausdruck der jeweiligen Täterpersönlichkeit sind, müßte auch deren Schuld als gleich groß eingestuft werden. Ja, eine k o n s e q u e n t e Anwendung der Theorie der Persönlichkeitsadäquanz nötigt gar zu der These, die Schuld sei grundsätzlich unabhängig von der Person des Täters.[215] Daß das nicht "im Sinne der Erfinder" der Persönlichkeitsadäquanzlehre liegt, bedarf keiner weiteren Worte.

Damit jedoch nicht genug: Die Theorie der Persönlichkeitsadäquanz ist nicht nur außerstande, den Vorwurf erhöhter Schuld gegenüber Rückfalltätern plausibel zu machen, ihr stehen auch sonst erhebliche Bedenken entgegen. Es erhebt sich nämlich sogleich die Frage, mit welcher Berechtigung "äußerliche" Einwirkungen dem Täter als entlastend anzurechnen sind. Auch sie können doch lediglich dadurch zur Tat führen, daß man sie als "drängend e r l e b t".[216]

Dem kann nicht das Beispiel des Notstandes als Extremfall "äußerer" Einflüsse entgegengehalten werden. Denn es ist die durchaus einseitige Blickrichtung des "anständigen Durchschnittsbürgers", die uns veranlaßt, den in einer Notlage befindlichen Schiffbrüchigen, der seinen Gefährten am berühmten Brett des Karneades in die Wellen stößt, zu exkulpieren, weil ihn etwas "von außen Drängendes zur Tat genötigt habe". Und auf ganz der gleichen Betrachtungsweise beruht auch unser Urteil, wenn wir den Auto-

---

215) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wäre nur gegenüber den Unzurechnungsfähigen zu machen, deren Schuld aber auch gleich gänzlich ausgeschlossen wäre.
216) S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S. 121. - Siehe dort auch zum folgenden Text.
217) S c h m i d h ä u s e r , ebenda.

dieb, der einen einsam am Straßenrand parkenden schnittigen Sportwagen nicht hat stehen lassen können, "mit aller Härte des Gesetzes" begegnen wollen. In Wahrheit wird aber auch dieser sagen, er habe einfach nicht anders können, als sich hineinsetzen und wegfahren. Auch ihn haben also "äußere Umstände" zur Tat gedrängt, und zwar nicht anders als den Schiffbrüchigen. Denn daß der eine dieses Gedrängtwerden schmerzvoll, der andere es mit Lust empfinden mag, ändert doch nichts an der Tatsache, des Sich-gedrängt-Fühlens. Folgerichtig kann man dann aber weder sagen, "daß den Täter Motive, die von außen auf ihn einwirken, noch, daß ihn äußere zur Tat drängende Umstände entlasten, da allemal äußere Umstände erst auf dem Wege über das seelische Erleben zur Tat drängen; und man kann auch nicht sagen, daß den Täter das Erleben gerade "äußerer" Umstände entlaste, da der offenbar nicht zu entlastende Sportwagendieb genau so "äußere" Umstände e r l e b t wie der Schiffbrüchige am Brett des Karneades"[217]

Erweist sich die Lehre von der Persönlichkeitsadäquanz damit gleichsam in doppelter Beziehung als unhaltbar, so kommt zur Rechtfertigung erhöhter Rückfallstrafe unter Schuldgesichtspunkten allenfalls noch die Theorie von der Wertigkeit des Charakters in Betracht.

(c) Die Lehre von der Wertigkeit des Charakters

Diese dritte Spielart einer Charakterschuldlehre ist im wesentlichen von E n g i s c h geprägt worden. Obgleich dieser mit uns die Formal M. E. M a y e r s und die Adäquanztheorie ablehnt, ist er der Ansicht, der charakterlichen Beschaffenheit des Täters komme für die Schuld-

---

218) Vgl. Neue Wege, S. 359 ff., u. Willensfreiheit, S. 44 ff. Ein ähnliches Schuldverständnis offenbart der BGH in BGHSt 16, 261 (263).

219) E n g i s c h , Neue Wege, S. 361.

und Strafbemessung e n t s c h e i d e n d e s Gewicht zu.[218] Die Bewertung der Schuld variiere nämlich je nachdem, welche Charaktereigenschaften die Tat erklärten und welche Bedeutung die jeweilige Situation für die Tat gehabt habe. Wenn j e d e s Verbrechen der Persönlichkeitsartung des Täters entspreche, so stelle sich für den Richter die Frage nach der Charakterstruktur des Delinquenten halt so, daß er zu prüfen habe, w a s f ü r e i n C h a r a k t e r sich in der jeweiligen Straftat manifestiere. Um das Schuldmaß zu ermitteln, habe er demgemäß festzustellen, "auf w e l c h e n Charaktereigenschaften die Tat beruht, wie weit diese an sich selbst tadelnswert sind und einen besonders starken verbrecherischen Hang bekunden oder wie weit sie nur unter den besonderen Umständen, die selbst dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen, die Tat verschuldet haben".[219]

Der Akzent der Charakterschuld wird auf diese Weise zwar von der Persönlichkeitsadäquanz der Tat auf die V e r w e r f l i c h k e i t der im Delikt sichbar werdenden Charaktermerkmale verlagert, keinesfalls aber das "Anders-handeln-Können" wieder zur Voraussetzung der Schuld erhoben. E n g l i s c h weist im Gegenteil darauf hin, daß im Innenleben das Schuldfühl weniger auf dem Gedanken beruhe, man hätte anders handeln können, als auf der Tatsache, daß man sich selbst als "schlecht" erkenne. Dementsprechend machten auch die anderen den Täter für sein charakterliches So-Sein verantwortlich. "Er ist ein Spitzbube" - so laute ihr Urteil, indem ihr Vorwurf sich sogleich von der Tat löse und auf den Charakter des Delinquenten übergreife. Die Tat nebst Motiv komme dabei bloß als Zeugnis vom Charakter des Täters in Betracht, gelte aber als dessen sicheres Symtom.[22o]

22o) Vgl. Willensfreiheit, S. 46.

Von einem solchen Schuldbegriff her scheint nun allerdings die Anerkennung e r h ö h t e r Schuld des Rezidivisten unausweichlich. Allenfalls die Einordnung der vielfach Rückfälligen als "unzurechnungsfähig" vermöchte daran noch etwas zu ändern. E n g i s c h selbst kennzeichnet diese Grenze des Einstehenmüssens für das charakterliche So-Sein in doppelter Weise: Da menschliches Verhalten grundsätzlich Ausdruck der e i g e n e n Persönlichkeit des Täters sei, müsse Schuldunfähigkeit jedenfalls dort angenommen werden, wo die Tat nicht eigentlich mehr Ausdruck der Persönlichkeit, sondern bloße Auswirkung einer Krankheit oder Vergiftung des Delinquenten sei.[221] Andererseits gelte es aber auch, bei der Lösung dieser Frage die Funktion der Strafe, positive Charakteranlagen zu stärken und sozial schädliche Strebungen zu unterdrücken, nicht gänzlich aus dem Auge zu verlieren. Als unzurechnungsfähig seien daher auch all jene Täter anzusehen, die durch Strafe in ihrer Verhaltensweise nicht (mehr) beeinflußt werden könnten, und zwar selbst dann, wenn deren Fehlverhalten gerade A u s f l u ß ihrer Persönlichkeitsstruktur sei.[222]

---

221) Dagegen läßt sich freilich mit E n g i s c h s eigenen Worten (vgl. Neue Wege, S. 362 f.) einwenden, daß eine Krankheit zwar die Persönlichkeit eines Täters modifizieren kann, diese aber nicht gänzlich ausschaltet. Es bleibt deshalb unverständlich, warum ein angeborener Hang zu bestimmten Straftaten dem Täter zum Vorwurf gereichen, eine auf Krankheit beruhende gleichartige Neigung ihn hingegen entlasten soll. "Erbanlage und Krankheit kommen (doch) gleich schicksalsmäßig über uns" (E n g i s c h , ebenda, S. 363).

222) Vgl. Willensfreiheit, S. 57 i.V.m. 53. - Auch dieses zweite Abgrenzungskriterium kann nicht recht überzeugen. Es gleicht einem Zirkelschluß, wird doch die Frage, ob dem Täter mit Strafe zu begegnen ist, letztlich davon abhängig gemacht, daß er sich als durch Strafe ansprechbar erwiesen hat.

223) So jedenfalls in seiner Studie: "Willensfreiheit", S. 58 u. 62; anders aber offenbar noch in: "Neue Wege", S. 361 ff. (364).

224) Vgl. Willensfreiheit, S. 62.

225) Vgl. oben S. 55 ff.

Das letztgenannte Abgrenzungskriterium ist für uns nicht neu. Wir kennen es bereits von der Theorie der Persönlichkeitsadäquanz her. Anders als die Anhänger jener Lehre bleibt E n g i s c h jedoch auch dann konsequent, wenn es gilt, die Schuld von Rezidivisten oder - wie er es nennt - "Psychopathen" und "Gewohnheitsverbrechern" zu beurteilen.[223] Soweit diesen die Ansprechbarkeit durch Strafe völlig fehle, sei es in der Tat unzulässig, noch mit (Schuld-)Strafe zu arbeiten. Freilich glaubt E n g i s c h [224] - und insoweit ist ihm nun allerdings aufgrund des Ergebnisses der im 1. Teil dieser Arbeit zusammengetragenen kriminologischen Untersuchungen von Rückfalltätern zu widersprechen -, daß das nur bei einem k l e i n e n T e i l der vielfach Vorbestraften der Fall sei. Korrigiert man diese auf falschem Ausgangsmaterial beruhende Ansicht durch die kriminologisch gesicherte Erkenntnis, daß die b r e i t e M a s s e der Rezidivisten aus psychisch abnormen, durch den bisher üblichen Strafvollzug nicht (re-)sozialisierbaren Persönlichkeiten besteht[225], so muß auch die Theorie von der Wertigkeit des Charakters zu dem Ergebnis führen, daß die Annahme höherer Schuld dem typischen Rückfalltäter n i c h t gerecht wird.

Nur dadurch, daß man die Frage der Schuldfähigkeit von der Ansprechbarkeit durch Strafe löst, ist dieser Konsequenz noch zu entgehen. Wer sich allerdings dazu bereit findet und als unzurechnungsfähig allein den ansieht, der im medizinischen Sinne als krank zu gelten hat, für den ist es nur folgerichtig, wenn er dem "Durchschnitts-"Rezidivisten ein gesteigertes Maß an (Charakter-)Schuld attestiert.[226] Denn das auf der Grundlage dieser Schuldlehre ergehende Unwerturteil über die im Verbrechen offenbarte Persönlichkeits-"Artung" des Täters bezieht sich nicht nur auf Art und Ausmaß der sozialfeindlichen Gesinnung des Delinquenten, sondern auch auf den Grad seiner Gefährlichkeit. Der Schuldvorwurf verstärkt sich

demnach i n d e m M a ß e , als das strafbare "Verhalten als Ausdruck einer verwerflichen und gefährlichen Persönlichkeitshaltung und Persönlichkeitsstruktur erscheint".[227] Daß aber aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben mit Rezidivisten g r ö ß e r e Gefahren drohen als aus einem solchen mit bisher Unbestraften, kann nicht bestritten werden.[228]

Scheint somit endlich eine Schuldlehre gefunden zu sein, die eine generelle oder auch nur regelmäßige Strafschärfung wegen Rückfalls zu rechtfertigen vermag, so dürfen wir uns gleichwohl zu ihr erst bekennen, wenn sich die g r u n d s ä t z l i c h e n Einwände, die gegen sie wie gegen jede Art von Charakterschuldlehre vorgebracht werden, als nicht stichhaltig erwiesen haben.

Die Kritik an diesem Schuldbegriff setzt bei der Befürchtung ein, der Richter könne, wenn er den "U n-"Wert der Charaktereigenschaften, die im Delikt Ausdruck gefunden haben, ermitteln müsse, in die Versuchung geraten, ein T o t a l u r t e i l über die Persönlichkeit des Delinquenten abzugeben.[229] Es drohe deshalb eine ständige Kollision mit wichtigen Verfassungsprinzipien. Denn in einem die Würde des Menschen beachtenden Rechtsstaat finde der Mensch a l s g a n z e r weder Richter noch Urteil.[230] Darüber hinaus maße sich aber auch übermenschliche Fähigkeiten an, wer glaube, die gesamte Persönlichkeit des Delinquenten zum Maßstab staatlicher Strafe machen zu können. Niemand sei nämlich in der Lage,

---

226) Dies tun denn auch u.a. A l l f e l d , LB., S. 23 Anm. 21; B u s s e , S. 39; G r ü n h u t , S. 89 ff., bes. S. 95; H e g g , S. 64/65 (der - vgl. S. 66 - den Gedanken der Persönlichkeitsadäquanz mit dem der Wertigkeit des Charakters verbindet); v. H i p p e l , S. 285 Fn. 4; K n e i s e l , S. 77 f.; v. L i l i e n t h a l , Beiträge, S. 75/76; v. L i s z t - S c h m i d t , S. 230 f.; R ö h l , S. 146; W i n k l e r , S. 30.

den vollständigen "geistigen, seelischen und charakterlichen Habitus eines Menschen, seine ganze Seins- und Werdensgeschichte zu überschauen und rational zu erfassen."[231] Und schließlich gerate ein Richter, der das Maß der Charakterschuld zu bestimmen trachte, fast zwangsläufig in Konflikt mit der Strafprozeßordnung; denn diese verlange bekanntlich, daß ein Urteil auf sachlichen, objektiv nachprüfbaren Gründen beruhe.[232]

So gewichtig all diese Einwände sein mögen, kann ihnen doch - f o r m a l - entgegengehalten werden, die Charakterschuldlehre verlange gar nicht, daß der Richter die gesamte Charakterstruktur des Delinquenten seiner Strafbemessung zugrunde lege. Sie gebiete ihm vielmehr, seine Überprüfung der Täterpersönlichkeit auf diejenigen Charaktereigenschaften zu beschränken, die in der konkreten Straftat Ausdruck gefunden hätten. Die Frage ist allerdings, ob sich durch ein solches Beschränkungsgebot die Gefahr eines Totalurteils aus dem Wege räumen läßt. Man wird das bezweifeln müssen; denn die Erfahrung lehrt, daß, wer die Persönlichkeit eines anderen unter dem Blickwinkel von dessen F e h l verhalten zu qualifizie-

---

227) H e g g , S. 65/66.
228) Eingehender dazu unten S. 224 ff.
229) Derartige Bedenken äußern u. a. B o c k e l m a n n , Studien, Bd. 1, S. 64 i.V.m. 7o; E i s e n b e r g , Strafe, S. 58; A. K a u f m a n n , S. 187 f.; M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 68 f.; S c h m i d h ä u s e r , Gesinnungsmerkm., S. 128.
23o) B o c k e l m a n n , a.a.O., S. 7o; B r a u n e c k, Krim. u. StrR, S. 2oo/2o1.
231) A. K a u f m a n n , S. 188, im Anschluß an S c h e l e r , Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, 4. Aufl., München 1954, S. 572; ähnlich auch G ü d e , S. 8.
232) A. K a u f m a n n , ebenda, unter Bezugnahme auf § 267 StPO.
233) So mit Recht M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 68/69.
234) Siehe oben S. 2o7 f.

ren hat, diese meist - a l s g a n z e - a b qualifiziert.[233] Und überdies neigen wir - wie schon erwähnt[234] - dazu, bei der Tat dessen, den wir als "guten Kerl" kennen, eher entlastende Charakterzüge zu entdecken als bei der Verfehlung desjenigen, der uns schon häufiger als "Störer" aufgefallen ist, so daß über diesen Umweg der g e s a m t e Charakter des Delinquenten statt der in der konkreten Tat zum Ausbruch gelangten Persönlichkeitskomponenten d o c h w i e d e r zur Grundlage des Urteils gemacht wird.[235]

Hinzu kommen noch weitere Bedenken: So wirft man der Charakterschuldlehre vor allem vor, sie sprenge das zweispurige System[236] und führe zu einer "K a r r i k a t u r d e s S c h u l d b e g r i f f s".[237] Die Berechtigung zumindest des ersten Einwandes steht außer Zweifel. Denn wer vom Richter verlangt, er solle die im Delikt zutage getretenen Charaktereigenschaften des Täters bei der Schuld- und Strafbemessung berücksichtigen, der erhebt die Gefährlichkeit zum Schuldmoment.[238] Gleich den entlastenden "guten" müssen dann auch die sozial schädlichen "schlechten" Persönlichkeitskomponenten

---

235) Daß eine solch unterschiedliche Bewertung zweier ihrem äußeren und inneren Tatgeschehen nach völlig gleicher Verhaltensweisen auch nicht als "gerecht" empfunden würde, sei nur am Rande erwähnt.

236) So z.B. B o c k e l m a n n , Studien, Bd. 2, S. 146 f.; E i s e n b e r g , Strafe, S. 58; K ö s t l i n , S. 621; L a n g - H i n r i c h s e n , Aufgaben, S. 65.

237) B o c k e l m a n n , a.a.O., S. 147, im Anschluß an R o s e n f e l d , Schuld und Vorsatz im v. Lisztschen Lehrbuch, in: ZStW 32 (1911) ,S. 466 (469). Der Sache nach ebenso: K a i s e r , Konz. d. StRRef., S. 136 f.; A. K a u f m a n n , S. 128 ff.

238) Die meisten der auf S. 214 Fn. 226 Genannten geben das ausdrücklich zu.

239) Siehe dazu unten S. 249 ff.

240) Vgl. M i t t e r m a i e r , S. 367; S i e v e r t s , Unbest. Verurt., S. 117 f.; W ü r t e n b e r g e r , Krim. u. StRRef., bes. S. 30.

241) Siehe dazu bereits oben S. 196 f.

bei der Bestimmung des Schuldgrades beachtet werden. Dadurch aber wird der "wertfreie" Anknüpfungspunkt der Maßregel zu einem entscheidenden Faktor bei der Bemessung "wertbezogener" Schuldstrafe gemacht, was nichts anderes heißt, als daß die gedankliche Konzeption des (kumulativ) zweispurigen Systems aufgegeben ist. Ob dies indes kriminalpolitisch von Nachteil ist, kann tunlichst bezweifelt werden, sei aber späterer Erörterung vorbehalten.[239)]

H i e r gilt es hingegen noch die Stichhaltigkeit des a n d e r e n Einwandes zu überprüfen. Dem Vorwurf, zu einer "Entleerung" oder gar zu einer "Karrikatur" des Schuldbegriffs zu führen, ist von den Anhängern der Charakterschuldlehre entgegengehalten worden, die Anerkennung einer Charakterschuld sei ganz im Gegenteil eine F o l g e r u n g m o d e r n e r K r i m i n a l p o l i t k . Der überkommene Begriff der Einzeltatschuld sei nämlich viel zu formalistisch und deshalb kriminalpolitisch nutzlos. Er bleibe im Abstrakten stehen und entferne sich damit zunehmend von der Lebenswirklichkeit.[24o)]

Unbestreitbar dürfte indes sein, daß mit der Anerkennung der Charakterschuldlehre die Limitierungsfunktion, die der Schuld gegenüber staatlichen Strafen zukommt[241)], weitgehend entfiele. Durch die Erhebung der Gefährlichkeit zum Schuldmoment würde nämlich der Anwendungsbereich der Strafe gewiß erweitert. Den Täter würde insbesondere auch für solche Verhaltensweisen (eine unter Umständen sogar verschärfte) Strafe erwarten, für die er objektiv nichts kann. Der Begriff der Schuld erhielte damit einen derart formalen Inhalt, daß es möglich wäre, praktisch j e d e Handlung dem Delinquenten zum Vorwurf zu machen. Der Satz "nulla poena sine culpa" würde sinnlos.[242)]

Freilich besagt das allein wenig über die Brauchbarkeit des Charakterschuldgedankens zur Rechtfertigung staat-

licher Strafe. Denn wenn auch in Literatur und Rechtsprechung vielfach die Auffassung vertreten wird, der genannten Formel - und mit ihr der Beschränkung des Schuldbegriffs auf jene Fälle, in denen der Täter "auch anders, als gehandelt, hätte handeln können" - komme als Ausfluß des Art. 1 GG und des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang zu[243], so ist diese Ansicht doch nicht unbestritten. Ihr stehen vielmehr erhebliche Einwände entgegen. Ohne schon hier auf die strafrechtliche Bedeutung der Garantie der Menschenwürde und des Rechtsstaatsprinzips eingehen zu wollen[244], kann doch soviel gesagt werden, daß die Menschenwürde ein "diesseitiger" Begriff ist, der sich "auf gesellschaftlich bedeutsame,

---

242) So mit Recht A. Kaufmann, S. 129. - Kaiser, Konz. d. StRRef.S. 136 f., glaubt, hier die Wurzel jenes "Dilemmas" zu erkennen, in dem sich der Schuldbegriff heute befinde, nämlich "entweder der sich wandelnden Proportionalität sowie den kriminalpolitischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ständig Gefahr zu laufen, sich gedanklich zu verflüchtigen, oder aber sich gedanklich zu verdichten unter bewußtem Verzicht auf einen weiten Bereich der Proportionalität und der Kriminalpolitik".

243) So z.B. aus der strafrechtlichen Literatur Bokkelmann, Gutachten, S. 41 Fn. 4o; Bohne, S. 26 f.; Güde, S. 7; Maihofer, RStaat, S. 144; Maurach, Aufgaben, S. 12/13; Sax, S. 937; Stree, Deliktsfolgen, S. 38, u. aus der staatsrechtlichen Literatur: Bonner Komm. (Zippelius), Rdn. 13 zu Art. 1; Leibholz-Rinck, Art. 2 Rdn. 9 e; Maunz-Dürig-Herzog (Dürig), Rdn. 32 zu Art. 1. - Aus der Rspr. vgl. nur BGHSt (Gr. Sen.) 2, 194 (2o2) einerseits u. BVerfGE 6, 389 (439); 7, 3o5 (319); 9, 167 (169); 2o, 323 (331), andererseits.

244) Siehe dazu noch unten S. 311 ff. u. 317 ff.

245) Bauer, Komm. StrafR, S. 68 f.; ähnlich Behrendt, S. 11.

246) Siehe Bauer, a.a.O., S. 68; der Sache nach ebenso: ders., V. u. G., S. 2o9; Badura, S. 339; Hamann, Anm. B 1 zu Art. 1 GG; Nowakowski, RStaatlichkeit, S. 1o9, u.andere.

247) Behrendt, S. 12.

248) Daß insoweit wegen des zu befürchtenden Totalurteils verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Charakterschuldlehren bestehen, wurde schon oben S. 214 ausgeführt.

in zwischenmenschlichen Beziehungen geforderte und zu verwirklichende Verhaltensweisen und Verhältnisse" bezieht.[245] Demgemäß manifestiert sich die Würde des Menschen in der Schaffung eines möglichst weiten individuellen Autonomiebereiches und in seiner aktiven Nutzung für die Erhaltung und Bereicherung von menschlichem Leben mittels maximaler Entfaltung der schöpferischen, d. h. diesen Zielen zugute kommenden Potentialitäten jedes Menschen.[246] Ist aber die Erfüllung menschlicher Würde gleichbedeutend mit möglichst weitgehender Freiheit zur Selbstentfaltung und zur Mitgestaltung der Gesellschaftsordnung, so heißt das n o c h l ä n g s t n i c h t , daß ihre Verwirklichung ein Bekenntnis zum überlieferten Schuldbegriff und damit zur Willensfreiheit voraussetzt. B a u e r weist mit Recht darauf hin, daß das Grundgesetz nicht im Geiste der einen oder anderen Philosophie konzipiert ist. "Der Mensch des Grundgesetzes ist der reale und kreatürliche, nicht ein irrealer und genormter Mensch."[247] Angesichts einer nazistischen Vergangenheit, der der Respekt vor der menschlichen Würde fremd war, hat der Parlamentarische Rat schwerlich ein Bekenntnis zur Metaphysik deutscher Philosophen ablegen wollen, indem er die Unantastbarkeit der Menschenwürde zum obersten Gebot erklärte. Er wird vielmehr an den Menschen in seiner Not, Blöße und Schwäche, an den Geisteskranken und Outsider gedacht haben. Vor allem d e r e n menschenwürdige Behandlung wollte er sichergestellt wissen. Nirgendwo ist denn auch zu lesen, daß Kinder und Geisteskranke nicht Träger menschlicher Würde seien. Zu eben dieser Feststellung aber wären an sich die Verfechter eines indeterministischen Strafrechts genötigt, da weder Kinder noch Geisteskranke über die dem Menschen angeblich spezifische Willensfreiheit (in vollem Maße) verfügen. Wenn jedoch niemand bereit ist, diese Menschen gleichsam als "Sachen" anzusehen, so beweist das, daß der von der herrschenden Meinung postulierte unauflösliche Zusammenhang zwischen Indeterminismus und Menschenwürde

und damit auch zwischen dem überkommenen, die Möglichkeit des Anders-handeln-Könnens voraussetzenden Schuldbegriff und der Gewährleistung menschlicher Würde in W a h r h e i t nicht besteht.

Art. 1 Abs. 1 GG ist deshalb nicht schon dadurch verletzt, daß man Schuld im Sinne von Charakterschuld begreift und damit dem Täter auch das zur Last legt, wofür er nichts kann. In Kollision zur Garantie der Menschenwürde würde ein auf der Anerkennung der Charakterschuld basierendes Strafrecht vielmehr erst dann geraten, wenn es in seiner p r a k t i s c h e n A u s g e s t a l t u n g den Delinquenten zum bloßen Abschreckungsmittel denaturierte oder ihn aus Gründen allgemeiner Nützlichkeit unverhältnismäßiger Eingriffe in seinen Autonomiebereich unterwürfe.[248] Allein dadurch jedenfalls, daß er innerhalb des seiner Person zurechenbaren Bereichs die Verantwortung für ein menschenwürdiges Dasein seiner Mitmenschen zu tragen hat, wird der Täter nicht zur "Sache", zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt, sondern im Gegenteil in seiner Stellung als gleichberechtigter und -verpflichteter Träger menschlicher Würde bestätigt.

Was aber weiter die Behauptung anbetrifft, die Aufgabe des Nulla-poena-sine-culpa-Satzes verletze das Rechtsstaatsprinzip, so ist auch sie unhaltbar. Der durch die Anerkennung von Charakterschuld scheinbar in Mitleidenschaft gezogene rechtsstaatliche Aspekt m a t e r i a l e r G e r e c h t i g k e i t fordert doch in Wahrheit nur, daß gleiche Sachverhalte gleich beurteilt werden[249] und daß soziales Fehlverhalten und die staatliche Reaktion hierauf in einem s a c h g e r e c h -

---

249) Die Forderung nach Individualisierung der Strafe erweist sich insoweit als Ausfluß der Idee der Gerechtigkeit, vgl. W ü r t e n b e r g e r , Geist. Situation, S. 9o ff. (97/98).

t e n V e r h ä l t n i s zueinander stehen.[25o] Eine Orientierung des Strafmaßes am "kriminellen" Persönlichkeitsbild des Täters, wie es den Vorstellungen der Charakterschuldlehre entspricht, steht hierzu nicht in Widerspruch, jedenfalls nicht p e r s e . Sie würde es erst dann tun, wenn die Gefährlichkeit des Delinquenten z u s ä t z l i c h noch mit einer Maßregelsanktion bedacht und der Täter auf diese Weise unverhältnismäßig beschwert würde. Einen solchen Vorschlag macht jedoch niemand, vielmehr wird der Gedanke der Charakterschuld als Argument für ein e i n s p u r i g e s Strafrechtssystem verwandt.[251]

Der gegen die Charakterschuldlehre erhobene Vorwurf, sie führe zu einer "Karrikatur des Schuldbegriffs", spitzt sich damit auf die t e r m i n o l o g i s c h e Frage zu, ob es angebracht ist, von Schuld als Grundlage staatlicher Strafe auch dort zu reden, wo der Täter für sein So-Sein nichts kann. Soll die Schuld einen V o r w u r f der Gesellschaft gegenüber dem Delinquenten rechtfertigen, so erscheint uns in der Tat die These, "jedermann habe - im Sinne von S c h u l d - dafür einzustehen, was er ist, ohne Rücksicht darauf, durch welch vielfältige Gründe er dies geworden ist", problematisch. Daran ändert auch E n g i s c h s schon an anderer Stelle[252] erwähnter Einwand nichts, daß das Verantwortungsgefühl jedes Menschen gegenüber seinen Taten gar nicht so sehr auf dem Gedanken beruhe, man hätte anders handeln können, als auf der Tatsache, daß man einen schlechten Charakter habe und gerade deshalb mit einer gewissen Notwendigkeit so habe handeln müssen, daß darum die Verantwortlichkeit, deren sich der einzelne durchaus bewußt sei, nur zu-

---

25o) Siehe BVerfGE 2o, 323 (331).
251) Vgl. S i e v e r t s , Unbest. Verurt., S. 117 f.; W ü r t e n b e r g e r , Krim. u. StRRef, S. 3o f., u. bes. Unbest. Verurt., S. 95 i.V.m. 97 f.
252) Siehe oben S. 211.

nächst und ostensibel die Tat, im Grunde aber den Charakter des Delinquenten treffe und dementsprechend auch die anderen den Täter für seine Persönlichkeitsstruktur verantwortlich machten.[253] Die Frage ist nämlich gerade, ob wir berechtigt sind, das vielfach vorhandene Gefühl des einzelnen, er habe für die von ihm ausgehenden Gefahren einzustehen, zur Grundlage eines sozial-ethischen (Schuld-)V o r w u r f s zu machen. Uns scheint, diese Frage müsse verneint werden; denn die Rechtsordnung unterscheidet zwischen dem Gedanken des Einstehenmüssens und dem der Schuld. Das zeigt sich besonders deutlich im Bereich der zivilrechtlichen Gefährdungshaftung. Ebenso wie der Kraftfahrzeughalter auch für die Schäden einzustehen hat, die aus dem Betriebe seines Fahrzeugs unverschuldet entstanden sind, genauso hat der Mensch für sein charakterliches So-Sein, für die sich aus seiner Persönlichkeitsstruktur für die Gesellschaft ergebenden "Betriebs-"Gefahren gegenüber der Rechtsordnung gerade zu stehen. Das ist das notwendige Korrelat zur Verpflichtung des Staates, seinen Bürgern die Bedingungen einer ihren Lebensbedürfnissen gerecht werdenden Existenz zu schaffen und zu sichern. Denn ist dies die Aufgabe des Staates, so muß umgekehrt jedes Mitglied der Gesellschaft

---

253) Vgl. Willensfreiheit, S. 46.

254) So mit Recht R o x i n , Strafe, S. 384 i.V.m. 381; ähnlich auch B a u m a n n , Eth. Bindung, S. 16o; B r a u n e c k , Krim., S. 3/4, u. bes. N o l l , Eth. Begr., S. 14 ff., die insoweit von einer jedermann treffenden "sozialen Verantwortlichkeit"sprechen.

255) Ein solches Recht räumen aber B a u m a n n u. B r a u n e c k , jeweils a.a.O., sowie B o c k e l m a n n , Zurechnungsfähigkeit, S. 372 ff. (384); J e s c h e c k , LB., S. 269; K o h l r a u s c h - L a n g e , § 51 Anm. I; H. M a y e r , Strafrecht, 1967, S. 11o Fn. 9; M e z g e r - B l e i , S. 162; R o x i n , Literaturbericht, S. 686 f.; S c h m i d h ä u s e r , LB., S. 285, u. die Verfechter der Lehre von der Wertigkeit des Charakters dem Staate ein.

für seine Person tun bzw. dulden, was nötig ist, um diese gemeinsame Verpflichtung zu erfüllen.[254] Aus der sozialen Notwendigkeit, daß der einzelne für sein Handeln und So-Sein einzustehen hat, ergibt sich jedoch noch längst nicht die Befugnis der Gesellschaft, ihm auch jene Taten und Charaktermerkmale vorzuwerden, für die er n i c h t s kann.[255] "Einstehenmüssen" heißt doch lediglich "für etwas haften". Haftung aber ist nicht gleichbedeutend mit Vorwerfbarkeit. Das zeigt sich nicht nur im Zivilrecht, sondern ebenso deutlich bei der Behandlung der Unzurechnungsfähigen durch das Polizei- und Strafrecht. Auch diese Menschen haben einzustehen für ihr charakterliches So-Sein und die von ihnen ausgehenden Gefahren.[256] Notfalls werden sie deshalb zeitlebens ihrer Freiheit beraubt, in einer Anstalt interniert. Dennoch kommt niemand auf die Idee, weil sie gefährlich oder "böse" seien, könne die Gesellschaft ihnen gegenüber einen Vorwurf erheben. Die These, jedermann habe für das einzustehen, was er ist und was er mache, erweist sich somit zwar als richtig. "Einstehen" ist dabei jedoch "im Sinne des Haftens, also der Last, nicht der Pflicht" und damit a u c h n i c h t im Sinne strafrechtlicher Schuld gemeint.[257] Solange diese einen Vorwurf beinhalten soll, ist vielmehr die Möglichkeit des Anders-handeln-Könnens als konstitutives Begriffselement der Schuld anzusehen.[258]

---

256) So mit Recht D a n n e r , Tatvergeltung, S. 1o1 Fn. 149; M e r g e n , Wiss. v. Verbr., S. 2o8; vgl. auch B o c k e l m a n n , Zurechnungsfähigkeit, S. 377; R o h r a c h e r , S. 478; W e s t p h a l , S. 1o7.

257) B r a u n e c k , Krim.u. StrafR, S. 2o1; ganz ähnlich M e r g e n , Wiss. v. Verbr., S. 2o8/2o9; W e s t p h a l , S. 1o7.

258) Ebenso A. K a u f m a n n , S. 127 ff.; M a u r a c h , LB., A. T., S. 345 ff. (351 f.); M ü l l e r - D i e t z , Schuldgedanke, S. 66; R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, S. 14 f.; S c h ö n k e - S c h r ö d e r , § 13 Rdn. 17; W e l z e l , LB., S. 138 f. u. bes. 145 ff., u. andere sowie BGHSt (Gr. Sen.) 2, 194 (2oo/2o1), u. Begr. zum E 1962, S. 137.

Da die Theorie von der Wertigkeit des Charakters demgegenüber dem Delinquenten auch u n v e r s c h u l d e t e Charakterzüge und Verhaltensweisen a l s S c h u l d anrechnen will, führt sie in der Tat zu einer "Karrikatur" des Schuldbegriffs. Dies, die Tatsache, daß sie die Grenze strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit nur mehr oder weniger willkürlich zu ziehen vermag[259], und die in ihr verborgene Gefahr eines Totalurteils über den Täter lassen sie ungeeignet erscheinen, als Grundlage und Maß staatlicher Strafe zu dienen. Damit entfällt zugleich die letzte Möglichkeit, die üblicherweise verschärfte Rückfallstrafe doch noch unter Schuldgesichtspunkten legitimieren zu können. Die These von der erhöhten Schuld des Rezidivisten erweist sich e n d g ü l t i g als fehlerhaft.

b) Rückfall als Ausdruck besonderer Gefährlichkeit

Scheidet die Verhängung verschärfter Strafe gegenüber den meisten Rückfalltätern aus Schuldgründen aus, so gewinnt die Frage an Bedeutung, ob ihnen gegenüber in unserem zweispurigen System wenigstens die Anordnung von Maßregeln gerechtfertigt ist. In seiner augenblicklich geltenden Fassung hält das Gesetz - wie schon erwähnt[26o] - nur in Gestalt der Sicherungsverwahrung (§ 42 e) eine auf Rezidivisten zugeschnittene Maßregel bereit. Diese wird freilich ab 1. 1. 1978 durch die sozialtherapeutische Anstalt (§ 65 i.d.F. des 2. StrRG) ergänzt werden, doch kommt für die neue Maßregel nur ein kleiner Teil der vielfach Vorbestraften in Betracht: die sog. Frühkriminellen sowie jene Täter, die eine "schwere" Persönlich-

259) Die Abgrenzungskriterien E n g i s c h s (siehe oben S. 212) sind dafür ein beredter Beweis.
26o) Siehe oben S. 156
261) Zur Kritik des künftigen § 65 vgl. noch unten S. 356 ff.

keitsstörung aufweisen.[261] Das Hauptgewicht bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität wird daher, wenn wir von dem als verfehlt nachgewiesenen § 17 (= § 48 i.d.F. des 2. StrRG) einmal absehen, auch in Zukunft zwangsläufig auf der Sicherungsverwahrung liegen. Gleich allen anderen Maßregeln hat deren Anordnung jedoch zur u n v e r z i c h t b a r e n Voraussetzung, daß von dem ihr zugedachten Täterkreis Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben ausgehen, denen mit bloß schuldangemessener Strafe nicht hinreichend begegnet werden kann.

Bei den vielfach Vorbestraften scheint dieses Erfordernis selbstverständlich erfüllt zu sein, haben wir doch feststellen müssen, daß das Schuldmaß der breiten Masse der Rezidivisten gering ist[262] und demgemäß auch ihre Strafen nur relativ kurz sein dürfen. Es gilt indes zu bedenken, daß der Begriff der Gefährlichkeit - wie E x n e r[263] es einst formuliert hat - selbst "ein gefährlicher Begriff" ist. "Gefahr" bedeutet - das ist unstreitig - die Wahrscheinlichkeit eines künftigen schädlichen Ereignisses. Das A u s m a ß der "Gefahr" aber kann durch zwei Faktoren bestimmt werden: "durch die Größe der Verletzungs m ö g l i c h k e i t und durch die Größe der möglichen V e r l e t z u n g".[264] Welcher von beiden letztlich über die Zulässigkeit der Maßregelanordnung entscheidet, diese Frage ist allein unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel (vgl. § 42 a Abs. 2) zu beurteilen.[265] Dabei gilt es, den besonderen Schweregrad, der der Sicherungsverwahrung als ultima ratio aller strafrechtlichen Sanktionen eigen ist, und das Rechtsschutzinteresse der Gesellschaft einander

---

262) Siehe nur S. 189.
263) Sicherungsmittel, S. 59.
264) E x n e r , ebenda, S. 61; ähnlich in neuster Zeit W e i h r a u c h , S. 1897.
265) E x n e r , ebenda, S. 62; H o r s t k o t t e , S. 155.

gegenüber zu stellen. Wer dem nachkommt, der kann ein b e r e c h t i g t e s Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, das durch eine zur Strafe h i n z u t r e t e n d e Maßregel vom Gewicht der Sicherungsverwahrung zu decken ist, nur dort anerkennen, wo der Staat und seine Bürger von s c h w e r e n Verbrechen bedroht ist.[266] Mag deshalb für die Masse der Rezidivisten die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit auch groß sein[267], so rechtfertigt das allein niemals die Anordnung der Sicherungsverwahrung.[268] Denn die G r ö ß e d e r von Rückfalltätern d r o h e n d e n R e c h t s g u t s v e r l e t z u n g e n ist im allgemeinen nicht sonderlich hoch anzusetzen. "Probanden, die während ihres gesamten kriminellen Lebens Beute im Gegenwert von nur 1.000,-- DM gemacht haben, sind keineswegs in der Minderheit."[269] Gewalt- und Sexualtäter finden sich hingegen unter den vielfach Vorbestraften relativ selten.[270] Straftaten, "durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet"würde(n), wie es § 42 e voraussetzt[271], sind demnach nur von einem kleinen Teil der Rezidivisten zu erwarten. Das aber bedeutet, daß gegenüber der breiten Masse der Rückfalltäter w e d e r die Verhängung einer verlängerten (Schuld-)Strafe n o c h die Anordnung der einzigen zur Verfügung stehenden Maß-

---

266) Das hat auch der Gesetzgeber erkannt, wie die Formulierung des § 42 e Abs. 1 Ziff. 3 beweist.

267) Siehe dazu oben S. 22 ff.

268) So mit Recht D r e h e r , StGB, § 42 e Anm. 3 B u. C.; H e l l m e r , GewVerbr., S. 327; H o r s t k o t t e , S. 155; S c h ö n k e - S c h r ö d e r , § 42 e Rdn. 38 f.; W e i h r a u c h , S. 1893, Einschränkend demgegenüber L a c k n e r - M a a ß e n, § 42 e Anm. 6 a bb.

269) S c h a c h e r t , S. 44. - Vgl. auch oben S. 7 ff.

270) Nach H o r s t k o t t e , S. 154, beträgt der Anteil der Gewalttäter an den z.Z. in Sicherungsverwahrung Einsitzenden etwa 10 % und derjenige der Sexualdelinquenten ca. 15 %. - Vgl. zu diesen Zahlen auch Tabelle 1, oben S. 8.

regel in Betracht kommt.

So erfreulich die letztere Perspektive im Hinblick auf die Ultima-ratio-Funktion der Sicherungsverwahrung sein mag, gibt sie doch andererseits zu der Befürchtung Anlaß, daß die Gerichte auch künftig mit fadenscheiniger Begründung dem "Durchschnitts-"Rezidivisten einen erhöhten Schuldvorwurf machen werden, um ihn wenigstens mit Hilfe der dann fälligen verlängerten Freiheitsstrafe einem erfolgversprechenden (Re-)Sozialisierungsvollzug zuführen zu können. Daß freilich durch einen solchen Schwindel die Ansprechbarkeit des Delinquenten für jede Art von Besserungsbemühungen nicht gefördert und die Glaubwürdigkeit des ganzen Strafrechtssystems beeinträchtigt wird, übersieht man geflissentlich. Gleichwohl wäre es verfehlt, den Richtern die Verantwortung für derart mißliche Konsequenzen zuschieben zu wollen. Der G e s e t z g e b e r muß sich vielmehr den Vorwurf gefallen lassen, durch eine verfehlte Konzeption der Rückfallsanktionen hierzu entscheidend beigetragen zu haben. E r hat es versäumt, bei der Reform des Allgemeinen Teils unseres Strafgesetzbuches den Richtern hinreichende Mittel zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität in die Hand zu geben, und muß sich deshalb auch die Folgen seines Unterlassens zurechnen lassen.

---

271) Nach der amtl. Begr. zu § 42 e (BT-Dr. V/4o94, S. 2o) soll es sich dabei allerdings um keine u n a b d i n g b a r e Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung handeln. Durch das davorgeschobene Wort "namentlich" solle dem Richter vielmehr nur die Grundentscheidung des Gesetzgebers verdeutlicht werden, wobei Ausnahmen durchaus möglich seien. Zur Frage, an welche Ausnahmen hier gedacht ist, vgl. H o r s t k o t t e , S. 155, u. bes. W e i h r a u c h , S. 19oo f.

2. Kap. Exkurs: Die Behandlung des Rückfalls im StGB der DDR vom 12. 1. 1968

Am 1. 7. 1968 ist in der DDR ein neues Strafgesetzbuch[1] in Kraft getreten. Dieses hat einschneidende Änderungen in weiten Bereichen des Strafrechts mit sich gebracht. Auch der Rückfall hat darin eine vom bisherigen Recht - dem StGB von 1871 - abweichende Regelung erfahren. Deshalb drängt sich die Frage auf, ob es im anderen Teile Deutschlands gelungen ist, eine dogmatisch b e s s e r e und kriminalpolitisch e r f o l g v e r s p r e c h e n d e r e Regelung des Rückfalls zu finden, als wir sie vom bundesdeutschen Recht her kennen.

1) Die neue Regelung der DDR im Überblick

Um sich ein rechtes Bild von der Neuregelung des Rückfalls im StGB der DDR zu verschaffen, erscheint es unumgänglich, sich zunächst einige G r u n d p r i n z i p i e n des neuen Gesetzbuches vor Augen zu führen. Aufbauend auf einem einspurigen System, kennt das Strafgesetzbuch von 1968 vier Arten von "Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit": sog. Erziehungsmaßnahmen, die nach Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege festgelegt werden, Strafen ohne und Strafen mit Freiheitsentzug sowie die Todesstrafe.[2] Zu diesen Sanktionsarten können unter verschiedenen Voraussetzungen noch sog. Zusatzstrafen hinzukommen.[3] Auf der anderen Seite

---

1) StGB vom 12. 1. 1968 (GBl. der DDR I Nr. 1/1968).
2) Vgl. § 23 Abs. 1. - Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich in diesem Kapitel auf das in Fn. 1 genannte Gesetzbuch.
3) Siehe die §§ 49 - 58. - Danach kommen als Zusatzstrafe in Betracht: Geldstrafe (§ 49), öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50), Aufenthaltsbeschränkung

besteht aber auch die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.[4)]

Grundvoraussetzung j e d w e d e r Strafrechtssanktion ist gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2[5)], daß "der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld ihm zweifelsfrei nachgewiesen ist". Damit ist freilich nur das "Ob", nicht auch das "Wie" der strafrechtlichen Sanktion von der Schuld des Delinquenten abhängig gemacht. Das zeigt ganz deutlich § 61 Abs. 2, der bestimmt, daß Art und Maß der Strafe "innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen (u n d) der Art und Schwere der Schuld des Täters" festzusetzen sind. Es gilt dabei, die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat sowie deren Ursachen und Bedingungen zu berücksichtigen, "soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen". Insbesondere aber ist zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Die Schuld des Täters ist also nur einer von vielen Aspekten, die nach dem StGB der DDR bei der Strafzumessung beachtet werden müssen.[6)]

(§§ 51, 52), Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), Entzug der Fahr- bzw. anderer Erlaubnis(se) (§§ 54, 55), Einziehung von Gegenständen bzw. des Vermögens (§§ 56, 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58).

4) Siehe § 25.

5) Die Vorschriften des 1. Kap. des Gesetzbuches sind ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen als Art. benannt.

6) Näher dazu Lehrkomm., § 61 Bem. 2. - Zum Vergleich siehe § 13 StGB BRD.

7) Spezielle, auf den Rückfall zugeschnittene Vorschriften fehlen im StGB der DDR eigentlich nur im Regelungskatalog der ersten und vierten Sanktionsart. Das bedeutet freilich nicht, daß diese gegen Rezidivisten gänzlich ausscheiden. So droht z. B. § 112 Abs. 2 Ziff. 4 die Todesstrafe für den an, der einen anderen Menschen vorsätzlich tötet und schon wegen einer gleichen Tat vorbe-

An diese Grundsatzentscheidung knüpfen die zahllosen, im Allgemeinen und Besonderen Teil des Gesetzbuches sowie in einigen Nebengesetzen verstreuten Rückfallnormen an.[7] Unter den die Strafen o h n e Freiheitsentzug regelnden Bestimmungen braucht insoweit freilich nur § 30 Abs. 2 erwähnt zu werden. Dieser schränkt die Möglichkeit einer Verurteilung auf Bewährung (§ 33) für Rezidivisten erheblich ein, indem er für Delinquenten, deren "Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens" ist[8], eine solche "Strafe ohne Freiheitsentzug" nur zuläßt,"wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34) oder einer Bürgschaft (§ 31) verbunden wird".

---

straft ist. Und gem. § 28 Abs. 1 können die den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege übertragenen Erziehungsmaßnahmen an sich auch gegen Rückfalltäter verhängt werden (vgl. Lehrkomm., § 28 Anm. 3 b), wenn deren Vergehen - hier im technischen Sinne gemeint - "im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters ... nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist". Bei f a h r l ä s s i g e n Straftaten - mögen sie auch im Rückfall begangen sein (vgl. Lehrkomm., a.a./.) - kommen darüber hinaus solche Erziehungsmaßnahmen selbst dann in Betracht, "wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ..., jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist". - Beide Möglichkeiten werden aber durch § 39 Abs. 2 Satz 2 p r a k t i s c h wieder aufgehoben, denn nach dieser Vorschrift ist auch bei weniger schwerwiegenden Vergehen Freiheitsstrafe anzuwenden, wenn der Delinquent "aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen" hat. Zudem gilt das Gesagte auch nicht für vorsätzliche Vergehen solcher Täter, die bereits zweimal wegen bestimmter Verbrechen vorbestraft sind; vgl. § 44 Abs. 1.

8) Damit sind insbes. Rückfalltäter gemeint, vgl. Lehrkomm., § 30 Anm. 3.

9) Das Gesetz unterscheidet insoweit Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Arbeitserziehung und Strafarrest, der allerdings auf Militärpersonen beschränkt ist (vgl. § 38).

Weit zahlreicher sind demgegenüber die den Rückfall betreffenden Normen im Katalog der Strafen m i t Freiheitsentzug (§§ 38 ff.)[9]. Wird gemäß § 39 Abs. 1 Freiheitsstrafe grundsätzlich nur gegen Personen, die ein Verbrechen begangen haben, verhängt, so erweitert Abs. 2 Satz 1 der gleichen Vorschrift deren Anwendungsbereich auf solche Vergehen, die Ausdruck schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin sind oder die besonders schädliche Folgen herbeigeführt haben. Damit aber nicht genug - für Rückfalltäter setzt Abs. 2 Satz 2 die Voraussetzungen noch weiter herab: Gegen Delinquenten, "die aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben"[10], kann Freiheitsstrafe auch dann angeordnet werden, wenn deren neue Tat weniger schwerwiegend ist.

In die gleiche Richtung weist § 43. Er ermöglicht es, einen Rezidivisten, dessen neues Fehlverhalten nach den Bestimmungen des Besonderen Teils an sich nur mit Strafen ohne Freiheitsentzug bedroht ist, gleichwohl zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu verurteilen.[11] Voraussetzung dafür ist, daß der Täter schon einmal wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer andersartigen Verfehlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug belegt worden ist.

Außer mit diesen den Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe ausdehnenden Vorschriften begegnet das Gesetz der Rückfallkriminalität vor allem mit v e r l ä n g e r t e r und v e r s c h ä r f t e r Freiheitsstrafe. So enthält der

---

10) Diese Voraussetzung liegt vor, wenn die erneute Straftat aus den gleichen, zumindest im wesentlichen gleichen Ursachen bzw. in der Person des Täters liegenden Gründen erwachsen ist und der Täter keine bzw. unzureichende, ihm zumutbar gewesene Bemühungen unternommen hat, um diese Umstände zu beseitigen; vgl. Lehrkomm., § 39 Bem. 2 c.

11) § 43 kann demnach bei folgenden Bestimmungen Anwendung finden: §§ 118 Abs. 1, 134 Abs. 2, 135, 136, 137 i.V.m. 139 Abs. 2, 143, 146 Abs. 2, 156, 187, 193 Abs. 1, 199 Abs. 2, 223 u. 250.

Besondere Teil eine Fülle von Normen, in denen der Rückfall zum speziellen Strafschärfungsgrund erhoben ist.[12] Im einzelnen freilich divergieren diese beträchtlich: Weder die Frage, ob der Rückfall zur Strafschärfung verpflichtet oder nur ermächtigt[13], noch die Frage, ob nur ein gleicher oder auch gleichartiger Rückfall strafschärfend zu berüchsichtigen ist[14] und wieviele dermaßen "einschlägige" Vorstrafen der Täter bereits aufweisen muß, ehe gegen ihn die verschärfte Strafe angewendet werden kann[15], sind einheitlich gelöst. Das mag es rechtfertigen, hier auf eine eingehendere Wiedergabe jener Vorschriften zu verzichten, zumal diese ohnehin in der Praxis weitgehend von der a l l g e m e i n e n Strafschärfungsnorm des § 44 verdrängt werden.[16]

§ 44 Abs. 1 bedroht Delinquenten, die bereits zwei Vorstrafen wegen eines Vergehens gegen die Persönlichkeit, Jugend

---

12) Vgl. die §§ 112 Abs. 2 Ziff. 4 u. 5, 114 Abs. 2 Ziff.2, 118 Abs. 2 Ziff. 2, 121 Abs. 2 Ziff. 3, 122 Abs. 3 Ziff. 3, 128 Abs. 1 Ziff. 4, 162 Abs. 1 Ziff. 4, 164 Abs. 3, 167 Abs. 2, 168 Abs. 2, 17o Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 4, 176 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 4, 182 Abs. 2, 184 Ziff.2, 193 Abs. 3 Ziff. 2, 196 Abs. 3 Ziff. 2, 2oo Abs. 3, 2o1 Abs. 2, 213 Abs. 2 Ziff. 4, 216 Abs. 1 Ziff. 4, 234 Abs. 2, 249 Abs. 3 u. 255 Abs. 2.

13) Vgl. z. B. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 einerseits u. § 112 Abs. 2 Ziff. 4 andererseits. - Die obligatorische Strafschärfung wird allerdings durch § 62 Abs. 3 eingeschränkt. Dieser gebietet dem Richter, von ihr abzusehen, "wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat".

14) Siehe nur § 112 Abs. 2 Ziff. 4 u. 5.

15) Begnügt sich § 112 Abs. 2 Ziff. 4 z. B. mit e i n e r einschlägigen Vorstrafe, so setzt die Anwendung des § 181 Abs. 1 Ziff. 4 z w e i gleichartige Vorstrafen voraus, und § 112 Abs. 2 Ziff. 5 verlangt sogar "nur", der Täter müsse zuvor schon m e h r f a c h wegen Gewaltverbrechen bestraft sein.

16) Vgl. Urteil des Präsidiums des OG v. 15. 1o. 1969 NJ 69, 71o (711), wonach eine Bestrafung gemäß § 44 Abs. 1 die Anwendung der Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils ausschließt.

und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung auf ihrem "Konto" haben[17], wenn sie erneut ein derartiges Verbrechen[18] oder vorsätzliches Vergehen begehen, bei einem Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einem Vergehen mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren.[19] Diese o b l i g a t o r i s c h e Strafschärfung ist lediglich davon abhängig gemacht, daß "der Charakter und die Schwere der g e s a m t e n strafbaren Handlung sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern".[20] § 44 übernimmt damit weitgehend die Funktion einer Sicherungsverwahrung.

---

17) Als taugliche Vorstrafen i. S. des § 44 Abs. 1 kommen somit Verletzungen der §§ 112, 113, 116, 117, 12o Abs.2, 121, 122, 123, 126, 127, 128, 131 Abs. 2, 132 (= Straftagen gegen die Persönlichkeit); 142 Abs. 2, 144 Abs. 2 u. 3, 148, 15o, 151, 153, 154, 155 (= Straftaten gegen Jugend und Familie); 162 Abs. 1 Ziff. 1 - 3, 164 Ziff.1 u. 2, 181 Abs. 1 Ziff. 1 - 3, 182 Abs. 2, 184 Ziff. 1 (=Eigentumsdelikte); 185, 186, 19o, 195, 198, 2o6, 2o7 (= Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit) sowie der §§ 211, 212, 213 Abs. 2, 214 Abs. 2, 215, 216, 217 Abs. 2, 219, 225, 23o, 233 Abs. 2, 234 Abs. 2, 236, 243, 245 Abs. 3, 247, 248 (= Straftaten gegen die staatliche Ordnung) in Betracht.

18) Die Verbrechensnatur der neuen Straftat darf sich nicht aus einer Rückfallbestimmung des Besonderen Teils ergeben, da sonst eine doppelte Strafschärfung erfolgen würde. Vgl. Lehrkomm., § 44 Bem. 8, sowie das in Fn. 16 zitierte Urteil.

19) Gemäß § 44 Abs. 2 findet diese Regelung keine Anwendung, wenn das verletzte Gesetz selbst eine höhere Mindeststrafe vorsieht. Darüber hinaus gilt § 62 Abs. 3 (siehe zu diesem bereits Fn. 13) auch gegenüber § 44 Abs. 1 als lex specialis, vgl. das in Fn. 16 zitierte Grundsatzurteil, a.a.O., S. 712.

2o) Nach st. Rspr. des OG ist diese Klausel erfüllt, wenn "zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat ein innerer Zusammenhang besteht (und) die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung eines böswilligen Sichhinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten gesellschaftlichen Lehren bzw. der hartnäckigen Mißachtung der Gesetze ist"; vgl. das in Fn. 16 genannte Urteil, a.a.O., S. 712. Zur Auslegung dieser Voraussetzung durch die Rspr. siehe noch unten S. 241.

Dem Ziel, der Rückfallkriminalität Einhalt zu gebieten, versucht das StGB der DDR jedoch nicht nur mit derart "klassischen" Rückfallnormen, sondern auch mit einer Reihe mehr p r ä v e n t i v ausgerichteter Maßnahmen näher zu kommen.[21] So dienen namentlich einige Zusatzstrafen, wie z.B. die Aufenthaltsbeschränkung, das Verbot bestimmter Tätigkeiten, die Vermögenseinziehung und die Einziehung von Gegenständen[22], aber auch die §§ 27 und 48 eher der V e r h i n d e r u n g erneuter Straffälligkeit als der B e s t r a f u n g des Rückfalls.

Nach § 27 kann ein Täter, insbesondere beim Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer f a c h ä r z t l i c h e n B e h a n d l u n g zu unterziehen, wenn das zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig erscheint. Kommt der Delinquent der Aufforderung nicht nach, so ist ihm dies bei erneuter Straffälligkeit straferschwerend anzukreiden.

§ 48 enthält hingegen eine Regelung, die man gewöhnlich als "S i c h e r u n g s a u f s i c h t" zu bezeichnen pflegt.[23] Das Gericht ist danach ermächtigt, bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens[24] zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich zur eigentlichen Strafe eine Kontrolle des Täters durch die Organe der Volkspolizei anzu-

---

21) Dieses Bemühen wird durch die §§ 59 ff. des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes vom 12. 1. 1968 (GBl. I Nr. 3) und durch die §§ 24 ff. des Strafregistergesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I Nr. 11) erhärtet.

22) Vgl. die §§ 51, 53, 57, jeweils unter besonderer Beachtung des 2. Abs., sowie des § 56.

23) Siehe nur § 91 E 1962. - Wenn das bundesdeutsche StGB i. d.F. des 2. StrRG demgegenüber in den §§ 68 ff. von "F ü h r u n g s aufsicht" spricht, so wird das damit begründet, daß dort der Sicherungszweck zugunsten einer Hilfe für den Betroffenen zurückgestellt worden sei (vgl. amtl. Begr., BT-Dr. V/4o95, S. 35). Näher dazu noch unten S. 397 ff.

24) Eine Aburteilung gemäß § 44 Abs. 1 reicht hierfür aus, vgl. Urteil des Präsidiums des OG vom 15. 1o. 1969, NJ 1969, 71o (712).

ordnen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Delinquent entweder "bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist" oder "die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß". Durch die gerichtliche Anordnung einer solchen Kontrolle wird dem Leiter des für den Wohnort des haftentlassenen Täters zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes seinerseits die Befugnis eingeräumt, dem wieder in Freiheit befindlichen Delinquenten Auflagen zu erteilen. Diese können für den Verurteilten bestimmte Meldepflichten begründen und (oder) ihm den Aufenthalt an bestimmten Orten bzw. den Umgang mit bestimmten Personen verbieten. Darüber hinaus ist in diesem Rahmen die Versagung, der Entzug oder die Einschränkung staatlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ebenso zulässig wie die Durchsuchung der Wohnung und anderer umschlossener Räume auch zur Nachtzeit (vgl. § 48 Abs. 3). Nach Abs. 4 Satz 2 der Vorschrift erstreckt sich die Kontrolle über mindestens zwei, höchstens fünf Jahre. Die Einhaltung der mit ihr verbundenen Auflagen ist durch § 238 strafbewehrt.

Bemerkenswerter als diese uns ihrem wesentlichen Inhalte nach vom bundesdeutschen Recht bekannten Präventivvorschriften sind indes jene Bestimmungen des StGB, des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes sowie des Strafregistergesetzes der DDR, die sich mit der Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen für die Verhütung von Straftaten und die Wiedereingliederung Vorbestrafter, der Auskunftserteilung aus dem Strafregister und der Tilgung von Strafregistereintragungen befassen.[25)]

Das StGB und das SVWG verpflichten die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der

---

25) Gemeint sind Art. 3 sowie die §§ 26, 32, 46 u. 47 StGB, 59 ff. SVWG u. 24 ff. Strafregistergesetz.

Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, mit dem Gesetz in Konflikt geratene Mitbürger bei der Wiedereingliederung zu unterstützen. Die ersteren sollen in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitern, deren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen beraten und durchführen, die auf den Täter erzieherisch einwirken. Dabei ist es vor allem ihre Aufgabe, die Ursachen und Bedingungen des Fehlverhaltens zu beseitigen, damit weitere Straftaten vermieden werden.

Bei mit Freiheitsstrafe bereits Vorbestraften kann das Gericht selbst bei der neuerlichen Verurteilung den ersten Schritt zur späteren Wiedereingliederung in die Wege leiten, indem es anordnet, vor der Entlassung des Delinquenten aus der Strafanstalt solle noch einmal die Notwendigkeit besonderer Rehabilitierungsmaßnahmen erwogen werden. Hält es bei der dann vorzunehmenden Prüfung am Ende der Strafzeit eine gezielte "Vorsorge" noch immer für geboten, so kann es "ein Kollektiv von Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben ... zu helfen".[26] Es ist aber auch befugt, den Delinquenten selbst zu verpflichten, "den Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat" und (oder) "sich in bestimmtenOrten oder Gebieten der DDR nicht aufzuhalten und den für einen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen".[27] Die auf diese Weise festgelegten Eingliederungsmaßnahmen dürfen nach § 47 Abs. 3 nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren angeordnet werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen zuständigen Organ zu kontrollieren. Entzieht sich ihnen der Verurteilte, so macht er sich dadurch ebenfalls gemäß § 238 strafbar.

---

26) Siehe § 47 Abs. 2 Ziff.1.
27) So § 47 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. 3.

Als Korrelat zur gesetzlichen Verpflichtung zur Wiedereingliederung Vorbestrafter ist schließlich noch die Bereitschaft des Gesetzgebers der DDR erwähnenswert, den mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen ein wenig vom "Makel der Vorstrafe" zu nehmen. So erhalten gemäß § 35 des Strafregistergesetzes nur noch die justitiellen Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und der Strafvollzug sowie die Dienststellen der Volkspolizei und die zuständigen Organe des "Ministeriums für nationale Verteidigung" Auskunft aus dem Strafregister.[28] Eintragungen i m Register werden zudem schneller getilgt als nach bundesdeutschem Recht. Die Fristen betragen nach § 26 des Strafregistergesetzes zwischen einem Jahr (bei einer Verurteilung zu öffentlichem Tadel) und zehn Jahren (bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren).[29] Bei vorbildlicher gesellschaftlicher und persönlicher Lebensführung können sie gemäß § 34 weiter verkürzt werden.[30] Und last not least ist die Tilgung im Rahmen des faktisch Möglichen eine vollkommene. Durchlöcherungen, wie sie in der Bundesrepublik bestehen[31], ist durch § 25 Abs. 2 des Strafregistergesetzes vorgebeugt.

Es zeigt sich somit, daß das neue Strafgesetzbuch der DDR samt seiner Nebengesetze dem Richter ungleich m e h r Mittel zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität an die Hand gegeben hat, als das in der Bundesrepublik durch die Strafrechtsreformgesetze geschehen ist. Ob freilich Quantität insoweit auch Qualität bedeutet, das festzustellen, sei dem folgenden Abschnitt vorbehalten.

---

28) Ähnlich jetzt auch § 39 BZRG im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 des bis 1971 gültigen Straftilgungsgesetzes vom 9. 4. 1920 (RG Bl. I 507).
29) Nach § 44 BZRG betragen sie demgegenüber zwischen fünf und fünfzehn Jahren.
30) Unbestimmter demgegenüber § 47 BZRG.
31) Siehe nur § 50 BZRG.
32) StRRef., S. 273 f.
33) Siehe unten S. 295 ff.

2) Kritische Anmerkungen

Die Kritik an der Rückfallregelung des Strafgesetzbuches der DDR von 1968 hat - entgegen G r ü n w a l d[32] - nicht schon an der Tatsache anzusetzen, daß das Gesetz zur sog. E i n s p u r i g k e i t zurückgekehrt ist. Wie nämlich noch zu zeigen sein wird[33], verdient ein System, welches die Maßregeln in den Begriff der Strafe integriert, sowohl aus rechtsstaatlichen wie aus kriminalpolitischen Gründen den Vorzug vor allen anderen Strafrechtssystemen. Den Vorwurf der Inkonsequenz muß sich der Gesetzgeber der DDR jedoch gefallen lassen, weil er bei seiner Entscheidung für die Einspurigkeit sich nicht gleich gänzlich vom Schuldgedanken gelöst hat. Denn indem er gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 2 wenigstens formal daran festhält, das "Ob" einer strafrechtlichen Sanktion vom Nachweis der Schuld abhängig zu machen, gerät er zwangsläufig in Widersprüche hinein. Diese beginnen bei der Definition dessen, was unter "Schuld" zu verstehen ist.

An anderer Stelle[34] haben wir bereits ausgeführt, daß es unseres Erachtens einer "Karrikatur" des Schuldbegriffs gleichkommt, wenn man von Schuld auch dort spricht, wo dem Täter die Fähigkeit des Anders-handeln-Könnens gefehlt hat. Der Gesetzgeber der DDR erweckt den Eindruck, der gleichen Ansicht zu sein; denn nach § 5 Abs. 1 StGB ist eine Tat nur dann schuldhaft begangen, "wenn der Täter t r o t z der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßen Verhalten (!) durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht". Doch der Anschein trügt. Ein Blick in die Kommentierung des neuen Gesetzbuches zeigt, daß mit der gesetzlichen Umschreibung des Schuldbegriffs gerade k e i n Bekenntnis zur Wil-

34) Vgl. oben S. 217 ff.
35) Vgl. Lehrkomm., Vorbem. 2 u. Bem. 4 f zu § 5. Siehe im übrigen auch G r ü n w a l d , StRRef., S. 255

lensfreiheit abgelegt werden sollte.[35] Vielmehr ist bei der Auslegung des § 5 von dem in Art. 2 fixierten Postulat auszugehen, daß in der sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich j e d e r die Möglichkeit zu gesellschaftgemäßem Verhalten hat. Damit aber wird die Anknüpfung strafrechtlicher Sanktionen an die Schuld des Täters zu einer inhaltsleeren Floskel. Denn da nach einem Beschluß des S t a a t s r a t e s d e r D D R vom 3o. 1. 1961 "in der sozialistischen Gesellschaft niemand mehr zum Verbrecher zu werden (braucht)"[36], ist derjenige, der g l e i c h w o h l eine Straftat begeht, an sich immer auch gleich "schuldig" zu nennen.

Dieses seltsame Ergebnis wird nur dadurch etwas abgeschwächt, daß das Gesetz für bestimmte Tatsituationen in § 1o einen gesetzlichen Schuldausschluß vorsieht und in § 15 für bestimmte Tätergruppen die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint. Aber die Art und Weise, in der es die Frage der Zurechnungsfähigkeit löst, ist selbst nicht frei von Widersprüchen:

§ 15 bestimmt, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit jener Täter ausgeschlossen ist, die zur Zeit der Tat wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung unfähig waren, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu richten. Damit ist zwar nicht die Fähigkeit zur richtigen Selbstbewertung des Verhaltens als erlaubt oder nicht erlaubt zur Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit gemacht. Wohl aber ist zu prüfen, "ob der Täter überhaupt die Fähigkeit besaß, sich Normen des gesellschaftlichen Zusammen-

---

36) GBl. der DDR I S. 3/1961; ebenso B u c h h o l z in Soz.Krim. (hrsg. von B u c h h o l z u. a.) S. 182/183, einschränkend allerdings S. 184. Insgesamt differenzierter H a r t m a n n , ebenda, S. 246 ff. (256 ff.)

37) Lehrkomm., § 15 Bem. 4.

38) Ausführlich dazu oben S. 184 ff.

lebens ... anzueignen und zu verinnerlichen (u n d) ob er fähig war, sich danach zu steuern".[37] Folgerichtig müßte die strafrechtliche Verantwortlichkeit des "Durchschnitts-" Rezidivisten, für dessen Persönlichkeitsbild Steuerungsdefekte geradezu typisch sind[38], als gemindert gelten. Doch vor solchen Konsequenzen schrickt man, wie § 16 Abs. 1 zeigt, auch in der DDR zurück. Als beschränkt zurechnungsfähig sind nach jener Vorschrift nämlich nur solche Delinquenten anzusehen, die "zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Abs. 1 genannten Gründe oder wegen einer s c h w e r w i e g e n d e n a b n o r m e n E n t w i c k l u n g (d e r) P e r s ö n l i c h k e i t m i t K r a n k h e i t s w e r t (!) in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war(en)". Da der psychisch abnormen Persönlichkeitsentwicklung der vielfach Vorbestraften nach herrschender Ansicht im allgemeinen k e i n Krankheitswert zukommt[39], ist damit p e r d e f i n i t i o n e m dem Gros der Rezidivisten volle strafrechtliche Verantwortlichkeit attestiert[4o], obwohl das Gesetz vorgibt, diese von einer uneingeschränkten Steuerungsfähigkeit des Täters abhängig gemacht zu haben.

Angesichts solcher Widersprüchlichkeit kann selbst die Auslegung des § 44 Abs. 1 durch das P r ä s i d i u m d e s O b e r s t e n G e r i c h t s d e r D D R nicht überraschen. Ihrem Wortlaut nach erlaubt die Vorschrift - wie erwähnt - eine besonders nachhaltige Bestrafung der Rezidivisten n u r , wenn "der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters" sie erfordern. Der L e h r k o m m e n t a r z u m S t G B d e r D D R hat diese reichlich unbestimmte Klausel dahingehend konkretisiert, daß ein "innerer

---

39) Zum sog. medizinischen Krankheitsbegriff siehe oben S. 52 Fn. 42.

Zusammenhang" zwischen den einzelnen Verfehlungen zu fordern sei. Darüber hinaus müsse aber die erneute Straftat auch "Ausdruck der Fortsetzung eines böswilligen Sichhinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ernsten gesellschaftlichen Lehren" gewesen sein.[41] Scheint damit die Anwendung des § 44 Abs. 1 auf die Gruppe der antisozialen Rezidivisten beschränkt zu sein, so widerlegt das Präsidium des Obersten Gerichts diesen Eindruck gründlich. Es folgert allein aus objektiven Tatumständen wie der Art und Schwere der Vortaten, den immer kürzer werdenden Intervallen zwischen der Entlassung aus der Strafanstalt und der erneuten Tatbegehung sowie aus der Tatsache, daß der Delinquent den Erlös seines Fehlverhaltens in alkoholischen Getränken umgesetzt hat, es handele sich um "einen hartnäckigen Rückfalltäter, dessen negative Einstellung zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten ... sich in erheblichem Maße verfestigt" habe und dem daher "durch eine besonders nachhaltige Bestrafung die Verwerflichkeit seines strafbaren Verhaltens bewußt gemacht" werden müsse, um "zugleich die Gesellschaft vor erneuten Straftaten wirksam (zu) schützen".[42]

Die Art dieser höchstrichterlichen Argumentation erinnert an die These von der Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens der Rezidivisten. Gleich jener verfehlten Theorie[43] unterstellt sie, daß die wiederholte Straffälligkeit eines Menschen stets Ausdruck einer bewußt gesellschaftsfeindlichen Grundhaltung sei. Durch diesen "Kunstgriff" ermöglicht sie es, § 44 Abs. 1 auf jedweden Rezidivisten anzuwenden, der nur die formellen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt. Die Erforderlichkeitsklausel des § 44 Abs. 1 verliert damit jegliche materielle Bedeutung. Das ist um

---

40) So denn auch ausdrücklich der Lehrkomm., § 16 Bem. 2.
41) Vgl. Bem. 9 zu § 44.
42) Siehe Urteil vom 15. 10. 1969 - NJ 69, 710 (712).
43) Eingehend dazu oben Seite 172 ff.
44) Vgl. Lehrkomm., § 39 Bem. 2, u. oben S. 231 Fn. 10.

so bedenklicher, weil diese höchstrichterliche Rechtsprechung Auswirkungen auch auf die Auslegung der §§ 39 Abs. 2 Satz 2 und 43 haben muß. So wird zwar zum Nachweis dessen, daß der Täter im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 "aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen" hat, in der L i t e r a t u r gefordert, es müsse zwischen der Vortat und der erneuten Verfehlung ein Zusammenhang bestehen und darüber hinaus müsse dem Delinquenten auch vorzuwerfen sein, daß er keine hinreichenden, ihm zumutbaren Besserungsbemühungen unternommen habe.[44] Im Lichte der kriminologischen Grundsatzthese des S t a a t s r a t e s und des P r ä s i d i u m s d e s O b e r s t e n G e r i c h t s d e r D D R kann das aber nur heißen, daß es für die erweiterte Anwendung der Freiheitsstrafe a l l e i n auf den Zusammenhang zwischen den einzelnen Taten ankommt. Denn daß es der Täter an ihm zumutbaren Besserungsbemühungen hat fehlen lassen, ergibt sich von solchem Ausgangspunkt her zwangsläufig aus der Tatsache seines erneuten Fehlverhaltens.[45]

Ganz ähnlich steht es mit der Subsumtion des § 43. In der Kommentierung dieser Vorschrift heißt es zwar, das Gericht habe bei der Abwägung des Für und Wider einer Freiheitsstrafe a u c h "die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters (zu berücksichtigen), künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen".[46] Das Ergebnis solcher "Prüfung" läßt sich jedoch nach dem Gesagten im voraus absehen.

Daß eine derart e x t e n s i v e Interpretation der

---

45) Bezeichnend dafür ist das Schweigen des Lehrkomm. zu der Frage, wann das Bemühen eines rückfällig gewordenen Täters um (Re-)Sozialisierung als ernsthaft und hinreichend i. S. des § 39 Abs. 2 Satz 2 anzusehen ist.

46) Lehrkomm., § 43 Bem. 2.

47) In der Präambel zum StGB von 1968 nimmt die DDR für sich in Anspruch, der "wahre deutsche Rechtsstaat" zu sein.

"klassischen" Rückfallbestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB der DDR von 1968 rechtsstaatlichen Bedenken begegnet[47] und mit dem Nulla-poena-Satz des Art. 4 Abs. 3 schwerlich in Einklag zu bringen ist, bedarf wohl keiner weiteren Worte. In Anbetracht der zahllosen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des Gesetzbuches dürfte für eine solche Auslegung aber auch jedes Bedürfnis fehlen. Sie schafft nur z u s ä t z l i c h e Konkurrenzprobleme[48], die regelmäßig F e h l e r i m S y s t e m indizieren.[49]

Ein k l a r e s K o n z e p t vermissen wir im übrigen auch bei der Ausgestaltung der Rückfallnormen des Besonderen Teils. Das neue Strafrecht der DDR ist hier in den gleichen Fehler verfallen wie das StGB von 1871.[5o] Denn warum z. B. - abgesehen von einer Strafschärfung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils - der Rückfall bei einigen Delikten zu einer obligatorischen, bei anderen zu einer fakultativen und bei dritten zu gar keiner Strafschärfung führen soll, ist nicht recht einzusehen. Und ebenso unverständlich bleibt, wieso die Anordnung spzieller Rückfallstrafe teils nur bei erneuter Verletzung desselben

---

48) Die wenig aufeinander abgestimmten Rückfallbestimmungen des Allgemeinen Teils auf der einen und des Besonderen Teils auf der anderen Seite führen ohnehin zu zahllosen Überschneidungen, die sich nur durch (legislativ leicht vermeidbare) Konkurrenzentscheidungen lösen lassen. Vgl. als Beispiel dazu nur das Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. 1o. 1969, NJ 69, 71o ff.

49) So mit Recht R u d o l f B r u n s , Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht, in: JuS 71, 221 (224). Siehe dazu auch die spöttische Bemerkung S i b e r s in seiner Abhandlung: "Eigentumsanspruch und schuldrechtliche Herausgabeansprüche vom Standpunkte der Rechtsneuordnung", in: Jh.Jb., Bd. 89 (1941), S. 1 (71), wonach es nicht als ein Zeichen nüchternen Blickes gilt, dasselbe Ding doppelt zu sehen. Es könne deshalb schwerlich dem Juristen als Vorzug zugestanden werden, es noch m e h r als doppelt sehen zu dürfen.

5o) Zur Kritik am letzteren vgl. die oben S. 151 Fn. 3 genannten Nachweise.

Tatbestandes, teils aber schon bei Übertretung einer gleichartigen oder gar nur weitläufig verwandten Vorschrift geboten sein soll. Allenfalls die Differenzierung in der Zahl der jeweils vorausgesetzten Vorstrafen mag angesichts der unterschiedlichen sozialen Gewichtigkeit des von den einzelnen Normen erfaßten Fehlverhaltens berechtigt sein. Das allein ist indes zu wenig, um das negative Gesamturteil über den zu einem Krebsgeschwulst aufgeblähten Katalog der Rückfallnormen des Besonderen Teils revidieren zu können. Kriminalpolitische Qualität scheint hier mit Quantität verwechselt zu sein, wie überhaupt das neue Strafrecht der DDR der Fehlvorstellung erlegen ist, Strenge und Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen entsprächen einander.[51] Besondere Behandlungsmethoden zur Eindämmung der Rückfallkriminalität zu entwickeln, hielt man offenbar nicht für notwendig. Denn wie sonst konnte sich der Gesetzgeber der DDR damit begnügen, der wiederholten Straffälligkeit nur mit verlängerter und verschärfter[52] Strafe zu begegnen?

Wer demgegenüber darauf verweist, daß das Gesetz auch Präventivmaßnahmen parat hält, der übersieht, daß es sich dabei meist um Zusatzstrafen im technischen Sinne oder aber um Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug handelt. Die beiden letzteren sind zwar - wie gezeigt - für Rückfall-

---

51) Kritisch insoweit mit Recht G r ü n w a l d , StRRef., S.276, u. - bereits v o r Erlaß des Gesetzes - B u c h h o l z , Buchbespr., S. 29o f.; M e t t i n - R a b e , Bekämpfung, S. 236.

52) Daß den Rezidivisten auch eine v e r s c h ä r f t e Strafe droht, geht nicht nur aus der Existenz der §§ 3o Abs. 2, 39 Abs. 2 Satz 2 u. 43 hervor, sondern ergibt sich vor allem aus den §§ 15 - 17 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes der DDR vom 12. 1. 1968. Danach ist für zu Freiheitsstrafe verurteilten Rückfalltäter die härteste der drei Vollzugsarten, der sog. s t r e n g e V o l l z u g , vorgesehen.

53) Erinnert sei nur an die "Medizin ohne Menschlichkeit" der NS-Zeit.

54) Vgl. § 27 Bem. 3.

täter nicht generell, jedoch regelmäßig ausgeschlossen, und die ersteren dienen begriffsgemäß mehr Sicherungs- als Besserungszwecken. Bleibt eigentlich nur die in § 27 vorgesehene fachärztliche Heilbehandlung und die an verschiedenen Stellen des Gesetzes begründete Verpflichtung der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Einrichtungen zur Hilfe bei der Wiedereingliederung Vorbestrafter. Beides ist sicherlich als ein Positivum zu bewerten; doch ungeteiltes Lob ist auch hier unangebracht. So vermissen wir in § 27 eine am rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte konkrete Beschränkung der Eingriffsbefugnis. Ihr Fehlen ist um so bedauerlicher, als die Gefahr des Mißbrauchs ärztlicher Kunst zur "Umfunktionierung" unerwünschter, weil störender Staatsbürger angesichts der heutigen chirurgischen und medizinisch-therapeutischen Möglichkeiten nicht derart fernliegend ist[53], daß ihr durch ein bloßes Bekenntnis zum Schutz der Menschenwürde, wie es Art. 4 des StGB der DDR enthält, hinreichend begegnet werden könnte. Wenn der Lehrkommentar demgegenüber betont[54], die Anordnung der Heilbehandlung mache die Einwilligung des Verurteilten in bestimmte Behandlungs m e t h o d e n oder Eingriffe nicht überflüssig, so werden dadurch die Einwände nicht aus dem Weg geräumt. Denn offen bleibt zunächst, ob das Erfordernis der Einwilligung für a l l e Arten ärztlicher Behandlung gelten soll und, wenn ja, was passiert, falls der durch Urteil Verpflichtete sein Einverständnis zu der in Aussicht genommenen Behandlung verweigert und später infolge seiner "Krankheit" abermals straffällig wird. Der Wortlaut des § 27 Abs. 2 spricht dafür, daß in solchen Fällen der Täter mit verschärfter Strafe rechnen muß.[55] Aber kann dann ernstlich noch davon die Rede sein, die Einwilligung zu erteilen, stehe im freien Willen des Verurteilten, konkreterer Schranken der Eingriffsbefugnis bedürfe es daher nicht? Diese Frage zu stellen, heißt sie doch wohl zu verneinen.

---

55) So auch der Lehrkomm., § 27 Bem. 4.

Anders herum ließe sich freilich argumentieren, § 27 Abs. 1 sei restriktiv auszulegen. Er komme deshalb, worauf seine Fassung bereits hindeute, erst dort zur Anwendung, wo dem Täter mindestens verminderte Zurechnungsfähigkeit zuzubilligen sei. Doch auch dann bliebe die Vorschrift unbefriedigend. Zu den genannten Einwänden käme bei solcher Interpretation sogar noch ein weiterer hinzu: Der Gesetzgeber müßte sich sagen lassen, daß eine fachärztliche Behandlung auch gegenüber einigen zurechnungsfähigen Tätergruppen das einzig erfolgversprechende Mittel zu sein scheint, um weitere Straftaten zu unterbinden.[56] Wie immer man den § 27 also liest, eine zufriedenstellende Regelung ist ihm nicht zu entnehmen.

Ganz ähnlich steht es mit der Normierung der Wiedereingliederungshilfe in Art. 3, §§ 26, 46 ff. StGB und 59 ff. SVWG. Daß hier die Rehabilitierung Vorbestrafter zur R e c h t s pflicht erhoben wird, verdient gewiß ebenso Zustimmung wie die Tatsache, daß mit dieser Regelung endlich auch in Deutschland der Versuch unternommen wird, breitere Volksschichten am allgemeinen Bemühen um Wiedereingliederung straffällig gewordener Mitbürger verantwortlich zu beteiligen. Andererseits ist aber zu bezweifeln, daß allein die Einbeziehung staatlicher Organe, Betriebe und gesellschaftlicher Einrichtungen in die Rehabilitierungsarbeit ausreicht, um den Strafentlassenen nicht wieder straucheln zu lassen. Erfahrungsberichte, insbesondere aus D ä n e m a r k und den N i e d e r l a n d e n , zeigen, wie wichtig gerade eine s a c h k u n d i g e Nachbetreuung des haftentlassenen Rezidivisten für dessen erfolgreiche Wiedereingliederung ist.[57] Eine ungeschickte Hilfestellung

---

56) Man denke nur an die Sexualdelinquenten, die ja längst nicht alle als vermindert zurechnungsfähig i. S. des § 16 gelten können.

57) Vgl. nur B a a n , Therapie, S. 314; R o o s e n b u r g , S. 322; S a x , S. 71; W i d m e r , S. 154/155.

kann bei solch "schwierigen" Charakteren, wie es die meisten Rückfalltäter sind, leicht verhängnisvolle Folgen zeitigen. Es ist deshalb nur zu hoffen, daß die mit der Rehabilitierungshilfe betrauten Organe und Personen bei der ihnen abverlangten Arbeit nicht fachlich überfordert sind.

Unbefriedigend an der gesetzlichen Regelung der Wiedereingliederungsmaßnahmen bleibt i n j e d e m F a l l e § 47 Abs. 2. Ziff. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 sowie § 48. Gleich dem Reformgesetzgeber der Bundesrepublik[58] hat man sich hier der vermessenen Hoffnung hingegeben, durch eine repressiv ausgestaltete Führungsaufsicht die Wiedereingliederung Vorbestrafter in das gesellschaftliche Leben fördern zu können. Dabei ist es seit langem bekannt, daß die Anordnung von Sicherungsauflagen im Anschluß an eine Strafverbüßung vielfach gerade das Gegenteil einer (Re-)Sozialisierung bewirkt.[59] Das gilt besonders dann, wenn die Kontrolle der erteilten Auflagen - wie im § 48 - der Polizei übertragen wird. Die Pflicht zur regelmäßigen Meldung bei einer Dienststelle der Volkspolizei vermag z. B. wegen ihrer diffamierenden Wirkung kaum wiedergutzumachenden Schaden anzurichten. Sie schafft, wie G r ü n w a l d[60] zu Recht betont, "Bürger minderen Rechts". Auflagen, wie die des G e b o t s , bestimmte Arbeitsstellen zu übernehmen, des V e r b o t s , den Arbeitsplatz zu wechseln, mit bestimmten Personen zu verkehren oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten, gehen zudem weit über das hinaus, was man noch als "E i n g l i e d e r u n g s h i l f e" bezeichnen kann. Sie sind allenfalls[61] als S c h u t z maßnahmen der Gesellschaft gegenüber bewußt antisozialen Delinquenten rechtsstaatlich zulässig.[62] Wenn dann gar noch der Verstoß des Probanden gegen die ihm erteilten Gebote s e l b s t ä n d i g unter Strafe gestellt ist,[63], so steht das in eindeutigem Widerspruch zu dem rechtsstaatlichen Prinzip, daß jede Strafe eine Rechtsgutsverletzung voraussetzt.[64] Zugleich aber dürfte eine Bestrafung wegen solchen bloßen

Ungehorsams das sicherste Mittel sein, um einen um Besserung bemühten ehemaligen Straftäter endgültig auf die "schiefe Bahn" zu treiben.[65] Kontrollmaßnahmen der in den §§ 47, 48 vorgesehenen Art können sich daher, wenn sie strikt befolgt werden, leicht zu einem Bumerang für die Gesellschaft entwickeln.

Es zeigt sich somit, daß auch die Rückfallregelung des neuen Strafgesetzbuches der DDR und seiner Nebengesetze noch genügend Anlaß zur Kritik bietet. Deshalb wollen wir im folgenden unsere eigenen Vorstellungen von einer dogmatisch tragbaren und kriminalpolitisch erfolgversprechenden gesetzlichen Rückfallregelung darzulegen versuchen.

---

58) Nähere Hinweise dazu bereits oben S. 234 Fn. 23.
59) Darauf hat bereits vor nunmehr fast 7o Jahren G r o ß in seiner "Autobiographie eines Rückfälligen", bes. S. 98, nachdrücklich hingewiesen. Aus neuerer Zeit vgl. die gleichlautenden Stellungnahmen von L a n g e und E b. S c h m i d t , Ndschr., Bd. 1, S. 289 f., S i e v e r t s , Ndschr., Bd. 3, S. 162, u. bes. von G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 662 ff., bzw. StRRef., S. 271.
6o) Am zuletzt genannten Ort.
61) Daß ein Rechtsstaat nicht in der Lage ist, es in der Verbrechensverhütung einem Polizeistaat gleichzutun, nennt G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 666, mit Recht eine "Binsenwahrheit".
62) Vgl. dazu noch unten S. 397 ff.
63) wie das in § 238 u. ganz ähnlich in § 68 b Abs. 1 i.V.m. 145 a des StGB der BRD i.d.F. des 2. StrRG geschieht.
64) G r ü n w a l d , StRRef., S. 271; siehe dazu auch R o x i n , Strafe, S. 381/382. Ablehnend gegenüber einem besonderen Straftatbestand für die Nichtbefolgung von Auflagen zuvor bereits B a l d u s , G a l l a s , L a n g e , E b . S c h m i d t , sämtlichst Ndschr., Bd. 1, S. 289 ff.
65) So mit Recht B a l d u s , a.a.O., S. 29o.

3. Kap. Eigener Vorschlag zur Lösung der kriminalrechtlichen Probleme des Rezidivismus

Eine kriminalrechtlich vertretbare Lösung der Rückfallprobleme hat auszugehen von der Aufgabenstellung, die dem Strafrecht in einem Rechtsstaat zukommt.

1) Aufgaben des Strafrechts im Rechtsstaat

Die Frage nach dem Sinn und Zweck staatlichen Strafens ist seit jeher von besonderer Aktualität. Denn es geht dabei weniger um eine theoretische Erörterung als um die konkrete Befugnis des Staates, einzelnen seiner Mitglieder die Freiheit zu nehmen oder auf andere Weise in ihrem Lebensbereich einschneidend einzugreifen. Da die Grenzen staatlicher Gewalt abhängig sind von den geistesgeschichtlichen Grundströmungen der jeweiligen Epoche, aber auch von deren sozialem Selbstverständnis und der bestehenden verfassungsrechtlichen Lage, überrascht es nicht, daß die Beantwortung dieser Ausgangsfrage in den verschiedenen Zeiträumen sehr unterschiedlich ausgefallen ist. Wir können uns deshalb nicht mit den Antworten der Vergangenheit begnügen, sondern haben selbständig zu prüfen, welche Aufgabe dem Strafrecht in u n s e r e m Staatswesen zukommt.

Begreifen wir unseren Staat als s o z i a l e n R e c h t s s t a a t , in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, jeder einzelne also an der Staatsgewalt gleichberechtigten Anteil hat[1], so kann - wie R o x i n mit Recht ausgeführt hat[2] - die Verwirklichung göttlicher

---

1) Eingehend zum Begriff des soz. RStaats B a c h o f , S. 37 ff.; F o r s t h o f f , S. 8 ff.
2) Vgl. Strafe S. 381; ebenso G r ü n w a l d , Rechtsfolgensyst., S. 91; L e n c k n e r , S. 71.

oder sonst transzendenter Ziele nicht zu den Funktionen dieses Staates gehören. Seine Aufgabe ist vielmehr "darauf beschränkt, einer im Staatsverband zusammengefaßten Gruppe (von Menschen) nach außen und innen die Bedingungen einer ihren Lebensbedürfnissen gerecht werdenden Existenz zu schaffen und zu sichern".[3] Zu den Zielen des Strafrechts als einer staatlichen Institution kann es deshalb nicht gehören, die kriminelle Tat als "sittliches Versagen" anzuprangern oder einem "Abfall von den Grundwerten rechtlicher Gesinnung" entgegenzuwirken.[4] Seine Aufgabe besteht vielmehr lediglich darin, ein ungefährdetes Zusammenleben aller Bürger zu gewährleisten.

Hierzu bedarf es im modernen Staatswesen nicht nur des Schutzes der gesellschaftskonstituierenden Rechtsgüter wie des Lebens, der Körperintegrität, der Freiheit der Willensbetätigung und des Eigentums, sondern auch der Durchsetzung und Sicherung öffentlicher Leistungszwecke im Rahmen der "Daseinsvorsorge".[5] Aufgabe des Strafrechtes in dem auf freie Entfaltung des einzelnen angelegten Staat des GG ist es daher, jene gesellschaftskonstituierenden Rechtsgüter und daseinsnotwendigen öffentlichen Leistungen dadurch zu sichern, daß es ihre Verletzung bzw. ihren Mißbrauch unter bestimmten Bedingungen mit Strafe bedroht.[6]

---

3) R o x i n , ebenda; ähnlich M ü l l e r - D i e t z , Strafbegriff, S. 58; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 65 f.; R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, S. 18.

4) So aber ausdrücklich K . P e t e r s , KrimPäd., S. 91, bzw. Eth. Voraussetzungen, S. 5o7 ff., u. W e l z e l , LB, S. 1 ff., bes. S. 3. - Dagegen wie hier: B a u m a n n , Eth. Bindung, S. 159; L e n c k n e r , S. 67; M ü l l e r - D i e t z , Strafbegriff, S. 59/6o; N o l l , Eth. Begr., S. 2o/21; R o x i n , Strafe, S. 382; S c h u l t z , S. 144; W ü r t e n b e r g e r , Geist.Sit., S. 65/66, u. andere.

5) Grdl. hierzu F o r s t h o f f , Die Verwaltung als Leistungsträger, 1938.

6) Zutreffend R o x i n , Strafe, S. 381/382. Der Sache nach ähnlich: § 2 Abs. I des AE; B a u m a n n , Eth. Bindung, S.159; G r ü n w a l d , Rechtsfolgensyst., S. 91; L e n c k n e r , S. 72; M ü l l e r - D i e t z ,

Der "Übelscharakter" ist von daher jeder strafrechtlichen Sanktion w e s e n s i m m a n e n t[7].

Die tägliche Erfahrung zeigt allerdings, daß allein durch kodifizierte "Straf-"Androhungen sich noch kein hinreichender Rechtsgüterschutz und noch keine ausreichende Garantie der Daseinsvorsorge erzielen läßt. Trotz des ihnen für jeden Fehltritt in Aussicht gestellten "Übels" bringen es viele Menschen nicht fertig, sich normgerecht zu verhalten. Um ihnen gegenüber das gesteckte Ziel nicht aus dem Auge zu verlieren, muß dem Strafrecht deshalb daran gelegen sein, wenigstens den Rückfall zu vermeiden. Dies kann es theoretisch auf zwei Wegen zu erreichen versuchen: entweder durch Vermehrung des für den Fall abermaligen Fehlverhaltens angedrohten Strafübels oder durch eine an der Täterpersönlichkeit orientierte Ausrichtung der strafrechtlichen Sanktionen. Unsere bisherigen Erörterungen

---

Strafbegriff, S. 58; N a e g e l i , Das Böse, S. 52; R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, S. 18; W ü r t e n b e r g e r , Geist.Sit., S. 65, u. die Vertreter der n o u v e l l e d é f e n s e s o c i a l e , vgl. statt vieler A n c e l , S. 18 ff. (21).

7) So mit Recht S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 137 ff. u. - ihm folgend - M ü l l e r - D i e t z , Strafbegriff, S. 119 - Wenn D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 15, demgegenüber ein absolutes Primat solcher Maßnahmen fordert, die Ausdruck "der Zuneigung und Achtung, des Mitleids oder der Liebe (sind)", so steht das nur in scheinbarem Gegensatz zu dem hier Vertretenen. Denn auch die Ausgestaltung der strafrechtlichen Sanktionen in diesem Sinne würde nichts daran ändern, daß sie zunächst einmal dem Delinquenten g e g e n seinen Willen auferlegt und demgemäß von ihm als "Übel" empfunden würden.

8) insbes. aber des Strafvollzuges. Eingehend dazu M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 16 ff.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 151 ff; d e r s . Strafvollzug, S. 46 ff., jeweils m. w. N.

9) So z. B. von M e l z e r , S. 766, dort freilich bezogen auf die sog. Sozialverteidigung; ganz ähnlich aber auch § 2 Abs. 1 des AE, in dem es heißt: "Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter u n d der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft."

haben indes gezeigt, daß die bloße Verschärfung der Strafen in Wahrheit kein taugliches Mittel ist, dem Rückfall Einhalt zu gebieten. Im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes und einer nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge ist es daher geboten, die strafrechtlichen Maßnahmen so auszuwählen und auszugestalten, daß mit ihnen die Ursachen der Straffälligkeit des Täters nach Möglichkeit beseitigt werden und dieser selbst als ein taugliches Glied in die Gesellschaft (wieder) eingegliedert werden kann. Die (R e -)S o z i a l i s i e r u n g des Delinquenten wird somit zu einer der Hauptaufgaben des Strafrechts[8]. Das macht es verständlich, wenn gelegentlich[9] das Konzept eines rechtsstaatlichen Strafrechts auf die sehr vereinfachende Formel gebracht wird: "Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen durch Schutz des einzelnen vor der Gefahr straffällig oder wieder straffällig zu werden." Ein Aufruf zu u n b e d i n g t e r Befolgung des (Re-) Sozialisierungsgedankens ist dem n i c h t zu entnehmen[10]. Das Strafrecht muß vielmehr auch insoweit die ihm durch das Wesen des Rechts gesetzten Schranken beachten. Das Bemühen um "Besserung" des Täters hat daher unverzichtbar dort seine Grenze, wo es nicht mehr gelingt, "ihre Notwendigkeit für die Rechtsgemeinschaft mit der vom Recht ebenfalls zu gewährleistenden Persönlichkeitsautonomie des Delinquenten in Einklang zu bringen".[11]

2) <u>Realisierung der Aufgaben des Strafrechts durch ein ein- oder zweispuriges System?</u>

Ist es Aufgabe des Strafrechts im Rechtsstaat, für hinreichenden Rechtsgüterschutz unter Beachtung der grundrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsautonomie des Delinquenten

---

1o) Vgl. nur den ausdrücklichen Hinweis M e l z e r s , a.a.O., sowie § 2 Abs. 2 des AE.
11) R o x i n , Strafe, S. 384, vgl. auch W e s t -

sowie für eine nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge zu sorgen, so bleibt die Frage zu klären, wie es dieses ihm gesteckte Ziel am besten zu erreichen vermag. Als Lösungswege bieten sich neben dem einspurigen Strafsystem "klassischer" Prägung das im geltenden Recht verankerte kumulativ- oder ein vikariierend-zweispuriges System, ein reines Maßregelrecht oder ein einspuriges System, das die Maßregeln in den Strafbegriff integiert, an.

a) Unzulänglichkeiten des "klassischen" einspurigen Strafrechtssystems

Mit einem einspurigen Strafrechtssystem "klassischer" Prägung verbinden wir fast zwangsläufig die sog. V e r g e l t u n g s t h e o r i e . Nach dem ihr zugrunde liegenden Talionsprinzip soll irdische Gerechtigkeit dadurch zu erzielen sein, daß die Tat zum Nachteil des Täters reproduziert wird. Was dieser einem anderen zugefügt hat, das soll er im Wege der "Vergeltung" selbst erleiden. Freilich wird eine derartig "konkrete Nutzanwendung" der Vergeltungstheorie heute von niemandem mehr ernstlich vertreten. An ihre Stelle ist ein "real-symbolischer Ausgleich des Rechtsbruchs" durch die Strafsanktion getreten[12]: real insoweit, als nach wie vor der äußere Akt der Bestrafung dem Täter ein Übel auferlegen und die Mißbilligung der Tat durch die Gesellschaft zum Ausdruck bringen soll, sympolisch jedoch insofern, als man das Äquivalent für die Tat nicht mehr in dem gleichen Übel sieht, welches das Opfer der Straftat erleiden mußte, sondern in einer gedachten Wertgleichheit. Das hat eine Abstufung der Sanktionen entsprechend

---

p h a h l , S. 108 i.V.m. S. 105.,- Zur Konkretisierung dieser Schranke siehe unten S. 305 ff.

12) M ü l l e r - D i e t z , Strafbegriff, S. 23 f. - Siehe dort auch zum folgenden Text.

der unterschiedlichen Schwere der Rechtsgüterverletzung zur Folge. Da aber das bloße äußere Geschehen der Tat unwiderruflich und deshalb nicht reparabel ist, soll nicht dieses selbst, sondern die tatbezogene Schuld des Täters durch die Bestrafung getilgt und damit die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden.[13]

Daß ein derartig transzendentes Gedankengut[14] mit der vorerwähnten Aufgabenstellung des Strafrechts in unserem Staatswesen nicht in Einklang zu bringen ist, bedarf wohl keiner zusätzlichen Begründung. Es mag insoweit der Hinweis genügen, daß wir im Rechtsstaat - wenn auch möglichst gerecht - so doch nicht um der Gerechtigkeit willen strafen.[15]

Problematisch ist die Vergeltungstheorie überdies aber auch wegen ihrer unlösbaren Verknüpfungen mit dem Postulat des Schuldausgleichs. Denn die "Schlüssigkeit" dieser Forderung setzt zunächst voraus, daß es menschliche Schuld im Sinne der Vergeltungstheorie überhaupt gibt. Das aber heißt nichts anders, als das Problem der menschlichen Willensfreiheit anzusprechen.[16]

---

13) B i n d i n g , Entstehung d. öffentl. Strafe, S. 22, preist den Vergeltungsgedanken noch als "den großartigsten und unvergänglichsten auf dem ganzen Gebiet der Ethik".

14) R o x i n , Strafe, S. 378, weist insoweit mit Recht darauf hin, daß bei rationaler Betrachtung nicht einzusehen ist, wie man ein begangenes Übel dadurch tilgen (und die Gerechtigkeit wiederherstellen könne, daß man ein zweites Übel, das Strafleiden, hinzufüge.

15) Zutreffend S c h m i d h ä u s e r , Sinn der Strafe, S. 68; W e s t p h a l , S. 105; der Sache nach ebenso B a u m a n n , Schuld und Sühne, S. 12 ff.; G r ü n w a l d , Rechtsfolgensyst., S. 91 f.; L e n c k n e r , S. 71; M a i h o f e r , Rechtsstaat, S. 145 f.; M ü l l e r - D i e t z , Strafbegriff, S. 58 f.; N a e g e l i , Das Böse, S. 42 ff.; N o l l , Eth. Begr., S. 12; R o x i n , Strafe, S. 378; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 131 ff.; W ü r t e n b e r g e r , Geist.Sit., S. 65 f. i.V.m. 90, sowie die Anhänger der d é f e n s e

Man hat in neuerer Zeit die These vom freien Willen mit Erkenntnissen der Anthropologie, der Atomphysik und Biologie zu stützen versucht. Aus der Besonderheit des Menschen, seine Daseinsgestaltung s i n n h a f t zu vollziehen, sowie aus dem anscheinend grundlosen Verhalten eines Atoms und der Tatsache, daß Forschungen im Bereich der Mutation auf Vorgänge gestoßen sind, die offenbar keinen kausalen Gesetzen gehorchen, glaubt man berechtigt zu sein, auf die Willensfreiheit des Menschen schließen zu können.[17)]

---

s o c i a l e , siehe statt vieler nur A n c e l , S. 18 ff. - Demgegenüber besaß für den E 1962 der Schuldausgleich noch Vorrang, vgl. Begr. zum E 1962, S. 96.

16) Entgegen der z.B. von S c h m i d h ä u s e r , LB, S. 285, vertretenen Ansicht kann die Frage nach der Freiheit oder Determiniertheit des Wollens nicht offen gelassen werden, da man sonst in den Widerspruch gerät, einen Täter schuldig zu nennen, ohne zu wissen, ob er in der Lage ist, schuldig zu sein. Zutreffend insoweit D a n n e r , Tatvergeltung, S. 99. Siehe auch bereits oben S. 221 ff. Andererseits kann es wegen ihrer s p e z i e l l e r e n Thematik nicht Aufgabe dieser Studie sein, zu der seit Jahrtausenden die Menschheit beschäftigenden Frage des Determinismus oder Indeterminismus abschließend Stellung zu beziehen. Vielmehr soll hier nur an Hand der in der unübersehbar gewordenen Literatur immer wiederkehrenden Argumente die Ansicht des Verfassers skizziert werden. - Zum Stand der Meinungen selbst vgl. die umfangreichen Literaturnachweise bei R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, bes. S. 7 ff.

17) Vgl. aus der strafrechtlichen Literatur nur L a n g e , Rätsel, S. 285 ff., u. Wandlungen, S. 366 u. H. M a y e r , StrafR, 1953, S. 23o f.

18) Ebenso u. a. B r a u n e c k , Krim. u. StrafR., S. 193 ff.; D a n n e r , Tatvergeltung, S. 12 f. Fn. 3 a; E n g i s c h , Willensfreiheit, S. 35 f.; H a d d e n b r o c k , Freiheit, S. 123 ff.; R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, S. 1o.

19) So mit Recht B a u e r , V. u. G., S. 19 f.; H e r g e n , Wiss. v. Verbr., S. 267; R o h r a c h e r , S. 479; R u d o l p h i , a.a.O., S. 11, u. andere.

2o) So aber z. B. M e t t i n - R a b e , Rückfalldiebst., S. 55.

Eine solche Folgerung vermag indes nicht zu überzeugen. Denn die Erkenntnisse moderner Anthropologie mögen zwar eine psychologische Erklärung dafür geben, auf welche Weise es dem Menschen möglich ist, sein Verhalten an Werten auszurichten. Damit ist jedoch noch längst kein Beweis dafür erbracht, daß die einzelnen Momente der Motivation, also etwa das Erfassen der Sinngehalte eines bestimmten Handlungszieles oder gar der Steuerungsakt selbst frei erfolgen und nicht nur eine notwendige Folge verangegangenen seelischen Geschehens sind.[18] Das um so weniger, als die gleiche Wissenschaft zunehmend mehr verhaltensbestimmende Daten erarbeitet, immer neue erbliche, frühkindliche, soziologische, psychologische und situative Faktoren aufzeigt, deren determinierende Kraft außer Zweifel steht.

Und wenn die Ursachen bei mikrophysikalischen oder -biologischen Vorgängen (noch) nicht ermittelt werden können, so läßt sich daraus ebenfalls kein zwingender Schluß auf die Existenz der Willensfreiheit ziehen.[19] Denn zweifelhaft ist ja bereits, ob diese Erkenntnisse wirklich der objektiven Realität entsprechen oder nur die Folge unserer unzulänglichen Erkenntnismittel sind. Vielleicht auch sind die gesuchten Faktoren einer direkten subjektiven Ermittlung gar nicht zugänglich, weil der Vorgang der menschlichen Beobachtung ihre reale Strukturiertheit und ihren Dynamismus beeinträchtigt oder gar zerstört. Selbst wenn aber die letzten Naturgesetze t a t s ä c h l i c h nur Wahrscheinlichkeitsgesetze sein sollten, so könnte daraus noch immer kein zwingender Schluß auf die Existenz menschlicher Willensfreiheit gezogen, sondern lediglich deren M ö g l i c h k e i t gefolgert werden.

Erst recht nicht läßt sich die Entscheidungsfreiheit des Menschen aus der Behauptung ableiten, dieser sei auf-

grund der i h m s p e z i f i s c h e n Vernunft fähig, auch solche Taten zu unterlassen, zu denen ihn seine natürliche Neigung dränge.[20] Denn abgesehen davon, daß sich hinter dieser Argumentation ein Zirkelschluß verbirgt, hat die Erkenntnis, daß der Mensch trotz scheinbar entgegengesetzter emotionaler Akzentverteilung der Pflichterfüllung den Vorrang zu geben vermag, nichts mit der vermeindlichen Freiheit des Willens zu tun, sondern liegt in der Tatsache begründet, daß der Mensch d e n k e n u n d w e r t e n k a n n.[21] Diese Eigenheit befähigt ihn, die Lust auf ihren subjektiven Wert hin zu überprüfen und ihren Gehalt an subjektiver Bedeutung mit jenem der erfüllten Pflicht zu vergleichen. Dabei kann die Lust einen völlig geänderten Stellenwert erhalten, indem z. B. dem Drang zum Lustgewinn das gleichzeitige Unbehagen über das Verhaftetbleiben an der Lust und die Angst vor den Folgen der Pflichtvernachlässigung gegenübertreten. Mögen deshalb die Triebwünsche auch noch so heftig sein oder erscheinen, so kann es dennoch eine emotionale Bewertung ihrer Versagung geben, die subjektiv m e h r bedeutet, als die ihrer Erfüllung.

Ob uns aber ein Bewußtseinsinhalt etwas bedeutet und gegebenenfalls wieviel, hängt allein ab von dessen (individuell verschiedener) emotionaler Besetzung, d. h. von unserer emotionalen Stellungnahme zum jeweiligen Wert. Insofern tritt das eigene "Ich" im Motivationsprozeß zwar als ein aktiver Faktor auf, der bestimmt, was aus dem ganzen Geschehen als Resultat hervorgeht.[22] Da aber unsere Gefühle ungewollt und ohne jedes bewußte Zutun über uns kommen[23], mithin der freien Bestimmbarkeit entzogen sind, kann folglich auch die "Wahl" des

---

21) So mit Recht D a n n e r , Tatvergeltung, S. 11 ff.; R o h r a c h e r , S. 482.
22) Zutreffend R o h r a c h e r , S. 483.

Menschen zwischen Lustgewinn und Pflichterfüllung keine "freie", sondern nur eine determinierte sein.[24]

Die sich aus den ethologischen Forschungen K o n r a d L o r e n z ' ergebende Erkenntnis, daß dem Menschen - im Gegensatz zum Tier - eine durchgängige b i o l o g i s c h e Determiniertheit fehle, steht hierzu nicht im Widerspruch. Denn wie L o r e n z selbst betont, ist jener relative Mangel des Menschen an einer "hochkomplizierten Organisation vom Instinktivem und Erlerntem" durch "kulturgeprägte Verhaltensmuster" ersetzt.[25] Daß dadurch die Zahl möglicher Determinationsfaktoren erst recht unabsehbar geworden ist, liegt auf der Hand. Im übrigen aber hat L o r e n z dargetan, daß die Fähigkeit zu "vernünftigem" Handeln keinesfalls eine spezifisch menschliche, sondern im gleichen Maße charakteristisch für instinkthaftes und damit auch für tierisches Verhalten ist. "Vernunftwidriges ergibt sich nur bei der Fehlfunktion eines Instinktes."[26]

Ob angesichts solcher Erkenntnisse und der Tatsache, daß wir über die mikrophysikalischen Vorgänge im menschlichen Gehirn bisher kaum informiert sind, die Willensfreiheit des Menschen als hinreichend erwiesen gelten

---

23) Vgl. R o h r a c h e r , S. 4o1.
24) Näher dazu D a n n e r , Tatvergeltung, S. 11 ff; R o h r a c h e r , S. 482 f.
25) Vgl. L o r e n z , Das sog. Böse, S. 333 ff. (356 ff.).
26) L o r e n z , a.a.O., S. 358. - R o h r a c h e r , S. 477, sieht demgemäß in den "Vernunftsgründen", die das menschliche Wollen angeblich lenken, nichts anderes als einen Komplex von Gedanken u. Vorstellungen, die im wesentlichen aus sprachlich formulierten Interessen und Trieben, Erziehungseinflüssen und Vorsätzen bestehen.
27) So aber z. B. v. B a e y e r , S. 337; E h r h a r d t , Schuldfähigkeit, S. 237; K e l l e r , Menschl. Existenz, S. 2o7; d e r s ., Psych. u.Phil. d. Wollens, S. 51; W e b e r , S. 35 ff.

kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Das sog. F r e i h e i t s e r l e b n i s läßt sich dem jedenfalls nicht entgegenhalten.[27] Denn daß der in eine Entscheidungssituation gestellte Mensch zwei oder mehrere Wege sieht, beweist wiederum nur seine Fähigkeit zu denken. Die Frage, ob er f r e i w i l l i g auch beide Wege betreten kann, ist damit nicht beantwortet.[28] Dies um so weniger, als das Freiheitsbewußtsein erfahrungsgemäß um so mehr schwindet, je größer die persönliche Bedeutung der einzelnen Wahlmöglichkeiten für den vor eine Entscheidung gestellten Menschen ist.[29]

Aber auch das Argument der "Nichtdelinquenz unter vergleichbaren Umständen"[30] vermag die Freiheit des Tuns bei der Deliktsverwirklichung nicht zu erweisen. Der Mensch ist nämlich niemals zu verschiedenen Zeitpunkten seines Lebens in der gleichen inneren und äußeren Situation. Er verfügt über Gedächtnis und ist daher in einer späteren Lage - mag sie auch äußerlich noch so sehr den Zuständen entsprechen, die bei der Tatbegehung herrschten - stets ein anderer, "als er zuvor war".[31]

Uns scheint daher nach dem augenblicklichen Stand der Wissenschaft, weit mehr für die Determiniertheit menschlichen Verhaltens zu sprechen als für die Existenz eines freien Willens. Doch selbst wenn man die Willensfreiheit des Menschen bejahen wollte, wäre damit noch nichts ge-

---

28) Vgl. z. B. B a u e r , Komm. StrafR, S. 6o; D a n n e r , Freier Wille, S. 39 ff. u. bes. S. 7o; d e r s ., Tatvergeltung, S. 33, E n g i s c h , Willensfreiheit, S. 62 ff.; H a d d e n b r o c k , Freiheit, S. 125; R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, S. 1o/11.

29) Zutreffend R o h r a c h e r , S. 472 f.

3o) wie dies z. B. bei E h r h a r d t , Psychopathen, S. 274, anklingt -

31) E n g i s c h , Willensfreiheit, S. 23; ähnlich D a n n e r , Freier Wille, S. 35; H a d d e n b r o c k , Freiheit, S. 125.

wonnen. Einer der tragenden Grundsätze unseres Strafrechts verlangt, daß vor Gericht nur der verurteilt werden kann, dessen Schuld n a c h g e w i e s e n ist. Für die Vergeltungstheorie bedeutet das, den Nachweis führen zu müssen, der Täter habe in der konkreten Tatsituation statt so auch anders handeln können. Ein solcher Beweis läßt sich jedoch auch dann nicht erbringen, wenn man dem Indeterminismus zuneigt.[32] Denn selbst die glaubhafte Schilderung des Angeklagten über sein aktuelles Unrechtsbewußtsein und ein kürzeres oder längeres Schwanken zwischen kriminellem Handeln und Nichthandeln vermag nicht hinauszuführen über die Einsicht in ein s u b j e k t i v e s Freiheits b e w u ß t s e i n .[33]

Die Vergeltungstheorie basiert somit auf einer zwar "unwiderlegbaren, aber auch nicht verifizierbaren Hypothese".[34] Jede auf ihr beruhende Verurteilung eines Straftäters ist schon im Ansatz unehrlich, da sie den Grundsatz in dubio pro reo verletzt.[35] Es klingt darum wie ein Hohn, wenn eine solche z u L a s t e n des einzelnen gehende Vermutung zur Legitimationsgrundlage

---

32) Darauf haben schon D a n n e r , Freier Wille, S. 35; M e r g e n , Wiss. v. Verbr., S. 2o3/2o4; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 56 ff., u. andere hingewiesen.

33) Bezeichnend hierfür ist das Ergebnis einer Untersuchung d e G r e e f f s , zitiert nach M e r g e n, Wiss. v. Verbr., S. 2o6/2o7, wonach 7o - 8o % aller internierten Geisteskranken das gleiche Gefühl der Freiheit haben wie Gesunde und davon auch in gleicher Weise berichten. Siehe auch G ö p p i n g e r, S.164.

34) R o x i n , Strafe, S. 378. - Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß die gleiche Aussage für den Determinismus gilt, vgl. nur M e r g e n , Wiss. v. Verbr., S. 2o3.

35) So mit Recht B a u e r , Komm. StrafR, S. 34.

36) N a e g e l i , Das Böse, S. 5o, unter Hinweis auf die von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk oft unterschiedlichen"Preislisten" für gleiches Fehlverhalten. - Eingehend zur s c h u l d orientierten Strafzumessung: B r u n s , StrafzumessungsR, sowie S p e n d e l , Zur Lehre vom Strafmaß, Frankfurt 1954.

eines staatlichen Eingriffs gemacht wird, der vorgibt, die Gerechtigkeit auf Erden verwirklichen zu wollen.

Darüber hinaus ist die Vergeltungstheorie aber auch deshalb nicht in der Lage zu halten, was sie verspricht, weil sie den Richter zu einer mehr oder weniger w i l l k ü r l i c h e n Strafzumessung nötigt[36] und den Strafvollzug "in ein u n l ö s b a r e s D i l e m m a" stößt.[37]

Die Anhänger der défense sociale[38], aber nicht nur sie[39], bezweifeln mit Recht die Möglichkeit, das wirkliche Schuldmaß auch nur entfernt ermitteln zu können. Die inneren Vorgänge, die bei Zugrundelegung menschlicher Willensfreiheit die Größe der Schuld bestimmen, sind ein derart kompliziertes und verborgenes Geschehen, daß selbst ein hochqualifizierter Psychologe sie nicht durchschauen könnte. Das Postulat einer "gerechten" Strafe wird daher stets eine Illusion bleiben.

Wenn demgegenüber immer wieder betont wird[40], das Maß der Schuld festzustellen, sei jedenfalls noch leichter als die Behandlungsbedürftigkeit des Täters zu bemessen oder gar die erforderliche Behandlungsdauer im voraus abzuschätzen, so kann dieser Einwand allenfalls die Vertreter eines ins Extrem getriebenen Maßregelsystems

---

37) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S.137.
38) Vgl. statt vieler nur B a u e r , V. u. G., S. 171; M e r g e n , Wiss. v. Verbr., S. 222.
39) Siehe nur D ü n n e b i e r , Durchführung, S. 38; G ö p p i n g e r , S. 237; G r ü n w a l d , Rechtsfolgensyst., S. 92; H. K a u f m a n n , Gram. Syst., S. 438 ff.; M ü l l e r - D i e t z , Strafbegriff, S. 59; N a e g e l i , Das Böse, S. 50; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 68; O s t e r m e y e r , S. 2302; S c h m i d h ä u s e r , Sinn der Strafe, S. 43.
40) Vgl. z. B. G ü d e , S. 7.

treffen.[41] Ein Festhalten am Schuldausgleich rechtfertigt er nicht. Das um so weniger, als der Vergeltungsgedanke auch dem Strafvollzug keine sinnvolle Orientierung zu geben vermag. Sowohl ein generalisierender als auch ein individualisierender Vergeltungsvollzug würde nämlich der Gerechtigkeitsfunktion der Vergeltungsidee selbst zuwiderlaufen; "der generalisierende deshalb, weil er zu manifesten Ungleichheiten des Strafleidens in umgekehrter Proportion zum "Verdienten" führen würde; der individualisierende deshalb, weil er eine Gleichheit des Strafleidens nach Maßstäben anstrebte, die außerhalb der Vergeltungsidee stehen".[42] Bezeichnenderweise hat sich denn auch die kriminalpolitische Unzulänglichkeit eines reinen Schuld-(Vergeltungs-)Strafrechts bis 1933 hinlänglich erwiesen.

b) Mängel eines kumulativ-zweispurigen Strafrechtssystems

Erweist sich ein einspuriges Strafrechtssystem "klassischer" Prägung als ungeeignet, die dem Strafrecht im Rechtsstaat obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so fragt sich, ob das im geltenden StGB verankerte sog. kumulativ-zweispurige System hierzu besser in der Lage

---

41) Selbst die sog. n o u v e l l e d é f e n s e s o c i a l e sieht heute im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in der Garantie der Menschenwürde unüberschreitbare Schranken j e d e r (Re-)Sozialisierungsmaßnahme, vgl. nur A n c e l , S. 287 f.; M e l z e r , S. 766.

42) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 145. Zur angesprochenen Problematik siehe daselbst bereits S. 131 ff., sowie - aus deterministischer Sicht - D a n n e r , Tatvergeltung, S. 86 ff.

43) Zu der diesem System zugrunde liegenden Idee und seiner Wirkungsweise vgl. oben S. 160 ff.

44) Siehe oben S. 254 ff.

45) So zuletzt R o x i n , Konzeption des AE, S. 631/632, u. R u d o l p h i , Unrechtsbewußtsein, S. 12 ff.; früher bereits ähnlich B o c k e l m a n n , Studien, Bd. 2, S. 151.

ist.[43] Dies erscheint jedoch aus drei Gründen zweifelhaft: wegen des Festhaltens dieses Systems an einer Schuld ausgleichenden Strafe, der allenfalls begrifflich möglichen Unterscheidung von Strafe und Maßregel sowie des von ihm intendierten additiven Vollzuges beider Sanktionsarten.

Daß es unseres Erachtens in einem Rechtsstaat nicht angeht, die Verhängung einer Strafsanktion und deren Bemessung von der "Schuld" des Täters und damit von der zumindest nicht verifizierbaren Hypothese menschlicher Willensfreiheit abhängig zu machen, ist bereits zum Ausdruck gekommen.[44] Nun wird dem freilich entgegengehalten, die Behandlung des zurechungsfähigen Menschen durch das Strafrecht als eine zu freiem und verantwortlichem Verhalten fähige Person entspreche nicht nur allein den Forderungen unseres Grundgesetzes, sie sei vielmehr auch eine unverzichtbare Voraussetzung jeder Rechtsordnung, welche die Menschenwürde und den Gleichheitssatz anerkenne. Insoweit handele es sich um eine der "psychischen und sozialen Realität" Rechnung tragende "normative Entscheidung, d. h. ein Regelungsprinzip, das von der erkenntnistheoretischen und naturwissenschaftlichen Begründbarkeit des Indeterminismus gänzlich unabhängig" sei.[45] Diese Aussage erinnert indes stark an die These K o h l r a u s c h s von der Willensfreiheit als einer staatsnotwendigen Fiktion.[46] Gleich dieser kann sie nicht unwidersprochen bleiben.

Es gehört gewiß zu den sozialen Realitäten, daß ein zurechnungsfähiger Mensch auf dem Felde seiner privaten und gesellschaftlichen Betätigung für sein Handeln verantwortlich gemacht wird. Eine solche Verantwortlichkeit läßt sich aber ,wie noch zu zeigen sein wird[47], auch

---

46) K o h l r a u s c h , Sollen und Können als Grundlage der strafrechtlichen Zurechnung, Berlin 1910, S. 26,

unabhängig vom Freiheitsgedanken begründen, und zwar ohne daß deshalb die Menschenwürde, der Gleichheitssatz oder sonstige rechtsstaatliche Gebote verletzt werden.

Sicherlich wäre auch eine rechtliche Freiheitsprämisse kriminalpolitisch unanfechtbar, wenn es gelänge, mit ihr "die Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen ohne Schaden für die Gesamtheit (zu) verbesser(n)".[48] Gerade das aber muß bezweifelt werden. Denn ein von der Willensfreiheit des Menschen ausgehendes Strafrecht bedarf zur Erreichung seines Zweckes notwendigerweise der Ergänzung durch schuldunabhängige Maßregeln. Mit einer Addition von Strafe und Maßregel ist jedoch vielfach des Guten z u v i e l getan.[49] Die These von der der Tatschuld zukommenden Limitierungsfunktion für staatliche Strafe erstarrt zu einem inhaltsleeren Schlagwort, wenn es dem Staat erlaubt ist, den Delinquenten auch nach "gesühnter Schuld" seiner Freiheit zu berauben. Mag die dann gegen ihn vollstreckte Strafe auch "Maßregel" genannt werden, so ist nämlich schwer einzusehen, worin der m a t e r i e l l e Unterschied beider Sanktionsarten eigentlich besteht.

Gewiß ist eine t h e o r e t i s c h e Trennung von Strafe und Maßregel möglich. Doch auch das gilt nur, solange man die Strafe als gerechtes Mittel zur Vergeltung von Schuld ansieht. Denn nur dann läßt sich von der Strafe im Gegensatz zur Maßregel sagen, sie sei eine "zielbewußte, absichtliche Leidzufügung" und als solche mit einem "sozialethischen Tadel" verknüpft.[50] Da aber die Vergeltungstheorie als Grundlage rechtsstaatlicher Strafe ungeeignet ist[51], wird bereits die begriffliche Trennung beider Spuren des

---

zitiert nach B o c k e l m a n n , Studien, Bd. 2, S. 148.

47) Vgl. unten S. 301 ff.

48) wie dies R o x i n , Konzeption des AE, S. 632, behauptet -

49) Das gibt auch R o x i n , a.a.O., S. 641/642 zu.

Strafrechtssystems problematisch: Als Mittel zur Gewährleistung eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes verfolgen b e i d e präventive Ziele.[52] Und Strafe und Maßregel unterscheiden sich bei solcher Ausrichtung auch nicht mehr dadurch, daß die erstere einen sozial-ethischen Tadel enthält, die zweite hingegen wertneutral ist.[53] Ein gewollt diskriminierender Effekt der Strafe muß im Rechtsstaat nämlich notwendigerweise entfallen, da er die Erreichung des (Re-)Sozialisierungsziels ohne hinreichenden Grund beeinträchtigen würde.[54]

Freilich darf das nicht zu der Annahme verführen, die soziale Stellung eines Menschen bleibe durch die Tatsache, daß er sich strafbar gemacht hat, unberührt. Ein gewisses Maß an Achtungsverlust wird der Täter vielmehr immer in Kauf nehmen müssen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine ethische, sondern um eine rein soziale Wertminderung. Als solche ist sie völlig unabhängig von der Tatsache, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Sie ist daher auch kein spezifisches Anhängsel der Strafe. Das bloße Zurückbleiben hinter den Anforderungen der Gesellschaft zieht vielmehr eine Minderung des sozialen Prestiges nach sich. Zwischen Strafverbüßung und Maßregelvollzug wird dabei kein Unterschied gemacht.[55]

---

50) Vgl. N a g l e r , S. 217 ff.; in jüngster Zeit noch ähnlich, wenn auch etwas nuancierter: B o c k e l m a n n , Gutachten, S. 41 Fn. 40; S c h m i d h ä u s e r , Sinn der Strafe, S. 34; S c h r ö d e r , Vereinheitlichung, S. 185/186; W e l z e l , LB., S. 246 f., u. andere.

51) Siehe oben S. 253 ff. - Was dort zur Funktion des Strafrechts gesagt ist, hat natürlich auch für die M i t t e l zu gelten, durch die das Strafrecht verwirklicht wird, vgl. nur M ü l l e r - D i e t z, Strafbegriff, S. 60.

52) So mit Recht N o l l , Eth. Begr., S. 23; R o x i n , Konzeption des AE, S. 635/636.

53) wie dies z. B. J e s c h e c k , Konzeption des AE, S. 59, noch behauptet -

Löst man sich von der Vergeltungstheorie, so ist schließlich auch das weitere Argument, nach dem der Richter bei der Strafzumessung in die Vergangenheit, bei der Maßregel-Taxierung hingegen in die Zukunft zu blicken habe[56], nicht mehr stichhaltig.[57] Aus dem Wesen jeder Strafsanktion, eine A n t w o r t der Gesellschaft auf soziales Fehlverhalten zu sein, folgt vielmehr, daß das Gericht sowohl bei der Verhängung einer Strafe als auch bei der Anordnung eines Maßregelvollzuges z u n ä c h s t "rückwärts" zu schauen hat. In dieser Blickrichtung darf es allerdings nicht verharren, wenn es die dem Strafrecht gestellte Aufgabe des Rechtsgüterschutzes nicht verfehlen will. Sie verlangt von ihm, den Blick alsbald auch "vorwärts" zu lenken. Denn das gesteckte Ziel wird ja nicht schon dadurch erreicht, daß andere sich normgerecht verhalten, weil ihnen am Beispiel der Bestrafung des Delinquenten vorexerziert wurde, daß sich ein Fehlverhalten nicht lohnt. Darüber hinaus ist vielmehr erforderlich, daß auch der Täter selbst derart in das gesellschaftliche Leben (wieder-)eingegliedert wird, daß von ihm keine Straftaten mehr zu befürchten sind. Dieses Ziel aber läßt sich nur erreichen, wenn zuvor durch den "Blick zurück" die spezifischen Verhaltensstörungen des Täters diagnostiziert und danach die für ihn geeignetsten (Re-)Sozialisierungsmaßnahmen ausgewählt worden sind. Strafe und Maßregel sind deshalb in einem auf (Re-)Sozialisierung des Delinquenten bedachten Strafrecht gleichermaßen in die Vergangenheit u n d in

---

54) Vgl. D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 13; N a e g e l i , Ausstoßung, S. 46 ff.; R o x i n , a.a.O., S. 636 f.

55) So mit Recht N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 78; vgl. auch D a n n e r , a.a.O., S. 13/14.

56) Siehe z. B. noch R e s c h , Ndschr., Bd. 1, S. 55.

57) Zutreffend R ö h l , S. 146.

58) Sie erfolgte durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 735) und ist wesentlich erweitert worden durch das 1. StrRG vom 25. 6. 1969 (BGBl. I 645).

die Zukunft gerichtet. Nur indem sie an Geschehenes anknüpfen, können sie das verhältnismäßige Maß dessen ergründen, was zur (Wieder-)Eingliederung des Täters erforderlich und zulässig ist. Die Hinfälligkeit der dem Vergeltungsstrafrecht entstammenden Trennlinie zwischen Strafe und Maßregel ergibt sich denn auch heute unmittelbar aus dem Gesetz. Spätestens seit der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 ff. StGB)[58] ist der Richter gezwungen, auch bei der Verhängung einer Strafe in die Zukunft zu schauen, da er nur so die Entbehrlichkeit ihres Vollzuges zu beurteilen vermag.[59]

Der begriffliche Unterschied zwischen Strafe und Maßregel liegt somit allenfalls "in der Art der Begrenzung und damit auf einer etwas abweichenden Schwerpunktverteilung bei der Abwägung der liberalen und sozialen Komponenten des Rechtsfolgesystems".[60] Zwar gilt für beide Sanktionsarten gleichermaßen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.[61] Dessen konkrete Anwendung führt nur dazu, daß die an die Einzeltat anknüpfende Strafe durch die Schuld, d. h. durch Art und Schwere der

---

59) Vgl. D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 89.
60) R o x i n , Konzeption des AE, S. 637.
61) Insoweit erscheint es nicht ganz zutreffend, wenn R o x i n , a.a.O., ebenso wie früher N a g l e r , S. 81 i.V.m. S. 128 ff., die Tatschuld und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur U n t e r s c h e i d u n g von Strafe und Maßregel verwendet.
62) Die Strafschärfung wegen Rückfalls erweist sich somit auch dann regelmäßig als eine Durchbrechung des zweispurigen Systems, wenn man vom Tatschuldprinzip ausgeht. Zutreffend insoweit D r e h e r , Vereinheitlichung, S. 482/483; D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 90, u. Durchführung, S. 40; K a l l w a s s , S. 101; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 142.
63) D r e h e r , Vereinheitlichung, S. 484, u. W ü r t e n b e r g e r , Unbest. Verurteilung, S. 97, sprechen von einem "lebensfremden Doktrinarismus", S i e v e r t s , Unbest. Verurteilung, S. 117, von einem "vereinfachenden Überbleibsel der Begriffsjurisprudenz".

Einzeltat, begrenzt wird, während die an der Gefährlichkeit des Täters orientierte Maßregel in ihrer Art und Länge vom Gesamtbild aller bisherigen strafbaren Handlungen des Delinquenten abhängt. Doch selbst dieser minimale Unterschied schmilzt dahin, wenn man für den regelmäßig persönlichkeitsgestörten Rückfalltäter eine erhöhte Tatschuld postuliert.[62] Deshalb erscheint es zweifelhaft, ob die begriffliche Trennung von Strafe und Maßnahme noch eine Existenzberechtigung hat.[63] Das gilt um so mehr, als in der praktischen Ausgestaltung die Unterschiede zwischen beiden Sanktionsarten gänzlich verwischen.[64]

Strafe und Maßregel werden dem Täter aus Anlaß einer Straftat auferlegt. Beide bedeuten für ihn eine Beeinträchtigung seiner Freiheit und eine Verminderung seines sozialen Ansehens, und beide dienen dazu, ihn zu einem rechtsgetreuen Mitbürger zu erziehen und andere von strafbaren Verhaltensweisen abzuhalten. Es ist denn auch

---

64) So mit Recht Ancel, S. 242; Breidthardt, S. 5o ff.; Busse, S. 61 ff. (67); Clement, S. 725; Dreher, Vereinheitlichung, S. 485/486, u. Sicherungsverw., S. 72; Dünnebier, Vereinheitlichung, S. 87/88; Eisenberg, Strafe, S. 26 ff.; Frey, Reform, S. 79; Hall, Sicherungsstrafe, S. 59; Herrmann, S. 2o7; Hoeck-Gradenwitz, Strafvollzug, S. 219; Lenckner, S. 84; Lekschas in Soz.Krim. (hrsg. v. Buchholz u. a.), S. 168; H. Mayer, StRRef., S. 165; Mergen, Wiss. v. Verbr., S. 226; Müller-Dietz, StVoRef., S. 14o f.; Noll, Eth. Begr., S. 24; K. Peters, KrimPäd., S. 93; Röhl, S. 145; Rudolph, S. 177; Schüler-Springorum, Übergang, S. 246; Sieverts, Unbest. Verurteilung, S. 114; Stooß, S. 262 f.; Würtenberger, Unbest. Verurteilung, S. 97 f., sowie die Strafvollzugskomm., siehe Tagungsberichte, Bd. 1, S. 7 ff. u. 151. - Selbst Verfechter der Zweispurigkeit geben das zu, vgl. etwa Bockelmann, Gutachten, S. 41 f., Welzel, LB., S. 246 f., sowie BVerfGE 2, 118 (12o). A. A. allerdings Maurach, Aufgaben, S. 19.

kaum je gelungen, einem Sicherungsverwahrten den Unterschied zwischen Strafe und Maßregel plausibel zu machen. Die Vergünstigungen, die dem Verwahrten zustehen, sind fast nie größer als die, die einem Strafgefangenen z. B. in der Endphase eines Stufenvollzuges bewilligt werden. Nicht selten ist sogar der Unterschied zwischen zwei verschiedenen Strafanstalten für einen Häftling spürbarer als der Übergang vom Strafvollzug in die Sicherungsverwahrung; denn oftmals äußert sich dieser für den Gefangenen in wenig mehr, als daß er in einen anderen Flügel der gleichen Anstalt verlegt wird und dort statt eines blauen einen roten Querbalken an der Zellentür vorfindet.

Eine derart fehlende praktische Unterscheidbarkeit ist nicht dem jeweiligen Anstaltsleiter zum Vorwurf zu machen. Sie ist vielmehr sachlich und personell unvermeidbar, falls der jeweilige Freiheitsentzug nicht gänzlich sinnlos werden soll.[65] Wenn demgegenüber B a u m a n n vorschlägt, dem Sicherungsverwahrten eine Art "goldenen Käfig" zu bauen, für ihn einen "Hotelvollzug" einzurichten[66], so erweist sich das aus mehreren Gründen als unrealisierbar. Jede freiheitsentziehende Sanktion, durch die ein persönlichkeitsgestörter Delinquent mit einiger Aussicht auf Erfolg zu einem vollwertigen Glied der Gesellschaft erzogen werden soll, bringt notwendigerweise für den Betroffenen eine fühlbare Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit mit sich.[67]

---

65) Eingehend dazu M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 140 f., und vor allem S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 247 f., bzw. Strafvollzug, S. 68 i.V.m. S. 61.

66) Vgl. § 53 Abs. 2 des E - B a u m a n n mit der Begr. auf S. 51, a.a.O.; ähnlich auch AE, Begr. zu § 70, S. 137; G e i s l e r , S. 200; G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 647; K r i l l e , Ndschr., Bd. 1, S. 38; M e y e r - V e l d e , S. 62 ff. u. 73.

67) Zutreffend D a n n e r , Tatvergeltung, S. 67 u. 83.

Dafür sorgt bereits die Anstaltsordnung, die das Zusammenleben einer größeren Zahl von Menschen auf engstem Raum schwerlich anders als repressiv regeln kann; zumindest, wenn es sich wie hier bei den Betroffenen um wahrhaft "schwierige Charaktere" handelt.[68] Die erforderliche pädagogische und sozialtherapeutische Behandlung[69] stellt darüber hinaus an den Häftling oft sogar schwerste Anforderungen.[7o] Derartige Belastungen lassen sich durch einen "Hotelvollzug" nicht ausgleichen. Deshalb ist es vermessen zu glauben, man könne den Maßregeln auf diese Weise den auch ihnen wesensgemäß innewohnenden Übelscharakter nehmen.[71]

Ein solcher Vollzug würde zudem in der Öffentlichkeit kaum auf Verständnis stoßen. Diese bringt für den Strafvollzug und seine Neuerungen so schon wenig Sympathie auf. Wollte man versuchen, ihr zu erklären, der Staat habe nur dann ein Recht, die ständig Rückfälligen ihrer Freiheit zu berauben, wenn er sie in Hotelverwahrung

---

68) So mit Recht S c h u l t z , S. 122 Fn. 89. Zum Disziplinierungs- und Ordnungsproblem im Strafvollzug vgl. im übrigen M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 76 ff., S c h ü l e r - S p r i n g o r u m, Übergang, S. 184 ff.

69) Auf sie kann-entgegen der Konzeption B a u m a n n s - selbst im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht verzichtet werden, da diese in einem Rechtsstaat grundsätzlich nicht lebenslänglich dauern darf (vgl. nur § 42 f i.V.m. § 42 a Abs. 2), der Delinquent folglich früher oder später doch freizulassen ist. Näher dazu noch unten S. 37o ff.

7o) Vgl. die insoweit übereinstimmenden Erfahrungsberichte von R o o s e n b u r g , S. 323/324, u. S a c h s , S. 81; w. N. bei S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 214.

71) Im Ergebnis ebenso: B a u e r , V. u. G., S. 226; B r e i d t h a r d t , S. 84, D r e h e r , Vereinheitlichung, S. 52/53; L a n g e , Ndschr., Bd. 1, S. 6o f.; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 14o; E b . S c h m i d t , Ndschr., Bd. 1, S. 52 f.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 247 f.; S c h u l t z , S. 22 Fn. 89, sowie die S t r a f v o l l z u g s k o m m ., vgl. Tagungsberichte, Bd. 8, S. 16o f.

nehme, so würde man gewiß nichts anderes als Hohn ernten. Niemand darf deshalb annehmen, er könne mit einem solchen Programm Parlamentarier dazu bewegen, die für einen derartigen Vollzug erforderlichen immensen Geldmittel zu bewilligen. Daher muß davon ausgegangen werden, daß auch B a u m a n n seinen Vorschlag nicht in diesem Sinne gemeint hat. Dann aber läuft er auf nichts anderes als auf ein System mehr oder weniger großer Vergünstigungen hinaus. In einem auf (Re-) Sozialisierung des Straftäters bedachten Freiheitsentzug sind diese jedoch gewiß kein Spezifikum der Maßregeln.[72)]

Erweist es sich somit als unmöglich, Strafen und Maßregeln in einem an rechtsstaatlichen Erfordernissen orientierten Strafrechtssystem ihrer praktischen Ausgestaltung nach w e s e n t l i c h voneinander abzuheben, so verbietet sich schon von daher ein Festhalten an der Zweispurigkeit. Es gehört im öffentlichen Recht zu den allgemein anerkannten Grundsätzen, daß die Rechtsnatur eines Hoheitsaktes nicht nach der ihm zugrunde liegenden Intention, sondern nach seiner t a t s ä c h l i c h e n Ausformung zu beurteilen ist.[73)] Daran muß sich auch das Strafrecht halten.[74)] Denn dieses ist letztlich der Teil des öffentlichen Rechts, der dem Staat die weitgehendste Befugnis verleiht, in die Freiheitssphäre des einzelnen einzugreifen. Wollte man die bloße Firmierung für die an einen Eingriffsakt zu stellenden Anforderungen entscheidend sein lassen, so ließe sich, wie es H. M a y e r[75)] treffend

---

72) Eingehend dazu S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 247 f. i.V.m. S. 184 ff.
73) Vgl. statt vieler nur BVerwGE 9, 277 (280).
74) So mit Recht B a u e r , V. u. G., S. 210; E i s e n b e r g , Strafe, S. 26; H. M a y e r , StrafR (1967), S. 179; K. P e t e r s , KrimPäd., S. 93 Fn. 228.
75) StrafR (1953), S. 379.

formuliert hat, auch ein Konzentrationslager dadurch legitimieren, daß man es in "Sanatorium" umbenennt. Was wäre das anderes als ein "Etikettenschwindel"?[76] Für Strafe und Maßregel haben daher selbst dann die gleichen rechtsstaatlichen Voraussetzungen zu gelten, wenn man der Ansicht zuneigt, es handele sich um zwei wenigstens t h e o r e t i s c h unterscheidbare Sanktionsarten. Weder der Gesetzgeber noch die herrschende Lehre haben indes bisher daraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen.

Anlaß zur Kritik bietet das kumulativ-zweispurige System aber auch noch unter einem ganz anderen Blickwinkel: Der ihm entsprechende additive Vollzug von Strafe und Maßregel wird nicht nur vom Täter als ungerecht empfunden, er erweist sich auch als äußerst unzweckmäßig. Entscheidender ist jedoch, daß sich ein Maßregelvollzug n e b e n einer Strafverbüßung nicht rechtfertigen läßt, weil er den Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs verletzt.

Das Gefühl des Verwahrten, im Rahmen kumulativer Zweispurigkeit u n g e r e c h t behandelt zu werden[77], ist das folgerichtige Pendant zum Vergeltungsgedanken. Wenn einem Täter immer wieder vorgehalten wird, die

---

76) Dieses im Streit um die Ein- oder Zweispurigkeit fast schon "geflügelte Wort" ist - soweit ersichtlich - von K o h l r a u s c h auf dem Wiesbadener Juristentag 1946 geprägt worden, vgl. DRiZ 47, S. 27. - B o c k e l m a n n , Gutachten, S. 41/42, G ü d e , S. 9; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 78; W e l z e l , LB., S. 246, und andere bezeichnen demgegenüber die G l e i c h s e t z u n g von Strafe und Maßregel als "Etikettenschwindel".

77) Vgl. dazu D r e h e r , Vereinheitlichung, S. 484; D ü n n e b i e r , Durchführung, S. 37/38, u. Vereinheitlichung, S. 485; E i s e n b e r g , Strafe, S. 28 f.; H a l l , Freiheitsstrafe, S. 103, bzw. Sicherungsstrafe, S. 52; H e l l m e r , GewVerbr., S. 358 f.; L e n c k n e r , S. 83; K. P e t e r s , KrimPäd., S. 94; W ü r t e n b e r g e r , Unbest. Verurteilung, S. 97.

Strafe diene dem Ausgleich seiner Schuld, so hat er wahrlich Grund zu fragen, mit welcher Berechtigung er einer als "Maßregel" bezeichneten Strafe ausgesetzt ist, wo er doch seine Schuld bereits durch die "ordentliche" Strafverbüßung gesühnt hat. Das gilt um so mehr, als der Maßregelvollzug wegen seiner grundsätzlich unabsehbaren Dauer[78] für ihn zumindest psychisch eine noch härtere Strafe bedeutet. Als unbillig mag der Häftling aber auch bereits den eigentlichen Strafvollzug empfunden haben, soweit er erkennen mußte, daß dieser sinnlos, weil nicht ernsthaft um die Behebung seiner Charakterschwächen bemüht, ist.

Nicht minder unter doppeltem Aspekt erweist sich die Unzweckmäßigkeit des Häufungsprinzips. Soweit die Maßregeln der Sicherung dienen sollen, bleibt unverständlich, wieso dazu nicht schon die andere "Spur", wenn man sie nur vom Schuldprinzip löst, in der Lage ist. Wo aber mit den Maßregeln eine Besserung des Täters angestrebt wird, da bedeutet die vorweg zu verbüßende Strafe nicht nur einen Zeitverlust, sondern sie birgt auch die Gefahr in sich, daß durch unzweckmäßige Behandlung die ohnehin schon vorhandenen Persönlichkeitsdefekte des Delinquenten zusätzlich vertieft werden.[79] Damit beeinträchtigt sie die Erfolgsaussichten des ihr obliegenden (Re-)Sozialisierungsbemühens.[8o] Denn niemand darf glauben, im Täter

---

78) Zu den Ausnahmen vgl. § 42 f Abs. 1.

79) Vgl. amtl. Begr. zu § 67 i.d.F. des 2. StrRG, BT-Dr. V/4o95, S. 31; Exner, Sicherungsmittel, S. 2o1; K. Peters, KrimPäd., S. 94, sowie - allgemein zu den entsozialisierenden Tendenzen jedes Freiheitsentzuges - Schüler-Springorum, Übergang, S. 171 ff. Siehe zum Ganzen auch bereits oben S. 125 ff.

8o) Zutreffend: amtl. Begr. zum künftigen § 67, a.a.O.; Dreher, Vereinheitlichung, S. 484; Dünnebier, Vereinheitlichung, S. 87, bzw. Durchführung, S. 4o; Eisenberg, Strafe, S. 23; Lenckner, S. 84; K. Peters, KrimPäd., S. 95, u. andere.

ein Gefühl für Gerechtigkeit und Nächstenliebe[81] wecken zu können, solange diesem selbst etwas "vorgemacht" wird. Das Unvermögen des Gefangenen, zwischen den beiden ihm auferlegten Sanktionen einen realen Unterschied festzustellen, und die sich ihm aufdrängende Gewißheit, daß die Dauer der Verwahrung weitgehend vom "guten Willen" des Vollzugspersonals abhängt, begründet überdies die Gefahr einer Resignation oder eines inneren Aufbegehrens. Die Überführung vom Straf- in den Maßregelvollzug führt denn auch erfahrungsgemäß häufig zu einem Bruch in der (Re-)Sozialisierungsarbeit.[82]

Wollte man angesichts dieses Dilemmas versuchen, die gedankliche Trennung von Strafe und Maßregel doch noch in irgendeiner Form in die Wirklichkeit umzusetzen, so würde das Problem damit - zumindest im Verhältnis Strafe-Sicherungsverwahrung - gänzlich unlösbar.[83] Während der Strafverbüßung müßte nach Kräften versucht werden, den Täter zu einem sozialtauglichen Leben in Freiheit zu erziehen. Sobald jedoch der Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 42 g Abs. 1 begonnen hätte, hieße es, das bis dahin mühsam Errichtete dem allmählichen Verfall preiszugeben. Denn nun müßte davon ausgegangen werden, daß es sich um einen "unverbesserlichen" Delinquenten handelt. Es liegt auf der Hand, daß ein derart "vollzugswidriger Vollzug"[84] jeglicher rechts-

---

81) Zur Bedeutung solcher und ähnlicher Emotionen für eine erfolgreiche (Re-)Sozialisierung siehe insbes. Danner, Maßnahmenrecht, S. 13.

82) Vgl. Dünnebier, Durchführung, S. 4o; K. Peters, KrimPäd., S. 95.

83) Ebenso Dünnebier, Vereinheitlichung, S. 86/87; Lenckner, S. 84; Müller-Dietz, StVoRef., S. 14o f.; Schüler-Springorum, Übergang, S. 247 f.; Schultz, S. 12o, sowie die Strafvollzugskomm., vgl. Tagungsberichte, Bd. 1, S. 8 f.

84) K. Peters, Prot. IV, S. 381; ähnlich auch die Strafvollzugskomm., vgl. Tagungsberichte, Bd. 1, S. 9.

85) Vgl. statt vieler Welzel, LB., S. 246.

staatlicher Legitimation entbehren würde. Aber auch unabhängig davon fällt es schwer, den additiven Vollzug von Strafe und Maßregel mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Allein die (oft nur b e h a u p t e t e) Nützlichkeit der Ergänzung des Schuldstrafrechts durch eine an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfende "zweite Spur" rechtfertigt jedenfalls nicht ein derartiges Vorgehen.[85] Denn niemals darf der einzelne zum bloßen Mittel für irgendwelche allgemeineren Zwecke degradiert werden.

W e l z e l glaubt freilich, eine Legitimationsgrundlage für die zur Strafe hinzutretenden Maßregeln in dem Gedanken gefunden zu haben, daß am Gemeinschaftsleben nur uneingeschränkt teilnehmen könne, wer imstande sei, sich von den Normen des Gemeinschaftslebens leiten zu lassen. Wer dieser inneren Freiheit nicht fähig sei, könne auch die volle soziale Freiheit nicht beanspruchen.[86] Eine solche Begründung reicht indes nicht aus. Einmal schon deshalb nicht, weil sie von der unüberprüfbaren Freiheitshypothese ausgeht. Schwerer fällt jedoch ins Gewicht, daß mit einer solch allgemeinen Formel "jeder Eingriff jeder Art für jede Dauer und zu jeder Zeit - auch ante delictum - ... gerechtfertigt werden (könnte)".[87]

Da hilft auch der Vorschlag von G a l l a s[88] nicht

---

86) Siehe am soeben genannten Ort. Ebenso: B o c k e l m a n n , Gutachten, S. 41; B r u n s , Maßregeln, S. 211 f.; L a n g - H i n r i c h s e n , Aufgaben, S. 43.

87) G r a v e n , S. 218; ebenso H. M a y e r , StrafR. (1967) S. 185. Kritisch auch bereits G a l l a s , Ndschr., Bd. 1, S. 264 f.; G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 634/635; H a l l , Sicherungsstrafe, S. 55. Zweifelnd, aber letztlich offen lassend: S t r e e , Deliktsfolgen, S. 220 ff.

88) Ndschr., Bd. 1, S. 265; ihm folgenden B o c k e l m a n n , Ndschr., Bd. 1, S. 277.

weiter, der meint, die Einsperrung eines Täters über die Tatschuld hinaus dadurch rechtfertigen zu können, daß er den W e l z e l schen Freiheitsgedanken durch den der Lebensführungsschuld ergänzt. Bei einer solchen "Begründung" würde nur eine Hypothese durch eine zweite "abgestützt", wobei die Fehlerhaftigkeit der zweiten sogar als erwiesen gelten müßte.[89]

In der Literatur sind deshalb zahlreiche weitere Rechtfertigungsversuche unternommen worden. So glaubt S a x[90], die Legitimationsgrundlage für die Anordnung von Maßregeln im N o t w e h r p r i n z i p gefunden zu haben. Diese sei nämlich nicht mehr als die "erforderliche Verteidigung" der Gesellschaft gegenüber rechtswidrigen verbrecherischen Angriffen. Doch auch dieses Argument will nicht recht überzeugen. Denn angesichts der Unzweckmäßigkeit des additiven Vollzuges von Strafe und Maßregel wird man schwerlich sagen können, zur Gewährleistung eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes sei es "erforderlich" den Täter zunächst eine (Schuld-)Strafe verbüßen zu lassen, um ihn anschließend noch einem Maßregelvollzug zu unterziehen. Die "Erforderlichkeit" eines staatlichen Eingriffs kann im Rechtsstaat vielmehr nur bejaht werden, wenn dabei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs beachtet worden sind. Gerade das aber muß hinsichtlich des kumulativ-zweispurigen Systems bezweifelt werden.[91] Der langwierige Freiheitsentzug, den der

---

89) Siehe oben S. 19o ff. - Deshalb versagt auch der Versuch, die SV (oder die unbestimmte Verurteilung) als eine von (Lebensführungs-)Schuld gedeckte Zweckstrafe zu erklären. So aber z. B. E n g e l h a r d t , S. 161; H. M a y e r , StrafR (1953), S. 39 f., u. StRRef., S. 166; J e s c h e c k , Menschenbild, S. 22 f.; W ü r t e n b e r g e r , Unbest. Verurteilung, S. 95.

9o) S. 957 ff. (96o).

91) So mit Recht E i s e n b e r g , Strafe, S. 4o ff.

Delinquent durch den additiven Vollzug von Strafe und Maßregel über sich ergehen lassen muß, steht in zahllosen Fällen außer Verhältnis zu dem von ihm angerichteten Schaden.[92] Insbesondere aber kann im Häufungsprinzip nicht der "geringst mögliche Eingriff" gesehen werden. Denn der so benannte Grundsatz verlangt, daß der Täter s o f o r t der ihm angemessenen Vollzugsform unterworfen wird und nicht erst zuvor "seine Schuld zu büßen hat". Durch den Notwehrgedanken läßt sich also das Nacheinander von Strafe und Maßregel nicht rechtfertigen.

Ebensowenig scheint das P r i n z i p d e s ü b e r w i e g e n d e n I n t e r e s s e s dazu in der Lage zu sein. N o w a k o w s k i[93] betont zu Recht, daß sich der Gesetzgeber nach diesem zu richten habe, "wenn er von zwei widerstreitenden Interessen (allein) eines berücksichtigen und schützen" könne. Die Frage ist nur, ob dieses Prinzip - wie N o w a k o w s k i[94] und andere[95] meinen - in dem uns interessierenden Bereich überhaupt Anwendung finden kann. Unseres Erachtens ist sie zu verneinen. Zwar stehen sich hier das Schutzbedürfnis der Gesellschaft und das Freiheitsinteresse des Delinquenten gegenüber, aber nicht in einer Form, wie es das genannte Prinzip voraussetzt. Denn es geht an dieser Stelle gar nicht um ein Entweder-Oder, sondern darum,

---

92) Erinnert sei nur daran, daß noch vor kurzer Zeit das Hauptkontingent der Sicherungsverwahrten aus relativ harmlosen Vermögenstätern bestand, vgl. die Zusammenstellung von H o r s t k o t t e , S. 154.
93) RStaatlichkeit, S. 103.
94) Ebenda, S. 103 ff.
95) So z. B. G r a v e n , S. 218; G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 639, bes. aber StRRef., S. 274 Fn. 113; S e i l e r , S. 126; S t r a t e n w e r t h , RStaatlichkeit, S. 346 ff.
96) Vgl. R o x i n , Strafe, S. 384.
97) R o x i n , ebenda.

die beiden gegensätzlichen Interessen möglichst weit in Einklang zu bringen.[96] Der Staat darf nicht etwa, nur weil er der Ansicht ist, das Schutzbedürfnis der Gesellschaft überwiege das Freiheitsinteresse des Täters wesentlich, schrankenlos in die Persönlichkeitsautonomie des Delinquenten eingreifen. Vielmehr ist die Verhängung einer (Straf-)Sanktion immer nur gerechtfertigt, wenn es gelingt, ihre Notwendigkeit für die Rechtsgemeinschaft mit dem vom Recht ebenfalls gewährleisteten Freiheitsinteresse des Straftäters in Einklang zu bringen.[97] Deshalb ist hier keine Abwägung im Sinne des Prinzips des überwiegenden Interesses, sondern eine solche nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs geboten.[98] Da der additive Vollzug von Strafe und Maßregel diesen Geboten zuwiderläuft, ist es ein hoffnungsloses Unterfangen, ihn rechtsstaatlich legitimieren zu wollen.

Wenn S t r e e[99] demgegenüber glaubt, die Berechtigung der zweiten Spur unseres Strafrechtssystems unmittelbar dem Grundgesetz entnehmen zu können, so ist dem nicht zu folgen. Richtig ist zwar, daß das Grundgesetz den Menschen "nicht als isoliertes, souveränes Einzelwesen, sondern als verantwortlich lebendes Glied der Gemeinschaft" auffaßt.[100] Das Spannungsverhältnis zwischen dieser und dem einzelnen ist demgemäß von ihm "zugunsten der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden" worden.[101]

---

98) Auch S t r a t e n w e r t h , a.a.O., S. 35o, betont, daß die Beschränkung der Rechte des Täters niemals weiter gehen darf, als zur Deckung des Sicherungsbedürfnisses der Allgemeinheit erforderlich. Er will daraus jedoch offenbar nur Folgerungen für die Ausgestaltung des Verwahrungsvollzuges ("so "liberal" wie möglich") ziehen.

99) Deliktsfolgen, S. 222 f.

100) Siehe nur BVerfGE 7, 32o (323).

101) S t r e e , a.a.O., S. 222, im Anschluß an BVerfGE 4, 7 (15).

Individuelle Freiheiten genießen nur insoweit grundgesetzlichen Schutz, als sie einem friedlichen sozialen Zusammenleben nicht zuwiderlaufen. Unangreifbar dürfte es deshalb sein, wenn S t r e e [102] hieraus die Befugnis der Gesellschaft ableitet, "den Störer in seine Schranken zurückzuweisen", und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das sozialwidrige Verhalten, gegen das eingeschritten wird, auf mangelndem "Können" oder "Wollen" beruht. Vor allem aber verdient Zustimmung, daß vor einem staatlichen Eingriff zwischen der Gefahr für das Gemeinschaftsleben und den Belangen des einzelnen "stets sorgfältig abgewogen werden" muß und die Gesellschaft geringfügige Störungen in Kauf zu nehmen hat. Soweit S t r e e allerdings meint, der Gesetzgeber habe mit der Einführung des kumulativ-zweispurigen Systems dem so konkretisierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan, muß dem widersprochen werden. Es ist schon mehrfach [103] hervorgehoben worden, daß der sich aus der Häufung von Strafe und Maßregel ergebende langjährige Freiheitsentzug oftmals außer Verhältnis zur Gesamtkriminalität des Täters und damit zu den von diesem ausgehenden Gefahren steht. Insbesondere aber vermissen wir auch in den Ausführungen S t r e e s jeden Hinweis auf den nicht minder [104] im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs. In einer Zeit, in der im Ausland mit beträchtlichem Erfolg versucht wird, scheinbar unverbesserliche Rezidivisten durch einen sozialtherapeutisch ausgerichteten Strafvollzug von zwei bis drei Jahren Länge zu einem tauglichen Glied der Gesellschaft zu machen [105], kann der

---

102) A.a.O., S. 223. - Siehe dort auch zum folgenden Text.
103) Vgl. oben S. 26 ff. u. 277.
104) Vgl. E x n e r , Sicherungsmittel, S. 142 u. 203.
105) Näher dazu unten S. 356 Fn. 101.
106) Für die große Gruppe der passiv-inadäquaten Rückfalltäter ebenso: G e i s l e r , S. 28 i.V.m. 196.
107) Siehe unten S. 327 f.

meist erheblich längere additive Freiheitsentzug durch Strafe und Maßregel gewiß nicht mehr als der "geringst mögliche Eingriff" zur Erreichung des erstrebten Rechtsgüterschutzes angesehen werden.[1o6] Das gilt um so mehr, als die Erfolgsbilanz des kumulativ-zweispurigen Systems bei der Eindämmung der Rückfallkriminalität überaus kärgliche Züge trägt.[1o7]

Zusammenfassend läßt sich daher sagen, daß ein auf dem Häufungsprinzip beruhendes Strafrechtssystem nicht nur kriminalpolitisch unzweckmäßig, sondern auch rechtsstaatlich bedenklich ist.

c) Schwächen eines vikariierend-zweispurigen Strafrechtssystems

Das sog. vikariierend-zweispurige System[1o8] hält an der grundsätzlichen Trennung von Strafe und Maßregel fest. Im Gegensatz zum additiven oder kumulativen System geht es jedoch davon aus, daß es sich hierbei im Grunde nur um eine theoretische Unterscheidung der Strafsanktionen handele. Diese wirkten nämlich nicht allein durch ihre "begriffswesentlichen Qualitäten", sondern auch durch ihre "accidentalia".[1o9] So sei die Strafe zwar notwendig ein Übel, aber es gehöre bestimmt nicht zu ihrem Wesen, daß ihr bessernde und sichernde Wirkungen fehlten. Umgekehrt sei die Maßregel zwar nicht als Übel konzipiert, das hindere jedoch nicht, daß sie vielfach wie ein Übel empfunden werde, da auch sie mit einem auf Zwang beruhenden Eingriff in die Freiheit des einzelnen verbunden sei. Beide Sanktionen könnten daher einander insoweit ersetzen, als ihr jeweiliger Vollzug auch all jene Wirkungen ausübe, die theoretisch nur von der

---

1o8) Grdl. dazu E x n e r , Sicherungsmittel, S. 2o5 ff.
1o9) E x n e r , a.a.O., S. 2o5.

anderen Zwangsmaßnahme zu erwarten seien. Wo das zutreffe, sei die Häufung überflüssig, ja noch mehr: unzulässig. Denn da jede Strafe und jede Maßregel mit Lasten für das Individuum und die Gesellschaft verbunden sei und der Staat immer nur soviel Übel dem Verbrecher und der Gemeinschaft aufladen dürfe, als zu einem hinreichenden Güterschutz u n b e d i n g t n o t w e n d i g sei, müsse jede überflüssige Maßregelung "schlechtweg" abgelehnt werden.[110]

Die Konsequenz solcher Gedanken ist, daß zwar die Strafe durch den Maßregelvollzug, nicht aber dieser durch die Strafverbüßung ersetzt werden kann.[111] Denn eine Vertretung der Maßregeln durch die (Schuld-)Strafe würde regelmäßig auf Kosten des Sicherungsbedürfnisses der Allgemeinheit gehen.

Der um die Erhaltung des Schuldprinzips bemühte Gesetzgeber hat sich solcher Erkenntnis nicht länger widersetzen können. Im Anschluß an § 77 des AE wird daher ab 1. 1. 1973 dem StGB der Bundesrepublik ein vikariierend-zweispuriges System zugrunde liegen. Der dann geltende § 67 schreibt vor, grundsätzlich die Maßregel vor der Strafe zu vollziehen und die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe anzurechnen.[112] Eine Ausnahme hiervon soll lediglich bei der Sicherungsverwahrung und dort gelten, wo der Zweck der angeordneten Maßregel durch eine Vorverbüßung der Strafe gefördert wird.[113] Dabei wird die Ausklammerung der Sicherungsverwahrung[114] damit begründet, daß diese Maßregel nach Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt keinen gezielten Behandlungszweck mehr verfolge, die ihr verbleibende Siche-

---

110) E x n e r , a.a.O., S. 203.
111) Vgl. E x n e r , a.a.O., S. 205 ff.
112) Vgl. § 67 Abs. 1 u. 4 i.d.F. des 2. StrRG.
113) Vgl. § 67 k. F. Abs. 1 u. 2.

rungsfunktion aber bereits - wenn auch zeitlich begrenzt - mit dem Strafvollzug erfüllt werde.[115]

So richtig das letztere der beiden Argumente sein mag, ist es doch "unlogisch und sachwidrig, im Anschluß an einen erzieherisch ausgestalteten Strafvollzug den Verwahrten in eine Anstalt zu verlegen, die ihrem gesetzlichen Zweck nach lediglich auf Verwahrung abgestellt" ist.[116] Der eigentliche Grund für diese Ausnahmeregelung ist denn auch wohl ein anderer: Man befürchtet, daß die Sicherungsverwahrung ihren Strafcharakter behalten würde, wenn die Urheber schwerster Delikte ihr sofort zugewiesen würden.[117] Wie jedoch bereits gezeigt[118], könnte selbst durch einen sog. Hotelvollzug der Sicherungsverwahrung nicht der ihr wesensimmanente Übelscharakter genommen werden. Warum also der Gesetzgeber gerade jene Maßregel, die in ihrer praktischen Ausgestaltung der Strafe am meisten entspricht, vom Prinzip der Stellvertretung ausgeschlossen hat, bleibt unerfindlich.[119]

---

114) § 67 Abs. 1 k. F. folgt insoweit § 77 Abs. 1 des AE. - § 87 des E 1962 wollte hingegen den vikariierenden Vollzug überhaupt nur bei der Unterbringung in einer psychiatrischen Kranken- oder in einer Entziehungsanstalt zulassen und auch dann nur, "wenn der Zustand des Täters es erfordert" (vgl. Abs. 1 des § 87 E 1962).

115) Vgl. Begr. zu § 7o AE, S. 137, sowie die amtl. Begr. zu § 67 k. F., BT-Dr. V/4o95, S. 31.

116) S t r a f v o l l z u g s k o m m ., Tagungsberichte, Bd. 1, S. 9. Siehe dazu auch schon oben S. 274 f.

117) Vgl. nur den Bericht des SA, BT-Dr. IV/65o, S. 26, sowie die Begr. zu § 7o AE, a.a.O.

118) Siehe oben S. 269 ff.

119) Kritisch insoweit auch D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 95/96; F r e y , Aufgaben, E 74 f.; S c h u l t z , a.a.O., sowie die S t r a f v o l l z u g s k o m m ., vgl. Tagungsberichte, Bd. 1, S. 151.

12o) Vgl. oben S. 262 ff.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß ein konsequentes vikariierendes System als ideales Mittel zur Erreichung der dem Strafrecht gesteckten Aufgabe zu gelten hat. Gewiß entfielen mit ihm all jene Bedenken, die sich in einem kumulativ-zweispurigen System aus dem additiven Vollzug von Strafe und Maßregel ergeben. Die übrigen Einwände, denen das Häufungsprinzip ausgesetzt ist[120], ließen sich jedoch auch gegen das System der Stellvertretung vorbringen. Hinzu käme gar noch der Vorwurf, nichts anderes zu sein, als ein Kompromiß mit all seinen unerfreulichen Konsequenzen.[121] Wenn man daher schon bereit ist einzugestehen, daß Strafe und Sicherungsverwahrung sich im Vollzug nicht unterscheiden lassen und es bei den übrigen Maßregeln dem (Re-)Sozialisierungsbemühen regelmäßig schadet, den Täter zuvor erst "seine Schuld sühnen zu lassen", so sollte man daraus auch die notwendigen Folgerungen ziehen und zu einem einspurigen System übergehen.[122] Denn es ist sinnlos, den Richter im Urteil eine "Strafe" aussprechen zu lassen, von der schon in diesem Zeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß sie wegen des vorzuziehenden Maßregelvollzuges niemals vollstreckt werden wird. Die Autorität des Gesetzes und der Gerichte läßt sich dadurch gewiß nicht mehren.

---

121) D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 95, im Anschluß an H e r r m a n n , S. 195. Der Sache nach ebenso: M a u r a c h , Aufgaben, S. 2o.

122) wie dies außer der S t r a f v o l l z u g s - k o m m ., Tagungsberichte, Bd. 1, S. 151, z. B. D r e h e r , Vereinheitlichung, S. 485 ff.; D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 95 ff., u. bes. Durchführung, S. 59 f.; H a l l , Freiheitsstrafe, S. 1o3; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 142; K. P e t e r s , KrimPäd., S. 95; E b . S c h m i d t , Mdschr., Bd. 1, S. 52 u. 334 f.; S i e v e r t s , Unbest. Verurteilung, S. 118; W e s t p h a l , S. 1o9; W ü r t e n b e r g e r , Unbest. Verurteilung, S. 97 f., vorschlagen -

123) Diese ist begründet und wesentlich geprägt worden von L o m b r o s o , F e r r i und G a r o f a l o . Näher dazu A n c e l , S. 68 ff.

Kommt somit als Mittel zur Gewährleistung eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes nur ein einspuriges System in Betracht, so ist noch die Frage zu klären, ob dieses die Gestalt eines reinen Maßregelrechts annehmen sollte oder ob eine Integration von Strafe und Maßregel zu einem einheitlichen System strafrechtlicher Sanktionen den Vorzug verdient.

d) Bedenken gegen ein reines Maßregelrecht

Im Anschluß an die sog. scuola positiva des vorigen Jahrhunderts[123] wollen Gramatica[124] und seine Anhänger[125] das bestehende Strafrecht durch ein reines Maßregelrecht ersetzt wissen.[126] Ausgehend von der Überzeugung, daß die einzelne Verbrechenstat ein Indiz subjektiver Antisozialität des Delinquenten ist[127], leugnen sie jede staatliche Berechtigung zum Strafen.[128] Stattdessen sei es Aufgabe der Gesellschaft, der Sozialgefährlichkeit des Täters mit vorbeugenden und heilenden Maßnahmen zu begegnen.[129] Denn nur so lasse sich eine Anpassung des einzelnen an

---

124) Siehe a.a.O., S. 41 ff. u. bes. 197 ff.
125) Nachweise bei Ancel, S. 113 ff.
126) Die meisten Anhänger des défense sociale haben sich demgegenüber schon längst vom reinen Maßregelsystem gelöst. Zu der von ihnen propagierten "Neuen Sozialverteidigung" vgl. insbes. das "Mindestprogramm der Internationalen Gesellschaft für soziale Verteidigung", abgedruckt in deutscher Übersetzung in ZStW 66 (1954), S. 646 ff., sowie Ancel, S. 214 ff. u. Melzer, S. 765 ff. - Auch Bauer, V. u. G., S. 221 ff.; Danner, Maßnahmenrecht, S. 10 ff.; Eisenberg, Strafe, S. 70 ff., u. Mergen, Wiss. v. Verbr., S. 209 ff. u. 262 ff., tendieren mehr zur sog. Neuen Sozialverteidigung als zur Lehre Gramaticas.
127) Vgl. Gramatica, S. 51.
128) Vgl. ders., S. 38.
129) Vgl. ders., S. 39.

die soziale Ordnung erreichen. Voraussetzung sei dabei freilich eine genaue Kenntnis der sozio-bio-psychologischen Persönlichkeit des antisozialen Individuums, da erst sie es ermögliche, die geeignete "Maßnahme der Sozialverteidigung" ausfindig zu machen.[130] Wie deshalb bei der Krankheit vor der Therapie die Diagnose zu stehen habe, müßten der Anordnung einzelner kriminalrechtlicher (Hilfs-)Maßnahmen annamnestische und diagnostische Bemühungen vorausgehen.

Es liegt auf der Hand, daß bei solcher Ausgestaltung des "Kriminalrechts" das Schwergewicht des gesamten "Straf-" Verfahrens von formal-juristischen auf soziale, medizinische und psychotherapeutische Gesichtspunkte verlagert würde.[131] Die "Straf-"Justiz eines reinen Maßnahmenrechts muß daher in ihrer Organisation, ihrer personellen Besetzung und in ihrer Funktionsweise von Grund auf verschieden von der traditionellen sein.[132] Begriffe wie "Verbrechen" oder "Verbrecher", "Strafe" und "Maßregel" in ihrem überkommenen Bedeutungsgehalt finden in einem solchen System der Sozialverteidigung ebensowenig Platz wie der von F r a n z v o n L i s z t[133] mit gutem Grund als "Magna Charta des Verbrechers" gerühmte Legalitätsgrundsatz. Daher kann es nicht überraschen, daß die Vorschläge G r a m a t i c a s und seiner Anhänger in der Literatur ganz überwiegend auf Ablehnung gestoßen sind.[134]

Unberechtigt erscheinen dabei allerdings die Zweifel, die F r e y[135] an der Richtigkeit der Ausgangsthese eines reinen Maßnahmenrechts hegt, daß nämlich deliktisches Verhalten grundsätzlich Ausdruck subjektiver Antisozialität des Täters sei. Denn wenn auch unter den

---

130) D e r s ., S. 66 ff.
131) "Heilen statt Strafen" heißt die Parole!
132) Vgl. nur G r a m a t i c a , S. 275 ff.
133) Bd. 2, S. 6o u. 8o.

Rezidivisten lediglich ein relativ kleiner Teil als antisozial im Sinne von gesellschaftsfeindlich gelten kann[136], so wird von F r e y doch übersehen, daß der Begriff der Antisozialität bei G r a m a t i c a nichts über die Willenseinstellung des Täters besagt, sondern lediglich die Verletzung der gesetzlichen Norm umschreibt.[137]

Bedenken gegen die Lehre G r a m a t i c a s sind deshalb weniger aus deren Grundthese abzuleiten, als aus den praktischen Folgen, zu denen diese Lehre nötigt.

Schon E x n e r[138] hat einem rein spezialpräventiv ausgerichteten "Kriminalrecht" zum Vorwurf gemacht, es vernachlässige die Generalprävention. Wir sind zwar heute längst zu der Einsicht gelangt, daß der Begriff der Generalprävention in der Vergangenheit vielfach überbewertet worden ist.[139] Denn wir haben erkennen müssen, daß ziemlich konstant erfolgte Strafmilderungen keinesfalls die befürchtete Zunahme der entsprechenden Verbrechen zur Folge hatten; ein gewichtiges Indiz dafür, daß weniger die im Gesetz angedrohte und vom Richter verhängte "Straf-"Größe als die vom Täter zu ermittelnde Wahrscheinlichkeit, für sein Fehlverhalten alsbald zur Rechenschaft gezogen zu werden, Abschreckungswirkung

---

134) Vgl. z. B. B o c k e l m a n n , Schuld u. Sühne, S. 17 ff.; F r e y , Soz. Verteidigung, S. 40 ff.; H. K a u f m a n n , Gram.Syst., S. 423 ff.; L a n g e , Wandlungen, S. 364 i.V.m. 359 ff.; K. P e t e r s , KrimPäd., S. 93; S c h m i d h ä u s e r , Sinn der Strafe, S. 33 ff.; W e b e r, S. 106 ff.; W e s t p h a h l , S. 99 ff., sowie - freilich von einem anderen Ausgangspunkt aus - die Vertreter der sog. Neuen Sozialverteidigung, vgl. A n c e l , bes. S. 115 ff. u. 203 ff.; M e l z e r , S. 764 f.

135) A.a.O., S. 424 f.

136) Siehe oben S. 77 Fn. 164.

137) Näher dazu z. B. L a n g e , Rätsel, S. 63.

138) Sicherungsmittel, S. 233; in neuerer Zeit ebenso: F r e y , a.a.O., S. 417 f.

entfaltet.[140] Und zugeben müssen wir auch, daß die freiheitsentziehenden "Maßregeln der Sicherung und Besserung" in ihrem Abschreckungswert der klassischen Strafe zumindest ebenbürtig, wenn nicht gar überlegen sind.[141] Gleichwohl billigen wir den Einwand E n g e r s gegenüber einem reinen Maßnahmenrecht. Denn dieses will sich ja nicht damit begnügen, die überholte Vergeltungsstrafe durch sinnvollere "Straf-" Sanktionen zu ersetzen, sondern es wendet sich gegen jede Art repressiver Reaktion auf soziales Fehlverhalten. Durch seine ausschließliche Orientierung am Besserungsgedanken übersieht es, daß der Gesellschaft nicht schon damit gedient ist, den Rückfall zu verhindern, es ihr vielmehr entscheidend darum gehen muß, bereits die Ersttat zu verhüten.[142] Dazu aber erscheint eine gesetzliche Übelsandrohung, gekoppelt mit einer Umschreibung der als sozialwidrig geltenden Verhaltensweisen, noch immer unerläßlich zu sein. Soweit demgegenüber die Verfechter eines reinen Maßnahmenrechts glauben, einen hinreichenden Schutz der Gesellschaft durch p r a e - d e l i k t i s c h e Eingriffe sicherstellen zu können, geraten sie mit dem Grundgesetz in Kollision. Dessen Art. 103 Abs. 2 schließt unzweifelhaft jede Intervention der "Straf-"Justiz gegen den einzelnen aus, der eine nicht schon vorher im Gesetz fixierte "Straf-" Tat begangen hat.

---

139) Vgl. nur A n c e l , S. 208 u. 327 ff., jeweils m. w. N.

140) Näher hierzu E i s e n b e r g , Krim., S. 142 ff. (147).

141) Der Grund hierfür dürfte vor allem in der unbestimmten Dauer dieser Sanktion zu suchen sein. Vgl. A n c e l , S. 327; D ü n n e b i e r , Vereinheitlichung, S. 87; E i s e n b e r g , Strafe, S. 47; K a l l w a s s , S. 87 f.; N a e g e l i , Das Böse, S. 53; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 78, u. andere.

142) Nur beiläufig sei daran erinnert, daß dies immer noch "die sicherste Methode zur Vorbeugung des Rückfalls" ist, vgl. M e t t i n - R a b e , Rückfalldiebst., S. 102.

Unabhängig davon vermag jedoch selbst eine einseitig spezialpräventive Ausrichtung des "Kriminalrechts" nicht den t o t a l e n Verzicht auf repressive Sanktionen zu rechtfertigen, den G r a m a t i c a und seine Anhänger propagieren. Denn es ist einfach unbestreibar, daß es bestimmte Kategorien von Individuen gibt, denen gegenüber die "Strafe" in ihrer überlieferten Form das geeignetste Mittel der Besserung und Sozialisierung bleibt.[143]

Die gravierendsten Bedenken gegen ein reines Maßregelrecht rühren indes aus der Befürchtung her, daß mit seiner Einführung einem schrankenlosen Etatismus gehuldigt würde.[144] Anlaß dazu gibt der Gerechtigkeitsbegriff G r a m a t i c a s , der sich in der Forderung erschöpft: "Jedem das geben, dessen er bedarf."[145] Die damit zur Maxime erhobenen Begriffe "Behandlung" und "(Re-)Sozialisierung" erscheinen vielen suspekt; denn, so wird gefragt, woher nehmen wir überhaupt das Recht, erwachsene Menschen gegen ihren Willen erziehen und behandeln zu dürfen?[146] Mit R o x i n[147] wäre darauf jedoch zu antworten: Wenn der Staat für hinreichenden Rechtsgüterschutz seiner Bürger zu sorgen hat, muß umgekehrt jedes Mitglied d e r Gesellschaft für seine Person tun und dulden, was nötig ist, damit diese gemeinsame Aufgabe erfüllt werden kann. Eine moderne Kriminalpolitik hat demgemäß von der selbstverständlichen Erkenntnis auszugehen, daß das Individuum nicht für sich als

---

143) So mit Recht A n c e l , S. 2o8; D a n n e r , Tatvergeltung, S. 8o.
144) Vgl. dazu insbes. F r e y , a.a.O., S. 42o ff.; L a n g e , Rätsel, S. 65 ff. (77 ff.) u. Wandlungen, S. 352 ff.; W e s t p h a h l , S. 1oo ff.
145) Siehe a.a.O., S. 66 i.V.m. 72.
146) Vgl. z. B. B o c k e l m a n n , Schuld u. Sühne, S. 21; L a n g e , Wandlungen, S. 36o f.; R o x i n , Strafe, S. 379/38o; S c h m i d h ä u s e r , Sinn der Strafe, S. 55 f.
147) A.a.O., S. 384.

sozialpolitische Einheit einer organisierten Gesellschaft gegenüber existiert. Es lebt im Gegenteil wesensgemäß i n der Gesellschaft und vermag sich in seinem normalen Milieu erst durch das Zusammentreffen mit seinesgleichen zu offenbaren.[148] Deshalb gilt es, seine Opposition zu den anderen zu vermindern. Das aber kann sinnvollerweise nur durch eine Erziehung zur Verantwortung geschehen. In diesem Sinne hat der Delinquent sogar - wenn man so will - einen A n s p r u c h gegen den Staat auf "(Re-)Sozialisierungsbehandlung"[149], was freilich nicht heißen soll, daß er - wie G r a m a t i c a[150] dies behauptet - die gegen ihn angeordneten (Re-)Sozialisierungsmaßnahmen subjektiv "als Wohltat" empfinden müßte.

Nicht die Leitidee der Besserung im Sinne einer Sozialisierung verdient somit Kritik, sondern erst die Tatsache, daß ein positivistisches Maßnahmenrecht keinen hinreichenden Schutz vor einem M i ß b r a u c h des Besserungsgedankens zu geben imstande ist.[151] Denn, so ist zu fragen: Wenn man schon auf die Persönlichkeit des Delinquenten einwirken darf, was hindert dann den Versuch, sie w i l l k ü r l i c h zu ändern? Gelangt man hier nicht zur "Gehirnwäsche", zu Zwangskastrationen, Zwangssterilisationen und anderen körperlichen Verstümmelungen oder gar zu jenen Versuchen am lebenden Menschen, für die uns das "Dritte Reich" verabscheuungswerte Beispiele gegeben hat? Derartige Behandlungsmethoden g e g e n den Willen des Täters zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung einzusetzen, ist dem Rechtsstaat ein für allemal verwehrt.[152] Art. 2 Abs. 2 GG garantiert die körperliche Unversehrheit. Dieses Grundrecht unterliegt zwar nach Satz 3 der Vorschrift einem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Das gibt dem Staat jedoch nicht die Befugnis, die Körperintegrität des Rechtsbrechers zu mißachten. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dokumentiert sich vielmehr die Abkehr von der national-

sozialistischen Vergangenheit, der der Respekt vor dem menschlichen Leben und vor körperlicher Unversehrtheit fremd war.[153] Zwangseingriffe der Gesellschaft in die Köprerintegrität des einzelnen sind daher, selbst wenn sie zum Zwecke der Heilung erfolgen, nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Mag deshalb auch der Staat anerkanntermaßen das Recht zu Zwangsimpfungen, Reihenuntersuchungen usw. haben, so läßt sich diese Befugnis noch längst nicht auf medizinische Eingriffe übertragen, die lediglich der Verbrechensbekämpfung oder -vorbeugung dienen. Denn im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist dieses Ziel - im Gegensatz zur Erhaltung der Volksgesundheit - eine durchaus sachfremde Erwägung.[154] Und auch der zweite Grund, mit dem sich Zwangsimpfungen und ähnliche Maßnahmen rechtfertigen lassen[155], versagt bei den Eingriffen der Verbrechensprophylaxe: Nach dem

---

148) A n c e l , S. 336 i.V.m. 265 ff., u. bes. eingehend D a h r e n d o r f , S. 38 ff. Siehe auch BVerfGE 7, 32o (323).

149) So mit Recht A n c e l , S. 285 u. § 71 Abs. 1 AE-StVollzG. Vgl. im übrigen auch K. P e t e r s , Erziehung u. Strafe, S. 67, bzw. KrimPäd., S. 1o7 f.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 165 ff.

15o) S. 53.

151) Im Ergebnis ebenso L e k s c h a s , Soz.Krim. (hrsg. v. B u c h h o l z u. a.), S. 17o; W e s t p h a l , S. 99 ff., u. die von diesem zu Unrecht angegriffenen Verfechter einer "Neuen Sozialverteidigung", vgl. nur A n c e l , S. 334 ff.; M e l z e r , S. 766.

152) Zutreffend Lange, Rätsel, S. 36.

153) Vgl. H e s s e , S. 143, sowie Bonner Komm. (W e r n i c k e), Art. 2 Anm. 2 c; L e i b h o l z - R i n c k , Art. 2 Rdn. 13; M a u n z - D ü r i g - H e r z o g (Dürig), Art. 2 Abs. 2 Rdn. 29 ff.

154) Daß der Schutz der Volksgesundheit wegen seiner Sachbezogenheit Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zu rechtfertigen vermag, betont D ü r i g zu Recht a.a.O., Rdn. 39. Als "sachbezogen" muß aber auch der Schutz der e i g e n e n Gesundheit des Straftäters gelten. Deshalb sind medizinisch indizierte Zwangsheilungen k r a n k e r Delinquenten auch gegen deren Willen zulässig. Näher dazu B a u m a n n , Sicherheit, S. 25 i.V.m. 32 ff.; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 89; S c h ü-

Grundgesetz ist der Staat gewiß gleichermaßen zum Schutz des Bürgers vor Krankheiten wie zu dem seiner (sonstigen) Rechtsgüter verpflichtet (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 1 Satz 2, 2o, 28, 79 Abs. 3). Wird aber die Erfüllung der erstgenannten Aufgabe überhaupt erst dadurch möglich, daß der Staat die Befugnis erhält, notfalls zur Zwangsheilung zu schreiten, wenn anderenfalls die Ausbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit droht, so besteht eine derartige Ansteckungsgefahr bei der Kriminalität nicht. Zum Schutze der Allgemeinheit vor einem Delinquenten genügt es, diesen im Extremfall von der Gesellschaft auf Dauer zu isolieren. Medikamentöse und chirurgische Behandlung mag zwar z. B. bei einem Sexualtäter "vernünftiger" sein, sie ist jedoch nie das allein mögliche Mittel, sich vor ihm zu sichern.[156] Aus Gründen der "besseren Einsicht" aber läßt sich ein zwangsweiser Heileingriff schon deshalb nicht rechtfertigen, weil die Garantie der körperlichen Unversehrheit - wie jedes Freiheitsrecht - auch das Recht auf o b j e k t i v falsche Entscheidung des Grundrechtsträgers umfaßt.[157]

Besteht somit die Besorgnis, daß ein konsequentes Maßnahmenrecht in Kollision mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gerät, so ist mit ihm zugleich die Gefahr einer Verletzung des a l l g e m e i n e n Persönlichkeitsrechts sowie der M e n s c h e n w ü r d e verbunden.[158]

---

l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 114 ff., sowie § 89 RegE-StVollzG u. der im Vergleich hierzu konkreter gefaßte § 139 AE-StVollzG.

155) Vgl. BayVfGH (n.F.) 8, 1 (5 f.).

156) Auch der Gesetzgeber ist dieser Ansicht, indem er die Kastration nur mit Einwilligung des Betroffenen erlaubt, vgl. das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. 8. 1969 (BGBl. I 1143).

157) Vgl. D ü r i g , a.a.O., Art. 2 Abs. 2 Rdn. 37.

Die Formulierung des Art. 2 Abs. 1 GG akzentuiert zwar besonders die aktive und eigenständige Gestaltung der Lebensführung durch den Grundrechtsträger, "diese setzt aber die Freiheit von unberechtigten Eingriffen geradezu voraus".[159] Eine Zwangs-"Heilung" von Kriminellen verstößt folglich gleichzeitig gegen das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Da durch sie der Täter zum bloßen Behandlungsobjekt degradiert und nicht wesentlich anders als eine gefährliche Sache behandelt wird, mißachtet sie überdies seine Menschenwürde.[160]

Wollte man also mit dem Gerechtigkeitsbegriff G r a m a t i c a s Ernst machen, so hieße das, sich über grundlegende Bestimmungen des Grundgesetzes hinwegzusetzen. Der ständig rückfällige Kleindelinquent, der auf einen (Re-)Sozialisierungsvollzug nicht "anspräche", müßte von solcher Prämisse aus notfalls zeitlebens interniert werden; ein Ergebnis, daß dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufs Schärfste zuwiderläuft. Und umgekehrt hieße es, selbst bei schwersten Verstößen gegen die gesellschaftliche Ordnung auf jedwede Sanktion zu verzichten, soweit die Gefahr eines Rückfalls des Delinquenten im vorhinein nur gleich Null erscheint. Daß eine derart unterbleibende Reaktion des Staates auf ein Verbrechen mit dem Empfinden der Allgemeinheit und auch mit einem möglicherweise vorhandenen Sühnebedürfnis des Täters in Widerspruch stände[161], liegt auf der Hand. Schlimmer indes wäre,

---

158) Nach Ansicht des BVerfG (vgl. E 6, 32 ff.) ist freilich für eine Prüfung am Maßstabe dieser Auffanggrundrechte kein Raum mehr, wenn - wie hier - bereits die Verletzung einer spezielleren Grundrechtsnorm vorliegt. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine aus Gründen der Praktibilität berechtigte Lösung von Grundrechtskonkurrenzen.

159) L e i b h o l z - R i n c k , Art. 2 Rdn. 3.

160) Vgl. nur S t r e e , Deliksfolgen, S. 220.

161) Darauf weisen z. B. L a n g e , Krim., S. 45/46, u. K . P e t e r s , KrimPäd., S. 95, hin.

daß der Staat dadurch jede Rechtfertigung verlöre, gegenüber (re-)sozialisierungsbedürftigen Delinquenten einzuschreiten; denn diese könnten bei solcher Reaktionsweise der Gesellschaft für sich mit gleichem Recht in Anspruch nehmen, "den ersten Schuß frei zu haben". Das Beispiel macht deutlich, daß die Berufung auf die Verantwortlichkeit und das funktionierende Spiel der Verantwortlichkeit in einem Staatswesen voraussetzen, daß diese auch wahrgenommen werden.[162] Wenn deshalb ein Rechtsbrecher "an sich" keiner (Re-)Sozialisierung und keiner Erziehung zur Verantwortung bedarf, sich aber gleichwohl zu einem Fehlverhalten hat hinreißen lassen, so muß er sein Quantum Verantwortung für einen hinreichenden Rechtsgüterschutz der Gesellschaft eben dadurch tragen, daß er eine Strafe über sich ergehen läßt.[163] Der Gedanke, ihn deshalb "ungeschoren zu lassen, weil (er) eigentlich keine Schur nötig (hat), ist ganz und gar indiskutabel".[164]

N a e g e l i[165] glaubt freilich, das sog. Kriminalrecht werde gerade diesen Fällen in besonderem Maße gerecht, indem es die Möglichkeit zur Wiedergutmachung eröffne. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Idee der Wiedergutmachung gewiß kein Spezifikum eines reinen Besserungsrechts ist, wie die §§ 41 Abs. 2 Ziff. 1 und 52 des AE beweisen. Darüber hinaus überzeugt dieser

---

162) So mit Recht M e l z e r , S. 767; vgl. auch B ö h m , S. 15; N o l l , Eth. Begr., S. 14 ff.

163) Ebenso A n c e l , S. 285 i.V.m. 273; M e l z e r , S. 767.

164) B o c k e l m a n n , Schuld und Sühne, S. 17, im Einklang mit der ganz herrschenden Lehre, vgl. nur F r e y , a.a.O., S. 411; R o x i n , Strafe, S. 379; S c h m i d h ä u s e r , Sinn der Strafe, S. 53 f.

165) Das Böse, S. 78. - Vgl. aber auch S. 81, wo er erklärt, die Zeit für die Ersetzung des Strafrechts durch ein reines Maßnahmenrecht sei noch nicht gekommen.

Verteidigungsversuch aber auch deshalb nicht, weil bei der hier behandelten Fallgruppe der angerichtete Schaden häufig irreparabel ist. Wollte man deshalb jedoch dem Täter gemeinnützige Arbeiten abverlangen, so bliebe immer noch die Frage zu klären, mit welcher s i n n v o l l e n Arbeit denn z. B. ein Totschläger zu betrauen ist.

Aus diesem Dilemma hilft auch der Ausweg, den D a n n e r[166] anbietet, nicht heraus, da dieser mit der Konzeption eines echten Besserungsrechts unvereinbar ist. D a n n e r meint nämlich, auch der sadistische Mörder im Nationalsozialismus, der jahrelang unauffällig und sozialgemäß gelebt hat, habe einen Anspruch auf erzieherische Maßnahmen, die von ihm durchaus als schmerzlich empfunden werden könnten. Denn niemand bürge dafür, daß dieser in einem autoritären Regime des Unrechts und der Willkür nicht wieder entgleise. Die Möglichkeit zu einem politischen Wandel in diesem Sinne sei aber immer gegeben.

Eine solche Argumentation macht indes aufs Neue die Gefahren deutlich, die ein reines Maßregelrecht mit sich bringen kann. Denn mit der gleichen Begründung ließe sich gegenüber jedermann eine Zwangserziehung "rechtfertigen". Mit Sicherheit läßt sich ja nie sagen, daß derjenige, der sich bisher stets sozialgemäß verhalten hat, das auch in Zukunft oder gar nach einer grundlegenden Veränderung der polititschen Verhältnisse tun wird. Die bloß denkbare Möglichkeit eines Fehlverhaltens aber gibt der Gesellschaft noch nicht das Recht zu

---

166) Maßnahmenrecht, S. 18, bzw. Tatvergeltung, S. 76 u. S. 66 Fn. 74, dort freilich mit anderer Begründung.

167) Zur rechtsstaatlichen Problematik von Besserungsmaßnahmen a n t e d e l i c t u m siehe A n c e l , S. 251 ff.

zwangsweisen Präventivmaßnahmen. Dazu ist vielmehr stets eine e c h t e Gefährdung ihrer selbst oder einzelner ihrer Glieder unabdingbare Voraussetzung.[167] Da diese von ehemaligen KZ-Schergen im allgemeinen nicht mehr ausgeht[168], wäre deren "Bestrafung" eben doch nur "eine gerechte Vergeltung ... um der Sozialpädagogik willen". Diese aber ist nach D a n n e r s eigenen Worten für ein präventives Maßnahmenrecht eine ganz "untragbare Konsequenz".[169]

Es zeigt sich also, daß ein reines Maßnahmenrecht sowohl von seiner Ausgangsthese her als auch unter dem Blickwinkel der praktischen Folgerungen, zu denen es nötigt, Anlaß zu berechtigter Kritik gibt. Als ideales Mittel zur Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Rechtsgüterschutzes kann es deshalb schwerlich gelten.

e) Tauglichkeit eines Systems, das Strafe und Maßregeln zu einem einheitlichen Komplex strafrechtlicher Sanktionen zusammenfaßt

Nachdem sich sowohl die verschiedenen Formen des zweispurigen Strafrechtssystems als auch ein reines Straf- bzw. Maßnahmenrecht als ungeeignet erwiesen haben, das dem Strafrecht gesteckte Ziel zu erreichen, bleibt nur die Möglichkeit, dieses auf der Basis einer Verbindung von Strafen und Maßregeln zu einem einheitlichen System strafrechtlicher Sanktionen anzugehen. In der Literatur ist denn auch schon häufiger der Versuch unternommen worden, die beiden überkommenen Spuren unter einem mehrdimensionalen Strafbegriff zu vereinen.[170] Typisches

---

168) worauf L a n g e , Rätsel, S. 126, mit Recht hinweist -

169) Vgl. Maßnahmenrecht, S. 18.

Beispiel dafür ist die sog. S i c h e r u n g s - s t r a f e , die uns der Sache nach bereits durch die Erörterung der Rückfallvorschriften des neuen Strafgesetzbuches der DDR bekannt ist.[171] Unter grundsätzlichem Festhalten am Schuldprinzip macht sie nur noch das Ob der strafrechtlichen Sanktion von der Schuld des Täters abhängig. Das W i e der Reaktion soll sich hingegen bei strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gleichermaßen nach dem Unrecht der Tat sowie der Schuld und Gefährlichkeit des Täters bestimmen.[172] Soweit es sich bei dem zu Verurteilenden um einen (re-)sozialisierungsbedürftigen Delinquenten handele, gelte es, bis hin zur genannten Obergrenze die zu verhängende Strafe so zu bemessen, daß sie ausreiche, um den Täter in das gesellschaftliche Leben (wieder) einzugliedern. Bei nicht (re-)sozialisierungsbedürftigen Delinquenten habe demgegenüber die Abwägung der drei Strafbemessungsgründe nach generalpräventiven Gesichtspunkten zu erfolgen.

Eine einigermaßen genaue Voraussage der zur (Re-) Sozialisierung eines bestimmten Täters erforderlichen

---

170) So z. B. von D r e h e r , Vereinheitlichung, S. 486 ff.; D ü n n e b i e r , Durchführung, S. 38 ff., u. Vereinheitlichung, S. 94 f.; H a l l , Sicherungsstrafe, S. 56 ff.; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 142; K. P e t e r s , KrimPäd., S. 93 ff.; E b. S c h m i d t , Ndschr., Bd. 1, S. 52 f.; S i e v e r t s , Unbest. Verurteilung, S. 111 ff.; W ü r t e n b e r g e r , Unbest. Verurteilung, S. 98. - Nach Ansicht der S t r a f v o l l z u g s k o m m . bietet eine (relativ unbestimmte) Sicherungsstrafe zumindest für die Behandlung sog. Hangtäter die geeignetste Grundlage, vgl. Tagungsberichte, Bd. 1, S. 9 f. u. 151.

171) Siehe oben S. 228 ff. (229).

172) Vgl. nur K . P e t e r s , a.a.O., S. 98.

173) Mit Ausnahme von K . P e t e r s alle in Fn. 170 Genannten.

174) Vgl. statt vieler G ü d e , S. 9; S c h r ö d e r , Vereinheitlichung, S. 185 ff.

Behandlungsdauer stößt aber bekanntlich auf erhebliche Schwierigkeiten. Deshalb sehen die meisten Verfechter einer Sicherungsstrafe[173] in der sog. u n b e s t i m m t e n V e r u r t e i l u n g die notwendige Konsequenz der Vereinheitlichung von Strafe und Maßregeln. Im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes und seiner eigenen (Rück-)Führung ins gesellschaftliche Leben müsse sie sich der Rechtsbrecher gefallen lassen. Allerdings komme aus rechtsstaatlichen Gründen nur eine r e l a t i v unbestimmte Verurteilung (analog § 19 JGG) in Betracht.

Gegen eine derartige Einheitsstrafe sind indes von zwei Seiten Bedenken geäußert worden. So behaupten insbesondere die Anhänger des zweispurigen Systems[174], die Ausdehnung der relativ unbestimmten Verurteilung auf das Erwachsenenrecht verstoße gegen Art. 1o3 Abs. 2 GG. Darüber hinaus führe die Einbeziehung der Maßregeln in den Strafbegriff zu jenem "Etikettenschwindel", den man im allgemeinen gerade dem Häufungsprinzip zum Vorwurf mache. Und schließlich verletze die Sicherungsstrafe auch das durch die Art. 1 Abs. 1, 2o, 28 und 79 Abs. 3 GG mit Verfassungsrang ausgestattete Schuldprinzip, da sie es ermögliche, Strafe über das Maß der Schuld hinaus zu verhängen.

Alle diese Einwände erscheinen uns jedoch nicht stichhaltig. Nach richtiger Ansicht[175] bezieht sich Art. 1o3 Abs. 2 GG zwar nicht nur auf die Tatbestandsumschreibung, sondern ebenfalls auf die Rechtsfolgeseite der Strafvorschriften. Das heißt aber nicht, daß aus ihm ein Verbot der relativ unbestimmten Strafe zu entnehmen ist. Vielmehr läßt sich aus dem Bestimmtheitsgebot nur die

---

175) Ausführlich zum Streitstand M a u n z - D ü r i g - H e r z o g (Dürig), Art. 1o3 Abs. 2 Rdn. 1o8.
176) Siehe D ü r i g , a.a.O.
177) Als Beispiel des geltenden StGB sei § 211 erwähnt.

Forderung ableiten, der Gesetzgeber habe die Strafe durch Angabe eines so eng wie m ö g l i c h gehaltenen Strafrahmens zu umgrenzen.[176] Diesem Erfordernis genügt auch eine relativ unbestimmte Strafe. Das StGB enthält sie der Sache nach ohnehin schon immer. Der sehr weit gefaßte Rahmen vieler Vorschriften des Besonderen Teils wird nämlich durch die seit Erlaß des Gesetzes zulässige "bedingte Entlassung" (§§ 23 - 26 der Fassung vom 15. 5. 1871, § 26 jetziger Fassung) nach unten hin weiter durchlöchert. Eine Bestimmtheit in dem Sinne, daß der Täter vor Begehung seiner Straftat genau voraussehen konnte, welche Strafe ihn für den Fall seiner Überführung erwartete, hat es stets nur bei wenigen Delikten gegeben.[177]

Kann von einer Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG durch die Einführung einer relativ unbestimmten Verurteilung somit schwerlich die Rede sein, so ist die Behauptung, die Sicherungsstrafe führe zu einem "Etikettenschwindel", weil sie letztlich an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfe, nicht minder unzutreffend. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, Strafe und Schuld seien ein quasi untrennbares siamesisches Zwillingspaar. Es entspricht im Gegenteil durchaus dem allgemeinen Sprachempfinden, eine staatliche Sanktion wie die relativ unbestimmte Verurteilung als (Sicherungs-)"Strafe" zu bezeichnen. Sie enthält nämlich alle Merkmale, die man gemeinhin mit diesem Begriff verbindet: eine auf Zwang beruhende mit einer Freiheits- und Achtungseinbuße verbundene Reaktion der Gesellschaft zu sein, die dem für sein Tun verantwortlich zu machenden Delinquenten aus Anlaß einer von ihm begangenen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Handlung auferlegt wird und die dem Rechtsgüterschutz, der Sicherung der Daseinsvorsorge sowie der (Re-) Sozialisierung des Täters zu dienen bestimmt ist.

Damit ist gleichzeitig gesagt, daß auch der dritte Einwand der Verfechter der Zweispurigkeit gegen die Sicherungsstrafe uns nicht zu überzeugen vermag. Denn wenn die Schuldverknüpfung kein konstitutives Wesensmerkmal staatlicher Strafe ist, so kann die teilweise Aufgabe des Schuldgedankens durch die Sicherungsstrafe wohl kaum automatisch eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechtsstaatsprinzips nach sich ziehen. Wir sind vielmehr bisher umgekehrt auf eine Reihe verfassungsrechtlicher Bedenken gestoßen, denen das geltende Strafrecht gerade wegen seines doktrinären Festhaltens am Schuldprinzip ausgesetzt ist.[178)]

Deshalb überrascht es uns auch nicht, daß von anderer Seite, insbesondere von den Verfechtern eines Maßnahmenrechts[179)], die Sicherungsstrafe eben wegen ihrer nur teilweisen Lösung vom Schuldgedanken kritisiert wird. Und in der Tat, solange man darauf beharrt, (wenigstens) das Ob der Strafe von der Schuld des Täters abhängig zu machen, ist wenig gewonnen. Denn obwohl man nicht in der Lage ist, dem Delinquenten nachzuweisen, er habe in der konkreten Tatsituation auch anders, als getan, handeln können, macht man damit eben diesen Nachweis weiterhin zur Voraussetzung jeder Strafsanktion. Die Folge solcher Widersprüchlichkeit ist die Unterstellung, ein geistig "normaler" Mensch, der straffällig werde, entscheide sich bewußt und gewollt gegen die Rechtsordnung. Und wenn er dann gar noch einem Rückfall erliege, so sei das deutlicher Ausdruck seiner hartnäckigen gesellschaftsfeindlichen Grundhaltung. Wie wirklichkeitsfremd ein solches Bild ist, sollte im kriminologischen Teil dieser Arbeit deutlich geworden sein.

---

178) Vgl. oben S. 218, 249 ff. u. 275 ff.
179) So z. B. von E i s e n b e r g , Strafe, S. 59.

Nicht an die Sicherungsstrafe, die grundsätzlich an der Freiheits- und Schuldhypothese festhält, haben wir daher gedacht, als wir in den Ruf nach einem mehrdimensionalen Strafbegriff eingestimmt haben. Wir möchten vielmehr statt ihrer ein System propagieren, das unter Ersetzung des Schuldprinzips durch den Verantwortlichkeitsgrundsatz die bisher sog. Strafen und Maßregeln zu einem e i n h e i t l i c h e n K o m p l e x s t r a f r e c h t l i c h e r S a k t i o n e n zusammenfaßt.[180] Denn das Problem sinnvoller Verbrechensbekämpfung liegt nicht in der abstrakten Wahl zwischen theoretischen Begriffen, sondern in der Erfassung a l l e r Mittel, mit deren Hilfe der Kampf gegen die Kriminalität im Hinblick auf wohlverstandene gesellschaftliche Interessen und ohne Verkennung der Individualinteressen des Delinquenten w i r k s a m bestritten werden kann.[181] Deshalb wäre es gänzlich unangebracht, in einem einspurigen Strafrechtssystem entweder auf die "Strafen" oder aber auf die "Maßregeln der Sicherung und Besserung" ein für allemal zu verzichten. Je nach der Persönlichkeitsstruktur des Täters versprechen teils die einen, teils die anderen die größere Wirkung. Es gilt deshalb, unter dem Oberbegriff der m e h r d i m e n s i o n a l e n S t r a f s a n k t i o n die beiden überlieferten Spuren des Strafrechts so zu vereinen, daß sie aufhören, ein (begriffliches) Gegensatzpaar zu bilden. Dazu ist es jedoch nicht nur erforderlich, sie auf eine einheitliche Basis, das Prinzip der Verantwortlichkeit, zu stellen, sondern es bedarf auch einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage.

---

180) Einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet bereits die sog. Neue Sozialverteidigung, vgl. A n c e l , S. 248 f., u. M e l z e r , S. 766 f. Anders als wir glaubt jene Lehre jedoch, das Verantwortlichkeitsprinzip nur aus der "Erfahrung eigener Willensfreiheit" ableiten zu können; siehe A n c e l , S. 272 f., u. M e l z e r , S. 766.

(1) "Verantwortlichkeit" als Grundvoraussetzung der Strafsanktionen

Wenn wir die Verantwortlichkeit des Täters zur Grundvoraussetzung der Strafsanktionen machen wollen, so deshalb, weil uns der Gedanke der Mitverantwortung aller für alle eine unerläßliche Voraussetzung freiheitlicher Demokratie zu sein scheint.[182] Das Zusammenspiel eines subjektiven und eines kollektiven Verantwortlichkeitsempfindens ist für das friedvolle Zusammenleben der Menschen in einem Staatswesen von so elementarer Bedeutung, daß es im Interesse eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes bewahrt werden muß. Deshalb haben auch und gerade die Strafsanktionen die Aufgabe, anknüpfend an die psychisch-soziale Realität wechselseitiger Verantwortung, das Verantwortlichkeitsempfinden des Rechtsbrechers zu wecken oder doch zu fördern.[183] Die im Einzelfall verhängte Strafart wird dadurch nicht nur zur "Haftung" des Täters gegenüber der Gesellschaft für nicht erbrachte Verantwortung[184], sondern gewinnt darüber hinaus auch den Charakter einer "Erziehung zur Verantwortung".[185]

Heißt das nun aber nicht, daß Strafe immer schon dann zu verhängen ist, wenn jemand durch eine den gesetzlichen Tatbestand - hier im engeren Sinne gemeint -

---

181) So mit Recht A n c e l , S. 248; ähnlich auch D a n n e r , Tatvergeltung, S. 8o.
182) Grdl. dazu N o l l , Eth. Begr., S. 14 ff. (15).- Daß für eine sozialistische Gesellschaftsordnung nichts anderes gilt, hat H a r t m a n n , Soz. Krim. (hrsg. v. B u c h h o l z u.a.), S. 258/259, dargelegt.
183) So mit Recht A n c e l , S. 272 ff.; M e l z e r , S. 766; N o l l , a.a.O., S. 22; W e s t p h a h l , S. 1o5, u. andere.
184) wie W e s t p h a h l , a.a.O., sie charakterisiert -
185) A n c e l , S. 28o.

erfüllende Verhaltensweise das gesellschaftliche Zusammenleben stört? W e s t p h a h l ist in der Tat der Ansicht, von solchem Ausgangspunkt aus habe die individuelle Einsichtsfähigkeit des Delinquenten nur noch Bedeutung für die Auswahl der Sanktion, in deren Form die strafrechtliche "Haftung" erbracht werde.[186] Dem dürfte jedoch eine unscharfe Betrachtungsweise des Zusammenspiels persönlichen und kollektiven Verantwortlichkeitsempfindens beim Zusammenleben der Menschen zugrunde liegen. Denn so richtig es ist, daß das geistig normale Individuum sich mitverantwortlich für das Wohl der Allgemeinheit fühlt und aus dieser Erfahrung grundsätzlich seine Mitbürger ebenfalls als verantwortliche Wesen ansieht, so ist es im allgemeinen doch nicht bereit, diesen Schluß von sich auf andere auch dort zu vollziehen, wo dieser andere offensichtlich "geisteskrank" ist. Der Grund für diese scheinbar unmotivierte Differenzierung liegt wohl darin, daß dort, wo unser Verständnis der Person des Täters aufhört, nämlich bei einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit, wir mit einer in dem V e r s t e h e n von Sinn- und Normzusammenhängen gegründeten Maßnahme wie der Strafsanktion nicht mehr zu reagieren wagen.[187]

Was bedeutet das aber konkret für die Bestimmung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und damit für die Ein-

---

186) Vgl. S. 1o8. - Er will denn auch das Strafrecht durch ein Maßnahmenrecht ersetzt wissen, wobei die Maßnahmen nicht allein an therapeutischen Erfordernissen, sondern auch am Unwertgehalt der Tat zu binden seien (vgl. S. 1o9). Der Sache nach entspricht er damit, worauf M e l z e r , S. 765 Fn. 22, mit Recht hinweist, den Forderungen der sog. Neuen Sozialverteidigung.

187) E n g i s c h , Neue Wege, S. 363; vgl. auch B o c k e l m a n n , Zurechnungsfähigkeit, S. 377 f.; D a n n e r , Freier Wille, S. 5o, bzw. Tatvergeltung, S. 35; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 76.

grenzung des Anwendungsbereichs strafrechtlicher Sanktionen?

Betrachten wir zunächst die drei Wortglieder "ver-ant-worten", so besagt "worten", daß ein sprachbegabtes Wesen redet, s i n n v o l l reden kann. Die Silbe "ant" bedeutet, daß es sich um eine Antwort, um einen D i a l o g zwischen einem Zur-Rede-Stellenden, einem Fragenden, und einem Rede-Stehenden, einem Antwort gebenden Partner, handelt. Und die Silbe "ver" drückt aus, daß der zur Rede Gestellte, der Gefragte, sich, seine Persönlichkeit, g a n z in die Antwort einbezieht, so wie etwas, das ver-brennt, ganz, total aufbrennt.[188] Verantworten heißt also nichts anderes, als daß der zur Rede Gestellte die F ä h i g k e i t besitzt, auf die ihm präsentierte Frage hin, sich offenbar zu machen. Für das Strafrecht ist das die Frage nach dem Wie, Warum und Wozu der begangenen Straftat. V e r a n t w o r t l i c h i. S. d e s S t r a f r e c h t s handelt daher jeder Täter, dessen humanspezifische geistige Fähigkeiten soweit entwickelt sind, daß er die begangene Tat dem die gesetzlichen Normen vertretenden Frager, dem Richter, verständlich und einfühlbar offenbar machen, eben sich ver-antworten kann.[189] Dazu genügt die Feststellung, daß er wie ein normaler, d. h. gesunder, Mensch zu denken in der Lage ist. Auf der Fähigkeit zu denken, beruht nämlich nicht nur das

---

188) H a d d e n b r o c k , Freiheit, S. 126, im Anschluß an W i l h e l m W e i n s c h e d e l , Das Wesen der Verantwortung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1958. - Vgl. die dortigen Ausführungen auch zum folgenden Text.

189) Ebenso - außer H a d d e n b r o c k , a.a.O. - D a n n e r , Tatvergeltung, S. 4o ff.

19o) Näher dazu D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 4 ff. (7); d e r s ., Freier Wille, S. 5o ff. (61 f.); d e r s . , Tatvergeltung, S. 41.

subjektive Freiheitsbewußtsein des Menschen, sondern auch sein Gefühl der Verantwortlichkeit.[19o] Denn nur, wer das dem triebhaften Wollen entgegengesetzte Sollen zu denken vermag, ist in der Lage, die Sollensvernachlässigung mit Unbehagen zu empfinden.[191]

Von einem derart deterministischen Ausgangspunkt aus ist es uns allerdings - das sei noch einmal mit aller Deutlichkeit ins Gedächtnis gerufen[192] - v e r w e h r t , dem strafrechtlich verantwortlichen Delinquenten sein Fehlverhalten p e r s ö n l i c h zum V o r w u r f zu machen.[193] Mag er selbst sein Zurückbleiben hinter den Anforderungen der Gesellschaft mit Unbehagen empfinden und mögen wir ihn wegen seines rechtswidrigen Tuns auch zur "Verantwortung" ziehen, so haben wir dennoch kein Recht, ihn zu ver-achten.[194] Wir müssen uns vielmehr stets "des Schicksalhaften fremder "Fehler" und eigener "Vorzüge" bewußt bleiben".[195]

---

191) Dieses unangenehme Gefühl bei der Außerachtlassung eines Sollauftrages, mit dem wir gemeinhin die Vorstellung verbinden, daß wir freiwillig auch anders hätten handeln können, entfällt also nicht etwa, wenn wir den Boden des Indeterminismus verlassen. Es gewinnt im Gegenteil erst dann eine sinnvolle Erklärung. Denn es hat dann die Funktion, auf den Täter so einzuwirken, ihn so zu determinieren, daß er (in Zukunft) den Sollensanforderungen genügt. Vgl. D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 8; Freier Wille, S. 54 Fn. 13 a. E., u. Tatvergeltung, S. 41.

192) Eingehend dazu bereits oben S. 221 ff.

193) Ebenso D a n n e r , Freier Wille, S. 54 Fn. 13 a. E., sowie N o w a k o w s k i , in der Einleitung zu dieser Studie D a n n e r s , S. 17.

194) Ein gewisses Maß an Achtungsverlust wird der Täter freilich hinzunehmen haben, weil seine Tat für die Gesellschaft von Unwert ist. Vgl. dazu D a n n e r, Maßnahmenrecht, S. 13 u. - hinsichtlich der determinierenden Wirkung solcher Prestigeeinbuße - Freier Wille, S. 54 Fn. 13 a.E., sowie unten S. 3o8 Fn. 2o7. Siehe im übrigen auch bereits oben S. 265

195) D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 13.

196) Siehe oben S. 3oo.

197) Ausführlich zu diesem im 3. Teil dieser Arbeit, unten S. 329 ff.

(2) Grundprinzipien der Ausgestaltung unseres Einheitssystems, insbesondere die Kriterien der Auswahl und Bemessung der Strafsanktionen

Die Ausgestaltung eines monistischen Systems strafrechtlicher Sanktionen muß diktiert sein von der Erkenntnis, daß sich ein hinreichender Rechtsgüterschutz und die nötige Sicherung der Daseinsvorsorge nur erzielen lassen, wenn die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sanktion der jeweiligen Täterpersönlichkeit so weit als möglich angepaßt ist, ohne dabei generalpräventive Gesichtspunkte gänzlich außer acht zu lassen. Deshalb gilt es, einen möglichst breiten Katalog (im Vollzug) unterschiedlicher Strafen parat zu halten. Dem kann - wie schon erwähnt[196] - nur dadurch Rechnung getragen werden, daß wir der Sache nach die einzelnen bisherigen "Strafen" und "Maßregeln" beibehalten und diese - soweit erforderlich - durch weitere erfolgversprechende Sanktionen ergänzen. Aus dem sich hieraus ergebenden Gesamtkatalog strafrechtlicher Sanktionen[197] hat dann der Richter die für den jeweiligen Fall geeignetste auszuwählen und zu verhängen.

Um ihm diese Arbeit zu erleichtern, erscheint es nützlich, wenn bereits der Gesetzgeber die Sanktionen in z w e i G r u p p e n unterteilt: in solche, deren Ziel es ist, aus dem Täter erst ein sozialtaugliches Glied der Gemeinschaft zu machen, und in solche, die aus Gründen der Generalprävention und wechselseitiger Mitverantwortung den sozial integrierten (Konflikts-)Täter treffen müssen. Dabei liegt es auf der Hand, daß die ersteren in stärkerem Maße erzieherisch auszugestalten sind als die letzteren. Als Leitidee könnte daher über die ersteren das "o m n i a p r o d e s s e", über die zweiten das "n i l n o c e r e" gestellt werden.[198]

Eine derartige Polarisierung der Strafsanktionen legt

freilich die Frage nahe, woher denn der Richter die Einsicht gewinnen soll, der zu verurteilende Straftäter sei (re-)sozialisierungsbedürftig oder nicht. Läuft der hier unterbreitete Vorschlag nicht darauf hinaus, daß in jedem Fall erst ein Gutachten erstellt werden muß? Angesichts der beschränkten sachlichen und persönlichen Mittel, die der Strafjustiz zur Verfügung stehen, wäre das ein völlig unrealisierbares Unterfangen. Doch bedarf es solcher Konsequenzen auch gar nicht. Denn solange nach der Statistik die Mehrheit der Straffälligen nicht rückfällig wird[199], spricht eine V e r m u t u n g dafür, daß der Ersttäter grundsätzlich keiner (re-) sozialisierenden Behandlung bedarf. Deshalb ist es geradezu ein Gebot des Notwendigkeitsprinzips, welches als Ausfluß des rechtsstaatlichen Grundsatzes des geringst möglichen Eingriffs gilt, daß der Richter i m R e g e l f a l l erst dann auf die der "Besserung" des Täters dienenden Sanktionen zurückgreift, wenn dieser durch (wiederholten) Rückfall die Fehlerhaftigkeit der bis dahin auch für seine Person gültigen Vermutung zugunsten der Ersttäter erwiesen hat.[2oo] Wo dieser Leitsatz ignoriert wird, droht - wie R o x i n mit Recht

---

198) Näher zu diesen im Anschluß an H. M a y e r , StRRef., S. 135 ff., u. S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 177 ff., gebrauchten Formeln unten S. 33o ff. u. 341 ff.

199) Die Zahl der Vorbestraften unter den jährlich in der BRD wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilten Personen liegt bei etwa 4o %; vgl. S t a t i s t i s c h e s B u n d e s a m t W i e s b a d e n , Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, II. Strafverfolgung, 196o ff.

2oo) Ähnlich bereits R o x i n , Konzeption des AE, S. 643 f. - Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist freilich dort zu machen, wo die Ersttat bereits deutlich die Persönlichkeitsstörung des Täters und damit dessen Behandlungsbedürftigkeit offenbart. Vgl. dazu auch noch unten S. 356 Fn. 99

2o1) Vgl. Strafe, S. 386.

2o2) Ebenso G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst., S. 19 Fn. 64.

betont[201] - "die Gefahr kollektivistischer, die freie Entfaltung der Persönlichkeit erstickender Gleichschaltung".

Damit jenes Risiko möglichst gering bleibt, erscheint es uns aber nicht weniger unerläßlich zu sein zu fordern, daß bei jeder Verhängung einer freiheitsentziehenden Strafsanktion deren (Höchst-)Dauer bereits im Urteil mit festgesetzt wird.[202] S t ü r u p[203] hat zwar mit gutem Grund die Ansicht vertreten, eine begrenzte Strafe gebe dem Täter die Möglichkeit, die Zeit passiv "abzusitzen", wohingegen eine unbestimmte Verurteilung ihm unmißverständlich klarmache, daß er nur durch eigene aktive Mitarbeit die Freiheit wiedererlangen könne. Solange wir jedoch im Strafgesetzbuch nach dem bekannten Wort F r a n z v o n L i s z t s[204], die "Magna Charta des Verbrechers" zu sehen bereit sind, müssen wir jeden Delinquenten davor schützen, daß ein allzu wohlmeinender Sachverständiger ihn als "abnorme Persönlichkeit mit ungünstiger Prognose" begutachtet, ein ebenso wohlmeinendes Gericht sich dem Gutachten "aufgrund des Vorlebens des Angeklagten und seines persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung" anschließt und daß der Rechtsbrecher dann auf unbestimmte Zeit in die Hände des nicht minder wohlmeinenden Pflegepersonals einer Anstalt gegeben wird, wo er unter Anwendung mehr oder weniger moderner Methoden gebessert oder, falls

---

203) Ndschr., Bd. 4, S. 198, bzw. 25 Jahre Behandlung, S. 238/239; ebenso z. B. K r e b s , Behandlung Rückfälliger, S. 202; G. u. R. M a u c h , SozTher., S. 176, u. bes. H o e c k - G r a d e n w i t z , Unbest. Internierungszeit, S. 322 ff.; a.A. aber A c k e r m a n n , der Leiter der Hamburg-Bergedorfer Sonderanstalt, vgl. H e i n z - K o r n m. w. Lit.-N.

204) Bd. 2, S. 60 u. 80.

205) K a l l w a s s , S. 100. - Zum damit angeschnittenen Problem siehe auch bereits oben S. 296 f.

dies nicht gelingen sollte, gesichert wird, bis seine "verbrecherische Energie" im Laufe der Zeit verbraucht ist.[2o5)]

Was aber soll den Maßstab für die im Urteil festzusetzende (Höchst-)Dauer aller mit Freiheitsentzug verbundenen Sanktionen abgeben, und wonach richtet sich in dem von uns propagierten System der Integration von "Strafe" und "Maßregeln" das Strafmaß überhaupt? Es ist dies der G r a d d e s g e s e l l s c h a f t l i c h e n U n w e r t e s , welcher der zur Aburteilung stehenden T a t d e s D e l i n q u e n t e n zukommt, wenn man sie i m L i c h t e s e i n e s b i s h e r i g e n s t r a f r e c h t l i c h r e l e v a n t e n S o z i a l v e r h a l t e n s b e t r a c h t e t .[2o6)] Bietet das Vorverhalten des Täters keinen Anhaltspunkt zur sozialen Mißbilligung[2o7)],

---

2o6) Ähnlich D a n n e r , Tatvergeltung, S. 77 f. u. 9o, der als Maßstab für Art und Dauer der strafrechtlichen Resozialisierungsmaßnahmen den Mangel an sozialer Angepaßtheit des Täters vorschlägt.

2o7) Daß alle Menschen in ihrer kreatürlichen Determiniertheit gleichwertig sind, ändert nichts daran, daß ihr Verhalten und ihre Leistungen für die Erhaltung eines erträglichen Soziallebens von unterschiedlichem Wert sind. Zutreffend D a n n e r , Tatvergeltung, S. 62/63.

2o8) Ebenso außer D a n n e r , a.a.O., auch R o x i n, Konzeption des AE, S. 643 f.

2o9) So mit Recht D a n n e r , a.a.O. i.V.m. S. 24 Fn. 18, u. H ü b n e r , S. 186. - Wenn demgegenüber R o x i n , a.a.O., das Strafmaß für Rezidivisten und psychisch Kranke unmittelbar an der Persönlichkeit des Täters und der zu erwartenden Behandlungsdauer orientiert wissen will, so übersieht er, daß die bei Zugrundelegung eines solchen Maßstabes anzuordnende Strafdauer nicht selten außer Verhältnis zu den Beeinträchtigungen stände, die die Gesellschaft durch den Delinquenten hat hinnehmen müssen. Siehe bereits oben S. 288 ff.

21o) Diesen fordert auch B a u m a n n , Eth. Bindung, S. 16o, wenn er unter formalem Festhalten am Schuldprinzip den Begriff der "Schuld" definiert als das "Zurückbleiben hinter den Anforderungen der Sozietät".

so bemißt sich der gesellschaftliche Unwertgehalt des abzuurteilenden Tuns und damit das Strafmaß also ausschließlich nach der Art und Schwere seiner jetzigen Verfehlung.[2o8)] Wo hingegen der Delinquent bereits durch früheres, noch nicht verjährtes strafbares Tun seinen Mangel an sozialer Angepaßtheit offenbart hat, da erscheint sein erneutes Fehlverhalten unter dem Blickwinkel des berechtigten gesellschaftlichen Interesses an einem friedvollen Zusammenleben aller Staatsbürger als b e s o n d e r s gewichtig.[2o9)]

Bei der Zugrundelegung eines solchen g e m e i n s c h a f t s b e z o g e n e n Maßstabes[21o)] gelangen wir zwangsläufig zu ungleich hohen Strafen für Ersttäter und Rezidivisten, wie dies dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung entspricht. Wir genügen damit nicht nur dem unter spezialpräventiven Aspekt sich ergebenden Gebot einer unterschiedlich langen Strafdauer für nicht (re-)sozialisierungsbedürftige (Erst-)Täter und (re-)sozialisierungsbedürftige Rezidivisten, sondern auch den unter generalpräventiven Blickwinkel zu stellenden Anforderungen an ein wirkungsvolles Strafsystem.[211)]

Das soll freilich nicht heißen, daß wir um eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes willen eine vollständige Verbüßung der im Urteil verhängten Strafe in jedem

---

Er kommt damit der deterministischen Ansicht D a n n e r s , Tatvergeltung, S. 23, sehr nahe, der strafrechtliche Schuld als "Mangel an sozialer Angepaßtheit bei einem geistesgesunden, normal motivierbaren Täter" umschreibt.

211) Zur Abhängigkeit der generalpräventiven Wirkung der Strafe von ihrer Beurteilung durch die Bevölkerung vgl. z. B. N o l l , Eth. Begr., S. 22; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 66.

212) Vgl. nur K a l l w a s s , S. 97; S i e v e r t s , Unbest. Verurteilung, S. 865.

213) So auch der Vorschlag des §§ 77 Abs. 3, 52 des AE.

214) B e h r e n d t , S. 11.

Einzelfalle für erforderlich halten. Da nach aller Erfahrung das (Re-)Sozialisierungsbemühen ernsthaft gefährdet wird, wenn es nicht gelingt, den erfolgreich behandelten Täter im richtigen Augenblick aus der Strafanstalt zu entlassen [212], muß im Gegenteil das Institut der sog. b e d i n g t e n E n t l a s s u n g als unverzichtbarer Bestandteil eines wirkungsvollen monistischen Strafrechtssystems gelten. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß eine allzu frühzeitige probeweise Entlassung dem negativen Aspekt des Prinzips der Verantwortlichkeit ("Haftung" für nicht erbrachte Verantwortung) zuwider liefe. Deshalb sollte auch ein "gebesserter" Delinquent vor Verbüßung der Hälfte der gegen ihn verhängten Strafdauer nur dann auf Bewährung entlassen werden, wenn er sich bereit erklärt, bis zu eben jenem Zeitpunkt gemeinnützige Arbeit zu leisten.[213]

Ein gemäß diesen dogmatischen Grundpositionen zu entwerfendes System der Integration von "Strafen" und "Maßregeln" unter einem mehrdimensionalen Strafbegriff scheint uns am ehesten in der Lage zu sein, die dem Strafrecht im Rechtsstaat obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Vor einer abschließenden Beurteilung sollten wir das monistische System jedoch noch auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin überprüfen. Dazu besteht um so mehr Anlaß, als wir unsererseits sowohl gegen die verschiedenen Formen des zweispurigen Systems als auch gegen ein reines Maßnahmenrecht verfassungsrechtliche Bedenken erhoben haben.

(3) Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Eine Kollision des hier propagierten Einheitssystems mit dem Grundgesetz ist wohl nur hinsichtlich dessen Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 2o, 28, 79 Abs. 3 und 1o3 Abs.

3 denkbar.

(a) Art. 1 Abs. 1 - Schutz der Menschenwürde

Die Garantie der Menschenwürde durch Art. 1 Abs. 1 GG ist keine Verheißung, die sich auf ein - wie immer vorgestelltes - Jenseits bezieht. Sie erschöpft sich auch nicht in der Errichtung lediglich geistiger individueller Freiheitssphären, deren Träger darauf verzichten, sich gegenüber übermächtigen Widerständen in der Welt sozialer Realitäten durchzusetzen. Die Würde des Menschen ist vielmehr ein "d i e s s e i t i g e r" Begriff, der sich "auf gesellschaftlich bedeutsame, in zwischenmenschlichen Beziehungen geforderte und zu verwirklichende Verhaltensweisen und Verhältnisse" bezieht.[214]

So gesehen hat die Menschenwürde zwei Komponenten[215]: eine p e r s o n e l l e , nämlich die Bereitschaft und Fähigkeit des Menschen, seine individual-spezifischen Begabungen, Eigenheiten und Neigungen, die ihn als einmaliges Lebewesen kennzeichnen, in Auseinandersetzung und in Zusammenarbeit mit anderen Menschen zum Ausdruck zu bringen und selbstverantwortlich im Sinne der Lebenserhaltung und Lebensbereicherung zu entfalten, und eine g e s e l l s c h a f t l i c h e , womit die Bereitschaft und Fähigkeit der für den Menschen jeweils bedeutsamen gesellschaftlichen Umgebung gemeint ist, ihm dies nicht nur zu ermöglichen, sondern ihn dabei zu

---

215) Vgl. B e h r e n d t , S. 12/13; K. P e t e r s , Erziehung u. Strafe, S. 64; R o x i n , Strafe, S. 384; W ü r t e n b e r g e r , Geist. Situation, S. 3o i.V.m. 28.
216) Vgl. statt vieler BVerfGE 7, 32o (323).
217) B e h r e n d t , S. 13.
218) R o x i n , Strafe, S. 384 i.V.m. 381.
219) B e h r e n d t , S. 13/14.
22o) Vgl. oben S. 271.

fördern. Individuelle Autonomie kann sich nur in einem kooperativen Rahmen entfalten, also in der Gemeinschaft, die gekennzeichnet ist durch freiwillige Mitverantwortung und Mitwirkung der einzelnen für das Gemeinwesen.[216] Von daher sind ihr jedoch gleichzeitig Grenzen gesetzt: Das Recht des einzelnen auf Entfaltung seiner spezifischen Fähigkeiten findet seine Schranke "in der Achtung vor den grundsätzlich gleichen Autonomierechten aller anderen"; denn diese ist Voraussetzung und Garantie der eigenen Selbstverwirklichung.[217] Wenn es für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins unerläßlich ist, daß der Staat der im Staatsverband zusammengefaßten Gruppe nach außen und innen die Bedingungen einer ihren Lebensbedürfnissen gerecht werdenden Existenz schafft und sichert, so muß umgekehrt jedes Mitglied der Gesellschaft für seine Person tun und dulden, was nötig ist, damit diese gemeinsame Aufgabe erfüllt werden kann, ohne dadurch in seiner Menschenwürde verletzt zu sein.[218] Jeder einzelne ist also gleichzeitig "Konsument" und "Produzent" der Menschenwürde. Er wäre gleichsam nur "Parasit", beanspruchte er lediglich die Beachtung seiner Menschenwürde ohne konkret bekundete Bereitschaft zu ihrer Praktizierung, Stärkung und, wo immer nötig, Verteidigung, ganz gleich, ob er selbst unmittelbar berührt ist oder nicht. Menschenwürde ist somit als eine spezifische Form zwischenmenschlicher Beziehungen und gesellschaftlicher Gestaltung zu begreifen, die nur durch ständige Leistungen aller Beteiligten geschaffen und erhalten werden kann.[219]

Geht man von diesem Bedeutungsgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG aus, so wird sich schwerlich ein Widerspruch unseres Systems der Integration von "Strafen" und "Maßregeln" unter einem mehrdimensionalen Strafbegriff mit der Garantie der Menschenwürde auffinden lassen. Die Ablösung des Schuldprinzips durch den Grundsatz

wechselseitiger Verantwortung erweist sich vielmehr als ein Gebot der Realisierung menschenwürdiger Behandlung auch im Bereich des Strafrechts.

Mit unseren eigenen Worten[22o)] mag dem freilich entgegengehalten werden, daß es für die Frage, ob Art. 1 Abs. 1 GG durch ein monistisches Strafrechtssystem verletzt werde, weniger auf dessen theoretische Konzeption als auf dessen praktische Ausgestaltung ankomme. Unsere Skizze der bei der Entwicklung eines strafrechtlichen Einheitssystems zu beachtenden Grundpositionen dürfte indes deutlich gemacht haben, daß bei der uns vorschwebenden strikten Beherzigung des Prinzips wechselseitiger Verantwortlichkeit auch insoweit keine Kollision mit der Garantie der Menschenwürde droht. Die von uns propagierte, durch das Notwendigkeitsprinzip vorgezeichnete Orientierung des im Urteil festzusetzenden Strafmaßes am gesellschaftlichen Unwertgehalt der täterbezogenen Tat bietet im Gegenteil die Gewähr dafür, daß der Delinquent nicht zum bloßen Abschreckungsmittel denaturiert oder aus Gründen allgemeiner Nützlichkeit um jeden Preis "gebessert" wird. Indem er aber innerhalb des seiner Person zurechenbaren Bereichs die Verantwortung für ein menschenwürdiges Dasein seiner Mitbürger zu tragen hat, wird er nicht zur Sache, zur vertretbaren Größe, herabgewürdigt, sondern in seiner Stellung als gleichberechtigter und -verpflichteter Träger menschlicher Würde bestätigt.

Bedenken gegen die Vereinbarkeit des von uns vorgeschlagenen monistischen Systems mit Art. 1 Abs. 1 GG könnten sich daher nur noch aus der grundsätzlichen Orientierung seiner Sanktionen am Erziehungsgedanken ergeben. Indessen ist auch hierin kein Verstoß gegen die Garantie der Menschenwürde zu sehen. Sanktionen, die unter Beachtung des geistigen und seelischen Ent-

wicklungsstandes sowie der Körperintegrität des Delinquenten danach streben, dessen Orientierungs- und Urteilsfähigkeit zu stärken, indem sie ihn nicht nur theoretisch, sondern auch in steter praktischer Anwendung auf die eigenen Beziehungen zur Umwelt, auf sein Recht und seine Pflicht zu bewußter Prüfung jedweder Verlockung und Kommunikation sowie zu selbstverantwortlicher Entscheidung hinweisen, beeinträchtigen nicht die Menschenwürde, sondern ermöglichen erst deren volle Entfaltung.[221] Sie erlauben dem Täter, in Zukunft als ein vernunftbegabtes Wesen sich zweckrational zu verhalten. Menschenwürde und Zweckfunktion der Strafe sind insoweit durchaus miteinander vereinbar. Erst wo das Strafrecht mit Hilfe des (Re-)Sozialisierungsgedankens versucht, den Täter zu einem s i t t l i c h denkenden Wesen umzufunktionieren, verläßt es den Boden des Grundgesetzes.[222]

(b) Art. 2 Abs. 1 - Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit

Wenn das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 die "freie Entfaltung der Persönlichkeit" gewährleistet, so meint es damit nicht bloß die Selbstverwirklichung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit, von dem behauptet

---

221) Zutreffend B e h r e n d t , S. 23/24; B o h n e , S. 28/29; M a i h o f e r , Rechtsstaat, S. 146, u. andere.

222) So mit Recht M a i h o f e r , a.a.O.; a. A. aber offenbar B o h n e , S. 23, wenn er es als die wahre Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, "ein geordnetes, s i t t l i c h e n Zwecken dienendes soziales Zusammenleben zu ermöglichen".

223) So aber die sog. Persönlichkeitskerntheorie, vgl. z. B. H. P e t e r s , S. 47 ff.

224) BVerfGE 6, 32 (36). Ebenso die h. L., vgl. z. B. Bonner Komm. (W e r n i c k e), Anm. II 1 a zu Art. 2; M a u n z - D ü r i g - H e r z o g (Dürig), Rdn. 9 zu Art.2 Abs. 1; L e i b h o l z - R i n c k , Rdn. 2 zu Art. 2.

wird, er mache das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person aus.[223] Denn dann bliebe unverständlich, wie die Entfaltung innerhalb dieses Kernbereichs gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie sollte verstoßen können. "Gerade diese dem Individuum auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 die Handlungsfreiheit im u m f a s s e n d e n Sinne meint".[224] Die Formulierung der Norm hebt zwar nur die aktive Gestaltung der Lebensführung durch den Grundrechtsträger besonders hervor. Dabei wird jedoch dessen Freiheit vor unberechtigten Eingriffen der Staatsgewalt bereits vorausgesetzt.[225]

Freilich ist auch die durch Art. 2 Abs. 1 GG dem einzelnen garantierte Entfaltungsfreiheit eine gemeinschaftsgebundene. Denn wie schon an anderer Stelle erwähnt, faßt das Grundgesetz den Menschen "nicht als isoliertes souveränes Einzelwesen, sondern als verantwortlich lebendes Glied der Gemeinschaft" auf.[226] Das berechtigt jedoch nicht zu einer Umdeutung des Art. 2 Abs. 1 in eine allgemeine Eingriffsbefugnis der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen.[227] Die Norm ist im Gegenteil als S c h u t z r e c h t gegenüber dem Staat konzipiert, und diesen Charakter gilt es, auch bei ihrer praktischen Anwendung zu beachten.

Für das Strafrecht folgt daraus, daß die von ihm angedrohten und verhängten Sanktionen nur dann mit Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar sind, "wenn es gelingt, ihre Not-

---

225) Siehe L e i b h o l z - R i n c k , Rdn. 3 zu Art. 2.
226) BVerfGE 7, 320 (323). Siehe dazu bereits oben S. 278.
227) So mit Recht Bonner Komm. (W e r n i c k e), Anm. II 1 a zu Art. 2.

wendigkeit für die Rechtsgemeinschaft mit der vom Recht ebenfalls gewährleisteten Persönlichkeitsautonomie des Delinquenten in Einklang zu bringen".[228] Diese Voraussetzung aber erfüllt unser monistisches Strafrechtssystem gewiß, falls es - wie vorgeschlagen - auf der Basis wechselseitiger Verantwortlichkeit das Notwendigkeitsprinzip nicht nur zum (mittelbaren) Maßstab der Strafen macht, sondern darüber hinaus das "nil nocere" und "omnia prodesse"[229] zur Leitidee des Strafvollzuges erhebt. Soweit demgegenüber behauptet wird, schon die Ausdehnung des Erziehungsgedankens auf das Erwachsenenstrafrecht verstoße gegen das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit[230], geht diese Ansicht fehl. Denn wie K. Peters[231] mit Recht hervorgehoben hat, beruht sie auf einer falschen Vorstellung vom (Re-)Sozialisierungsvollzug. Ziel der Erziehung ist es doch gerade, dem Betroffenen die innere Kraft zu gewähren oder sie zu stärken, so daß er das, was er an spezifischen Fähigkeiten und Werten besitzt, zu seiner und der Allgemeinheit Nutzen zur Entfaltung bringen kann. "Erziehung ist ihrem Wesen nach nicht Beschränkung der Freiheit, sondern Hinführung zur Freiheit."[232] Vor Mißbräuchen und Überschreitungen der Erziehungsgrenzen[233] aber schützt in dem von uns vorgeschlagenen Einheitssystem ebenso wie im geltenden Strafrecht das Legalitätsprinzip sowie die richterliche Kontrolle des Strafvollzuges.

---

228) Roxin, Strafe, S. 384.
229) Zu diesen Begriffen vgl. oben S. 305/6 und vor allem unten S. 330 ff. u. 341 ff.
230) Dies klingt z. B. bei Hamann, Art. 2 Anm. B 3 a an, siehe aber auch daselbst Anm. B 4.
231) Erziehung und Strafe, S. 67 f., bzw. KrimPäd., S. 104 ff.
232) K. Peters, a.a.O.; ähnlich Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 136 ff.; Maihofer, Rechtsstaat, S. 146, u. andere.
233) Göppinger, S. 288, weist zutreffend darauf-hin, daß die (Eingriffs-)Möglichkeiten eines psycho-

(c) Art. 2o, 28, 79 Abs. 3 - Rechtsstaatsprinzip und Sozialstaatsklausel

(aa) Rechtsstaatsprinzip und Strafrecht

Wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, gebietet das Rechtsstaatsprinzip dem materiellen Strafrecht, für Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu sorgen.[234] Der Forderung nach Rechtssicherheit ist dabei nicht schon dadurch genügt, daß der Staat einen hinreichenden Rechtsgüterschutz seiner sich sozialgemäß verhaltenden Bürger gewährleistet. Die Gesellschaft muß sich vielmehr darüber hinaus die Auswirkungen ihrer Strafsanktionen auf den Delinquenten bewußt machen. Denn diese bedeuten ja ihrerseits "für den Betroffenen eine Rechtsgüterbeeinträchtigung mit nicht selten existenzvernichtenden, auf jeden Fall aber in die persönliche Freiheit hart eingreifenden Wirkungen".[235] Zu den wesentlichen Aufgaben eines rechtsstaatlichen Strafrechts gehört es deshalb, die Strafgewalt des Staates im Interesse der individuellen Freiheit rechtlich zu begrenzen, und zwar nach Voraussetzungen und Inhalt.[236] Die Sätze "nullum crimen sine lege" und "nulla poena sine lege" erweisen sich von daher als unerläßliche Bestandteile eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Sie sind, wie Franz von Liszt[237] es genannt hat, "das Bollwerk des

---

logisch bzw. psychopathologisch geschulten Therapeuten vielfach überschätzt werden. Die therapeutische Behandlung kann nämlich nur bei intensiver Mitarbeit des Behandelten Erfolg haben.

234) Vgl. BVerfGE 7, 89 (92); 7, 194 (196); 2o, 223 (231).

235) Roxin, Strafe, S. 382.

236) Zu der hiernach gebotenen Auslegung des Art. 1o3 Abs. 2 siehe bereits oben S. 298.

237) Bd. 2, S. 6o.

238) V. Liszt, Bd. 2, S. 6o u. 8o.

239) Eingehend dazu oben S. 264 ff.

Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt; sie schützen den einzelnen gegen die rücksichtslose Macht der Mehrheit".

Überprüfen wir auf diese Anforderungen hin das von uns vorgeschlagene monistische Strafrechtssystem, so ist nichts ersichtlich, was zu der Annahme berechtigt, es käme dem in dieser Weise präzisierten Gebot, für Rechtssicherheit zu sorgen, nicht nach. Durch die Orientierung seiner Strafsanktionen an der Persönlichkeitsstruktur des jeweiligen Delinquenten und durch die Ausrichtung des Vollzuges an den Prinzipien des "nil nocere" und "omnia prodesse" verspricht es im Gegenteil als Mittel allgemeinen Rechtsgüterschutzes erheblich mehr Erfolg als das geltende Strafrecht. Aber auch als "Magna Charta des Verbrechers"[238] scheint es dem jetzt gültigen StGB überlegen zu sein, da es unter Festhalten am Tatprinzip den "Etikettenschwindel" des zweispurigen Systems[239] vermeidet und überdies eine zeitliche Begrenzung a l l e r freiheitsentziehenden Sanktionen vorsieht.

Wie angedeutet, gehört zur Rechtsstaatlichkeit aber nicht nur die Gewährleistung von Rechtssicherheit, sondern auch die Verwirklichung m a t e r i a l e r G e r e c h t i g k e i t . Für das Strafrecht folgt daraus konkret, "daß Tatbestand und Rechtsfolge in einem sachgerechten Verhältnis zueinander stehen (müssen)".[24o] Diese Voraussetzung ist nach herrschender Ansicht[241] nur dort erfüllt, wo das Strafübel der Schwere der Straftat u n d dem Verschulden des Täters entspricht. Wäre diese Auffassung richtig, so hieße das, daß unser vom Schuldprinzip losgelöstes monistisches Strafrechtssystem zwangsläufig in Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip stände. Der herrschenden Meinung kann

---

24o) BVerfGE 2o, 323 (331).
241) Vgl. statt vieler BVerfG, am soeben genannten Ort, m. w. N.

jedoch nicht gefolgt werden. Ihre Anhänger sind selbst schon nicht bereit, aus ihrer Prämisse die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Anderenfalls müßten sie das von ihnen größtenteils vertretenezweispurige System als rechtsstaatswidrig bezeichnen, weil es in der Form der "Maßregeln" zweifellos ein Strafübel enthält[242], das gerade unabhängig vom Verschulden des Täters angewandt wird. Die Schuldverknüpfung ist deshalb gewiß kein konstitutives Begriffselement rechtsstaatlicher Strafe. Die Idee materialer Gerechtigkeit verlangt vielmehr nur, wie das auch in dem genannten Obersatz des B u n d e s v e r f a s s u n g s g e r i c h t s zum Ausdruck kommt, daß zwischen der staatlichen Reaktion und dem, worauf reagiert wird, ein Gleichgewicht besteht. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit also ist das w a h r e Kriterium einer "gerechten" Strafe.

Da nun das Strafrecht im Gegensatz zum Polizeirecht nicht schon gegen die Gefährlichkeit des Täters als solche, sondern erst gegen dessen bestimmte, gesetzlich umschriebene Rechtsgüter gefährdende oder verletzende Verhaltensweisen einschreitet, kommt als verhältnismäßiger Maßstab für den durch das Strafrecht erlaubten Eingriff in die Freiheitsrechte des Delinquenten nicht dessen charakterlichen So-Sein, sondern nur die Art und Schwere seines die Gesellschaft beeinträchtigenden Verhaltens in Betracht. Demgemäß haben wir vorgeschlagen, in einem System der Integration von "Strafen" und "Maßregeln" unter einem mehrdimensionalen Strafbegriff den g e s e l l s c h a f t l i c h e n Unwertgehalt der t ä t e r b e z o g e n e n Tat zur gemeinsamen Bemessungsgrundlage aller Strafsanktionen zu machen. Ein Widerspruch zum Postulat der "gerechten" Strafe wird

---

242) Zum Übelscharakter der "Maßregeln" siehe oben S. 268 ff. (27o).

sich daraus kaum herleiten lassen. Das gilt selbst insoweit, als der von uns propagierte Maßstab zu einer unterschiedlichen Strafgröße je nach der Art des Vorlebens des Delinquenten führt. Das darin Ausdruck findende Individualisierungsgebot verstößt nämlich nicht gegen den Gedanken der Gerechtigkeit.[243] Dieser bleibt vielmehr durchaus gewahrt, da unter dem Blickwinkel des berechtigten Interesses der Gesellschaft an einem friedvollen Zusammenleben aller Staatsbürger der Tat eines vielfach Vorbestraften ein ganz anderer s o z i a l e r Unwertgehalt zukommt als der eines Ersttäters[244], folglich hier nur ungleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden. Ein dem monistischen Strafrechtssystem immanenter Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip ist nach alldem nicht ersichtlich.

(bb) Sozialstaatsklausel und Strafrecht

Wenn das Grundgesetz das von ihm konstituierte Staatswesen als "s o z i a l e n R e c h t s s t a a t" bezeichnet, so ist das vor allem als Leitgedanke und Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen, "soziale Gerechtigkeit" zu verwirklichen, d. h. das soziale Gefälle zwischen den einzelnen Staatsbürgern auszugleichen und eine gerechte Teilhabe jedes einzelnen an den Gütern der Gesellschaft zu ermöglichen.[245] Die Aufgaben unseres Staates erschöpfen sich demgemäß nicht im Bewahren des

---

243) Vgl. nur K . P e t e r s , KrimPäd., S. 135 ff. u. 143 ff.; W ü r t e n b e r g e r , Geist. Situation, S. 97/98.
244) Zutreffend H ü b n e r , S. 186. Siehe auch bereits oben S. 3o8 Fn. 2o7.
245) So mit Recht M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 94 ff. (94), im Anschluß an K l a u s T i e d e m a n n , Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, Tübingen 1969, S. 96 ff. (1oo ff.).
246) H e s s e , S. 84.
247) Vgl. bes. H u b e r , S. 262 ff.

"status quo", nützt doch die durch das Rechtsstaatsprinzip gewährleistete Freiheit von staatlichen Eingriffen wenig, wenn sie aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen nicht realisiert werden kann. Der Staat des Grundgesetzes hat vielmehr "ein planender, lenkender, leistender, verteilender, individuelles wie soziales Leben erst ermöglichender Staat (zu sein)".[246] Die sich daraus ergebende Erweiterung seines Aufgabenkreises begründet freilich nicht nur eine "Sozialpflichtigkeit" des Gemeinwesens gegenüber seinen Gliedern, sondern auch soziale Pflichten der Glieder des Gemeinwesens untereinander sowie gegenüber dem Staat. Der Obliegenheit des Staates, für soziale Fürsorge, Daseinsvorsorge, Befriedung und Gerechtigkeit zu sorgen, entsprechen die Pflichten des einzelnen, seinen Mitbürgern in einem ihm möglichen und zumutbaren Rahmen Schutz, Beistand und Fürsorge zu gewähren; denn erst dadurch wird der Staat in den Stand versetzt, seiner Funktion als "sozialer Rechtsstaat" zu genügen.[247]

Diese Erkenntnis hat auch für den Bereich des Strafrechts entscheidende Bedeutung: Wird die Fähigkeit einer Person, sich sozialadäquat zu verhalten, weitgehend von der Gesellschaft, d. h. von den den einzelnen umgebenden und erziehenden anderen, vor allem von seinen "Nächsten" vermittelt[248], so kann das soziale Fehlverhalten des Delinquenten nicht allein den Grund haben, daß er selbst

---

248) Als Glied der Gesellschaft unterliegt der einzelne einem Prozeß der Sozialisierung, bei dem er im allgemeinen jene Verhaltensmuster verinnerlicht und zum Steuerungsmechanismus seines eigenen Verhaltens erhebt, die der ihm von der Gesellschaft (Umgebung) zugedachten "Rolle" entsprechen. Eigehend dazu D a h r e n d o r f , S. 38 ff.

249) M a i h o f e r , Menschenbild, S. 14. - Wie berechtigt diese Feststellung ist, dürfte unser Blick in den Lebenslauf der Rezidivisten gezeigt haben, vgl. insbes. oben S. 103 ff.

versagt hat. Die Ursache seiner das soziale Gleichgewicht beeinträchtigenden Verbrechertätigkeit ist vielmehr im gleichen Maße bei der Gesellschaft, "den Anderen", zu suchen.[249] So wie der Täter verpflichtet ist, zur Wiederherstellung der sozialen Harmonie mit der ihm vom Richter auferlegten Strafe eine positive soziale Leistung zu erbringen[250], darf daher die Gesellschaft ihre Verantwortung für das Schicksal des straffällig Gewordenen nicht von sich weisen.[251] Die von ihr bereitgehaltenen strafrechtlichen Sanktionen sind deshalb nur insoweit legitimiert, als sie "im Zeichen der Mitverantwortung in voller Respektierung des Verurteilten als Mitmenschen verhängt und vollzogen werden".[252]

Für die Ausgestaltung des als u l t i m a r a t i o der Sozialpolitik geltenden Strafrechtssystems heißt das im einzelnen:

1) Die Tatsache, daß ein Mensch straffällig geworden ist, berechtigt die Gesellschaft nicht, sich von diesem zu distanzieren, ihn zu verachten[253]; denn das Fehlverhalten des Rechtsbrechers ist zugleich Ausdruck ihres eigenen Versagens.

2) Die Strafsanktionen dürfen sich nicht in bloßer Repression erschöpfen, sondern haben dem Täter die Chance sozialer Integration zu vermitteln.[254]

---

250) Näher dazu W ü r t e n b e r g e r , KrimPol., S. 204.

251) Vgl. bes. N o l l , Eth. Betr., S. 14 ff.

252) N o l l , ebenda, S. 17; siehe auch bereits oben S. 301 ff.

253) So mit Recht D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 13/14; L i e d k e , S. 13, und vor allem N a e g e l i , Ausstoßung, S. 59 ff. - Keiner der Genannten leitet diese Forderung jedoch aus der Sozialstaatsklausel ab.

254) Es ist daher nur folgerichtig, wenn - wie bereits erwähnt - § 71 Abs. 1 des AE-StVollzG. dem Insassen einen Anspruch auf Ausbildung und Therapie ein-

3) Die Vollstreckung von F r e i h e i t s strafen, die vielfach zur Zerstörung der sozialen Existenz des Täters, zur Aufhebung der Beziehungen und zur Zerschlagung der Bindungen führt, die den Menschen als "gesellschaftliches Wesen" ausmachen, ist auf jene äußersten Grenzfälle zu beschränken, in denen im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes kein anderer Ausweg bleibt.[255]

4) Eine Gesellschaft, die mitverantwortlich für das So-Sein ihrer Mitglieder ist, darf sich nicht anmaßen, Straftäter von einer bestimmten Rückfallquote an als "unverbesserlich" zu bezeichnen und dementsprechend zu behandeln. Der Versuch, auch den scheinbar Unverbesserlichen in das gesellschaftliche Leben einzugliedern, muß im Sozialstaat vielmehr ständig wiederholt werden; denn niemand vermag zu sagen, ob ein ernsthaftes (Re-)Sozialisierungsbemühen auf die Dauer nicht doch einen kleinen Nutzen davonträgt.[256]

5) Das Bemühen um Wiedereingliederung des einmal Gestrauchelten darf nicht durch ein übertrieben ängstliches, mißtrauisches oder nachtragendes Verhalten der Gesellschaft gegenüber dem entlassenen Häftling leichtfertig seiner Grundlage beraubt werden. Nur

---

räumt. Vgl. hierzu im übrigen auch B a u e r , V. u. G., S. 2o6; D a n n e r , a.a.O., S. 15; H . M a y e r , StRRef., S. 133 ff.; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 1o9 ff.; R o x i n , Strafe, S. 386; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 21o ff.; W ü r t e n b e r g e r , KrimPol., S. 2o4.

255) Vgl. etwa A n c e l , S. 297 ff.; M a i h o f e r , Menschenbild, S. 18; H. M a y e r , StRRef., S. 14o; M ü l l e r - D i e t z , Rückfalltäter, S. 144; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 181 ff.

256) Im Ergebnis ebenso u. a. D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 17, bzw. Tatvergeltung, S. 1o6. M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 141 i.V.m. 98; N o w a k o w s k i , Freiheit, S. 79; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 6o ff.

wenn wir dem Täter eine gewisse Vorgabe an Vertrauen entgegenbringen, können wir hoffen, den Teufelskreis zwischen Ersttat, Strafe und Rückfall zu durchbrechen.[257] Daß es freilich für eine solche Einstellung der Gesellschaft gegenüber dem Delinquenten noch großer Anstrengung bedarf, wird niemand bestreiten. Derartige Schwierigkeiten geben einem Staatswesen, das sich in seiner Verfassung verpflichtet hat, für "soziale Gerechtigkeit" zu sorgen, jedoch nicht das Recht, vor den Schattenseiten des gesellschaftlichen Zusammenlebens die Augen zu verschließen. Im Gegenteil: Wer, wenn nicht der Staat mit all seinen Organen und Einrichtungen, soll sonst ein Zeichen dafür setzen, daß das Bekenntnis zum Sozialstaatsprinzip auch für den Bereich der Strafrechtspflege Gültigkeit besitzt? Die Ersetzung des auf einer unverifizierbaren Hypothese beruhenden, zu Lügen und Widersprüchen zwingenden zweispurigen Strafrechtssystem durch ein g l a u b h a f t e s , in sich konsequentes monistisches System scheint dazu ein probates Mittel zu sein. Das um so mehr, als ein System der Integration von "Strafen" und "Maßregeln" unter einem mehrdimensionalen Strafbegriff auch die Realisierung der übrigen aus der Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes ableitbaren das Strafrecht betreffenden Forderungen ermöglicht.

---

257) So mit Recht D a n n e r , a.a.O., S. 14; vgl. dazu auch L i e d k e , S. 15 ff.; N a e g e l i , Ausstoßung, S. 59 ff.; R o x i n , Strafe, S. 386.

258) Vgl. nur Bonner Komm. (H o l t k o t t e n), Erl. II 4 c zu Art. 103; M a u n z - D ü r i g - H e r z o g (Dürig), Rdn. 127 zu Art. 103. - Der Begriff der "T a t" wird dabei von Rspr. u. h. L. ebenso wie in den §§ 155, 264 StPO verstanden. Er umfaßt folglich den "geschichtlichen Vorgang", den das Gericht im Rahmen des früheren Eröffnungsbeschlusses abzuurteilen in der Lage war. Siehe etwa BGHSt 13, 21 (22), u. D ü r i g , a.a.O., Rdn. 125 zu Art. 103.

(1) Art. 1o3 Abs. 3 - ne bis in idem

In Art. 1o3 Abs. 3 GG ist der seit langem anerkannte allgemeine Rechtsgrundsatz, daß niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze zweimal bestraft werden darf, mit Verfassungsrang ausgestattet worden. Steht es dazu nicht in Widerspruch, die Sanktionen eines monistischen Systems entsprechend unserem Vorschlag nach dem gesellschaftlichen Unwertgehalt der Tat zu bemessen, wie er sich ergibt, wenn man diese i m L i c h t e d e s b i s h e r i g e n s t r a f r e c h t l i c h r e l e v a n t e n S o z i a l v e r h a l t e n s d e s D e l i n q u e n t e n betrachtet?

Richtig ist gewiß, daß bei Zugrundelegung eines solchen Maßstabes jeder rückfällig werdende Rechtsbrecher damit rechnen muß, bei seiner neuerlichen Aburteilung wegen seines früheren Fehlverhaltens schwerer bestraft zu werden als als Ersttäter. Darin liegt jedoch kein Verstoß gegen Art. 1o3 Abs. 3 GG. Denn dieser enthält nur ein mit Grundrechtscharakter umkleidetes materielles Schutzrecht dagegen, daß wegen einer schon abgeurteilten Tat ein neues Verfahren anhängig gemacht wird.[258)] Er will also vor allem Durchbrechungen der materiellen Rechtskraft verhindern. Nicht aber verbietet er es, den gesellschaftlichen Unwertgehalt einer b i s h e r w e d e r z u r A b u r t e i l u n g a n g e s t a n d e n e n n o c h v e r j ä h r t e n Tat unterschiedlich danach zu beurteilen, ob der Delinquent schon früher durch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen das berechtigte Interesse der Gesellschaft an einem friedvollen Zusammenleben ihrer Bürger beeinträchtigt hat oder nicht. Eine Kollision des von uns propagierten monistischen Systems mit dem Grundsatz "ne bis in idem" ist demnach nicht zu befürchten. Das

aber bedeutet, daß an der Vereinbarkeit eines solchen Systems mit dem Grundgesetz nicht länger gezweifelt werden kann. Die Integration von "Strafen" und "Maßregeln" zu einem einheitlichen Komplex strafrechtlicher Sanktionen erweist sich deshalb als die geeignetste dogmatische Basis für ein wirkungsvolles rechtsstaatliches Strafrechtssystem.

3. T E I L

RÜCKFALLDELINQUENZ ALS KRIMINALPOLITISCHES PROBLEM

Bietet sich zur Lösung der kriminalrechtlichen Probleme des Rezidivismus ein monistsiches Strafrechtssystem an, so stellt sich uns noch die Aufgabe, auf jener Grundlage die kriminalpolitisch erfolgversprechendsten Strafsanktionen gegen Rückfalltäter und die zu deren späterer Rehabilitierung geeignetsten Wiedereingliederungsmaßnahmen ausfindig zu machen.

1. Kap. Der Katalog der Strafsanktionen

1) Das Versagen der bisherigen Form der Rückfallstrafe

Die bisherige Praxis, gegen wiederholt rückfällige Delinquenten stets das gleiche Mittel einer nur von Mal zu Mal länger werdenden Freiheitsstrafe anzuwenden[1], ist - wie es W i t t e r[2] formuliert hat - ebensowenig geeignet, dem Rezidivismus Einhalt zu gebieten, wie etwa Prügel die Schulleistungen eines Schwachsinnigen zu verbessern vermöchten.[3] Ein Blick in die Statistik beweist das. Bereits die R e i c h s k r i m i n a l s t a t i s t i k[4] enthielt insoweit erschreckende Zahlen: Von den in den Jahren

---

1) Der im Hintergrund dem Rezidivisten drohende Übergang von der Freiheitsstrafe zur Sicherungsverwahrung kann nicht als ein Wechsel der Behandlungsmethoden angesehen werden, da sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung von dem der Strafe im Grunde nur durch seine unbestimmte Dauer unterscheidet; vgl. dazu bereits oben S. 268 ff.

2) S. 63; im Ergebnis ebenso: E i s e n b e r g , Krim., S. 205, u. andere.

3) Bezeichnenderweise sieht denn auch das OLG Hamburg, NJW 1972, 265, 267, den Sinn (!) der Rückfallstrafschärfung darin, "einen Täter, der sich als wenig strafempfänglich erwiesen hat (sic!), härter anzufassen als andere Täter."

1894 - 97 erstmals Verurteilten wurden im folgenden Jahrfünft 15,8 %, von den zwei- bis viermal Verurteilten 54,7 % und von den fünfmal und öfter Verurteilten gar 72,8 % rückfällig. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein in den letzten zehn Jahren Vorbestrafter im nächsten Jahr abermals verurteilt werden würde, war damals gar über siebenmal so groß wie bei einer im gleichen Zeitraum nicht vorbestraften Person.[5)]

Leider gibt es für die Bundesrepublik keine vergleichbaren Angaben. Wie schon erwähnt[6)], ist der Kriminalstatistik des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden aber immerhin zu entnehmen, daß ca. 4o % der jährlich in der BRD verurteilten männlichen Straftäter bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorbestraft sind.[7)] Der Prozentsatz der Vorbestraften unter den Gesamtinhaftierten wächst nach der Vollzugsstatistik sogar von Jahr zu Jahr. Betrug er 1961 noch 76,2 %, so lag er 1968 bei 81,5 %.[8)] Eine nach Art der Reichskriminalstatistik aufgeschlüsselte Bundesstatistik dürfte daher kaum zu wesentlich günstigeren Werten führen als sie uns für die Jahre 1894 - 97 vorliegen.

Angesichts solcher Zahlen bleibt nur der Ausweg, nach neuen Formen der Bestrafung von Rezidivisten Ausschau zu halten, wenn man nicht bereit ist, deren fortwährende Straffälligkeit als unabänderliches Schicksal hinzunehmen.

---

4) Zitiert nach Aschaffenburg, S. 18 f.; siehe auch Roesner, bes. S. 1oo5 ff., sowie in neuster Zeit Mannheim, S. 51 ff.(54).
5) Vgl. Roesner, S. 1oo8.
6) Siehe S. 3o6 Fn. 199.
7) Der Prozentsatz der Vorbestraften unter den weiblichen Verurteilten ist demgegenüber von 196o (24,1 %) Jahr für Jahr geringer geworden und betrug 1966 nur noch 19,8 %.

2) Abhilfe durch individuelle Rückfallsanktionen

Erfolge im Kampf gegen die Rückfallkriminalität sind unter strafrechtlichem Aspekt allein von Sanktionen zu erwarten, die der persönlichen Eigenart des jeweiligen Delinquenten so weit als möglich angepaßt sind, ohne dabei generalpräventive Gesichtspunkte gänzlich außer acht zu lassen. Da wir im kriminologischen Teil dieser Arbeit die Rezidivisten in sozialintegrierte, asoziale und antisoziale Delinquenten unterteilt haben[9], läge es an sich nahe, diese Differenzierung auch hinsichtlich der Sanktionen beizubehalten. Dagegen spricht jedoch die Tatsache, daß asozialen und antisozialen Rückfalltätern ein M a n g e l a n S o z i a l i s a t i o n[10] gemein ist. Beide bedürfen daher g l e i c h e r m a ß e n einer p o s i t i v e n Einflußnahme, um in Zukunft ein sozialtaugliches Leben führen zu können. Die für sozialintegrierte Delinquenten bestimmten Strafsanktionen können sich demgegenüber damit begnügen, der mit jeder staatlichen Strafe verbundenen Gefahr sozialer Entwurzelung des Täters vorzubeugen. Ein darüber hinausgehendes aktives (Re-)Sozialisierungsbemühen ist insoweit nicht erforderlich.[11] Es genügt also eine Z w e i t e i l u n g der Sanktionen in solche für sozialintegrierte und solche für (re-)sozialisierungsbedürfte Rezidivisten.[12]

---

8) Vgl. Statistisches Bundesamt, a.a.O., jeweils unter lit. D, Strafvollzug, Ziff. 4.

9) Vgl. oben S. 146 ff.

10) Eingehend dazu und zum Ausgleich dieses Mangels u. a. B a a n, Therapie, S. 312 f.; H o e c k - G r a d e n w i t z , Behandlungsmethoden, S. 190 ff.; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 16 ff. i.V.m. 90 ff.; P i e t s c h , S. 77 f.; S a c h s , S. 74 ff.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 160 ff., bzw. Strafvollzug, S. 46 ff.; S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 383 ff.; W i d m e r , S. 152 ff.

11) Wenn demgegenüber H. M a y e r , Resozialisierung, S. 51, die Ansicht vertirtt, j e d e r Straffällige sei (re-)sozialisierungsbedürftig, so kann dem nicht gefolgt werden. Richtig ist zwar, daß jede Straftat das gesell-

a) Sanktionen gegen sozialintegrierte Rezidivisten

Zur Gruppe der sozialintegrierten Rückfalltäter haben wir[13] jene Delinquenten zusammengefaßt, die sich durch ihre grundsätzlich intakte Bindungsfähigkeit an sozialethische Normen in Lebensweise und Persönlichkeitsstruktur von den asozialen und antisozialen Rezidivisten abheben. Hierher gehören die Fahrlässigkeitstäter, die im "Stress" des täglichen Lebens zum wiederholten Male ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, ohne jedoch als besonders leichtsinnig gelten zu können[14], aber auch jene Delinquenten, die im Affekt oder unter exzeptionellen Umständen schon mehrmals mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, ohne deshalb den "sozialen Boden" unter den Füßen verloren zu haben. Kommt es ihnen gegenüber nur darauf an, der jeder Form staatlicher Strafe immanenten Gefahr sozialer Entwurzelung des Täters vorzubeugen, so heißt das vor allem, m i t f r e i h e i t s e n t z i e h e n d e n

---

schaftliche Zusammenleben stört. Das heißt aber nicht, daß jeder mit dem Gesetz in Konflikt Geratene deshalb auch (re-)sozialisierungsbedürftig ist. Denn angesichts der mit zunehmender Technisierung steigenden Risiken des täglichen Lebens kann z. B. "eine strafrechtlich relevante Fahrlässigkeitstat buchstäblich jedermann unterlaufen; und Schreck und Schaden, Selbstvorwürfe und Strafverhandlung mögen dann oft genügen, eine Wiederholung auszuschließen". (S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 165).

12) Siehe bereits oben S.3o5 . - Daß dabei die "(Re-)Sozialisierungsbedürftigkeit" eines Täters noch nichts über die A r t der für ihn letztlich angebrachten "Behandlung" aussagt (vgl. M ü l l e r - D i e t z , Rückfalltäter, S. 145), bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung.

13) Vgl. oben S. 148 f.

14) Man denke etwa an jene Fälle, die im Arbeitsrecht die Rechtsfigur der "gefahrengeneigten Arbeit" haben entstehen lassen.

15) Vgl. H ü b n e r , S. 187; L o o s , S. 213, u. vor allem S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 6o, bzw. Übergang, S. 243.

16) Zu ihren allgemeinen Vor- und Nachteilen vgl. etwa G ö p p i n g e r , S. 261 f.; B a u m a n n , Beschränkung, S. 81 f. i.V.m. 15 ff.

S a n k t i o n e n s p a r s a m u m z u g e h e n .[15] Lediglich dort, wo eine solche Bestrafung angesichts des gesellschaftlichen Unwertgehalts der Tat aus generalpräventiven Gründen unerläßlich erscheint, darf zur Freiheitsstrafe gegriffen werden. Auch dann aber sollte diese nicht in den normalen Vollzugsformen, sondern von Anfang an in offenen oder zumindest halboffenen Anstalten vollstreckt werden. In allen anderen Fällen gilt es, sich mit den Mitteln der Geldstrafe, der Strafaussetzung zur Bewährung und der Wohlverhaltensbürgschaft zu begnügen.

1) Geldstrafe

Die Verhängung einer Geldstrafe[16] dürfte im allgemeinen ausreichen, um dem Prinzip wechselseitiger Verantwortlichkeit gegenüber sozialintegrierten Rückfalltätern Anerkennung zu verschaffen. Dabei sollte diese Sanktion - entsprechend dem künftigen § 4o StGB - nach dem T a g e s s a t z s y s t e m bemessen werden. Die in § 49 AE vorgeschlagene sog. L a u f z e i t g e l d s t r a f e mag demgegenüber zwar gewisse psychologische Vorteile haben, indem sie in jedem Fall über längere Zeit hin auf den Täter einwirkt und seinen Lebensstandard fühlbar beschneidet[17]; ihr stehen jedoch - worauf der S o n d e r a u s s c h u ß zu Recht hingewiesen hat[18] - praktische Bedenken entgegen, die ihre Einführung unratsam erscheinen lassen: Im Vergleich zu der im § 4o k. F. vorgesehenen Regelung würde sie bei der Feststellung der Fälligkeit der einzelnen Zahlungen, aber auch bezüglich der Folgen einer verspäteten oder gar unterbliebenen Zahlung

---

17) Vgl. Vorbem. zu §§ 49 - 54 AE, S. 97 ff. (99), sowie insbes. B a u m a n n , Beschränkung, S. 38 ff.
18) Vgl. BT-Dr V/4o95, S. 2o f.; a. A. aber B a u m a n n , Beschränkung, S. 52 ff.

beträchtliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Demgemäß wäre ein erheblich größerer Verwaltungsaufwand erforderlich als bei Einführung des Tagessatzsystems. Der psychologische Vorteil der Laufzeitgeldstrafe ist andererseits nicht so erheblich, daß er diesen Mehraufwand zu rechtfertigen vermöchte. Ein Großteil der Rückfälligen, gegen die angesichts des sozialen Unwertgehaltes ihrer Tat noch auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird ohnehin von den Zahlungserleichterungen des § 42 k. F. Gebrauch machen müssen. Die dann praktizierte Ratenzahlung dürfte in ihrer Wirkung auf den Betroffenen der Laufzeitgeldstrafe kaum nachstehen. Aber auch dort, wo der Täter in der Lage ist, die gegen ihn verhängte Geldstrafe en bloc zu entrichten, wird damit stets für ihn eine Minderung seines Lebensstandards in dem Sinne verbunden sein, daß er die aufgesparten Gelder nun nicht zu jenen ihm genehmen Zwecken verwenden kann, für die er sie eigentlich gebrauchen wollte. Wir halten es daher für angebracht, die in den §§ 4o ff. k. F. normierte Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem in ein monistisches Strafrechtssystem zu übernehmen.[19]

(2) Strafaussetzung zur Bewährung

Ebensowenig wie auf die Geldstrafe vermag ein um optimalen Rechtsgüterschutz und um die Sicherung der Daseinsvorsorge bemühtes Strafrecht auf das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung zu verzichten. Dabei erscheint uns diese Sanktion gerade gegenüber sozialintegrierten Rückfalltätern in besonderem Maße geeignet. Denn sie macht dem Delinquenten klar, daß sein Verhalten von der Gesellschaft nicht geduldet werden kann, gibt ihm zugleich einen beson-

19) Die Bemessungsgrundlage der Geldstrafe wäre freilich insoweit zu ändern, als an die Stelle von Unrecht und Schuld der Anknüpfungstat deren gesellschaftlicher Unwertgehalt zu treten hätte. Eingehend dazu bereits oben S. 3o8 f.

deren Anreiz zu künftigem Wohlverhalten und vermeidet die Gefahr, den Täter durch einen voreiligen Freiheitsentzug erst zu entsozialisieren. Unseres Erachtens könnte deshalb eine Regelung wie die der §§ 23 ff. fast wörtlich in ein auf der Integration von "Strafen" und "Maßnahmen" unter einen mehrdimensionalen Strafbegriff beruhendes Strafrechtssystem übernommen werden. Lediglich die Warnklausel in § 23 Abs. 1 sowie der gesamte § 23 Abs. 3 sollten gestrichen werden. Die erstere, weil sie uns an die dem jetzigen § 17 zugrunde liegende verfehlte Warntheorie erinnert[20]; der letztere, weil nicht einzusehen ist, wie die Verteidigung der Rechtsordnung eine sofortige Vollstreckung der Strafe gebieten soll, wenn dem Täter die in § 23 Abs. 1 vorausgesetzte günstige Prognose gestellt werden kann.[21]

3) Wohlverhaltensbürgschaft

Die in unserem Sanktionskatalog an dritter Stelle genannte "Friedensbürgschaft", die man wohl treffender als "Wohlverhaltensbürgschaft"[22] bezeichnet, stellt eine spezifische Art der Verknüpfung von Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung dar. Charakteristisch für sie ist

---

20) Ausführlich dazu oben S. 177 ff.

21) So mit Recht AE, S. 206 (Nachtrag zu § 40 AE). - Bezeichnend dafür ist, daß der 1. StSen. des B G H (NJW 1971, 439 ff.) die Anwendung des § 23 Abs. 3 von den "Besonderheiten des Einzelfalles" abhängig gemacht wissen will, also von einem Kriterium, welches nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift bereits im Rahmen des Abs. 1 zu berücksichtigen ist.

22) Ausdruck nach H . M a y e r , StRRef., S. 150.

23) Nach E x n e r , Sicherungsmittel, S. 104; H. M a y e r, StRRef., S. 150, u. O e t k e r , S. 2 Fn. 1, soll der Täter auch für sich selbst bürgen können. Das erscheint indes unbillig, da sich dadurch der wohlhabende Delinquent von Strafe freikaufen könnte. Der Sache nach wäre dann die Wohlverhaltensbürgschaft nur noch eine bedingte Geldstrafe.

die Erklärung eines unbescholtenen Familienangehörigen, eines allseits geachteten Freundes oder des Arbeitgebers des Delinquenten[23] gegenüber dem Gericht, man sei bereit, sich für das künftige Wohlverhalten des Täters durch eine namhafte Geldsumme zu verbürgen. Nimmt das Gericht dieses Bürgschaftsangebot an[24], so verurteilt es den Rechtsbrecher statt zu der an sich verwirkten Freiheitsstrafe zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug. Zusätzlich kann es, soweit es das für erforderlich hält, den Delinquenten einem Bewährungshelfer unterstellen und (oder) ihm bestimmte Auflagen und Weisungen erteilen. Wird der Täter während der Bewährungszeit, die mindestens drei Jahre betragen sollte, gleichwohl rückfällig, so verfällt die Bürgschaftssumme dem Staat.

Eine derartige Institution, deren Einführung in das StGB in der Literatur wiederholt gefordert worden ist[25] und die - in leicht gewandelter Form - auch im neuen Strafgesetzbuch der DDR Aufnahme gefunden hat[26], bietet eine Reihe psychologischer Vorteile[27], die auszunutzen, gerade gegenüber sozialintegrierten Rückfalltätern ratsam erscheint: Die Tatsache, daß jemand bereit ist, sich durch Hinterlegung einer namhaften Geldsumme für ihn zu

---

24) Die Befugnis, von sich aus eine Bürgschaft anzuregen oder gar zu fordern, sollte dem Gericht nicht eingeräumt werden, weil dadurch die sogleich zu erörternden psychologischen Vorteile der Sanktion weitgehend eliminiert würden; vgl. auch H. Mayer, a.a.O., u. Reaburn, S. 691.

25) So z. B. von Exner und Oetker, jeweils am genannten Ort, sowie in neuerer Zeit von H. Mayer, StRRef., S. 15o f.; K. Peters, KrimPäd., S. 333; Reaburn, S. 691.

26) Vgl. § 31 des StGB der DDR vom 12. 1. 1968. - Die "Friedensbürgschaft" des Art. 57 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 31.12.1937 ist hingegen mit der vorgeschlagenen Institution kaum vergleichbar.

27) Näher dazu und zum folgenden Text: Exner, a.a.O., S. 1o4; Reaburn, S. 691.

28) Wolf, S. 161; vgl. auch H. Mayer, StRRef., S. 23/24; Schüler-Springorum, Übergang, S. 171 ff., u. andere.

verbürgen, sollte dem Delinquenten vor Augen führen, daß man nicht gewillt ist, ihn wegen seines Fehlverhaltens "abzuschreiben". Das ihm hierdurch erwiesene Vertrauen dürfte sein Verantwortlichkeitsempfinden in besonderem Maße ansprechen. Dies und das Bewußtsein, bei einem erneuten Fehltritt nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Wohltäter zu schädigen, wird ihm vermehrter Ansporn zu künftigem Wohlverhalten sein. Außerdem könnte eine solche Wohlverhaltensbürgschaft die Arbeit des Bewährungshelfers erheblich erleichtern. In der Person des Bürgen wird dieser nämlich in aller Regel Hilfe und Unterstützung für sein Bemühen finden, den mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen nicht endgültig vom "rechten Weg" abkommen zu lassen. Auf die Einführung der Wohlverhaltensbürgschaft sollte daher der Gesetzgeber nicht länger verzichten. Gesetzestechnisch wäre etwa folgende Regelung denkbar:

§ ... Wohlverhaltensbürgschaft

(I) Hat jemand eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht an deren Stelle eine Strafe ohne Freiheitsentzug aussprechen, wenn ein gut beleumundeter Dritter dem Gericht gegenüber sich bereit erklärt, aus seinem eigenen Vermögen eine Bürgschaft in Höhe von mindestens 1.000,-- DM für das künftige Wohlverhalten des Täters zu übernehmen, und wenn zu erwarten ist, daß der Täter sich durch den dadurch erwiesenen Vertrauensbeweis von weiteren Straftaten abhalten lassen wird.

(II) Die Wohlverhaltensbürgschaft muß sich auf eine Bewährungszeit des Täters von mindestens drei Jahren erstrecken. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der das Bürgschaftsangebot annehmenden Entscheidung.

(III) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen und Weisungen erteilen und ihm einen Bewährungshelfer beiordnen, wenn dies angezeigt ist, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Die §§ 24 a) bis d) gelten insoweit sinngemäß.

Gelockerter Vollzug

So richtig es sein mag, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe

in seiner bisherigen Form den Menschen eher für das Gefängnis als für ein Leben in Freiheit erzieht[28], wird man doch aus generalpräventiven Gründen selbst gegenüber sozialintegrierten Rezidivisten auf das Mittel der Freiheitsstrafe nicht gänzlich verzichten können. Um allerdings die Gefahr desozialisierender Infantilisierung und antisozialisierender Subkultur[29] so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, das Gebot, niemanden sicherer einzusperren, als es das Maß seiner Fluchtneigung nötig macht[30], strikt zu beachten. Das aber heißt, daß für sozialintegrierte Rückfalltäter g r u n d s ä t z l i c h nur ein g e l o c k e r t e r V o l l z u g in offenen oder halboffenen Strafanstalten zulässig ist. Denn einem Täterkreis, der sich in aller Regel freiwillig zur Strafverbüßung stellt, wird man schwerlich einen Fluchtverdacht unterschieben dürfen.[31] Seine Einweisung in solche Vollzugsformen ist, wie ausländische und deutsche Versuche mit "offenen Anstalten" beweisen,[32] ein für die Gesellschaft durchaus tragbares Risiko.[33]

Wie aber sollte der Vollzug selbst gestaltet werden, um dem Prinzip des "n i l n o c e r e" gerecht zu werden?

---

29) Näher dazu bereits oben S. 126.

30) Eingehend zu diesem aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs ableitbaren Gebot S c h ü l e r - S p r i n g o r u m s , Übergang, S. 181 f., sowie - ihm folgend - M ü l l e r - D i e t z , Rückfalltäter, S. 144, u. die §§ 11 Komm.E-StVollzG, 1o RegE-StVollzG, vor allem aber § 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 7 Abs. 1 S. 2 AE-StVollzG.

31) So mit Recht F e i g e , S. 628; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 181.

32) Eingehend zu diesen L o o s , S. 35 ff.

33) Zutreffend L o o s , S. 16o/161. Dies beweisen im übrigen auch die Zahlenangaben bei d e m s ., S. 2o2 ff.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 181, u. W o l f , S. 162.

34) Vgl. nur L o o s , S. 12 ff. i.V.m. 145 f.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 182 ff.

35) Zum diesbezüglichen Bemühen in den bereits bestehenden offenen und halboffenen Anstalten vgl. L o o s , S. 18o ff.

Viererlei scheint uns dazu im besondern Maße erforderlich zu sein: Neben einem Verzicht auf Übersicherung eine Verminderung der Isolierung des Gefangenen, eine allgemeine Anhebung des Vollzugsniveaus auf den Stand bisheriger Vergünstigungen sowie eine sinnvolle Beschäftigung und gerechte Entlohnung des Häftlings während der Strafverbüßung.

Der Abbau überflüssiger Sicherungsmittel ist dem "offenen Vollzug", in dem statt physischen Zwangs die Selbststeuerung des Gefangenen diesen in der Anstalt hält, wesensimmanent.[34)] Auf ihn braucht daher hier nicht weiter eingegangen zu werden. Für die erforderliche Subtraktion der Absperrung bietet die "offene Anstalt" ebenfalls die besten Voraussetzungen. Insoweit darf sich freilich der "gelockerte Vollzug" nicht auf das Beseitigen bloß mechanischer Hindernisse beschränken. Er muß vielmehr dem Delinquenten Gelegenheit geben, seine sozialen Bande zur Umwelt aufrechtzuerhalten.[35)] Damit aber leitet die zweite unmittelbar zu den beiden restlichen Forderungen über. Denn die Isolierung des Häftlings von den Geschehnissen der Außenwelt läßt sich nur durchbrechen, wenn man bereit ist, das Niveau des "gelockerten Vollzuges" generell auf den Stand jetziger Vergünstigungen anzuheben, und dem Gefangenen die Möglichkeit zu beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen offenhält.

Was das im einzelnen bedeutet, hat S c h ü l e r - S p r i n g o r u m[36)] aufgezeigt; es bedarf hier daher keiner Wiederholung. Stichwortartig sei nur soviel gesagt: Ordnung und Sauberkeit dürfen niemals zum Selbstzweck degradiert werden. Der Besitz persönlicher Utensilien wie Fotografien, Bücher, Schreibgerät sollte für jeden Häftling ebenso selbstverständlich sein wie die Befugnis, Briefe

---

36) Übergang, S. 184 ff.; vgl. auch M ü l l e r - D i e t z, Gutachten, C 41 ff., sowie B a u m a n n , Sicherheit, S. 5 ff.

generell unzensiert verschicken zu können oder in der Freizeit den Besuch von Familienangehörigen und engen Freunden in der Anstalt empfangen zu dürfen. Ein (Nachmit-) Tag pro Woche hat den Inhaftierten zur freien Verfügung zu stehen. An ihm müssen sie sich auch außerhalb der Anstalt frei bewegen können. Den zu längeren Strafen Verurteilten ist darüber hinaus ein jährlicher Strafurlaub zu gewähren. Den Rundfunkempfang oder den Bezug von Zeitungen als Vergünstigungen anzusehen, widerspricht schließlich dem Gebot, vollzugstypische Schäden zu vermeiden, ebenso wie die Untersagung bildender oder weiterbildender Freizeitbeschäftigung. Vor allem aber ist den Gefangenen Gelegenheit zu sinnvoller, ihrem Ausbildungsstand gerecht werdender Arbeit zu geben, für die sie tarifgemäß zu entlohnen sind.[37)]

Gegenüber solchen Vorschlägen muß allerdings der Einwand befürchtet werden, ein derart "gelockerter Vollzug" verliere jede abschreckende Wirkung, ja er sei sogar mit dem Begriff der Freiheitsstrafe unvereinbar.[38)]

Um mit dem letzteren zu beginnen, so ist zunächst daran zu erinnern, daß wir bereits oben[39)] die Vergeltungstheorie und mit ihr die Charakterisierung der Strafe als beabsichtigte Übelszufügung abgelehnt haben, weil sie in Widerspruch zur Aufgabenstellung des Staates stehen. Staatliche

---

37) Vgl. zum Ganzen jetzt auch die §§ 12 - 64 des Komm.E-StVollzG, 11 - 63 des RegE-StVollzG u. 57 - 62, 82 - 118 des AE-StVollzG, die diesen Forderungen weitgehend Rechnung tragen, terminologisch aber den "gelockerten Vollzug" als eine dem Prinzip der Erprobungs-Progression unterliegende Unterart des lediglich an der Anstaltsform orientierten "offenen" bzw. "geschlossenen" Vollzuges ansehen.

38) Siehe nur etwa G r e i f f e n h a g e n , S. 15.

39) S. 253 ff.

4o) Vgl. M a u n z - D ü r i g - H e r z o g (Dürig), Rdn. 6 zu Art. 1o4 GG.

41) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 211, im Anschluß an H i e t e , S. 214/215.

Strafen haben nicht der Gerechtigkeit auf Erden, sondern der Gewährleistung eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes zu dienen. Dabei gebietet es das rechtsstaatliche Prinzip des geringst möglichen Eingriffs, daß sie in unterschiedlicher Intensität je nach dem gesellschaftlichen Unwertgehalt der Taten des Delinquenten in dessen Freiheitssphäre eingreifen. Das gilt auch für die Freiheitsstrafe. Begriffsimmanent ist dieser folglich nur der Entzug von Freiheit, nicht jedoch der Grad des Entzuges.[40] Da aber selbst mit dem "gelockerten Vollzug" noch erhebliche Freiheitsbeschränkungen verbunden sind, ist es von vornherein ausgeschlossen, daß dieser sich seines Wesens als Freiheitsstrafe entkleidet. "Auch ein goldener Käfig bleibt ein Käfig."[41]

In dieser Aussage steckt zugleich der Schlüssel zur Widerlegung des erstgenannten Einwandes. Daß nämlich jemand nur deshalb Straftaten begeht, um einer kasernenartigen Beschränkung seiner Freiheit unterworfen zu werden, ist kaum vorstellbar. Dafür sorgt schon das soziale Gefälle zwischen Freiheit und Freiheitsentzug.[42] Im übrigen aber ist längst bekannt, daß die general präventive Wirkung einer Sanktion keinesfalls mit zunehmender Härte der Bestrafung wächst[43], der spezial präventive Erfolg aber um so größer ist, je mehr der Strafollzug auf eine vom Mißtrauen geprägte Übersicherung verzichtet.[44]

---

42) Vgl. etwa Blau, S. 463; Schüler-Springorum, Übergang, S. 241, im Anschluß an Mannheim, The Dilemma of Penal Reform, London 1939, S. 57 - 59.
43) Erinnert sei nur an die Erfahrungen bei der Abschaffung oder Wiedereinführung der Todesstrafe. Vgl. dazu auch bereits oben S. 286 f.
44) So mit Recht Schüler-Springorum, Übergang, S. 17o ff. (179).
45) Vgl. Loos, S. 195 f.
46) Näher hierzu Loos, S.2o6 ff.
47) Siehe Übergang, S. 198 f.

Bleiben allenfalls Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit eines derartigen Vollzuges. Da jedoch der Personalbedarf in einer (halb-)offenen Anstalt zumindest nicht größer ist als im geschlossenen Vollzug[45] und da überdies der gelockerte Strafvollzug dem Staat weniger kostet als der Vollzug in geschlossenen Anstalten[46], schrumpfen diese Zweifel zu einem einzigen Problem zusammen: Wird - so mag man fragen - die Anhebung des Vollzugsniveaus auf den Stand der jetzigen Vergünstigungen, soweit sie mit einer Subtraktion der Einsperrung und Isolierung verbunden wird, nicht zu einem Zusammenbruch von Ruhe und Ordnung in der Strafanstalt führen? Diese Frage hat indes S c h ü l e r - S p r i n g o r u m bereits beantwortet[47]: Die erforderliche Disziplin ist doch wohl eher besser als bisher gewährleistet, "wenn es dem Gefangenen weniger schwer gemacht wird, Disziplin zu halten, es ihm aber schwerer fällt, seinen relativ angereicherten Status zu riskieren". Im übrigen ist es ja gar nicht so, daß angesichts der im "gelockerten Vollzug" zu gewährenden Freiheiten die Anstalten vor lauter Aktivität ihrer Insassen zu ertrinken drohen. Dem stehen schon die tatsächlichen Grenzen von Freizeit und Bewegungsraum entgegen, ganz zu schweigen von der Möglichkeit jederzeitiger Kontrolle. Um jedoch die aus einer Fehleinweisung entstehenden Risiken so gering wie möglich zu halten, sollte der Gesetzgeber dem Vollstreckungsgericht die Befugnis einräumen, jene Häftlinge, die sich aufgrund ihres Verhaltens in der Anstalt als ungeeignet für einen derart "gelockerten Vollzug" erweisen, in strengere Anstaltsarten zu überführen.[48] Das könnte im Rahmen folgender Regelung geschehen:

---

48) So jetzt auch die §§ 9 Komm.E-StVollzG., 8 RegE-StVollzG. u. 54 AE-StVollzG.

49) Eingehend zu den vielfältigen Unzulänglichkeiten in der sozialen Entwicklung und den dadurch hervorgerufenen Persönlichkeitsstörungen des "Durchschnitts-"Rezidivisten oben S. 42 ff.

§ ... Gelockerter Vollzug

(I) Erkennt das Gericht auf Freiheitsstrafe, ohne diese zur Bewährung auszusetzen und ohne das Bürgschaftsangebot eines Dritten anzunehmen, so ordnet es an, daß die Strafe in einer offenen oder halboffenen Anstalt zu vollziehen ist, wenn es aufgrund der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände seiner Tat sowie seiner Lebensverhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß es sich um einen sozialintegrierten Straftäter handelt.

(II) In den offenen und halboffenen Anstalten sind die Strafgefangenen durch gezielte und direkte Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben, insbesondere mit ihren Arbeitsstellen, vor den entsozialisierenden Gefahren jeden Freiheitsentzuges zu bewahren. Sie sind umfassend und systematisch darauf vorzubereiten, nach ihrer Entlassung ein sozialgemäßes Leben zu führen.

(III) Das Vollstreckungsgericht ist befugt, Strafgefangene aus dem gelockerten Vollzug in eine weniger offene Vollzugsart zu überweisen, wenn sie
1) die ihnen gewährten Freiheiten zur Flucht oder zu Straftaten mißbraucht oder
2) durch disziplinloses Verhalten sich als ungeeignet für den gelockerten Vollzug erwiesen haben.
Die Dauer der Gesamtinhaftierung bleibt von der Überweisung unberührt.

b) Sanktionen gegen (re-)sozialisierungsbedürftige Rückfalltäter

Anders als die bisher behandelten, auf den Kreis der sozialintegrierten Rezidivisten zugeschnittenen Strafen dürfen sich die für (re-)sozialisierungsbedürftige Rückfalltäter bestimmten Sanktionen nicht darauf beschränken, den Delinquenten vor den entsozialisierenden Wirkungen staatlicher Strafe zu bewahren. Sie müssen vielmehr zusätzlich darauf bedacht sein, durch p o s i t i v e Maßnahmen t ä t i g e r (Re-)Sozialisierung den Sozialisationsmangel des von ihnen zu erfassenden Täterkreises[49] auszugleichen. Das "nil nocere" ist daher insoweit durch das "omnia prodesse" zu ergänzen.[50]

Welche Sanktionen aber sind es, die - so besehen - für den Kampf gegen asoziale und antisoziale Rezidivisten in Betracht kommen? Unseres Erachtens kann eine "Ersatzsozialisation"[51], wie sie derartigen Delinquenten zuteil werden muß, nur im Rahmen einer (Re-)Sozialisierungsstrafe, der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, der Anordnung einer Sicherungsverwahrung sowie der Einweisung in eine psychiatrische Kranken- oder in eine Entziehungsanstalt vermittelt werden.

(1) (Re-)Sozialisierungsstrafe

Der Versuch, asozialen und antisozialen Rückfalltätern Ersatz für jene Lern- und Bildungsvorgänge zu "liefern", die z u i h r e r Z e i t ausgeblieben oder fehlverlaufen sind, sollte g r u n d s ä t z l i c h zunächst im Rahmen der "(Re-)Sozialisierungsstrafe" unternommen werden.[52] Hierunter verstehen wir eine Freiheitsstrafe, die sich anders als der bisher weithin übliche Strafvollzug nicht darauf beschränkt, den Delinquenten seine Strafzeit mehr oder weniger "absitzen" zu lassen, sondern sich um eine sozialgemäße Aktivierung des Gefangenen bemüht. Ihr konkretes Ziel muß es dabei sein, letzteren in die Lage zu versetzen, die in Freiheit ständig und unverhofft auftretenden Schwierigkeiten und sozialen Konfliktsituationen selbständig und legal zu bewältigen. Diese Aufgabenstellung erfordert eine spezifische Ausgestaltung des Vollzuges.

---

50) So mit Recht S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 177 u. bes. 210 ff., sowie im Anschluß daran M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 18 i.V.m. 90 ff., während H . M a y e r , StRRef., S. 135 ff. (140), offenbar glaubt, auch insoweit genüge eine Orientierung am Prinzip des "nil nocere".

51) Terminus nach S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 49.

52) Offenbar ebenso: G ö p p i n g e r , S. 274 i.V.m. 290 f.; G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 23.

a) Grundzüge der vollzugstechnischen Ausgestaltung

Wenn es richtig ist, daß die asozialen und antisozialen Rezidivisten in ihrem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß gewöhnlich mehr U n wert- als Werterlebnissen ausgesetzt waren und daß ihre kriminogene Lebensweise eben durch den Mangel an Werterlebnissen geprägt worden ist[53], so ergibt sich daraus für den Strafvollzug die Aufgabe, den Gestrauchelten W e r t e r l e b n i s s e n auszusetzen. Solche positiven Maßnahmen der (Ersatz-)Sozialisation versprechen indes nur Erfolg, wenn zuvor durch einen Abbau der Absperrung und Isolierung sowie durch eine generelle Anhebung des Vollzugsniveaus auf den Stand jetziger Vergünstigungen das Mißtrauen des Gefangenen gegen jede Art von Besserungsbemühungen seiner berechtigten Grundlage beraubt worden ist. Was wir daher an anderer Stelle zur Gewährleistung des "nil nocere" ausgeführt haben[54], gilt für die (Re-)Sozialisierungsstrafe entsprechend.

Bei deren vollzugstechnischer Ausgestaltung muß darüber hinaus aber noch ebenso wie bei allen weiteren zu erörternden Strafsanktionen wegen des ihnen eigenen Vollzuges in geschlossenen Anstalten eine sog. E n t l a s s u n g s p h a s e mit eingeplant werden. Denn nichts wäre verfehlter als Häftlinge, die möglicherweise jahrelang hinter hohen Anstaltsmauern gelebt haben, von heute auf morgen einem Leben in völliger Freiheit "auszuliefern". Ihre Entlassung ist vielmehr sinnvoll, d. h. in einer an ihren individuellen Schwächen ausgerichteten Weise, vorzubereiten, wenn die Freigelassenen nicht schon am nächsten oder übernächsten Tag wieder mit den Gesetzen in Konflikt geraten sollen.[55] Erforderlich sind daher Ü b e r -

---

53) wie das im 1. Teil dieser Arbeit, bes. S. 77 ff., sichtbar geworden ist -
54) Vgl. S.336 ff.

gangsstationen.[56] In angemessener Zeit[57] vor seiner endgültigen Freilassung ist der Strafgefangene zunächst in halboffene, später in offene Anstalten zu überweisen, in denen er nicht nur Gelegenheit findet, sich allmählich wieder an ein "normales" Leben zu gewöhnen, sondern in denen ihm auch spezielle Entlassungshilfen zuteil werden.[58]

Wer in der hier geforderten Gesamtorientierung des Vollzuges an den Maximen der Fürsorge, Achtung, des Entgegenkommens und des Verständnisses ein Zeichen der Schwäche oder zumindest übertriebener Sentimentalität und Milde glaubt erkennen zu müssen, der irrt. Das so nötige aktive Bemühen um (Re-)Sozialisierung "macht den Vollzug für alle Beteiligten um vieles anstrengender ... Auch und gerade die Gefangenen belastet es außerordentlich, sich ständig

---

55) So mit Recht § 16 KommE-StVollzG, § 15 RegE-StVollzG u. die §§ 63 ff. AE-StVollzG sowie im Hinblick auf die Sicherungsverwahrten: Geisler, S. 2o1; Müller-Dietz, Gutachten, C 11o/111; Rudolph, S. 179; Steierer, Fürsorgemaßn., S. 89. Siehe im übrigen auch Strafvollzugskomm., Tagungsberichte, Bd. 8, S. 161, bzw. die §§ 12o, 126 KommE-StVollzG; 113, 121 RegE-StVollzG u. 17o, 182 AE-StVollzG.

56) Die §§ 66, 67 des AE-StVollzG tragen dieser Forderung durch die der Entlassung aus längerer Strafhaft vorausgehende "Einweisung in ein Übergangshaus" Rechnung.

57) § 66 Abs. 1 AE-StVollzG schlägt hierfür eine Mindestfrist von 3 Monaten vor. Richtiger erscheint es indes, die Frist je nach der Dauer der verbüßten Strafe abzustufen.

58) Näher dazu die §§ 67 a KommE-StVollzG, 67 RegE-StVollzG und 63 Abs. 1 AE-StVollzG.

59) Schüler-Springorum, Übergang, S. 214; ganz ähnlich die Erfahrungsberichte von Böhm, S.24; Hoeck-Gradenwitz, Strafvollzug, S. 2198; Mauch, Sozialtherapie, S. 1oo; Pietsch, S. 82; Roosenburg, S. 323/324; Sachs, S. 81; Stürup, 25 Jahre Behandlung, S. 23o, u. anderen.

6o) Schüler-Springorum, Übergang, S. 216.

von neuem auf irgendwelche Schwächen hin herausgefordert, auf irgendwelche Fähigkeiten hin erprobt zu sehen; so jedenfalls bekunden sie, wo es wirklich dazu kommt, immer wieder".[59] Zudem ist es ja gar nicht so, daß ein auf (Re-) Sozialisierung bedachter Strafvollzug gänzlich auf Zwang verzichten sollte. Die Teilnahme am Unterricht oder an der Gruppenpädagogik, an der Entlassungsschulung und natürlich auch die Arbeit selbst werden obligatorisch sein müssen, wenn anders das Experiment, den Täter zu einem straffreien Leben zu führen, nicht an der durch die Ausrichtung des Vollzuges am "nil nocere" zwar seiner Berechtigungsgrundlage beraubten, deshalb aber noch längst nicht aus der Welt geschaffenen ablehnenden Skepsis des Häftlings scheitern soll. Gewiß ist auch gegen dermaßen "erzwungene Sozialisation" eine Abwehr möglich, indem der Proband zwar körperlich "seiner Pflicht genügt", im übrigen aber "abschaltet".[60] Doch gerade an solch reaktivem Trotz wird der Versuch einer Einflußnahme ansetzen müssen.[61] Es mag sein, daß dazu ein ungewöhnliches Maß an wohlwollender Souveränität, an Gelassenheit und Überlegenheit erforderlich ist, aber daß es sich bei der Eindämmung des Rezidivismus um ein überaus schwieriges, von Rückfällen und oft auch von Mißerfolg begleitetes Unterfangen handelt, das zu erwähnen, heißt "Eulen nach Athen tragen".

Damit stehen wir schon mitten in der Erörterung der (r e -) s o z i a l i s i e r e n d e n M e t h o d e des Strafvollzuges: Wird in ihm die "Freiwilligkeit" nicht eigentlich Ausgangspunkt, sondern eher Endpunkt der pädagogischen Mühen sein können[62], so darf das "Angebot der Sozialisation"

---

61) Vgl. z. B. H o e c k - G r a d e n w i t z , Behandlungsmethoden, S. 195 f.; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 9o ff.; P i e t s c h , S. 84; S a c h s , S. 79 f.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 218; S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 386.

62) Zutreffend G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst., S. 2o.

doch auch dort, wo es den Gefangenen mehr nötigend als lockend erreicht, niemals den Ausdruck von Machtstreben, Sadismus oder Racheeffekten annehmen.[63] Dementsprechend gilt es, jede konkrete Maßnahme sofort abzubrechen, sobald die (Irr-)Meinung des von ihr Betroffenen, im Willen geknebelt zu sein, soziale Negativa zu zeitigen droht.[64] Im übrigen aber wird das Bemühen um t ä t i g e (Re-) Sozialisierung, das gleichermaßen in den Formen des Unterrichts, der Gruppenpädagogik und der Einzelfallhilfe wird verwirklicht werden müssen, an die Erkenntnis anknüpfen können, daß eine Art Unreife, manchmal bis hin zu kindischem Wesen, eine so gut wie allgemeine Charakterqualität der (re-)sozialisierungsbedürftigen Rezidivisten ist.[65] Die besten Chancen beim Versuch der (Wieder-)Eingliederung in das gesellschaftliche Leben haben daher solche Maßnahmen, die aus einer Aufeinanderfolge von kurzgesteckten, erreichbaren Zielen bestehen.[66] Dabei wird es sich angesichts der unfertigen Persönlichkeit vieler Gefangener oftmals nicht umgehen lassen, die Erziehung des Straffälligen über die bloße Zielsetzung der Legalität hinaus in den Bereich der Moralität auszudehen, weil anders dem Probanden der für ein sozialgemäßes Verhalten erforderliche Regulationsmechanismus nicht zu vermitteln ist.[67] Stets aber ist "eine geduldige, der Wiederholung nicht müde

---

63) Vgl. D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 13 ff., sowie die in Fn. 59 Genannten.
64) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 217.
65) Vgl. bes. S a c h s , S. 78.
66) Ebenso G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 59, die mit Recht darauf hinweisen, daß die Nichtbewältigung einer Aufgabe frustiert und dadurch eine Fluchtbewegung des Probanden vor der zu erlernenden Verhaltensweise auslöst.
67) Vgl. K . P e t e r s , KrimPäd., S. 109; P i e t s c h , S. 81; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 168.
68) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , ebenda, Vgl. auch B u c h h o l z , Wirksamkeit der Strafe, S. 1814.
69) Auf dieses Risiko weisen mit Recht S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 225; S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 386, u. andere hin.

werdende und durch Fehlschläge nicht zu entmutigende Anleitung zu sinnvollem Gebrauch der Zeit" erforderlich, "eine dem Individuum möglichst adäquate Verteilung der Ansprüche auf Intellekt, Gefühl und Willen - diesen vor allem".[68]

Bleibt die Frage zu erörtern, ob ein derart erfolgversprechender (Re-)Sozialisierungsvollzug nicht auf eine stärkere Differenzierung des Täterkreises angewiesen ist, als sie durch den personellen Anwendungsbereich der verschiedenen Sanktionen vorgezeichnet wird. Bietet sich nicht zumindest eine Unterteilung der Häftlinge nach sozialen Mangel-Syndromen und dem Alter an?

Um mit dem letzteren zu beginnen, so halten wir es in der Tat für angebracht, jungerwachsene, mittelalte und ältere Rezidivisten zu trennen. Zwar besteht die Gefahr, daß durch eine solche Differenzierung die einzelnen Häftlingsgruppen der Vielfalt des Lebens noch weiter entrückt werden, als dies für sie, die sich stets aus einer "negativen Auswahl" der Gesamtbevölkerung rekrutieren, ohnehin schon gilt.[69] Doch glauben wir, daß dieser Nachteil regelmäßig durch die Vorzüge einer derartigen Untergliederung mehr als wettgemacht wird. Die Beeinflußbarkeit im positiven wie im negativen Sinne ist bekanntlich abhängig vom Alter des Delinquenten. Für einen auf (Re-) Sozialisierung bedachten Strafvollzug folgt daraus die Notwendigkeit, sich diesen biologischen Gegebenheiten soweit als möglich anzupassen, d. h. den Häftlingen unterschiedlicher Altersgruppen mit verschiedenartigen Methoden der (Um-)Erziehung zu begegnen.[7o] Das wiederum kann am leichtesten geschehen, wenn man die Gefangenen in eben solche am Alter orientierten Gruppen aufteilt. Da solcher

---

7o) Vgl. F e i g e , S. 615 f. u. 622; M ü l l e r - D i e t z , Gutachten, C 99; K . P e t e r s , Krim-Päd., S. 199.

71) A. A. offenbar S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 386.

Differenzierung wertneutrale Merkmale als Anknüpfungspunkt dienen, dürfte die Gefahr unerwünschter Fehlprägungen als Folgeerscheinung solcher Aufsplitterung relativ gering sein.[71]

Zweifelhaft scheint hingegen, ob darüber hinaus im Vollzug der (Re-)Sozialisierungsstrafe auch noch nach sozialen Mangel-Syndromen zu differenzieren ist. Für die Gruppe der (re-)sozialisierungsbedürftigen Rezidivisten böte sich hier eine Unterteilung in asoziale und antisoziale Täter an. Unseres Erachtens scheitert ein solches Unterfangen jedoch bereits daran, daß sich oft erst gegen Ende der Strafzeit herausstellen wird, ob es sich wirklich um einen "Bösewicht"[72] handelt oder ob sich hinter der Fassade von Haß, Ablehnung und Gefühlskälte in Wirklichkeit nur ein überempfindlicher, sensitiver Mensche verborgen hielt.[73] Doch selbst wenn ein frühzeitiges Erkennen der wirklich Antisozialen möglich wäre, sollte man diese nicht von den übrigen Häftlingen abkapseln. Anders nämlich als bei einer bloß altersmäßigen Differenzierung würden hier die Nachteile eines solchen Verfahrens überwiegen. Die Antisozialen würden in die ihren Vorstellungen entsprechende Rolle der "negativen Elite" gedrängt und in ihrer Überzeugung von der Voreingenommenheit und Schlechtigkeit der Welt bestätigt.[74] Darüber hinaus erscheint eine Zusammenfassung der antisozialen Rezidivisten aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gruppenpädagogik wenig sinnvoll. Die dazu zu bildendenGruppen, deren Sollgröße man in der Literatur mit ca. 6 bis 15 Mitgliedern angibt, können immer nur eine beschränkte Zahl renitenter Personen "verkraften", wenn die in ihnen praktizierte präventive Arbeit sich zum Nutzen a l l e r Teilnehmer

---

72) Ausdruck nach H e l l m e r , S. u. G., S. 18.
73) Näher zu diesem Phänomen oben S. 68 ff.
74) Eingehender zu derlei unerwünschten Fehlprägungen S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 225 f.

entfalten soll.[75] So richtig es also ist, daß der Trotzige, Aggressive persönlich anders angefaßt werden muß als der Willensschwache, Labile, so darf das doch nicht dazu verleiten, derlei Charaktere jeweils in Vollzugsgruppen zusammenzufassen. Das g e n a u e Maß spezialpräventiv zulässiger Differenzierung wird freilich erst durch immer neu anzustellende Versuche auszuloten sein.[76]

(b) Realisierungsmöglichkeiten

Das hier skizzierte Konzept einer (Re-)Sozialisierungsstrafe muß mit dem Einwand rechnen, seine Verwirklichung sei aus sachlichen und persönlichen Gründen gleichermaßen ausgeschlossen. Zumindest in finanzieller Hinsicht dürften jedoch kaum unüberwindliche Hindernisse auftauchen.

Durch den Abbau der Übersicherung und die zu erwartende geringere Rückfallquote[77] würden Gelder eingespart, und der Bau neuer Anstalten wäre - wie die dänischen Beispiele zeigen - nicht unbedingt erforderlich. Allerdings würde die Anhebung des Vollzugsniveaus auf den Stand bisheriger Vergünstigungen, insbesondere wegen der dadurch bedingten Umschulung des Anstaltspersonals, sowie der Übergang von einem System der Arbeitsbelohnung zu einem solchen der

---

75) Vgl. M a u c h , Sozialtherapie, S. 112; S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 386.

76) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 224. - S a c h s , S. 79 ff., weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß bei jeder Individualisierung auch die Wirkung bedacht sein will, die die konkrete Maßnahme bei den davon nicht betroffenen Häftlingen hervorrufen wird.

77) Die Erfolge der dänischen und niederländischen Sonderanstalten bei der Behandlung von Rezidivisten geben hierzu berechtigte Hoffnung. Vgl. nur die Erfolgsbilanzen von H e r s t e d v e s t e r (H o e c k - G r a d e n w i t z , Psychopathen, S. 106 f.), H o r s e n s (W i d m e r , S. 156 f.) u. U e t r e c h t (R o o s e n b u r g , S. 324); zusammen-

Arbeitsentlohnung Kosten verursachen, die gewiß höher liegen als die, welche durch die Verminderung des Sicherungssystems eingespart werden können. Bei genauerer Betrachtung erweist sich das jedoch lediglich als ein Problem der Umschichtung von Belastungen[78]. Da der auf eine Arbeits belohnung verwiesene Gefangene regelmäßig nicht in der Lage ist, den durch sein Fehlverhalten angerichteten Schaden wiedergutzumachen und seine Familie zu ernähren, fällt diese meist der Sozialhilfe zur Last. Würde demgegenüber der Häftling tarifgemäß ent lohnt, so käme das also nicht nur den Geschädigten zugute, sondern auch den Sozialhilfeträgern und damit der öffentlichen Hand.[79] Daß aber eine Umstellung auf ein System der Arbeitsentlohnung selbst dann noch sinnvoll ist, wenn jener Teil des Arbeitsertrages, der heute dem Staat zufließt, in gleicher Höhe den Geschädigten und den Angehörigen des Häftlings zugute kommt[8o] oder wenn gar vier Fünftel des Verdienstes für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung wieder einbehalten werden[81], hat das sog. Mannheimer Experiment[82] erwiesen. "Jede Form von plausibler Verrechnung erarbeiteter Werte (ist) immer noch der Abstempelung der Arbeit als nicht einmal saldierungswürdig überlegen."[83]

Viel gewichtiger als sachliche könnten daher personelle Schwierigkeiten gegen eine Realisierung der (Re-) Sozialisierungsstrafe sprechen; denn mit gutem Willen allein sind

---

gefaßt bei Göppinger, S. 277 u.279.
78) Zutreffend Böhm, S. 25; Schmitt, S. 98.
79) Näher dazu Schmitt, a.a.O.
8o) Skeptisch insoweit noch Schmitt, ebenda.
81) wie dies in der v. d. Hoeven-Klinik in Uetrecht geschieht, vgl. Roosenburg, S. 321 -
82) Näher dazu Schüler-Springorum, Übergang, S. 229.
83) Schüler-Springorum, Übergang, ebenda.
84) So mit Recht Böhm, S. 3o ff.; Schüler-Springorum, Übergang, S. 218.

die schwierigen Aufgaben der Sozialisation nicht zu meistern.[84] Man muß sich darüber klar sein, daß die geforderte Ausrichtung der (Re-)Sozialisierungsstrafe an den Prinzipien des "nil nocere" und "omnia prodesse" voraussetzt, "daß die Gesamtheit der Beamten durch Ausbildung und Fortbildung mehr spezialpäventives Können in den Vollzug mit einbringt".[85] Es gilt deshalb, für den Aufsichtsdienst ein n e u e s Berufsbild zu entwerfen. Soll sich dessen Funktion nicht auf ein bloßes Bewachen und Schließen beschränken - eine völlig unzulängliche und unwürdige Aufgabe -, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn für die p o s i t i v e Arbeit t ä t i g e r (Re-) Sozialisierung zu a k t i v i e r e n.[86] Befürchtungen, daß der Aufsichtsbeamte "alten Stils" zu einer solchen Umschulung nicht zu gebrauchen sei[87], sind inzwischen durch entsprechende Versuche im In- und Ausland widerlegt worden.[88]

Freilich läßt sich eine vollkommene Wandlung des Aufsichtsbeamten zum sozialen Dienstleistungsberuf nicht von heute auf morgen verwirklichen. Deshalb wird - wie S c h ü l e r - S p r i n g o r u m offen eingesteht[89] - "auf längere Zeit nichts anderes übrig bleiben, als den M o d e l l charakter des Sozialisationskonzepts und seiner Differenzierung auch p r a k t i s c h beizubehalten". Mit anderen Worten: Die von uns propagierte (Re-)Soziali-

---

85) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 218 ff. (219). - Siehe dort auch zum folgenden Text.
86) Näher hierzu B ö h m , S. 3o Fn. 55 mit weiteren Literaturhinweisen.
87) In diesem Sinne etwa G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 52/53.
88) Vgl. die Nachweise bei S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 222 Fn. 399. - Bezeichnenderweise haben sich bei einer von C a l l i e s s vorgenommenen stichprobehaften Befragung von 46 Beamten des Aufsichtsdienstes in NRW 32 für einen "Resozialisierungsvollzug" und nur 14 für einen strikten "Sicherheits- und Disziplinvollzug" ausgesprochen, siehe C a l l i e s s , S. 32.
89) Strafvollzug, S. 63.

sierungsstrafe wird sich bis auf weiteres nur in einer Anzahl von korrespondierenden Modellvollzügen verwirklichen lassen, während in anderen Anstalten zunächst alles vergleichsweise beim alten bleibt.[90] Das aber ist ein Schicksal, das sie wohl mit jeder Reformmaßnahme teilt, die mehr erzielen will als eine rechtstechnische Überarbeitung des derzeitig Erreichten.[91]

(c) Gesetzesvorschlag

Fassen wir abschließend unsere Vorstellungen von der (Re-) Sozialisierungsstrafe in einem Gesetzesvorschlag zusammen, so lautet dieser:

§ ... (Re-)Sozialisierungsstrafe

(I) Erkennt das Gericht auf Freiheitsstrafe, ohne diese zur Bewährung auszusetzen und ohne das Bürgschaftsangebot eines Dritten anzunehmen, so ordnet es an, daß diese in der Form der (Re-)Sozialisierungsstrafe zu vollziehen ist, wenn es aufgrund der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände seiner Tat sowie seiner Lebensverhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß es sich um einen (re-)sozialisierungsbedürftigen Straftäter handelt.

(II) Die (Re-)Sozialisierungsstrafe wird in offenen, halboffenen und geschlossenen Anstalten vollzogen. Sie hat unter Vermeidung vollzugstypischer Schädigungen positive Maßnahmen zur Sozialisation des Verurteilten zu ergreifen. Dabei ist der Verurteilte in die Anstaltsart einzuweisen, die seiner Fluchtverdächtigkeit und den sich daraus ergebenden Gefahren für die Allgemeinheit entspricht.

(III) Erweist sich während des Vollzuges, daß eine der beiden anderen Anstaltsarten unter Abwägung aller mit ihr verbundenen Vor- und Nachteile für die Sozialisation des Verurteilten besser geeignet wäre als die, in welche er eingewiesen worden ist, so hat das Vollstreckungsgericht den Verurteilten in die ihm gemäßere Anstaltsart zu überweisen. Die Dauer der Gesamtinhaftierung bleibt von der Überweisung unberührt.

(2) Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Gleichsam im zweiten Glied jener Sanktionen, die gegenüber (re-)sozialisierungsbedürftigen Rezidivisten anzuwenden, sinnvoll erscheint, hat unseres Erachtens die Einweisung in eine s o z i a l t h e r a p e u t i s c h e A n s t a l t zu stehen.[92] Das heißt indes nicht, daß dieser bei dem Versuch, der Rückfallkriminalität Einhalt zu gebieten, bloß geminderte Bedeutung zukommt. Im Gegenteil; es soll damit lediglich angedeutet werden, daß auf diese qualitativ so anspruchsvolle Maßnahme erst dort zurückzugreifen ist, wo sich der Einsatz der (Re-)Sozialisierungsstrafe von vornherein nicht empfiehlt oder sich bereits als wirkungslos erwiesen hat.

(a) Vollzugstechnische Ausgestaltung der Sanktion

Wenn wir das "nil nocere" und "omnia prodesse" zur Behandlungsmaxime auch der sozialtherapeutischen Anstalt deklarieren, so läßt das bereits erahnen, daß das Vollzugs-

---

9o) Eine solche Konzentration auf wenige, dafür aber unseren Vorstellungen gemäß ausgestattete Anstaltsversuche ist der Alternative, den gesamten Vollzug der Freiheitsstrafe nur g e r i n g f ü g i g i. S. des Sozialisationskonzepts zu verändern, mit Sicherheit überlegen. Denn nur in derartigen Modellvollzügen werden die Erfahrungen und Erkenntnisse gewinnbar sein, die es Wert sind, später generalisiert zu werden; und nur so wird man der Gefahr begegnen können, daß der Gedanke einer (Re-)Sozialisierungsstrafe durch mangelhaft ins Werk gesetzte praktische Beispiele vorzeitig diskreditiert wird. So mit Recht S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , am zuletzt genannten Ort.

91) Vgl. K a l l w a s s , S. 1o5.

92) Der Vorschlag B r e i d t h a r d t s , S. 118 i.V.m. 121 u. 128, eine sozialtherapeutische Behandlung nur auf f r e i w i l l i g e r Basis durchzuführen erscheint aus den oben S. 345 genannten Gründen unrealistisch.

konzept der sozialtherapeutischen Anstalt im Grunde kein anderes ist als das der (Re-)Sozialisierungsstrafe.[93] Die Übergänge in der vollzugstechnischen Ausgestaltung beider Sanktionen werden der Natur der Sache nach fließend sein müssen. Gleichwohl bleiben hinsichtlich der beteiligten Personen und der anzuwendenden Methoden genügend Unterschiede, die es rechtfertigen, beide Strafmaßnahmen auseinander zu halten. Nur liegen diese Differenzen fast ausschließlich in der I n t e n s i t ä t : im Ausmaß der Persönlichkeitsstörung der erfaßten Delinquenten ebenso wie im Intensitätsgrad der zu verabfolgenden Sozialtherapie.[94] Anders als der Vollzug der (Re-)Sozialisierungsstrafe wird die Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt eine im weitesten Sinne m e d i z i n i s c h e sein.[95] Dabei kommen als Behandlungsmethoden insbesondere Arbeitstherapie, Gruppentherapie, Kontakttherapie, Milieutherapie, Psychotherapie, Verhaltenstherapie, medikamentöse Therapie und unter Umständen chirurgische Maßnahmen in Betracht.[96]

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, die Wirkungsweisen solcher Behandlungsarten ausführlicher darzustellen, die fast dramatischen Spannungen zu beschreiben, zu denen es

---

93) So mit Recht S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Strafvollzug, S. 55 f.; ähnlich auch M a u c h , Sozialtherapie, S. 1o3, u. die S t r a f v o l l z u g s k o m m ., vgl. Tagungsberichte, Bd. 8, S. 166, i.V.m. Bd. 3, S. 1o4.

94) Näher dazu G. u. R. M a u c h , SozTher. und Soz.Ther. Anst., S. 32 ff.

95) Charakteristisch dafür ist die Tatsache, daß diese Anstaltsart unter ä r z t l i c h e r Leitung stehen wird, vgl. § 65 Abs. 1 S. 2 i.d.F. des 2. StrRG.

96) Eingehend dazu u.a. B a a n , Resozialisierung, S. 251 ff.; B i t t e r , S. 195 ff.; H i r s c h m a n n , S. 72 ff.; H o e c k - G r a d e n w i t z , Psychopathen, S. 1oo ff.; G. M a u c h , Sozialtherapie, S. 88 ff.; G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst., S. 26 ff.; P i e t s c h , S. 83 ff.; R o o s e n b u r g , S. 319 ff.; S a c h s , S. 77 ff.; S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 384 ff.; S t u m p f l , Psychohygiene, S. 687 ff.; W i d m e r , S. 154 f.

im psychotherapeutischen Gespräch nicht selten kommt, ehe "Tiefenwirkung" erzielt wird, oder zu schildern, wie Probanden bei der Gruppenarbeit die Sprache als ideales Mittel sozialer Kontaktnahme "entdecken", wie sie lernen, ihre Meinung zu äußern und gegen Kritik zu verteidigen. Auch sind wir nicht befugt, die Vor- und Nachteile therapeutischer, hormonaler und chirurgischer Behandlung von (Sexual-)Delinquenten hier näher zu erörtern; denn einmal fehlt uns zu alldem die fachliche Kompetenz, und zum anderen würden wir ständig Gefahr laufen, in unzulässiger Weise zu generalisieren, wo es ganz auf den Einzelfall ankommt. Wir wollen uns stattdessen darauf beschränken, der Frage nachzugehen, welchem Täterkreis die sozialtherapeutische Anstalt offen stehen sollte, ohne daß dadurch ihre Einführung aus personellen oder finanziellen Gründen gefährdet wird.

(b) Der zu erfassende Täterkreis

Ausgehend von der Überzeugung, daß nahezu alle Rezidivisten jene "psychischen Abnormitäten aufweisen, für deren Behandlung die sozialtherapeutische Anstalt gedacht ist"[97], haben die Verfasser des Alternativ-Entwurfes den personellen Einzugsbereich dieser Sanktion am weitesten ausgedehnt. So schlägt § 69 AE vor, nicht nur jene Rückfalltäter in die sozialtherapeutische Anstalt einzuweisen, denen Gutachter und Gericht attestieren, daß ihre Straftaten "mit einer seelischen Krankheit oder tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung zusammenhängen" (§ 69 Abs. 1 AE), sondern überhaupt alle chronisch Rückfälligen, soweit sie nur ein gewisses Maß an Vorstrafen aufweisen und durch den Vollzug normaler Freiheitsstrafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abzuhalten sind (vgl. § 69 Abs. 3 AE).

---

97) Braunecck, Sozialtherap. Anstalt, S. 142.

Die Einbeziehung jener Delinquenten, denen vom Gericht zugestanden wird, daß sie aufgrund einer extrem abnormen Persönlichkeitsentwicklung zu erheblichen Straftaten neigen[98], ist dabei gewiß nicht zu beanstanden[99]; denn diesen vermag einzig die sozialtherapeutische Anstalt eine sinnvolle Behandlung zu bieten.[100] Da aber eine einigermaßen erfolgversprechende Therapie der diesen Tätern eigenen tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung nach den bisherigen Erfahrungen mehrere Jahre in Anspruch nimmt[101], sollten auch sie nur dann in die sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden, wenn sie zu einem mindest zweijährigen Freiheitsentzug verurteilt worden sind.

---

98) Gemeint sind vor allem Gewalt- und Sexualtäter, vgl. Bauneck, Sozialtherap. Anstalt, S. 141.

99) Da derart schwere Persönlichkeitsmängel oft schon bei der Ersttat zum Ausdruck kommen, sollte insoweit auf das Erfordernis von Vorstrafen für die Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt verzichtet werden. Das tun denn auch übereinstimmend § 82 E 1962, der für solche Fälle die "Bewahrungsanstalt" vorsah, § 69 Abs. 1 AE und § 65 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 3 StGB i.d.F. des 2. StrRG. Vgl. darüber hinaus die gleichlautende Empfehlung der Strafvollzugskomm., Tagungsberichte, Bd. 2, S. 101.

100) Vgl. z. B. Bauer, V. u. G., S. 241 ff.; Müller-Dietz, StVoRef., S. 147; a. A. hingegen Hirschmann, S. 76, der allerdings seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber bestimmten Gruppen von Sexualdelinquenten aufgibt (siehe S. 78), sowie - bezogen auf die Bewahrungsanstalt des E 1962 - H. Mayer, StRRef., S. 159 f.

101) Nach Sachs, S. 71, beträgt die durchschnittliche anstaltsinterne Behandlungsdauer in Herstedvester 3 Jahre. In Horsens soll sie für Diebe und Betrüger bei durchschnittlich 26 Monaten, bei den übrigen Verbrechensformen darüber liegen; vgl. Widmer, S. 151. Für die "Van der Hoeven-Klinik" in Uetrecht liegen uns keine genaueren Zahlen vor; Mauch, Psychotherapie, S. 185, spricht insoweit lediglich von sehr unterschiedlich langen Behandlungszeiten.

102) Vgl. Begr. zu § 69 AE, S. 133, bzw. Bauneck, Sozialtherap. Anstalt, S. 141/142.

103) Siehe oben S. 77 ff.

104) Vgl. Begr. zu § 69 AE, a.a.O.

105) Zutreffend G. u. R. Mauch, SozTher. u. SozTher. Anst., S. 7.

Wie aber steht es mit der großen Gruppe jener Delinquenten, deren Persönlichkeitsabnormität die Verfasser des Alternativ-Entwurfes allein durch die Länge ihrer Vorstrafenkette für bewiesen[1o2)] halten? Auch wir haben feststellen müssen, daß fast alle asozialen und antisozialen Rezidivisten mehr oder weniger starken Entwicklungsstörungen ausgesetzt waren[1o3)] und ihnen deshalb ein sozialgemäßer Verhaltensmechanismus fehlt. Von daher erscheint die Forderung des AE, den gesamten Täterkreis einer besonders intensiven, an den Persönlichkeitsmängeln des Delinquenten ausgerichteten heilpädagogischen Beeinflussung auszusetzen[1o4)], durchaus berechtigt.[1o5)] Die Frage ist jedoch, ob die Verwirklichung solcher Vorstellungen nicht von vornherein an unüberwindlichen personellen und finanziellen Schwierigkeiten scheitern muß. Nach den Berechnungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform würde die Einbeziehung aller erheblich Vorbestraften voraussetzen, daß in der Bundesrepublik mindestens 25 sozialtherapeutische Anstalten für je 2oo Insassen errichtet würden.[1o6)] Berücksichtigt man, daß nach den in Dänemark und den Niederlanden gemachten Erfahrungen jede solche Anstalt (ohne die Gebäudekosten) jährlich ca. 6,5 Mill. DM verschlingen würde, so ergäbe sich damit ein Gesamtaufwand von 162,5 Mill. DM. Eine solche finanzielle Belastung dürfte kaum tragbar sein.

Hinzu kommen aber noch erhebliche personelle Schwierigkeiten: Die Zahl der benötigten Psychologen, Psychiater, Ärzte und Juristen mag zwar nicht übermäßig

---

1o6) Vgl. die amtl. Begr. zum 2. StrRG, BT-Dr. V/4o95, S. 28. Dort finden sich auch die im folgenden Text genannten weiteren Zahlenangaben. - Zur baulichen Gestaltung einer sozialtherapeutischen Anstalt vgl. insbes. die Vorschläge G. u. R. Mauchs, SozTher. u. SozTher.Anst., S. 74 ff. m.w.N., sowie der Architekten Greiff u. a., ebenda, S. 84 ff.

hoch erscheinen, wenn man erfährt, daß in Herstedvester bei 15o bis 2oo Gefangenen im Frühjahr 1966 nur fünf Ärzte, vier Psychologen und ein Jurist tätig waren.[1o7] Das Bild wandelt sich jedoch, sobald man hinzusetzt, daß in einigen Bundesländern schon heute nur die Hälfte der Anstaltsarztstellen besetzt werden können und auch die dänischen und holländischen Anstalten Personalschwierigkeiten haben.[1o8] Überdies ist es ja nicht damit getan, Ärzte, Psychologen und Psychiater mit abgeschlossener Hochschulbildung einzustellen. Diesen muß vielmehr zunächst eine Fortbildung bzw. Spezialausbildung in jenen Anstalten vermittelt werden, die als Vorbild für unsere sozialtherapeutischen Anstalten gedient haben. Nur so läßt sich vermeiden, daß in diesen all jene Fehler wiederholt werden, die im Ausland inzwischen überwunden sind. Die Ausbildungskapazitäten der dänischen und niederländischen Anstalten aber sind recht begrenzt.[1o9]

Angesichts solcher - wenn auch bitterer - Realitäten er-

1o7) Die Angaben beruhen auf einer mündlichen Auskunft, die der Chefpsychologe von Herstedvester, Hoeck-Gradenwitz, Kallwass erteilt hat; vgl. Kallwass, S. 1o5. - Mauch, Sozialtherapie, S. 117, hält für je 25 Probanden einen Arzt, Therapeuten und Sozialarbeiter, für je 5o Probanden darüber hinaus einen Psychologen für erforderlich. Das entspricht nicht ganz der personellen Besetzung des Behandlungsstabes der "v. d. Hoeven-Klinik" in Uetrecht, wo 1958 bei ca. 1oo Probanden fünf full-time Psychiater, drei full-time und ein part-time Psychologe, ein Soziologe, etwa zehn Sozialarbeiter sowie Pflegepersonal und Lehrer tätig waren, d. h. ein Verhältnis Personal/Probanden von 1:3 bis 1:4 bestand; vgl. Baan, Resozialisierung, S. 261.

1o8) Vgl. amtl. Begr. zum 2. StrRG, a.a.O., sowie Baan, Resozialisierung, S. 26o.

1o9) Siehe zum Ganzen Stürup, Heilbehandlung, S.39o.

11o) Behandlung, S. 654 f.; Bedenken gegen die zu weite Fassung des § 69 Abs. 3 AE äußern auch Breidthardt, S. 12o f.; Grünwald, Rechtsfolgensyst., S. 115; Jescheck, Konzeption des AE, S. 8o f.; Lackner, AE, S. 521; H. Mayer, Behandlung, S. 16o; Seiler, S. 125.

scheint die Warnung S c h a f f s t e i n s[110], eine voreilige und zu weitgehende Ausdehnung des Einweisungsbereichs für die sozialtherapeutische Anstalt müsse die in diese Sanktion gesetzten Hoffnungen zwangsläufig enttäuschen und die sich mit der Sozialtherapie eröffnenden Möglichkeiten neuer Behandlungsmethoden diskreditieren, nur zu berechtigt. Es bleibt daher lediglich der Ausweg, den personellen Anwendungsbereich der sozialtherapeutischen Anstalt zunächst relativ eng zu halten, in der Hoffnung, ihn später nach Maßgabe der erzielten Erfolge und Erfahrungen schrittweise erweitern zu können.[111]

Nach welchen Kriterien aber sind jene Rezidivisten, die neben den extrem abnormen Persönlichkeiten schon heute in die sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden sollten, auszuwählen? Zwei Aspekte bieten sich dafür an: das B e d ü r f n i s des Delinquenten nach einer sozialtherapeutischen Behandlung und deren mutmaßliche E r f o l g s a u s s i c h t e n .[112] Daß es dabei nicht

---

111) S c h a f f s t e i n , a.a.O. - Dieser Weg verdient als der ehrlichere u.E. den Vorzug gegenüber dem Vorschlag M ü l l e r - D i e t z ', StVoRef., S. 148/149, der den zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Realisierung des (zunächst zu) hoch gesteckten Zieles mit Übergangsvorschriften begegnen will.

112) Ebenso M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 147. Kritisch gegenüber dieser Zweiteilung M a u c h , Sozialtherapie, S. 101, sowie G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 11, die glauben, über die Erfolgsaussichten der Behandlung könne a p r i o r i nichts ausgesagt werden. Die Behandlungs b e d ü r f t i g k e i t verbleibe deshalb als einziges objektives Auslesekriterium, und diese richte sich nach der Sozialgefährlichkeit des Delinquenten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß in den dänischen und niederländischen Anstalten inzwischen gewisse Erfahrungssätze über die Therapieresistenz bestimmter Tätergruppen gewonnen worden sind, vgl. z. B. H i r s c h m a n n , S. 76 ff.; H o e c k - G r a d e n w i t z , Strafvollzug, S. 2195.

um eine alternative Entscheidung zwischen beiden gehen kann, liegt angesichts der Aufgabenstellung des Strafrechts, für optimalen (nicht maximalen) Rechtsgüterschutz zu sorgen, auf der Hand. Es gilt vielmehr, beide Momente gleichermaßen zu berücksichtigen.

Wer das tut, dem drängen sich jene Frühkriminellen, die sich zu chronisch Rückfälligen zu entwickeln drohen, als zweite der sozialtherapeutischen Anstalt zuzuweisende Behandlungsgruppe auf.[113] Die Erfolgsaus-

---

113) Ebenso - im Anschluß an § 69 Abs. 3 AE - § 65 Abs. 2 StGB i.d.F. des 2. StrRG sowie G. u. R. Mauch, SozTher. und SozTher.Anst., S. 12 u. 15 f. - Der E 1962 sah demgegenüber für diesen Täterkreis eine besondere Maßregel, die "vorbeugende Verwahrung" vor (vgl. § 86 E 1962). Für deren Errichtung sprach sich auch die Strafvollzugskomm. aus, freilich unter Umbenennung der Sanktion in "Erziehungsverwahrung" (vgl. Tagungsberichte, Bd. 1, S. 152; gegen diese Bezeichnung Müller-Dietz, StVoRef., S. 149/15o, der seinerseits die Benennung "Sozialpädagogische Anstalt für Jung-Täter" vorschlägt). Die Strafvollzugskomm. folgte damit nicht nur in terminologischer Hinsicht den Vorschlägen Spielers (vgl. a.a.O., S. 1o6) u. Sieverts (vgl. Vorb. Verw., S.688), denen sich bereits der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in der 4. Legislaturperiode des Bundestages angeschlossen hatte (vgl. dessen Bericht, S. 45), sie brachte vielmehr gleichzeitig zum Ausdruck, daß es rechtsstaatlich bedenklich wäre, eine Sanktion gegen so junge Täter primär am Sicherungsgedanken zu orientieren (so aber noch Frey, Reform, S. 53 ff.; dagegen zu Recht Grünwald, Sicherungsverw., S. 652). Hat aber bei der "Erziehungsverwahrung" der Besserungszweck eindeutig im Vordergrund zu stehen, so wird damit eine vollzugsmäßige Abgrenzung dieser Strafmaßnahme zur sozialtherapeutischen Anstalt hin unmöglich. Denn "eine wirksame Hilfe (ist) auch für diese schwer gefährdeten jungen Täter nur von den speziellen sozialtherapeutischen Methoden zu erwarten" (Begr. zu § 66 AE, a.a.O., S. 129, sowie amtl. Begr. zu § 65 StGB k. F., BT-Dr. V/4o95, S. 29. Ablehnend gegenüber einer Spezialsanktion für Frühkriminelle darüber hinaus auch Engelhardt, S. 164 f.; Grünwald, Si-

sichten sind bei ihnen wegen ihrer jugendbedingten Formbarkeit besonders günstig[114], und ein Bedürfnis nach speziellen Behandlungsmethoden ist bei ihrer weitgehenden Resistenz gegenüber "normalen" Besserungsversuchen unverkennbar.[115] Allerdings bringt ihre Einbeziehung in den Kreis der für die sozialtherapeutische Anstalt geeignet erscheinenden Delinquenten auch eine Schwierigkeit mit sich: F r e y s Untersuchungen haben bekanntlich ergeben[116], daß die Jugendkriminalität zu 85 % aus Straftaten "Pseudokrimineller" besteht, aus dem Fehlverhalten jener Menschen also, deren Konflikt mit den (Straf-) Gesetzen nur eine "vorübergehende ... Entwicklungserscheinung darstellt und die nach Erreichung der Volljährigkeit nicht mehr rückfällig werden". Allenfalls bei den verbleibenden 15 % kann die Frühkriminalität als schwerwiegendes Symtom einer "dauernden ... kriminogenen Disposition" des Täters angesehen werden.[117] Ist dem aber so, so erhebt sich die Frage, wie es gelingen soll, "die Spreu vom Weizen zu trennen".

Die Möglichkeit einer exakten Prognose muß immer noch mit Skepsis betrachtet werden.[118] Doch ist hier gar nicht die

---

cherungsverw., S. 652 ff.; H e l l m e r , Frühkriminalität, S. 414 ff.; G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 16; H . M a y e r , StRRef., S. 161 f.; S c h r ö d e r , Aufgaben, E 17, u. andere).

114) Näher dazu u. a. H i r s c h m a n n , S. 78; P i e t s c h , S. 75.

115) So mit Recht M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 149; S c h a f f s t e i n , Vorb. Verw., S. 128; S i e v e r t s , Vorb. Verw., S. 866; S p i e l e r , S. 22, u. andere.

116) Siehe dazu bereits oben S. 2o/21.

117) F r e y , Reform, S. 1 u. 49; vgl. auch d e r s ., RüVerbr., S. 62.

118) Vgl. etwa G e e r d s , Prognose, S. 92 ff. (115); G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 654 ff.; H. M a y e r , StRRef., S. 161; S c h u l t z , S. 122; S i e v e r t s , Vorb. Verw., S. 867.

119) F r e y , Reform, S. 5o, glaubt, daß eine solche Frühprognose etwa vom 16. Lebensjahr an mit einem hohen Grade an Zuverlässigkeit möglich ist.

problematische Voraussage erforderlich, der Jungtäter werde sich wahrscheinlich zu einem chronischen Rückfallverbrecher entwickeln.[119] Es genügt vielmehr die Erkenntnis, daß die bisher gegen Frühkriminelle angewandten Methoden des Freiheitsentzuges diesen Delinquenten voraussichtlich nicht von weiteren Straftaten abhalten werden und es daher angezeigt ist, ihm andere, intensivere Erziehungshilfen zu geben. Eine solche Feststellung wird man auch bei jungen Menschen relativ sicher treffen können, zumal über die in Betracht kommenden Personen meist ein recht umfangreiches, den bisherigen Lebenslauf betreffendes Material vorliegen wird.[120]

Welche Voraussetzungen aber müssen gegeben sein, um der erforderlichen Beurteilung den nötigen Rückhalt zu geben? Unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist zu verlangen, daß der Täter nicht nur wegen einer erheblichen Straftat vor Gericht steht, sondern daß er darüber hinaus schon mehrfach wegen schwerwiegender Verfehlungen mit freiheitsentziehenden Strafsanktionen belegt worden ist.[121] Die erste Voraussetzung erscheint uns in Übereinstimmung mit § 65 StGB k. F. dort gegeben, wo der Delinquent wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einem mindestens einjährigen Freiheitsentzug verurteilt wird. Damit weichen wir zwar von der sonst von uns befürworteten Zweijahresgrenze ab. Die Berechtigung dazu ergibt sich jedoch einmal daraus, daß in dem von uns propagierten System der Integration von "Strafen" und "Maßregeln" unter einem erweiterten Strafbegriff das Strafmaß bei Jungtätern im allgemeinen niedriger ausfallen wird als bei

---

120) So mit Recht S i e v e r t s , Vorb. Verw., S. 867. Zustimmend insoweit auch H . M a y e r , StRRef., S. 161 f.

121) Ähnlich bereits S c h a f f s t e i n , Vorb. Verw., S. 133.

122) Zur Bemessungsgrundlage der Sanktionen in dem von uns propagierten monistischen System vgl. oben S. 3o8 f.

älteren Kriminellen[122], und zum anderen aus der Erwartung, daß bei Heranwachsenden auch schon eine weniger als zweijährige intensive sozialtherapeutische Behandlung Erfolg verspricht.[123]

Auch bezüglich der Zahl und Schwere der Vortaten stimmen wir mit dem künftigen § 65 Abs. 2 überein. Der Jungtäter muß danach vor der Anknüpfungstat wenigstens zwei vorsätzliche mit Freiheitsstrafe bedrohte erhebliche Straftaten begangen haben und deretwegen mit Freiheitsstrafe oder Fürsorgeerziehung belegt worden sein. Zu gering bemessen scheint uns hingegen das Gewicht der Vorverbüßungen zu sein: Aus dem Mißerfolg einer einjährigen Fürsorgeerziehung wird sich schwerlich der Schluß herleiten lassen, der Täter könne nur noch durch die anspruchsvollsten sozialpädagogischen Mittel zu einem rechtsgetreuen Verhalten veranlaßt werden. Für den Mißerfolg der Fürsorgeerziehung kann nämlich auch das allgemeine erzieherische Klima einer Anstalt oder der mangelnde Kontakt zwischen Zögling und Erzieher verantwortlich sein, Umstände also, die dem Täter selbst nicht unbedingt anzukreiden sind.[124] Wir meinen daher, daß grundsätzlich die Vorverbüßung einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verlangt werden sollte, gleichgültig ob es sich dabei um eine Jugend- oder Erwachsenenstrafe gehandelt hat. Die Fürsorgeerziehung dürfte hingegen der Freiheitsstrafe nur dann gleichgestellt werden, wenn sie sich entweder über zwei Jahre erstreckt hat oder mehrmals gegen den Delinquenten angeordnet werden mußte.[125]

---

123) Nach Sieverts, Vorb. Verw., S. 865, ist es schwierig, bei diesem Probandenkreis überhaupt noch etwas zu erreichen, wenn man in anderthalb Jahren intensiven Erziehungsvollzuges nicht weiterkommt.

124) Darauf weist bereits Schaffstein, Vorb. Verw., S. 134, hin.

125) Vgl. den ähnlichen Vorschlag Schaffsteins, ebenda; a. A. Breidthardt, S. 94.

Bleiben noch die Altersgrenzen für diesen räumlich abzusondernden Zweig[126] der sozialtherapeutischen Anstalt zu bestimmen. Ein Bedürfnis für die Einbeziehung Jugendlicher in diese Form der sozialtherapeutischen Anstalt läßt sich zwar nicht gänzlich leugnen[127]; denn eine intensive auf den Einzeltäter abgestellte sozialtherapeutische Behandlung ist bisher weder Bestandteil des Jugendstrafvollzuges noch der Fürsorgeerziehung und wird dies aus personellen und finanziellen Gründen in absehbarer Zukunft auch nicht sein können. Gleichwohl erscheint es angebracht, auf eine Einbeziehung der Jugendlichen in den Kreis der Probanden einer sozialtherapeutischen Anstalt grundsätzlich zu verzichten, und zwar aus drei Gründen: einmal, weil es pädagogisch sinnwidrig wäre, einen 16-jährigen neben einem 27-jährigen "in den Vollzug zu stecken"[128]; zum anderen deshalb, weil es zu einem verwirrenden Nebeneinander von Fürsorgeerziehung, Jugendstrafe und sozialtherapeutischer Anstalt führen würde.[129] Und drittens schließlich kann die Kriminalität eines 16-jährigen durchaus noch Folge einer verspätet einsetzenden Pubertät sein, ihr daher jeder Indizwert für den späteren Lebensweg des Delinquenten fehlen.[130] Unseres Erachtens sollten deshalb grundsätzlich nur jene Heranwachsenden, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden, der sozialtherapeutischen Anstalt zugewiesen werden.[131]

---

126) Vgl. statt vieler § 69 Abs. 5 AE sowie die amtl. Begr. zu § 65 i.d.F. des 2. StrRG, BT-Dr. V/4095, S. 30. - Breidthardt, S. 119, übersieht dieses Gebot bei seiner Kritik an der Einbeziehung der "vorbeugenden Verwahrung" in die sozialtherapeutischen Anstalten.

127) A. A. ausdrücklich Schaffstein, a.a.O., S. 131.

128) Mollenhauer, S. 105; Bedenken in dieser Hinsicht äußern auch Schaffstein, a.a.O., S. 131 f., u. Spieler, S. 70 f.

129) Näher dazu Schaffstein, a.a.O., S. 131.

130) Spieler, S. 70 f.; siehe auch Mollenhauer, S. 105.

Die Festlegung der oberen Altersgrenze ist demgegenüber weniger problematisch. Sie ergibt sich zwangsläufig aus dem Übergang des Jungtäters in die mittleren Mannesjahre, liegt also etwa bei einem Alter von 30 Jahren. Zieht man hiervon die durchschnittlich zu erwartende Dauer des Strafverfahrens sowie die zu erwartende Behandlungszeit ab, so gelangt man zu jenen 27 Jahren, die nach dem künftigen § 65 Abs. 2 StGB der Täter im Zeitpunkt der Auslösungstat noch nicht überschritten haben darf.

Ist damit auch die zweite von der sozialtherapeutischen Anstalt zu erfassende Personengruppe im wesentlichen gekennzeichnet, so stellt sich die Frage, ob noch ein weiterer Täterkreis in die neu zu schaffende Sanktion mit einbezogen werden kann, ohne daß dadurch die Verwirklichung der ganzen Neuerung gefährdet wird. Leider ist der Kriminalstatistik des Statistischen Bundesamtes [132] nicht zu entnehmen, wie groß die Zahl der bisher erfaßten Sexualdelinquenten und Gewalttäter mit extrem abnormer Persönlichkeitsstruktur sowie der ernstlich gefährdeten Frühkriminellen ist. Allzu hoch kann sie jedoch nicht geschätzt werden. Deshalb erscheint es möglich, diesen beiden eine dritte Probandengruppe hinzuzugesellen.[133] Unter dem Aspekt besonderer Behandlungsbedürftigkeit bieten sich hierfür die vielfach Vorbestraften am ehesten an. Das mag auf den ersten Blick überraschen,

---

131) Dem Bedürfnis, ausnahmsweise einmal einen dem Jugendstrafrecht unterliegenden Gefangenen einer sozialtherapeutischen Behandlung zuzuführen, könnte durch eine entsprechende Ergänzung des § 92 Abs. 2 JGG Rechnung getragen werden, wie dies Sieverts bei der Diskussion über sein Gutachten zur vorbeugenden Verwahrung, a.a.O., S. 871, vorgeschlagen hat.

132) Vgl. Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, zuletzt 1968.

133) Der Gesetzgeber war der gleichen Ansicht, wie § 65 Abs. 1 Ziff. 1 k. F. beweist.

scheint doch dabei der Gesichtspunkt der Therapierbarkeit völlig übersehen.[134] Indessen hat man im Ausland die Erfahrung gemacht, daß durch eine intensive sozialtherapeutische Behandlung etwa jeder zweite der sog. Unverbesserlichen zu einem normgerechten Verhalten umdisponiert werden kann.[135] Dies rechtfertigt es, auch bei uns einen entsprechenden Versuch zu wagen.[136]

Freilich bleibt zu klären, von wann ab Delinquenten als durch "normale" Strafsanktionen nicht zu bessern gelten sollten. Dabei darf durch diese Hintertür nicht wieder zu der als zu weit erkannten Fassung des § 69 Abs. 3 AE zurückgekehrt werden. Abs. 1 Ziff. 1 des künftigen § 65 glaubt, dem dadurch ausweichen zu können, daß er neben das Erfordernis zweier beträchtlicher Vorstrafen das soziobiologische Merkmal einer "schweren Persönlichkeitsstörung" des Täter stellt. Das scheint uns jedoch keine glückliche Lösung zu sein.[137] Denn dermaßen erheblich vorbestrafte Rückfalltäter besitzen - wie wir gesehen haben[138] - fast ausnahmslos eine abnorme Persönlichkeitsstruktur. Die Mängel ihres charakterlichen So-Seins wird man schon deshalb auch als "schwer" bezeichnen müssen, weil sie für den Betroffenen u n d die Gesellschaft äußerst negative Folgen nach sich ziehen und nicht ohne weiteres behebbar sind.

---

134) Nach G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 1o i.V.m. 23, gilt insoweit folgende Faustregel: "Je schwerer die Störung, um so aussichtsloser die Behandlung".

135) Vgl. S a c h s , S. 72, sowie die Erfolgsstatistiken von H e r s t e d v e s t e r , H o r s e n s u. U e t r e c h t , auf die schon oben S. 349/35o Fn. 77 verwiesen wurde. Daß die Erfolge jener Anstalten auf bundesrepublikanische Verhältnisse übertragbar sind, zeigen die Versuche auf dem Hohenasperg. Denn nach den dortigen bisherigen Erfahrungen sind durch Sozialtherapie etwa ein Drittel der behandelten chronischen Rezidivisten resozialisierbar, ein Drittel zu bessern und ein Drittel unveränderbar, vgl. G. u. R. M a u c h , Soz.Ther. u. SozTher.Anst., S. 46. Straffrei geblieben sind von den zwischen dem 9. 3. 1957 und dem 13. 7. 197o entlassenen 63 Personen gar 32 (= 5o,8 %), vgl.

Das soziobiologische Tatbestandsmerkmal des § 65 Abs. 1 Ziff. 1 droht daher, "leer" zu laufen. Legt man aber die Bestimmung restriktiv aus, so ist angesichts der Tatsache, daß mit den heutigen wissenschaftlichen Mitteln eine leichte von einer schweren Persönlichkeitsstörung nicht exakt abzugrenzen ist, eine gewisse Rechtsunsicherheit unvermeidlich.[139] Die Formulierung des Gesetzes führt aber auch darüber hinaus zu Unklarheiten: Sie paßt weder zu den künftigen §§ 2o, 21 noch zu § 65 Abs. 3 i.V.m. 63 StGB i. d.F. des 2. StrRG. Denn nach den §§ 2o, 21 bewirkt eine "schwere Abartigkeit" den Schuldausschluß oder eine Schuldminderung, wenn sie - was regelmäßig der Fall sein wird - die Einsichts- und Hemmungsfähigkeit des Täters beeinträchtigt. Sind von einem solchen Delinquenten weitere Straftaten zu erwarten, so soll er grundsätzlich in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht werden (§ 63 k. F.). Ausnahmsweise kann er jedoch in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden, wenn das seiner (Re-) Sozialisierung förderlich ist (vgl. § 65 Abs. 3 k. F.). Schon hier ist also die Möglichkeit eingeräumt, Delinquenten mit "schweren Persönlichkeitsstörungen" der sozialtherapeutischen Anstalt zuzuführen. Wozu dann aber noch - so wird man fragen müssen - die Regelung des § 65 Abs. 1 Ziff. 1? Der Gesetzgeber hat darauf erwidert, die Subsumtion des Täters als "schwer abartig" im Sinne der §§ 2o, 21 solle auf § 65 Abs. 1 Ziff. 1 nicht zurückwirken.[14o]

E i s e n b e r g , Krim, S. 2o6. - Die Skepsis, die B o c k e l m a n n , Tätergruppen, S. 25o, u. B. a. E w a l d , u. D u k o r , S. 88, äußern, dürfte daher unbegründet sein.

136) Ebenso N o l l , Sozialtherap. Anstalt, S. 26 ff.

137) Kritisch insoweit auch G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst., S. 7.

138) Vgl. bes. S. 42 ff.

139) So mit Recht G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher. Anst., S. 7.

14o) Vgl. amtl. Begr. zu § 65 k. F., BT-Dr. V/4o95, S. 28.

141) Vgl. die amtl. Begr., a.a.O.

142) Ebenso G. u. R. M a u c h , SozTher. u. SozTher.Anst., S. 8.

Aber ist es überhaupt möglich, zwischen "schwerer Abartigkeit" und "schwerer Persönlichkeitsstörung" zu differenzieren? Unseres Erachtens nicht. Der Gesetzgeber selbst macht bezeichnenderweise auch gar nicht erst den Versuch, den Unterschied zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen näher zu umschreiben.[141)]

Angesichts solcher Ungereimtheiten der Gesetzesfassung halten wir es für erforderlich, bei der Bestimmung der dritten in die sozialtherapeutische Anstalt einzuweisenden Tätergruppe allein auf das Maß der Vorstrafen und Vorverbüßungen des Täters abzustellen.[142)] Beide Kriterien müssen dann freilich im Vergleich zum künftigen § 65 Abs. 1 Ziff. 1 und natürlich auch zum § 69 Abs. 3 AE verschärft werden. Es ist ohnehin unerfindlich, wie die Verbüßung von nur einem Jahr Freiheitsstrafe den Schluß erlauben soll, der Täter bedürfe unbedingt intensiver Behandlungsmethoden zu seiner (Wieder-)Eingliederung.[143)] Das gilt wenigstens, wenn künftig der Vollzug von Freiheitsstrafen stärker als bisher im Sinne t ä t i g e r (Re-)Sozialisierungsarbeit ausgerichtet wird. Denn man kann einfach nicht erwarten, daß in einem Jahr nachzuholen ist,was in 3o oder noch mehr Jahren versäumt wurde.[144)] Erst wer vor der Auslösungstat schon viermal wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist, davon mindestens zweimal zu Freiheitsstrafe über einem Jahr, und wer z u d e m bereits mehr als zwei Jahre "normale" Freiheitsstrafe verbüßt hat[145)], von dem läßt sich mit einigermaßen Berechtigung sagen, er könne durch den "Vollzug der (Re-)Sozilisierungsstrafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abgehalten werden".[146)] Täter, die diese Voraus-

143) So aber § 65 Abs. 1 Ziff. 1 k. F.
144) So mit Recht H e r r m a n n , Ndschr., Bd. 4, S. 46.
145) Der Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nach bisherigem Recht wäre dem gleichzustellen.
146) So die Indikationsklausel des § 69 Abs. 3 AE.

setzungen erfüllen und die überdies aus Anlaß ihres erneuten Rückfalls zu einem mindestens zweijährigen Freiheitsentzug verurteilt werden, sollten somit die dritte in die sozialtherapeutische Anstalt einzubeziehende Personengruppe bilden. Unser Gesetzesvorschlag lautet demnach folgendermaßen:

(c) Gesetzesvorschlag

§ ... Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

(I) Das Gericht ordnet die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn
1) der Täter aus Anlaß einer vorsätzlichen Straftat, die auf seinen außergewöhnlichen Geschlechtstrieb oder auf eine andere die Persönlichkeit beherrschende Abartigkeit zurückzuführen ist, zu einem zeitigen Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren verurteilt wird und die Gefahr besteht, daß er im Zusammenhang mit seiner Persönlichkeitsstörung weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, oder
2) der Täter aus Anlaß einer vorsätzlichen Straftat zu einem zeitigen Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren verurteilt wird, nachdem er
a) wegen vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens zuvor schon viermal verurteilt worden ist, davon mindestens zweimal zu Freiheitsstrafe über einem Jahr,
b) er vor seiner neuen Tat wegen einer oder mehrerer dieser Taten einen insgesamt mindestens zweijährigen Freiheitsentzug verbüßt hat, und
c) die Gefahr besteht, daß er weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(II) Wird jemand aus Anlaß einer vor Vollendung des 27. Lebenjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu zeitigem Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr verurteilt, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn
1) der Täter vor dieser Tat zwei vorsätzliche mit Freiheitsstrafe bedrohte erhebliche Straftaten begangen hat, deretwegen Fürsorgeerziehung angeordnet oder eine mit Freiheitsenzug verbundene Strafe verhängt worden ist,
2) der Täter vor der letzten Tat mindestens für die Zeit von einem Jahr eine mit Freiheitsentzug ver-

bundene Strafe verbüßt hat. Die in einem Heim durchgeführte Fürsorgeerziehung ist dem gleichgestellt, wenn sie sich entweder über zwei Jahre erstreckt hat oder mehrmals gegen den Täter angeordnet werden mußte.

(III) Die Unterbringung wird angeordnet, wenn nach dem Persönlichkeitsbild des Täters der Einsatz der besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer ärztlich geleiteten sozialtherapeutischen Anstalt zur (Re-)Sozialisierung des Täters angezeigt ist.

(IV) Der (Re-)Sozialisierung dienende medikamentöse Behandlung und chirurgische Eingriffe sind nur mit Zustimmung des Eingewiesenen zulässig.

(V) Täter, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, sind in besonderen Anstalten unterzubringen.

(VI) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 a und des Abs. 2 Ziff. 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf eine Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2 b und des Abs. 2 Ziff. 2.

(VII) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Im Falle des Abs. 2 Ziff. 2 bleibt die Durchführung der Fürsorgeerziehung außer Betracht, wenn zwischen ihrer letztmaligen Aufhebung und der folgenden Tat mehr als zwei Jahre verstrichen sind. In die Fristen wird die Zeit nicht angerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(VIII) Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.

(3) Anordnung der Sicherungsverwahrung

Als u l t i m a r a t i o jener Strafsanktionen, die auf (re-)sozialisierungsbedürftige Rezidivisten zugeschnitten sind, wird auch in einem monistischen System nur die S i c h e r u n g s v e r w a h r u n g in Betracht kommen. Vorauszusetzen ist dabei freilich eine Neuorientierung ihres Vollzuges und eine Beschränkung ihres Anwendungsbereichs.

(a) Vollzugstechnische Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung

In der Diskussion um eine sinnvolle Neugestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung stehen sich im Grunde zwei Forderungen gegenüber: Die "rechtsstaatliche"[147] will den Verwahrten, da er seine Schuld durch die Verbüßung der Strafe bereits gesühnt habe, lediglich einem "sicheren Hotelvollzug" unterwerfen.[148] Demgegenüber schlägt die "sozialstaatliche"[147] Richtung vor, die Sicherungsverwahrung in eine Art unbestimmte Verurteilung umzugestalten, wobei gerade die unbestimmte Dauer dieser Sanktion der (Re-)Sozialisierungsarbeit besonders förderlich sei.[149] Beide Vorschläge passen nicht in unser System der Integration von "Strafe" und "Maßnahmen" unter einem erweiterten Strafbegriff. Der letztgenannte schon deshalb nicht, weil wir eine zeitliche Begrenzung j e d w e d e r Strafsanktion für rechtsstaatlich geboten halten.[150] Die andere Theorie aber, nach welcher der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich auf bloße Sicherung zu beschränken hat, übersieht - abgesehen davon, daß sie nur die Widersprüche des kumulativ-zweispurigen Systems beseitigen soll -, daß auch dem V e r w a h r t e n aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen früher oder später Gelegenheit zu neuerlicher Bewährung in Freiheit gegeben

---

147) Ausdruck nach S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 246/247.

148) Näher dazu bereits oben S. 269 ff.

149) Vgl. etwa E n g e l h a r d t , S. 161; J e s c h e c k , Menschenbild, S. 22 f.; H. M a y e r , StRRef., S. 166 f.; S i e v e r t s , Unbest. Verurteilung, S. 111; W ü r t e n b e r g e r , Unbest. Verurteilung, S. 95 ff. - Zur "unbestimmten Verurteilung" siehe im übrigen bereits oben S. 297.

150) Näher dazu oben S. 307 f.

151) Ebenso u. a. D r e h e r , Sicherungsverw., S. 54; M e y e r - V e l d e , S. 64 u. 73; M ü l l e r - D i e t z , StVoRef., S. 141; R ö h l , S. 146; R u d o l p h , S. 177 ff.; S c h a c h e r t , S. 135 f.; S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 247 f., sowie die S t r a f v o l l z u g s k o m m . , vgl. Tagungsberichte, Bd. 8, S. 160.

werden muß. Schon im Interesse eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes ist es daher geboten, die Besserungs- und Erziehungsarbeit in der Sicherungsverwahrung weiter fortzusetzen.[151] Wegen der beschränkten finanziellen und personellen Mittel, die dem Strafvollzug zur Verfügung stehen, wird es allerdings unumgänglich sein, daß in diesem letzten Stadium staatlicher Sozialisationsversuche die Intensität der eingesetzten Behandlungsmethoden wieder auf das Maß der (Re-)Sozialisierungsstrafe zurückgeschraubt wird.[152]

Manchem mag selbst das noch übertrieben erscheinen[153], zumal wenn er sich vor Augen führt, daß in die Sicherungsverwahrung nur solche Straftäter gelangen sollen, die weder durch den Vollzug der (Re-)Sozialisierungsstrafe noch durch eine sozialtherapeutische Behandlung zu einem normgerechten Verhalten zu bewegen waren. Indes, was auf den ersten Blick paradox erscheint, verliert diesen Charakter, wenn man sich die Alternative vergegenwärtigt, vor die das Strafrecht hier gestellt ist: Entweder es begnügt sich mit der bloßen Sicherung des rückfallgefährdeten Täters und vermehrt damit weiter dessen Lebensuntüchtigkeit. Dann ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß der entlassene Verwahrte alsbald wieder wird eingewiesen werden müssen. Oder aber es setzt auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung das Bemühen um t ä t i g e (Re-)Sozialisierung fort. Dann ist

---

152) Ein schwerpunktmäßiger Einsatz der beschränkten Sozialisationskapazitäten verspricht bei dem Versuch, der Rückfallkriminalität Einhalt zu gebieten, gewiß größeren Erfolg als deren Verteilung nach dem sog. Gießkannensystem.

153) So offenbar auch die §§ 122 KommE-StVollzG u. 116 Reg-E-StVollzG; weitergehend demgegenüber § 172 i.V.m. 173 Abs. 1 AE-StVollzG, wonach die Sicherungsverwahrung grds. während der ersten vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt vollzogen werden soll.

154) So mit Recht D a n n e r , Maßnahmenrecht, S. 17.

155) Vgl. oben S. 343 i.V.m. S. 337 ff.

zwar noch längst nicht gewährleistet, daß der bisher Unverbesserliche sich nach seiner Entlassung straffrei verhalten wird, aber immerhin wird die Wahrscheinlichkeit, daß er es tun wird, ein w e n i g größer. Nichts berechtigt ja zu der Annahme, daß derartige Erziehungsmaßnahmen a u c h a u f d i e D a u e r nicht den geringsten Nutzen erbringen werden.[154]

Das alles legt freilich einen zweiten Einwand nahe: Besteht - so wird man fragen müssen - überhaupt noch ein Unterschied zwischen der (Re-)Sozialisierungsstrafe und der Sicherungsverwahrung, wenn auch im Vollzug der letzteren die t ä t i g e (Re-)Sozialisationshilfe fortgesetzt werden muß? In der Tat werden sich beide Sanktionen in ihrer praktischen Ausgestaltung lediglich durch Nuancen unterscheiden, und diese können nach dem Gesagten nur im Bereich dessen liegen, was wir mit dem Stichwort "n i l n o c e r e" umschrieben haben. Ließ sich aus diesem Prinzip für die (Re-)Sozialisierungsstrafe das Gebot ableiten, die Übersicherung und Isolierung der Gefangenen abzubauen und das Normalniveau des Vollzuges auf den Stand bisheriger Vergünstigungen anzuheben[155], so kann das nicht im gleichen Maße für die Sicherungsverwahrung gelten. Es muß vielmehr bedacht werden, daß die Menschen, mit denen man es h i e r zu tun hat, ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ebensowenig zu führen verstehen wie vorher in der Freiheit.[156] Aufgelockerte Vollzugsformen in der Sicherungsverwahrung sind daher mit einem erhöhten Risiko verbunden.[157] Wir halten es deshalb für erforderlich, daß die Sicherungsverwahrung grundsätzlich ihrem Namen gemäß in

---

156) Darauf weisen mit Recht D r e h e r , Sicherungsverw., S. 52/53, u. M e y e r - V e l d e , S. 64, hin.

157) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 248, spricht treffend von einem "Risikozuschlag", der bei der Gestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden müsse.

ausbruchsicheren Anstalten vollzogen wird.[158] Das hat den Vorteil, daß wenigstens innerhalb der Anstaltsmauern den Verwahrten die größt mögliche Bewegungsfreiheit gewährt werden kann.[159] Dabei soll freilich nicht geleugnet werden, daß eine Erhöhung der Sicherheitsvorkehrungen zwangsläufig wieder die Isolierung des Gefangenen von der Außenwelt vermehrt, ein Absinken des gerade erst angehobenen Vollzugsniveaus bedingt und dadurch die (Re-)Sozialisierungsarbeit zusätzlich erschwert. Doch diesem für den gesamten Strafvollzug typischen "Dilemma"[16o] ist einfach nicht auszuweichen.

(b) Der zu erfassende Täterkreis

Aus ihrer Natur, u l t i m a r a t i o der Verbrechensbekämpfung zu sein, folgt zwangsläufig, daß die Voraussetzungen für die Einweisung in die Sicherungsverwahrung hoch anzusetzen sind.[161] Nur für solche Rezidivisten sollte diese Sanktion in Betracht kommen, die wegen e r h e b l i c h e r Delikte v i e l f a c h vorbestraft sind, einen mehrjährigen Freiheitsentzug bereits hinter sich haben und von denen befürchtet werden muß, daß sie sich durch die erneute Verhängung der (Re-)Sozialisierungsstrafe oder durch die (abermalige) Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht von weiteren schweren Straftaten abhalten lassen werden.

---

158) So jetzt auch die §§ 122 des Komm.E-StVollzG, 116 RegE-StVollzG u. 172 Abs. 1 AE-StVollzG; a. A. S c h a c h e r t , S. 136, der folgerichtig für eine Umbenennung der Sicherungs- in "Besserungsverwahrung" eintritt.

159) Vgl. M e y e r - V e l d e , S. 62 u. 72, sowie die §§ 123 Abs. 2 KommE-StVollzG, 118 RegE-StVollzG u. 176 AE-StVollzG.

16o) Näher dazu S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 5 ff.

161) Zutreffend L e n c k n e r , S. 85. - Siehe dort auch zum folgenden Text.

162) Vgl. z. B. H o e c k - G r a d e n w i t z , Behandlungsmethoden, S. 1o7; M a u c h , Psychotherapie, S. 411; S a c h s , S. 72.

§ 66 k. F. hält die e r s t e dieser drei Voraussetzungen für gegeben, wenn der Täter schon zweimal, allerdings jeweils mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorbestraft ist. Das scheint uns ebensowenig mit der Funktion dieser Strafsanktion vereinbar wie das weitere Erfordernis des künftigen § 66, der Täter müsse mindestens zwei Jahre Freiheitsentzug bereits hinter sich haben. Beide Voraussetzungen sind unseres Erachtens viel zu niedrig bemessen. Die Strafenskala eines vielfach vorbestraften Delinquenten wird doch im allgemeinen so aussehen: Bei der ersten Tat wurde gegen ihn eine Geldstrafe verhängt. Beim zweiten Delikt glaubte man, noch mit einer Strafaussetzung zur Bewährung auszukommen. Die beiden nächsten Male versuchte man es dann mit der (Re-)Sozialisierungsstrafe und als auch das nichts half, unterzog man ihn einer sozialtherapeutischen Behandlung. Frühestens jetzt, da auch diese sich als wirkungslos erwiesen hat, steht das Gericht vor der Frage, ob es gegen den erneut straffällig Gewordenen die Sicherungsverwahrung anordnen soll. In Anbetracht der positiven Erfahrungen, die man in Dänemark und den Niederlanden mit der wiederholten Einweisung eines Täters in die sozialtherapeutische Anstalt gemacht hat[162)], wird es sich dazu auch in diesem Zeitpunkt noch selten genug entschließen können. Das heißt aber doch, daß ein Delinquent den Einzugsbereich der Sicherungsverwahrung erst erreicht, wenn er wegen vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens bereits fünfmal verurteilt worden ist, davon mindestens dreimal zu Freiheitsentzug von über einem Jahr, und wenn er zudem schon einen insgesamt mindestens vierjährigen Freiheitsentzug hinter sich hat. Dementsprechend sollte es weiter eine grundsätzliche Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung sein, daß der Verurteilte bereits erfolglos sozialtherapeutisch behandelt worden ist. Nur wo zwei Sachverständigengutachten unabhängig voneinander erklären, daß eine Einweisung des betreffenden Delinquenten in die sozialtherapeutische

Anstalt keinerlei Erfolg verspreche, mag von diesem Erfordernis abgesehen werden.

Als A u s l ö s u n g s t a t für die Anordnung der Sicherungsverwahrung scheint uns hingegen, wie es § 66 Abs. 1 k. F. vorsieht, jedes vorsätzliche Vergehen oder Verbrechen zu genügen, wegen dessen der Täter zu einem mindestens zweijährigen Freiheitsentzug verurteilt worden ist. Allerdings sollte das Delikt nach Vollendung des 27. Lebensjahres begangen sein. Wenn § 66 i.d.F. des 2. StrRG stattdessen das vollendete 25. Lebensjahr als untere Grenze nennt, so führt das zu einer Überschneidung mit dem Einweisungsbereich der sozialtherapeutischen Anstalt. Für ein solches "Überlappen" besteht in Anbetracht der generell größeren (Re-)Sozialisierungschancen einer sozialtherapeutischen Behandlung gerade gegenüber solch jungen Menschen kein Bedürfnis.

Ganz und gar unvereinbar mit der Funktion der Sicherungsverwahrung, l e t z t e s Mittel zur Eindämmung der Rückfallkriminalität zu sein, aber dürfte die Regelung des künftigen § 66 Abs. 2 sein. Für einen Delinquenten, der bisher weder (Re-)Sozialisierungsstrafe verbüßt hat noch sozialtherapeutisch behandelt worden ist, ist in der Sicherungsverwahrung kein Platz, auch dann nicht, wenn er erhebliche Straftaten begangen hat und ihm eine schlechte Prognose gestellt werden muß. Unser Gesetzesvorschlag für die Anordnung der Sicherungsverwahrung lautet daher folgendermaßen:

(c) Gesetzesvorschlag

§ ... Anordnung der Sicherungsverwahrung

(I) Wird jemand aus Anlaß einer nach Vollendung des 27. Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu einem zeitigen Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht die

Sicherungsverwahrung an, wenn
1) der Täter wegen vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens bereits fünfmal verurteilt worden ist, davon mindestens dreimal zu Freiheitsstrafe von jeweils über einem Jahr,
2) er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens vier Jahren (Re-)Sozialisierungsstrafe verbüßt oder sich in sozialtherapeutischer Behandlung befunden hat und
3) die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er sich durch die erneute Verhängung der (Re-)Sozialisierungsstrafe oder durch die (abermalige) Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten lassen wird. Als erhebliche Straftaten gelten solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.

(II) Gegen Täter, die bisher noch nicht in einer sozialtherapeutischen Anstalt behandelt worden sind, darf die Sicherungsverwahrung unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur angeordnet werden, wenn zwei unabhängig voneinander erstellte Sachverständigengutachten erklären, daß eine sozialtherapeutische Behandlung des Täters keinerlei Erfolg verspreche.

(III) § ... (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt) Abs. 6 und 7 Sätze 1 und 3 gelten sinngemäß, Abs. 8 ist anzuwenden.

(IV) Die Sicherungsverwahrung wird grundsätzlich in besonderen, dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragenden Anstalten vollzogen. In ihr ist der Versuch der (Re-)Sozialisierung des Verwahrten durch tätige Sozialisationshilfen fortzusetzen. Angemessene Zeit vor seiner probeweisen Entlassung ist der Verwahrte in Übergangsanstalten zu überweisen.

(4) Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt bzw. Entziehungsanstalt

Die beiden verbleibenden Hauptsanktionen gegen (re)sozialisierungsbedürftige (Rückfall-)Täter sollen hier nur am Rande erwähnt werden. Das ist aus einem d o p p e l t e n Grunde gerechtfertigt: einmal deshalb, weil die Behandlung psychopathologisch Kranker, Debiler usw. kein spezifisches Problem der Rückfallkriminalität ist[163]; zum anderen, weil

unsere Vorstellungen darüber, wie das Strafrecht solchen Persönlichkeitsdefekten begegnen kann, weitgehend mit denen des Gesetzgebers übereinstimmen. Wir wollen uns daher insoweit damit begnügen, die §§ 63 und 64 StGB i.d. F. des 2. StrRG in das von uns propagierte monistische System zu übertragen. Dazu könnten diese Vorschriften wie folgt umformuliert werden:

§ ... Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt

(I) Hat jemand eine rechtswidrige Tat in einem Zustand begangen, der seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. § ... (Anordnung der Sicherungsverwahrung) Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(II) Ein Täter, der aus Anlaß einer rechtswidrigen Tat zu einer anderen freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden ist, ist vom Vollstreckungsgericht in die psychiatrische Krankenanstalt zu überweisen, wenn
1) sich während des Vollzuges der gegen ihn verhängten Strafsanktion ergibt, daß der Täter aufgrund seines Geisteszustandes für sein Verhalten nicht mehr strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann und
2) die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
Die Überweisung darf nur aufgrund zweier unabhängig voneinander erstellter Sachverständigengutachten erfolgen.

§ ... Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Pflegt jemand alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel[164] im Übermaß zu sich zu nehmen und

163) Vgl. oben S. 52 ff. u. 91 ff.

164) § 68 AE schlägt demgegenüber vor, die Entziehungsanstalt für Rauschgiftsüchtige in die psychiatrische Krankenanstalt einzugliedern und die hier behandelte Anstaltsart lediglich in der Form der "Trinkerheilanstalt" beizubehalten. Der Gesetzgeber ist dem mit Recht nicht gefolgt, da zwischen Alkoholikern und Rauschgiftsüchtigen gewiß die größere Sachnähe besteht; vgl.amtl.Begr. zu § 64 k.F., BT-Dr. V/4o95, S. 26 f.

wird er aus Anlaß einer Tat verurteilt, die er im Rausch begangen hat, oder nur deshalb nicht verurteilt, weil er für sein Verhalten nicht mehr strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß der Täter infolge seiner Genußsucht oder seiner zu geringen Widerstandskraft gegenüber alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. § ... (Anordnung der Sicherungsverwahrung) Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

c) Zusatzstrafen

Ein um optimalen Rechtsgüterschutz bemühtes monistisches Strafrechtssystem wird sich mit den bisher erörterten Sanktionen nicht begnügen können. Es muß vielmehr außer diesen Hauptstrafen noch eine Reihe sog. Z u s a t z - s t r a f e n[165] bereithalten. Deren Zusammenstellung ist jedoch ebenfalls kein spezifisches Problem der Rückfallkriminalität, so daß wir uns auch insoweit kurz fassen können.

---

165) Der Terminus "Zusatzstrafe", wie ihn das StGB der DDR vom 12. 1. 1968 verwendet (vgl. 5. Abschnitt, §§ 49 ff.), erscheint uns treffender als die herkömmliche Bezeichnung "Nebenstrafe".

166) All diese Sanktionen finden sich bereits im StGB, wenn auch nur zum Teil als Zusatz- oder Nebenstrafen, vgl. entsprechend der genannten Reihenfolge die §§ 27 ff., 37, 42 1, 42 m ff., 4o ff. Die Entziehung spezieller Erlaubnisse ist bisher im Nebenstrafrecht bzw. im Verwaltungsrecht geregelt.

167) Vgl. nur den insoweit noch immer aktuellen Roman von H a n s F a l l a d a , Wer einmal aus dem Blechnapf frißt, rororo-Taschenbuch, Bd. 54/55, Hamburg u. Schleswig 1968.

168) Soweit daran hinsichtlich der "Polizeiaufsicht" gezweifelt werden sollte, ist darauf zu verweisen, daß deren Funktion im künftigen Strafrecht durch das Institut der "Führungsaufsicht" wahrgenommen werden wird. Näher dazu unten S. 397 ff.

Unseres Erachtens sollte der Katalog der Zusatzstrafen folgende Sanktionen umfassen: Geldstrafe als additive Maßnahme sowohl zur Strafaussetzung zur Bewährung als auch zur Freiheitsstrafe, Erteilung eines Fahr- oder Berufsverbots, Entziehung der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse sowie Einziehung von Gegenständen, die zur Vorbereitung oder Begehung von Straftaten benutzt worden, dazu bestimmt gewesen oder durch die Tat hervorgebracht worden sind.[166] A b z u l e h n e n sind hingegen "Ehren-" Strafen wie die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte, der Verlust der Amtsfähigkeit und die Polizeiaufsicht. Sie deklassieren und demoralisieren den entlassenen Häftling und erschweren dessen (Wieder-)Eingliederung in ein Leben in Freiheit[167], ohne durch ein entsprechendes Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft gerechtfertigt zu sein.[168] Ihnen kommt daher eher rückfall f ö r d e r n d e als -hemmende Wirkung zu. Es ist deshalb zu bedauern, daß der Gesetzgeber im ersten bzw. zweiten Strafrechtsreformgesetz nur die Polizeiaufsicht gestrichen, die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte und den Verlust der Amtsfähigkeit hingegen - wenn auch in eingeschränkter Form - beibehalten hat.

Ratsam scheint es demgegenüber, eine dem jetzigen § 42 p ähnliche Vorschrift in die Regelung der Zusatzstrafen mit einzubeziehen. Im Interesse eines hinreichenden Rechtsgüterschutzes kann es nämlich durchaus erforderlich sein, gleichzeitig mit einer Hauptstrafe m e h r e r e der genannten Zusatzstrafen zu verhängen.

2. Kap. Maßnahmen zur Rehabilitierung haftentlassener Rückfalltäter

So unerläßlich kriminalpolitisch sinnvolle Strafsanktionen für den Versuch sind, dem Rezidivismus Einhalt zu gebieten, ist eine entscheidende Verminderung der Rückfallkriminalität doch erst zu erwarten, wenn es darüber hinaus gelingt, die haftentlassenen Delinquenten (wieder) fest in das gesellschaftliche Leben einzugliedern. Dazu aber bedarf es z i e l g e r i c h t e t e r Rehabilitierungsmaßnahmen.

1) Die unbefriedigende gegenwärtige Situation

Das Bedürfnis haftentlassener Straftäter, bei der (Rück-) Führung in ein geordnetes Leben in Freiheit tatkräftig unterstützt zu werden, hat der Gesetzgeber seit langem erkannt. Gleichwohl begnügt er sich bis heute damit, den aus der Strafhaft oder den Vollzug einer Maßregel bedingt

---

1) Soweit das Gericht in diesen Fällen dem Haftentlassenen einen Bewährungshelfer zur Seite stellt, besteht dessen Aufgabe vor allem darin, dem Probanden Unterkunft, Arbeit, Kleidung, Überbrückungsgeld zu beschaffen, ihm beim Verkehr mit Behörden, bei der Schuldenregulierung sowie in höchstpersönlichen Angelegenheiten zu beraten, aber auch ihn bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen zu überwachen (vgl. § 24 c sowie R u g e , bes. S. 5 ff.). Daß der Bewährungshelfer diese vielfältigen Obliegenheiten nur m e h r s c h l e c h t a l s r e c h t zu erfüllen vermag, liegt auf der Hand, zumal wenn man erfährt, daß er mancherorts über 60 Probanden zu betreuen hat, vgl. G ö p p i n g e r , S. 265. Es kann deshalb nicht überraschen, daß R u g e bei der Untersuchung von 262 gemäß § 26 entlassenen Strafgefangenen feststellen mußte, daß diese sich in krimineller Hinsicht bei voller Verbüßung ihrer Strafen "nicht wesentlich anders (schlechter) entwickelt hätten", der Erfolg der Bewährungshelfer "insgesamt gesehen (folglich) gleich Null war". (Siehe a.a.O., S. 105.)

Entlassenen in Form der Bewährungshilfe Beistand zu gewähren (vgl. §§ 26 Abs. 3 und 42 h Abs.2).[1] Diejenigen Delinquenten, die nicht in den Genuß einer vorzeitigen Entlassung kommen und die deshalb solche Hilfe gewiß noch nötiger hätten, bleiben hingegen in ihrem Bemühen, "draußen" wieder Fuß zu fassen, ganz sich selbst überlassen.

Angesichts solcher Enthaltsamkeit des Strafgesetzbuches[2] verwundert es nicht, daß schon früh private, meist den sog. freien Wohlfahrtsverbänden zuzurechnende Vereinigungen versucht haben, diese Lücke wenigstens notdürftig auszufüllen. Mit staatlicher Billigung, teilweise auch Unterstützung[3], ist auf diese Weise ein System der privaten Entlassenenfürsorge entstanden.[4] Die so gebildeten Fürsorgevereinigungen[5] haben sich unstreitig große Verdienste bei der (Wieder-) Eingliederung haftentlassener Straftäter erworben. Im ganzen aber sind ihre Mittel in personeller wie in finanzieller Hinsicht zu sehr beschränkt, als das in jedem Falle geholfen oder gar die zweckmäßigsten Maßnahmen ergriffen werden könnten.[6] Allermeist verbleibt es bei

---

2) Ihre Auswirkungen werden allerdings dadurch ein wenig gemildert, daß das Bundessozialhilfegesetz "Hilfe in besonderen Lebenslagen" auch in der Form der "Hilfe für Gefährdete" (§ 72) gewährt. Dabei gelten als "Gefährdete" i. S. dieser Vorschrift jene Nichtseßhaften, Arbeitsscheuen, Süchtigen, Unwirtschaftlichen, Prostituierten und Strafhaftentlassenen, die "aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht (zu) führen (vermögen)". Ein Rechtsanspruch auf Gefährdetenhilfe, die sowohl in offenen Formen als auch in Anstalten und Heimen gewährt wird, besteht indes nicht.

3) Erwähnt seien z. B. die staatlich angestellten Anstaltsfürsorger, deren Hauptaugenmerk allerdings bei der Gefangenen-, nicht Entlassenenfürsorge liegt; vgl. Paulsen, S. 38 ff.; Rudolph, S. 179.

4) Eingehend dazu Paulsen, S. 93 ff.

5) Zu ihrer Organisation siehe Paulsen, S. 1o1 ff.

6) Vgl. Paulsen, S. 136 u. 15o.

einer geringfügigen finanziellen Unterstützung des nicht selten mittellosen Entlassenen, dessen "Rücklage" aus der Arbeitsbelohnung schnell aufgebraucht ist und auf den regelmäßig beträchtliche Schulden warten.[7] Soweit möglich hilft man auch bei der Arbeitsbeschaffung und bei der Suche nach einer Unterkunft. Doch speziell das letztere ist eine Aufgabe, die oft die Mittel und Fähigkeiten der privaten Entlassenenfürsorge überfordert[8], zumal viele der Rezidivisten alleinstehend sind und kein festes Zuhause haben.[9] Von tiefer dringender Beeinflussung und psychischer Betreuung des Entlassenen nehmen die Fürsorger gewöhnlich Abstand. Sie können und wollen wohl auch nicht den weiteren Lebensweg des Unterstützten verfolgen und lenken.[10]

Das alles hat umgekehrt zur Folge, daß derjenige, der schon einmal die Arbeitsweise und Möglichkeiten dieser Vereinigungen kennengelernt hat, nur in der allergrößten Not auf sie zurückgreift. P a u l s e n[11] berichtet, das Verhältnis der Erstbestraften zu den Vorbestraften betrage bei den Fürsorgeempfängern etwa 3:1; Entlassene mit mehr als zehn Vorstrafen würden die private Fürsorge überhaupt nicht mehr in Anspruch nehmen. Dort, wo eine tatkräftige Hilfe bei der (Wieder-)Eingliederung am nötigsten wäre, wird sie demnach gar nicht erst erbeten. Das liegt sicherlich nicht nur an der Arbeitsweise der privaten Fürsorgevereinigungen und an der Art der gewährten Unterstützung, sondern zum mindest gleichgroßen Teil an der natürlichen Abneigung der Entlassenen gegenüber dem "Betteln um Almosen", an ihrer Antipathie gegen alles, was nach Behörde und Bürokratismus "riecht", und schließlich an der unter ihnen so verbreiteten Antriebsschwäche und Unstetheit. Immerhin macht dies jedoch deutlich, daß von

---

7) Vgl. K r a s c h u t z k i , Der Schuldenturm vor den Gefängnistoren (FAZ v. 3. 4. 1970/Nr. 77/S. 4), sowie oben S. 129.
8) Vgl. P a u l s e n , S. 150/151.

der gewiß begrüßenswerten Arbeit privater Fürsorgevereinigungen a l l e i n keine wirksame Hilfe bei der (Rück-)Führung in ein geordnetes Leben in Freiheit zu erwarten ist. Unterstützung, die voraussetzt, daß der Begünstigte v o n s i c h a u s sie immer erneut erbittet, spricht den "Durchschnitts-"Rezidivisten gar nicht erst an.

2) Möglichkeiten der Abhilfe

Der unbefriedigenden gegenwärtigen Situation ist unseres Erachtens nur abzuhelfen, indem man gesonderte Institutionen mit der Rehabilitierung haftentlassener Straftäter betraut[12] und die Wichtigkeit der (Wieder-)Eingliederungshilfe auch im StGB zum Ausdruck bringt.[13] Dabei müssen vornehmlich zwei Aufgaben in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt werden: die (Rück-)Führung der ehemaligen Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben und ihre vollständige (Wieder-)Eingliederung am Arbeitsplatz.

a) (Rück-)Führung in das gesellschaftliche Leben

Die (Rück)Führung des Täters zu einem vollwertigen Partner sozialen Zusammenlebens ist nicht damit bewerkstelligt, daß

---

9) Siehe oben S. 114 ff.
10) P a u l s e n , S. 128; ähnlich auch C a l l i e s s , S. 45.
11) S. 121.
12) Gegen eine derartige Institutionalisierung der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge z. B. S t e i e r e r , Fürsorgemaßn., S. 76, dessen Begründung angesichts der Mängel des bisherigen Systems jedoch nicht zu überzeugen vermag.
13) wie dies z.B. in § 47 des StGB der DDR vom 12. 1. 1968 geschehen ist -
14) Zutreffend M e t t i n - R a b e , Bekämpfung, S. 238.
15) Eingehend dazu oben S. 71 f.

man dem entlassenen Häftling Arbeit und Wohnung verschafft, ihn im übrigen aber sich selbst überläßt.[14] Es gilt vielmehr, Menschen zu gewinnen, die entlassenen Strafgefangenen mit Rat und Tat bei der Überwindung der kleinen und großen Schwierigkeiten behilflich sind, denen ein Vorbestrafter im täglichen Leben ausgesetzt ist. Zerschnittene Bande zu ehemaligen Freunden, Bekannten und Nachbarn müssen wiederhergestellt oder - was unter Rückfalltätern weit häufiger der Fall sein dürfte - erstmals geknüpft werden. Das ist um so mehr erforderlich, als nach unseren kriminologischen Erkenntnissen vielen Rezidivisten eine ausgesprochene Kontaktarmut eigen ist. Diese erschwert es ihnen, selbst Verbindung zu solchen Menschen aufzunehmen, die ihnen die erforderliche Hilfestellung zu einer sozialgemäßen Verhaltensorientierung zu geben vermöchten, und treibt sie zurück in die Hände zwielichtiger Kreise.[15] Vor allem dieses Gesetz der negativen Milieu-"Wahl" muß durchbrochen werden, wenn es gelingen soll, den haftentlassenen Delinquenten vor (erneutem) Rückfall zu bewahren. Der Versuch dazu sollte mit sog. Schutzfreundschaften[16], über den Weg einer psychotherapeutischen Nachbetreuung des Entlassenen aber auch mit den neu zu schaffenden Institutionen der Eingliederungs- und Schutzhilfe[17] unternommen werden. Und erst wo solcher Beistand angesichts der bewußt gesellschaftsfeindlichen Grundhaltung des Probanden keinen Erfolg verspricht, mag es angebracht sein, auf die sog. Führungsaufsicht zurückzugreifen.

---

16) Terminus nach K r a s c h u t z k i , Fürsorgemaßn., S. 59.

17) Ausdruck nach H . M a y e r , StRRef., S. 168 f., bzw. Behandlung, S. 16o f.; ihm folgend G e i s l e r, S. 195 f. - Wir wollen den Begriff hier allerdings in einer modifizierten Bedeutung gebrauchen.

18) Vgl. die "Denkschrift des n i e d e r l ä n d i s c h e n J u s t M über das niederländische Gefängniswesen" vom 8. 7. 1964, S. 1o2 ff., sowie R o o s e n b u r g , S. 321 f.

19) so z. B. in Hannover und Berlin -

(1) Schutzfreundschaften

Besonders in den N i e d e r l a n d e n[18], vereinzelt aber auch schon in D e u t s c h l a n g[19], bemühen sich seit längerem Strafanstalten, geeignete Freiwillige für die Eingliederungshilfe zu gewinnen. Sie greifen dabei auf Einzelpersonen, Familien und (Re-)Sozialisierungsvereinigungen zurück. Wenn es auch schwer ist, solche Vereine ins Leben zu rufen oder geeignete Familien und Einzelpersonen für diese Funktion zu interessieren, so hat man damit doch bisher mehr Erfolg gehabt, als man zunächst erwarten durfte.[20] Eine Intensivierung derartiger Versuche erscheint daher durchaus lohnend.

Bei der Auswahl der Familien und Einzelhelfer wird man allerdings einen s t r e n g e n Maßstab anlegen müssen; denn der Umgang mit vielfach Vorbestraften verlangt zugleich Verantwortungs- und Fingerspitzengefühl, er erfordert Souveränität, Gelassenheit und die Fähigkeit, mit Behörden verkehren zu können, vor allem aber die Bereitschaft, im Einzelgespräch den Sorgen und Nöten des Entlassenen zugänglich zu sein. Deshalb wäre es verfehlt, wollte man den Bedarf an solchen "Schutzfreunden" durch eine Vorschrift ähnlich dem § 1785 BGB decken. Ein erzwungener Einsatz bei der (Wieder-)Eingliederungshilfe würde mehr schaden als nützen.

Es scheint jedoch so, als habe man das Reservoir geeigneter Personen für diese Aufgabe bei weitem noch nicht erschöpft. Besonders unter den Ratsherren der Gemeinden und Städte, unter Beamten, Lehrern, Ärzten und Juristen, unter Studenten, Kirchen- und Vereinsvorständen und den Mitgliedern sozialer Organisationen sollte es möglich sein, weitere

---

20) So die mündliche Auskunft, die der Leiter der hannoverschen Strafanstalt, RegDir. N i e n h a u s , dem Verf. erteilt hat; ebenso R o o s e n b u r g , a.a.O.

Menschen für eine freiwillige Rehabilitierungshilfe zu gewinnen. Es bedarf nur erst des intensiven Anstoßes in dieser Richtung.

Die Betreuung durch die "Schutzfreunde" sollte freilich nicht erst am Tage der Entlassung des Delinquenten aus der Strafanstalt einsetzen. Sie kann vielmehr die erhoffte Wirkung nur erzielen, wenn es bereits während des Vollzuges der Strafe gelingt, einen möglichst intensiven Kontakt zwischen Häftling und Betreuer herzustellen.[21] Entsteht in diesem (Früh-)Stadium kein Vertrauensverhältnis zwischen beiden[22], so wächst die Gefahr, daß der Konnex zwischen ihnen bei der ersten Belastungsprobe nach der Entlassung abreißt. Um die erforderliche enge Beziehung aber erst einmal anzuknüpfen, ist ein regelmäßiger (Re-) Sozialisierungs-(Zellen-)Besuch des Helfers in der Anstalt erforderlich. Dabei läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen sagen, daß die Gefangenen - selbst in offenen Anstalten - solchen Besuchen generell aufgeschlossen gegenüber stehen.[23]

Über eins muß man sich indes trotz allen Optimismus im klaren sein: Es wird n i c h t gelingen, für j e d e n Häftling einen geeigneten "Schutzfreund" zu gewinnen. Dem

---

21) So mit Recht die Denkschrift des n i e d e r l ä n d i s c h e n J u s t M , S. 1o2 u. 1o4, u. die Begr. zu § 15 RegE-StVollzG (S. 9o) bzw. § 63 Abs. 1 AE-StVollzG (S.131).

22) Zu dessen Bedeutung für den Erfolg des ganzen (Wieder-) Eingliederungsbemühens vgl. K r a s c h u t z k i , Fürsorgemaßn., S. 61; M e t t i n - R a b e , Bekämpfung, S. 238; M e y e r - M e h n e r , S. 53; S t e i e r e r , Fürsorgemaßn., S. 88.

23) Vgl. die Denkschrift des n i e d e r l ä n d i s c h e n J u s t M , S. 1o3.

24) Eine solche Pflicht bejahen auch P a u l s e n , S. 96/97; S t e i e r e r , Fürsorgemaßn., S. 91, sowie die §§ 67 a KommE-StVollzG, 67 RegE-StVollzG u. 63 Abs. 1 AE-StVollzG.

stehen schon geographische Gründe entgegen. Nur der kleinere Teil der Insassen einer Strafanstalt wird in deren näherer Umgebung zu Hause sein und dementsprechend auch dorthin entlassen werden. Für ein erfolgreiches Wirken des Rehabilitierungshelfers scheint es uns aber unumgänglich zu sein, daß dieser selbst in ständiger Reichweite des von ihm Betreuten lebt. Die sich so zwangsläufig auftuende Lücke bei der Rehabilitierung "a u s w ä r t i g e r" Strafanstaltsinsassen muß daher auf anderem Wege geschlossen werden. Das Institut einer s t a a t l i c h e n E i n g l i e d e r u n g s h i l f e halten wir hierfür für am besten geeignet.

(2) Eingliederungshilfe

Die Verpflichtung des Staates zur (Wieder-)Eingliederungshilfe[24)] ist das konsequente Pendant zu seiner Befugnis, einem Straftäter vorübergehend die Freiheit zu entziehen. Mag es zulässig und ratsam sein, daß der Staat die mit seiner Strafgewalt korrespondierende Pflicht zur Rehabilitierungshilfe soweit als möglich auf die Bürger abwälzt, damit auch diese einen p o s i t i v e n Beitrag zur Gewährleistung hinreichenden Rechtsgüterschutzes und zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten, so befreit ihn das doch nicht von seiner Subsidiär-"Haftung". Überall dort also, wo die freiwillige Rehabilitationshilfe einzelner Mitglieder der Gesellschaft allein nicht ausreicht, hat der Staat s e l b s t dafür zu sorgen, daß dem Delinquenten nach Verbüßung der Strafe der Weg (zurück) zu einem geordneten Leben in Freiheit geebnet wird. Dem kommt er jedoch nur höchst unvollkommen nach, solange er sich damit begnügt, nur einem Teil der haftentlassenen Straftäter einen der ohnehin überlasteten Bewährungshelfer zur Seite zu stellen. Das Institut der Bewährungshilfe bedarf daher endlich der Ergänzung durch das der E i n g l i e d e r u n g s h i l f e . Das mag einen beträchtlichen

zusätzlichen Personal- und Sachaufwand erfordern, aber ohne dies läßt sich das angestrebte Ziel, die Rückfallkriminalität spürbar einzudämmen, nun einmal nicht erreichen.

Organisatorisch könnte die Eingliederungshilfe mit der schon bestehenden Bewährungshilfe auf Landgerichtsebene verbunden werden. Dadurch dürfte eine noch hinreichende Nähe zum Probanden gewährleistet, zum anderen aber auch sichergestellt sein, daß sich die Arbeit der Eingliederungshelfer nicht in der Betreuung einiger weniger haftentlassener Straftäter erschöpft. Weil eine erfolgversprechende Eingliederungshilfe im übrigen nicht unerhebliche Anforderungen an den jeweiligen Betreuer stellt, sollten mit dieser Tätigkeit nur speziell geschulte, hauptamtlich beschäftigte Sozialarbeiter betraut werden. Dabei wäre darauf zu achten, daß die Zahl der Probanden eines jeden Eingliederungshelfers die Dreißig nicht überschreitet.[25] Es muß nämlich auf alle Fälle vermieden werden, daß die Betreuung oberflächlichen oder gar mechanisch-schablonenhaften Charakter annimmt.

Die vorgeschlagene Organisationsform legt freilich die Frage nahe, warum nicht einfach das bestehende Institut der Bewährungshilfe insoweit ausgebaut werden soll. Die Antwort darauf wird durch die Tatsache präjudiziert, daß der Bewährungshelfer der Natur der Sache nach zugleich z w e i Aufgaben wahrzunehmen hat: Er soll dem Verur-

---

25) Dies entspricht dem Gebot des § 17 Abs. 3 des österreichischen Bewährungshilfegesetzes vom 27. 3. 1969 (BGBl. für die Republik Österreich I 922, 926). - Die S t r a f v o l l z u g s k o m m . weist demgemäß zu Recht darauf hin, daß eine erhebliche Verminderung der bisherigen Schlüsselzahlen von Sozialarbeitern zu Probanden unumgängliche Voraussetzung für eine erfolgversprechende (Wieder-)Eingliederungshilfe ist; vgl. Tagungsberichte, Bd. 4, S. 28.

teilten helfend und beratend zur Seite stehen und außerdem im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen, Weisungen, Anerbieten und Zusagen überwachen (vgl. § 24 c Abs. 3). Diese Funktionsverbindung in einer Hand scheint uns für das Institut der Eingliederungshilfe w e n i g s i n n v o l l zu sein.[26] Denn wie schon angedeutet[27], setzt eine erfolgversprechende Arbeit des Eingliederungshelfers voraus, daß zwischen ihm und dem Probanden ein Vertrauensverhältnis besteht. Dieses aber ruht auf schwachen Füßen, solange der entlassene Strafgefangene von seinem Betreuer sagen kann: "Sie sind doch nur da, um mich zu überwachen, um meine Freiheit auch in der Freiheit noch einzuschränken." Wir halten es deshalb für ratsam, dem Eingliederungshelfer a u s s c h l i e ß l i c h unterstützende Funktionen zu übertragen. Das macht es umgekehrt allerdings nötig, ihm nur solche Delinquenten zur Betreuung zuzuweisen, von denen die Strafanstalt den Eindruck gewonnen hat, sie seien ernsthaft bemüht, nicht wieder abzugleiten. Gefangene, bei denen man hingegen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe eine echte sozialfeindliche Grundhaltung erkennen mußte, sollten nicht dem Eingliederungshelfer, sondern der Führungsaufsicht unterstellt werden. Und auch dort, wo eine psychotherapeutische Nachbetreuung des Freigelassenen angezeigt ist, dürfte es vorteilhafter sein, gesonderte sozialtherapeutische Beratungsstellen damit zu beauftragen, als diese spezifische Betreuung im Rahmen der "normalen" Eingliederungshilfe mit erledigen zu lassen.

---

26) E i s e n b e r g , Krim., S. 133, u. G ö p p i n g e r , S. 266, halten sie auch bei der Bewährungshilfe für unzweckmäßig.

27) Siehe oben S. 387.

28) Ähnlich § 62 Abs. 1 des SVWG der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I Nr. 3), der allerdings keine feste Zeitspanne für die Information vorschreibt, und Art. 76 des j u g o s l a w i s c h e n Gesetzes über die Vollstreckung und den Vollzug von Strafsanktionen i.d.F. vom 15. 2. 1964, der dafür eine u.E. zu kurze Dreimonatsfrist vorsieht.

Die T ä t i g k e i t des Eingliederungshelfers hätte im übrigen der eines sog. Schutzfreundes zu entsprechen: Spätestens ein halbes Jahr vor der Entlassung des Gefangenen aus der Strafhaft sollte der Eingliederungshelfer von der Anstalt eingehend über seinen künftigen Probanden informiert werden[28] und sodann noch während des Strafvollzuges den Kontakt zu diesem anknüpfen. Seine eigentliche Aufgabe jedoch wäre es, dem Entlassenen bei der Suche nach Arbeit und Wohnung, bei der Aufnahme von Kontakten zur Umwelt, im Verkehr mit den Behörden und bei den sonstigen kleinen und großen Nöten, in die sich ein ehemaliger Strafgefangener allzu leicht gestellt sieht, behilflich zu sein. Diese Unterstützung muß dann so lange gewährt werden, bis der Proband zu einem sozial geordneten Leben (zurück-)gefunden und man den Eindruck hat, daß nun die kritische Phase nach der Entlassung überwunden ist.

(3) Sozialtherapeutische Nachbetreuung

Überall dort, wo persönlichkeitsgestörte Rezidivisten schon heute einer sozialtherapeutischen Behandlung unterzogen werden, hält man es für äußerst wichtig, daß diese über den Tag der Entlassung aus der Anstalt hinaus in Form einer N a c h b e t r e u u n g fortgesetzt wird.[29] Denn gerade die erste Zeit auf freiem Fuß ist für einen vielfach Vorbestraften meistens mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden. Soll deshalb der Erfolg der gesamten bisherigen Behandlung nicht binnen kurzem aufs Spiel gesetzt werden, so müssen dem Probanden die spezifischen Hilfen einer sozialtherapeutischen Betreuung auch dann noch offen stehen.

---

29) Vgl. nur B a a n , Resozialisierung, S. 261 f.; H o e c k - G r a d e n w i t z , Strafvollzug, S.2197; M a u c h , Psychotherapie, S. 185; S a c h s , S. 71; S t ü r u p , Heilbehandlung, S. 389/390; W i d m e r , S. 154/155.

Am günstigsten wäre es sicherlich, wenn dieser Beistand von den gleichen Psychiatern, Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern geleistet würde, die den Delinquenten schon während seiner Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt behandelt haben. Diese kennen die Stärken und Schwächen des Probanden, und - was noch wichtiger ist - dieser kennt seine Betreuer und weiß, daß er ihnen vertrauen kann. Eine solche Kontinuität der Behandlung, in der man in D ä n e m a r k und den N i e d e r l a n d e n einen entscheidenden Grund für den Erfolg der sozialtherapeutischen Anstalten zu erkennen glaubt[30], wird sich jedoch in der flächenmäßig viel größeren B u n d e s r e p u b l i k kaum verwirklichen lassen. Immerhin sollte es aber möglich sein, daß ein haftentlassener Proband wenigstens dann durch "seine" Anstalt weiter betreut und behandelt wird, wenn er selbst darum bittet und bereit ist, extra deshalb Arbeit und Wohnung in der Nähe der Anstalt zu nehmen.[31] Für die Masse der ehemaligen Insassen einer sozialtherapeutischen Anstalt, die - aus welchen Gründen auch immer - nach ihrer Entlassung nicht in der Nähe der Anstalt verbleiben können, müssen wir uns hingegen mit einem anderen Vorschlag begnügen: Für sie sollten bei den Sozialhilfeabteilungen der kreisfreien Städte und Landkreise s o z i a l t h e r a p e u t i s c h e B e r a t u n g s s t e l l e n eingerichtet werden.[32] Diese wären je nach Bedarf mit der er-

---

30) Vgl. die Fn. 29 Genannten. Ebenso R a s c h , S. 342, sowie (hinsichtlich der Nachbetreuung entlassener Sicherungsverwahrter) R u d o l p h , S. 177.

31) § 121 Abs. 2 des Komm.E-StVollzG geht noch einen Schritt weiter und schlägt vor, zu diesem Zwecke den Anstalten Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalig Untergebrachte anzugliedern.

32) Wegen der größeren Nähe zum Wohnort des entlassenen Probanden versprechen solche Beratungsstellen mehr Erfolg als die Errichtung sozialtherapeutischer Kontaktzentren an verkehrsgünstigen Punkten außerhalb des Anstaltsbereichs, wie sie § 171 AE-StVollzG vorschlägt.

33) Auch hier erscheint eine Halbjahresfrist (vgl. oben S. 391) ausreichend und angemessen.

forderlichen Zahl von Psychotherapeuten und in der Entlassenenbetreuung speziell geschulten Sozialarbeitern auszustatten. Die dadurch entstehenden Kosten müßten von den Trägern der Sozialhilfe (§§ 9 und 96 ff. BSHG) unter Berücksichtigung der §§ 103 ff. BSHG aufgebracht werden.

Der E r f o l g einer sozialtherapeutischen Nachbetreuung wird im übrigen nicht weniger als der der anderen bisher erörterten Rehabilitierungsmaßnahmen davon abhängen, daß die neu zu schaffenden Beratungsstellen rechtzeitig[33] vor Ende der Anstaltsbehandlung in eingehender Weise über den künftigen Probanden, seinen Werdegang, den Stand der sozialtherapeutischen Bemühen sowie über seine privaten Sorgen und Nöte informiert werden. Nur so ist es der zuständigen Beratungsstelle möglich, durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem späteren Probanden zu verhindern, daß dessen Entlassung aus der Anstalt zu einem Bruch in der erfolgversprechend begonnenen Sozialtherapie führt. Wie lange sodann die eigentliche Nachbetreuung noch zu gewähren ist, wird - ebenso wie deren inhaltliche Ausgestaltung - ganz vom Einzelfall abhängen. Niemals darf sie jedoch eingestellt werden, bevor der Proband in sozialer Beziehung Fuß gefaßt und man den Eindruck hat, er werde fortan allein zurechtkommen.

(4) Schutzhilfe

Eine spezifische Eingliederungsmaßnahme scheint uns weiterhin für jene Rezidivisten vonnöten, die zwar den festen Willen haben, nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt endlich ein geordnetes Leben zu führen, die sich aber in Anbetracht ihrer extremen Willensschwäche, Haltlosigkeit und Unstetheit selbst nicht zutrauen, diesen Vorsatz ohne die Hilfe und den Schutz der Gesellschaft in die Tat umsetzen zu können.[34] Gilt es, diese "Leistungsschwachen"[35] gegen die Gefahren des täglichen Lebens abzuschirmen, weil

sie sich diesen nicht gewachsen fühlen, ihnen zugleich aber einen ihren Fähigkeiten und Schwächen angepaßten Lebensraum bereit zu stellen und damit die Gesellschaft vor weiteren Straftaten dieses Personenkreises zu schützen[36], so dürfte die Bezeichnung "S c h u t z h i l f e" für die zu entwickelnde Eingliederungsmaßnahme einigermaßen treffend sein.

G e i s l e r[37] hat vorgeschlagen, dieses "Korselett" für die Leistungsschwachen je nach den Erfordernissen des Einzelfalles aus "ambulanter Betreuung, Anweisung eines Aufenthaltsortes und Arbeitsplatzes oder Einweisung in ein Heim oder eine Siedlung" bestehen zu lassen. Dieser Anregung können wir indes schon deshalb nicht folgen, weil sie davon ausgeht, die Schutzhilfe zu einer Strafsanktion für passiv-inadäquate Rezidivisten auszubauen.[38] Für eine solch zusätzliche S t r a f maßnahme besteht unseres Erachtens kein Bedürfnis. Wir möchten deshalb den Wirkungskreis der Schutzhilfe auf die (Wieder-)Eingliederung der passiv-inadäquaten Rezidivisten in das gesellschaftliche Leben beschränkt wissen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird es nicht darauf ankommen, durch Weisungen die eigenverantwortliche Lebensführung der Leistungsschwachen einzuschränken, ihnen dies

---

34) In Anlehnung an die angelsächsische Literatur (vgl. z. B. A l l e n , S. 169) bezeichnet man den fraglichen Täterkreis häufig als "Rezidivisten mit passiv-inadäquaten Persönlichkeitsabweichungen". Siehe etwa G e i s l e r , S. 1o4 f., und bereits oben S. 146.

35) Terminus nach H . M a y e r , StRRef., S. 155 f. bzw. Typologie, S. 138.

36) G e i s l e r , S. 195, u. H . M a y e r , StRRef., S. 168 f., bzw. Behandlung, S. 16o f., heben demgegenüber nur die Aspekte der Täter h i l f e und des G e s e l l s c h a f t s schutzes hervor.

37) S. 195, im Anschluß an H. M a y e r , StRRef., S.168.

38) Vgl. G e i s l e r , a.a.O., sowie H. M a y e r , StRRef., S. 168 f., bzw. Behandlung, S. 16o f.

und jenes zu verbieten. Man muß vielmehr diesen Menschen überhaupt erst eine Heimstatt im Leben einrichten.[39] Dazu bieten sich, soweit wir sehen, nur die Errichtung von Wohnheimen in Großstädten sowie Wohn- und Arbeitssiedlungen in ländlichen Gegenden an.[40] [41] In ihnen muß der Hilfsbedürftige neben Arbeit und Unterkunft auch die erforderliche p e r s ö n l i c h e Betreuung finden. Dabei sollte es selbstverständlich sein, daß seine Arbeit tarifgemäß entlohnt wird[42] und ihm die Befugnis zusteht, über den ihm nach Abzug der Wohn- und Unterhaltskosten verbleibenden Restlohn frei verfügen zu können, soweit dadurch nicht das erforderliche Mindestmaß an Ordnung und Disziplin in dem Heim, der Siedlung oder Kolonie gefährdet wird. Ziel der gewährten Schutzhilfe muß es in jedem Falle bleiben, den Probanden - so weit als möglich - zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen, um auf diese Weise seine weitere Unterstützung und Führung entbehrlich zu machen. Die Betreuung hätte demgemäß zu enden, sobald verantwortet werden kann, den Probanden gänzlich auf seine eigenen Füße zu stellen. In persönlichen Krisenzeiten muß diesem freilich die Möglich-

---

39) So mit Recht H . M a y e r , StRRef., S. 168; ähnlich auch S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 169.

40) Um den Gefahren einer Konzentration entlassener Straftäter zu entgehen, schlägt S t e i e r e r , Fürsorgemaßn., S. 86, demgegenüber eine dezentralisierte Unterbringung solcher Probanden in den verschiedensten Heimen vor. Es muß jedoch bezweifelt werden, daß sich auf diese Weise eine s a c h g e r e c h t e Betreuung der Leistungsschwachen sicherstellen läßt.

41) Als Beispiel für solche Einrichtungen mögen die im Rahmen des § 72 Abs. 3 BSHG errichteten "Heime für Gefährdete" sowie die "Ricklinger Arbeitskolonie" dienen. Zu dieser vgl. bes. H e l l m e r , Ricklinger Modell, S. 304 ff., sowie G e i s l e r , S. 195 f., u. H . M a y e r , StRRef., S. 168, bzw. Behandlung, S. 161.

42) Hier liegt ein entscheidender Unterschied zu den bereits bestehenden "Arbeitshöfen" der Caritas, Inneren Mission usw. Diese zahlen dem Betreuten für seine Arbeitsleistung i.d.R. nur einen Tages-"Lohn" von 1,-- DM. Vgl. H e l l m e r , Ricklinger Modell, S. 305/306; S t e i e r e r , a.a.O.

keit offenstehen, sich freiwillig in die Arbeiterkolonie, das Wohnheim oder die Siedlung zurückzumelden.[43]

Besondere Schwierigkeiten bei der Realisierung einer solchen Eingliederungsinstitution sind eigentlich nicht zu erwarten. Geisler[44] hat zwar mit Recht darauf hingewiesen, daß zur Durchführung der Schutzhilfe in Gemeinschaften (Heimen, Siedlungen und Arbeiterkolonien) ein tolerantes, verständiges und sachkundiges Personal benötigt wird. Insoweit könnte jedoch auf die im Rahmen des § 72 Abs. 3 BSHG für "Gefährdete" errichteten Anstalten zurückgegriffen werden. Bei der von uns vorgeschlagenen Beschränkung des Einzugsbereichs der Schutzhilfe auf jene haftentlassenen Rückfalldelinquenten, die sich selbst nicht zutrauen, ihr Leben wieder voll in die eigenen Hände zu nehmen, und deren passiv-inadäquate Persönlichkeitsstörung außer Zweifel steht, würde sich im übrigen der Kreis der zu erfassenden Probanden im Vergleich zu dem von H. Mayer und Geisler befürworteten[45] erheblich verringern. Genauere Zahlenangaben sind insoweit leider nicht möglich, da nicht vorherzusehen ist, wieviele der leistungsschwachen Rezidivisten selbst einen solchen Halt im Leben suchen. Man wird jedoch kaum fehlgehen, wenn man ihre Zahl relativ niedrig einschätzt.[46] Es sollte daher zunächst ausreichen, wenn von den Sozialverwaltungen

---

43) So auch der Vorschlag der Strafvollzugskomm., vgl. § 68 a Komm.E-StVollzG, der §§ 69, 70 AE-StVollzG, u. - bezogen auf die sozialtherapeutische Anstalt bzw. Bewahrungsanstalt - Chudobas, S. 42; Raschs, S. 342, sowie des § 112 RegE-StVollzG.

44) S. 195.

45) Nach H. Mayer, StRRef., S. 168 f., u. Geisler, S. 195, soll die Schutzhilfe als Strafsanktion gegenüber allen passiv-inadäquaten Rezidivisten angewandt werden.

46) Dafür sprechen zumindest die Erfahrungen mit den "Arbeitshöfen" der Caritas, Inneren Mission usw., vgl. Steierer, Fürsorgemaßn., S. 86.

47) Das räumen u. a. auch Bauer, V. u. G., S. 253; H. Mayer, StRRef., S. 169; Eb. Schmidt, Ndschr., Bd. 1, S. 289, ein.

der Länder in den bedeutenderen Großstädten entsprechende Wohnheime erstellt und jeweils auf Landesebene eine Wohn- und Arbeitssiedlung errichtet würde(n). Diese "Schutzhilfe-Zentren" könnten später bei entsprechendem Erfolg und Bedarf vermehrt werden.

(5) Führungsaufsicht

Als u l t i m a r a t i o der (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen wird schließlich auf die sog. F ü h r u n g s a u f s i c h t kaum verzichtet werden können.[47] Das setzt allerdings eine Funktionsverlagerung im Vergleich zu den §§ 68 ff. k. F. voraus. Jene Regelung krankt wie ihr Vorläufer im E 62, die sog. S i c h e r u n g s a u f s i c h t (§§ 91 ff.), an ihrem Zwittercharakter.[48] Sie will einerseits dem haftentlassenen Rückfalltäter Hilfestellung bei der (Wieder-)Eingliederung in das gesellschaftliche Leben gewähren, andererseits aber auf eine Überwachung des rückfallgefährdeten Delinquenten nicht verzichten. Das mag theoretisch eine ideale Lösung sein. Nur wird dabei abermals übersehen[49], daß echte Eingliederungshilfe als Teil des (Re-)Sozialisierungsbemühens eine gewisse Vorgabe an Vertrauen gegenüber dem zu Betreuenden voraussetzt. Man kann aber nicht ernstlich erwarten, zwischen dem Freigelassenen und Bewährungshelfer[50] entstehe ein Vertrauensverhältnis, wenn man dem letzteren zugleich Aufgaben zuweist, die zutiefst vom M i ß trauen

---

48) Darauf haben schon G a l l a s , Ndschr., Bd. 1, S. 291; G r ü n w a l d , Sicherungsverw., S. 662 ff.; S c h r ö d e r , Aufgaben, E 2o, u. S c h u l t z , S. 123, hingewiesen. A. A. offenbar S i e v e r t s , vgl. Ndschr., Bd. 3, S. 162.

49) Zur prinzipiell gleichen Fehlregelung des Gesetzes bei der (Wieder-)Eingliederung der gemäß § 26 vorzeitig entlassenen Straftäter vgl. oben S. 39o.

5o) Nach § 68 a i.d.F. des 2. StrRG soll ihm im wesentlichen die Überwachung obliegen.

51) So mit Recht G r ü n w a l d , a.a.O., S. 664.

gegenüber dem ehemaligen Gefangenen getragen sind. Meint es der Staat wirklich ernst mit seiner Aufgabe, dem Haftentlassenen den Weg (zurück) zu einem geordneten Leben in Freiheit zu erleichtern, so muß er diese auf andere Weise lösen als durch neue Freiheitsbeschränkungen und Überwachungen.[51] Einen gehbaren Weg dazu, hoffen wir, mit den bisher vorgeschlagenen Rehabilitierungsmaßnahmen aufgezeigt zu haben.

N u n m e h r geht es jedoch darum, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß auch der idealste Strafvollzug und die besten (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen eine kleine Gruppe von Straftätern nicht von ihrer sozialfeindlichen Grundhaltung abzubringen vermögen. Diesen oftmals wirklich gefährlichen Delinquenten gegenüber besteht auch nach Verbüßung der ihnen auferlegten Strafen ein berechtigtes Schutzinteresse der Gesellschaft.[47] Diesem wäre wohl am ehesten dadurch Genüge getan, daß man die kriminogenen Stimulanzen, auf die sie erfahrungsgemäß "ansprechen", von ihnen fernhält. Die Frage ist allerdings, ob sich das durch eine Reglementierung der Lebensführung, durch Erteilung von Auflagen und Weisungen, deren Einhaltung von amtlicher Seite überwacht wird, erreichen läßt. G r ü n w a l d[52] nennt es eine Binsenweisheit, daß ein Rechtsstaat nicht in der Lage ist, es in der Verbrechensverhütung einem Polizeistaat gleichzutun. Und in der Tat wird es gerade gegenüber jenem Täterkreis, gegen den unseres Erachtens allein die Führungsaufsicht angeordnet werden darf, besonders schwer fallen, das angestrebte Ziel mit jenen Mitteln zu erreichen.[53] Auf der anderen Seite kann jedoch niemand bestreiten, daß durch eine solche Maßnahme das Risiko der

---

52) A.a.O., S. 666.
53) Auch insoweit ist G r ü n w a l d , a.a.O., S. 665, beizupflichten.
54) Dieses müßte unter Wahrung der rechtsstaatlichen Gebote (!) erfolgversprechender sein.
55) A. A. die Verfasser des AE, vgl. S c h u l t z , S. 123, sowie Vorbem. zu §§ 78 - 8o AE, a.a.O., S. 159.

Gesellschaft, wenn schon nicht beseitig, so doch ein wenig gemindert wird. Da sich darüber hinaus bisher kein besseres Mittel[54] zur Eindämmung der Kriminalität haftentlassener a n t i sozialer Rezidivisten hat aufspüren lassen, wird man insoweit auch in Zukunft auf das Institut der Führungsaufsicht zurückgreifen müssen.[55] Drei Probleme gilt es dabei allerdings noch zu lösen: das der Auswahl der zulässigen Sicherungsauflagen; die Frage, wem die Aufsicht übertragen werden sollte, und schließlich, ob auf die böswillige Nichterfüllung der Weisungen mit einer speziellen Strafsanktion zu antworten ist.

Was den Katalog zulässiger Weisungen anbelangt, so scheint uns § 68 b k. F.[56] das richtige Mittelmaß zwischen dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit und dem verfassungsmäßigen Gebot hinreichender Bestimmtheit getroffen zu haben. Er könnte daher unverändert übernommen werden.

Schwieriger ist dagegen die Frage zu entscheiden, wem die Überwachung der Einhaltung der Weisungen zu übertragen ist. Mit der Polizeiaufsicht (§ 38 StGB jetziger Fassung) hat man schlechte Erfahrungen gemacht[57], und die Bewährungshelfer wehren sich gegen eine "Anreicherung" ihrer Aufgaben in dieser Richtung.[58] Da sie ohnehin einer bedenklichen Arbeitsüberlastung ausgesetzt sind[59], wäre es in der Tat verfehlt, sie auch noch mit der Überwachung

---

56) Dieser entspricht im wesentlichen dem Vorschlag S i e v e r t s , Ndschr., Bd. 3, S. 364. Kritisch gegenüber solchen Auflagen vor allem E b . S c h m i d t , Ndschr., Bd. 1, S. 289.

57) V. A. zwar K r i l l e , Ndschr., Bd. 1, S. 283/284; doch wird dessen Auffassung durch die Ausführungen S i e v e r t s ' , ebenda, S. 291, widerlegt. Vgl. im übrigen auch bereits oben S. 247 f. u. 38o.

58) Vgl. die amtl. Begr. zu § 68 (!) i.d.F. des 2. StrRG, BT-Dr. V/4o95, S. 35.

59) Vgl. S i e v e r t s , Ndschr., Bd. 1, S. 291, sowie oben S. 381 Fn. 1 i.V.m. S. 389 Fn. 25.

6o) Näher dazu bereits oben S. 248 Fn. 59.

haftentlassener antisozialer Rezidivisten zu betrauen. Wollte man jedoch deshalb der Polizei die Aufsichtsfunktion weiterhin übertragen, so hätte das für die Betroffenen die bekannte diffamierende Wirkung.[60] Das mag man angesichts des zu erfassenden Täterkreises und des Sicherungszweckes der Führungsaufsicht für unschädlich halten. Es sollte aber bedacht werden, daß eine derartige "Provokation" die gesellschaftsfeindliche Haltung der Antisozialen nur noch vertiefen wird. Bezweifeln läßt sich zudem, ob der "normale" Polizist hinreichend geschult ist und genügend Einfühlungsvermögen besitzt, um den Umgang mit derart "schwierigen" Menschen, wie es die antisozialen Rezidivisten in aller Regel sind, erfolgversprechend zu gestalten.[61]

Angesichts dieses Dilemmas bleibt nur der Ausweg, b e s o n d e r e mit Sozialarbeitern bestallte Aufsichtsstellen einzurichten und ihnen die a l l e i n i g e[62] Überwachung zu übertragen. Dabei wäre es wohl am zweckmäßigsten, diese den Landgerichten anzugliedern, da bei einer solchen Lösung von einer bereits existierenden Behörde, der Bewährungshilfe, ausgegagen werden könnte.[63]

Was aber soll geschehen, wenn sich der Proband böswillig den ihm erteilten Weisungen widersetzt oder der Aufsicht entzieht? Darin eine selbständig zu ahndende Straftat zu sehen, wie dies § 238 des StGB der DDR von 1968 und im Anschluß an § 429 des E 62 § 145 a k. F. vorsehen, verbietet sich schon deshalb, weil das bloße Mißachten von

---

61) Bedenken in dieser Hinsicht äußert auch S i e v e r t s , Ndschr., Bd. 1, S. 291.

62) Nach § 68 a Abs. 2 Satz 2 k. F. sollen demgegenüber die Überwachungsstelle u n d der Bewährungshelfer im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten des Probanden und die Erfüllung der Weisungen überwachen.

63) So auch der Vorschlag des SA, vgl. amtl. Begr. zu § 68 a k. F., BT-Dr. V/4095, S. 35.

Weisungen bei einer im übrigen sozialgemäßen Lebensführung keinerlei Rechtsgut verletzt; ganz zu schweigen von der Ineffektivität einer solchen Bestrafung.[64] Andererseits erscheint es sinnlos, einem haftentlassenen Rezidivisten Auflagen bezüglich seiner Lebensführung zu machen, wenn deren Nichtbeachtung für ihn keinerlei Konsequenzen hat. Als Ausweg aus dieser Zwickmühle bietet sich indes an, die beharrliche Nichtbeachtung der Weisungen zum Anknüpfungspunkt einer Straf s c h ä r f u n g zu machen, die den Probanden f ü r d e n F a l l e i n e r e r n e u t e n S t r a f t a t droht. Da ein Verhalten um so sozialwidriger erscheint, je hemmungsloser sich dabei der Täter über die ihm von der Gesellschaft gewährte Hilfestellung zu einer geordneten Lebensführung hinwegsetzt, stände eine solche Strafschärfung mit unserem Vorschlag, den g e s e l l s c h a f t l i c h e n Unwertgehalt der Tat zum Maßstab der Strafen eines monistischen Systems zu machen[65], voll in Einklang.

(6) Zusammenfassender Gesetzesvorschlag

Fassen wir abschließend unsere Vorstellungen über ein System erfolgsversprechender (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen in einem Gesetzesvorschlag zusammen, so ließe sich dieser in Anlehnung an § 47 des StGB der DDR von 1968 folgendermaßen formulieren:

---

64) Näher dazu oben S. 247/248 . - Die gegenteilige Ansicht B r e i d t h a r d t s , S. 1o5, vermag nicht zu überzeugen. Denn entgegen seiner Behauptung kann von einer "Bedrohung der Allgemeinheit" durch bloßes Mißtrauen der Weisungen n i c h t die Rede sein.

65) Vgl. oben S. 3o8 f.

§ ... Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung Vorbestrafter

(I) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsstrafe vorbestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch Schwierigkeiten bei der (Wieder-)Eingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, so ordnet das Gericht im Urteil an, daß das Vollstreckungsgericht ein halbes Jahr vor der Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung des Verurteilten zu prüfen hat.

(II) Hält das Vollstreckungsgericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für erforderlich, kann es

1) geeignete Einzelpersonen, Familien und (Re-)Sozialisierungsvereinigungen mit deren Einverständnis zu Schutzfreunden des Verurteilten bestellen. Als solche haben sie dem Verurteilten bei der (Wieder-) Einführung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, zu helfen und ihn in seinem Bemühen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, zu unterstützen.
2) die örtlich zuständige Eingliederungshilfe anweisen, die Funktionen eines Schutzfreundes für den Verurteilten wahrzunehmen.
3) die örtlich zuständige sozialtherapeutische Beratungsstelle anweisen, dem Verurteilten durch eine intensive psychotherapeutische Nachbetreuung in seinem Bemühen um (Wieder-)Eingliederung in das gesellschaftliche Leben und sozialgemäßer Lebensführung zu unterstützen.
4) dem Verurteilten nahelegen, nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug um Aufnahme in ein Wohnheim oder eine Wohn- und Arbeitssiedlung der Schutzhilfe nachzusuchen, wenn aufgrund der Persönlichkeit des Verurteilten und seines bisherigen Lebensweges zu erwarten ist, daß er ohne eine solche Hilfe nicht in der Lage sein wird, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.
5) den Verurteilten der Führungsaufsicht unterstellen, wenn die gesellschaftsfeindliche Einstellung des Verurteilten trotz intensiven (Re-)Sozialisierungsbemühens im Strafvollzug nicht geändert werden konnte und die Gefahr besteht, daß er nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt weitere erhebliche Straftaten begehen wird.

(III) Die festgelegten (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen dauern so lange, bis der Entlassene in sozialer Beziehung Fuß gefaßt hat und den Eindruck erweckt, er werde in Zukunft selbständig zurechtkommen. Sie sollen außer in Ausnahmefällen, insbesondere bei der

Unterstellung des Entlassenen unter Schutzhilfe oder bei der Anordnung der Führungsaufsicht, einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

(IV) Die Durchführung der festgelegten (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen unterliegt der Kontrolle des Vollstreckungsgerichts. Das gilt auch insoweit, als sie den Trägern der Sozialhilfe obliegt.

Diese Vorschrift müßte gewiß noch durch eine detaillierte Regelung der einzelnen von uns vorgeschlagenen Rehabilitierungsmaßnahmen ergänzt werden. Sie hier in aller Breite durchzuformulieren, kann indes nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.

b) (Wieder-)Eingliederung am Arbeitsplatz

Der Lebensweg haftentlassener Rückfalltäter wird sich nur dann in sozial geordnete Bahnen lenken lassen, wenn es gelingt, auch vielfach Vorbestrafte (wieder) v o l l in das Arbeitsleben zu integrieren. Dazu müssen vor allem die Probleme der Arbeitsplatzbeschaffung, der Arbeitsplatzbetreuung und beruflichen Weiterbildung sowie des Kündigungsschutzes gelöst werden.

(1) Das Problem der Arbeitsplatzbeschaffung

In Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur macht die Arbeitsplatzbeschaffung - selbst für vielfach Vorbestrafte - noch die geringsten Schwierigkeiten.[66] Um sich jedoch der Hoffnung hingeben zu können, der bisher stets rückfällig gewordene Delinquent werde nun endlich zu einem straffreien Leben finden, ist mehr erforderlich als der Nach-

66) Vgl. G ö p p i n g e r , S. 291; P a u l s e n , S. 150/151; R u g e , S. 6. - Für haftentlassene Sicherungsverwahrte gilt das jedoch nur in eingeschränktem Maße, siehe R u d o l p h , S. 178.

weis einer offenen Stelle. Der dem Haftentlassenen zugewiesene Arbeitsplatz muß auch dessen Fähigkeiten und Vorstellungen entsprechen. Denn nur wenn ihm die vermittelte Arbeit Freude macht, wenn sie leistungsgerecht bezahlt und geachtet wird, kann man darauf vertrauen, der Rezidivist werde nicht abermals "auf die schiefe Bahn geraten".

Wie schwierig die damit sich stellende Aufgabe ist, wird erst recht deutlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, daß die meisten Rückfalltäter nur über eine unzureichende Schul- und Berufsausbildung verfügen, andererseits mit ihren Ansprüchen aber keinesfalls hinter dem Durchschnittsbürger zurückbleiben.[67] Zwar könnte gerade in diesem Bereich der Strafvollzug für Abhilfe sorgen, indem er den Gefangenen lehrt, "Arbeit als sinnvoll zu erleben und in ihr auszuhalten, in lauterem Wettbewerb größere Befriedigung zu finden als in unlauterem Erwerb".[68] Doch bis zu diesem Ziel ist es noch ein weiter Weg. Zur Zeit ist es realistischer, davon auszugehen, daß die breite Masse der Delinquenten die Haftanstalt in einem kaum besseren beruflichen Ausbildungsstand verläßt, als sie ihn beim Betreten aufwies. Für sie g e e i g n e t e Beschäftigungen zu erschließen, übersteigt daher schon heute vielfach die Fähigkeiten des Arbeitsamtes.[69] Noch viel mißlicher aber wird die Lage in Zeiten wirtschaftlicher Rezession.

Abhilfe ist insoweit nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsamt, Arbeitgeberverband, den Berufsorganisationen, Gewerkschaften und den der Rehabilitierung haftentlassener Straftäter dienenden Einrichtungen zu schaffen. Es gilt, das Verantwortungsgefühl der erstge-

---

67) Eingehend dazu oben S. 103 ff. u. 70.
68) S c h ü l e r - S p r i n g o r u m , Übergang, S. 227. - Zur Methode der Arbeitstherapie vgl. d e r s ., Übergang, S. 288 ff., sowie die auf S. 354 Fn. 96 Genannten.
69) Siehe nur S t e i e r e r , Fürsorgemaßn., S. 87.

nannten Gruppen für den weiteren Werdegang der wiederholt straffällig Gewordenen zu wecken und zugleich alte Vorurteile abzubauen. Dabei muß der Staat selbst in mehrfacher Hinsicht mit gutem Beispiel vorangehen.[7o] Weder er noch sein Behördenapparat oder die Gebietskörperschaften dürfen sich länger weigern, Vorbestraften Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.[71] Vor allem sollte es aber eine vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers sein, dafür zu sorgen, daß den Arbeitspapieren in keiner Weise mehr zu entnehmen ist, wann und wie lange der Arbeitssuchende "gesessen" hat.

Solange dies nicht gewährleistet ist, erscheint es zumindest erwägenswert, in Anlehnung an die §§ 3 ff. des Schwerbeschädigtengesetzes vom 14. 8. 1961 (BGBl. I S. 1233) eine Beschäftigungspflicht größerer Arbeitgeber gegenüber vielfach Vorbestraften zu begründen.[72] Sollte sich der Gesetzgeber dazu nicht durchringen können, so müßte er die Arbeitgeber wenigstens verpflichten, bei der Anstellung neuer Arbeitnehmer keinen Unterschied zwischen den aus dem Strafvollzug entlassenen und anderen Personen zu machen, sofern nicht für die Ausübung der zu vergebenden Tätigkeit Unbescholtenheit des Bewerbers unbedingt erforderlich ist.[73] Durch eine derartige Bestimmung ließe sich wohl am ehesten - selbst bei einer gedämpfteren Arbeitsmarktlage - den haftent-

---

7o) So auch Müller-Dietz, Gutachten, C 123.

71) § 43 AE räumt demgemäß dem Gericht die Möglichkeit ein, öffentliche Unternehmen zur Einstellung arbeitswilliger Vorbestrafter zu verpflichten, wenn dies zur wirksamen Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft erforderlich ist. Weniger weitreichend sind demgegenüber die Vorschläge der §§ 152 KommE-StVollzG u. 63 Abs. 2 AE-StVollzG.

72) Ablehnend gegenüber solchen Vorschlägen Müller-Dietz, Gutachten, C 123.

73) Ein solches Gebot enthält z. B. § 5o Abs. 1 des Freiheitsstrafvollzugsgesetzes der CSSR vom 17. 6. 1965.

lassenen Rezidivisten ein genügend breites Stellenangebot sichern. Mit seiner Hilfe mag es dann gelingen, bei der Auswahl des Arbeitsplatzes mehr als bisher den persönlichen Fähigkeiten und Schwächen des Betreuten, aber auch der zu erwartenden Reaktion seiner künftigen Arbeitskollegen Rechnung zu tragen und für den Rückfallanfälligen Arbeit in solchen Betrieben und Einrichtungen zu finden, in denen er die günstigsten Bedingungen für eine sozialgemäße Entwicklung vorfindet.[74)]

(2) Arbeitsplatzbetreuung und berufliche Fortbildung

Spürbarer als das Problem der Arbeitsplatzbeschaffung sind in aller Regel für den haftentlassenen Rezidivisten jene Schwierigkeiten, denen er sich an seinem Arbeitsplatz unmittelbar ausgesetzt sieht. Hier gilt es für ihn, wieder Anschluß zu gewinnen an den Stand der Technik, von deren dynamischer Fortentwicklung er während der Strafverbüßung kaum etwas mitbekommen haben dürfte.[75)] Weit häufiger aber noch wird es - wenigstens nach der gegenwärtigen Vollzugspraxis - erforderlich sein, ihm erst einmal die elementarsten Grundkenntnisse für eine den Anforderungen einer Leistungsgesellschaft gerecht werdende Arbeit zu vermitteln. Es muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich in Lehrgängen eine solidere Basis für ein erfolgreiches Berufsleben zu verschaffen. Dabei versprechen angesichts des durchschnittlichen Intelligenzgrades und des geringen

---

74) So die Forderung des § 63 Abs. 2 SVWG der DDR vom 12. 1. 1968. Wenn diese Vorschrift allerdings darüber hinaus anregt, die Arbeitsaufnahme solle möglichst an der früheren Arbeitsstelle des Delinquenten erfolgen, so kann dem grundsätzlich nicht gefolgt werden. Es ist nämlich zu befürchten, daß man ihm dort, wo man seine "Vergangenheit" genau kennt, übertrieben kritisch begegnet und dadurch seine Fähigkeiten und auch seinen guten Willen überfordert.

75) Näher dazu M o s e r , S. 99 f.

76) Vgl. oben S. 49 ff. u. 106 ff.

Durchhaltevermögens der Rezidivisten[76] Facharbeiterlehrgänge von nicht allzu langer Dauer und nicht allzu großen geistigen Anforderungen mehr Erfolg als über Jahre sich hinziehende Lehren oder Spezialausbildungen. Letztlich wird es aber auch hier wie schon bei der Methodik der (Re-)Sozialisierungsarbeit im Strafvollzug entscheidend auf den Einzelfall, auf die schlummernden Talente und Fähigkeiten des Betroffenen ankommen. Auf jeden Fall öffnet sich an dieser Stelle noch ein weites Erziehungsfeld für die Berufsorganisationen, Innungen, den Arbeitgeberverband, die Betriebs- oder Personalräte sowie die Gewerkschaften.

Diese Gruppen sollten darüber hinaus aber auch noch in anderer Weise Eingliederungshilfe am Arbeitsplatz leisten: Sie haben negativ dafür zu sorgen, daß die Arbeitskollegen dem "Neuen" den Weg zu einem sozialgemäßen Leben nicht durch haltlose Vorurteile, Verdächtigungen, durch Mißtrauen und Beschuldigungen versperren. Positiv aber müssen sie versuchen, die Mitverantwortung der gesamten Belegschaft des jeweiligen Betriebes für den weiteren Werdegang des Haftentlassenen zu wecken. Nach den bisherigen Erfahrungen[77] scheint dies eine noch schwierigere Aufgabe zu sein als die berufliche Weiterbildung ehemaliger Rückfalltäter. Doch wenn es nicht gelingt, sie zu bewältigen, droht das gesamte (Re-)Sozialisierungsbemühen zu scheitern.

(3) Das Problem des Kündigungsschutzes

Bei dem Versuch, vielfach Vorbestrafte (wieder) voll in das Arbeitsleben zu integrieren, stellt sich zuletzt die Frage, wie diese des sozialen Haltes so bedürftigen Menschen

---

77) Siehe C a l l i e s s , S. 83, sowie bes. P a u l s e n , S. 159/160.

davor bewahrt werden können, bei der geringsten am Arbeitsplatz auftauchenden Schwierigkeit gekündigt zu werden. Anerkennt man, daß eine solche Kündigung bei der Persönlichkeitsstruktur und dem Vorleben der Betroffenen diese fast zwangsläufig zurück auf den Weg des Verbrechens treibt und ist man bereit, die Konsequenzen aus dem Prinzip wechselseitiger sozialer Verantwortung zu ziehen, so bleibt nur der Weg, dem ernsthaft um seine Besserung bemühten Rezidivisten durch K ü n d i g u n g s - s c h u t z v o r s c h r i f t e n gegen eine unberechtigte Entlassung seitens des Arbeitgebers abzuschirmen. Als Vorbild bietet sich auch dafür das Schwerbeschädigtengesetz an. Dessen §§ 14 ff. ließen sich leicht zu einer sachgerechten Regelung für vielfach Vorbestrafte umformulieren; denn gleich den Schwerbeschädigten gehören auch die ehemaligen Rezidivisten zu jenen Menschen, die wegen persönlicher Schwächen in besonderem Maße von einer Kündigung bedroht sind. Diesen "Unterprivilegierten" den Arbeitsplatz zu erhalten, ist nicht nur ein Gebot des Sozialstaatsprinzips, sondern auch der Zweckmäßigkeit. Ohne eine hinreichend gesicherte Existenzgrundlage gleicht nämlich jeder noch so beschwörende Appell, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einer heuchlerischen Phrase.

S C H L U S S B E M E R K U N G

Was wir eingangs dieser Studie befürchtet haben, ist durch unsere Untersuchungen nachdrücklich bestätigt worden: Die These von der dem Rückfall angeblich immanenten erhöhten (Tat-)Schuld ist angesichts der gestörten Persönlichkeitsstruktur der meisten Rezidivisten grundsätzlich u n h a l t b a r . Die Erhebung des Rückfalls zu einem allgemeinen Strafschärfungsgrund, wie sie durch das 1. Strafrechtsreformgesetz unlängst erfolgt ist, erweist sich demnach als gesetzgeberische Fehlentscheidung. Mit dem Erkennen dieses legislatorischen Mißgriffs aber stehen wir zugleich vor der B a n k r o t t e r k l ä r u n g d e s S c h u l d s t r a f r e c h t s . Denn dieses versagt gerade dort, wo es am dringendsten benötigt wird: beim Kampf gegen die Rückfallkriminalität.

Wer demgegenüber darauf verweisen wollte, daß das StGB der BRD dem Rückfall nicht nur mit einer schuldabhängigen Strafschärfung, sondern zudem mit den "Maßregeln der Sicherung und Besserung" zu begegnen sucht, der übersieht die Bedenken, die gegen ein derart kumulativ-zweispuriges Strafrechtssystem sprechen. Mit Recht hat man es als "Etikettenschwindel" bezeichnet; denn Strafen und Maßregeln lassen sich der Natur der Sache nach in ihrer praktischen Ausgestaltung nicht derart voneinander abheben, daß es gerechtfertigt wäre, sie an verschiedenen Maßstäben zu messen. Gleichen sie sich aber wie ein Ei dem anderen, so gewinnt der additive Vollzug von Strafe und Maßregel, der den vielfach Rückfälligen zuteil werden soll, den Charakter einer D o p p e l b e s t r a f u n g . Diese mit dem rechtsstaatlichen Gebot des geringst möglichen Eingriffs in Einklang zu bringen, ist eine unlösbare Aufgabe.

Es ist deshalb an der Zeit, sich vom Schuldstrafrecht und mit ihm vom zweispurigen System zu trennen. Ein System der

Integration von "Strafen" und "Maßregeln" unter einem erweiterten Strafbegriff sollte an seine Stelle treten. Mit ihm würde nicht nur der Vorwurf des "Etikettenschwindels" seiner Grundlage beraubt, es verspricht vielmehr zugleich, den Straftäter vor unverhältnismäßigen Eingriffen der Staatsgewalt zu schützen und dem Rezidivismus mit einem Katalog persönlichkeitsnaher Strafsanktionen Einhalt zu gebieten.

Der Austausch der dogmatischen Basis unseres Strafgesetzbuches kann freilich nur ein Schritt auf dem Wege zur Eindämmung der Rückfallkriminalität sein. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, bedarf es darüber hinaus einer umfassenden Verbrechensprophylaxe; denn der sicherste Weg, den Rückfall zu verhindern, ist immer noch die Verhütung der Ersttat.[1] Dies aber ist "ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag".[2]

Da es indes selbst mit Hilfe einer vorbildlichen Sozialpädagogik nicht möglich sein wird, die Kriminalität je völlig zu beseitigen[3], muß sich die Gesellschaft des weiteren darüber klar werden, was für sie auf die Dauer lohnender ist, die "Ausstoßung des Sündenbocks" aus dem Kreis ihrer tauglichen Glieder[4] oder der Versuch, den mit den Gesetzen in Konflikt Geratenen durch tätige (Re-)Sozialisierungsarbeit zu einem vollwertigen Glied ihrer selbst zu machen. Das Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für das Fehlverhalten des Delinquenten sollte ihr dabei den rechten Weg weisen.

---

1) So mit Recht Mettin-Rabe, Rückfalldiebst., S. 1o2.
2) Buchholz, Rückfallkrim., S. 1o9 (Herausheb ung nur hier).
3) Zutreffend Roxin, Strafe, S. 386.
4) wie Naegeli in seiner gleichnamigen Studie das bisherige Verhalten der Gesellschaft gegenüber Vorbestraften treffend beschrieben hat -

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Adam, Walter	Der Rückfall im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung des schweizerischen und österreichischen Vorentwurfs sowie des Gegenentwurfs zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, 1. Bd., Diss. Berlin, Berlin 1912.
Allen, Claud	Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher im englischen Strafrecht; in: ZStW 8o (1968), S. 163 ff.
Allfeld, Philipp	Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung, Leipzig 19o9
	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl., Leipzig - Erlangen 1922
Alternativ-Entwurf	Alternativ-Entwurf eines StGB, Allgemeiner Teil, vorgelegt von Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Ernst-Walter Hanack, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günther Stratenwerth, Walter Stree, 2. Aufl., Tübingen 1969
	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Rolf-Peter Calliess, Klaus Geppert, Ernst-Walter Hanack, Stephan Quensel, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Horst Schüler-Springorum, Günther Stratenwerth, Tübingen 1973
Ancel, Marc	Die Neue Sozialverteidigung (La défense sociale nouvelle). Eine Bewegung humanistischer Kriminalpolitik, Stuttgart 197o. (Aus dem Französischen übersetzt von Michael Melzer.)
Andenaes, Johannes	Rückfallkriminalität in Skandinavien, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Stuttgart 1968, S. 1oo ff.

Aschaffenburg, Gustav	Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum; in: Gutachten 28. DJT, Verh., Bd. 2, S. 3 ff., Berlin 1906.
Aster, Ernst von	Die Psyhoanalyse, 2. Aufl., Bern 1949
Baan, P. A. H.	Zur Behandlung und Resozialisierung psychisch gestörter Delinquenten; in: Psychiatrie und Gesellschaft. Ergebnisse und Probleme der Sozialpsychiatrie (hrsg. v. Ehrhardt, Ploog und Stutte), Bern und Stuttgart 1958, S. 251 ff.
	Grundsätzliches zur Therapie von Rückfallverbrechern; in: Zur Rettung des Menschen in unserer Zeit. Ein Tagungsbericht (hrsg. von Wilhelm Bitter), Stuttgart 1961, S. 299 ff.
	Die Ursachen des Rückfalls (Berichte über den 3. Internationalen Kongreß für Kriminologie vom 12. - 19. Sept. 1955, verfaßt von Mitarbeitern und Übersetzern des Bundesjustizministeriums für die Große Strafrechtskommission); in: MschrKrim. 1957 (4o. Jg.), S. 146 ff. (151/152)
Bachof, Otto	Begriff und Wesen des sozialen "Rechtsstaates"; in: VVDStRL, Bd. 12 (1954), S. 37 ff.
Badura, Peter	Generalprävention und Würde des Menschen; in: JZ 1964 (19. Jg.), S. 337 ff.
Baeyer, Walter R. von	Die Freiheitsfrage in der forensischen Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsneurosen; in: Der Nervenarzt 1957 (28. Jg.), S. 337 ff.
Bauer, Fritz	Sexualstrafrecht heute; in: Sexualität und Verbrechen (hrsg. von Fritz Bauer, Hans Bürger-Prinz, Hans Giese, Herbert Jäger), Fischer Bücherei, Bd. 518/519, Frankfurt a.M. und Hamburg 1963, S. 11 ff.
	Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969

	Das Verbrechen und die Gesellschaft, München - Basel 1957
Baumann, Jürgen	Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe, Berlin 1968
	Ethische Bindung des Bürgers durch das Strafrecht? (Eine Erwiderung); in: MschrKrim. 1969 (52. Jg.), S. 158 ff.
	Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Tübingen 1963
	Schuld und Sühne als Grundprobleme heutiger Strafrechtspflege? in: Mißlingt die Strafrechtsreform? (hrsg. von Jürgen Baumann), Darmstadt 1969 (Luchterhand-Texte, Bd. 12), S. 8 ff.
	Sicherheit und Ordnung in Vollzugsanstalten? Begriffe und Regelungen, die ersetzt werden müssen. Ein Gesetzesvorschlag zu diesem Bereich sowie zur Regelung des unmittelbaren Zwanges, des Disziplinarrechts und des Briefverkehrs, Tübingen 1972
	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bielefeld 1968
	Strafrechtsreformgesetz, Ergänzung zum Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1968, Bielefeld 197o
	Soziale Verantwortlichkeit ohne soziale Freiheit? (Eine Erwiderung); in: JZ 1969 (24. Jg.), S. 181 f. u. S. 5o5
Beger, Fritz	Die rückfälligen Betrüger, Leipzig 1929
Behrendt, Richard F.	Die Menschenwürde als Problem der sozialen Wirklichkeit; in: Die Würde des Menschen, Bd. 2, Untersuchungen zu Art. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1967, S. 5 ff.
Behrens, Friedrich	Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, Diss. Göttingen, Göttingen 1964
Berner, Albert Friedrich	Die Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Leipzig 1869
	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts,

18. Aufl., Leipzig 1898

Binding, Karl — Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht, Leipzig 1909

Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Leipzig 1907

Bindokat, Heinz — Zur Rückfallstrafe de lege ferenda; in: ZStW 71 (1959), S. 281 ff.

Bitter, Wilhelm — Zur Psychotherapie Krimineller; in: Die Justiz 1957, S. 195 ff.

Blau, Günter — Lockerungen des Strafvollzuges. Offene Anstalten; in: MatStrRRef., Bd. 8, I. Teil, Bonn 1959, S. 253

Bockelmann, Paul — Schuld und Sühne, 2. Aufl., Göttingen 1958

Studien zum Täterstrafrecht, I. Teil, Berlin 1939; II. Teil, Berlin 1940

Für welche Tätergruppen empfehlen sich Sondervorschriften im Allgemeinen Teil? (Rückfalltäter, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Täter, gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Psychopathen, Trinker und Süchtige, Asoziale usw.); Referat zur 11. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 24. Nov. 1954; in: Ndschr., Bd. 1, Bonn 1956, S. 243 ff.

Wie würde sich ein konsequentes Täterstrafrecht auf ein neues Strafgesetzbuch auswirken? in: MatStrRRef., Bd. 1, Bonn 1954, S. 29 ff.

Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit; in: ZStW 75 (1963), S. 372 ff.

Böhm, Alexander — Strafvollzug zwischen Tradition und Reform, Karlsruhe 1971

Bohne, Gotthold — Menschenwürde und Strafrecht, Köln - Krefeld 1949

Brauer, Eduard — Über die Unhaltbarkeit und Entbehrlichkeit der gewöhnlichen Rückfallslehre nach ihrer Ausbildung in neueren Strafgesetzen; in: GerS, Bd. 11 (1859), S. 374 ff.

Brauneck, Anne-Eva

Zum Begriff der kriminellen Anlagen; in: Festschrift für Karl Engisch zum 7o. Geburtstag (hrsg. von Paul Bockelmann, Arthur Kaufmann und Ulrich Klug), Frankfurt a. M. 1969, S. 636 ff.

Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961

Allgemeine Kriminologie (Vorlesungsskripten), hrsg. von der Redaktion des Kriminologischen Journals, Hamburg 197o

Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?
in: MschrKrim. 1963 (46. Jg.), S. 193 ff.

Zu Lombrosos Methode;
in: MschrKrim. 1961 (44. Jg.), S. 23o ff.

Der strafrechtliche Schuldbegriff;
in: GA 1959, S. 261 ff.

Die Sozialtherapeutische Anstalt (Brief an den Vorsitzenden des Sonderausschusses Strafrecht des Bundestages, Dr. Güde);
in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch (hrsg. von Jürgen Baumann), Frankfurt a. M. und Hamburg 1968, S. 14o ff.

Breidthardt, Bodo

Die Behandlung des Rückfalls und des Rückfalltäters in der Strafrechtsreform der sechziger Jahre, Diss. Hamburg, Hamburg 1971.

Bruns, Hans-Jürgen

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im StGB-Entwurf 1956. (Rechtsdogmatische Gedanken zu kriminalpolitischen Problemen);
in: ZStW 71 (1959), S. 21o ff.

Strafzumessungsrecht, Allgemeiner Teil, Köln - Berlin - Bonn - München 1967

Buchholz, Erich

Buchbesprechung der Arbeit von Harry Mettin und Rolf Rabe: Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls, (Ost-)Berlin 1967;
in: Staat und Recht 1968 (17. Jg.), S. 287 ff.

Die Erforschung der Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentums-

	delikten und ihre Bekämpfung; in: NJ 1963 (17. Jg.), S. 71 ff. u. S. 1o6 ff.
	Zur Wirksamkeit der Strafe, besonders unter dem Aspekt der Rückfallkriminalität; in: Staat und Recht 1966 (15. Jg.), S. 1811 ff.
Buchholz, Erich - Hartmann, Richard - Leschkas, John - Stiller, Gerhard	Sozialistische Kriminologie. Ihre theoretische und methodologische Grundlegung; Berlin (Ost) 1971
Bürki, Peter	Die Stellungnahme von Vermögensdelinquenten zu ihrer strafrechtlichen Verurteilung; Diss. Bern, Bern 1963
Busch, Max	Vergünstigungen im Strafvollzug; in: Strafvollzug in Deutschland, Situation und Reform (hrsg. von Dietrich Rollmann), Frankfurt a. M. und Hamburg 1967, S. 94 ff.
Busse, Arthur	Die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher und ihre Behandlung. Ein Beitrag zur Frage der sichernden Maßnahmen; Diss. Heidelberg, Borna - Leipzig 1912
Calker van	Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen; in: Gutachten 26. DJT, Verh., Bd. 2, S. 237 ff., Berlin 19o2
Calliess, Rolf-Peter	Strafvollzug, Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs. Stuttgart 197o
Chudoba, Götz	Die sozialtherapeutische Anstalt im Strafvollzug; Referat zur 2. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 2, S. 37 ff.
Clement	Die Behandlung des Rückfalls und der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, §§ 87, 88, 89 des VE; in: BlfGk. 191o (44. Bd.), S. 7o9 ff.
Cramer, Peter	Das Strafensystem des StGB nach dem 1. April 197o. Ein Beitrag zur Rechtsentwicklung durch das 1. Strafrechtsreformgesetz; in: Juristische Analysen 197o, S. 183 ff.

Dahrendorf, Ralf	Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle. Köln und Opladen, 1959
Dallinger, Wilhelm - Lackner, Karl	Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, 2. Aufl, München u. Berlin 1965
Danner, Manfred	Repressives Strafrecht oder präventives Maßnahmenrecht? Ein psychologischer Beitrag; Sonderdruck des Kriminalistik Verlages, Hamburg 1969
	Tatvergeltung oder Tätererziehung. Ein psychologischer Beitrag, 2. Aufl, Hamburg 1972
	Gibt es einen freien Willen? Hamburg 1967
Denkschrift	Denkschrift des niederländischen Justizministers über das Niederländische Gefängniswesen vom 8. Juli 1964 (Übersetzung)
Dochow, Adolf	Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen, Jena 1871
Dörrbecker, Herwig	Die Strafschärfung nach § 2o a StGB und die Strafe bei Rückfalltaten; Diss. München, München 1961
Dohna, Alexander Graf zu	Ein unausrottbares Mißverständnis; in: ZStW 66 (1954), S. 5o5 ff.
Dreher, Eduard	Die Rückfallvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Eine Besprechung des Beschlusses BGH NJW 71, 2318 in: NJW 1971, (24. Jg.), S. 2318 f.
	Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben? in: DRiZ 1957 (35. Jg.), S. 51 ff.
	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 32. Aufl. des von Schwarz begründeten Kommentars, München 197o
	Die Vereinheitlichung von Strafen und sichernden Maßregeln; in: ZStW 65 (1953), S. 481 ff.
Dünnebier, Hanns	Die Durchführung der Zweispurigkeit bei den freiheitsentziehenden Maßregeln im Entwurf 196o eines Strafgesetzbuches; in: ZStW 72 (196o), S. 32 ff.

	Über die Vereinheitlichung von Strafe und Sicherungsverwahrung. Grundsatzreferat zur 1. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 1, S. 86 ff.
Dukor, Benno	Sühne, Sicherung und ärztliche Behandlung in der Strafrechtspflege; in: ZSTR 85 (1969), S. 49 ff.
Effertz, Josef	Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls, Breslau 1927
Ehrhardt, Helmut	Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Psychopathen; in: MschrKrim. 1963 (46. Jg.), S. 272 ff.
	Die Schuldfähigkeit in psychiatrisch-psychologischer Sicht; in: Schuld - Verantwortung - Strafe im Lichte der Theologie, Jurisprudenz, Soziologie, Medizin und Philosophie (hrsg. von Erwin Frey), Zürich 1964, S. 227 ff.
Einsele, Helga	Zur Straffälligkeit der Frau; in: MschrKrim. 1968 (51. Jg.), S. 28 ff. u. 334 ff.
Eisenberg, Ulrich	Einführung in die Probleme der Kriminologie, München 1972
	Strafe und freiheitsentziehende Maßnahme, Hamburg 1967
Eisenlohr, Georg	Die Behandlung des Rückfalls im geltenden Recht und in den neuen Entwürfen; Diss. Heidelberg, Reutlingen 1914
Engelhardt, Jürgen	Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 2o a, 42 e ff. StGB im Bereich des OLG Celle seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Prognose; Diss. Kiel 1963, München 1964
Engisch, Karl	Bietet die Entwicklung der dogmatischen Strafrechtswissenschaft seit 193o Veranlassung, in der Reform des Allgemeinen Teils des Strafrechts neue Wege zu gehen? in: ZStW 66 (1954), S. 339 ff.
	Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart, Berlin 1963

	Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit, Berlin 1930
Entwurf	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz -. Beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. - 8. Januar 1971 in Berlin (Kommissionsentwurf), hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Februar 1971
	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - (Regierungsentwurf), hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Januar 1973
	Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, E 1962, Bundesratsvorlage, Bonn 1962
Exner, Franz	Die psychologische Einteilung der Verbrecher; in: ZSTR 38 (1925), S. 1 ff.
	Kriminologie, 3. Aufl., Berlin - Göttingen - Heidelberg 1949
	Die Theorie der Sicherungsmittel, Berlin 1914
Feige, Johannes	Der Individualisierungsgedanke im Vollzug der Freiheitsstrafe; in: ZStW 73 (1961), S. 614 ff.
Flitner, Fritz	Zur Einrichtung von Psychopathenanstalten; in: MschrKrim. 1966 (49. Jg.), S. 201 ff.
Forsthoff, Ernst	Begriff und Wesen des sozialen "Rechtsstaates"; in: VVDStRL, Bd. 12 (1954), S. 8 ff.
Frey, Erwin R.	Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform; in: Sitzungsberichte 43. DJT, Verh., Bd. 2, E 25 ff., Tübingen 1962
	Der Frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951
	Reform des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle, Basel 1951

	Strafrecht oder soziale Verteidigung? in: ZSTR 68 (1953), S. 4o5 ff.
Friedländer, Georg	Der Rückfall im gemeinen deutschen Recht (I. Teil: Die Entwicklung der Lehre mit Einschluß der Carolina), Berlin 1872
Gautier, Alfred	De la Récidive. Études sur les législations pénales de la Suisse romande; in: ZSTR 1 (1888), S. 15 ff.
Geerds, Friedrich	Die Bekämpfung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und die Behandlung des Rückfalls; in: MatStrRRef., Bd. 2, Bonn 1954, S. 175 ff.
	Zur kriminellen Prognose; in: MschrKrim. 196o (43. Jg.), S. 92 ff.
	Zur Rückfallskriminalität Erwachsener; in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Stuttgart 1968, S. 27 ff.
Gehlen, Arnold	Die Seele im technischen Zeitalter - Sozialpsychologische Probleme in der industriellen Gesellschaft, Hamburg 1957
Gehler, Paul Johannes	Die Kriminalität der Vorbestraften. (Eine kriminalistische Untersuchung); Diss. Leipzig, Bleicherode am Harz 1937
Geisler, Werner	Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht. - Ein Beitrag zur Behandlung und Bestrafung der Rezidivisten, Berlin 1967
Gemmingen, Hans Frh. v.	Der Rückfall im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung der Vorentwürfe zu einem schweizerischen und österreichischen Strafgesetzbuch; Diss. Heidelberg, Heidelberg 1914
Gesterding	Wiefern kann Wiederholung eines Verbrechens einen Grund enthalten, die Strafe zu schärfen? Besonders auch von Bestrafung wiederholter Diebstähle; in: Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5, (1822), S. 479 ff.

Göppinger, Hans	Kriminologie. Eine Einführung München 1971
Gramatica, Filippo	Grundlagen der Défense Sociale (Gesellschaftsschutz), I. Teil, Hamburg 1965; II. Teil, Hamburg 1965. Aus dem Italienischen übersetzt von A. Mergen und G. Herbig.
Graven, Philippe	Die Zukunft des Freiheitsentzuges im schweizerischen und deutschen Strafrecht; in: ZStW 8o (1968), S. 199 ff.
Greiffenhagen, Horst	Die wesentlichen Neuerungen der bundeseinheitlichen "Dienst- und Vollzugsordnung" (DVollzO) aus der Sicht des hamburgischen Strafvollzuges; Diss. Hamburg, Hamburg 1963
Gross, Hanns	Die Autobiographie eines "Rückfälligen"; in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd. 9 (19o2), S. 86 ff.
	Zur strafrechtlichen Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum; in: DJZ 19o6 (11. Jg.), Spalte 912 ff.
Grünhut, Max	Gefährlichkeit als Schuldmoment; in: Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Festgabe zum 6o. Geburtstag von Gustav Aschaffenburg (MschrKrimPsych., Beiheft 1), Heidelberg 1926, S. 87 ff.
Grünwald, Gerald	Das Rechtsfolgensystem des Alternativ-Entwurfs; in: ZStW 8o (1968), S. 89 ff.
	Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962; in: ZStW 76 (1964), S. 633 ff.
	Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik; in: ZStW 82 (197o), S. 25o ff.
Güde, Max	Schuldstrafrecht und zweispuriges System von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung; Referat zur 5. Sitzung des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 16. Okt. 1963;

	in: Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, S. 3 ff.
Haddenbrock, Siegfried	Freiheit und Unfreiheit der Menschen im Aspekt der forensischen Psychiatrie; in: JZ 1969 (24. Jg.), S. 121 ff.
Hälschner, Hugo	Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund, Bonn 187o, S. 69 ff. (Der Rückfall)
Härtwig, Otto	Das geltende deutsche gemeine Rückfallsrecht; Diss. Erlangen, Erlangen 19o1
Hagemann, Max	Vorbestrafte; in: Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Bd. 2 (Kriminalroman - Zwangs- und Fürsorgeerziehung), Berlin 1936, S. 993 ff.
Hall, Karl Alfred	Die Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Problem; in: ZStW 66 (1954), S. 77 ff.
	Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe; in: ZStW 7o (1958), S. 41 ff.
Hamann, Andreas	Das Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Berlin - Neuwied - Darmstadt 1961
Hanack, Ernst-Walter	Zur Problematik einer Sonderstrafe für Rückfalltäter; in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch. - Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer (hrsg. von Jürgen Baumann), Frankfurt a. M. und Hamburg 1968, S. 1oo ff.
Hartung, F.	Rückfallvoraussetzungen und Vorsatz; in: NJW 195o (3. Jg.), S. 939 f.
Hegg, Hans-Rudolf	Der Rückfall im schweizerischen Strafgesetzbuch; Diss. Bern, Winterthur 1959
Heindl, Robert	Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 7. Aufl., Berlin 1929
Heinitz, Ernst	Philosophie und Strafrecht; in: Gedanken zur Strafrechtsreform, Vorträge von Prof. Heinitz, Würtenberger, Peters; Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft, Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Neue Folge, Heft 4, Paderborn 1965, S. 7 ff.

Strafzumessung und Persönlichkeit; in: ZStW 63 (1951), S. 57 ff.

Heinz, Werner - Korn, Salomon — Sozialtherapie als Alibi? Materialien zur Strafvollzugsreform, Frankfurt a. M. 1973

Hellmer, Joachim — Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, Berlin 1957

Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 - 1945, Berlin 1961

Gewohnheitsverbrechertypen. Einige Bemerkungen über die Sicherheitsverwahrten von 1934 - 1945; in: MschrKrim. 1960 (43. Jg.), S. 136 ff.

Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum. (Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung); in: ZStW 73 (1961), S. 441 ff.

Das Ricklinger Modell eines Übergangsheimes für Sicherungsverwahrte; in: ZfStrVo. 1958/1959 (8. Jg.), S. 304 ff.

Rückfallsverbrechertum und Frühkriminalität; in: ZStW 72 (1960), S. 397 ff.

Schuld und Gefährlichkeit im Jugendstrafrecht, Tübingen 1962

Die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher; in: NJW 1962 (15. Jg.), S. 2040 ff.

Hellweg, August — Zur Lehre vom Rückfall. Mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund; in: GerS 1870 (22. Jg.), S. 54 ff.

Henke, Eduard — Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 1.Theil, Berlin und Stettin 1823

Hennig, Wilhelm	Kollektivschuld und Rückfall unter Berücksichtigung des Reichsstraf-Gesetzbuches, der Reichs-Nebengesetze, sowie der preussischen Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizei-Gesetze ; Diss. Heidelberg, Remscheid 1907
Herbertz, Richard	Rückfall und "psychologisches Relativitätsprinzip"; in: ZSTR 58 (1944), S. 177 ff.
Herold, Hans Heinz	Die Kriminalität der Vorbestraften, Leipzig 1938
Herrmann, Horst	Die mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung; in: MatStrRRef., Bd. 2, S. 193 ff.
Hesse, Konrad	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Karlsruhe 1969
Hiete, Gerd	Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung; in: ZStW 68 (1956), S. 213 ff.
Hippel, Robert von	Deutsches Strafrecht, 2. Bd., Das Verbrechen, Allgemeine Lehren, Berlin 1930
Hirschmann, Johannes	Die psychotherapeutische Behandlung von Rechtsbrechern; in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe (hrsg. von Thomas Würtenberger), Stuttgart 1961, S. 72 ff.
Hochbach, Gustav	Über den Rückfall; in: Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9 (1827), S. 100 ff.
Höbbel, Dieter	Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht, zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallkriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten, Göttingen 1968
Hoeck-Gradenwitz, Erik	Behandlungsmethoden und Behandlungsformen für erwachsene Straffällige in Dänemark; in: BewHi. 1965 (12. Jg.), S. 190 ff.
	Behandlungsmethoden gegenüber schwierigen Kriminellen (Psychopathen); in: Der Vollzugsdienst 1964 (11. Jg.), S. 100 ff.

	Die unbestimmte Internierungszeit und ihre Bedeutung für die Resozialisierung; in: Zeitschrift für Strafvollzug 1963 (12. Jg.), S. 322 ff.
	Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung; in: NJW 1964 (17. Jg.), S. 2194 ff.
Honig, Richard	Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund; Diss. Erlangen, Erlangen 1914
Horstkotte, Hartmuth	Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Rückfall und die Maßregeln der Sicherung und Besserung; in: JZ 1970 (25. Jg.), S. 152 ff.
Huber, Ernst-Rudolf	Rechtsstaat und Sozialstaat in der modernen Industriegesellschaft; in: ders., Nationalstaat und Verfassungsstaat, Stuttgart 1965, S. 249 ff.
Hübner, E.	Zum Wesen des Rückfallverbrechens; in: Kriminalitätsursachen und ihre Überwindung. Eine Gemeinschaftsarbeit von Strafrechtswissenschaftlern und -praktikern, Berlin (Ost) 1964, S. 174 ff.
Jaspers, Karl	Allgemeine Psychopathologie, 8. Aufl., Berlin 1965
Jescheck, Hans-Heinrich	Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil); in: ZStW 80 (1968), S. 54 ff.
	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1969
	Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform, Tübingen 1957
John, Alfred	Die Rückfalldiebe, Leipzig 1929
Jung, Friedrich	Kriminologische Untersuchungen an Vermögensverbrechern, Göttingen 1970
Kahl	Vortrag als Berichterstatter bei den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, 1. Sitzung der 3. Abteilung am Mittwoch, dem 10. Sept. 1902; in: Verh. 26. DJT, Bd. 3, S. 210 ff., Berlin 1903

Kaiser, Gunther	Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform; in: ZStW 78 (1966), S. 1oo ff.
	Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1971
Kallwass, Wolfgang	Der Psychopath, Berlin - Heidelberg - New York 1969
Kaufmann, Arthur	Das Schuldprinzip. (Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung.) Heidelberg 1961
Kaufmann, Hilde	Gram(m)aticas System der Difesa Sociale und das deutsche Schuldstrafrecht; in: Festschrift für Hellmuth von Weber zum 7o. Geburtstag (hrsg. von Welzel u. anderen), Bonn 1963, S. 418 ff.
	Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1971
Keller, Wilhelm	Menschliche Existenz, Willensfreiheit und Schuld; in: Schuld - Verantwortung - Strafe im Lichte der Theologie, Jurisprudenz, Soziologie, Medizin und Philosophie (hrsg. von Erwin Frey), Zürich 1964, S. 2o1 ff.
	Psychologie und Philosophie des Wollens, München - Basel 1954
Kern, Eduard	Der Gewohnheitsverbrecher; in: ders., Zur Strafrechtsreform, Mannheim - Berlin - Leipzig, 1927, S. 27 ff.
Kitzinger, Friedrich	Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit, München 19o5
Klapdor, Manfred	Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener, zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung, Göttingen 1967
KMR	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitengesetz. Begr. v. Theodor Kleinknecht, Hermann Müller, Leonhard Reitberger. 6. Aufl. v. Hermann Müller, Walter Sax, Bd. 1 (StPO), Darmstadt 1966

Klitzing, Burkhard von	Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen; Diss. Göttingen, Göttingen 1964
Kneisel, Walter	Rückfall und Gewohnheitsverbrecher nach geltendem Recht und den Entwürfen Deutschlands- Österreichs und der Schweiz; Diss. Bonn, Bonn 1929
Köstlin, C. Reinhold	System des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Tübingen 1855
Kohlhaas, Wilhelm	Der Rückfall nach deutschem Reichsstrafrecht in seinen Beziehungen zu der Lehre von der Änderung der Strafgesetzgebung; Diss. Tübingen, Stuttgart 1896
Kohlrausch, Eduard - Lange, Richard	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 43. Aufl., Berlin 1961
Kommentar	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg 195o ff.
Krauß, Detlef	Erfolgsunwert und Handlungsunwert im Unrecht; in: ZStW 76 (1964), S. 19 ff.
Krebs, Albert	Aus der Praxis des Vollzuges der Sicherungsverwahrung; in: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Hellmuth Mayer, (hrsg. von Wolfgang Naucke u. anderen), Berlin 1966, S. 629 ff.
	Probleme der Behandlung Rückfälliger in der Strafanstalt; in: ZStW 68 (1956), S. 198 ff.
Kraschutzki, Heinz	Fürsorgemaßnahmen, die in einem Vollzugsgesetz geregelt werden sollten (für den Gefangenen und seine Angehörigen - bei der Aufnahme, während des Vollzuges, für die Zeit nach der Entlassung, bei der Entlassung - Zusammenarbeit mit anderen Stellen). Referat zur 4. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 4, S. 51 ff.
	Der Schuldenturm vor den Gefängnistoren; in: FAZ vom 3. April 197o/Nr. 77/ S. 9

Kretschmer, Ernst	Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten, 17. u. 18. Aufl., Berlin 1944
Kubowitz, Gerhard	Die Bedeutung des Rückfalls in Gesetzgebung und Kriminalpolitik; Diss. Köln 1927, Eupen 1929
Lackner, Karl	Der Alternativ-Entwurf und die praktische Strafrechtspflege; in: JZ 1967 (22. Jg.), S. 513 ff.
Lackner, Karl - Maaßen, Hermann	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 5. Aufl., München 1969
Lampe, Ernst-Joachim	Das personale Unrecht, Berlin 1967
Lange, Richard	Das Menschenbild des Positivismus und die philosophische Anthropologie unserer Zeit; in: ZStW 81 (1969), S. 556 ff.
	Das Rätsel der Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt a. M., Berlin 1970
	Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform; in: 100 Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860 - 1960; Karlsruhe 1960, S. 345 ff.
Lang-Hinrichsen, Dietrich	Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform; in: Gutachten 43. DJT, Verh., Bd. 1, 3. Teil B, S. 1 ff., Tübingen 1960
Leibholz, Gerhard - Rinck, Hans-Julius	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, (unter Mitwirkung von Klaus Helberg), 3. Aufl., Köln - Marienburg 1969
Leipziger Kommentar	Strafgesetzbuch, 7. Aufl. (hrsg. von Johannes Nagler, Heinrich Jagusch u. Edmund Mezger, gemeinschaftlich mit Hans Rohde, August Schaefer, Wolfhart Werner u. Erhard Ziegler), Bd. 1, Berlin 1954; 8. Aufl. (hrsg. von Heinrich Jagusch und Edmund Mezger gemeinschaftlich mit August Schaefer u. Wolfhart Werner), Bd. 1, Berlin 1957, Bd. 2, Berlin 1958; 9. Aufl. (hrsg. von Paulheinz Baldus u. Günther Willms), Berlin - New York 1970 ff.

Lemberger, Friedrich	Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers; Diss. Kiel, München 1962
Lenckner, Theodor	Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches; in: Mißlingt die Strafrechtsreform? (Hrsg. von Jürgen Baumann) Darmstadt 1969, S. 65 ff.
Liedke, Wilhelm Josef	Vorbestraft - Ein kritischer Beitrag zur Strafrechtsreform, Frankfurt a. M. 1956
Lilienthal, Karl von	Beiträge zur Lehre von den Collectivdelicten mit besonderer Berücksichtigung des gewohnheitsmässigen Verbrechens, Leipzig 1879
	Wie ist der Begriff der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher im Gesetze zu bestimmen und welche Maßregeln sind gegen diese Verbrecher zu empfehlen? in: MittIKV, Bd. 2 (Beilage zu ZStW 1o (189o)), S. 64 ff.
Liszt, Franz von	Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1 (1875 - 1891), Berlin 19o5; Bd. 2 (1892 - 19o4) Berlin 19o5
Liszt, Franz von - Schmidt, Eberhard	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 1, Einleitung und Allgemeiner Teil, 26. Aufl., Berlin und Leipzig 1932
Lombroso, Cesare	Der Verbrecher (Homo Delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung; deutsche Bearbeitung von M. O. Fraenkel, Bd. 1, 2. Abdruck, Hamburg 1894
Loos, Ernst	Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug, Stuttgart 197o
Lorenz, Konrad	Das sogenannte Böse, Wien 1963
	Über tierisches und menschliches Verhalten. Aus dem Werdegang der Verhaltenslehre. Gesammelte Abhandlungen, Bd. 2, München 1965
Lotz, Ludwig	Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Leipzig 1939

Maihofer, Werner	Menschenbild und Strafrechtsreform; in: Universitätstage 1964. Veröffentlichung der Freien Universität Berlin. Gesellschaftliche Wirklichkeit im 2o. Jahrhundert und Strafrechtsreform, Berlin 1964, S. 5 ff.
	Rechtsstaat und menschliche Würde, Frankfurt a. M. 1968
Mannheim, Hermann	Rückfall und Prognose; in: Handwörterbuch der Kriminologie (hrsg. von Rudolf Sieverts), 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 1969/197o/1971, S. 38 ff.
Mauch, Gerhard	Psychotherapie an Kriminellen in Holland; in: MschrKrim. 1965 (48. Jg.), S. 177 ff.
	Sozialtherapie im Strafvollzug; Referat zur 8. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 8, S. 88 ff.
Mauch, Gerhard - Mauch, Roland	Sozialtherapie in der Strafanstalt. Möglichkeiten und Grenzen; in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? (Zur Reform des Strafwesens) - Ein Tagungsbericht (hrsg. von Wilhelm Bitter), Stuttgart 1969, S. 158 ff.
	Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Erfahrungen in der Behandlung Chronisch-Krimineller: Voraussetzungen, Durchführung und Möglichkeiten, Stuttgart 1971
Maunz, Theodor - Dürig, Günter - Herzog, Roman	Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1 u. 2, 3. Aufl., München 197o
Maurach, Reinhart	Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform; in: Gutachten 43. DJT, Verh., Bd. 1, 3. Teil A, S. 1 ff., Tübingen 196o
	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Karlsruhe 1965
Mayer, Hellmuth	Behandlung der Rezidivisten (gefährlichen Gewohnheitsverbrecher) im deutschen Strafrecht; in: ZStW 8o (1968), S. 139 ff.

	Resozialisierungsbedürftigkeit, -willigkeit und -fähigkeit der Straftäter; in: Straffälligenhilfe im Dienste eines geordneten Gemeinschaftslebens, Bad Godesberg 1966, S. 48 ff.
	Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus; in: Strafvollzug in Deutschland, Situation und Reform (hrsg. von Dietrich Rollmann), Frankfurt a. M. 1967, S. 145 ff.
	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart und Köln 1953
	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1967
	Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin 1962
	Typologie der Gewohnheitsverbrecher oder Rezidivisten; in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 5, Stuttgart 1962, S. 135 ff.
Mayer, Max Ernst	Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum; in: Gutachten 28. DJT, Verh., Bd. 1, Berlin 1905, S. 145 ff.
	Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, Lehrbuch, 2. unveränderte Aufl., Heidelberg 1923
Melzer, Michael	Die Neue Sozialverteidigung - ein neuer Begriff in der Strafrechtsreformdiskussion? in: JZ 1970 (25. Jg.), S. 764 ff.
Mergen, Armand	Die Kriminologie. (Eine systematische Darstellung.) Berlin und Frankfurt a. M. 1967
	Der geborene Verbrecher. (Ein Bericht über Chromosomenforschung und Kriminologie.) Hamburg 1968
	Die Wissenschaft vom Verbrechen, Hamburg 1961

Merkel, Adolf	Die Strafanwendung durch den Richter; in: Handbuch des Deutschen Strafrechts (hrsg. von Fr. v. Holtzendorff), Bd. 2, Die allgemeinen Lehren, Berlin 1871, S. 545 ff.
Merkel, Adolf - Liepmann, Moritz	Die Lehre von Verbrechen und Strafe, Stuttgart 1912
Mettin, Harry - Rabe, Rolf	Bekämpfung der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten; in: NJ 1964 (18. Jg.), S. 234 ff.
	Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls, (Ost-)Berlin 1967
	Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallskriminalität bei Eigentumsdelikten; in: NJ 1963 (17. Jg.), S. 717 ff. und S. 749 ff.
Mettin, Harry- Wittenbeck, Siegfried	Strafzumessung bei Rückfalltätern; in:NJ 1967 (21. Jg.), S. 435 ff.
Meyer, Fritz	Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen, Bonn 1956
Meyer, Alfred - Mehner, Heinrich	Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben, (Ost-) Berlin 1965
Meyer-Velde, Heinz	Besondere Regelungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung; Referat zur 8. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 8, S. 59 ff.
Meywerk, Wilhelm	Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognose an Rückfallsverbrechern; in: MschrKrimBiol. 1938 (29. Jg.), S. 422 ff.
Mezger, Edmund	Kriminologie. (Ein Studienbuch.) München und Berlin 1951
	Strafrecht. (Ein Lehrbuch.) 2. Aufl., München und Leipzig 1933
	Die Straftat als Ganzes; in: ZStW 57 (1938), S. 675 ff.
	Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht; in: ZStW 6o (1941), S. 353 ff.

Mezger, Edmund - Blei, Hermann	Strafrecht, I. Teil, Allgemeiner Teil. (Ein Studienbuch.) 14. Aufl., München 197o
Michel, Friedrich	Beitrag zur Lehre vom Rückfalle mit besonderer Berücksichtigung der cantonalen Strafgesetzbücher der Schweiz; Diss. Bern, Interlaken 1879
Mittermaier, W.	Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher; in: VDA, Bd. 3, S. 321 ff.
Möller, Heinz	Die Lebensentwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern, gegen die während der Jahre 1934 bis 1936 im Bezirk des Landgerichts Hamburg auf Grund des nachträglichen Sicherungsverfahrens die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, Leipzig 1939
Mollenhauer	Erziehungsverwahrung; Grundsatzreferat zur 1. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 1, S. 1o1 ff.
Moser, Tilmann	Freiheitsstrafe - und danach? in: ZRP 1969 (2. Jg.), S. 99 f.
Müller-Dietz, Heinz	Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, Karlsruhe 1967
	Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? in: Gutachten 48. DJT, Verh., Bd. 1, München 197o, C 1 ff.
	Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung erwachsener Rückfalltäter; in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Stuttgart 1968, S. 13o ff.
	Strafbegriff und Strafrechtspflege, Berlin 1968
	Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln - Berlin - Bonn - München 197o
Münchhausen, Börries Frh. v.	Über die Strafbarkeit des Rückfalls nach allgemeinen Grundsätzen und positivem Rechte; Diss. Halle - Wittenberg, Halle 187o
Naegeli, Eduard	Das Böse und das Strafrecht, München 1966

	Die Gesellschaft und die Kriminellen. - Ausstoßung des Sündenbocks. in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? (Zur Reform des Strafwesens.) - Ein Tagungsbericht (hrsg. von Wilhelm Bitter) -, Stuttgart 1969, S. 4o ff.
Nagler, Johannes	Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, Leipzig 1911
Naucke, Wolfgang	Methodenfragen zum "Typ" des Gewohnheitsverbrechers; in: MschrKrim. 1962 (45. Jg.), S. 84 ff.
Noll, Peter	Die ethische Begründung der Strafe, Tübingen 1962
	Empfehlung zur Einführung von Sozialtherapeutischen Anstalten; Referat zur 2. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 2, S. 26 ff.
Nowakowski, Friedrich	Freiheit, Schuld, Vergeltung; in: Festschrift für Theodor Rittler. Zu seinem 8o. Geburtstag (hrsg. von Hohenleitner, Lindner, Nowakowski), Aalen 1957, S. 55 ff.
	Zur Rechtsstaatlichkeit der vorbeugenden Maßnahmen; in: Festschrift für Hellmuth von Weber zum 7o. Geburtstag (hrsg. von Welzel u. anderen), Bonn 1963, S. 98 ff.
Oetker, Friedrich	Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten. in: GerS, Bd. 92 (1926), S. 1 ff.
Olshausen, Justus	Der Einfluß von Vorbestrafung auf später zur Aburteilung kommende Strafthaten, Berlin 1876
Ostermeyer, Helmut	Die Regelstrafe. Ein Versuch zur Linderung des Unbehagens bei der Strafzumessung; in: NJW 1966 (19. Jg.), S. 23o1 ff.
Paulsen, Peter	Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein; Diss. Kiel 1963, Regensburg 1964
Peters, Hans	Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der höchstrichterlichen Rechtssprechung, Köln und Opladen 1963

Peters, Karl	Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960
	Grundsätzliches über Erziehung und Strafe; in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe (hrsg. von Thomas Würtenberger), Stuttgart 1961, S. 62 ff.
	Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzuges; in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. 1. 1972 (hrsg. von Hans Luttger i.V.m. Hermann Blei u. Peter Hanau), Berlin 1972, S. 501 ff.
Petters, Walter - Preisendanz, Holger	Strafgesetzbuch, Lehrkommentar mit Erläuterungen und Beispielen sowie den wichtigsten Nebengesetzen sowie je einem Anhang über Jugendstrafrecht, Jugendschutz und Strafprozeßrecht, 26. Aufl., Berlin 1970
Piecha, W.	Die Lebensbewährung der als "unerziehbar" entlassenen Fürsorgezöglinge; Diss. Göttingen, Göttingen 1959
Pietsch, Karl	Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychotherapeuten; in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3, Stuttgart 1958, S. 73 ff.
Poltéra, Johann	Zur Lehre vom Rückfall mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Strafgesetz-Vorentwurfes; Diss. Freiburg (Schweiz), Chur 1904
Radbruch, Gustav	Die gesetzliche Strafänderung; in: VDA, Bd. 3, S. 199 ff.
Rasch, Wilfried	Die Errichtung von Bewahrungsanstalten: Vorplanung und erste Schritte; in: MschrKrim. 1967 (50. Jg.), S. 339 ff.
Reaburn, Walter	Die Probation im englischen Gerichtssystem; in: ZStW 70 (1958), S. 681 ff.
Rickenbacher, Hans Dominik	Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls mit Berücksichtigung der kantonalen Strafgesetzbücher und

der Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; Diss. Bern, Zürich 1936

Röhl, Hellmut — Fragen und Fragwürdigkeiten der Sicherungsverwahrung; in: JZ 1955 (1o. Jg.), S. 145 ff.

Roesner, Ernst — Vorbestraftenstatistik; in: Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, 1. Aufl., 2. Bd. (Kriminalroman bis Zwangs- und Fürsorgeerziehung), Berlin 1936, S. 1oo1 ff.

Rohracher, Hubert — Einführung in die Psychologie, 8. Aufl., Wien - Innsbruck 1963

Roosenburg, A. M. — Psychotherapeutische Erfahrungen an Strafgefangenen; in: Zur Rettung des Menschlichen in unserer Zeit. - Ein Tagungsbericht (hrsg. von Wilhelm Bitter). - Stuttgart 1961, S. 315 ff.

Roxin, Claus — Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs; in: ZStW 81 (1969), S. 613 ff.

Literaturbericht, Strafrecht - Allgemeiner Teil -; in: ZStW 82 (197o), S. 675 ff.

Sinn und Grenzen staatlicher Strafe; in: JuS 1966 (6. Jg.), S. 377 ff.

Rudolph — Zum Vollzug und zur bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung; in: DRiZ 1956 (34. Jg), S. 176 ff.

Rudolphi, Hans-Joachim — Notwehrexzeß nach provoziertem Angriff (Entscheidungsrezension von OLG Hamm NJW 1965, 1928); in: JuS 1969 (9. Jg.), S. 461 ff.

Unrechtsbewußtsein, Verbotsirrtum und Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums, Göttingen 1969

Ruge, Bernd — Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe. Eine kriminologische Untersuchung von 262 gemäß § 26 StGB in den Jahren 1954 - 1959 entlassenen Strafgefangenen, die in Hamburg von der Bewährungshilfe betreut wurden; Diss. Hamburg, Hamburg 1966

Sachs, Jan	Zur Behandlung von kriminellen Psychopathen in Dänemark; in: MschrKrim. 1955 (38. Jg.), S. 69 ff.
Sacker, J.	Der Rückfall. Eine kriminalpolitische und dogmatische Untersuchung, I. Teil, Berlin 1892
Sauer, Wilhelm	Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. (Ein System der juristischen Tatsachenforschung.) Berlin 1950
Sax, Walter	Grundsätze der Strafrechtspflege; in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte (hrsg. von Bettermann, Nipperdey, Scheuner), Bd. 3, Halbbd. 2, Berlin 1959, S. 909 ff.
Schachert, Dieter G.	Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten; Diss. Göttingen, Göttingen 1963
Schäfer, Leopold - Wagner, Otto - Schafheutle, Josef	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz (Kommentar), Berlin 1934
Schaffstein, Friedrich	Die Behandlung der Gemeinlästigen und der kleinkriminellen Rezidivisten als kriminalpolitisches Problem; in: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (hrsg. von Paul Bockelmann, Arthur Kaufmann und Ulrich Klug), Frankfurt a. M. 1969, S. 644 ff.
	Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe; in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. 1. 1972 (hrsg. von Hans Luttger i.V.m. Hermann Blei u. Peter Hanau), Berlin 1972, S. 461 ff.
	Rückfall und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen; in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Stuttgart 1968, S. 66 ff.
	Die vorbeugende Verwahrung nach dem StGB-Entwurf 1962; in: Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag (hrsg. von

	Welzel u. anderen), Bonn 1963, S. 121 ff.
Schafheutle, Josef	Die Voraussetzungen und Wirkungen des Rückfalls; in: Deutsche Landesreferate zum 2. Internationalen Kongreß im Haag 1937, S. 524 ff.
Schelhaß, von	Von der Wiederholung der Verbrechen nach erlittener Strafe oder von dem Rückfall, mit besonderer Hinsicht auf das neue Baierische Strafgesetzbuch; in: Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 2 (1818), S. 578 ff.
Schewe, Günther	Bewußtsein und Vorsatz, Neuwied u. Berlin 1967
Schiedt, Robert	Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose; Diss. München, München 1936
Schmid, Albert	Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Leipzig 1936
Schmidhäuser, Eberhard	Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, Tübingen 1958
	Vom Sinn der Strafe, Göttingen 1963
	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Tübingen 1970
Schmidt, Andreas	Probleme der Kriminalität geisteskranker Täter, dargestellt am Krankengut des Landes Schleswig-Holstein, Berlin 1970
Schmidt, Eberhard	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
	Strafzweck und Strafzumessung in einem künftigen Strafgesetzbuch; in: MatStrRRef., Bd. 1, S. 9 ff.
Schmitt, Rudolf	Arbeit und Arbeitsbelohnung im künftigen Strafvollzug. Erläuterungen zu § 39 des Alternativ-Entwurfs; in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch (hrsg. von Jürgen Baumann), Frankfurt a. M. und Hamburg 1968, S. 93 ff.
Schneider, Kurt	Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, 3. Aufl., Stuttgart 1956
	Die psychopathischen Persönlichkeiten, 9. Aufl., Wien 1950
	Der Psychopath in heutiger Sicht; in: Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete 1958 (26. Jg.), S. 1 ff.

	Klinische Psychopathologie, 5. Aufl., Stuttgart 1959
Schnell, Karl	Anlage und Umwelt bei 5oo Rückfallverbrechern, Leipzig 1935
Schönke, Adolf - Schröder, Horst	Strafgesetzbuch, Kommentar, 15. Aufl., München 197o
Schröder, Horst	Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform; in: Verh.43. DJT, Bd. 2 (Sitzungsberichte), Tübingen 1962, E 1 ff.
	Die "Erforderlichkeit" von Sicherungsmaßregeln - Beurteilungszeitpunkt und Beurteilungsmaßstab -; in: JZ 197o (25. Jg.), S. 92 ff.
	Die Vereinheitlichung der Strafe und der sichernden Maßnahmen; in: ZStW 66 (1954), S. 18o ff.
Schüler-Springorum, Horst	Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg 197o
	Strafvollzug im Übergang, Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen 1969
Schultz, Hans	Kriminalpolitische Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, E 1962; in: JZ 1966 (21. Jg.), S. 113 ff.
Schulze, Fritz	Zur Aetiologie des Rückfalls, Kriminologische Untersuchungen an dreißig rückfälligen, jugendlichen Strafgefangenen; Diss. Kiel, Dresden 1934
Schurich, Joachim	Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Ein Beitrag zur Frage der Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Leipzig 193o
Schwaab, Fritz	Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Leipzig 1939
Seelig, Ernst	Lehrbuch der Kriminologie, 2. Aufl., Nürnberg und Düsseldorf 1951
Seidel, Dietmar - Lupke, Max	Internationales Symposium über die Rückfallkriminalität Jugendlicher; in: NJ 1968 (22. Jg.), S. 121 ff.
Seiler, Robert	Neue Wege in der Strafrechtsreform; in: JurBl. 1969 (91. Jg.), S. 113 ff.

Sichart, E. — Insbesondere die Rückfälligkeit; in: Handbuch des Gefängniswesens (hrsg. von Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann), Bd. 2, Hamburg 1888, S. 5o9 ff.

Sieverts, Rudolf — Bericht über den Internationalen Kongreß für Kriminologie, London, September 1955, über Probleme des Rückfalls; in: Ndschr., Bd. 3, S. 153 ff.

Würde sich für ein neues Strafgesetzbuch die Einführung der unbestimmten Verurteilung empfehlen und in welchem Umfange? Wie wäre sie auszugestalten? in: MatStrRRef., Bd. 1, S. 1o7 ff.

Die vorbeugende Verwahrung. Sachverständigengutachten zur 46. Sitzung des Sonderausschusses "Strafrecht" der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Bonn, 18. 3. 1965. in: Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode, S. 863 ff.

Spieler, Helga Daniela — Die vorbeugende Verwahrung. Ihre theoretischen Grundlagen und ihre praktische Ausgestaltung, Bonn 196o

Steierer, Friedrich — Fürsorgemaßnahmen, die in einem Vollzugsgesetz geregelt werden sollten (für den Gefangenen und seine Angehörigen - bei der Aufnahme, während des Vollzuges, für die Zeit nach der Entlassung, bei der Entlassung - Zusammenarbeit mit anderen Stellen). Referat zur 4. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission; in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 4, S. 7o ff.

Untersuchungen über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen; in: MschrKrim. 1968 (51. Jg.), S. 193 ff.

Stemann, von — Zur Lehre vom Rückfall; in: GerS, Bd. 23 (1871), S. 4o1 ff.

Stock, Ulrich	Ist Strafschärfung bei Rückfall berechtigt? in: Festschrift Hermann Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 149 ff.
Stooß, Carl	Zur Natur der sichernden Maßnahmen; in: ZSTR 44 (1930), S. 261 ff.
Strafrecht	Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch (hrsg. vom Justizministerium und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht"), Bd. 1, (Ost-)Berlin 1969
Stratenwerth, Günter	Zur Rechtsstaatlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen im Strafrecht. Eine Kritik des geltenden Rechts und des Entwurfs 1965 für eine Teilrevision. in: ZSTR 82 (1966), S. 337 ff.
	Schuld und Rechtfertigung; in: Mißlingt die Strafrechtsreform? (Hrsg. von Jürgen Baumann). Darmstadt 1969, S. 31 ff.
Stree, Walter	Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen. Tübingen 1960
Streng	Sollen im Hinblick auf manche Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden? in: BlfGk. 1886 (21. Jg.), S. 274 ff.
Stürup, Georg K.	25 Jahre Erfahrung in der Behandlung von Rückfallverbrechern; in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? (Zur Reform des Strafwesens.) - Ein Tagungsbericht (hrsg. von Wilhelm Bitter) -, Stuttgart 1969, S. 228 ff.
	Heilbehandlung; in: Handwörterbuch der Kriminologie (hrsg. von Rudolf Sieverts), 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 1966, S. 383 ff.
Stumpfl, Friedrich	Erbanlage und Verbrechen. (Charakterologische und psychiatrische Sippenuntersuchungen.) Berlin 1935
	Motiv und Schuld. Eine psychiatrische Studie über den Handlungsaufbau bei kriminellem Verhalten, Wien 1961

	Psychohygiene im Strafvollzug; in: Handbuch der Neurosenlehre (hrsg. von Frank. und anderen), Bd. 4, München und Berlin 1969, S. 687 ff.
Tesar, Ottokar	Die symtomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. - Ein Beitrag zur Wertungslehre im Strafrecht. Berlin 1907
Thorn, Irma - Weisse, Hilde - Leim, Ernst	Über die Ursachen der Rückfälligkeit Vorbestrafter; in: NJ 1955 (9. Jg.), S. 178 ff.
Ullrich, Wolfgang	Verbrechensbekämpfung, Geschichte - Organisation - Rechtsprechung, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau 1961
Vuilleumier, John F.	Das Gewohnheitsverbrechertum und seine Bekämpfung, insbesondere nach den Vorentwürfen für ein schweizerisches Strafgesetzbuch; Diss. Zürich 1918, Basel 1918
Wach, Adolf	Legislative Technik; in: VDA, Bd. 6, S. 1 ff.
Wahlberg, Wilhelm Emil	Quel serait le meilleur moyen de combattre la récidive? in: Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich von Wilhelm Emil Wahlberg, Bd. 3, Wien 1882, S. 213 ff.
	Das gewohnheitsmäßige Verbrechen mit besonderer Rücksicht auf den Gewohnheitsdiebstahl; in: Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich von Wilhelm Emil Wahlberg, Bd. 1, Wien 1875, S. 136 ff.
Weber, Wolfram	Die strafrechtliche Beurteilung abnormer (psychopathischer) Personen nach geltendem Recht und de lege ferenda; Diss. Köln, Köln 1965
Weihrauch, Matthias	Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung; in: NJW 1970 (23. Jg.), S. 1897 ff.

Weinschenk	Der innere Tatbestand der Rückfallsverbrechen; in: DStrZ 1922 (9. Jg.), S. 1o2 f.
Welzel, Hans	Das Deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung. 11. Aufl., Berlin 1969
	Persönlichkeit und Schuld; in: ZStW 6o (1941), S. 428 ff.
Wend, Johannes	Untersuchungen an Straflisten vielfach rückfälliger Verbrecher, Leipzig 1936
Westphahl, Jan Manfred	Wo liegt der Ausgangspunkt einer modernen Kriminalpolitik? in: MschrKrim. 197o (53. Jg.), S. 97 ff.
Widmer, Hans Alois	Erfahrungen mit sog. Psychopathen im dänischen Strafvollzug; in: MschrKrim., 1963 (46. Jg.), S. 145 ff.
Winkler, Georg	Das Gewohnheitsdelikt im geltenden Strafrecht, im Vorentwurf und Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch; Diss. Breslau, Breslau 1919
Witter, Hermann	Psychiatrische und psychologische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Rückfallkriminalität; in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Stuttgart 1968, S. 53 ff.
Wolf, Birgitta	Der Strafgefangene. Gefahren seiner Isolierung. in: Strafvollzug in Deutschland, Situation und Reform (hrsg. von Dietrich Rollmann), Frankfurt a. M. und Hamburg 1967, S. 16o ff.
Würtenberger, Thomas	Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat, Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948 - 1969), Stuttgart 197o
	Kriminologie und Strafrechtsreform; in: Gedanken zur Strafrechtsreform, Vorträge von Prof. Heinitz, Würtenberger, Peters; Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, Neue Folge, Heft 4, Paderborn 1965, S. 23 ff.
	Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, Karlsruhe 1957

Die unbestimmte Verurteilung; in: MatStrRRef., Bd. 1, S. 89 ff.

Wyss, Oscar — Der Rückfall in den kantonalen Strafgesetzbüchern und in den Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; Diss. Bern, Bern 1927

Zucker, Alois — Über Kriminalität, Rückfall und Strafgrund, Leipzig und Wien 19o7

Abkürzungshinweise

Die im Literaturverzeichnis angeführte Literatur wird im Text der Arbeit mit abgekürztem Titel zitiert. An weniger gebräuchlichen Abkürzungen werden zudem verwandt:

AE	Alternativ-Entwurf eines StGB (vgl. Literaturverzeichnis)
AE-StVollzG	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (vgl. Literaturverzeichnis)
allgem.	allgemein
A. T.	Allgemeiner Teil
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz vom 18. 3. 1971 (BGBl I 243 ff.)
d.	der
durchschnittl.	durchschnittlich
E (19)62	Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung (vgl. Literaturverzeichnis)
E-Baumann	Jürgen Baumann, Entwurf eines Strafgesetzbuches (vgl. Literaturverzeichnis)
EEG	Elektroencephalogramm
Erl.	Erläuterung
fin.	finanziell
Fn.	Fußnote
Familienverh.	Familienverhalten
GBl. (DDR)	Gesetzblatt der DDR
gem.	gemäß
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
Gr. sen.	Großer Senat
hrsg.	herausgegeben
insbes.	insbesondere
Jh. Jb.	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des

	bürgerlichen Rechts
k. F.	künftige Fassung
Komm.	Kommentar
Komm.E-StVollzG	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz - (vgl. Literaturverzeichnis)
LB.	Lehrbuch
LK	Leipziger Kommentar (vgl. Literaturverzeichnis)
MatStrRRef.	Materialien zur Strafrechtsreform, hrsg. vom Bundesjustizministerium, Bonn
Mon.	Monate
Ndschr.	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, hrsg. vom Bundesjustizministerium, Bonn
öffentl.	öffentlich
Pn	Probanden
Rdn.	Randnote
RegE-StVollzG	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - (vgl. Literaturverzeichnis)
RFS	Rückfallsatz
S.	Satz bzw. Seite
SA	Sonderausschuß "Strafrecht" des Deutschen Bundestages
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Strafvollzugskomm.	Strafvollzugskommission
SVWG	Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) DDR vom 12.1.1968/

	GBl. I Nr. 3
u. B. a.	unter Berufung auf
u. E.	unseres Erachtens
Vorbem.	Vorbemerkung
ZH-Strafe	Zuchthausstrafe

Im übrigen werden die durch den D u d e n bzw. durch das von H i l d e b e r t K i r c h n e r bearbeitete "Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache" (2. Aufl., Berlin 1968) eingeführten Abkürzungen benutzt.

L e b e n s l a u f

Am 24. Mai 1943 wurde ich, Peter Jürgen Schmidt, als zweites Kind des Kaufmanns Peter Schmidt und seiner Ehefrau Frieda, geb. Hundertmark, in Holzminden geboren. Von meinem sechsten Lebensjahr an besuchte ich die Holzmindener Knabenvolksschule An den Teichen und nach Absolvierung der vierjährigen Grundschulzeit das Gymnasium für Jungen Holzminden, früher Klosterschule Amelungsborn. In dessen mathematisch-naturwissenschaftlicher Abteilung legte ich am 21. Februar 1963, fast genau ein Jahr nach dem Tode meines Vaters, die Reifeprüfung ab.

Vom Sommersemester 1963 ab studierte ich an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Göttingen, Freiburg und abermals Göttingen Rechts- und Staatswissenschaften. Nachdem ich mich am 29. April 1964 einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen unterzogen hatte, bestand ich am 9. Februar 1968 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht in Celle. Nach dem Examen war ich vom Sommersemester 1968 bis einschließlich Sommersemester 1971 als Korrekturassistent (2 Semester) bzw. Arbeitsgemeinschaftsleiter (5 Semester) im Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen tätig. Außerdem durchlief ich mit Unterbrechungen, die durch die Anfertigung meiner Dissertation erforderlich wurden, vom 3. März 1969 bis 3. Juli 1972 den juristischen Vorbereitungsdienst. Am 7. Dezember 1972 bestand ich sodann vor dem Landesjustizprüfungsamt beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note "gut" (10,16 Punkte). Seit dem 2. 1. 1973 bin ich als Anwaltsassessor bzw. Rechtsanwalt in Hannover tätig.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Schüler-Springorum, bin ich für die Anregung zu dieser Arbeit und deren wohlwollende Förderung zu großem Dank verpflichtet.